H. eccl. 714 nr/2

<36636687250010

<36636687250010

Bayer. Staatsbibliothek

GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

DARGESTELLT

VON

WILHELM MARTENS,

DR. DER THEOLOGIE UND DER RECHTE, REGENS A. D. IN OLIVA BEI DANZIG.

ZWEITER BAND.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1894.

19 G

2947
= Gesch. 1305

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

ZWEITER BAND.

GREGOR VII.,

SEIN LEBEN UND WIRKEN.

DARGESTELLT

VON

WILHELM MARTENS,

DR. DER THEOLOGIE UND DER RECHTE, REGENS A. D. IN OLIVA BEI DANZIG.

ZWEITER BAND.

LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1894.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten.

Inhaltsübersicht zu Band II.

Seite

Drittes Buch.

Gregors hierokratische Doktrin und Praxis.

Einleitung . 3—4

Abschnitt I.

Der heilige Petrus und dessen Machtfülle.

Vorbemerkung . 5
I. Gregor als Diener des himmlischen Petrus 5—9
II. Gregor der irdische Petrus 9—12

Abschnitt II.

Die Abhängigkeit und Nichtigkeit der Staatsgewalt . . 13—22

Abschnitt III.

Das hierokratische Strafrecht.

Vorbemerkung . 22
I. Das Interdikt . 23—25
II. Der über Fürsten verhängte Bann 25—27
III. Die hierokratische Suspension und Deposition 28—30
IV. Die Lösung der Unterthaneneide 30—32
V. Kriegerisches Einschreiten 32—34
VI. Verhängung zeitlicher Übel 34—36
VII. Rückblick auf die gegen Heinrich IV. gerichteten Mafsnahmen 37—43

Abschnitt IV.

Die hierokratische Dispositionsgewalt 44—48

Abschnitt V.

Die zwei Briefe an den Bischof Hermann von Metz . . 49—66

Abschnitt VI.

Besondere Beziehungen zu Fürsten und Völkern.

Vorbemerkung . 67
I. Kaisertum und römisches Königtum 67—69
II. Beatrix und Mathilde . 69—73

Seite
III. Die Normannen . 73—84
IV. Freie Länder . 85—90
V. Ansprüche auf bestimmte Territorien 90—95
VI. Patrocinien . 95—96
VII. Der Kirchenstaat . 96—98

Viertes Buch.
Der Klerus und die Litteratur zu Gregors VII. Zeit.
Vorbemerkung . 101

Abschnitt I.
Der Klerus.
I. Gregors Gegner.
A. Allgemeines . 102—104
B. Einzelne Persönlichkeiten 105—114
II. Gregors Anhänger . 114—118
III. Vermittelnde Naturen 118—136

Abschnitt II.
Die Litteratur.
Einleitung . 137—139
I. Die Gregorianer . 140—151
II. Die Rudolfianer . 151—169
III. Die Heinricianer . 169—186

Fünftes Buch.
Gregors Persönlichkeit.

Abschnitt I.
Gregors letzte Stunde 189—194

Abschnitt II.
Die Heiligsprechung 195—197

Abschnitt III.
Gregors Charakter und Grundrichtung 198—217

Abschnitt IV.
Neuere Urteile über Gregor 218—225

Schlufsbetrachtung.
Die Nachwirkungen und Schicksale des gregorianischen Systems.
Vorbemerkung . 229

Abschnitt I.
Heinrich IV. von 1085—1106 230—232

Abschnitt II.
Heinrich V. (1106—1125) 233—238

Abschnitt III.
Der Rest des Mittelalters 239—241

Abschnitt IV.
Neuere und neueste Zeit 242—247

Seite

Exkurse.

Exkurs I.

Gregors weltgeistlicher Stand.

Einleitung . 251

Abschnitt I.
Die Zeit vor 1073.

I. Hildebrand als Oeconomus (Rector, Provisor) von St. Paul . . 252—254
II. Hildebrand im Mönchsgewande 254—259
III. Damianis Stillschweigen 259—260
IV. Die Subskriptionen . 260—262

Abschnitt II.
Der Pontifikat Gregors VII.

I. Die Wormser Versammlung von 1076 263--265
II. Die Synode von Brixen (1080) 265—268
III. Gregors Schweigen über das Standesverhältnis 268—271
IV. Gregors Urteile über den Ordensstand und amtliche Wirksamkeit inbetreff des Mönchswesens 271—276

Abschnitt III.
Die Schriftsteller am Ende des elften und am Anfange des zwölften Jahrhunderts.

Vorbemerkung . 277
I. Die Tradition über das römische Mönchtum 277—281
II. Bonithos Fabel von dem Cluniacensertum 281—285
III. Differenzen unter den Berichterstattern 285—287
IV. Die Schwankenden und Schweigenden 287—290

Abschnitt IV.
Die neuere Litteratur 291--297

Exkurs II.
Gregors Registrum.

Vorbemerkung . 298
I. Der Inhalt . 298—299
II. Formalien und Datierung 300—303
III. Besonderheiten der Sammlung 303—305
IV. Die Zeit der Herausgabe 305—310
V. Die Tendenz des Herausgebers 310—313

Exkurs III.
Der Dictatus papae.

Einleitung . 314—315
Kommentar . 315—334

Exkurs IV.
Ein grober Fehler Voigts 335—341

Exkurs V.
Damberger und einige andere 342–361

Berichtigungen zu Band II.

S. 17 Z. 20 v. o. „S. 1“ ist zu streichen.
S. 18 Z. 20 v. o. lies 14 statt 1 ff.
S. 28 Z. 16 v. o. lies ergiebt sich statt folgt.
S. 41 Z. 10 v. u. ist vor regno einzuschalten: in.
S. 118 Z. 11 v. o. lies kirchenp. statt hirchenpol.
S. 260 Z. 6 v. u. lies: Man darf sich aus der Verlegenheit auch nicht durch folgende Supposition ziehen.
S. 287 Z. 12 v. u. lies Silva Candida statt Ostia.
S. 302 Z. 11 v. u. lies: das 3. Buch, welches hier in Betracht kommt.

Drittes Buch.

Gregors hierokratische Doktrin und Praxis.

Einleitung.

Wie schon die Vorrede andeutete, ist Gregor VII. im vollsten Sinne der eigentliche Schöpfer des hierokratischen Systems. Hat er sich auch auf innerkirchlichem Gebiete Befugnisse beigelegt, welche seine Vorgänger nicht ausgeübt, so tritt das alles doch zurück gegen seine epochemachende, welthistorische Stellung als Hierokrat. Gregor ist in dieser Beziehung so originell, daſs sich nur mit Mühe ermitteln läſst, welche Personen auf ihn vorbereitend eingewirkt haben.

Zu diesen Personen darf meiner Auffassung nach Petrus Damiani nicht gerechnet werden. Der Kardinal wies dem Staate keine bloſs dienende Stellung, keine bedeutungslose Nebenrolle zu, hatte aber zugleich von der sittlichen und geistigen Erhabenheit der Kirche im allgemeinen wie des Primats im besonderen die weitgehendste Vorstellung. Nach Maſsgabe des sittlichen Vorranges, welchen das Papsttum einnimmt, sind einige Ausdrücke zu interpretieren, welche, flüchtig betrachtet, miſsverstanden werden können und miſsverstanden worden sind. In der Relatio de rebus Mediolanensibus (vom Jahre 1059, s. Watterich I S. 221) heiſst es: „Romanam Ecclesiam solus ipse fundavit, qui beato vitae aeternae Clavigero terreni simul et caelestis imperii jura commisit;" gleichlautend ist ein Passus in der Disceptatio synodalis vom Jahre 1062. Damiani hat mit jenen Worten nur sagen wollen, der Apostelfürst habe eine Schlüsselgewalt erhalten, vermöge deren das auf Erden Gelösete auch im Himmel gelöst sein sollte. Nur die geistliche oder innerkirchliche Machtfülle des Papstes schwebt dem Verfasser vor: der Gedanke, daſs dem Papste von Christus eine juristische Oberherrschaft über das Erdreich gewährt worden sei, lag ihm absolut fern. Mit meiner Auslegung harmoniert eine Stelle aus dem opusculum 23 de brevitate vitae pon-

tificum Romanorum, in welcher Papst Alexander II. angeredet wird: „Tanquam rex regum et princeps apostolorum cunctos in carne viventes honore ac dignitate praecellis." Auch Papst Nikolaus II. hat die Wendung der Relatio von 1059 in dem Sinne verstanden wie Petrus Damiani selbst.

Weit eher liefse sich ein Einflufs des Kardinalbischofs Humbert auf Gregors neue Theorie statuieren. Humbert (s. über ihn auch Meyer von Knonau I S. 116, 117) hat unzweifelhaft den Brief konzipiert, welchen Leo IX. an Michael Caerularius richtete, und äufsert sich darin über die weltliche Gewalt und deren Träger ziemlich wegwerfend; auch in dem Werke adversus Simoniacos kommen derartige Aspirationen vor. Übrigens hat Hildebrand mit Humbert in keinem intimen Verhältnisse gestanden.

Im folgenden will ich nachweisen, aus welcher Quelle die neue Doktrin entsprang, auf welchem Fundamente sie ruhte, welche Konsequenzen Gregor aus seiner Grundidee zog und welche Anwendung im Leben er von seinen Grundsätzen machte. Dafs der heilige Petrus für Gregors Denken und Empfinden den eigentlichen Centralpunkt bildet, hat man bisher nicht erkannt oder wenigstens nicht hinreichend hervorgehoben.

Abschnitt I.

Der heilige Petrus und dessen Machtfülle.

Vorbemerkung.

In doppeltem Lichte erscheint der Erste der Apostel. Entrückt dem Treiben dieser Welt ist er als verklärter Heiliger Gegenstand der Verehrung und Devotion. Die von Christus übergebenen Vollmachten aber bleiben für das Diesseits zurück und konzentrieren sich in dem rechtmäfsigen Nachfolger des Apostelfürsten. Als Mensch und Christ beugt sich der Papst vor dem im Himmel thronenden Heiligen und fühlt sich ihm untergeordnet; in seiner amtlichen Stellung aber ist er dem heiligen Petrus gleichgeordnet oder koordiniert, der irdische Petrus ist Gregor selbst. Zum Verständnisse der gregorischen Anschauung müssen die zwei geschilderten Momente scharf auseinandergehalten werden.

I. Gregor als Diener des himmlischen Petrus.

Schon in den früheren Jahrhunderten hatte die Andacht zum heiligen Petrus einen grofsen Aufschwung genommen. Als Papst Stephan II. sich im Jahre 756 in Bedrängnis befand und von König Pippin und den Franken Hülfe begehrte, liefs er einen Brief anfertigen, in welchem Petrus selbst als Briefsteller eingeführt wird. Der Codex Carolinus enthält unter N. 10 das merkwürdige Schreiben, dessen Aufschrift mit den Worten beginnt: „Petrus vocatus apostolus a Jesu Christo — et per me omnis Dei catholica et apostolica Romana ecclesia. — Gratia, pax et virtus — plenius ministretur a Domino Deo nostro vobis Pippino, Carolo et Carlomanno tribus regibus“ etc. Sodann möge hier bemerkt werden, dafs Leo IX. in einem

Diplome sich unmittelbar an die Person des heiligen Petrus wendet. Nachdem der Papst sich als den Knecht des Apostelfürsten bezeichnet hat, sagt er am Schlusse: „Ego Leo episcopus servus tuus, beate Petre apostole, donum, quod tibi de tuo feci, manu propria roboravi“ (s. Hardouin T. VI[a] S. 962 ff.).

Schon von Kindheit an ist Hildebrand ein besonderer Schützling des heiligen Petrus. Das ersehen wir aus R. I, 39: „Apostolorum princeps me ab infantia sub alis suis singulari quadam pietate nutrivit,“ und R. VII, 23: „sanctus Petrus a puero me in domo sua dulciter nutrierat (s. auch oben die Einleitung Band I S. 6). Wenn die Halberstädtische Bistumschronik (M. G. Scr. XXIII, S. 98) die Mitteilung bringt, Papst Alexander II. habe dem Kardinal Hildebrand den Namen Petrus beigelegt, so ist das freilich ganz unbegründet; jedoch bleibt es richtig, daſs für den Genannten der heilige Petrus das Alpha und Omega war.

Den Namen Petrus erklärt R. II, 70 folgendermaſsen: „Petrus a firma petra dicitur, quae portas inferi confringit, atque adamantino rigore destruit et dissipat, quidquid obsistit.“ Petrus erscheint als Gnadenspender: wiederholt wird von der Gratia Petri gesprochen. In der Konzilsrede von 1076 (R. III, 10[a]) gelten dem Apostelfürsten die Worte: „ex tua gratia, non ex meis operibus credo, quod tibi placuit et placet, ut populus christianus, tibi specialiter commissus, mihi obediat.“ — „Mihi tua gratia est potestas a Deo data“ etc. In R. VI, 16 heiſst es: „gratiam sancti Petri illi auferemus eumque sicut membrum diaboli festinabimus a communione christianae societatis abscindere.“ Der Ungehorsame wird bestraft; dem Fügsamen aber sagt Gregor „ex gratia sancti Petri inexpugnabile apostolici favoris auxilium“ zu. Hiernach überrascht es nicht, daſs in R. VIII, 24 bei einem Erzbischof die „Vernachlässigung des heiligen Petrus“ gerügt wird.

Petrus ist der wirksamste Fürbitter der Menschen bei dem letzten Gerichte; s. R. II, 72: „beatum Petrum, cui a Deo potestas principaliter et in terra et in caelo ligandi atque solvendi data est, devotissimi servitii fidelitate debitorem vobis facite: quatenus post dissolutionem terrenae habitationis nostrae — cui quotidie volentes nolentesque propinquatis, nec multo post in vermes et cinerem redigendi — ejus praestantissimum ante districtum judicem patrocinium sentiatis.“

Petrus ist der communis pater et dominus (s. R. II, 25 und VIII, 41) und nach Christus der erste Hirt (ep. 46). In R. I, 79 wird Petrus der Piscator communis genannt; in R. III, 15 aber heiſst es

von den Normannen: „beatum Petrum solummodo dominum et imperatorem post Deum habere desiderant.“ Wer den Apostelfürsten beleidigt, entgeht der göttlichen Strafe nicht (s. R. II, 70). In R. V, 21 werden Moses und Petrus zusammengestellt, so daſs man fast annehmen müſste, Gregor denke sich den Apostelfürsten als den eigentlichen Gesetzgeber des Neuen Bundes. Ebendaselbst wird auch eine merkwürdige Wendung gebraucht, welche den Eindruck macht, als ob Christus in Gemeinschaft mit Petrus den Primat ausübe! Der bezeichnete Registerbrief ist höchst elegisch gehalten; inmitten seiner Bedrängnisse, im Gefühl seiner Schwäche richtet Gregor folgende Worte an den Heiland: „Si Moysi et Petro tantum pondus imponeres, credo, quia illos gravaret. Quid ergo de me, qui nihil ad eorum comparationem valeo, fiet? Restat ergo, ut aut tu ipse cum tuo Petro pontificatum regas, aut me succumbere et eundem pontificatum confundi cernas.“

Sehr auffallend ist die Fassung in R. VIII, 16: „Agite et omnino procurate, beatum Petrum apostolorum principem vobis adjutorem, immo debitorem facere; qui potest vobis hujus vitae et futurae salutem et honorem dare vel tollere, quique nescit fideles suos relinquere, sed potius novit superbis resistere et confundere, humilibus autem gratiam dare eosque exaltare.“ Eine derartige Übertragung göttlicher Attribute auf einen Menschen ist unstatthaft und wirkt verletzend. Der Apostel Jacobus sagt in seinem Briefe c. 4 v. 6 in Übereinstimmung mit dem I. Petribriefe c. 5 v. 5 ausdrücklich, daſs Gott den Hoffärtigen widerstehe, den Demütigen aber Gnade gebe; und bei diesem Bibelworte muſs es sein Bewenden haben. Die strenge Konsequenz aus den mitgeteilten Worten müſste dahin führen, Petrus als den Weltrichter am jüngsten Tage anzuerkennen! Allerdings lesen wir im Ev. Matthaei c. 19 v. 28, daſs die Apostel vor dem Weltende auf zwölf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten würden. Es kann hierbei aber nur an eine feierliche Assistenz gedacht werden: denn das letzte Gericht über die Lebendigen und die Toten hält nach dem apostolischen Glaubensbekenntnisse der Gottmensch ab und niemand anders. Der heilige Paulus sagt einige Male, daſs an dem göttlichen Gerichte (in der angedeuteten passiven Weise) alle Apostel, also nicht Petrus allein, teilnehmen würden. Ja, nach dem ersten Korintherbriefe c. 6 v. 2 und 3 werden auch die Heiligen, d. h. die vom Glauben Erfüllten, ebenfalls beim Gerichte thätig sein: „Wisset ihr nicht, daſs die Heiligen diese Welt richten werden? Und

wenn von euch die Welt gerichtet wird, seid ihr nicht würdig, die geringsten Dinge zu richten? Wisset ihr nicht, dafs wir die Engel richten werden?“

In seiner Begeisterung für Petrus hat sich Gregor sogar die formelle Inkorrektheit zu Schulden kommen lassen, dem Apostelfürsten die Stelle vor Gott anzuweisen; s. R. VII, 19: „Berengarius, si oboedire contempserit, gratiam beati Petri amittet et iram omnipotentis Dei incurret,“ und R. III, 8: „Regum et imperatorum virtus et universa mortalium conamina contra apostolica jura et omnipotentiam summi Dei quasi favilla computantur et palea.“

Da Petrus eine alles überwältigende Stellung einnimmt, fühlt sich Gregor ihm gegenüber in seiner ganzen Nichtigkeit: er nennt sich den Knecht, ja den niedrigsten und armseligsten Knecht des Apostelfürsten. Ich mache auf folgende Kundgebungen aufmerksam: R. I, 10, 85. II, 13. In R. I, 24 rühmt der Papst die Liebe und Andacht eines Bischofs zum heiligen Petrus und knüpft daran folgende ihm selbst geltende Bemerkung: „qui enim dominos diligit, in servos quamvis minimos dominorum dilectionem transfundit.“ Als er Ende des Jahres 1076 im Begriffe stand, Rom zu verlassen, um in Deutschland als Schiedsrichter aufzutreten, schrieb er die im ersten Buche öfters erwähnten epp. 17 und 18. Das erstere Schreiben beginnt mit den Worten: „Nos, et indigni et inutiles principis apostolorum servi, statuimus“ etc. In Epistel 18 giebt sich der Papst folgende Bezeichnung: „Ego, qualiscunque sacerdos, apostolorum principis servus.“ Hin und wieder nennt sich Gregor auch den Sohn des himmlischen Petrus, welchem nachzuahmen eine Ehrenpflicht ist; s. R. I, 77: „memores domini et patris nostri beati Petri apostolorum principis, qui murmurantibus adversum se discipulis satisfacere non dedignatus est — vobis quoque rationem de factis nostris non inviti reddimus in eodem.“ In ep. 46 betont er: „beatum Petrum, apostolorum principem, esse omnium christianorum patrem et primum post Christum pastorem, sanctamque Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram.“

Nach dem Bisherigen erklärt sich, dafs Gregor die ihm nahe stehenden Frauen Beatrix und Mathilde die geliebten „Töchter“ des heiligen Petrus nennt und sich dem entsprechend als deren „Bruder“ betrachtet (s. R. I, 11. II, 9).

Ganz neu und überraschend war es, dafs Gregor auf dem Februarkonzil von 1076 eine Ansprache unmittelbar und direkt an den heiligen Petrus richtete; die Anfangsworte der epochemachenden Rede lauten: „Beate Petre, apostolorum princeps, inclina, quaeso, pias aures

tuas nobis et audi me servum tuum, quem ab infantia nutristi et usque ad hunc diem de manu iniquorum liberasti, qui me pro tua fidelitate oderunt et odiunt.“

Zu dem heiligen Paulus stand Gregor in einem kühlen Verhältnisse. Man darf auch nicht mit Giesebrecht III, S. 14 annehmen, daſs der Papst der Mutter Gottes eine besonders „schwärmerische“ Verehrung gewidmet habe; die Hingabe an Petrus überwog alles. Paulus hat seine eigentliche Bedeutung als Genosse, gleichsam Mitfürst oder Nebenfürst des heiligen Petrus. Beide Apostel sind mächtige Fürbitter, beide wirken mit beim letzten Gerichte, beide belohnen diejenigen, welche für Christus gekämpft haben (R. I, 34, 46, 63, 65. II, 31, 75). In der Konzilsrede von 1076 wird Paulus eingeführt als der Bruder des heiligen Petrus, als doctor gentium und magister universae ecclesiae. Während aber im Jahre 1076 die gebetsähnliche Ansprache nur an Petrus gerichtet war, wendet sich die groſse Rede des Jahres 1080 der gröſseren Feierlichkeit wegen an die beiden Apostel. Im Anfange heiſst es: „Beate Petre, princeps apostolorum, et tu, beate Paule, doctor gentium, dignamini, quaeso, aures vestras ad me inclinare meque clementer exaudire.“ In dem Schluſspassus aber werden die zwei Apostel angerufen als patres et principes sanctissimi, unbeschadet des dem heiligen Petrus zukommenden Vorranges.

II. Gregor der irdische Petrus.

So hoch Petrus als verklärter Heiliger über dem Menschen Gregor steht, so ebenbürtig ist der Papst demselben inbetreff der Machtsphäre. Im Sinne der hierokratischen Lehre darf man sagen, der im Jahre 1073 Erwählte war nicht bloſs ein Nachfolger Petri, sondern der auf Erden wandelnde Petrus selbst.

Da zwischen Gregor und Petrus nach Maſsgabe des Gesagten kein Unterschied besteht, so fallen die Wendungen, in welchen beide getrennt werden, für die Sache ebensowenig ins Gewicht, als die pleonastischen Häufungen. Ich mache aufmerksam auf R. I, 22: „sancti Petri et nostram super vos maledictionem emittam.“ Eine Abwechselung der Formen findet sich in R. VIII, 20. Dem Könige Philipp von Frankreich wird zunächst geschrieben: „sublimitati tuae ex parte beati Petri praecipimus ac ex nostra rogamus;“ sodann aber heiſst es: „praeterea volumus et ex parte apostolica jubemus.“

Wie Gregor bisweilen den heiligen Petrus vor den Herrn der Welt stellt (s. oben S. 8), so finden wir auch, daſs Petrus dem Papste nachgesetzt wird; s. R. I, 37: „quod ultro facere consuesti, nostro praecepto et beati Petri auctoritate jam studiosius exequaris."

In R. VI, 15 tritt uns eine Art Steigerung entgegen: „contristavi vos, immo beatus Petrus commovit, turbavit;" in R. VI, 37 wird neben Petrus ausnahmsweise der h. Benedikt herangezogen, weil es sich um das Kloster Monte Cassino handelte: „ex parte beati Petri monemus te, ut, si ipsius iram et beati Benedicti indignationem non vis incurrere, super his omnibus nobis justitiam facias."

An mehreren Stellen bezeichnet sich Gregor nicht bloſs als den Inhaber des apostolischen Sitzes, sondern als den Sitz selbst; so in der Überschrift von R. VIII, 23: „Gregorius Petro et Gisulfo, legatis nostrae apostolicae sedis." In R. VIII, 51 erklärt der Papst sich bereit, auf einer allgemeinen Kirchenversammlung die Unschuld „des apostolischen Stuhles" nachzuweisen, d. h. seine eigene persönliche Schuldlosigkeit darzuthun.

In dem letzten Briefe, welchen Gregor an Heinrich IV. schrieb (R. III, 10), begegnet uns folgende eigentümliche Auseinandersetzung: „In Petri sede et apostolica administratione dum nos qualescunque peccatores et indigni divina dispositione vicem suae potestatis gerimus, profecto, quidquid ad nos vel per scripta aut nudis verbis miseris, ipse recipit. Et dum nos aut elementa percurrimus aut loquentium voces auscultamus, ipse, ex quo corde mandata prodierint, subtili inspectione discernit." Von ähnlichen Gefühlen zeigt sich Gregor in dem ersten Briefe an Hermann von Metz (R. IV, 2) beseelt:

„De aliis autem rebus, super quibus me interrogasti, utinam beatus Petrus per me respondeat; qui saepe in me, qualicunque suo famulo, honoratur vel injuriam patitur."

Hochbedeutsam ist die absolute jurisdiktionelle Identität von Petrus und Gregor. Als Heinrich im Januar 1076 Gregor absetzte, beging er einen Akt der Empörung gegen Petrus, oder gegen die petrinisch-paulinische Kirche Roms; in der groſsen Rede von 1080 wird dies den zwei Apostelfürsten gegenüber so formuliert: „Heinricus, quem dicunt regem, Heinrici imperatoris filius, contra vestram calcaneum erexit ecclesiam, facta cum multis episcopis ultramontanis et Italicis conspiratione, annitens, me dejiciendo eam sibi subjugare."

Dem gegen Gregor gerichteten Akte traten die lombardischen

Bischöfe bei; darüber erfolgte die nachstehende päpstliche Kundgebung auf dem Februarkonzil desselben Jahres: „Episcopos Longobardiae, qui contra beatum Petrum apostolorum principem sacramento conspiraverunt, auctoritate ejusdem beati Petri ab omni episcopali officio suspendimus et a communione sanctae ecclesiae separamus."

Heinrich IV. wie sein Gegner Rudolf begehrten von Gregor Hülfe und legten damit die ganze Angelegenheit in die Hand Petri.

R. IV, 24 (Mai 1077).	ep. 31 (Oktober 1079).
Uterque rex a nobis, immo ab apostolica sede, cui licet indigni praesidemus, adjutorium requirit.	Judicium tanti hujus negotii in manu beati Petri commissum est.

In der Konzilsrede von 1080 wird betont, dafs die zwei Apostelfürsten über Geistliches und Weltliches richten könnten; dasselbe hatte Gregor drei Jahre früher für sich selbst in Anspruch genommen.

R. IV, 24.	R. VII, 14 a.
Si coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et judicat, quanto magis terrena et saecularia.	Si spiritualia judicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est!

Am klarsten tritt die behauptete Identität hervor bei Vergleichung von R. III, 10 a und des späteren, im Register falsch gestellten Erlasses III, 6. Im Februar 1076 belegt Gregor selbst den König Heinrich mit dem Banne, um wenige Tage später der Christenheit zu verkünden, dafs Petrus den König aus der Kirchengemeinschaft entfernt habe.

R. III, 10 a.	R. III, 6.
Quia (Heinricus) contempsit obedire — mea monita spernendo — vinculo eum anathematis vice tua alligo.	Qualiter aut quibus pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere.

Indem Gregor sich vornehmlich als Stellvertreter des allmächtigen Gottes und Weltregierers betrachtete, gelangte er fast unwillkürlich zu der Annahme, dafs seine Macht im Grunde schrankenlos sei. Wie die beiden (S. 11) angeführten Stellen darthun,

hat er durch das argumentum a fortiori sämtliches Temporelle seiner päpstlichen Jurisdiktion zugeeignet. Bei allen seinen großartigen Konzeptionen verkannte der Papst, daß Christus die Kirche zunächst deshalb gestiftet hatte, um das Seelenheil des Einzelnen hienieden zu begründen und im Jenseits zu vollenden, und daß demgemäß das Oberhaupt der Heilsanstalt seine eigentliche Aufgabe darin setzen muß, als Stellvertreter des Erlösers und Seligmachers aufzutreten. Gregors Irrtum, welcher für spätere Jahrhunderte verhängnisvoll wurde, besteht in der Leugnung oder Verwischung der von dem Stifter seiner Kirche gezogenen eigentümlichen Grenzen.

Abschnitt II.

Die Abhängigkeit und Nichtigkeit der Staatsgewalt.

I.

Vor allem kommt hier die Frage in Betracht: wie dachte der Papst über den Ursprung oder die Quelle der staatlichen Obrigkeit? Ich vermag keine andere Antwort als die folgende zu geben: „über diese Materie finden sich im Register Gregors VII. unauflösliche Widersprüche!" So wenig man die späteren Behauptungen des heiligen Augustinus über die Prädestination mit früheren Auseinandersetzungen in Einklang bringen kann, so unmöglich ist es, in den betreffenden Kundgebungen Gregors die Gegensätze zu leugnen.

Er hat die Staatsgewalt ein Gotteswerk, aber auch ein bloſses Menschenwerk genannt.

Indirekt wird die göttliche Abkunft der obrigkeitlichen Gewalt dadurch prädiziert, daſs eine Zurückführung der Herrschaft einzelner Fürsten auf Gott hervortritt. Denn wenn ein spezieller König seinen Thron von Gott empfangen hat, dann ist umsomehr anzunehmen, daſs die Institution der weltlichen Obrigkeit in den verschiedenen Formen dem göttlichen Willen ihre Entstehung verdankt.

In R. I, 9 wird gefordert, Heinrich IV. solle eingedenk sein, daſs er seine Würde von Gott empfangen habe. Dem Könige selbst schreibt Gregor in R. III, 7: „Sed quia desideramus, non solum vobiscum, quem Deus in summo rerum posuit culmine, sed etiam cum omnibus hominibus pacem, quae in Christo est, habere jusque suum unicuique observare, cupimus summopere corde et animo adhaerere." Der Comitissa von Turin ruft Gregor in R. I, 37 zu: „tibi a Domino et honoris dignitas et potentiae

amplitudo concessa est.“ Wilhelm von England tritt als Fürst von Gottes Gnaden auf (s. R. VII, 23: „[te] potentissimum regem Deus gratis fecit), nicht minder Alfons von Spanien: „Deus tibi ultra mille hominum millia subjecit et judicio tuo commisit“ (R. VIII, 25).

Dazu kommt, daſs Gregor dem Herzoge Rudolf gegenüber in R. I, 19 (im Jahre 1073) folgendes sagt: „Sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus (nämlich sacerdotium und imperium) in pura religione concordantibus corpus ecclesiae (d. h. die christliche Gesellschaft) spirituali lumine regi et illuminari probatur.“ Ferner citiert der Papst in R. VIII, 21 die bekannte Stelle des Papstes Gelasius I., welche von jeher als ein Zeugnis für das göttliche Fundament der Staatsgewalt gegolten hat: „Duo sunt, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas.“

Darüber, daſs R. VII, 25 mit zwei Stücken aus den Briefen an Hermann von Metz unvereinbar ist, wird der folgende Konspektus keinen Zweifel lassen.

R. VII, 25 (an Wilhelm von England Mai 1080).

Credimus, prudentiam vestram non latere: omnibus aliis excellentiores apostolicam et regiam dignitates huic mundo, ad ejus regimina, omnipotentem Deum distribuisse. Sicut enim, ad mundi pulchritudinem oculis carneis diversis temporibus repraesentandam, solem et lunam omnibus aliis eminentiora disposuit luminaria; sic, ne creatura, quam sui benignitas ad imaginem suam in hoc mundo creaverat, in erronea et mortifera traheretur pericula, providit, ut apostolica et regia dignitate per diversa regeretur officia.

R. IV, 2 (erster Brief an den Bischof Hermann von Metz August 1076).	R. VIII, 21 (zweiter Brief an denselben März 1081).
Ex (regiae et episcopalis dignitatis) principiis colligere possunt, quantum a se utraque differunt. Illam quidem superbia humana reperit, hanc divina pietas instituit.	Itane dignitas, a saecularibus, etiam Deum ignorantibus inventa (d. h. die obrigkeitliche), non subjicietur ei dignitati, quam omnipotentis Dei providentia ad honorem suum invenit (d. h. die bischöfliche und päpstliche Würde)?

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, den Papst zu entschuldigen, daſs er zweimal eine falsche Lehre vorgetragen habe; wir wollen aber erklären, wie er dazu gekommen sein mag.

Nachdem die Februarsentenz von 1076 gegen Heinrich IV. bereits

gewirkt hatte, wendete sich der Bischof Hermann von Metz an den Papst mit der Bitte, seine Prozeduren vom religiösen und kirchlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen. Dies Begehren seitens eines so ergebenen Anhängers, welcher seine Wormser Unterschrift lebhaft bereute, mufste den Papst einigermafsen verstimmen. Was er in dieser Verstimmung schrieb, war zum Teil recht anfechtbar. Ganz mifslungen erscheint namentlich der Versuch, die Geschichte als Zeugen anzurufen. Indem Gregor selbst die Mängel seiner betreffenden Darstellung empfinden mochte, wurde er dazu gedrängt, die Erhabenheit der kirchlichen Autorität möglichst auf den Leuchter zu stellen. Konnte er für sich ein besseres Argument gewinnen, als die Behauptung, dafs nur die bischöfliche Stellung, nicht aber die Fürstengewalt göttlichen Ursprungs sei?

Wie wenig Erfolg der erste Brief von 1076 erzielt hatte, ersieht man aus dem Umstande, dafs der Bischof Hermann Ende 1080 oder Anfang 1081 von neuem den Papst bat, das letzte Auftreten gegen den König zu begründen. Dieses unablässige Andrängen reizte den Papst und erklärt die in R. VIII, 21 herrschende Erregung. Obendrein war Gregor heftig empört über die von Heinrich herbeigeführte Intrusion Wiberts; er war empfindlich enttäuscht über den geringen Eindruck, welchen das Synodaldekret von 1080 gemacht hatte. Die Zahl seiner Getreuen lichtete sich, er mufste auf äufsere Bedrängnisse gefafst sein. Erfüllt von tiefer Verbitterung liefs er sich verleiten, das falsche Theorem des ersten Briefes zu wiederholen. Sein Trost war: meine kirchliche Gewalt stammt von Gott, Heinrichs königliche Stellung beruht auf Erfindung der Menschen, und zwar schlechter Menschen.

Welcher Explikation gebührt der Vorzug? Sollen wir uns an die zwei für den Bischof von Metz bestimmten Schreiben oder an den Ausspruch von R. VII, 25 und die sonstigen oben S. 13—14 hervorgehobenen Andeutungen halten? Die Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. In R. IV, 2 und VIII, 21 spricht der Papst im Vertrauen zu dem Bischofe, er läfst sich gehen und legt seinem aus dem Herzen kommenden Unwillen keinen Zügel an. Dagegen wendet sich der Papst in R. VII, 25 u. s. f. mit ruhiger Verstandesüberlegung an fürstliche Personen und stützt sich dabei auf die klare Lehre der heiligen Schrift.

Wir nehmen wahr, dafs Gregor, sonst ein so scharfer und konsequenter Denker, in einen offenbaren Zwiespalt geraten ist, was die einseitige Betonung der petrinischen Machtfülle verschuldet hat. Zwar lag es ihm fern, die Sätze der heiligen Schrift verleugnen

zu wollen; aber ihn ereilte die Nemesis, daſs er sich über die klaren Kundgebungen der Evangelien und apostolischen Briefe angehend das Wesen der weltlichen Obrigkeit hinwegsetzte. Er kam ins Gedränge, weil für die bezeichneten Lehren in seinem Systeme kein Platz war. Nur einmal (R. I, 22) citiert er aus dem 13. Kapitel des Römerbriefes den Passus: „omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit." Aber auch dies Citat soll nur dazu dienen, die geistliche Gewalt zu erhöhen. Nach dem beliebten argumentum a fortiori wird bemerkt, daſs man umsomehr den kirchlichen Organen gehorchen müsse. Ebenso wird in ep. 6 der Satz: „cui vectigal, vectigal" etc. im kirchlichen Interesse verwertet, um die Pflicht der Zehntleistung einzuschärfen.

Es ist durchaus übertrieben, wenn O. Gierke (das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. III, S. 524, 534, 1881) sagt, Gregor VII. habe im Anschluſs an Augustinus zuerst ausgeführt, daſs die weltliche Gewalt ein Werk des Teufels und der Sünde sei. Noch verkehrter ist die Annahme von Eicken (Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887): „Gregor VII. leitete den Ursprung der (staatlichen) Herrschaft unmittelbar vom Teufel ab. Der Fürst dieser Welt erschien ihm gewiſsermaſsen als der Oberlehnsherr der weltlichen Fürsten." In den zwei hervorgehobenen Stellen aus R. IV, 2 und VIII, 21 wird bloſs der menschliche Ursprung der Staatsmacht notiert, ohne daſs von dem Teufel die Rede ist. Allerdings schlieſst sich dann an den Passus des zweiten Briefes folgendes an: „Quis nesciat, reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis pene sceleribus, mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scilicet homines, dominari caeca cupidine et intolerabili praesumptione affectaverunt." Bemerken wir aber wohl, daſs hier nur von fürstlichen Personen, nicht von der Fürstengewalt als solcher und von ihrem Ursprunge gehandelt wird: Gregor sagt nicht, daſs der Teufel die Staatsobrigkeit geschaffen, sondern daſs er einzelne Männer zur Herrschsucht und zu vielen Verbrechen aufgestachelt habe.

Sind die Verzerrungen von Gierke und Eicken zurückzuweisen, so müssen auf der anderen Seite die abschwächenden Interpretationen von Hertling und Pfülf verworfen werden. Der Erstere (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. 10, S. 152, 1889) meint, daſs Gregor in den zwei berühmten Stellen nur die geschichtliche Entstehung der einzelnen positiven Staatenbildungen habe darlegen

wollen. In gleicher Weise sagt der zweite in einer Recension von Bd. V (2. Aufl.) der Hefeleschen Konziliengeschichte (Maria-Laacher Stimmen Jahrgang 1891, S. 112), der Papst habe rein historisch betrachtend an die Gräuel erinnern wollen, welche oft mit der Besitznahme irdischer Herrschaft verbunden waren. Bei diesen und ähnlichen Künsteleien ist die Tendenz unverkennbar, Gregor um jeden Preis zu rechtfertigen! Aber die klaren Worte spotten solcher Experimente: nicht die Geschichte, sondern die Urquelle faſst der Briefsteller ins Auge, indem er schreibt, die bischöfliche Gewalt stamme von Gott, die fürstliche nicht. Hören wir ferner, was Pfülf (S. I.)[1] über unseren Gegenstand auseinandersetzt: „Leitete Gregor VII. philosophisch und theologisch den Ursprung der Staatsgewalt vom Teufel ab, war dieses die dogmatische Grundlage seines Planes, so war er ein Häretiker und im ausgesprochenen Gegensatze zu zahlreichen klaren Stellen der heiligen Schrift. Es ist dies von vornherein bei einem geistig so begabten und dabei so streng kirchlich gesinnten Manne wie Gregor nur sehr schwer anzunehmen.“ Um einen teuflischen Ursprung handelt es sich garnicht, sondern um die rein menschliche, nicht göttliche Abkunft der Staatsgewalt. Die Sache selbst erledigt sich durch das oben S. 1 Gesagte.

Gleichzeitig mit Pfülf und unabhängig von demselben, gab Michael S. I. in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie unter der Rubrik „Analekten“ einige Bemerkungen heraus unter der Überschrift: „Wie dachte Gregor VII. über den Ursprung und das Wesen der weltlichen Gewalt?“ Er gesteht zu, daſs der Papst in den Briefen an Hermann von Metz nicht von einzelnen Fürsten spreche, welche ihre Stellung durch Missethaten erworben hätten, sondern den Ursprung der Gewalt an sich erörtern wolle. „In irgend einem Sinne ist die weltliche Gewalt selbst, nicht bloſs insoweit sie verkörpert ist in diesem oder jenem Fürsten, nach Gregor VII. zurückzuführen auf Leidenschaft und Sünde.“ Wie begründet Michael diese Behauptung? Er meint: insofern die weltliche Gewalt überhaupt eine Folge des Sündenfalles sei, könne man sagen, daſs die menschliche Leidenschaft der Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt sei. Aber dies Responsum ist völlig schief und unbrauchbar! Gewiſs setzte der Opfertod Christi und die Stiftung der Kirche die Sünde voraus; darf man daraus schlieſsen, daſs die Passion des Herrn und die Ausgieſsung

[1] Es ist beachtenswert, daſs ein Mitglied des bezeichneten Ordens in einer so freimütigen, ja herausfordernden Weise (wenn auch nur hypothetisch) an einem Papste Kritik übt und für das gute Recht des Staates in aller Entschiedenheit eine Lanze bricht.

des heiligen Geistes ein Erzeugnis menschlicher Willkür gewesen sei? Gregor VII. drückt sich in den zwei Briefen an Hermann so bestimmt und klar aus, dafs jeder Versuch der Abschwächung notwendig scheitern mufs. Der Papst will sich auch nicht darauf beschränken, zu behaupten, dafs das damalige weltliche Regiment durch die Sünde verschuldet worden sei, sondern er sagt exprefs, dafs die Obrigkeit überhaupt ihr Dasein der menschlichen Unlauterkeit verdanke.

II.

Der gegen Ende des Mittelalters auftauchenden Lehre von Wiclif und Hus, dafs jeder weltliche Herrscher infolge der von ihm begangenen Todsünde ipso facto seinen Thron verliere, stand Gregor VII. ganz fern. Macht sich ein Regent durch Unthaten seiner Stellung unwürdig, verletzt er insbesondere kirchliche Rechte oder Gebote, so hat der Papst zu entscheiden, ob eine Absetzung durch hierokratisches Urteil erfolgen solle. Die in R. II, 5 uns begegnende Unterscheidung von rex und tyrannus (angewendet auf den König Philipp von Frankreich) ist ohne Belang.

Fern lag dem Papste die Vorstellung, dafs jedes weltliche Herrscherrecht auf ausdrückliche oder stillschweigende päpstliche Übertragung zurückzuführen sei; dies lehren schon die oben S. 1 ff. mitgeteilten Registerzeugnisse.

Ganz falsch ist endlich die sehr verbreitete Annahme, dafs Gregor sich als den wahren Oberlehnsherrn der christlichen Fürsten und diese als seine Vasallen im juristischen Sinne betrachtet habe. Ebensowenig ging er darauf aus, eine eigentliche Universalmonarchie zu begründen: er wollte weder König an sich noch König der Könige sein. Warum dies? Dünkte ihn die Königsmacht so erhaben, dafs er Bedenken trug, nach derselben zu trachten? Im Gegenteil! Die Königsgewalt stand tief unter ihm: es wäre des Papstes nicht würdig gewesen, sich die Königskrone aufs Haupt zu setzen. Höchst lehrreich für Gregors Anschauung ist ein allgemein übersehener Passus in R. VII, 6 aus dem Jahre 1079. Unter stillschweigender Bezugnahme auf Ev. Johannis c. 6 v. 15 sagt er, das Auftreten des Heilandes erläuternd: „Ipse dominus ac salvator noster Jesus Christus oblatum sibi ab hominibus regnum pia humilitate respuit; nec speciem quidem terrenae sublimitatis in oculis hominum gerere voluit, qui in hunc mundum, ut nos ad regnum caeleste reduceret, venit.“ Gregor wollte, dem Beispiel Christi folgend, weder Special- noch Universal-

monarch im weltlichen Sinne sein; die irdischen Insignien und Abzeichen der Königswürde hatten für ihn keinen Reiz; er beabsichtigte die Fürsten zu leiten, nach Bedürfnis zu strafen, nach eigenem Ermessen über Länder zu verfügen und zwar vermöge seines Amtes, als Inhaber der höchsten ordentlichen Machtfülle, als der irdische Petrus. Für den Neuen Bund ist eine eigentliche Theokratie überhaupt ausgeschlossen. Dagegen konzentriert sich die richtige Auffassung in den Worten, Gregor habe eine Universalhierokratie angestrebt. Wer sich als Fürst dieser Hierokratie unterwirft, ist wahrhaft frei; unfrei erscheinen hingegen die Vasallen weltlicher Fürsten (s. R. II, 63 an Geusa von Ungarn: „Notum autem tibi esse credimus, regnum Ungariae, sicut et alia nobilissima regna in propriae libertatis statu debere esse, et nulli regi alterius regni subici nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae; quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos").

III.

Die Staatsobrigkeiten sind dem Inhaber der höchsten geistlichen Gewalt untergeordnet, nicht gleichgeordnet. Nur auf Grundlage der entsprechenden Subordination kann die in R. I, 19 angedeutete „concordia" zwischen dem sacerdotium und dem imperium aufrechterhalten werden.

Die oben S. 14 abgedruckte Partie von R. VII, 25, welche den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt hervorhebt, giebt doch schon durch Benutzung des Bildes von Sonne und Mond zu erkennen, dafs die beiden von Gott gewollten Organe einander nicht gleichstehen. Zur Beseitigung jeden Zweifels dient der unmittelbar folgende Satz: „Qua tamen majoritatis et minoritatis distantia religio sic se movet christiana, ut cura et dispensatione apostolica dignitas post Deum gubernetur regia." Wenn in R. II, 31 (an Heinrich IV.) die imperatoria majestas der potestas sedis apostolicae vorangestellt wird, so ist dies ungewöhnlich, aber als Formalität für die Sache bedeutungslos.

Die Ansicht, welche in den späteren Zeiten des Mittelalters eine grofse Rolle spielte, nämlich dafs Gott für die Welt zwei Schwerter bestimmt habe, ein geistliches und ein weltliches, findet sich bei Gregor VII. nicht. Aber schon Petrus Damiani hat im Sermo 69, S. 181 unter Hinweisung auf Luc. 22 v. 38 von einem gladius sacerdotis und einem gladius principum gesprochen; und Heinrich IV.

gedachte im Frühjahr 1076 (M. Bamb. S. 106) der zwei Schwerter, welche der Papst für sich allein in Anspruch nehme.

Da der Staat der Kirche untergeordnet ist, so treten die Staatsgesetze gegen das kirchliche Recht zurück. Nur selten wirft der Papst einen Blick auf die weltlichen Verordnungen, welche höchstens als Anhängsel des kirchlichen Rechtes in Betracht kommen. In R. I, 48 wird der Fall berührt, dafs eine Ehefrau auf Grund falschen Verdachtes vom Ehemanne verstofsen und nicht einmal zu der gewünschten Rechtfertigung zugelassen worden war; von dem Vorgekommenen heifst es: „divinis et humanis legibus valde contrarium est.“ Als man in einer Stadt den Bischof gefangen genommen und eine Neuwahl vollzogen hatte, rügt der Papst in R. I, 65 gleichfalls die Verletzung der divinae und humanae leges, d. h. der kirchlichen Bestimmung und des staatlichen Gesetzes, dafs nur ein erledigtes Amt neu besetzt werden dürfe. Endlich gehört hierher ep. 14, S. 538. Nach der oft benutzten Mitteilung dieses Schreibens hatte Gregor vor Ausbruch des Konflikts dem Könige Heinrich sagen lassen, dafs er nach göttlichem und menschlichem Rechte wegen seiner Vergehen die unwiderrufliche Absetzung verdient habe: „divinarum et humanarum legum testatur et jubet auctoritas.“ Gegen diese Anrufung ist zu bemerken, dafs das angebliche „jus divinum“ ein gregorisches Erzeugnis war, und dafs überhaupt bis dahin kein Staatsgesetz etwas derartiges verfügt oder zugelassen hatte.

Als subordinierter Faktor hat die Staatsobrigkeit dem Papste Gehorsam zu leisten. Umsomehr müssen die Staatsunterthanen dem Papste folgen, wenn ein Staatsgesetz oder ein königlicher Anspruch mit einer Kundgebung des päpstlichen Willens kollidiert. Nach dem Gedankenkreise Gregors ist das apostolische Wort, man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, so zu fassen: es mufs dem Papste überhaupt unbedingt gehorcht werden, auch dann, wenn die Staatsobrigkeit abweichende Gebote oder Verbote erläfst. Der Wortlaut des apostolischen Satzes wird zunächst in R. IV, 1 citiert, in welchem Gregor den Erfolg des Bannes gegen Heinrich konstatieren konnte: das Citat sollte eine Warnung für diejenigen sein, welche im Konflikt auf der Seite Heinrichs standen oder sich dem gebannten Könige anschliefsen wollten. Sodann ist ep. 13 zu beachten, welche dem Bischof Heinrich von Trient vorhält, dafs die Zensur von Februar 1076 gerecht war, und dafs die Wormser Anhänger des Königs ihr Unrecht bald einsehen würden. Es heifst dann wörtlich: „Et interea fraternitatem tuam monemus, ut certos nos

studeat facere, utrum Deo obedire an hominibus magis elegerit utrumve justitiae obtemperando fidem Deo et sanctae Romanae ecclesiae observare, quam filiis iniquitatis adhaerendo conculcare censuerit."

Es ist selbstverständlich, dafs jeder Fürst die Pflicht hat, die Kirche zu schützen, für die Erfüllung des päpstlichen Willens einzutreten und die dem Papste nicht folgsamen Personen nötigenfalls mit Gewalt zum Gehorsam anzuhalten. In dem ersten Schreiben, welches Heinrich IV. empfing (R. II, 30), wird betont: „Tunc demum regiam potestatem recte te obtinere cognoscas, si regi regum Christo ad restaurationem defensionemque ecclesiarum suarum faciendam dominationis tuae altitudinem inclinas et verba ipsius dicentis cum tremore recogitas: „„Ego diligentes me diligo, et honorificantes me honorifico; qui autem me contemnunt, erunt ignobiles.""

Ferner ist jeder Fürst als solcher verbunden, wenn der Papst es verlangt, das brachium saeculare zu gewähren. Aus R. II, 8 erfahren wir, dafs der Böhmenherzog aufgefordert worden war, gegen den Bischof von Prag einzuschreiten; das meldet Gregor dem beteiligten Bischof von Mähren: „Ducem rogavimus, ut, si episcopus nobis non obediret, eum de castro expelleret et, restitutis tibi omnibus, te et bona ecclesiae, cui praees, defenderet." Bald darauf wird Heinrich IV. in R. II, 30 gebeten, einige Bischöfe, welche nach Rom vorgeladen worden waren, nötigenfalls zu der erforderlichen Reise zu zwingen: „Qui si forte, ut est hominum protervia, venire distulerint, regiae tuae potestatis impulsu petimus ut venire cogantur."

Dem Herzog Robert Wiscard, welcher im Jahre 1080 dem Papste seine besondere Hülfe zugesichert hatte, wird etwa zwei Jahre später in R. VIII, 40 angedeutet, dafs es streng genommen eines speziellen Versprechens nicht bedurft hätte: „quod pollicitus es ecclesiae — cui, etiam non promittens, ex jure christianitatis debes — adimplere, cum promiseris, non ulterius differas."

Höchst eigentümlich ist die Bedeutung, welche Gregor mit dem Wort justitia verbindet. Justitia erscheint als der Inbegriff dessen, was der Papst befiehlt und anordnet; wer diesen Befehlen folgt, übt justitia. Wer aber dem Papste sich widersetzt, ist injustus, iniquus, begeht das Verbrechen der heidnischen Abgötterei. Bereits oben S. 20 f. wurde aus ep. 13 eine Partie mitgeteilt, welche das Gesagte illustriert. Wer im Jahre 1076 auf Seite Heinrichs IV. stand, war ein filius iniquitatis; wer die päpstliche Zensur anerkannte, hatte damit der Gerechtigkeit gedient.

Auch in der Behandlung des deutschen Thronstreites führte Gregor das Prinzip der justitia in seiner Weise durch. Nachdem Heinrich und Rudolf im Frühjahr 1077 sich an ihn gewendet hatten, sprach er in R. IV, 23, 24 die Erwartung aus, dafs man ihm das Geleit zur Reise nach Deutschland stellen werde. Wenn einer von den Königen das Geleit verweigert, den päpstlichen Willen nicht erfüllt, so zeigt er eben damit, dafs seine Sache ungerecht ist, und hat demgemäfs Bann und Absetzung zu gewärtigen. Seit dem Jahre 1078 wurde das Hauptgewicht auf das Kolloquium gelegt, welches die päpstlichen Legaten abhalten sollten. Das Kolloquium kam nicht zustande; Gregor aber zerhieb den Knoten auf der Synode von 1080. Er argumentierte so: Heinrich hat der päpstlichen Bestimmung zuwider das Kolloquium unmöglich gemacht; — daraus geht klar hervor, dafs er auf den deutschen Thron keinen Anspruch hat. Dagegen liegt Rudolfs Recht auf die Herrschaft klar zu Tage; — denn er hat das Kolloquium nicht gehindert und eben damit der justitia seinen Tribut gezollt! (S. Band I Abschnitt VI bis IX).

Abschnitt III.

Das hierokratische Strafrecht.

Vorbemerkung.

Das auf dem Gedanken der Unterordnung der Fürstengewalt als solcher unter den päpstlichen Stuhl beruhende hierokratische Strafrecht enthält eine Reihe von Maſsnahmen, welche die Fürsten entweder unmittelbar oder mittelbar treffen. Von Gregor VII. sind folgende Zensuren und Strafen direkt gegen Inhaber obrigkeitlicher Macht verhängt worden:

a) der Bann (welcher wegen der einschneidenden Folgen für das Land von der über Privatpersonen, Geistliche oder Laien verhängten Exkommunikation zu unterscheiden ist);

b) die hierokratische Suspension und Deposition;

c) die Lösung der Unterthaneneide;

d) das kriegerische Einschreiten;

e) die Verschärfung der Strafsentenzen durch Androhung oder Anwünschung zeitlicher Übel.

Nach Darstellung der bezeichneten Maſsregeln werde ich der Vollständigkeit wegen einen Rückblick auf die Gesamtheit der über Heinrich IV. verhängten päpstlichen Srafen und Zensuren werfen, wobei noch einige Einzelheiten zur Sprache kommen.

Mittelbar wird der Fürst betroffen durch eine Maſsnahme, welche den Zweck hat, von ihm bestimmte Handlungen oder Unterlassungen zu erzielen; mit der Beschreibung derselben beginne ich im folgenden.

I. Das Interdikt.

Das Interdikt, ein charakteristisches Erzeugnis des mittelalterlichen Geistes, war dem christlichen Altertum völlig unbekannt und

ist in der neueren Zeit (hoffentlich für immer) gänzlich aufser Gebrauch gekommen, da ihm die rationelle Grundlage fehlt. Wenn wegen des wie auch immer beschaffenen Vergehens eines Fürsten der öffentliche Gottesdienst und die Spendung der Gnadenmittel untersagt wurde, so hatten davon Unschuldige zu leiden; die unschuldigen Unterthanen waren das Mittel zum Zweck, um den schuldigen Fürsten zu beugen. Es wurde nämlich erwartet, dafs der Schuldige angesichts der um sich greifenden geistlichen Verwahrlosung oder aus Furcht vor der drohenden Haltung der gereizten Bevölkerung einlenken und nachgeben werde.

Man nimmt noch gegenwärtig hin und wieder an, dafs Gregor VII. das polnische Reich mit dem Interdikt belegt habe, weil der König Boleslaus III. den Krakauer Bischof Stanislaus hatte ermorden lassen. Diese Annahme mufs aber entschieden verworfen werden, weil ihr selbst der geringste quellenmäfsige Anhalt fehlt. Erst im fünfzehnten Jahrhundert taucht die Fabel von der bezüglichen Interdiktsverhängung auf; wir finden dieselbe in der Historia Polonorum des Dlugosz oder Longinus (geboren 1415, gestorben 1480).

Dagegen steht geschichtlich fest, dafs Gregor VII. wenigstens die Absicht hatte, ganz Frankreich wegen der Schuld des Königs Philipp dem Interdikt zu unterwerfen. Philipp I. (1060—1108) hielt sich nicht frei von Simonie; schon Ende des Jahres 1073 fafst der Papst in R. I, 35 die französischen Verhältnisse ernstlich ins Auge. Tritt in dem Verhalten des Königs keine Änderung ein, so mufs er die Strenge kanonischer Züchtigung empfinden. Wie aber, wenn Philipp trotz alledem hartnäckig bleibt? Für diesen Fall nimmt Gregor folgendes in Aussicht: „Franci pro certo, nisi fidem christianam abjicere maluerint, generalis anathematis mucrone percussi, illi (d. h. dem Könige) ulterius obtemperare recusabunt.“ Wenn das Interdikt (hier anathema generale genannt) verhängt worden sein wird, dann sind die Franzosen verpflichtet, dem Könige den Gehorsam aufzukündigen; sonst darf man sie nicht mehr als Christen anerkennen. Eine weitere Kundgebung Gregors über den König begegnet uns in R. II, 5 vom September 1074. Philipp hatte sich den Unwillen des Papstes in einem Mafse zugezogen, dafs es schien, der Bann werde erfolgen. Alsbald erhalten die Bischöfe Frankreichs, welche den König über die Stimmung des Papstes unterrichten sollen, folgenden Auftrag: „Quodsi vos audire noluerit et contra regium decus, contra suam et populi salutem in duritia cordis sui perstiterit, apostolicae animadversionis gladium nequaquam eum diutius effugere posse, quasi ex ore nostro sibi notificate. Propter quod et vos, apostolica aucto-

ritate commoniti atque constricti, matrem vestram sanctam Romanam et apostolicam ecclesiam debita fide et obedientia imitamini; et, ab ejus (d. h. des Königs) vos obsequio atque communione penitus separantes, per universam Franciam omne divinum officium publice celebrari interdicite." Zu einer reellen Verhängung des Interdiktes über Frankreich kam es jedoch nicht.

II. Der über Fürsten verhängte Bann.

Der Bann, welcher den Genufs der Sakramente und der kirchlichen Segnungen entzieht, hatte an sich für Privatpersonen und Fürsten dieselbe Bedeutung; da aber im Mittelalter mit der Ausschliefsung aus der Kirchengemeinschaft die strenge Verkehrssperre verbunden war, so wurde dem Träger der obrigkeitlichen Gewalt, wenn ihn seine Beamten und Soldaten u. s. f. verliefsen, das Regieren unmöglich gemacht. Insofern ging die innerkirchliche Zensur in ein kirchenpolitisches oder hierokratisches Zuchtmittel über, die Exkommunikation verwandelte sich in eine faktische Absetzung der gebannten Fürsten.

In späterer Zeit wurde die Bannung regierender Fürsten ein päpstliches Reservatrecht; unter Gregor VII. aber durften auch Bischöfe die Zensur über Regenten verhängen. Das ersehen wir aus R. VI, 22 (vom Jahre 1079). Bischof Hermann von Metz hatte den Herzog Theodorich von Lothringen exkommuniziert und fand dabei die Zustimmung des Papstes.

Zunächst führe ich die Fürsten vor, welchen Gregor den Bann angedroht hat.

1. Wie bereits oben S. 24 ff. erzählt wurde, hatte sich König Philipp von Frankreich schwer kompromittiert. Gregor teilte seinerseits in R. II, 18 (November 1074) dem Bischof von Poitiers mit, dafs Philipp der Exkommunikation nicht entrinnen könne, wenn er sich nicht ändere. Es heifst in dem Briefe: „Nos in Romana synodo a corpore et communione sanctae ecclesiae ipsum et, quicumque sibi regalem honorem vel obedientiam exhibuerit, sine dubio sequestrabimus; et ejus quotidie super altare sancti Petri excommunicatio confirmabitur." Der Papst begnügt sich also nicht damit, die Beobachtung der eventuell eintretenden Verkehrssperre einzuschärfen, sondern behält sich zugleich vor, auch die mit dem Könige in Beziehung bleibenden Unterthanen mit dem Banne zu belegen. Durch den Schlufspassus (et ejus quotidie etc.) soll, wie ich glaube, ausgedrückt werden, dafs der König als Gebannter der öffentlichen kirchlichen Fürbitte ent-

behren müsse; die Entziehung der römischen Gebete ist ein Kennzeichen des Fortbestehens der Zensur (s. Band I S. 350).

Endlich droht Gregor auf der Fastensynode von 1075 dem Könige öffentlich (was bisher nicht geschehen war) die Ausschliefsung aus der Kirche an, worüber sich der Bericht in R. II, 52 [a] folgendermafsen ausspricht: „Philippus, rex Francorum, si nunciis papae ad Gallias ituris de satisfactione sua et emendatione securitatem non fecerit, habeatur excommunicatus.“ Indessen wurde der Bann nicht verhängt; denn es trat nach R. IV, 22 ein Ausgleich ein.

2. Auch der König Alfons von Castilien wurde mit dem Banne bedroht. Derselbe hatte einen römischen Legaten schlecht behandelt, worauf Gregor im Juni 1080 an den Abt Hugo von Cluny und an den König selbst schrieb. Dem Abte wird in R. VIII, 2 mitgeteilt: „significare etiam te sibi (d. h. dem Könige) dignum ducimus: nos eum, si culpam suam non correxerit, esse excommunicaturos et, quotquot sunt in partibus Hispaniae fideles sancti Petri, ad confusionem suam sollicitaturos.“ Der Papst will also die Unterthanen dazu anhalten, dafs sie mit dem Könige den Verkehr abbrechen, ihm das Regieren unmöglich machen und dadurch eine öffentliche Beschämung bereiten.

In dem an den König selbst gerichteten Briefe (VIII, 3) ist von der Behandlung des Legaten nicht die Rede; wohl aber wird der Vorwurf erhoben, dafs Alfons in verbotener Ehe lebe: wenn der unerlaubte Ehebund festgehalten wird, mufs die Bannung erfolgen („De tua emendatione nos et totam ecclesiam Dei cito laetifica; ne, si inobediens, quod avertat Deus, esse malueris, iram Dei omnipotentis incurras et nos — quod valde inviti dolentesque dicimus — beati Petri gladium super te evaginare cogamur“). Indessen blieb die Sache auf sich beruhen.

Eine wirkliche Verhängung des Bannes wurde (abgesehen von der Züchtigung Heinrichs IV.) vollzogen an einem griechischen Prätendenten und an einigen Normannenfürsten.

1. Den griechischen Kaiser Michael, welcher sich dem apostolischen Stuhle genähert hatte, stürzte im Jahre 1078 Nicephorus Botoniades. Dieses Vorgehen des Nicephorus empfand Gregor sehr unangenehm und trat gegen denselben in der Novembersynode des Jahres 1078 auf. In dem Synodalberichte (VI, 5 [b]) finden wir aufser der nichtssagenden Wendung: „de imperatore Constantinopolitano“, nur noch die lakonische Notiz: „inter alia excommunicatus est Constantinopolitanus imperator.“ Einen zwingenden Grund für die Verhängung der Zensur vermögen wir nicht wahrzunehmen: Gregor selbst wird

kaum erwartet haben, dafs der römische Akt die schismatischen Griechen irgendwie beeinflussen würde.

2. Was die Normannen Italiens angeht, so wurde der Bann sowohl gegen die Gesamtheit des Volksstammes, als auch gegen einzelne Fürsten gerichtet. Nachdem Robert Wiscard im März 1074 zensuriert worden war, verkündete die Fastensynode von 1075 folgendes: „(Papa) Robertum ducem Apuliae jam anathematizatum et Robertum de Loritello, invasores bonorum sancti Petri, excommunicavit.“ Sodann wird über alle Normannen, welche das Patrimonium Petri bedrängen, der Bann verhängt (s. den Bericht über die Fastensynode von 1078 R. V, 14[a]: „Excommunicamus omnes Normannos, qui invadere terram sancti Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum; et eos, qui Beneventum obsident, et qui invadere et depraedari nituntur Campaniam et Maritimam atque Sabinos; nec non et qui temptant urbem Romanam confundere“.

Endlich richtet sich die Synode von 1080 mit den Worten: „Item si quis Normannorum“, generell gegen den ganzen Volksstamm, obwohl Robert Wiscard als der Hauptschuldige gemeint war. Statt der gewöhnlichen Bannformel ist hier die Wendung gebraucht: „gratiam sancti Petri et introitum ecclesiae usque ad satisfactionem interdicimus.“ Volle sechs Jahre blieb Robert in den Fesseln des Bannes; aber weder er noch die Unterthanen, den Klerus mit eingeschlossen, nahmen davon Notiz. Die kanonische Verkehrssperre wurde nicht beachtet: niemand trennte sich von dem Herzog.

Gregor wufste dies und suchte vergebens gegen den Übelstand anzukämpfen. Im Frühjahr 1078 suspendierte er die normannischen Bischöfe, welche zu der betreffenden Synode nicht erschienen waren, und verfügte aufserdem folgendes: „Et quicunque eorum, seu episcopus sive presbyter, praedictis Normannis, donec excommunicati fuerint, divinum officium fecerit, a sacerdotali officio eum perpetuo summovemus.“

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir uns an den grofsen äufseren Erfolg, welchen die im Jahre 1076 über Heinrich IV. verhängte Zensur erzielte. Es soll nicht geleugnet werden, dafs in einem Teile des Volkes die Hingebung an den päpstlichen Willen rege war. Man darf aber auch nicht übersehen, dafs die unversöhnlichen Feinde des Königs die Sentenz als ein willkommenes Mittel begrüfsten, durch welches Heinrich geschädigt und gedemütigt werden solle. Wären die bezüglichen Reichsfürsten in jener Zeit auf Seite des Königs gewesen, so hätte sich die kanonische Verkehrssperre in Deutschland ebensowenig durchführen lassen als in den normannischen Landesteilen.

III. Die hierokratische Suspension und Deposition.

Man wird nicht genau nachweisen können, wann Gregor zu der Überzeugung gelangte, dafs er als Nachfolger des Apostelfürsten befugt sei, unabhängig von der Verhängung des Bannes strafwürdigen Fürsten die Regierungsgewalt zu entziehen. Spätestens wurde dies Bewufstsein im zweiten Jahre seines Pontifikates mächtig; denn im Dezember 1075 drohte er dem Könige Heinrich die unwiderrufliche Absetzung an (s. oben Band I, S. 88 ff.).

1. Nachdem Heinrich seinen unglücklichen Wormser Akt in Scene gesetzt hatte, trat ihm Gregor im Februar mit der epochemachenden Sentenz gegenüber, indem er, gestützt auf Gott und Petrus, zur Ehre und Verteidigung der Kirche dem Könige die Regierung seiner Länder untersagte („Heinrico regi — totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico") (s. oben Band I S. 97 ff.). Auf diese Anordnung folgt dann erst später die Verhängung der Exkommunikation. Daraus folgt mit Notwendigkeit, dafs die contradictio als autonome Mafsregel gelten soll und nicht die blofse Konsequenz der Bannesverhängung gewesen sein kann. Eine ausdrückliche Aufhebung der contradictio ist von Gregor niemals vollzogen worden, auch in Canossa nicht. In der grofsen Konzilsrede von 1080 verwahrt sich der Papst dagegen, dafs er im Jahre 1077 eine förmliche „instauratio in regno" gespendet habe.

Was bezweckte Gregor mit der contradictio des Jahres 1076? Wollte er den König für immer absetzen oder ihn nur zeitweise von der Ausübung der Königsgewalt fernhalten? War die contradictio nur eine provisorische Mafsregel, eine Suspension, oder sollte sie den Charakter einer eigentlichen definitiven Deposition tragen? Wie in meinen früheren Schriften nehme ich auch jetzt an, dafs eine Suspension beabsichtigt war.

Wenn der Papst in seiner Botschaft Ende 1075 hervorhob, Heinrich verdiene „absque spe recuperationis" seiner Würde entsetzt zu werden, so darf man daraus noch nicht ohne weiteres schliefsen, dafs die Drohung auf der Februarsynode von 1076 aktuell ausgeführt worden sei; es hindert nichts, anzunehmen, dafs Gregor in der Zwischenzeit wie auch immer sich einer milderen Auffassung zugewendet habe. Allerdings knüpft die Konzilsrede des gedachten Jahres an die Verkündigung der hierokratischen Mafsnahmen die Motivierung: „Dignum est, ut, qui studet honorem ecclesiae tuae imminuere, ipse honorem amittat, quem videtur habere." Indessen ist damit noch nicht gesagt, dafs der Verlust der Krone ein endgültiger, die Wiedergewinnung

völlig ausgeschlossen sein sollte. Ferner fällt die Ausdrucksweise von R. IV, 3 („Ex illis enim intelligitur, cur sit (rex) anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus“) nicht ausschlaggebend ins Gewicht. Contradicere selbst hat öfters die Bedeutung von interdicere, untersagen, verbieten (z. B. R. IV, 2: contradiximus de rege, ut nullus eum absolvat; R. IV, 19: contradicimus, ut nullam pecuniam quis offerat; — hanc contradictionem recitare praecipimus). Einigemal gebraucht der Papst das Wort interdicere, um die Suspendierung von Klerikern auszudrücken. In den Worten von R. I, 16: „alii inordinate depositos, alii immerito interdictos conqueruntur“, tritt die Verschiedenheit von definitiver Absetzung und einstweiliger Suspension unverkennbar hervor. Auf der anderen Seite begegnen uns aber auch Stellen, in welchen contradictio die Bedeutung definitiver Absetzung hat. Ich verweise hier auf die beiden päpstlichen Kundgebungen vom Mai 1077, R. IV, 23 und 24 (s. dazu oben Band I S. 163 ff.). Gregor, welcher die hierokratische Absetzungsbefugnis für übertragbar ansah und deshalb seine Legaten zur Ausübung dieser Gewalt bevollmächtigte, gab in den Maierlassen zu erkennen, daſs von den beiden Gegnern Heinrich und Rudolf derjenige endgültig das Königtum behaupten sollte, welcher bereit sein würde, das erforderte Geleit zu stellen: „si alteruter praedictorum regum nostrae voluntati parere renuerit, omnibus modis ei resistite, et totius regni gubernacula contradicendo illum a liminibus ecclesiae separate. — Alteri autem, qui nostrae jussioni humiliter paruerit, adjutorium in omnibus praebete, et eum in regia dignitate confirmate.“

Ein sicheres Resultat gewinnen wir meines Erachtens für die angeregte Frage, wenn wir die über Heinrich verhängte Maſsnahme mit den Zensuren vergleichen, welche gegen die bischöflichen Teilnehmer der Wormser Versammlung gerichtet waren. Folgender Conspectus wird die richtige Auffassung erleichtern.

Heinrico regi, qui contra tuam (d. h. Petri) ecclesiam inaudita superbia insurrexit, totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico.	Sigefredum Moguntinum archiepiscopum ab omni episcopali officio suspendimus. — Ceteros vero, qui sua sponte schismati consentiendo subscripserunt et in ea iniquitate perdurare volunt, similiter ab omni episcopali officio suspendimus.

Wir wissen aus R. IV, 2, daſs Gregor die bischöfliche Würde höher stellte, als die königliche. Sollte Heinrich IV., der Laie, härter und empfindlicher gezüchtigt werden, als die geistlichen Prälaten,

welche mit ihm die Wormser Demonstration vollzogen hatten? Ist es denkbar, daſs den geistlichen Würdenträgern die Wiederherstellung der bischöflichen Rechte vorbehalten, für den König dagegen der definitive Verlust der Krone bestimmt worden wäre? Wenn wir dies Moment unbefangen ins Auge fassen, was meines Wissens bisher nicht geschehen ist, so wird die suspensive Natur unserer contradictio nicht geleugnet werden können.

2. Durch die erwähnten Maierlasse des Jahres 1077 hat Gregor, wie wir sahen, eine definitive Regelung des deutschen Thronstreites herbeiführen wollen: entweder sollte Heinrich oder Rudolf König sein. Aber das Ziel wurde damals nicht erreicht.

Erst im Jahre 1080 erfolgte die endgültige Deposition Heinrichs. Mag die Beschaffenheit der contradictio von 1076 kontrovers sein, über die Bedeutung des vier Jahre später erfolgten päpstlichen Schrittes herrscht volle Übereinstimmung.

1076.	1080.
Heinrico regi totius regni Theutonicorum et Italiae gubernacula contradico.	Et iterum regnum Theutonicorum et Italiae interdicens ei, omnem potestatem et dignitatem illi regiam tollo.

Während 1076 an die etwaige Einsetzung eines neuen Königs nicht gedacht wurde, übertrug der Papst 1080 dem früheren Herzog von Schwaben in aller Form die deutsche Königswürde. Dessenungeachtet hätte sich der Papst nach Rudolfs Tode wohl bereit finden lassen, die Sentenz von 1080 aufzuheben, wenn ein Friede mit Heinrich zustande gekommen wäre.

IV. Die Lösung der Unterthaneneide.

Von seiner Berechtigung, Eide zu lösen, war Gregor völlig überzeugt. Wenn Christus sagte, er sei der Herr über den von Gott im Alten Bunde eingesetzten Sabbath (s. Ev. Matth. c. 12 v. 8, Markus c. 2 v. 28, Lucas c. 6 v. 5), so wird auch der Papst gedacht haben, daſs ihm als Stellvertreter Christi über die mit Anrufung Gottes geschworenen Eide in entsprechender Weise die Herrschaft zustehe.

Zweimal wurden die Unterthanen Heinrichs vom Treueide entbunden; an die Entbindung schloſs sich zugleich das im Grunde selbstverständliche Verbot an, keinen Gehorsam weiter zu leisten. Die zwei Formulierungen haben folgende Fassung:

1076.	1080.
Omnes christianos a vinculo juramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo; ut nullus ei sicut regi serviat, interdico.	Ut nullus christianorum ei sicut regi obediat, interdico; omnesque, qui ei juraverunt vel jurabunt de regni dominatione, a juramenti promissione absolvo[1].

Zwischen beiden Kundgebungen steht R. IV, 2 (vom September 1078), wo auf die erste Eideslösung hingedeutet wird: „omnis populus quondam sibi (d. h. dem Könige Heinrich) subjectus a vinculo juramenti eidem promissi — absolutus (est).

In Canossa kam es über die Eidesfrage zu keiner Auseinandersetzung zwischen Papst und König; Gregor bemerkt in der Konzilsrede von 1080, daſs seinerseits eine Restitution der aufgehobenen Eidschwüre nicht erfolgt sei („nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo [von 1076] ut sibi servaretur, praecepi"). In der Maiinstruktion von 1077 wurde zwar eine Bannung und Absetzung des ungehorsamen Thronbewerbers in Aussicht genommen; aber von Eideslösung war keine Rede. Eine weitere Bestimmung über das Eideswesen traf die Fastensynode von 1078: diejenigen, welche sich einem Gebannten eidlich verpflichtet hatten, sind von der Pflicht befreit und sollen die fidelitas aufgeben. Dieses Gesetz hätte dann auch im Jahre 1080 auf Heinrich IV. angewendet werden können; da er von neuem gebannt worden, waren die Unterthanen infolge dessen unmittelbar von ihren Verpflichtungen befreit. Aber Gregor glaubte in seiner Sentenz trotzdem eine neue, ausdrückliche Eideslösung vornehmen zu sollen.

Selten hat Gregor über die in Rede stehende hierokratische Maſsnahme reflektiert; bloſs in dem zweiten Briefe an Hermann von Metz finden sich folgende Andeutungen:

1. die betreffende päpstliche Befugnis zu leugnen, wäre gottlos und thöricht;

2. schon in früheren Zeiten ist in der Kirche die Eideslösung häufig angewendet worden.

Indessen liefert die Vergangenheit kein Beispiel der Aufhebung von Unterthaneneiden. Aus der Zeit Gregors selbst gehören hierher

[1] Infolge übertriebener Breviloquenz ist die Ausdrucksweise inkorrekt geworden. Vernichtet kann nur das werden, was bereits besteht. Dagegen ist es unmöglich, das noch garnicht Vorhandene, was erst von der Zukunft erwartet wird, aufzuheben. Gregor wollte sagen: „Ich vernichte die bisher geleisteten Eide und verbiete die Leistung weiterer Schwüre."

ep. 9 und R. II, 54. Im erstgenannten Erlasse handelt es sich um die Verhältnisse des Bischofs Otto von Constanz. Wenn Otto noch länger in seinem Widerstande gegen den apostolischen Stuhl verharrt, so sollen alle Verpflichtungen, auch die mit einem Eide bekräftigten, zu Ungunsten des Bischofs aufgelöst sein. Während die gegen den Konstanzer Oberhirten ausgesprochene Drohung nicht verwirklicht wurde, mufste der definitiv abgesetzte Bischof Dionysius von Piacenza den bezüglichen Verlust empfinden. Der Papst verfügte im März 1075: „quicunque sibi fidelitatem juraverunt, ne contra hoc decretum sint, ab omni vinculo sacramenti absolvimus."

V. Kriegerisches Einschreiten.

Gregor VII. hatte sich mit den Aussprüchen Christi und der Apostel vertraut gemacht, würdigte jedoch einige der bedeutsamsten biblischen Kundgebungen nicht nach Gebühr. Als Petrus dem Knechte des Hohenpriesters ein Ohr abschlug, wurde ihm von Christus selbst die vorwurfsvolle Anweisung erteilt: „Stecke dein Schwert an seinen Ort! Denn alle, welche das Schwert ergreifen, werden durch das Schwert umkommen" (s. Matth. 26 v. 51, 52 und dazu Markus 14 v. 47, Lukas 22 v. 50, Johannes 18 v. 10, 11). Und das hochwichtige dreizehnte Kapitel des Römerbriefes thut dar, dafs das Schwert der weltlichen Obrigkeit, nicht aber der Kirche von Gott übergeben worden.

Gegenüber diesen unzweideutigen neutestamentlichen Lehren wäre die Konstruktion eines argumentum a fortiori: „Wenn dem Staate das Schwert übergeben worden, um wie vielmehr darf der Papst sich im Namen der Kirche des Schwertes bedienen", wirkungslos und hinfällig gewesen.

Da Gregor die angeführten biblischen Worte nicht hinreichend auf sich wirken liefs, kam er dazu, Zwang und Gewalt als ordentliche Mittel zur Erreichung kirchlicher oder hierokratischer Zwecke zu betrachten und zu verwerten. Die (oben S. 23 bis 32 angeführten) Zuchtmittel und Strafen genügten ihm nicht; er glaubte in gewissen Fällen die bisher unbekannte Strafe des militärischen Vorgehens gegen Schuldige anwenden zu dürfen.

Zweimal ging er mit dem Plane um, die Länder strafwürdiger Fürsten mit Krieg zu überziehen.

1. Philipp von Frankreich, welcher den Unwillen des Papstes erregt hatte, sollte (wie oben S. 25 f. angegeben wurde) die Strafe des Bannes erleiden; auch war eventuell die Verhängung des Inter-

dikts über das ganze Land in Aussicht genommen. Was soll geschehen, wenn alle diese Maſsregeln nichts helfen?

Die Antwort finden wir in dem bereits zitierten Briefe an den französischen Episkopat vom September 1074 (R. II, 5): „Quodsi nec hujusmodi districtione (rex) voluerit resipiscere, nulli clam aut dubium esse volumus, quin modis omnibus regnum Franciae de ejus occupatione adjuvante Deo temptemus eripere.“ Bald darauf erging R. II, 32; mit Bezug auf ein neues Vergehen erklärt Gregor, daſs der König ein Feind Gottes und der Kirche geworden sei. Dann heiſst es: „nos viribus et modis omnibus sibi (d. h. dem Könige) adversari promittimus.“ Daſs Gregor an aktive Kriegführung denkt, ist zweifellos [1]. Der König Philipp sollte durch Waffengewalt vertrieben oder zur Abdankung gezwungen werden. Es blieb jedoch bei der bloſsen Drohung.

2. Von dem spanischen Könige Alfons war schon oben S. 26 ff. die Rede gewesen. Wenn der König gebannt wird und die Unterthanen sich nicht von ihm trennen wollen, so weiſs der Papst nach R. VIII, 2, was er zu thun hat: „Qui si minus praeceptioni nostrae obedirent, non gravem existimaremus laborem: nos ad Hispaniam proficisci et adversum eum (d. h. Alfons), quemadmodum christianae religionis inimicum, dura et aspera moliri.“ Gregor will also nötigenfalls ein Heer sammeln, an dessen Spitze treten und den König Alfons mit Krieg überziehen. Zum Glück gelangte auch diese Maſsnahme nicht zur Verwirklichung.

Merkwürdig bleibt, daſs der Papst seine kriegerischen Absichten den zwei Königen nicht direkt mitteilte, sondern dritte Personen (die französischen Bischöfe und den Abt Hugo von Cluny) anwies, ihnen die erforderlichen Ankündigungen zu machen. Wenn die Bevollmächtigten, was wahrscheinlich ist, die peinlichen Aufträge unausgeführt lieſsen, so dürften die zwei Fürsten von den päpstlichen Kriegsplänen gar nichts erfahren haben. Hätte Gregor VII. wirklich die beiden Länder Frankreich und Spanien mit Krieg überzogen, so würde er die Erbitterung und Entrüstung des Volkes erregt haben, ohne die Seelen der Könige zu retten. Sehr ernst spricht die Lütticher Epistel des Sigbert von Gembloux (Libelli II, S. 461 ff.) gegen die Anwendung von Gewaltmaſsregeln in spiritualibus: „Unde haec auctoritas apostolica, ut praeter spiritualem gladium exerat in subjectos alterum occi-

[1] Ähnliche auf militärische Unternehmungen hindeutende Wendungen treten uns entgegen z. B. in R. I, 7 (terram illam a paganorum manibus eripere) und in R. VIII, 7 (cupientes sanctam Ravennatem ecclesiam de manibus impiis eripere et beato Petro restituere, partes illas armata manu petemus).

sionis gladium? Non ago pro rege, sed pro ecclesiarum matre, cujus parti timemus nos, ejus filiae. Si enim David non meruit aedificare templum Dei, quia vir sanguinum erat, summus pontifex, si vel stilla sanguinis vestem ejus tetigerit, quomodo in sancta sanctorum introibit?“

VI. Verhängung zeitlicher Übel.

Gar oft regt sich in dem einzelnen Menschen der Wunsch oder das Verlangen, dafs derjenige, der ihm selbst oder einem anderen Übles that, nicht blofs die vom Gesetz bestimmte, gerechte Strafe erleide, sondern noch aufserdem beschämt, gedemütigt oder gezüchtigt werde. Während der heilige Stephanus Gott bat, dafs seinen Peinigern verziehen werde, hat selbst der heilige Paulus im zweiten Briefe an den Timotheus c. 4 v. 14 dem Unwillen Raum gegeben und an das göttliche Gericht appelliert: „Alexander, der Schmied, hat mir viel böses erwiesen; der Herr wird ihm vergelten nach seinen Werken.“ Während der Apostel hier die bezügliche Vergeltung erwartet, hat er im Römerbriefe c. 12 v. 19 und Hebräerbriefe c. 10 v. 30 die Christen gemahnt, sich nicht zu rächen. Wenn nun Christus selbst (Lukas c. 6 v. 35) bezeugt hat, dafs Gott sogar gegen die Undankbaren und Bösen gütig sei, so ist das gewifs ein Fingerzeig, dafs man die Strafe nicht übertreiben und keine Zertretung oder schimpfliche Vernichtung des Schuldigen herbeiwünschen soll.

Schon lange vor Gregor VII. war es üblich geworden, auf den Konzilien höchst scharfe Strafandrohungen zu erlassen und Verwünschungen auszustofsen, welche mit dem Ideal des Neuen Bundes nichts gemein haben. Am Schlusse des mehrerwähnten Laterandekretes von 1059 heifst es u. a.: „Quisquis hujus nostrae decretalis sententiae temerator extiterit, perpetuo anathemate atque excommunicatione damnetur et cum impiis, qui non resurgent in judicio, reputetur. Omnipotentis scilicet Dei patris et filii et spiritus sancti contra se iram sentiat et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quorum praesumit confundere ecclesiam, in hac vita et in futura furorem reperiat. Fiat habitatio ejus deserta, et in tabernaculis ejus non sit qui inhabitet. Fiant filii ejus orphani et uxor ejus vidua. Commotus amoveatur ipse atque filii ejus et mendicent et ejiciantur de habitationibus suis. Scrutetur foenerator omnem substantiam ejus, et diripiant alieni labores ejus. Orbis terrarum pugnet contra eum, et cuncta elementa sint ei contraria, et omnium

sanctorum quiescentium merita illum confundant et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant."

Den Geist, welcher sich in diesen gar zu strengen und bitteren Kundgebungen offenbart, hatte Hildebrand eingesogen; er vermochte auch als Papst nicht sich in dieser Beziehung über sein Zeitalter zu erheben.

In R. VI, 16 wird die Exkommunikation an sich als die Quelle bestimmter zeitlicher Leiden oder Übel bezeichnet. Zwei Brüder waren in tödlichem Hasse gegen einander entbrannt. Gregor will den Frieden herstellen und droht demjenigen, welcher sich den päpstlichen Weisungen nicht fügen will, den Bann an: „illi quidem, ex cujus culpa vel superbia pax ista remanserit, gratiam sancti Petri auferemus eumque sicut membrum diaboli et desolatorem christianae religionis cum omnibus fautoribus suis festinabimus a communione christianae societatis abscindere, ita ut nullam deinceps victoriam in bello, nullam prosperitatem habere possit in saeculo."

Abgesehen hiervon hat sich Gregor amtlich der Imprekationen bedient, um Strafwürdige zeitlichen Übeln auszusetzen. Die Synode von 1080 enthält eine doppelte Verwertung der betreffenden Absicht:

1. Diejenigen Fürsten, welche sich nicht scheuen, Bistümer zu besetzen, verfallen ohne weiteres dem Banne. An diese Erklärung schliefst sich folgendes: „Insuper etiam, nisi (princeps) resipiscat et ecclesiae propriam libertatem dimittat, divinae animadversionis ultionem in hac praesenti vita tam in corpore suo quam ceteris rebus suis sentiat, ut in adventu Domini spiritus salvus fiat."

2. Inbetreff Heinrichs IV., welcher gebannt worden war, sowie die Absetzung und den Eidesverlust erlitten hatte, wird aufserdem noch folgendes verkündet: „Ipse autem Heinricus cum suis fautoribus in omni congressione belli nullas vires nullamque in vita sua victoriam obtineat."

Wie wir aus R. VIII, 5 entnehmen, war der Papst überzeugt, dafs die Imprekation nicht ohne Erfolg geblieben sei; denn er sagt (allerdings vor Rudolfs Tode) von Heinrich und dessen Anhang: „per plurima corporum et animarum pericula persensit, quantas beati Petri auctoritas ad ulciscendam eorum iniquitatem vires obtineat." Er hat sich jedoch nicht auf die Anwünschungen oder Imprekationen beschränkt; vielmehr machte er wenigstens einmal mittels kirchlicher Sentenz den Versuch, zeitliche Nachteile direkt zu applizieren. Und zwar geschah dies auf der Fastensynode des Jahres

1078 (s. R. V, 14 [a]). Nachdem zur Schlichtung des deutschen Thronstreites die Aussendung von Legaten beschlossen worden war, droht der Papst jedem, welcher dem Unternehmen Hindernisse in den Weg legen werde, die Exkommunikation an. Dann folgt eine merkwürdige Stelle, welche sich durch kein früheres Beispiel belegen läfst: „(eum) non solum in spiritu, verum etiam et in corpore et omni prosperitate hujus vitae apostolica potestate innodamus, et victoriam ejus armis auferimus, ut sic saltem confundantur et duplici confusione et contritione conterantur." Am 1. Juli desselben Jahres (R. VI, 1) gedenkt Gregor der neuen Mafsnahme mit den Worten: „in praedicta synodo jam omnes sunt excommunicationis vinculo innodati et, ut nullam victoriam possint obtinere, potestate beati Petri sunt alligati." Auch der Schlufssatz der ep. 25 vom November oder Dezember des gedachten Jahres ist fast gleichlautend mit der hervorgehobenen Synodalkundgebung.

Die Beurteilung dieser applikativen Mafsregeln ergiebt sich von selbst. Auch derjenige, welcher dem hierokratischen System huldigt und dessen möglichste Ausdehnung wünscht, wird nicht umhin können, einzuräumen, dafs dem geschilderten Vorgehen Gregors jedes apostolische und kirchliche Fundament fehlte. Mochte der Papst sich bei seinen Reflexionen auch des argumentum a fortiori: „Darf ich übernatürliche Gnaden spenden und entziehen, warum soll ich dann nicht irdische Nachteile auflegen können?" bedient haben, so erreichte er dadurch nichts zu seinen Gunsten. Denn es ist ein Reservatrecht der göttlichen Majestät, den Menschen in diesem Leben Glück oder Unglück, Reichtum oder Armut, Sieg oder Niederlage zu verleihen. Wer wird hierbei nicht erinnert an den Bericht des Evangelisten Lukas 9 v. 52 ff.? Johannes und Jakobus, unwillig darüber, dafs die Samaritaner ihren geliebten Meister nicht aufnehmen wollten, riefen aus: „Herr, willst Du, so sagen wir, dafs Feuer vom Himmel falle und sie verzehre?" Christus aber mifsbilligte den Ausbruch der Leidenschaft, strafte die Brüder und sprach: „Ihr wisset nicht, wessen Geistes ihr seid! Der Menschensohn ist nicht gekommen, Seelen zu verderben, sondern selig zu machen." Ist der einzelne Mensch nach Matthaeus 6 v. 27 aufser stande, der Länge seines eigenen Leibes eine Elle hinzuzufügen, so mufs er auch darauf verzichten, das irdische Schicksal seiner Mitmenschen in der oben berührten Weise leiten und ordnen zu wollen.

VII. Rückblick auf die gegen Heinrich IV. gerichteten Maſsnahmen.

Es empfiehlt sich, die gegen Heinrich IV. gerichteten Drohungen, Zensuren und Strafen, welche bereits einzeln erörtert wurden, noch einmal im Zusammenhange zu würdigen und das Gesamtauftreten des Papstes von 1075 ab zu prüfen.

Ich gebe zunächst eine Übersicht der päpstlichen Schritte in chronologischer Reihenfolge.

1. Im Dezember 1075 wurde dem Könige nicht nur der Bann, sondern auch der unwiderrufliche Verlust seiner weltlichen Würde angedroht.

2. Auf der Februarsynode von 1076 unterblieb zwar die angedrohte definitive destitutio; jedoch sprach Gregor die suspensive contradictio regiminis aus, vernichtete die Treueide und verbot obendrein den Unterthanen, den bisher gewährten Gehorsam zu leisten; dann erst erfolgte die Bannung. Gleich dem Erzbischof Sigfried von Mainz, als dem vornehmsten Geistlichen, erlitt Heinrich wegen des Wormser Auftretens eine doppelte Züchtigung. Als König hatte er den heiligen Petrus direkt angegriffen, als Christ hatte er sich der Gemeinschaft der Gläubigen unwürdig gemacht.

3. Nach den Tagen von Canossa und Forchheim erging im Mai 1077 an Heinrich wie an Rudolf die Ankündigung, daſs die Legaten mit Bann und Absetzung einschreiten würden, wenn einer der beiden Fürsten den päpstlichen Willen hinsichtlich der Geleitsgewährung nicht erfüllen möchte (s. oben Band I, S. 163 ff.).

4. Nachdem die Maierlasse von 1077 wirkungslos geblieben waren, trat die Frühjahrssynode von 1078 ins Mittel, indem sie, ohne Heinrichs Namen zu nennen, auf seine Königsstellung Bezug nahm: „ut nulla unquam persona alicujus potentiae, sive rex aut archiepiscopus, episcopus, dux, comes, marchio sive miles, aliqua praesumptione temerariove ausu, fraude dolove seu aliqua perturbatione, legatis nostris obsistere et contraire, ne justitiam et finem componant, pertemptet (s. auch oben S. 35 f., wo von der dekretierten Entziehung des zeitlichen Glückes und Aberkennung des Sieges die Rede war).

5. Heinrich hatte nach Gregors Auffassung das geplante Kolloquium zur Schlichtung des deutschen Thronstreites vereitelt; dazu kam die durch Liemar vermittelte Drohung, erforderlichenfalls den Papst zu entfernen und einen neuen zu instituieren. Durch jene Vereitelung hatte sich Heinrich ipso facto den Bann zugezogen. Aber das genügte nicht: Gregor hielt es für notwendig, noch eine ausdrück-

liche Exkommunikationssentenz auszusprechen. Daran schlofs sich die definitive Entziehung der Königswürde, ein nochmaliges Verbot der Leistung des Unterthanengehorsams und eine erneute Lösung der Treueide.

6. Aufserdem hat die Synode von 1081 (s. R. VIII, 20[a]) die Bannung wiederholt, und auch in Salerno geschah 1084 oder 1085 ein gleiches.

Von den angeführten Mafsnahmen hatte die Zensur von 1076 eine grofsartige, imponierende Wirkung, wogegen Gregor im Jahre 1080 und später nicht mehr durchdringen konnte. Absolut erfolglos war die Maiinstruktion von 1077 an die beiden Bernharde. Obwohl der Erlafs von R. IV, 23 fast den Höhepunkt gregorischer Ansprüche bezeichnet, haben die Annalisten und Litteraten jener Periode die gedachte Kundgebung fast ganz ignoriert. Nur Bruno der Sachse und Hugo von Flavigny teilten die Instruktion und zugleich den Erlafs von R. IV, 24 mit; letzterer findet sich zugleich in dem Codex Udalrici. Auch die neuere und neueste historische und kirchenpolitische Litteratur hat sich mit den beiden Dokumenten eigentlich garnicht beschäftigt.

Es mufs hier nochmals darauf hingewiesen werden, dafs der Papst in dem gedachten Monate sich in einer äufserst bitteren Stimmung befand, aus welcher man die Exorbitanz der Verfügungen erklären mufs. Wider seinen Willen wurde ihm von Heinrich die Lossprechung förmlich abgeprefst. Die Fürsten aber richteten in Forchheim eine Demonstration gegen die Lossprechung von Canossa aus, nachdem sie den geleitsbedürftigen Papst frivol im Stiche gelassen hatten. Dieses Gebahren war jedoch nicht imstande, das tiefe Mifstrauen, welches er gegen Heinrich hegte, zu überwinden, und deshalb unterliefs er es, für die unbedingte Rechtmäfsigkeit der von Heinrich behaupteten königlichen Würde einzutreten. Die Einrichtung des neuen Schiedsamtes befriedigte weder Heinrich noch den Gegenkönig, und der Schiedsrichter selbst geriet von vornherein in eine schiefe Stellung. Es ist unzweifelhaft, dafs zwischen der Forderung des Geleites und der Beurteilung der Königsfrage kein logischer Zusammenhang bestand. Hätte Heinrich allein (im Gegensatze zu Rudolf) das begehrte Geleit verweigert, so wäre er dennoch legitimer König geblieben. Wenn Gregor sich nur auf das Gesuch oder die Bitte der Geleitsstellung beschränkt hätte, so wäre dagegen nicht viel einzuwenden gewesen. Das Ungewöhnliche und Abstofsende liegt aber darin, dafs

zur Erreichung einer so geringfügigen Sache die allerschärfsten Drohungen aufgeboten wurden. Der Fürst, welcher das Geleit nicht gewähren will, soll nicht nur gebannt werden, sondern auch der Königswürde verlustig gehen. Augenfällig ist der Kontrast zu der Behandlung der Reichsfürsten. Diese hatten versprochen, dem Papste das Geleit zur Reise nach Augsburg zu stellen; sie entzogen sich ihrer Pflichterfüllung in frivoler Weise; — jedoch wurde kaum ein schüchterner Tadel laut. Heinrich und Rudolf hatten nach den Tagen von Canossa und Forchheim kein derartiges Versprechen geleistet, und dennoch werden die allerschärfsten Mittel in Bewegung gesetzt, um sie zu nötigen, dem Papste das gewünschte Reisegeleit zu gewähren.

Übrigens mochte Gregor selbst die Empfindung haben, daſs er in den Maierlassen zu schroff aufgetreten sei, wie sich aus R. V, 7 (vom 30. September 1077) ersehen läſst. Zwar giebt er dem Erzbischof Udo von Trier und dessen Suffraganen zu erkennen, daſs er an den Maierlassen festhalte und deren Durchführung erstrebe, fährt dann aber fort: „Verum, quia nobis non satis compertum est, utrum ad vos pervenerint illae litterae, aut, si perlatae sint, ne forte de earum veritate aliquid dubitetis, easdem vobis, de nostris exemplaribus rescriptas, mittere curavimus.“ Darin liegt die Befürchtung angedeutet, daſs Udo (ein aufrichtiger Anhänger Heinrichs) gemeint haben werde, ein Erlaſs mit derartigem Inhalte könne nicht echt sein.

Wie dem sei, Gregor hat durch die Maikundgebungen wider Willen dazu beigetragen, den Eindruck seiner Forderungen und Drohungen abzuschwächen und das Ansehen seiner geistlichen Strafen herabzumindern. Eine Analogie für die gedachten Erlasse suchen wir in der ganzen Papstgeschichte vergebens.

Es bleibt noch übrig, zu erforschen, wie sich Gregor selbst über die Natur der gegen Heinrich gerichteten Maſsnahmen äuſserte, und wie er vom Februar 1076 ab bis zum März 1080 die landesherrliche Stellung auffaſste.

In den Registerberichten über die zwei groſsen Konzilsreden von 1076 und 1080 beschränken sich die Überschriften auf die Mitteilung: „Excommunicatio regis Heinrici“, ohne der Eideslösungen und Absetzungen zu gedenken. Gregor selbst hat in dem ersten Zirkular, welches die Februarsentenz von 1076 der Christenheit verkündete, gleichfalls die zwei eben bezeichneten hierokratischen Verfügungen übergangen. R. III, 6 notiert die argen Verirrungen der Wormser Aktion und bemerkt am Schlusse: „Qualiter autem aut quibus

pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit, in cartula, quae huic inclusa est, plene potestis cognoscere.“ Wir wissen nicht, was jene cartula enthalten haben mag, ob sie den vollständigen Text der Sentenz oder blofs einen Auszug darbot. Immerhin ersieht man, dafs Gregor wohl nicht ohne Absicht in jener Stelle nur auf den Bann hinweist. Auch in der ep. 14 (vom Sommer desselben Jahres) wird das gleiche Verfahren angewendet. So ausführlich der Brief auf die Angelegenheit eingeht, so wenig ist die contradictio und Eideslösung erwähnt. Mit Bezugnahme auf die Februarsynode schreibt der Papst: „Quum iniquitatem (regis) ad summum prodiisse vidimus, pro his culpis synodali judicio eum excommunicavimus.“ Warum die blofse Hervorhebung des Bannes? Wollte der Papst der Gesamtheit die Kenntnis der zwei neuen hierokratischen Zuchtmittel vorenthalten? War es seine Absicht, den Eindruck zu erwecken, als ob die Sentenz des Februarkonzils sich lediglich auf das innerkirchliche Gebiet beschränkt habe?

Zum ersten Mal führt Gregor die drei Mafsnahmen der Februarsynode in dem wichtigen Schreiben vor, welches am 3. September an die Deutschen, insbesondere an die Fürsten, gerichtet war (R. IV, 3). Es heifst dort: „Intelligitur, cur (Heinricus) sit anathematis vinculo alligatus et a regia dignitate depositus; et quod omnis populus quondam sibi subjectus a vinculo juramenti eidem promissi sit absolutus.“ Die Aufzählung ist aber nicht genau; denn in der Konzilsrede finden wir nachstehende Reihenfolge: a) die contradictio regiminis; b) die Eideslösung; c) die Exkommunikation. Man mufs sich vergegenwärtigen, dafs im September, da Heinrich noch keine Miene machte, sich zu unterwerfen, die Wahl eines neuen Königs ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Gregor hatte dem Könige die Regierung untersagt; aber er betrachtet doch den Thron noch nicht ohne weiteres als erledigt. Es hängt von der Kaiserin Agnes und den Fürsten ab, ob Heinrich seine Würde verlieren soll oder nicht („postquam certum fuerit apud vos et omnino firmatum, quod (Agnetis) filius a regno removeatur, consilium ab ea et a nobis requiratur de inventa persona ad regni gubernacula“). Die eben mitgeteilten Worte liefern einen neuen Beweis dafür, dafs das Wort „deponere“ nicht entscheidet und dafs die contradictio nach Gregors eigener Auffassung den Charakter einer suspensiven Zensur hatte (s. oben 28 ff.).

Am 25. Juli des gedachten Jahres spricht sich der Papst in R. IV, 1 mittels Cirkularerlasses an die Deutschen folgendermafsen aus: „Vestra fraternitas minime ignorat, quanto tempore sancta ecclesia inauditas pravitates et diversas iniquitates regis, et utinam

christiani et vestri, sustinuit." Die gesperrt gedruckte Wendung ist auf den ersten Blick nicht ganz verständlich; wahrscheinlich sollte ausgedrückt werden: „Ich wünsche und hoffe, dafs Heinrich als Christ sich bekehren und dann wieder zur vollen königlichen Thätigkeit gelangen werde." Anders äufsert sich Gregor (in dem ersten Schreiben an Hermann von Metz) einen Monat später; nach Anführung der Worte rex Heinricus bemerkt der Briefsteller: „si fas est dici rex." Und in dem zitierten Septemberbriefe begegnet uns die Angabe: „Heinricus dictus rex."

Heinrich IV. betrachtet sich vor wie nach dem Februar 1076 stets als den legitimen unabsetzbaren König und hat dem Papste die Befugnis, ihm die Regierung zu nehmen, niemals eingeräumt. Als er sich im Oktober entschlofs, Satisfaktion zu leisten, gab er sich ebenfalls vor der Öffentlichkeit als König zu erkennen. Unter den Augen des Papstes hat er in Canossa, ohne eine päpstliche Erlaubnis oder Aufhebung der contradictio zu begehren, die Promissio als König geleistet. Nicht minder hat Gregor selbst in R. IV, 12 und ep. 20 die aktive Königsstellung Heinrichs ohne Umstände gelten lassen. Auch nachdem das Schiedsamt durch die Maiinstruktion von 1077 festgestellt worden war und drei Synoden sich vergeblich abgemüht hatten, das Ende der Wirren herbeizuführen, hat Gregor wenigstens einige Male, zuletzt im Oktober 1079, Heinrich als den eigentlichen König bezeichnet; daneben gilt ihm freilich auch Rudolf als zweiter König oder als Nebenkönig (s. über die Schwankungen Gregors in dieser Beziehung oben Band I, S. 163—188).

In der grofsen Konzilsrede von 1080 hat Gregor auch die Tage von Canossa ins Auge gefafst, um der Christenheit in Erinnerung zu bringen, was er damals gethan und unterlassen habe. Nachdem die Lossprechung vom Banne und die Wiederaufnahme des Königs in die Kirchengemeinschaft berührt worden, sagt der Redner: „non tamen regno, a quo eum in Romana synodo deposueram, instauravi; nec fidelitatem omnium, qui sibi juraverant vel erant juraturi, a qua omnes absolvi in eadem synodo, ut sibi servaretur, praecepi."

Die zwei Negationen sind dem Buchstaben nach und bei rein formalistischer Betrachtung nicht unrichtig. Die Aufhebung der contradictio unterblieb, weil Heinrich sie nicht begehrt hatte. Auf der anderen Seite durfte man aber annehmen, dafs es einer besonderen Tilgung jenes Zuchtmittels nicht bedurft hätte; denn Heinrich hatte die Wormser Aktion bereits im Oktober 1076 ausdrücklich preisgegeben. Dafs Gregor selbst insbesondere von Januar 1077 ab die

Königswürde Heinrichs anerkannt hat, ist im obigen hinreichend dargethan worden.

Was den zweiten Punkt angeht, so hat Heinrich auch die Restitution der Eide in Canossa nicht begehrt, weil er dem Papste die Lösungsbefugnis bestritt. Sodann ist aber von höchster Wichtigkeit eine Verlautbarung des Papstes vom September 1077. In R. V, 5 wendet sich Gregor an den Klerus und die Gläubigen von Aquileja, um einzuschärfen, in welcher Weise eine korrekte Bischofswahl vor sich gehen müsse. Daran schliefst sich der bedeutsame Zusatz: „Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam contradicere aut impedire volumus.“ Unbestreitbar ist, dafs unter dem rex Heinrich IV. zu verstehen ist, und dafs wir bei fidelitas an einen Treueid zu denken haben. Wenn nun der Papst sich damit einverstanden erklärt, dafs dem Könige Heinrich die bisherige fidelitas bewahrt werde, und dafs ihm neue Eide geleistet werden dürften, so will sich dies mit der angeführten Behauptung der Konzilsrede nicht reimen: Gregor ist mit sich selbst in einen Widerspruch geraten, den man nicht ausgleichen kann.

Ich schliefse diesen Abschnitt mit einigen litterarischen Erörterungen.

Die Frage, ob die hierokratische Strafe des Jahres 1076 den Charakter einer Deposition gehabt habe, wird bejaht u. a. von Giesebrecht, Buch III S. 1142, und Meyer von Knonau II S. 640 N. 32. Die richtige Auffassung teilen u. a. Hefele, Hergenröther, Hans Delbrück.

Wie oben S. 28 ff. bemerkt wurde, ist die Meinung, dafs die contradictio nur die Folge der Bannung gewesen sei, falsch und verwerflich; denn der Synodalbericht bringt die contradictio an erster, die Exkommunikation an letzter Stelle. Demgemäfs erscheint auch die Überschrift, welche Giesebrecht Buch III dem bezüglichen Abschnitte (S. 359—368) giebt: „Der Papst bannt und entsetzt den König“, als irreführend.

Leopold von Ranke hat, wie ich in meiner Kritik S. 30 ff. bewiesen habe[1], über die Mafsnahmen des Konzils von 1076 eine völlig

[1] Wenn mir einige die kritischen Ausstellungen sehr übel genommen haben, so kann ich offen gestehen, dafs dergleichen unglückliche Empfindlichkeiten mich kalt lassen. Will man bei geschichtlichen und kanonistischen Untersuchungen die Parole ausgeben: „Das darf man nicht sagen, das thut dem grofsen Toten Abbruch,“ — dann wird die Litteratur zur Parteisache und zum Komödiantentum (s. auch oben die Vorrede).

unbrauchbare Darstellung geliefert. Er räumt den unzuverlässigen Bertholdschen Mitteilungen vor den Registerpartien den Vorzug ein und hegt die grundlose Vorstellung, daſs Gregor in der einen Ansprache den Bann verhängt, in einer anderen den Absetzungsakt vollzogen habe. Mit dieser Annahme steht dann aber eine andere Äuſserung des Verfassers in schneidendem Widerspruche, wie aus der folgenden Nebeneinanderstellung ersichtlich ist.

Weltgeschichte B. VII,

S. 267.	S. 268.
Der Papst spricht die *Excommunication* bis zur genügenden Satisfaction aus. Von einer *Absetzung* des Königs war *hiebei* noch *nicht* die Rede. *Diese erfolgt* in einer an den heiligen Petrus gerichteten Gebetsformel.	Ich denke, *diese Absetzung* war der zweite, für den Fall, daſs keine Satisfaction erfolge, *vorbehaltene Schritt.*

Giesebrecht III, 1142 bezeichnet es als „auffällig“, daſs Ranke a. a. O. *bald* von der erfolgten Absetzung des Königs spricht, *bald* nur von Androhung der Absetzung. Milder kann das begangene Versehen nicht gerügt werden. Wer eine kräftigere Ausdruckweise liebt, darf konstatieren, daſs Ranke eine *groſse Verwirrung* angerichtet hat, welche auf jeden der Quellen unkundigen Leser schädlich einwirken muſs!

Von Gfrörer war von vornherein eine Förderung der kanonistischen Seite nicht zu erwarten. Sein siebenbändiges Werk bringt eine Fülle von Dingen, welche mit Gregor VII. in *keiner* Beziehung stehen; aber über die Natur der hierokratischen Strafen und deren Verhältnis zu einander schweigt er sich aus. Eine Probe seiner oberflächlichen und schiefen Behandlung begegnet uns in Bd. VII, S. 658: „Mit der Aufhebung des Bannes in Canossa fiel auch seine Folge, die *Unfähigkeit* zum Regieren, fort. Das wuſste alle Welt; nur die Sachsen gaben vor, daſs der Papst die *politische* (!) Strafe, welche den Fluch *nach sich zog* (!), nicht wieder aufgehoben habe“ u. s. f.

Schlieſslich muſs ich mein Befremden darüber kundgeben, daſs Floto (s. den Artikel Gregors VII. in Herzogs Realencyklopädie II. Aufl. 1879) lediglich von der Bannung des Königs spricht, ohne der geschilderten hochwichtigen hierokratischen Maſsnahmen (Contradictio, Eideslösung) mit einer Silbe zu gedenken!!

Abschnitt IV.

Die hierokratische Dispositionsgewalt.

An das hierokratische Strafrecht schliefst sich die von Gregor beanspruchte, in der Kirche bisher völlig unbekannte hierokratische Dispositionsgewalt, welche eine erhebliche Steigerung des päpstlichen Machtbewufstseins bezeichnet. Wie mag sich der bis zum Äufsersten fortschreitende Denkprozefs in Gregors Innerem vollzogen haben?

Wir sahen oben S. 32, 33, dafs der Papst daran gedacht hat, zwei Könige durch gewaltsame Wegnahme ihrer Länder zu strafen. Gesetzt, König Philipp wäre dem kriegerischen Einschreiten des Papstes unterlegen; was hätte dann weiter geschehen können? Der Papst würde das Land entweder zum päpstlichen Lehn gemacht oder einem anderen Fürsten zur freien Verfügung tradiert haben. Das wäre doch sicher eine Disposition über zeitliche Dinge gewesen. Ich halte es nicht für unmöglich, dafs Gregor etwa folgendermafsen konkludiert habe: wenn ich infolge eines Waffenganges über eine Landesherrschaft verfügen kann, dann bin ich doch wohl auch berechtigt, ohne kriegerische Unternehmung, im Frieden, Territorien nach eigenem Ermessen, besonders zur Belohnung für gute Handlungen, zu vergeben.

Dazu kommt, dafs Gregor sich immer mehr entwöhnte, eine Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Dingen gelten zu lassen. Man thäte Unrecht, dem Papste dabei Antriebe niederer Herrschsucht beizumessen; er hielt sich nun einmal nach Mafsgabe seiner Voraussetzungen für sittlich verpflichtet, seine Fürsorge nach allen Seiten zu erstrecken. Es heifst in R. I, 62: „Portamus non solum spiritualium, sed et saecularium ingens pondus negotiorum“ (s. auch R. II, 29, 62, 69, 70. IV, 1, VII, 6); und ep. 2 sagt ganz

allgemein: „saeculum ministrabimus." Sehr charakteristisch für Gregors Standpunkt ist auch R. VIII, 6. Es handelt sich hier um eine durch und durch weltliche Sache, nämlich um die militärische Unterstützung des aus seinem Lande vertriebenen Kaisers Michael VII. Der Papst, weit entfernt, nur einen Wunsch auszudrücken oder einen Rat zu geben, gebietet aus apostolischer Machtfülle (apostolica auctoritate praecipimus: quatenus illi, qui militiam ipsius [d. h. Michaels] intrare statuerint, in contrariam partem proditoria tergiversatione transire non audeant, verum ei praesidium fideliter inpendant). Bei einer solchen Ausdehnung der Geschäfte darf es nicht Wunder nehmen, dafs Gregor über schwere Belastung klagt. (R. VII, 2: „onus culminis tanti ultra vires nostras est").

So sehr der Papst sich in die beschriebenen Ideen eingelebt hatte, so vermochte er doch bisweilen das Gefühl nicht zu überwinden, dafs das rein Weltliche seiner Aufgabe fernliege. Aber dies Gefühl wird sofort wieder unterdrückt, das Prinzip behält die Oberhand. In R. I, 70 heifst es: ich habe kein Gefallen an den weltlichen Dingen; deshalb schadet mir die Beschäftigung mit denselben nicht („licet pro tempore ab hujus mundi filiis haec nobis videantur arridere, quae tamen, grates Deo referimus, mundana cognoscuntur nobis displicere").

Wie man aber auch über die Genesis der Theorie denken mag, im Anfang des Jahres 1080 war sie zur Reife gediehen und erfuhr die erste praktische Anwendung. Nur zu lange hatte Gregor zwischen den streitenden Parteien Deutschlands lavieren müssen: da gab ihm endlich das Ultimatum Heinrichs seine volle Thatkraft wieder. Die Sentenz, welche gegen Heinrich und zu Gunsten Rudolfs gefällt wurde, hat im ersten Bande Buch I die erforderliche Besprechung gefunden. Hier kommt es noch darauf an, die dem Urteil zu Grunde liegende Doktrin und deren damalige Motivierung genauer ins Auge zu fassen.

Wir können die hochbedeutsame Konzilsrede in drei Teile zerlegen.

Der erste Teil, beginnend mit den Worten „Beate Petre", betont im Hinblick auf die vorpäpstliche Zeit, dafs der Redner, welcher die Würde nicht erstrebte, in der Ausübung seiner Vollmachten die vielfachsten Anfechtungen erlitten habe.

Im zweiten Teil („Inter quos specialiter") wird der Konflikt mit Heinrich besprochen und die Verkündigung des Urteilsspruches vollzogen.

Den Schlufs des Ganzen bildet die mit den Worten „Agite nunc" anhebende Partie, welche für unser Thema von so eminenter Bedeu-

tung ist, daſs die wörtliche Mitteilung erfolgen muſs: „Agite nunc, quaeso, patres et principes sanctissimi, ut omnis mundus intelligat et cognoscat, quia, si potestis in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia, regna, principatus, ducatus, marchias, comitatus et omnium hominum possessiones pro meritis tollere unicuique et concedere. Vos enim patriarchatus, primatus, archiepiscopatus frequenter tulistis pravis et indignis, et religiosis viris dedistis. Si enim spiritualia judicatis, quid de saecularibus vos posse credendum est! Et si angelos, dominantes omnibus superbis principibus, judicabitis, quid de illorum servis facere potestis! Addiscant nunc reges et omnes saeculi principes, quanti vos estis, quid potestis; et timeant parvi pendere jussionem ecclesiae vestrae. Et in praedicto Heinrico tam cito judicium vestrum exercete, ut omnes sciant, quia non fortuitu, sed vestra potestate cadet. Confundetur; utinam ad poenitentiam, ut spiritus sit salvus in die Domini."

Eine oberflächliche, an dem Buchstaben haftende Betrachtung wird behaupten mögen, daſs Gregor sich lediglich an die Personen der zwei Apostelfürsten gewendet und deren Macht gepriesen habe.

Wie will man dann aber die „jussio ecclesiae" verstehen? Haben etwa Petrus und Paulus direkt und persönlich irdische Anordnungen getroffen? Gewiſs nicht! Gregor betrachtet sich als den irdischen Petrus, seine kirchlichen Schritte waren petrinische Akte, er wollte die den „patres et principes sanctissimi" beigelegte Machtfülle zur Ausübung bringen. Vergleichen wir die Urteilsstücke mit der Schluſspartie:

Der Urteilsspruch.	Die Schluſspartie.
1) (Heinrico) dignitatem regiam tollo. 2) Ut Rodulfus regnum Theutonicorum regat et defendat, dono, largior et concedo. Rodulfo potestas et dignitas regni conceditur[1].	Si potestis (patres et principes sanctissimi) in coelo ligare et solvere, potestis in terra imperia, regna — pro meritis tollere unicuique et concedere.

In welcher Weise motiviert Gregor seine Dispositionsgewalt? Er sagt nicht, daſs eine Notlage ihn zum Äuſsersten dränge, er beruft

[1] Auf die Einsetzung Rudolfs scheint sich folgender Passus aus dem II. Briefe an Hermann von Metz (R. VIII 21 S. 464) zu beziehen: (Ii), quos sancta ecclesia sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat, — humiliter obediant.

sich nicht auf die Wünsche der Völker oder auf Satzungen des weltlichen Rechtes; er tritt vielmehr auf als absoluter Souverän über Geistliches und Weltliches, als dominus dominantium. Wiederum dient ein logischer Prozefs als Stütze. Petrus und der einzelne Papst als solcher darf über jedes menschliche Besitztum verfügen; daraus folgt denn, dafs er auch Kaiserreiche und Königsherrschaften u. s. f. nehmen und geben kann. Seine Machtfülle ist eine potestas ordinaria und directa, man könnte sagen directissima.

Einen Anhalt findet eine derartige ausgedehnte, ja schrankenlose potestas in der heiligen Schrift durchaus nicht. Wenn Christus (nach Matthaeus 8 v. 20 und Lukas 9 v. 58) nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte, so liegt darin, dafs der Stifter der Kirche über irdische Dinge nicht verfügen wollte und auch seinem Stellvertreter eine derartige Dispositionsgewalt nicht zugedacht hat. Indem Gregor vor der Synode von 1080 seine Ansprüche proklamierte, hat er das von ihm aufgestellte System zur höchsten Vollendung gebracht und jede weitere Steigerung desselben ausgeschlossen (s. auch meine Kritik Rankes S. 64, 65).

Voigt erklärt in der ersten Auflage seiner Schrift über Gregor VII. S. 558 die Schlufspartie (Agite nunc) nicht; in der zweiten Auflage S. 529 aber bemerkt er, dafs der Papst in dem bezeichneten Passus sich an die Versammlung, die Mitglieder der Synode, wende. Wie ist es möglich, einen solchen Gedanken zu fassen! Gregor, der Inhaber der ausgedehntesten Macht, sollte sich flehentlich vor dem Konzil gebeugt haben, um durch dessen Vermittelung seinen Zweck zu erreichen! Erscheint es nicht absurd, anzunehmen, dafs der Redner, welcher im Beginn der Ansprache den zwei principes apostolorum huldigt, am Schlusse die ihm untergeordneten Bischöfe mit den Prädikaten: „heiligste Väter und Fürsten", begrüfst habe?!! — Gfrörer Bd. VII S. 727, welcher die verkehrte Auffassung reproduziert, ohne seine Quelle zu nennen, hat die bedeutsame Konzilsrede übel zugerichtet: er verstümmelt den Zusammenhang dergestalt, dafs er von einer dolosen Unterschlagung kaum freizusprechen ist.

Andere geben zwar zu, dafs Gregor am Schlusse die Apostelfürsten und nicht die Bischöfe anredet, bleiben aber dabei, dafs Gregor aus der Macht der Apostel nicht das Mindeste zu seinen Gunsten abgeleitet habe; s. z. B. Fefsler (die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 41). Wer wird sich aber im Ernst vorstellen, dafs der Papst in jener ernsten Krisis auf den Einfall gekommen sei, eine akademische Erörterung über den Wirkungskreis der verklärten Heiligen zu geben!

Hergenröther (Katholische Kirche und christlicher Staat S. 141 ff.) schliefst sich dem Fefslerschen Irrtum an; im übrigen betont er mit Recht, dafs man die Positionen der Konzilsrede nicht für dogmatische Lehrentscheidungen ex cathedra ansehen dürfe.

Bedauerlich ist, dafs Hefele Bd. V, wie bereits oben Band I S. 199 bemerkt worden, sich von der Pflicht entbunden hat, die Einzelheiten der gregorischen Rede einer Untersuchung und Kritik zu unterwerfen. Er liefert einen höchst dürftigen Auszug, in welchem gerade die charakteristischen Pointen unterdrückt wurden. Von dem Theorem, dafs die Apostelfürsten und deren Nachfolger, die Päpste, über die geistlichen Ämter und um so mehr über Königreiche und Fürstentümer verfügen könnten, von dem Novum, dafs die bezeichneten Organe befugt seien, über die Besitztümer aller Menschen zu schalten und zu walten, erfährt der Leser des betreffenden Stückes der Konziliengeschichte auch nicht eine Silbe. Nach jenem schwachen Excerpte mufs der Unkundige vermuten, es sei am Schlusse der Rede nur die Erwartung ausgesprochen worden, Heinrich möchte, um seine Seele zu retten, schon hienieden gestraft werden. Es macht einen peinlichen Eindruck, dafs Hefele, aus welchen Motiven auch immer, die wichtige Materie so stiefmütterlich behandelt hat.

Abschnitt V.

Die zwei Briefe an den Bischof Hermann von Metz.

Es ist unabweislich, die beiden schon oft zitierten Dokumente R. IV, 2 vom 25. August 1076 und R. VIII, 21 vom 15. März 1081 noch einer genaueren Prüfung zu unterziehen, da sie dazu bestimmt waren, die neue hierokratische Lehre und deren Anwendungen zu begründen oder zu rechtfertigen. Nicht aus eigener Initiative des Papstes erflossen dieselben; sie wurden gleichsam abgerungen durch das Andrängen des Bischofs Hermann von Metz. Es war schon an sich bezeichnend genug, daſs ein treuer Gregorianer sich mit der Thatsache: „der Papst hat gesprochen und die päpstliche Partei ist einverstanden,“ nicht befriedigt erklärte, sondern Argumente verlangte, um die Anfechtungen der Gegner zurückzuschlagen. Die Antwort des Papstes auf die erste Anfrage von 1076 war kurz, gleichsam aphoristisch gehalten und berührte obendrein Dinge, welche dem eigentlichen Thema fernlagen. Nach der Märzsynode von 1080 fragte der Bischof jedoch von neuem an und zeigte dadurch, daſs die erste Responsion nicht genügt hatte. Gregor erinnert den Unbefriedigten daran, daſs er selbst einst (nämlich in Worms 1076) vom rechten Wege abgewichen war, verbarg sonst aber seine Verstimmung und entschloſs sich, ein sehr ausführliches, umständliches Schreiben zu entwerfen, welches von den verschiedensten Gesichtspunkten aus die Wahrheit und Herrlichkeit der hierokratischen Doktrin darthun sollte. In diesem zweiten Briefe hält sich der Papst streng an das Thema. Was den Text desselben betrifft, so hat Jaffé die im Register enthaltene Partie durch Zusätze aus einigen Codices vermehrt, welche dem Geiste Gregors entsprechen, sonst aber nicht von Bedeutung sind.

Man hätte denken sollen, dafs Bischof Hermann jetzt zur Ruhe gekommen sei. Weit gefehlt! Gregor VII. war bereits verstorben: da wendet sich Hermann an den Erzbischof Gebhard von Salzburg und zwar nicht blofs einmal, sondern zweimal[1]! Ein Kennzeichen, dafs Gregors neue Lehre ganz geeignet war, gewissenhafte Personen mit Unruhe und Besorgnis zu erfüllen!

In welcher Form Hermann seine Fragen und Bedenken vorgebracht hat, können wir nur aus den dürftigen Andeutungen des Papstes entnehmen. Gregor sagt im ersten Briefe: „Multa interrogando a me, valde occupato, requiris. — Si non satis respondeo, patienter feras rogo", und konstatiert dann, dafs der Bischof auf die Behauptung der Heinricianer: „regem non oportet excommunicari", Bezug genommen habe. Der zweite Brief sagt: „postulasti, te quasi nostris scriptis juvari ac praemuniri contra illorum insaniam, qui nefando ore garriunt, auctoritatem apostolicae sedis non potuisse regem Heinricum excommunicare" etc.

Die im I. Briefe angeführte Behauptung der Heinricianer ist also „höchst thöricht"; aber der Papst will ein übriges thun: „ne impatienter illorum insipientiam praeterire videamur, ad sanctorum patrum dicta vel facta illos mittimus, ut eos ad sanam doctrinam revocemus." Noch schlimmer ergeht es den regalistischen Polemikern im zweiten Briefe: „Non credimus, eos, qui ad cumulum suae damnationis veritati impudenter detrahunt et contradicunt, haec ad suae defensionis audaciam tam ignorantia, quam miserae desperationis vecordia, coaptasse. Nec mirum. Mos est enim reproborum, ob suae nequitiae protectionem niti, consimiles sibi defendere, quia pro nihilo habent, mendacii perditionem incurrere."

Man könnte den Brief von 1081 in zwei Abteilungen zerlegen: 1. vom Papsttum; 2. von der weltlichen Gewalt. In der ersten Abteilung bemüht sich der Verfasser, biblische Beweise, logische Deduktionen und historische Exempel zu Gunsten der Hierokratie vorzulegen; die zweite Abteilung giebt vorzugsweise Gefühle des Unwillens und des Pessimismus kund[2].

[1] Die zwei Antworten des Erzbischofs sind abgedruckt bei Migne Patres Latini B. 198.

[2] Hugo von Flavigny (S. 430) rühmt den zweiten Brief als vortrefflich: habe der Bischof von Metz ein antidotum curationis contra rabiem oblatrantium gewünscht, so sei von Gregor die apostolische Lehre auf Grund der heiligen Schrift in das hellste Licht gesetzt worden.

I.

A. Ausgehend von der Schlüsselgewalt erklärt Gregor, dafs derjenige, welcher leugne, von der Kirche gebunden werden zu können, damit auch die Absolutionsgewalt in Abrede stelle und so sich selbst von der Kirche ausschliefse. Sodann giebt er, dem Beispiele älterer Päpste folgend, der Fundamentalstelle Matthaeus 16 v. 19 im ersten Briefe eine ganz unhaltbare Fassung: „ubi Deus beato Petro principaliter dedit potestatem ligandi et solvendi in coelo et in terra, nullum excepit, nihil ab ejus potestate subtraxit.“ Christus hat dem heiligen Petrus nicht zugerufen: „du darfst binden und lösen im Himmel und auf Erden,“ sondern wollte dessen irdischen Bindungen und Lösungen die himmlische Bestätigung gewähren. Nehmen wir zur Erläuterung ein praktisches Beispiel. Der König von Preufsen schreibt an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz: „die in Coblenz getroffenen Anordnungen will ich in Berlin als gültig und wirksam betrachten.“ Wäre es nicht ganz unzulässig, wenn der betreffende Beamte sagen wollte, er dürfe fortan sowohl in Coblenz als in Berlin nach freiem Ermessen verfügen und gebieten?!

Indem Gregor die petrinische Schlüsselgewalt als buchstäblich allumfassend erachtet, verkennt er, dafs Christus dem Zwecke der Kirche gemäfs Einschränkungen machen wollte und gemacht hat. Gar manche Bibelstellen sind scheinbar ganz allgemein abgefafst und erheischen dennoch im Sinne des Christentums sehr wesentliche Modifikationen. Wenn der heilige Paulus sagt: „omnia mihi licent“, wollte er damit die Sünde legalisieren? Die Verheifsung: „Alles, was ihr in meinem Namen bitten werdet, wird euch gegeben werden“, ist möglichst allgemein gehalten; gleichwohl dürfen die Betenden keineswegs auf die Erfüllung rein irdischer oder gar ungebührlicher Wünsche rechnen. Nur das, was den Geboten und dem Willen Gottes, sowie dem ewigen Heile der Menschen nicht zuwider ist, soll dem demütigen Gebete gewährt werden.

In spezieller Rücksichtnahme auf den Einwand der Gegner, dafs der römisch-deutsche König nicht exkommuniziert werden dürfe, bringt der Verfasser noch zwei Bibelsprüche bei. Den Heinricianern wird vorgehalten: „Addiscant, cur apostolus dicat: „„Habentes in promptu ulcisci omnem inoboedientiam““; et de quibus dicit: „„Cum hujusmodi nec cibum sumere.““ Die erstere Stelle (II. Cor. c. 10 v. 6) soll wahrscheinlich darthun, dafs auch der Ungehorsam eines Königs Strafe verdiene, da der Apostel sich allgemein ausdrücke. Dagegen kann aus der zweiten Stelle (I Cor. c. 5 v. 11) nur entnommen werden, dafs, wenn der König gestraft

(gebannt) worden, man mit ihm zusammen kein Mahl einnehmen dürfe. Zu Gunsten der *Eidesentbindung*, *hierokratischen Absetzung* und *Dispositionsgewalt* vermochte Gregor keinen *positiven neutestamentlichen Satz* anzuführen.

B. Gregor ging von einem richtigen Gedanken aus, wenn er die *ideale* Erhabenheit der Kirche und deren auf das *Ewige* gerichteten *Zweck* betonte; aber er durfte aus der idealen Anschauung nicht ohne weiteres praktische Konsequenzen ziehen und aus dem geistig sittlichen Vorrang nicht die Berechtigung zu förmlicher Herrschaft über das Zeitliche ableiten. Mit Vorliebe benutzt er das argumentum a fortiori.

Erster Brief an Hermann 1076.	R. IV, 24 (an die Deutschen) 1077.
Quodsi sancta sedes apostolica, divinitus sibi collata principali potestate, spiritualia decernens dijudicat, *cur non et saecularia*?	Si coelestia et spiritualia sedes beati Petri solvit et judicat, *quanto magis terrena et saecularia*.

Konzilsrede von 1080.	Zweiter Brief an Hermann 1081.
Si spiritualia judicatis (d. h. Petrus und Paulus), *quid de saecularibus vos posse credendum est!*	Cui aperiendi claudendique coeli data potestas est, de terra judicare *non licet*? Absit. Num retinetis, quod ait beatissimus Paulus apostolus: „Nescitis, quia angelos judicabimus? *quanto magis saecularia*.“ (Der eben angeführte Spruch ist entlehnt aus I Cor. c. 6 v. 3.)

Bei dieser mit so großer Sicherheit vorgebrachten Konklusion hat Gregor trotz seiner Geistesschärfe ganz übersehen, daß der Satz: „wer das Größere thun kann, vermag auch das Geringere,“ nur für *Gleichartiges* angewendet werden kann. Appliziert man den Gedanken auf *Ungleichartiges*, so werden Resultate erzielt, deren Verkehrtheit dem gesunden Menschenverstande sofort einleuchtet. Gewiß steht der Mensch höher als das Tier, und doch weiß jeder, daß der Mensch nicht imstande ist, ein Tier zu zeugen. Die Seele des Menschen ist kostbarer als das für den irdischen Verkehr bestimmte Geld. Hat der Seelsorger den Beruf, den Poenitenten von den Banden der Sünde zu befreien, so darf er denselben doch nicht deshalb von der Restitutionspflicht entbinden, weil das Geld in seinem Werte tiefer stehe als die unsterbliche Seele.

Wie leicht könnte seitens des Staatsabsolutismus, welchem das

Weltliche als das Höchste gilt, mit dem bezüglichen Argumente der schlimmste Mißbrauch getrieben werden! Zu welchen Verkehrtheiten würde man gelangen, wenn der Landesherr sagen wollte: „Da ich auf dem staatlichen Gebiete der Höchste bin, so kommt es mir um so viel mehr zu, die Religionsgesellschaften in allen Beziehungen meiner Leitung zu unterwerfen?"

C. Wir kommen jetzt dazu, die zu Gunsten der neuen hierokratischen Doktrin von Gregor beigebrachten geschichtlichen Angaben zu prüfen.

Im ersten Briefe wird angekündigt, daß den Regalisten die „dicta et facta sanctorum" entgegengehalten werden sollen, damit sie sich zur „gesunden Lehre" bekennen mögen. Zunächst weist der Briefsteller hin auf etwas, was der heilige Petrus bei der Ordination seines Nachfolgers Clemens gesagt haben soll. Es folgen: 1. die oben S. 51 mitgeteilten Stellen aus den paulinischen Corintherbriefen; 2. eine Angabe über das Auftreten des Papstes Zacharias in fränkischer Angelegenheit; 3. die Mitteilung einer kirchlichen Formel Gregors I.; 4. eine Notiz über das Vorgehen des Bischofs Ambrosius von Mailand gegen den Kaiser Theodosius[1].

Die zweite Epistel sagt: plerique pontificum, alii reges, alii imperatores excommunicaverunt. Als neues Beispiel tritt uns hier eine Innocenz I. zugeschriebene Handlung entgegen, während die auf Zacharias und Ambrosius bezüglichen Exempel in veränderter, beziehungsweise erweiterter Gestalt vorgeführt werden.

In beiden Briefen vermissen wir eine klare Exposition über die Natur der hierokratischen Zuchtmittel und deren Verhältnis zueinander. Warum wurde der nicht namentlich genannte König der Franken abgesetzt und der Eidesrechte beraubt, ohne dem Banne zu verfallen? Warum traf die Kaiser Arkadius und Theodosius nur der Bann und nicht die Absetzung?

Es sind jetzt die Einzelheiten zu erörtern:

1. Gregor beruft sich in beiden Briefen auf ein pseudoisidorisches Elaborat:

[1] Da das Thema der zwei Briefe sich nicht mit den Rechten einzelner Bischöfe, sondern mit der Macht der Päpste als solcher beschäftigt, so muſs die Berufung auf den heiligen Ambrosius befremden. Sie erklärt sich aber insbesondere daraus, daſs die Geschichte des Papsttums vor dem Jahre 1076 keine entsprechenden Beispiele liefert.

Erster Brief.	Zweiter Brief.
Legant, quid beatus Petrus in ordinatione sancti Clementis populo christiano praecepit de eo, quem scirent non habere gratiam pontificis[1].	Sicut beato Petro docente cognovimus in epistola de ordinatione Clementis, in qua sic ait: Si quis amicus fuerit iis, quibus ipse — de eodem Clemente dicens — non loquitur, unus est et ipse ex illis, qui exterminare Dei ecclesiam volunt; et cum corpore nobiscum esse videatur, mente et animo contra nos est, et est multo nequior hostis hic, quam illi, qui foris sunt et evidenter inimici. Hic enim per amicitiarum speciem, quae inimica sunt, gerit; et ecclesiam dispergit ac vastat.

Die benutzte Quelle ist ein höchst weitschweifiges Dokument; der falsche Isidor hat in dasselbe einen angeblichen Brief des Apostelschülers, späteren Papstes Clemens an Jacobus, den Bruder des Herrn, niedergelegt. Clemens erzählt den Hergang seiner Ordination und referiert dabei über die von Petrus gehaltene Rede. Alle Gläubigen sollen sich fest an den Bischof anschliefsen; wer mit den Gegnern und Feinden des Bischofs umgeht, ladet eine schwere Verantwortung auf sich.

Was kann durch die Mitteilung dieser Mahnungen für die Beantwortung der von Hermann angeregten Frage gewonnen werden? Der pseudoisidorische Brief berührt ja weder den Bann noch eine andere kirchliche Zensur oder Strafe. Es ist nicht leicht, nachzuweisen, warum Gregor sich des Elaborats bediente. Vielleicht haben wir im Sinne des Papstes folgendes hinzuzudenken: „Wer den Bischof anfeindet oder mit dessen Feinden gemeinsame Sache macht, ist straffällig. Um so gröfsere Strafe verdient, wer dem Papste den Gehorsam verweigert: er verdient, gebannt zu werden. Der Gebannte aber, und wäre er selbst ein König, mufs von allen gänzlich gemieden werden.“

2. Wie Gregor VII. überhaupt ein grofser Verehrer Gregors I. war und mit Vorliebe Stellen aus dessen Schriften zitierte, so hat er besonders auf eine Kundgebung desselben hohes Gewicht gelegt, nämlich den Zusatz zu einer Privilegienerteilung; durch ihn sollen alle, welche geneigt wären, das Privilegium anzutasten, eingeschüchtert

[1] S. die Ausgabe Pseudoisidors von Hinschius S. 36.

werden. Diese Strafandrohungen verwertet Gregor VII. zu Gunsten der hierokratischen Ansprüche: wie er seine aus der Erhabenheit der geistlichen Dinge abgeleitete Konklusion viermal ins Treffen führt (s. S. 52), so macht er auch von dem Satze seines Vorgängers einen viermaligen Gebrauch.

Erster Brief an Hermann.	Maiinstruktion an die Legaten von 1077.
In registro beati Gregorii addiscant, quia in privilegiis, quae quibusdam ecclesiis fecit, reges et duces contra sua dicta venientes non solum excommunicavit, sed etiam, ut dignitate careant, *judicavit*.	Beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus *decrevit*, reges a sua dignitate cadere, si temerario ausu praesumerent, contra apostolicae sedis jussa venire.

Maierlaſs an die Deutschen von 1077.	Zweiter Brief an Hermann.
Beatus Gregorius, doctor sanctus et humillimus, reges *decrevit* a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi carere, si praesumerent — apostolicae sedis decreta contemnere.	Beatus quoque Gregorius papa reges a sua dignitate cadere statuit, qui apostolicae sedis decreta violare praesumpserint, scribens ad quendam Senatorem abbatem his verbis: Si quis vero regum, sacerdotum, judicum atque saecularium personarum, hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam venire temptaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat; et nisi ea, quae ab illo sunt male ablata, restituerit, vel digna poenitentia illicite acta defleverit, a sacratissimo corpore ac sanguine domini redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat atque in aeterno examine districtae ultioni subiaceat. Quodsi beatus Gregorius, doctor utique mitissimus, reges, qui statuta sua super unum xenodochium violarent, non modo deponi, sed etiam excommunicari atque *in aeterno examine damnari decrevit*, quis nos Heinricum deposuisse et excommunicasse reprehendat, nisi forte similis ejus?

Mit Unrecht hat man die Echtheit der bezüglichen Kundgebung Gregors I. angefochten, obwohl sie mit dem Geiste des 6. und 7. Jahrhunderts vollkommen im Einklange steht und gar bald von anderen

Päpsten recipiert wurde. Ich will nur zwei Beispiele anführen. Der im Anfange des 10. Jahrhunderts regierende Papst Stephan VII. schliefst eine Urkunde mit Worten, welche der Formel Gregors I. ganz entsprechen: „Si quis hujus nostri apostolici privilegii paginam temerare praesumpserit, nisi digne emendaverit, honoris sui dignitatem amittat et alienus a corpore et sanguine Domini nostri Jesu Christi fiat et cum diabolo et ejus ministris aeterno incendio damnetur“ (s. Pflugk-Harttung Acta inedita I Nr. 40). Selbst Clemens II., welcher in seiner für Bamberg bestimmten Bulle einen fast sentimentalen Ton anschlägt, hat, um die Erfüllung seiner Festsetzungen zu sichern, ein Drohformular gebraucht, welches sich als eine nicht unerhebliche Erweiterung der Vorlage Gregors darstellt.

In sämtlichen derartigen päpstlichen Erlassen tritt der imprekatorische Charakter hervor: man wünschte, dafs Gott einschreiten und die Schuldigen strafen möge. Gregor VII. selbst bediente sich der Formel Gregors I. öfters ganz im Sinne seiner Vorgänger, in der Absicht, seinen innerkirchlichen Erlassen Erfolg zu sichern. So hat er im Jahre 1074 den Güterbesitz eines Klosters von Hennegau bestätigt und die betreffenden Drohungen angefügt (s. Martène Coll. IV, S. 947 und Jaffé-Löwenfeld Nr. 4865). Fünf Jahre später legte er, um seiner Verfügung in Sachen der französischen Primaswürde Nachdruck zu geben, folgende, auf Gregor I. ruhende Formel in R. VI, 34 nieder: „Si quis regum, imperatorum, sacerdotum, clericorum, judicum ac secularium personarum, hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam temerario ausu venire temptaverit et, admonitus semel et iterum usque tertio per convenientes inducias, si non resipuerit atque praedictae ecclesiae non satisfecerit, potestatis honorisque dignitate careat, reumque se existere de perpetrata iniquitate cognoscat et, nisi ea, quae ab illo sunt male facta, restituerit vel digna poenitentia illicite acta defleverit, a sacratissimo corpore ac sanguine domini redemptoris nostri Jesu Christi alienus fiat atque in extremo examine districtae ultioni subiaceat.“

Daneben hat Gregor VII. sich durch apologetische oder litterarische Motive bestimmen lassen, die mitgeteilte Formel willkürlich umzuändern und an die Stelle der Imprekation Gottes ein direktes päpstliches Dekret zu setzen, wie dies aus den S. 55 vorgeführten Stücken erhellt. Durch eine derartige Umwandlung hat die Formel einen Inhalt erhalten, welcher den Anschauungen und Bestrebungen Gregors I. völlig fernlag. Nie hat Gregor I. daran gedacht, Kaiser und Könige abzusetzen. Als der Kaiser Mauritius ein Gesetz gegeben hatte, welches den aktiven Staatsbeamten und Militärpersonen den

Eintritt in den Mönchsstand untersagte, schrieb Gregor I. an denselben einen Brief, in welchem es heifst:

„Ego quidem, jussioni subjectus, eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci: at quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat, ecce ego per suggestionis meae paginam serenissimis Dominis nuntiavi. Utrobique ergo, quae debui, exsolvi, qui et Imperatori obedientiam praebui, et pro Deo, quod sensi, minime tacui.“ In diesem Schreiben läfst sich keine Spur von hierokratischen Ansprüchen entdecken.

Aber Gregor VII. ist nicht dabei stehen geblieben, seinem grofsen Vorgänger nachzusagen, er habe die Absetzung ungehorsamer Fürsten dekretiert; er hat ihm sogar eine Äufserung in den Mund gelegt, welche er sich selbst nicht gestattet haben würde. In dem II. Briefe an Hermann von Metz lesen wir (s. S. 55), Gregor I. habe bestimmt, dafs die dem Privileg zuwiderhandelnden weltlichen Machthaber ewig verdammt würden!! Wie konnte der von der Wahrheit der christlichen Lehre tief erfüllte Papst derartiges behaupten! Wie konnte er auch nur für einen Augenblick vergessen, dafs Gott der Allwissende über das Schicksal seiner Geschöpfe in der Ewigkeit bestimmt, dafs Christus wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten! Gregor I. würde sich ernstlich gegen eine derartige Verwendung seiner Äufserungen verwahrt haben.

3. Wie schon oben S. 53 bemerkt wurde, bringt der zweite Brief nachträglich ein auf Innocenz I. bezügliches Exempel, welches im ersten Briefe fehlt. Es wird von dem gedachten Papste, welcher von 401—417 regierte, gesagt: „Talibus ergo institutis talibusque fulti auctoritatibus, plerique pontificum, alii reges, alii imperatores excommunicaverunt. Nam, si speciale aliquod de personis principum requiratur exemplum, beatus Innocentius papa Arcadium imperatorem, quia consensit, ut sanctus Johannes Chrysostomus a sede sua pelleretur, excommunicavit.“ In Deutschland wurde, wie wir später genauer ersehen werden, die vorstehende Angabe als absolut unhaltbar abgewiesen, da sich weder in der römischen Lebensbeschreibung des Papstes, noch in dessen Verfügungen, noch in der „Historia tripartita“ etwas derartiges vorfinde. Aber es giebt einen unechten, Innocenz I. mit Unrecht zugeschriebenen Brief, welcher die Bannung des gedachten Kaisers verkündet. Durch dieses Falsum ist Gregor VII. irregeführt worden (s. die Notizen in Sdralek, die Streitschriften Altmanns von Passau etc. S. 127 N. 1).

4. In beiden Briefen wird appelliert an das Vorgehen des Papstes Zacharias:

I.	II.
Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo juramenti, quod sibi fecerant, absolverit.	Alius item Romanus pontifex, Zacharias videlicet, regem Francorum, non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit; et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in ejus loco substituit; omnesque Francigenas a juramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit.

Die Verschiedenheit beider Versionen springt in die Augen.

Was den ersten Brief angeht, so knüpft der mitgeteilte Passus an die 2 oben S. 51 vorgeführten Stellen der Korintherbriefe an.

Wenn dann fortgefahren wird: „die Heinricianer mögen erwägen, warum Papst Zacharias eingeschritten sei“, so muſs man mit logischer Notwendigkeit annehmen, daſs der ungenannte fränkische König sich gegen die Gebote der Kirche durch Ungehorsam versündigt habe und deshalb mit dem Banne belegt worden sei. Gleichwohl wird weder von einer Schuld noch von der Exkommunikation gesprochen: wir erfahren nur, daſs der fränkische König abgesetzt und der Eidesrechte verlustig erklärt worden sei. Insofern stimmt die Fassung des ersten historischen Beispiels durchaus nicht zu dem Thema, daſs ein König gebannt werden dürfe!

Soweit unsere Kenntnis reicht, spricht überhaupt keine fränkische oder römische Quelle jener Zeit von einer päpstlichen Eidesentbindung: Gregor hat, wie man leider annehmen muſs, einfach hinzugefügt, was ihn zur Ergänzung oder Befestigung des Depositionsaktes notwendig dünkte. An die bezügliche Angabe schlieſst sich dann der Passus: „Quod etiam ex frequenti auctoritate saepe agit sancta ecclesia, cum milites absolvit a vinculo juramenti, quod factum est his episcopis, qui apostolica auctoritate a pontificali gradu deponuntur.“ Von einer „häufigen Übung“ dieses Rechtes kann nicht die Rede sein: Gregor VII. hat zuerst eine solche Maſsregel verhängt und zwar nicht öfter als einmal (s. oben S. 31 ff.). Bemerkenswert ist jedenfalls, daſs der Papst das, was er den Bischöfen gegenüber in Ausübung bringt, ohne weiteres auch bei regierenden Fürsten anwenden will.

Nach der Zusammenstellung des ersten Briefes durfte man annehmen, daſs der fränkische König doch etwas pecciert haben müsse, wenn ihn auch der Bann nicht getroffen hatte. Im zweiten Briefe

wird ebenfalls eine Verschuldung stillschweigend vorausgesetzt, aber auf einen anderen Punkt das Hauptgewicht gelegt. Die Untauglichkeit Childerichs tritt in den Vordergrund. Durch den mitgeteilten Passus des Schreibens von 1081 ist Gregor jedenfalls über das Programm der Konzilsrede von 1080 hinausgegangen. Wenn er auf der Synode auch ein unbedingtes Verfügungsrecht über Fürstenthrone und Unterthanengüter in Anspruch nahm, so wollte er doch die „merita“ berücksichtigen: wer schlecht ist, verliert das Seinige zur Strafe, wer gut ist, erhält neue Zuwendungen. Nach diesem Kriterium wurde denn auch Heinrich IV. abgesetzt und Rudolf des Thrones teilhaftig. Davon, dafs die blofse Schwäche, blofser Mangel an Talent oder Unbeholfenheit der Anlafs zu hierokratischem Einschreiten sein könne, läfst die Rede nichts durchblicken. Wie Gregor dazu gekommen war, sein Beispiel in derartiger Weise zu variieren, erklärt sich leicht. Er hatte mittlerweile eingesehen, dafs der Frankenkönig sich keines kirchlichen Vergehens schuldig gemacht und keine Zensur erlitten habe; aber er wollte bei dem Mangel an geschichtlichen Daten das Exempel doch nicht preisgeben, nicht zurückziehen. Anstatt zu bezeugen, dafs der unglückliche Childerich ganz unschuldig gewesen, erklärt Gregor ihn so zu sagen für halbschuldig und formiert einen neuen Absetzungsgrund, welcher mit der Glaubens- und Sittenlehre nichts gemein hat. Nicht minder grundlos ist die weitere Behauptung, dafs Papst Zacharias den bisherigen Majordomus Pippin auf den (durch die Unfähigkeit des Merowingers) erledigten Thron erhoben habe [1].

Gegenüber den vergeblichen Versuchen, den besprochenen Fall für hierokratische Zwecke zu verwerten, ist zur Richtigstellung der Thatsachen und der leitenden Motive folgendes zu bemerken.

Pippin wollte sich der Oberhoheit des Merowingers entledigen und sich mittels eines Staatsstreiches auf unblutige Weise in den Besitz des fränkischen Thrones setzen. Um sein Gewissen zu beruhigen und den Franken gegenüber einen Rückhalt zu gewinnen, sendete er Botschafter nach Rom, welche den damaligen Papst Zacharias für die geplante politische Umwälzung günstig stimmen sollten. Die bekannte Erzählung, dafs Pippin gefragt habe, ob es recht sei, dafs der Macht-

[1] Der Grieche Theophanes Isauricus (758—817) bringt die gleichfalls irrige Angabe, dafs Papst Stephan II. den neuen König, welcher sein Gewissen durch die Sünde des Meineides belastete, losgesprochen habe.

lose als König gelte, worauf der Papst sich für die Erhebung des Machtvollen resolviert habe, mag nicht ganz den Thatsachen entsprechen. Aber so viel ist gewifs, Pippin hat nur eine Frage gestellt, Zacharias nur eine gutachtliche Antwort gegeben. Alles andere besorgte Pippin auf fränkischem Boden selbst: eine judicielle Thätigkeit des Papstes zu Ungunsten Childerichs und zu Gunsten Pippins hat nicht stattgefunden.

Die historische Betrachtung begrüfst in dem Emporkommen Pippins und der Karolinger einen politischen Fortschritt und den Keim grofsartiger Neugestaltungen, wiewohl Pippin keinen anderen Rechtstitel als seinen Willen, König zu werden, aufweisen konnte. Wenn Papst Zacharias den fränkischen Botschaftern eine Antwort gegeben hat, welche geeignet war, den Major domus in seinen Inklinationen zu bestärken, so ist er nicht als Wächter der Legitimität aufgetreten, hat sich nicht als Hort der gekränkten Unschuld bewiesen. Eine solche Scheidung der Rechtsfrage von dem Opportunitätsstandpunkt ist überhaupt bei Ereignissen, welche sich von dem Buchstaben des Rechts entfernen, anzuwenden, und nicht blofs da, wo es dem politischen oder kirchenpolitischen Parteiinteresse angemessen erscheint.

5. Die Briefe an Hermann liefern zwei Versionen über ein angebliches Auftreten des Bischofs Ambrosius gegen den Kaiser Theodosius:

I.	II.
Nec praetermittant, quod beatus Ambrosius non solum regem, sed etiam revera imperatorem moribus et potestate Theodosium non tantum excommunicavit, sed etiam, ne praesumeret in loco sacerdotum in ecclesia manere, interdixit.	Et beatus Ambrosius, licet sanctus, non tamen universalis ecclesiae episcopus pro culpa, quae[1] aliis sacerdotibus non adeo gravis videbatur, Theodosium magnum imperatorem excommunicans ab ecclesia exclusit.

Der Kaiser ist also gebannt worden! Weshalb und wofür? das läfst sich nicht klar erkennen. Obendrein wird Theodosius als ein ehrenwerter und sittenreiner Mann geschildert, dessen Verschuldung von manchen nicht gar hoch veranschlagt wurde. Soll im II. Briefe die Wendung excommunicans ab ecclesia exclusit nur die Bannung bezeichnen? Wie kommt es, dafs nach dem

[1] Das Wort „ab“, welches im Texte vor „aliis“ steht, mufs unbedingt getilgt werden.

I. Schreiben das Verbot, im Presbyterium Platz zu nehmen, noch empfindlicher trifft, als der Bann? Die Behandlung des Falles ist also eine sehr mangelhafte und ungeeignete. Dafs die Heranziehung einer bischöflichen Aktion zu dem Thema nicht pafst, wurde oben S. 53 N. 1 angedeutet. Vielleicht wollte Gregor wieder a fortiori konkludieren: „Wenn ein Bischof Fürsten bannen darf, so vermag dies der Papst um so mehr.“

Aus den glaubwürdigen Quellen entnehmen wir, dafs der gedachte Kaiser, welcher von 379—395 regierte, mit dem Bischof von Mailand zwei Berührungen ernster Art gehabt hat, welche voneinander getrennt werden müssen. Den Bericht verdanken wir Rufinus, welcher die Kirchengeschichte des Eusebius von Caesarea fortsetzte; eine Relation nach Rufinus liefert Ekkehard Chronicon universale (M. G. Scr. S. 132).

1. Als Theodosius nach dem schrecklichen Blutbade von Thessalonich die Mailänder Kirche besuchen will, weist ihn der Bischof zurück. Später erscheint der Kaiser nochmals vor dem Gotteshause; Ambrosius fragt ihn, welche Bufse er für das Blutbad geleistet habe, worauf Theodosius um Auflegung einer Poenitenz bittet. Der Bischof verlangt den Erlafs eines Gesetzes, welches solche Excesse, wie sie in der genannten Stadt vorgekommen waren, unmöglich machen sollte. Durch Erfüllung dieses Begehrens wurde die Angelegenheit erledigt. An eine Ausschliefsung des Kaisers aus der Kirchengemeinschaft hat Ambrosius nicht im entferntesten gedacht.

2. Ein andermal (ob vor oder nach dem sub 1 bezeichneten Ereignisse, ist ungewifs) wollte sich der Kaiser in das Presbyterium (intra cancellos) der Mailänder Kirche begeben. Dem von Ambrosius erhobenen Einspruche gegenüber bemerkt Theodosius, dafs er in Konstantinopel den betreffenden Platz behaupte, erklärt sich aber bereit, dem bischöflichen Willen nachzukommen. Selbstverständlich war hier noch weniger von Androhung und Verhängung des Bannes die Rede. Es scheint fast, dafs Gregor in beiden Briefen nur an dies letztere, jedenfalls harmlose Factum denkt.

Bei einem Rückblicke auf die bisherige Darstellung unseres Abschnittes mufs eine unbefangene Erwägung konstatieren, dafs die von dem Bischof Hermann aufgeworfene Frage weder im ersten noch im zweiten Briefe eine entsprechende Lösung empfangen hat. Ohne auf die Absetzungs- oder Eideslösungsangelegenheit Bezug zu nehmen, wollte Hermann nur wissen, ob der König als solcher gebannt

werden dürfe. Anstatt kurz und bündig zu antworten: „Wenn dem gebannten König auch durch die Verkehrssperre das Regieren unmöglich gemacht wird, so fällt das nicht ins Gewicht. Die Erfüllung der kirchlichen Bestimmung mufs unbedingt erfolgen," zog Gregor eine Reihe von Reflexionen hinein, welche dem eigentlichen Thema fernlagen und das Verständnis erschwerten.

II.

Eine Exposition über die Niedrigkeit des Königtums und die Schlechtigkeit der Fürsten hatte der Bischof von Metz nicht begehrt. Gleichwohl nimmt der Papst Anlafs, insbesondere im zweiten Briefe eine solche Erörterung zu liefern, in der Voraussetzung, dafs durch sie das Papsttum in ein um so glänzenderes Licht gestellt werden würde.

Gregor VII. hat (s. oben S. 13 ff.) in den zwei hier in Betracht kommenden Briefen den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt geleugnet, dagegen an anderen Stellen des Registers denselben zugelassen und ist dadurch mit sich selbst in Widerspruch geraten. Wenn er die Aussprüche der heiligen Schrift erwog, konnte er sich nicht verhehlen, dafs die obrigkeitliche Macht von Gott sei; — sein System aber, nach welchem Petrus alles, der Staat nichts ist, führte ihn, zumal wenn er im Zustande der Verbitterung reflektierte, konsequent zu der Annahme, dafs alles Nichtkirchliche, Nichtpetrinische eben nur Menschenwerk sei.

Betrachten wir jetzt die Wege, welche Gregor einschlägt, um die Niedrigkeit des Staatswesens darzuthun.

Über das Verhalten des Kaisers Konstantin des Grofsen auf der Synode von Nicaea erfahren wir folgendes:

I.	II.
Constantinus Magnus imperator non primum sessionis, sed ultimum inter episcopos elegit locum; scivit enim, quia superbis Deus resistit, humilibus dat gratiam.	Constantinus Magnus imperator, omnium regum et principum fere totius orbis dominus, in sancta Nycaena synodo post omnes episcopos ultimus residens, nullam judicii sententiam super eos dare praesumpsit; sed illos etiam deos vocans, non suo debere subesse judicio, verum se ad illorum pendere arbitrium judicavit.

Sodann wird eine dem heiligen Ambrosius mit Unrecht zuge-

schriebene Stelle benutzt. Der erste Brief führt ein kleines Bruchstück des unechten Liber de dignitate sacerdotali (oder Liber pastoralis) an, während im zweiten Briefe ausführlicheres aus demselben geboten wird: „Honor, fratres, et sublimitas episcopalis nullis poterit comparationibus adaequari. Si regum fulgori compares et principum diademati, longe erit inferius, quam si plumbi metallum ad auri fulgorem compares; quippe cum videas regum colla et principum submitti genibus sacerdotum et, exosculata eorum dextera, orationibus eorum credant se communiri. — Haec cuncta, fratres, ideo nos praemisisse debetis cognoscere, ut ostenderemus: nihil esse in hoc saeculo excellentius sacerdotibus, nihil sublimius episcopis reperiri.“ Ferner teilt Gregor im zweiten Briefe aus dem bekannten Schreiben des Papstes Gelasius an den Kaiser Anastasius folgendes mit: „Duo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas; in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem.“ Außerdem begegnet uns im ersten Briefe eine Hindeutung auf einen Brief des Papstes Anastasius an den gleichnamigen Kaiser; indessen enthält dieses Dokument nichts, was im Sinne Gregors VII. zu verwerten wäre.

Eine sehr auffällige Auseinandersetzung liefert der zweite Brief. Er schildert die Funktion eines Inhabers einer niederen Weihe, in der Absicht, auch dadurch die Inferiorität der weltlichen Gewalt begreiflich zu machen. Die merkwürdige Stelle lautet: „Meminisse etiam debet fraternitas tua: quia major potestas exorcistae conceditur, cum spiritualis imperator ad abjiciendos daemones constituitur, quam alicui laicorum causa saecularis dominationis tribui possit. Omnibus nempe regibus et principibus terrae, qui religiose non vivunt et in actibus suis Deum ut oportet non metuunt, daemones heu proh dolor dominantur et misera eos servitute confundunt. — Porro exorcistae, ut diximus, super daemones a Deo imperium habent; quanto igitur magis super eos, qui daemonibus subiecti et membra sunt daemonum. Si ergo his tantum praeeminent exorcistae, quanto amplius sacerdotes.“

Nicht genug. Um die weltliche Würde noch mehr herabzudrücken, verkündet S. 460, wem eigentlich die Bezeichnung „König“ zukomme:

„Ad summam, quoslibet bonos christianos multo convenientius, quam malos principes, reges intelligi decet. Isti enim, gloriam Dei quaerendo, se ipsos strenue regunt; at illi, non quae Dei

sunt, sed sua quaerentes, sibimet hostes, alios tyrannice opprimunt Hi veri regis Christi, illi vero diaboli corpus sunt."

Als Kehrseite der oben (Band I S. 243) berührten Doktrin, dafs ein gültig ordinierter Papst mittels der Verdienste Petri besser und tugendhafter werde, erscheint die Behauptung des zweiten Briefes, dafs die weltlichen Fürsten nach dem Antritt ihrer Regierung sich vielfach dem Bösen zuwenden.

Es heifst S. 463: „ad regni solium cum quanto timore ac tremore accedendum est, in quo etiam boni et humiles (sicut in Saul et David cognoscitur) deteriores fiunt." Gregor hat gefunden, dafs die Zahl der schlechten Regenten gröfser ist, als die der guten. Kaum giebt es sieben Kaiser oder Könige, welche sich in hervorragendem Mafse durch christliche Tugenden ausgezeichnet haben. Als gerechte Verteidiger der Kirche und Beförderer der Religion werden namhaft gemacht Konstantin, Theodosius, Honorius, Karl (der Grofse) und Ludwig (der Fromme). Aber wie stehen sie zurück gegen den Glanz eines Martinus, Antonius und Benedictus! Was sind die Wunder, welche jene Fürsten gewirkt haben, gegen die Wunder der drei genannten heiligen Väter!

Schon vor dem Jahre 1076 hatte das Register laute Klagen über die regierenden Häupter jener Zeit erhoben; s. R. II, 49: „inter omnes principes saeculares, qui praeponunt Dei honorem suo (d. h. honori) et justitiam lucro, non cognosco: R. II, 75: „Nunc vero reges et praesides terrae, contemptores facti ecclesiasticae legis, ad tot erogandas contumelias devenerunt, et ad tantam inobedientiam devoluti sunt", und R. VI, 17: „Principes Deum timentes et amantes vix in toto occidenti aliqui inveniuntur." Später bemerkt R. VIII, 25, dafs nur höchst selten Demut und Königsgewalt unter einem Dache wohnen.

Über Heinrich IV. äufsert sich der erste Brief an Hermann noch mafsvoll; aber im zweiten sind die schroffen Prädikate gar zu sehr gehäuft. Heinrich wird bezeichnet als „homo christianae legis contemptor, ecclesiarum et imperii destructor, haereticorum auctor et consentaneus, conculcator regni, ecclesiarum improbissimus praedo."

Das hierokratische Vorgehen gegen Heinrich IV. war ganz geeignet, die übrigen Regenten jener Zeit zu verletzen und gegen den Papst einzunehmen. Auch die strengen päpstlichen Urteile über die Standesgenossen konnten die ungünstigen Eindrücke nur vermehren. Gregor war darüber unterrichtet und schrieb in dem letzten Register-

briefe (VIII, 60) an Wilhelm von England: „Licet quidam regiae potestatis non modicum doleant et in nos saepissime murmurent, se quodammodo contemni, cum querantur, se non sic ab apostolica sede diligi nec ita factis aut sermonibus per nos honorari, minime tamen nos poenitet nec deinceps Deo favente poenitebit.“ Hiernach erklärt sich auch, was z. B. Hefele V, S. 153 konstatiert, dafs die damaligen Regenten des Abendlandes den seit 1081 ausgebrochenen Kämpfen zwischen Gregor und Heinrich gleichgültig zusahen: niemand gewährte dem bedrohten Papste Hülfe; nur Robert Wiscard erklärte sich auf vielfaches Andringen bereit, für denselben einzutreten.

Indem Gregor die obrigkeitliche Gewalt herabdrückte, liefs er eine Reihe von Bibelstellen unbeachtet, welche dem neuen Systeme mehr oder minder widersprechen. Unzweifelhaft kannte er die vorzuführenden heiligen Aussprüche; aber infolge falscher Voraussetzungen blieb ihm deren wahrer Sinn verschlossen: er wufste nichts mit ihnen anzufangen und ging über sie hinweg.

Weder in den zwei Briefen noch sonst in dem Register hat Gregor jemals die allbekannte Mahnung Christi: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“, erwähnt; für ihn scheint dieser Bibelvers gar nicht zu existieren. Auch das Wort Christi bei Johannes 18 v. 36: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“, hat den Papst nicht ergriffen. Der Heiland fügt ausdrücklich hinzu, dafs, wenn sein Reich von dieser Welt wäre, seine Diener für ihn gegen die Juden kämpfen würden; Gregor aber hat, wie wir oben S. 32 ff. sahen, das aktive kriegerische Einschreiten zu einem Bestandteil seines hierokratischen Strafrechts erhoben. Endlich pafste auch der Ausspruch Christi bei Lukas 12 v. 13 ff. nicht zu den Intentionen Gregors. Gewifs wollte der Erlöser nicht jede schiedsamtliche Thätigkeit seiner Vollmachtsträger unterdrücken; aber es bleibt doch bestehen, dafs er einen bezüglichen Antrag zurückwies und sagte: „Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbverteiler über euch gesetzt?“ Und war etwa der heilige Petrus, das Ideal Gregors, von Geringschätzung der obrigkeitlichen Gewalt oder von Abneigung gegen dieselbe erfüllt? In seinem ersten Briefe c. 2 hat der Apostelfürst vorgeschrieben, um Gottes willen den König zu ehren und ihm zu gehorchen.

Auf diese petrinischen Aussprüche berief sich Heinrich IV. angesichts der Absetzungsdrohung 1076 in Worms; Gregor hat aber weder damals noch später das Verhältnis seiner Theorie zu denselben klargestellt.

Die zwei Schreiben an Hermann haben bisher die ihnen gebührende Beachtung nicht gefunden, obwohl sie für das Verständnis der gregorischen Doktrin von allergröfster Bedeutung sind. Es war keine erfreuliche, aber eine unvermeidliche Aufgabe, die falschen Schlüsse aufzuzeigen, die mangelhaften Beispiele zu kritisieren und sonstige Defekte zu rügen. Selbst ein Mann von der hohen Begabung Gregors VII. mufste bei dem Versuche, die neue Lehre als Bestandteil der Offenbarung zu erweisen, unterliegen.

Abschnitt VI.

Besondere Beziehungen zu Fürsten und Völkern.

Vorbemerkung.

Das Hauptinteresse erregen die Kämpfe, welche Gregor VII. mit Heinrich IV. ausfocht. Es bleibt aber noch übrig, die Relationen des Papstes zu den anderen Fürsten und Volksstämmen zu erörtern. Zunächst ist zu untersuchen, wie Gregor über das Kaisertum und dessen Vorstufe dachte.

I. Kaisertum und römisches Königtum.

1. Die Meinung Reumonts (Römische Geschichte II S. 374, 375), dafs Gregor der Institution des römischen Kaisertums an sich feindlich gewesen und dessen Zerstörung betrieben hätte, halte ich für falsch; keinesfalls war er vor dem Jahre 1080 von derartigen Bestrebungen erfüllt. Als Kardinal mag Hildebrand zeitweise gegen die Erhebung des jugendlichen Königs zum Kaiser gewesen sein, insbesondere in der Zeit, als das Schisma des Cadalus die Gemüter entzweite. Aber aus der ersten Periode des Pontifikats besitzen wir Zeugnisse, welche darthun, dafs der Papst keineswegs abgeneigt war, dem deutschen Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Er setzt im September 1073 die künftige Krönung als sicher voraus (R. I, 20: „Heinricus — Romae Deo annuente futurus imperator") und schreibt nicht lange vor dem Ausbruch des Konflikts an den König (R. III, 7): „Ego — paratus suum, Christo favente gremium tibi sanctae Romanae ecclesiae aperire, teque ut dominum, fratrem et filium suscipere"; das konnte doch nichts anderes bedeuten, als dafs die Kaiserkrönung in Aussicht genommen war. Nachdem aber die

unglückliche Wormser Versammlung stattgefunden und die scharfen Zensuren nach sich gezogen hatte, war an die Ausführung des früheren Planes kaum mehr zu denken; auch in Canossa wurde über die Frage kein Wort gewechselt. Nach dem Konzil von 1080 verzichtete Heinrich auf jede weitere Verständigung mit Gregor und schuf sich in Wibert ein Organ, mittels dessen endlich die langersehnte Kaiserkrönung herbeigeführt werden sollte.

Das Wort imperium gebraucht Gregor nicht ausschliefslich zur Bezeichnung des römischen Kaisertums: in R. I, 19 versteht er unter imperium überhaupt die obrigkeitliche Gewalt, und in R. II, 31 legt er dem Könige eine „imperatoria" majestas bei. Da während seines Pontifikats der Kaiserthron unbesetzt war, hatte Gregor auch keinen Anlafs, auf den Konzilien die gedachte politische Stellung zu berücksichtigen. In einer den oben S. 55 ff. aufgeführten Formeln Gregors I. nachgebildeten Drohung werden die „Imperatoren" auffallenderweise den Königen nachgestellt (R. VI, 34: „Si quis regum, imperatorum — hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens, contra eam temerario ausu venire tentaverit" etc.), wogegen die Synode von 1080 bei Verkündigung des Investiturverbots die Kaiser in erster Linie hervorhebt.

2. Einige flüchtige und resultatlose Verbindungen knüpfte Gregor mit einem Träger der griechischen Kaiserwürde an. Nachdem seit Leo IX. die Kirchengemeinschaft zwischen Lateinern und Griechen zerrissen worden war, wandte sich Michael VII., Sohn des Konstantin Ducas, an den Papst, wie wir aus R. I, 18 erfahren. Der Kaiser, welcher seit 1071 regierte, übersendete mittels eines Mönches einen Brief, über welchen Gregor seine Befriedigung ausdrückt. In dem gedachten Antwortschreiben widmet er dem griechischen Kaiser ungeachtet der religiösen Trennung den apostolischen Segen, welchen er freilich auch dem muhammedanischen Emir von Mauretanien zu teil werden liefs. Michael scheint eine Verbindung mit der römischen Kirche gewünscht zu haben, und Gregor nahm daraus Anlafs, einen weiteren Plan zu fassen. Es erging nämlich laut R. I, 49 am 1. März 1074 ein allgemeiner Aufruf, welcher zu einem Kreuzzuge aufforderte, um das von den Muhammedanern (pagani) bedrohte griechische Reich zu schützen und zu retten. Aber schon im Jahre 1078 wurde Michael durch Nicephorus Botoniades vom Throne verdrängt. In seinem Unwillen über den Sturz des Kaisers, von dem er gutes erwartet hatte, entschlofs sich Gregor, den Thronräuber auf der Novembersynode von 1078 mit dem Banne zu belegen. Einen praktischen Zweck konnte diese Mafsregel nicht haben, da die schismatischen Griechen die

römische Schlüsselgewalt nicht anerkannten; sie ging in der That spurlos vorüber. Später hat Gregor noch einmal des Entthronten gedacht und zwar in R. VIII, 6, wo er sich mit folgenden Worten an die Bischöfe Apuliens und Calabriens wendet: „Notum esse prudentiae vestrae non dubitamus, gloriosissimum imperatorem Constantinopolitanum, Michaelem videlicet, ab imperialis excellentiae culmine indigne potius et malitiose quam juste aut rationabiliter esse dejectum.“ Unklar ist, was Gregor mit den letzten Worten beabsichtigt haben mag. Läſst sich eine „gerechte“ oder „vernünftige“ Fürstenvertreibung denken?

3. Der König von Deutschland und Italien nahm an sich, auch vor der Kaiserkrönung, unbestritten den höchsten Rang unter allen Regenten ein. Gregor selbst bezeichnet den rex Teutonicorum oder Allemanniae (R. III, 15) in R. I, 20 als caput laicorum und sieht das „Imperium Romanum“ als fortdauernd an, auch wenn der König nicht mit der Kaiserkrone geschmückt ist (R. IV, 1).

Was den Gegenkönig Rudolf anbetrifft, so gelangte er nicht zur Kaiserwürde, wiewohl er nach derselben getrachtet haben wird. Schon Band I S. 196 wurde bemerkt, daſs im Jahre 1080 auf der Synode Rudolf nur zum deutschen, nicht aber zum italienischen Könige erhoben wurde. Auch der unbedeutende Nachfolger Rudolfs stand den italienischen Verhältnissen ganz fern. Ob Gregor beabsichtigt hat, Italien dauernd von Deutschland zu trennen? Wäre eine solche Trennung erfolgt, so hätte das römische Kaisertum allerdings seine Grundlage verloren und sich nicht weiter behaupten können.

Wie dem sei, der Papst dachte nicht daran, ein besonderes Sachsenreich zu etablieren. In der Instruktion von 1081 (R. VIII, 26) ist davon absolut keine Rede. Auch die Behauptung in R. VIII, 23: „Magnus imperator (d. h. Karl der Groſse) Saxoniam obtulit beato Petro, cujus eam devicit adjutorio, et posuit signum devotionis et libertatis, sicut ipsi Saxones habent scriptum et prudentes illorum satis sciunt“, kann zur Bestätigung nicht herangezogen werden.

II. Beatrix und Mathilde.

Die zwei tuscischen Fürstinnen Beatrix und Mathilde werden an dieser Stelle ins Auge gefaſst, weil sie mit Gregor in intimem Verhältnis standen. Die Beziehungen zu Beatrix blieben bis zu deren Tode ungestört. Mit Mathilde pflegte der Papst bis 1077 genauen

Verkehr; dann aber tritt eine Erkaltung ein, die nicht mehr ganz gehoben wurde, ein Factum, welches bisher nicht beachtet worden ist.

Beatrix, die Tochter eines lothringischen Herzogs, war eine Cousine Kaiser Heinrichs III. und heiratete zunächst den Markgrafen Bonifatius von Tuscien, welcher im Jahre 1052 ermordet wurde. Im Jahre 1055 vermählte sich Beatrix mit Gottfried dem Bärtigen von Lothringen. Mathilde, ein Kind aus der ersten Ehe, war also mit Heinrich IV. verwandt. Da Beatrix und der genannte Gottfried im vierten Grade mit einander blutsverwandt waren, so mufste die Ehe nach dem damaligen Kirchenrecht für unerlaubt und ungültig angesehen werden; es scheint aber, dafs die Ehegatten sich höchstens nur auf einige Zeit von einander getrennt haben. Man liefs die Sache auf sich beruhen.

Beatrix empfing im April 1073 einen Anzeigebrief über die Erhebung und genofs das Vertrauen Gregors bis zu ihrem im Jahre 1076 erfolgten Tode.

Auch auf der Ehe ihrer Tochter ruhen trübe Schatten.

Mathilde wurde schon sehr frühzeitig mit dem gleichnamigen Sohne des Herzogs von Lothringen (im Unterschiede von dem Vater nannte man ihn den Höckerigen, Gibbosus) verlobt und vermählte sich im Jahre 1071 gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts. Da die Ehegatten keine Zuneigung zu einander fühlten und meistens getrennt lebten, so darf man wohl mit Gfrörer die Vermutung hegen, dafs die Ehe niemals vollzogen worden sei. Der unberechenbare Autor geht aber viel zu weit, wenn er meint (Bd. VI, S. 809), Mathilde hätte nur aus dem Grunde auf die Leibesfrucht verzichtet, um künftig ihre Länder der römischen Kirche schenken zu können. Mathildens Gemahl Gottfried, ein eifriger Anhänger Heinrichs IV., der 1075 an dem Kampfe gegen die Sachsen teilnahm, wurde im Februar 1076 ermordet. Seitdem blieb Mathilde längere Zeit unvermählt; dann aber hat sie, die mehr als vierzigjährige Frau, wohl dem Andrängen anderer folgend, mit dem siebenzehnjährigen Fürsten Welf eine Verbindung geschlossen, welche Gfrörer a. a. O. 240, 241 gleich der bis zum Jahre 1076 bestandenen eine „Scheinehe" betitelt. Mathilde starb im Alter von 70 Jahren im Jahre 1115.

Der Papst, dem schon seit früherer Zeit die Unerlaubtheit des Verhältnisses zu dem jüngeren Gottfried bekannt war, suchte darauf hinzuwirken, dafs die Herzogin den begangenen Fehltritt bereue. Es scheint, dafs der Brief vom 16. Februar 1074 (R. I, 47) auf die kundgegebene Reue Mathildens Bezug nimmt. Die Fürstin gilt hier als bekehrte Sünderin, welche sich ganz an die Mutter Gottes anschliefsen

und sich oft durch die Kommunion stärken solle. Bezeichnend ist der am Schlufs enthaltene Mahnruf: „Pone finem in voluntate peccandi et ex corde contrito et humiliato lacrymas effunde.“ Nach dem Tode Gottfrieds, den Gregor als seinen Feind betrachtete, bringt der erste Brief an Hermann von Metz (R. IV, 2) folgendes: „De Mathilda, communi nostra filia et beati Petri fideli ancilla, quod vis, volo. Sed in quo statu sit mansura Deo gubernante, adhuc certum non teneo.“ Vielleicht darf man hieraus entnehmen, dafs dem Papste die Wiederverheiratung der Fürstin, und zwar mit einem wohlgesinnten Manne, wünschenswert gewesen wäre.

Bei Besprechung der Wormser Versammlung von 1076 (s. oben Band I S. 93 ff.) sahen wir, dafs Gregor angeklagt wurde, mit Mathilde einen unlauteren Umgang zu unterhalten, und dafs er sich bei seinen Beschlüssen und Anordnungen des Beirates eines „Weibersenates“ bediene. Die erste Anklage mufs man als elend und lächerlich brandmarken; dagegen liegt in der zweiten Beschwerde ein Kern von Berechtigung. Wenn die Kaiserin Agnes und die beiden hier in Betracht kommenden Fürstinnen auch kein ordentliches Kollegium bildeten, so sind sie doch oft in einer Weise bevorzugt worden, dafs die römische Geistlichkeit wohl Anlafs zur Mifsstimmung hatte. Es mufste auffallen, dafs Beatrix und Mathilde nach R. I, 50 als päpstliche Vollmachtsträger den Rechsstreit zwischen einem Bischof und einem Grafen entscheiden sollten; hier wäre eine Beachtung des apostolischen Wortes: „mulier taceat in ecclesia“, am Platze gewesen!

So sehr der Papst auch Grund hatte, sich im allgemeinen an der Haltung von Mutter und Tochter zu erfreuen, so kam er doch einmal in die Lage, gegen die „filiae Petri“ eine scharfe Sprache zu führen. Im April 1074 mufs er es nach R. I, 77 beklagen, dafs die Frauen einen deutschen Bischof, welcher von Rom aus die Rückreise angetreten, gefangen genommen hätten. Es heifst in dieser Beziehung wörtlich: „Quod vos fecistis in eum, quam inhonestum vobis, quam mihi verecundum quamque beato Petro et apostolicae sedi contumeliosum sit, quaeso, cum animis vestris reputate.“ Ohne Zweifel bemühten sich die Frauen sofort, den verletzten Papst zu begütigen: schon im Juni (R. I, 85) war alles wieder in bester Ordnung.

Nachdem Heinrich IV. den Wormser Akt revoziert und sich bereit erklärt hatte, Genugthuung zu leisten, griff Gregor den Antrag der Reichsfürsten, auf deutschem Boden als Schiedsrichter zu fungieren, mit Begierde auf. In Rom war man allgemein gegen die geplante Reise; nur Mathilde trat auf die Seite Gregors (s. ep. 20). Als dann

Heinrich in Canossa erschien, hat die Fürstin sich des Unglücklichen, ihres Verwandten, sehr warm angenommen. Wenn der Papst in R. IV, 12 berichtet, dafs in Canossa seine Zögerung, Heinrich zu absolvieren, von „Einigen" als „wilde Grausamkeit" getadelt worden sei, so spricht alles dafür, dafs man hierbei an die Herrin der Burg zu denken hat. In dieser Eigenschaft trat Mathilde dem päpstlichen Gaste energisch entgegen und liefs zugleich ihrem weiblichen Mitleidsgefühle freien Lauf. Obwohl sie, die auch bei dem offiziellen Konfirmationsakte mitwirkte, noch in ep. 20 als die „geliebteste und treueste Tochter des heiligen Petrus" vor den Deutschen gerühmt wird, so ist doch nicht zu leugnen, dafs seit dem Bufsgange Heinrichs das herzliche Verhältnis zwischen Papst und Fürstin einen erheblichen Rifs erhielt, wenn auch die kirchliche und kirchenpolitische Übereinstimmung fortbestand. Schon das ist bemerkenswert, dafs Gregor bis zu seiner Rückkehr nach Rom nicht in Canossa blieb, sondern seit Anfang März bis zum Herbste abwechselnd in kleinen Orten wie Carpineta und Bibianello verweilte. In der Periode von 1073 bis Anfang 1077 hatte der Papst an die Fürstin acht Briefe, zum Teil in ganz intimer Weise, gerichtet; seitdem ruhte die Korrespondenz. In der ganzen Folgezeit schrieb Gregor nur noch einmal an Mathilde. Aber wie kühl und formell ist das Schreiben (R. VI, 22 vom März 1079) gehalten!

Es ist hier noch ein Blick zu werfen auf die Donation, welche Mathilde während der Regierung Gregors VII. der römischen Kirche gewidmet hat. Wenn auch die Schenkungsurkunde selbst verloren ging, so erfahren wir doch aus dem einen späteren Dokument von 1102, dafs eine solche existiert hat[1]. Es ist wahrscheinlich, dafs die Urkunde aus dem päpstlichen Archiv entwendet wurde. Ich vermute, dafs Wibert nach seinem Eindringen in Rom unter Heinrichs IV. Schutze das Original an sich genommen und vernichtet hat; ruht doch auf ihm auch der dringende Verdacht, das Laterandekret von 1059 gefälscht und die Fälschung in Rom verbreitet zu haben. Übrigens dürfte der Schenkungsakt der Herzogin während des gregorischen Pontifikats in weiteren Kreisen nicht bekannt geworden sein; auch Bonitho berichtet nichts von demselben.

[1] S. den Text bei Watterich I S. 708 N. Mathilde selbst hat in dem gedachten Jahre erklärt, dafs die von ihr dem Papste Gregor übergebene cartula nicht aufzufinden sei: damit man ihre Oblation nicht etwa beanstande oder verwerfe, habe sie eine neue Erklärung verlautbart.

Es fragt sich, in welches Jahr Mathildens Schenkung zu setzen ist. Die Frage läfst sich nicht ganz leicht beantworten. Mit aller Bestimmtheit erklärt Donizo in seinem Gedichte über das Leben Mathildens, dafs die Fürstin den Akt im Jahre 1077 während des damaligen päpstlichen Aufenthaltes in Canossa vollzogen habe. Dies ist aber nach dem oben angedeuteten unmöglich; denn das Scriptum von 1102 teilt mit, dafs der Akt in Rom, und zwar in der Kreuzkapelle des Laterans, bewirkt worden sei. Wie Donizo sich mit eiserner Konsequenz über Mathildens Ehebund ausschweigt, weil sich über diesen Punkt nichts Erfreuliches berichten liefs, so zieht er auch über die Romreisen der Fürstin einen Schleier: vielleicht wollte er den verbreiteten böswilligen Gerüchten über die zu grofse Vertraulichkeit mit dem Papste keine Nahrung geben. Mit Recht verwirft Pannenborg (Mathilde von Canossa 1872) das Märchen des Donizo; wenn er aber das Jahr 1079 als Zeitpunkt der Schenkung proponiert, so vermag ich ihm nicht beizupflichten.

Meiner Auffassung nach kann die in Frage stehende Handlung nur im Jahre 1074 vor sich gegangen sein. Dafs Rom der Schauplatz war, wissen wir; es steht aber auch fest, dafs Mathilde damals in Rom gewesen ist. Der Papst hatte sie und ihre Mutter laut R. I, 40 im Januar 1074 eingeladen, in Rom zu erscheinen; dafs Mathilde der Einladung folgte, berichtet Bonitho S. 659. Die Fürstin befand sich in einer Stimmung, welche wohl geeignet war, die Gewährung einer ansehnlichen Schenkung für die Kirche herbeizuführen; wir sahen ja vorhin, dafs Mathilde in jener Zeit über die Eingehung ihrer Ehe Reue empfand. Dazu kommt, dafs Petrus von Monte Cassino (Scr. VII, 738) die Mathildische Schenkung vor die erste Bannung Heinrichs IV., also vor das Jahr 1076, setzt, was meiner Annahme günstig ist. Dafs der Chronist den Umfang der Donation unrichtig bestimmt, thut dabei nichts zur Sache.

III. Die Normannen.

Um die hochwichtigen Relationen Gregors zu den Normannen, insbesondere zu Robert Wiscard, klar hervortreten zu lassen, gruppiere ich den Stoff in folgender Weise:

1. Von Leo IX. bis 1073.
2. Der Pontifikat Gregors VII. bis 1080.
3. Die letzten Jahre Gregors.

1. Papst Leo IX. war (wie oben Band I S. 18, 19 angeführt wurde) der erste Papst, welcher mit den Normannen in eine aktive unliebsame Berührung kam. Er liefs sich auf den Wunsch der angegriffenen Beneventaner in einen Krieg ein, der mit einer Niederlage und Demütigung endete. Die Sieger, welche schon früher mit dem Banne belegt worden waren, verblieben in der Zensur, bis ein späterer Nachfolger Leos sich dem in Unteritalien eingedrungenen Volksstamme näherte.

Nikolaus II., der durch die neue Papstwahlordnung den deutschen Hof sich entfremdet hatte, sah sich nach einem Rückhalt um und glaubte einen solchen in den Normannen zu finden. Aus päpstlichem Antriebe erfolgte die Lösung des Bannes; der Papst belehnte den Herzog Robert mit Apulien und Calabrien, wobei ihm zugleich Aussicht auf den künftigen Lehnsbesitz der Insel Sicilien gemacht wurde. Der neue Vasall gab seinerseits eine Reihe von Versprechungen[1]. Wie wenig aber die Normannen daran dachten, die päpstlichen Territorien zu schützen und zu schonen, haben die Ereignisse der folgenden Decennien reichlich dargethan.

Auf welchen Titel stützte sich Nikolaus II., als er das Eigentum der gedachten italienischen Gebiete in Anspruch nahm? Entweder mufs man auf den Nachweis einer Rechtsgrundlage verzichten oder die Meinung festhalten, Nikolaus sei auf die falsche Konstantinische Schenkung, nach welcher u. a. ganz Italien den Päpsten gehörte, zurückgegangen. Da schon Leo IX. sich in seiner Polemik gegen die Griechen des bezeichneten Machwerkes bedient hatte, darf eine weitere Verwertung desselben für andere Zwecke nicht befremden.

Wie mag sich Hildebrand zu dem Ereignisse vom Juli 1059 gestellt haben? Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs er, der noch als Papst aus seiner Vorliebe für den normannischen Wilhelm den Eroberer kein Hehl machte, auch für die unteritalischen Häuptlinge Sympathien hegte. Man ist sogar berechtigt, anzunehmen, dafs Hildebrand selbst den Papst Nikolaus II. zu dem Schritte bestimmt oder gedrängt hat, welchen Gfrörer Bd. I, S. 613 einen „gewagten“ nennt. Der giftigste Feind des Kardinals, Benzo, verhöhnt und brandmarkt den „Prandellus“ als Partisan der „Nullimanni“. Wahrscheinlich hat auch Heinrich IV. in Worms 1076 auf die Normannenfreundschaft Hildebrands hindeuten wollen, wenn er sagt, dafs der Papst durch seine Intriguen das Königreich Italien dem legitimen deutschen

[1] S. deren Text bei Watterich I S. 233, 234.

Könige habe entziehen wollen (s. oben Band I S. 95). Wie dem sei, Hildebrand wird im Jahre 1059 nicht geahnt haben, welche Schmerzen und Schwierigkeiten der neue Vasall dem römischen Stuhle bereiten würde; noch weniger aber wird ihm der Gedanke gekommen sein, dafs Robert selbst für ihn, den späteren Papst, in der äufsersten Not der einzige Rettungsanker sein sollte!

2. Als Gregor zur Regierung gelangte, fand er in Unteritalien eine Anzahl normannischer Häuptlinge vor, und zwar aufser Robert Wiscard dessen Bruder Roger, ferner Richard von Capua und Robert von Loritello (s. R. I, 21[a]; II, 52; III, 11; VIII, 47).

Über den in Rede stehenden Volksstamm fällt Gaufridus Malaterra (s. Muratori Scr. V, 550) ein vernichtendes Urteil. Gfrörer I S. 613 ff. nennt die Normannen verschlagen, rachsüchtig, ländergierig und hebt hervor, dafs sie auch schmeicheln und fügsam sein konnten, wenn es ihre Interessen forderten. Der geistig Bedeutendste war Robert Wiscard (d. h. der Schlaukopf). Geboren zwischen 1010 und 1020 wird er etwas älter gewesen sein, als Gregor VII.; mit seiner Gattin Sikelgaita erzeugte er zwei Töchter, Helene und Mathilde.

Die Eroberungssucht Roberts zeigte sich schon unter Alexander II. Er fiel 1066 eigenmächtig in Campanien ein, wurde aber zurückgedrängt durch den von Hildebrand zu Hülfe gerufenen Gottfried von Lothringen. Was den oben genannten Richard angeht, so näherte er sich dem neuen Papste Gregor bald nach dessen Regierungsantritt; er nahm das Gebiet von Capua als petrinisches Lehn und leistete einen Vasalleneid, den wir aus R. I, 21[a] (vom September 1073) kennen lernen. Interessant ist, dafs in der Eidesformel ein Hinweis auf den deutschen König vorliegt, wie ihn die späteren Formulare nicht mehr bieten: „Regi vero Heinrico, cum a te admonitus fuero vel a tuis successoribus, jurabo fidelitatem, salva tamen fidelitate sanctae Romanae ecclesiae.“

Dafs die rohen Normannenfürsten auch unter sich in Hader gerieten, ist sehr erklärlich; Gregor stellt hierüber in R. I, 25 folgende Reflexion an: „Normanni, qui ad confusionem et periculum rei publicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur, in perturbatione, in qua eos invenimus, nimis obstinate perseverant, nullo modo nisi nobis volentibus pacem habituri. Si enim discretio nostra sanctae ecclesiae utile approbaret, ipsi jam se nobis humiliter subdidissent et, quam solent, reverentiam exhibuissent.“

Wie ist diese Stelle, in welcher mehr der Politiker als das Oberhaupt der Kirche das Wort führt, aufzufassen? Meyer von Knonau (II S. 285 Text und Note 171) meint mit Ferdinand Hirsch, dafs die

bezüglichen Sätze vielleicht absichtlich etwas „verschleiert gehalten seien“; sollte der Papst, was kaum anzunehmen wäre, im zweiten Passus wirklich aufrichtig gesprochen haben, so würde er dadurch Robert gegenüber keine grofse Menschenkenntnis bewiesen haben. Allerdings war Gregor nach meinem Urteile kein besonderer Menschenkenner; im übrigen möchte ich mich doch dahin entscheiden, dafs der Papst das ausdrücken wollte, was der klare Wortlaut besagt.

Ein Einvernehmen mit den Normannen wurde nicht erzielt; Robert Wiscard annektierte das Gebiet, welches Richard erhalten hatte.

Auf diese Expedition scheint sich R. I, 46 (Februar 1074) zu beziehen: „contra eos Normannos, qui nobis rebelles sunt, satis sufficiunt milites isti, qui nobiscum sunt.“ Nach Amatus von Monte Cassino (s. auch Giesebrecht III, S. 253) hätten sich dann im Frühjahr oder Sommer Beatrix und Mathilde bereit erklärt, 30 000 Mann zu stellen. Als Gregor sich mit 20 000 Mann begnügen wollte, soll man ihm entgegnet haben, wenn das Kriegsheer unterliege, würde es an Spott nicht fehlen; die Leute würden höhnisch ausrufen, dafs die Weiber sich mit Dingen abgäben, die sie nicht verstünden. Klingen diese Einzelheiten anekdotenhaft, so steht doch fest, dafs das päpstliche Heer nichts ausrichten konnte und Robert sich völlig behauptete. Der Mifserfolg aber griff den Papst so an, dafs er krank wurde und erst nach einiger Zeit die Gesundheit wiedererlangte (s. R. II, 9).

Nach den bisherigen ungünstigen Erfahrungen kam Gregor im Jahre 1075 auf eine neue Idee, deren Umrisse uns in R. II, 51 entgegentreten. Er schreibt im Januar an den dänischen König Suein und macht am Schlusse folgenden Vorschlag: „Est etiam non longe a nobis provincia quaedam opulentissima juxta mare, quam viles et ignavi tenent haeretici; in qua unum de filiis tuis — si eum, sicut quidam episcopus terrae tuae in animo tibi fore nunciavit, apostolicae aulae militandum dares cum aliquanta multitudine eorum, qui sibi fidi milites essent — ducem ac principem et defensorem christianitatis fieri optamus.“ Die Stelle bleibt unverständlich, wenn wir nicht an das normannische Unteritalien denken. Häretiker im eigentlichen Sinne waren die Normannen nicht; aber sie unterlagen der Zensur und machten sich durch das Beharren in derselben der Ketzerei verdächtig. Dafs die kühnen und thatkräftigen Normannen so abfällig beurteilt wurden, erklärt sich aus der Verstimmung des Papstes. Gregor wünscht, dafs der dänische Prinz nach Verdrängung des Normannenherzogs als Vasall des römischen Stuhles die Gebiete von Calabrien und Apulien beherrschen soll. Der Plan blieb jedoch unverwirklicht.

Im Oktober 1076 (R. IV, 7) klagt Gregor, daſs die Normannen, ihres Eides uneingedenk, von neuem das Kirchengut antasteten. Noch schlimmer wurde es im nächsten Jahre: bald, nachdem Heinrich IV. in Canossa erschienen war, ergossen sich die normannischen Scharen in die Gebiete von Fermo, Camerino, Spoleto, Benevent, Campanien, Sabinum und die sog. Maritima (s. Gfrörer Bd. II, S. 68).

Trotz der Zensuren[1] blieb der Lehnsverband bestehen. Die Normannen aber fuhren fort, mit ihrem Fürsten zu verkehren, ohne die kanonische Verkehrssperre zu beachten.

3. Gregor hatte im Jahre 1075 in einem Briefe an den Abt Hugo von Cluny (R. II, 49) sehr ungünstig über die Normannen geurteilt; er sagte von ihnen (was freilich auch von den Römern und Lombarden gelten sollte), dieselben seien gewissermaſsen noch schlechter als Juden und Muhammedaner („Judaeis et paganis quodammodo pejores“). Aber es blieb ihm nach dem Bruche mit Heinrich im März 1080 keine andere Wahl. Schon auf der Synode selbst mag er daran gedacht haben, sich um eine Allianz mit Robert Wiscard zu bewerben. Obwohl die oben mitgeteilte Drohung gegen die Normannen scharf gefaſst war, so tritt doch ein Nachsatz hinzu, welcher mildernd und entgegenkommend wirken sollte. Derselbe lautet: „Verumtamen, si quis illorum adversus habitatores harum terrarum aliquam justam causam habuerit, prius a nobis vel a rectoribus seu ministris inibi constitutis justitiam requirat; quae si ei denegata fuerit, concedimus: ut pro recuperatione suarum rerum de terra illa accipiat; non tamen ultra modum nec more praedonum, sed ut decet christianum et eum, qui sua magis quaerit recipere, quam aliena diripere, et qui timet gratiam Dei amittere et maledictionem beati Petri incurrere.“

Es kam in der That eine Verbindung zwischen Gregor und Robert Wiscard zustande. Wer that den ersten Schritt? Offenbar derjenige, der sich in Not befand und hülfsbedürftig war. Petrus von Monte Cassino (Chronicon III, c. 25) erzählt, daſs Desiderius im Namen Roberts den Papst gebeten habe, die Lösung vom Banne zu bewirken; Gregor sei darauf eingegangen. Diese Mitteilung erscheint mir durchaus unglaubwürdig.

Es wird vielmehr anzunehmen sein, daſs der Abt im Auftrage

[1] Eine Übersicht der von 1074 ab gegen Robert und die Normannen verhängten oder ihnen angedrohten Bannungen giebt die folgende Seite 78.

R. I, 86. März 1074.	R. II, 52ª. Februar 1075.	R. V, 14ª. März 1078.	R. VI, 5ᵇ. November 1078.	R. VII, 14ª. März 1080.
(Papa) excommunicavit atque anathematizavit Robertum Guiscardum ducem Apuliae et Calabriae atque Siciliae cum omnibus fautoribus suis, quousque resipisceret.	Robertum ducem Apuliae jam anathematizatum et Robertum de Loritello, invasores bonorum sancti Petri, excommunicavit.	Excommunicamus omnes Normannos, qui invadere terram sancti Petri laborant, videlicet marchiam Firmanam, ducatum Spoletanum; et eos, qui Beneventum obsident, et qui invadere et depraedari nituntur Campaniam et Maritimam atque Sabinos; nec non et qui temptant urbem Romanam confundere.	Si quis Normannorum vel quorumlibet hominum praedia monasterii sancti Benedicti Montis Cassini invaserit vel quascunque res ejusdem monasterii injuste abstulerit et, bis vel ter admonitus, non emendaverit, excommunicationi subjaceat, donec resipiscat et ecclesiae satisfaciat.	Si quis Normannorum terras sancti Petri, videlicet illam partem Firmanae marchiae, quae nondum pervasa est, et ducatum Spoletanum et Campaniam nec non Maritimas atque Sabinum et comitatum Tiburtinum nec non monasterium sancti Benedicti Montis Cassini et terras sibi pertinentes, insuper etiam Beneventum invadere vel depraedari praesumpserit, gratiam sancti Petri et introitum ecclesiae ei usque ad satisfactionem interdicimus.

Gregors vielleicht schon im März den Herzog sondiert und den päpstlichen Wünschen geneigt gemacht habe. Es mochte das keine leichte Aufgabe sein; denn erst Ende Juni kam eine Vereinbarung zustande. Robert, ein Eroberer und Politiker ohne Religion, empfand gerade damals kein Bedürfnis, sich vom Banne, welcher bereits sechs Jahre auf ihm gelastet hatte, zu befreien. Er trug sich mit dem Gedanken, Griechenland zu gewinnen, wobei eine Koalition mit dem Papste ihm nichts nützen konnte. Jedenfalls zeigt das Resultat des Abkommens, daſs Robert der um Hülfe Angerufene war, sonst hätte die Stipulation sicher eine wesentlich andere Gestalt erhalten. Auch Bonitho weiſs nichts von einer durch Robert herbeigeführten Annäherung; er sagt kleinlaut, der Papst habe mit Robert ein „Kolloquium" gehabt und denselben absolviert.

Mit Unrecht schlieſst sich Giesebrecht III, S. 508 an Petrus von Monte Cassino an und verzichtet damit auf einen rationellen Zusammenhang der Thatsachen. Die richtige Ansicht vertritt neben Baxmann (Politik der Päpste II, S. 418), Hefele (V, S. 152), Ranke (Weltgeschichte VII, S. 307) auch Gfrörer, welcher Bd. VII, S. 745 sagt: „Gregor konnte sich nicht anders helfen als dadurch, daſs er ein Bündniſs mit Robert schloſs. Es kostete nicht wenig Überwindung, mit einem solchen Manne sich einzulassen."

In Ceperano fand die Zusammenkunft statt, als deren Resultat drei vom 29. Juni 1080 datierte Urkunden vorliegen, welche das Register in Buch VIII, 1 a, b, c, mitteilt. In N. 1 b spricht Gregor; die zwei anderen Stücke bieten Erklärungen Roberts, welcher als Herzog von Apulien, Calabrien und Sicilien auftritt. Die erste enthält den Lehnseid, die zweite bezieht sich auf die Entrichtung der Lehnsabgaben (pensionaria redditio). Die Hauptstellen aus dem Jusjurandum Roberts und der Investiturbewilligung Gregors sind folgende:

Roberts Lehnseid.	Gregors Investitur.
Sanctae Romanae ecclesiae tibique adjutor ero ad tenendum, acquirendum et defendendum regalia sancti Petri ejusque possessiones pro meo posse contra omnes homines — excepta parte Firmanae marchiae et Salerno atque Amalfi, unde adhuc facta non est difinitio — et adjuvabo te, ut secure et honorifice teneas papatum Romanum. Terram sancti Petri, quam	Ego Gregorius papa investio te, Roberte dux, de terra, quam tibi concesserunt antecessores mei sanctae memoriae Nicolaus et Alexander. De illa autem terra, quam injuste tenes, sicut est Salernus et Amalfia et pars marchiae Firmanae, nunc te patienter sustineo in confidentia Dei omnipotentis et tuae

Roberts Lehnseid.	Gregors Investitur.
nunc tenes vel habiturus es, postquam scivero tuae esse potestatis, nec invadere nec adquirere quaeram nec etiam depraedari praesumam absque tua tuorumque successorum, qui ad honorem sancti Petri ordinati fuerint, certa licentia, praeter illam, quam tu mihi concedes vel tui concessuri sunt successores.	bonitatis: ut tu postea exinde ad honorem Dei et sancti Petri ita te habeas, sicut et te agere et me suscipere decet sine periculo animae tuae et meae.

Besonderes Interesse erregt die Hervorhebung des Gebietes von Salerno, in welchem Gregor seine letzten Tage zubringen sollte. Salerno war päpstlicherseits früher dem princeps Gisulf übergeben worden; aber im Jahre 1078 bekriegte Robert den Gisulf, der, nebenbei bemerkt, sein Schwager war, vertrieb ihn und okkupierte das Gebiet. In seiner Hülfslosigkeit begab sich der Verlassene nach Rom. Wenn Gregor ihn noch später als princeps bezeichnete, so konnte dies an dem reellen Verhältnisse nichts ändern; Gisulf hat im Jahre 1084 nur als Privatmann den Papst nach Salerno begleitet.

Gregor erklärt in seiner Investitur, dafs Robert aufser Salerno auch Amalfi und einen Teil des Gebietes von Fermo ungerechterweise in Händen habe. Wie sticht aber dagegen die lehnseidliche Erklärung des Herzogs ab! Robert ist weit entfernt, sich irgendwie schuldig zu bekennen; er sagt nur, es sei über die gedachten Gebiete noch keine Entscheidung getroffen worden! Robert hätte restituieren können; aber er wollte nicht.

Gregor fügte sich „geduldig“ in die Weigerung Roberts, die volle Satisfaktion zu leisten, indem er seine Hoffnung auf die „Güte“ des Fürsten setzte, — eine Hoffnung, die allerdings nach den bisherigen Erlebnissen kein Fundament hatte und völlig unerfüllt blieb.

Robert erhielt die Lossprechung vom Banne, obwohl er sich eigensinnig weigerte, die ihm mögliche Genugthuung zu vollziehen. Ob er eine Bufse geleistet habe, welche seinem jahrelangen Verharren in der Zensur und der frivolen Antastung des Kirchengutes konform gewesen, erfahren wir nicht. Wie aber die Pönitenz auch beschaffen war, Robert fühlte sich als Herr der Situation und trat als solcher auf.

Man darf gewifs auch bei Gregor den Satz: „Not bricht Eisen“, gelten lassen; aber das ist unleugbar, dafs er durch die Lossprechung Roberts gegen die strengen, von ihm selbst so oft proklamierten kanonischen Grundsätze verstofsen und sich einer in die Augen sprin-

genden Inkonsequenz schuldig gemacht hat. Wahrhaft grofs und erhaben stände Gregor da, wenn er angesichts der drohenden Gefahren lieber auf jeden äufseren Schutz resigniert und die Lossprechung wegen mangelhafter Satisfaktion verweigert hätte! Wie die Sache einmal lag, hatte Gregor allerdings Anlafs, in seiner Investiturerklärung auf das „periculum animae" hinzuweisen; das Bewufstsein, wegen zeitlicher Verhältnisse von den heiligen Gesetzen abgewichen zu sein, hat ihn sicher bei seiner Gewissenhaftigkeit schwer gedrückt: er mufste nur zu bald erfahren, dafs auf der eingegangenen Verbindung kein Segen ruhe. Überhaupt mochte der Gang nach Ceperano für Gregor schmerzlicher und empfindlicher gewesen sein, als der Gang Heinrichs IV. nach Canossa.

Welchen Prinzipien hat Gregor sonst inbetreff der Satisfaktion gehuldigt?

In R. II, 73 heifst es: „qui aliorum bona injuste auferunt, nisi emendaverint, si emendare poterint, nullatenus in regno Christi et Dei partem habere credendi sunt." Ferner lesen wir in R. III, 11: „Romanae ecclesiae janua misericordiae omnibus patet, quicumque poenitentiae amore ducti offensionis scandala deserunt et ad rectitudinis viam inoffenso pede regredi concupiscunt." Noch bezeichnender ist R. IV, 7; Gregor klagt Oktober 1076 über die Einfälle der Normannen, hofft aber, dafs dieselben erfolglos bleiben werden. Dann giebt er die Versicherung: „Nos sacrilegae invasionis eorum nunquam erimus consentiendo participes." Neben dem Synodaldekrete vom November 1078 (Si quis Normannorum etc.) ist noch zu beachten die Notiz in dem Briefe an Mathilde (R. VI, 22 vom Jahre 1079): hier wird von dem Herzoge Theodorich von Lothringen verlangt, dafs er die mit Unrecht okkupierten „bona sancti Stephani" herausgebe und genugthue, sonst könne der Bann nicht von ihm genommen werden.

Auch nach dem Tage von Ceperano hat Gregor wiederum einige Erklärungen im Sinne der strengen Theorie abgegeben. Im Jahre 1083 denkt er an die Berufung einer grofsen Synode, um sich auszusprechen und erhobene Vorwürfe zurückschlagen zu können: „tamen, ut ante omnia res sanctae Romanae ecclesiae, quibus exspoliata cognoscitur, sicut dignum est, restituantur." Vielleicht mochte er die Hoffnung hegen, dafs ein Verlangen des beabsichtigten Konzils den Herzog Robert nötigen würde, die Herausgabe alles Vorenthaltenen zu vollziehen. Aber die Kirchenversammlung kam nicht zustande, und Robert blieb nach wie vor im Besitz von Salerno, Amalfi und des bezüglichen Teils von Fermo.

In den auf die Junikonvention folgenden Monaten war Gregor voll freudiger Erwartung. Er verkündet in R. VIII, 7 (etwa im August), dafs die Normannenhäupter, Robert an der Spitze, sich verbindlich gemacht hätten, dem Papsttum „gegen alle Sterblichen“ Hülfe zu leisten, und rechnet zunächst darauf, mittels eines Feldzuges die Kirche von Ravenna den Händen Wiberts zu entreifsen; indes geschah nichts. Schon im Jahre 1081 giebt Gregor denn auch dem Abte Desiderius zu erkennen, dafs Robert bisher unthätig geblieben sei. Zugleich wird die Klage erhoben, dafs Robert von Loritello, der nepos des Herzogs, wiederum räuberische Einfälle in das Gebiet des heiligen Petrus unternehme (s. R. VIII, 27). Bald darauf fühlt sich der Papst noch mehr beunruhigt: es sind schreckliche Gerüchte zu ihm gedrungen. Heinrich IV. soll sich mit Robert Wiscard verständigt haben: der Sohn des Königs würde eine Tochter Roberts heiraten und der Herzog die ganze Mark (Fermo) erhalten. Dies berührt Gregor in einem gleichfalls an den Abt von Monte Cassino gerichteten Schreiben (R. VIII, 34) mit dem Bemerken: „Quod Romani facile credent, si viderint, ducem adjutorium — sicut juramento fidelitatis nobis promisit — subtrahere. Sed prudentia tua sollicite invigilet et, quid super hac re actum sit, diligenti examinatione cognoscat.“ Etwas später beglückwünscht Gregor in R. VIII, 40 den Herzog zu seinem über die Griechen erfochtenen Siege, kann aber nicht umhin, von neuem an die Erfüllung des Versprechens zu erinnern (Memento, quod promisisti. Et quod pollicitus es — cui [d. h. der Römischen Kirche] etiam non promittens, ex jure christianitatis debes — adimplere, cum promiseris, non ulterius differas).

Wie unzuverlässig überhaupt die Normannenfürsten waren, zeigt auch das Beispiel des Jordan von Capua. Schon anderweitig kompromittiert (R. VI, 37), schändete er das Kloster Monte Cassino (epp. 29 und 30) und fügte nach einer vorübergehenden Annäherung dem Papste eine neue Kränkung zu (R. VIII, 49).

Von den vergeblichen Versuchen Heinrichs IV., in Rom einzudringen, und dem schliefslichen Siege war oben Band I S. 229 ff. die Rede; hier ist noch das Eingreifen Roberts und der Normannen in die römischen Verhältnisse genauer zu schildern.

Nachdem Heinrich IV. aus Furcht vor der Übermacht der anrückenden Feinde sich am 28. Mai 1084 zurückgezogen hatte, wurde Gregor von der Engelsburg zum Lateran geführt. Der Sieger zeigte zunächst Mäfsigung. Leider liefs sich ein Römer dazu fortreifsen,

einen Normannen zu erschlagen, und für diese eine Unthat mufste die gesamte Bevölkerung, Männer und Weiber, in unerhörter Weise büfsen. Noch nie war Rom der Schauplatz eines solchen Elendes gewesen: mit den Sarazenen, welche unter Robert kämpften, wetteiferten die „christlichen" Normannen in der Verübung aller Gräuel. Die ganze Episode ist für den christlichen Namen tief beschämend. Drei Stadtteile wurden eingeäschert; auch das Colosseum unterlag teilweise der Zerstörung.

Landulf (Historia Mediol. M. G. Scr. VIII, S. 100), ein Gegner des Papstes, hebt mit grofser Bitterkeit den Kontrast zwischen den Aufgaben des Oberhirten, des Stellvertreters Christi, und den Schändlichkeiten der zu Hülfe gerufenen Barbaren hervor und sagt dabei u. a.: „filiis male chrismatis, filiabusque pejus consecratis." Das soll bedeuten: während der Papst als römischer Bischof segnen und taufen soll, haben die Normannenhorden römische Männer hingeschlachtet und römische Jungfrauen geschändet. Die Tötung gilt hier gleichsam als Bluttaufe; die Schändung aber wird der kirchlichen Handlung gegenübergestellt, mittels deren die Klosterjungfrauen rezipiert werden.

Von den Gregorianern bezeugt Hugo von Flavigny (Scr. VIII, S. 462) ohne Vertuschung und Bemäntelung, dafs die Normannen in Grausamkeit, Notzucht und Raub das Mögliche geleistet hätten. Bei Bonitho dagegen findet sich keine Spur von Entrüstung oder Mitleid. Mit unheimlicher Herzenskälte bemerkt er, dafs die Römer, von denen tausende verkauft worden wären, „wie die Juden" ihr Schicksal verdient hätten.

Paul von Bernried hat die Stirn, die Kalamitäten des Jahres 1084 einfach totzuschweigen. Er, der sonst die entlegensten und kleinlichsten Dinge mit lästiger Breite behandelt, hält es für passend, über die geschilderten Zwischenfälle auch nicht ein Wort zu bringen. Damit ist Paul ein Vorbild mancher heutigen Apologeten und Advokaten[1] geworden, welche meinen, man sei es dem Andenken des Papstes schuldig, solche Dinge überhaupt nicht vor den Gegnern der Kirche aufzudecken. Indessen hat Gregor VII. die Schandthaten nicht herbeigewünscht, nicht veranlafst; und selbst wenn ihn eine Schuld träfe, müfste der Geschichtschreiber niemandem zu Liebe und niemandem zu Leide seines Amtes walten.

Seinen eigenen Weg geht wieder einmal Gfrörer (Bd. VII, S. 741, 747, 748 und 949). Er empfindet Betrübnis darüber, dafs der edle

[1] S. unten den Exkurs V.

Papst sich mit Robert, dem „treulosen und unersättlichen Räuber“, eingelassen habe, trägt jedoch zugleich kein Bedenken, denselben Räuber einen Charakter von Stahl, ja einen „grofsen Mann“ zu nennen!! Die Gräuel der Normannen bezeichnet er mit Recht als empörend: „sie mordeten, raubten, notzüchtigten insbesondere die Frauen und Töchter des römischen Adels;“ dann will er aber die letztbezeichneten Frevel dadurch erklären, dafs die Normannen den früheren Abfall der Stadt vom Papste für das alleinige Werk des römischen Adels gehalten hätten (!).

Das Elend, welches die herbeigerufenen Bundesgenossen des Papstes in dessen Bischofssitze angerichtet hatten, war so grofs, dafs der Hirt die Rache seiner Schafe fürchten mufste: er hielt sich in Rom nicht mehr für sicher. Da Robert Wiscard sich entfernen und keine Schutzmacht in Rom zurücklassen wollte, blieb dem Papste nichts übrig, als mit den Normannen die Stadt zu verlassen: ein Gang, welcher noch niederschlagender war, als die Reise nach Ceperano. Von Rom begab sich Gregor über Monte Cassino nach Salerno, wo er sterben sollte[1].

Der Aufenthalt in Salerno war eine neue harte Prüfung. Da Robert Wiscard das gedachte Territorium weder dem vertriebenen Fürsten Gisulf noch dem Papste selbst herausgab, verweilte dieser in einem Lande, welches mit der Makel sakrilegischer Invasion behaftet war. Für den Unterhalt des völlig Mittellosen that Robert nicht das Mindeste; der Papst war angewiesen auf die Bereitwilligkeit des Abtes von Monte Cassino[2], mit welchem er manche Differenzen gehabt und der die hierokratischen gegen Heinrich IV. gerichteten Mafsnahmen durchaus nicht unbedingt gebilligt hatte. Hase (Kirchengeschichte Teil II, S. 146) erzählt, Robert habe den Papst noch obendrein gekränkt, indem er die Not des Verbannten benutzte, um ihm kirchliche und politische Zugeständnisse abzupressen. Die Mitteilung entspricht wohl den Verhältnissen; aber ich habe dieselbe in den Quellen nicht gefunden und mufs deren Glaubwürdigkeit bis auf weiteres bestreiten.

[1] Manche zeitgenössische Berichte melden irrig, Gregor sei in Alba oder Benevent gestorben. Ganz monströs ist die Angabe der Annales Halberstadienses (Scr. XXIII S. 100), dafs Mathilde von Tuscien den Papst nach Salerno begleitet und ihn dort bis zum letzten Atemzuge verpflegt habe.

[2] Petrus von Monte Cassino (Scr. VII, S. 749) berichtet, Desiderius sei vor seiner Erhebung zum Papste gebeten worden: „ut ipsum pontificem, quem elegerint, cum suis omnibus sustentaret, sicut de papa Gregorio fecerat.“

IV. Freie Länder.

Unter dem bezeichneten Gesichtspunkte betrachte ich vier Territorien, deren relative Selbständigkeit (unbeschadet der hierokratischen Oberhoheit) Gregor anerkannte, nämlich Frankreich, England, Irland und Dalmatien.

A. Was Frankreich angeht, so hatte der Papst, wie wir oben (S. 24 ff., 32, 33) sahen, Ursache, sich über den König Philipp zu beklagen. Aber es kann nicht gebilligt werden, dafs er den Fürsten mit Prädikaten belegte, deren Schärfe selbst in der damaligen Zeit auffallen mufste. Philipp ist nicht nur ein „Tyrann", sondern auch ein „reifsender Wolf", ein „durch und durch verderbter Mensch" (s. R. I, 35, II, 5, 32).

In dem eben erwähnten Schreiben II, 5 (vom September 1074) wird vorausgesetzt, es müsse den französischen Prälaten ein Leichtes sein, auf den König im päpstlichen Interesse einzuwirken; bliebe der „Tyrann" hartnäckig, so wären die Bischöfe zum mindesten mitschuldig. Unter diesen Umständen trägt Gregor, ohne Rücksicht auf die etwaigen Folgen, kein Bedenken, den zahlreichen Landesbischöfen ohne Ausnahme anzukündigen, dafs, wenn kein Wandel geschafft würde, ihrer der Bann und die Absetzung wartete. Die merkwürdige Stelle lautet so: „Sane si in hoc tanto tamque necessario negotio tepidos vos cognoverimus — non jam amplius dubitantes, quin vestra fiducia (rex) fultus incorrigibilis perduret, — vos ipsos, sicut socios et complices scelerum ejus, episcopali privatos officio, pari vindictae jaculo feriemus." Von dieser Mafsregel sagt Voigt S. 294: „Die Drohbriefe des Papstes machten in Frankreich keinen Eindruck; der Bogen war zu hoch gespannt[1]." Zum Heil des Landes blieb die Drohung unerfüllt; denn es kam zu einem Ausgleich, über den wir jedoch nicht hinreichend unterrichtet sind.

Einige Jahre später befleckte sich Philipp von neuem durch Simonie (epp. 40, 41); Gregor nahm aber unseres Wissens von weiterem Einschreiten Abstand.

B. England wurde während der Jahre 1066—1087 beherrscht von dem normannischen Wilhelm, welcher den Beinamen des „Eroberers" führte. Aus R. VII, 23 erfahren wir vom Papste selbst, dafs

[1] Des tragischen Gegensatzes wegen möge hier daran erinnert werden, dafs etwa 800 Jahre später der gewaltige Kaiser Napoleon I. von dem Papste Pius VII. verlangte, er solle alle dem alten Regime anhängenden Bischöfe, die nicht resignieren wollten, mit einem Federstrich ihrer Würden entsetzen.

er als Kardinal von vornherein für die normannische Okkupation des Landes eingenommen gewesen, trotz aller damit verbundenen Gewaltthaten und Rechtsbrüche, worüber manche seiner Kollegen ihren Unwillen in schärfster Weise kundgegeben hätten (s. auch oben Band I S. 36). Ob Wilhelm der einzige der damaligen Fürsten gewesen sei, welchen Gregor mit einer gewissen „Scheu" betrachtet habe, wie Voigt S. 294 meint, bleibe dahingestellt. Sicher ist, daſs Wilhelm trotz seiner Rohheit und Gewaltthätigkeit in manchen Beziehungen den kirchlichen Forderungen genügte. Einige Male schrieb Gregor auch an Wilhelms Gattin, welche Mathilde hieſs, und zwar in den Jahren 1074 und 1080; in R. I, 71 ermahnte er die Königin, daſs sie sich aller Tugenden befleiſsigen und auf ihren Gemahl günstig einwirken solle.

Auf seinem Todesbette erklärte Wilhelm der Wahrheit gemäſs, daſs er niemals Simonie getrieben und bei den Besetzungen stets würdige Persönlichkeiten berücksichtigt habe. Eines solchen Vorzuges konnten sich damals nur wenige Machthaber rühmen, und es soll dafür dem Eroberer die gebührende Anerkennung gespendet werden, wie dies Gregor selbst in R. VIII, 28 that. Schon in R. I, 31 hatte er in einem Schreiben an den Erzbischof Lanfranc von Canterbury den König „unicus filius Romanae ecclesiae" genannt und ihn dadurch besonders auszeichnen wollen. Durch alle diese Lobsprüche kann aber die Thatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daſs Wilhelm die Ernennungen zu den englischen Landesbistümern mit voller Autonomie und Souveränetät vollzog, unbekümmert um die ausdrücklichen und wiederholten, unter schweren Androhungen verkündeten Investiturverbote Gregors. Wenn der König von dem Papste einen Dispens weder erbeten noch erlangt hatte, so ist zweifellos, daſs auch er die Zensuren des Jahres 1080 inkurriert hatte. Da Gregor unseres Wissens die englischen Nominationen nicht expreſs gemiſsbilligt hat, so darf es nicht Wunder nehmen, daſs man in dieser Passivität gegenüber der Eigenmacht des kühnen Monarchen eine Inkonsequenz, ja eine Schwäche des sonst so unbeugsamen und unnachsichtigen Papstes erblickt hat. Es hat nicht an Tadlern gefehlt, welche sagten, Gregor VII. sei leicht zurückgewichen, wenn er es mit einem selbstbewuſsten und schroffen, zumal weit entfernten und schwer erreichbaren Fürsten zu thun gehabt habe. Allerdings gilt der Spruch „gleiches Recht für alle"; gewiſs war das für Heinrich IV. recht, was für Wilhelm billig war. Aber wir dürfen doch einen Gesichtspunkt der Gerechtigkeit wegen nicht unberührt lassen, welcher das Verhalten Gregors, wenn auch nicht allseitig rechtfertigt, doch unter den damaligen Umständen begreiflich macht. Gregor ging vor allem

darauf aus, die Simonie, ein Hauptübel damaliger Zeit, auszurotten; deshalb duldete er fürstliche Nominationen von Bistümern, wenn dabei nur keine simonistischen Vergehungen ins Mittel traten. Dafs in späteren Perioden durch päpstliche Indulte katholischen Monarchen und Präsidenten von Republiken in weitestem Mafsstabe Ernennungsrechte eingeräumt werden würden, hat Gregor VII. freilich nicht ahnen können.

Durch den Verzicht auf unerlaubten Gelderwerb hat sich Wilhelm verdient gemacht; er entrichtete mit Freuden Abgaben an den römischen Stuhl und verlangte die Leistung gleicher Spenden von seinen englischen Unterthanen. Aber er wachte auch eifersüchtig auf seine Souveränetät und lehnte es entschieden ab, sich in weltlichen Dingen dem Papste zu unterwerfen. Aus einem undatierten Briefe Wilhelms an den Papst ersehen wir, dafs ein römischer Legat im Namen seines Auftraggebers verlangte, Wilhelm möge für sich und seine Nachfolger dem römischen Stuhle „fidelitatem facere“[1]. Zugleich wurde auf erneute Zahlung des Peterspfennigs gedrungen. Schon vorher hatte Gregor in R. I, 70 (April 1074) dem Könige geschrieben: „Rebus sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare admonemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias“ etc. Von einem Anspruch auf Anerkennung einer Oberlehnsherrlichkeit enthält der Brief nichts; mithin mufs die römische Botschaft erst später nach England abgegangen sein.

Wie kam Gregor darauf, eine „fidelitas“ des Königs zu fordern? Nur ein Moment, und ein sehr geringes, hätte zu Gunsten des Begehrens vorgebracht werden können. Papst Alexander II. hatte im Jahre 1066 an Wilhelm eine Fahne gesendet, und Wilhelm nahm diese „Fahne des heiligen Petrus“ dankbar an. Als er gesiegt hatte, überwies er dem Papste neben reichen Geldgeschenken auch eine von seinen Feinden erbeutete Fahne. Dafs aus solchen Formalien ein Anspruch auf England nicht ernstlich abgeleitet werden konnte, liegt auf flacher Hand. Der überraschte König gab denn auch seiner Weigerung einen möglichst energischen Ausdruck. Die Hauptstellen des an den „excellentissimus sanctae ecclesiae pastor Gregorius“ gerichteten selbstbewufsten Schreibens lauten: „Hubertus, legatus tuus, religiose pater, ad me veniens, ex tua parte me admonuit, quatenus tibi et successoribus tuis fidelitatem facerem.“ — „Fide-

[1] Das königliche Schreiben findet sich bei Giles Scriptores rerum gestarum Willelmi Conquestoris p. 52.

litatem facere nolui nec volo, quia nec ego promisi, nec antecessores meos antecessoribus tuis id fecisse comperio."

Gregor nahm die kategorische Abweisung (welche dem Jahre 1079 angehören dürfte) stillschweigend entgegen und ist auf die Sache nicht weiter zurückgekommen. Der König blieb seinem bisherigen kirchlichen Verhalten getreu, scheint aber doch durch die Botschaft Huberts tief verstimmt worden zu sein. Indem er später eine Maſsregel traf, welche den Papst tief verletzen muſste, wird er einen Akt der Revanche oder der Rache haben vollziehen wollen. Und so war denn auch das Verhältnis zwischen Gregor und Wilhelm, welches in den ersten Jahren des Pontifikats einen so herzlichen Charakter angenommen hatte, nicht ungetrübt.

Als Wilhelm einen unwürdigen Bischof parteiisch in Schutz nahm, that der Papst ein übriges und erklärte sich in R. V, 22, 23 (vom Jahre 1078) bereit, die Sache des Prälaten noch einmal untersuchen zu lassen. Bald darauf folgte ein harter Schlag für Gregor. Es erging nämlich ein königlicher Erlaſs, welcher den englischen Bischöfen verbot, nach Rom zu reisen. In den Augen Gregors war dies eine direkte Beleidigung des heiligen Petrus; dennoch hat er dem Könige weder den Bann angedroht, noch den Plan ausgesprochen, das Land mit dem Interdikt zu belegen oder einen Kriegszug zu unternehmen. Um so mehr bricht der Unwille des Papstes hervor in dem Schreiben, welches an Lanfranc im März 1079 (R. VI, 30) gerichtet wurde. Mit Bezug auf die neue Anordnung des Königs heiſst es: „Illum si contra apostolicam sedem novus arrogantiae tumor nunc erigit sive contra nos ulla libido seu procacitas jactat, tanto gravius feremus, quanto eum dilectione nostra indignum se fecisse constiterit." Dazu kommt eine für Hubert bestimmte Äuſserung vom September desselben Jahres (R. VII, 1). Der Papst giebt als möglich zu, daſs ein anderer Legat (der Mönch Teuzo) gegen den König ungebührlich aufgetreten sei, und wünscht, daſs Hubert mit Klugheit und Vorsicht auf den verirrten Fürsten einwirke. Zugleich verdammt Gregor aber Wilhelms Verbot in den denkbar schärfsten Ausdrücken: „Nemo enim omnium regum, etiam paganorum, contra apostolicam sedem hoc praesumpsit temptare, quod is non erubuit facere; scilicet ut episcopos, archiepiscopos ab apostolorum liminibus ullus tam inreverentis et impudentis animi prohiberet." Die Angelegenheit war im Jahre 1080 noch nicht erledigt: das geht hervor aus den zwei Briefen vom April und Mai (R. VII, 23 und 25). Ohne eine Antwort des Königs auf den ersten Brief abzuwarten, erläſst der Papst wenige Wochen später eine neue Kund-

gebung. Den eigentlichen Gegenstand markiert er nicht speziell; er ergeht sich in allgemeinen Wendungen über die Pflicht des Königs, dem Oberhaupt der Kirche Gehorsam zu leisten. Unverkennbar war Gregor hier von einer gewissen Schüchternheit und Ängstlichkeit befangen und legte seiner Sprache eine Zurückhaltung auf, welche wir in den Schreiben an andere gekrönte Häupter vermissen. Wilhelm nahm, so viel wir wissen, jene verbietende Maſsnahme nicht zurück; ja, Gregor muſste noch eine neue schmerzliche Erfahrung machen.

Zwischen dem Könige und dessen Bruder Odo, der ein englisches Bistum bekleidete, brachen Streitigkeiten aus; es kam soweit, daſs Wilhelm den Bischof ergreifen und gefangen setzen lieſs. Diese peinliche Angelegenheit wird berührt in R. VIII, 60 (wahrscheinlich vom Jahre 1083), dem letzten Schreiben der Sammlung, welches aber nicht vollständig erhalten ist. Gregor beginnt den gedachten Registerbrief mit einer captatio benevolentiae und trägt Bedenken, der Beschwerde eine nachdrückliche Färbung zu verleihen: „Unum interea nos tangit et tangendo angustat, atque inter regalium tuarum virtutum insignia monumenta laetitiam in amico corde violenter obnubilat, videlicet quod in capiendo germanum tuum episcopum, non sicut decuit propriae honestati prospiciens, sed saecularem cautelam et rationem divinae legi praeponens, sacerdotalem reverentiam minus vigilanter attendisti.“ Ganz anders ist die Sprache, welche der Erzbischof Hugo von Lyon in der nur bruchstücksweise überlieferten Epistel 44 vernimmt: „Ad notitiam tuam pervenisse non dubitamus, qualiter Anglorum rex in fratrem et coepiscopum nostrum Bajocensem (Odo) contra fas et honestum ausus est manum mittere eumque contra regiam modestiam reverentiamque sacerdotalem impudenter captum et impudentius adhuc in custodia“

Ob die angeregte Sache zu Gregors Lebzeiten eine befriedigende Lösung erhalten hat, ist nicht bekannt.

C. Wir besitzen ein Schreiben, welches Gregor an den König Terdelvach von Irland gerichtet haben soll (s. Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 5059 und Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XVIII, S. 451 ff., wo der Text abgedruckt ist). Der Inhalt ist echt hierokratisch. Man wird aber mit Pflugk-Harttung (Zeitschrift für Kirchengeschichte XIII, 1892 S. 107 ff.) das Dokument als unecht verwerfen müssen; denn die Datierung Sutri VI Kal. Maji ist verdächtig, und die Erwähnung von archiepiscopi paſst nicht, weil damals kein von Rom anerkannter irischer Erzbischof existierte.

D. Schlieſslich möge hier noch Dalmatien erwähnt werden. Wir

erfahren aus R. VII, 4, dafs das Land durch apostolische Gewährung zum Königtum erhoben worden. Dem miles Wezelin, welcher den König Suinimirus (Demetrius) bedrängte, wird folgendes vorgehalten: „Scias, nos de prudentia tua multum mirari, ut, qui te esse dudum beato Petro et nobis fidelem promiseris, contra eum, quem in Dalmatia regem auctoritas apostolica constituit, tu modo coneris insurgere."

V. Ansprüche auf bestimmte Territorien.

Während seines Pontifikats hat Gregor das ungarische Reich unter Berufung auf einen speziellen Titel für den römischen Stuhl reklamiert und sodann ein Gebiet des Festlandes nebst zwei Inseln auf Grund einer alten von ihm für echt gehaltenen Urkunde in Anspruch genommen.

1. Zwischen dem Könige Stephan dem Heiligen und dem gleichzeitigen Papste Silvester II. (999—1003) bestand ein auf Liebe und Vertrauen gegründetes Verhältnis; der Papst schenkte dem Könige aus Freundschaft eine Krone, ohne aus dieser Sendung weitere Folgen ableiten zu wollen. Später hat der König Petrus sich mit Heinrich III. im Jahre 1045, kurz vor dem Römerzuge und der Kaiserkrönung, in Verbindung gesetzt. Er wurde freiwillig Vasall des deutschen Reiches und bekundete seine neue fidelitas durch Überreichung einer vergoldeten Königslanze, welche auf Heinrichs Anlafs nach Rom gelangte. Aber der Lehnsverband währte nicht lange: im Jahre 1058 schlofs der König Andreas mit der Reichsregentschaft einen Vertrag, welcher die Vasallenstellung aufhob und Ungarn in die Reihe der selbständigen Königreiche einführte. Bei jener Gelegenheit verlobte sich Salomon, der zum Thronfolger bestimmte Sohn des Andreas, mit Juditha, einer Tochter Heinrichs III. Nach dem Tode des Andreas versuchte dessen Bruder Bela die Herrschaft an sich zu reifsen; jedoch vermochte Salomon, durch den Sieg Heinrichs IV. im Jahre 1063 unterstützt, sich eine Zeitlang zu behaupten. Dann verfolgte ihn das Unglück. Hatte sich Geisa, ein Sohn Belas, in einem Teil Ungarns als „dux" festgesetzt, so mufste Salomon 1074 die Flucht ergreifen. An seine Stelle trat im Jahre 1075 der König Ladislaus.

Indem Gregor Anlafs nahm, sich in die ungarischen Verhältnisse einzumischen, ging er von der irrigen Voraussetzung aus, dafs Salomon das Reich aus der Hand Heinrichs IV. als Lehn angenommen habe. Aufserdem behauptete er fälschlich, dafs König Stephan das Ungarland dem Papste Silvester und in ihm der römischen Kirche übertragen habe. Das geht hervor zunächst aus R. II, 13 (vom Jahre

1074), in welcher Stelle dem Könige Salomon folgendes vorgeführt wird: „sicut a majoribus patriae tuae cognoscere potes, regnum Ungariae sanctae Romanae ecclesiae proprium est a rege Stephano olim beato Petro cum omni jure et potestate sua oblatum et devote traditum.“ Dazu kommt die Äufserung von R. II, 70 an Geisa, man wisse, dafs Ungarn Eigentum des heiligen Petrus sei (regnum beati Petri apostolorum principis esse, prudentiam tuam latere non credimus). Echt gregorianisch ist die ebenfalls an Geisa gerichtete charakteristische Mitteilung in R. II, 63: Notum autem tibi esse credimus, regnum Ungariae, sicut et alia nobilissima regna, in propriae libertatis statu debere esse, et nulli regi alterius regni subjici nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae; quae subjectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos.

Die Vorstellung Gregors, dafs Stephan, indem er die von Silvester gesendete Krone annahm, damit ipso facto die päpstliche Lehnsherrlichkeit anerkannt habe, entbehrt jeder Begründung. Nicht minder willkürlich war die Verwertung der eben mitgeteilten Erzählung, dafs Heinrich III. die in Ungarn empfangene vergoldete Königslanze nach Rom geschickt hat. Bonitho beschränkt sich S. 625 auf die Angabe, dafs man die ungarische Lanze „ob signum victoriae“ am Grabe des heiligen Petrus befestigt habe. Anders Gregor. Er fügt hinzu, dafs auch die ungarische Krone in Rom niedergelegt worden sei, und zwar seien die Akte in der Absicht vollzogen worden, die römische Oberlehnsherrlichkeit über das Land feierlich zum Ausdruck zu bringen; s. R. II, 13: „Praeterea Heinricus, piae memoriae imperator, ad honorem sancti Petri regnum illud expugnans, victo rege et facta victoria, ad corpus beati Petri lanceam coronamque transmisit; et pro gloria triumphi sui illuc regni direxit insignia, quo principatum dignitatis ejus attinere cognovit.“

Aus demselben Briefe sind zwei Partien bemerkenswert, in welchen dem Könige Salomon Vorhaltungen gemacht werden:

Quae quum ita sint, tu tamen, in ceteris quoque a regia virtute et moribus longe discedens, jus et honorem sancti Petri, quantum ad te,	Quod si verum est, qualiter gratiam beati Petri aut nostram benevolentiam sperare debeas, tu ipse, si justitiam vis attendere, non ignoras: videlicet te non aliter eam habiturum nec sine apostolica animadversione diu regnaturum,
imminuisti et alienasti, dum ejus regnum a rege Teutonicorum in beneficium, sicut audivimus, suscepisti.	nisi sceptrum regni, quod tenes, correcto errore tuo, apostolicae, non regiae, majestatis beneficium recognoscas.

Als Salomon aus seinem Lande hatte weichen müssen, unterliefs Gregor nicht, dies als eine Strafe für die Belehnung durch Heinrich IV. anzusehen und das Vordringen Geisas in Ungarn auf eine göttliche Fügung zurückzuführen. Hierüber sind zwei Schreiben an den eben Genannten aus dem Jahre 1075 zu vergleichen.

R. II, 63.	R. II, 70.
Quia consanguineus tuus (Salomon) a rege Teutonico, non a Romano pontifice (regnum) usurpative obtinuit, *dominium* ejus, ut credimus, *divinum judicium impedivit*.	Rex (Salomon) subdidit se Teutonico regi, et reguli nomen obtinuit. *Dominus autem, injuriam suo illatam principi pervidens, potestatem regni suo ad te judicio transtulit*.

Übrigens hat Gregor dem Könige Heinrich IV. gegenüber niemals von der angeblichen Belehnungssache gesprochen und ihm keine hierauf bezüglichen Vorwürfe gemacht. Andererseits hatte er schon in R. II, 13 scharf hervorgehoben, er würde sich weder durch Furcht noch durch Liebe noch überhaupt durch eine persönliche Rücksicht bestimmen lassen, den „debitus honor“, welcher dem heiligen Petrus gebühre (d. h. die Lehnsherrschaft über Ungarn), preiszugeben; nachdem jedoch Ladislaus zur Regierung gekommen war, blieb die Sache auf sich beruhen, der geschilderte Anspruch wurde *thatsächlich fallen gelassen*.

2. Es ist zweifellos, dafs Gregor VII. die sogenannte konstantinische Schenkungsurkunde[1], welche schon von Leo IX. den Griechen gegenüber benutzt worden war, gekannt hat. Wer die Worte des für Rudolfs Nachfolger bestimmten Eidesformulars in R. VIII, 26: de ordinatione ecclesiarum et de terris vel censu, quae *Constantinus imperator* vel Carolus sancto Petro *dederunt* etc., betrachtet, wird nicht leugnen wollen, dafs wir bei dem auf den ersten christlichen Kaiser bezüglichen Passus an das falsche Donationsmachwerk des 9. Jahrhunderts zu denken haben.

Weltberühmt ist die Partie, welche dem Kaiser Konstantin folgende Worte in den Mund legt: „Unde, ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas gloria et potentia decoretur, ecce palatium nostrum, ut praelatum est, et omnes *Italiae seu occidentalium regionum*[2] provincias, loca et civitates

[1] S. meine bereits angeführte Schrift: die falsche Generalkonzession Konstantins des Grofsen.

[2] Man mufs daran festhalten, dafs seu soviel bedeuten soll als „et“, und dafs die Päpste nicht blofs Italien, sondern das ganze *Abendland* empfangen.

pontifici Silvestro contradentes atque relinquentes ejus vel successorum ipsius pontificum ditioni firma imperiali censura per hanc nostram divalem et sacram et pragmaticam constitutionem decernimus disponenda atque juri sanctae Romanae ecclesiae concedimus permanenda."

Gestützt auf diese klassische Stelle richtete Gregor seine Blicke nach Spanien, Corsica und Sardinien. Indem er die stets christlich gebliebenen Länder des Abendlandes, wie Frankreich, in dem status quo beliefs, fafste er zum Behuf der Reklamation diejenigen Territorien ins Auge, in welchen die Sarazenen zeitweise ihr Wesen getrieben hatten.

Unmittelbar nach der Inthronisation macht er den Versuch, Spanien dem heiligen Petrus wiederzugewinnen, und kommt dann noch einmal im Jahre 1077 auf die Angelegenheit zurück. Ich stelle die zwei bezüglichen päpstlichen Schreiben neben einander:

R. I, 7[1].	R. IV, 28[2].
Non latere vos credimus, regnum Hispaniae ab antiquo proprii juris sancti Petri fuisse, et adhuc — licet diu a paganis sit occupatum, lege tamen justitiae non evacuata — nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere.	Notum vobis fieri volumus, quod nobis quidem tacere non est liberum, vobis autem non solum ad futuram, sed etiam ad praesentem gloriam valde necessarium: videlicet regnum Hispaniae ex antiquis constitutionibus beato Petro et sanctae Romanae ecclesiae in jus et proprietatem esse traditum.

Nach der Mitteilung von R. I, 7 hatte der Comes Evulus von Roceio sich mit dem Papste in Verbindung gesetzt (terram illam ad honorem sancti Petri ingredi et a paganorum manibus eripere cupiens, hanc concessionem ab apostolica sede obtinuit: ut partem illam, unde paganos suo studio et adjuncto sibi aliorum auxilio expellere posset, sub conditione inter nos factae pactionis ex parte sancti Petri possideret). Wir gewinnen den Eindruck, dafs Gregor für den Fall des Gelingens der Expedition gehofft hatte, Spanien zu einem päpstlichen Lehnsstaate nach dem Muster Süditaliens zu gestalten. Aber der päpstliche Plan scheiterte. Alfons VI. wird als König von Spanien anerkannt (R. I, 83. VII, 6. VIII, 25); daneben erhält auch Sanctius (nach R. I, 63 König von Aragonien) die Bezeichnung rex Hispaniarum.

Gehen wir zu dem Schicksale der zwei italienischen Inseln über.

[1] Auffallend ist die unbestimmte Adresse des Briefes: „Gregorius omnibus principibus in terram Hispaniae proficisci volentibus."

[2] „Regibus, comitibus ceterisque principibus Hispaniae."

Sardinien war im Jahre 1007 von den Sarazenen überfallen worden; später rücken die Pisaner ein und errichten vier Judikaturbezirke. In R. I, 29 giebt der Papst sein Interesse für die Insel kund und will die Judices mit der römischen Kirche in nähere Verbindung bringen. Nach wenigen Monaten läfst er in R. I, 41 hervortreten, dals die Insel dem heiligen Petrus gehöre und die päpstliche Oberherrschaft anerkennen müsse (nec tamen ulterius jus et honorem sancti Petri irrequisitum relinquemus). In ganz ähnlichen Wendungen wurde bald darauf in R. II, 13 der ungarische König Salomon (s. oben S. 91) gemahnt, sich der petrinischen Oberlehnsherrlichkeit zu unterwerfen: „Neque enim nos timore vel amore aut aliqua personali acceptione, quantum Deo adjuvante poterimus, debitum honorem ejus, cujus servi sumus, inrequisitum relinquemus.“ Nachdem die sardinische Angelegenheit einige Zeit geruht hatte, erfahren wir aus R. VIII, 10 näheres. Wie es scheint, hatte Orzocco, der Judex von Calaris, dem vom Papste gesendeten Legaten als Vertreter des Oberlehnsherrn gehuldigt. Der gedachte Brief verzeichnet dann noch weitere Pläne. Gregor möchte einen Teil der Insel direkt beherrschen, den anderen als Lehnsgut behaupten („Praeterea nolumus, scientiam tuam [d. h. Orzoccos] latere: e nobis terram vestram a multis gentibus esse petitam; maxima servitia, si eam permitteremus invadi, fuisse promissa, ita ut medietatem totius terrae nostro usui vellent relinquere partemque alteram ad fidelitatem nostram sibi habere“). Zur Erfüllung gelangten indes die ausgesprochenen Wünsche nicht.

Gleich der Insel Sardinien war die Insel Corsica von den Pisanern im Anfange des elften Jahrhunderts nach Vertreibung der Sarazenen besetzt worden. Im Jahre 1077 hat sodann Gregor VII. die corsische Frage in Flufs gebracht. Als er auf der Rückreise aus Oberitalien in Siena angelangt war, richtete er am 1. September an die Bischöfe, Geistlichen, Konsuln u. s. w. Corsicas zunächst ein Schreiben (R. V, 2), welches sich dem Wortlaut nach blofs auf Religiöses und Innerkirchliches bezieht. In Siena oder in der Nähe der Stadt erfuhr dann der Papst, dafs die Corsen geneigt wären, mit Rom in politische Verbindung zu treten; demgemäfs erfolgt in R. V, 4 am 16. September die feierliche Reklamation der Insel für den heiligen Petrus. Auch in R. VI, 12 (bestimmt für den Bischof Landulf von Pisa, welcher die politischen Rechte des Papstes wahrnehmen sollte) kommt der auf die konstantinische Schenkung gegründete Anspruch zum vollen Ausdruck.

R. V, 4.	R. VI, 12.
Scitis, non solum vobis, sed multis gentibus manifestum esse, insulam, quam inhabitatis, nulli mortalium nullique potestati nisi sanctae Romanae ecclesiae ex debito vel jure proprietatis pertinere; et quod illi, qui eam hactenus violenter tenuerunt, semetipsos crimine sacrilegii et animarum suarum gravi periculo obligaverunt.	Insula (Corsica), a jure et dominio sanctae Romanae ecclesiae per quorundam pravorum hominum invasionem subtracta, — secundum antiquum morem ad dominium ejusdem Romanae ecclesiae revocetur.

Ungeachtet aller Anstrengungen kam es jedoch zu einer wirklichen Oberherrschaft Gregors nicht, wenn auch Urban II. von dieser Annahme ausgeht (s. meine Generalkonzession S. 53).

VI. Patrocinien.

Wie die Darstellung des gegenwärtigen Abschnittes gezeigt hat, war Gregor beflissen, Lehnsbande zu knüpfen und das Obereigentum des heiligen Petrus über bestimmte Distrikte zu behaupten. Aufserdem hat er, soviel ich sehe, noch eine andere Form von päpstlichen Beziehungen zu einzelnen Ländern geltend machen wollen. Seine Absicht war, bestimmte Territorien unter den besonderen Schutz des apostolischen Stuhles zu stellen, ohne die Autonomie derselben zu beschränken.

Das Register bringt einen an den russischen Herrscher Demetrius und dessen Gattin gerichteten Brief II, 74 vom April 1084. Hier wird erzählt, dafs der Sohn des Demetrius im Auftrage des Vaters gewünscht habe, das russische Reich dem heiligen Petrus darzubieten, um dasselbe aus der Hand des Papstes zurückzuerhalten. Gregor ging auf den Wunsch ein und schreibt dem Fürsten: „regni vestri gubernacula sibi (d. h. dem Sohne) ex parte beati Petri tradidimus, ea videlicet intentione atque desiderio caritatis, ut beatus Petrus vos et regnum vestrum omniaque vestra bona sua apud Deum intercessione custodiat, et cum omni pace, honore quoque et gloria idem regnum usque in finem vitae vestrae tenere vos faciat.“ Wie dies päpstliche Schreiben aufgenommen wurde, ist unbekannt.

Ferner hat Gregor selbst die Initiative ergriffen, um Dänemark eines Patrociniums in dem angegebenen Sinne teilhaft zu machen.

Suein II. erhielt im April 1073 eine päpstliche Anzeige von der Erhebung; sodann schrieb Gregor Anfang des Jahres 1075 in

R. II, 51 einen entgegenkommenden und ehrenvollen Brief, welchen der König aber, wie es scheint, nicht beantwortet hat. Ohne einer bestimmten Antwort zu gedenken, wendet sich der Papst von neuem an Suein in R. II, 75, welcher Brief von demselben Tage datiert ist, an welchem R. II, 74 (an Demetrius) erging. Unter Hinweisung auf eine unter Alexander II. in Rom angelangte dänische Gesandtschaft bringt Gregor das Patrocinium für Dänemark in Anregung, indem er schreibt: „Quia vero apud antecessorem nostrum beatae memoriae Alexandrum quaedam expetisti, quibus beatum Petrum debitorem faceres, immo tibi et regno tuo nobile patrocinium ejus acquireres, per eosdem legatos mandes: utrum eadem voluntas sit, an fuerit passa defectum, aut, quod magis optamus, susceperit augmentum.“ Nachdem Suein gestorben war, kam Harald Hein zur Regierung; ihm widmet Gregor zwei Briefe (R. V. 10 und VII, 21), in denen aber von dem Patrocinium nicht mehr die Rede ist.

VII. Der Kirchenstaat.

Auf seine landesherrliche Stellung, über deren Ausübung wir leider nur ganz dürftige Notizen besitzen, nimmt Gregor Bezug in R. I, 25 (Normanni, qui ad confusionem et periculum reipublicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur) und in R. I, 41, wo er von „litus nostrum“ und „terra nostra“ spricht. Auch die Überschrift von R. VIII, 5: „fratribus et coepiscopis per principatus constitutis“, weist hin auf die kirchenstaatlichen Distrikte. Gleichbedeutend ist endlich der Ausdruck „Regalia Petri,“ und zwar zählt das Fastenkonzil von 1078 (R. V, 14 a) als Bestandteile der „terra Petri“ auf die Stadt Rom, Sabinum, Maritima, Campania, Benevent, Fermo und Spoleto. Was Benevent angeht, so liefert das Register I, 18 a vom August 1073 eine „constitutio, quae facta est inter domnum Gregorium papam septimum et Landulfum Beneventanum principem.“ Landulf wird als princeps anerkannt; aber er soll seine Würde sofort verlieren, wenn er sich bestimmter Vergehen schuldig macht.

Für das kirchenstaatliche Gebiet nahm Gregor auch die Stadt Jmola in Anspruch, welche dem Erzbistum Ravenna einverleibt war. Der Papst wandte sich bereits im Juni 1073 an den Comes Wido und beschwerte sich über die Anmaſsung Wiberts. An den Erzbischof selbst hat Gregor unseres Wissens keine direkten Vorhaltungen gerichtet, und es trat die gewünschte Änderung nicht ein.

Die landesherrliche Souveränetät zeigte sich damals insbesondere in der Rechtssprechung, in der Anwerbung von Soldaten und in der Eintreibung von Abgaben.

Über Gregors jurisdictionelle Thätigkeit ist uns nichts überliefert. Dagegen wissen wir, dafs der Papst öfters an kriegerische Expeditionen gedacht hat. Auf die in Rom selbst angeworbenen Soldaten bezieht sich R. I, 46: „milites, qui nobiscum sunt." Im allgemeinen reichte aber die Zahl der Angeworbenen für die Bestrebungen des Papstes nicht aus; vielfach ruft er Fürsten und Bischöfe herbei und bittet, dafs sie ihn mit Militär unterstützen sollten[1]. Wie gering die römische Leibtruppe gewesen sein mag, geht schon daraus hervor, dafs der Papst nicht wagte, mit einer solchen Bedeckung (ohne weitere Hülfe) eine Reise nach Deutschland zu unternehmen.

Vielleicht erklärt sich auch eine Stelle der Annales Romualdi (M. G. Scr. XIX, S. 404) aus den auffallenden kriegerischen Aspirationen des Papstes: „Gregorius VII. administrationem regni primus ut rex assumpsit."

Was die Finanzverwaltung betrifft, so empfing Gregor teils freie Gaben seitens der Fürsten, teils den Peterspfennig, der als pflichtmäfsig angesehen wurde. Die Vasallen leisteten ihre pensio; zuweilen wurden besondere Kirchensteuern ausgeschrieben. Der Herzog von Böhmen bot nach R. II, 7 hundert Mark in Silber dar; auch der König von Polen (R. II, 73) schenkt eine nicht weiter angegebene Summe; sehr freigebig zeigt sich nach R. VIII, 25 der König Alfons von Castilien.

Dagegen lehnt Gregor in R. VII, 26 das Anerbieten der Königin von England, er möge begehren was er wolle, dankend ab. Er verlangt von der Fürstin weder Gold noch Edelstein, sondern wünscht nur, dafs sie selbst an Tugenden reich werde. Als ein nicht weiter bekannter Comes (R. VIII, 45), der sich von Vergehen nicht freigehalten hatte, dem Papste Geschenke offerierte, wird er zurückgewiesen; denn das Geschenk dessen, der sich mit Sünde befleckt hat, kann Gott nicht angenehm sein.

Über den Peterspfennig spricht Gregor zu Wilhelm von England am Schlufs von R. I, 70: „rebus sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare admonemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias" etc. Sodann beauftragt er in R. VIII, 23 seine Legaten, den Bischof Petrus von Albano und den früheren Fürsten von Salerno, Gisulf, mit der Eintreibung der gedachten Abgaben in Gallien. Es soll verkündet werden: „ut unaquaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat beato Petro, si eum recognoscunt patrem et

[1] S. z. B. ep. 13.

pastorem suum, more antiquo. Nam Karolus imperator — sicut legitur in tomo ejus, qui in archivio ecclesiae beati Petri habetur — in tribus locis annuatim colligebat mille et ducentas libras ad servitium apostolicae sedis, id est Aquisgrani, apud Podium Sanctae Mariae et apud sanctum Egidium, excepto hoc, quod unusquisque propria devotione offerebat."

Die Lehnsabgabe (pensio) ist jährlich zu entrichten. Robert Wiscard versprach in Ceperano (29. Juni 1080) seiner Pflicht am Osterfeste nachzukommen, und zwar wollte er leisten „pro unoquoque jugo boum duodecim denarios Papiensis monetae."

Endlich sei noch erwähnt, daſs nach ep. 6 (vom Jahre 1074) die Klosteräbte und Vorsteher der Säkularkanoniker in Gallien jährliche „census" an den römischen Stuhl zu entrichten haben. Ob diese Abgaben als eigentlicher Peterspfennnig gelten oder auf einem anderen Titel ruhen, ist aus der Fassung der Stelle nicht ganz klar zu entnehmen.

Mit seinen Römern war Gregor oft sehr unzufrieden: im Jahre 1075 schreibt er in R. II, 49 an den Abt Hugo von Cluny: „Romanos, sicut saepe illis dico, Judaeis et paganis quodammodo pejores esse redarguo." Im Jahre 1076 scheint man in Rom das herausfordernde Auftreten Heinrichs IV. sehr gemiſsbilligt zu haben. Aber später, namentlich seit dem Konzil von 1080 und dem Tode Rudolfs, gewann der König die Sympathien der Italiener um so mehr. Das muſs der Papst selbst im Jahre 1079 eingestehen. Die bei weitem meisten Lateiner, d. h. Italiener (nach anderer Leseart Laien), stehen auf seiten Heinrichs und glauben, daſs der Papst ihm Unrecht thue (s. R. VII, 3). Zwei Jahre später (in R. VIII, 26) erfolgte dasselbe Geständnis: „Heinrico ferme omnes Italici favent."

Die Hoffnung, daſs die Römer trotz alledem in den bevorstehenden äuſseren Kämpfen treu auf der päpstlichen Seite ausharren würden, erfüllte sich nicht, wie aus dem Registerbericht über die Synode vom November 1083 hervorgeht:

„(Heinricus) non tam suorum fortitudine quam negligentia civium, Porticus muros surripuit. Romanum siquidem vulgus, pars videlicet copiosior civitatis, biennii bello fatigatum, acri inedia laborabat, cum nec ipsis ad vicina oppida vel castra liceret exire, nec illi jurati Heinrici in Urbem vellent negociatum venire; multi quoque fame abacti Urbem reliquerant; proinde ceteri, bello remissius attenti, rem ex animo minus gerebant et a custodiis, prout cuique libebat, sine timore negligentius aberant."

Viertes Buch.

Der Klerus und die Litteratur zu Gregors VII. Zeit.

Vorbemerkung.

Was Gregor VII. erstrebt, gewirkt, geschrieben und gesprochen hat, wurde in den drei früheren Büchern erörtert. Jetzt wollen wir die klerikalen Faktoren und litterarischen Organe betrachten, welche dem Papste zustimmten oder widersprachen, ihm die Ausübung des Pontifikats erleichterten oder erschwerten.

Der erste Abschnitt beantwortet die Frage: welche Haltung nahm die Geistlichkeit während der kirchenpolitischen Konflikte ein? Indem ich drei Gruppen (entschiedene Feinde, unbedingte Anhänger Gregors und vermittelnde Naturen, welche sich an die Parteischablone nicht binden liefsen) absondere, werde ich neben Priestern und Mönchen vornehmlich deutsche und italienische Bischöfe ins Auge fassen; über einzelne hervorragende Persönlichkeiten erfolgen biographische Angaben.

Im zweiten Abschnitte beleuchte ich litterarische Erzeugnisse, welche sich mit den einschneidenden Thatsachen und den brennenden Fragen jener Periode beschäftigten.

Abschnitt I.

Der Klerus.

I. Gregors Gegner.

A. Allgemeines.

Dafs die in Heinrichs IV. Interesse gehaltenen Versammlungen in Worms (1076) und Brixen (1080) von grofser Bedeutung sind, ist wiederholt betont worden.

An der Spitze des gegen den Papst gerichteten Wormser Absagebriefes stehen die beiden Erzbischöfe Sigfried von Mainz und Udo von Trier. Der erstere, welcher in Worms so eifrig für Heinrich gekämpft hatte, wurde seit 1077 plötzlich ein enragierter Rudolfianer. Udo zog zwar seinen antipäpstlichen Schritt zurück, blieb aber dem rechtmäfsigen Könige unerschütterlich treu und wollte mit dem Treiben des Rudolfianismus nichts zu schaffen haben. Wie hoch Gregor den unabhängigen und überzeugungstreuen Mann geschätzt hat, kam bereits früher (s. oben Band I S. 167, 175 ff.) zur Sprache.

Den zwei Erzbischöfen schliefsen sich in dem Wormser Dokument folgende bischöfliche Namen an: Wilhelm von Utrecht, Hermann von Metz, Heinrich von Lüttich, Ricbert von Verden, Bibo von Toul, Huzmann von Speier, Burchard von Halberstadt, Werner von Strasburg, Burchard von Basel, Otto von Konstanz, Adalbero von Würzburg, Robert von Bamberg, Otto von Regensburg, Ellinard von Freising, Ulrich von Eichstädt, Friedrich von Münster, Eilbert von Minden, Hezil von Hildesheim[1], Benno von Osnabrück, Eppo von Naumburg-

[1] Von ihm wird erzählt, dafs er seiner Unterschrift einen sog. obelus, ein kritisches Zeichen, beigefügt hätte, um die Wirksamkeit der gegen den Papst abgegebenen Erklärung zu vernichten (!).

Zeitz („Neapolitanus episcopus"), Imad von Paderborn, Tiedo von Brandenburg, Burchard von Lausanne und Bruno von Verona.

Der ebengenannte Bruno war der einzige in Worms erschienene italienische Prälat. Vor dem Jahre 1076 stand er auf seiten Gregors, erhielt 1073 einen freundlichen Brief des Papstes und wurde auf der römischen Synode von 1074 mit einer Auszeichnung bedacht (s. oben Band I S. 272).

Aus der Zahl der übrigen, von denen die meisten ohne Bedeutung sind und einer speziellen Besprechung nicht bedürfen, werde hier nur Wilhelm von Utrecht erwähnt.

Wilhelm, dessen Name uns in R. II, 58 begegnet (ein mit einem französischen Bischofe geführter Streit wurde zu seinen Gunsten entschieden), trat in Worms sehr hochfahrend auf und stiefs gegen diejenigen Amtsbrüder, welche Bedenken äufserten, die schärfsten Drohungen aus. In der Utrechter Kirche verhöhnte er am Osterfeste das im Februar erlassene römische Synodalurteil. Hatte er gehofft, dafs der König ihm seine vielfachen Liebesdienste vergelten würde, so erlitt er eine empfindliche Enttäuschung: Heinrich schlug die Bitte um ein Bistum für Wilhelms Neffen rundweg ab. Dadurch geriet der Bischof in eine so tiefe Verstimmung, dafs er sich von dem Könige trennte, ohne sich dem Papste zuzuwenden. Er starb schon im April des genannten Jahres. Da die Utrechter ebenfalls Gregors Feinde waren, mufs man annehmen, dafs sie den vom Banne Getroffenen mit allen kirchlichen Ehren begraben liefsen. Dagegen trug der Bischof Heinrich von Lüttich, der seine Beteiligung an dem Wormser Akte retraktiert hatte, Bedenken, die Abhaltung öffentlicher Gebete für den verstorbenen Bischof zuzulassen, und wünschte eine päpstliche Entscheidung.

Das Antwortschreiben (R. IV, 6) beweist, dafs Gregor über die Einzelheiten der Wormser Vorgänge nicht genügend unterrichtet war. Während es feststeht, dafs der Bischof von Utrecht die widerstrebenden Kollegen zur Leistung der Unterschriften zwingen wollte, hegte der Papst die Vorstellung, dafs man dem Verstorbenen auf der Versammlung Gewalt angethan haben möge. Unter dieser falschen Voraussetzung gestattete er, dafs für die Seele Wilhelms das Mefsopfer dargebracht und die kirchliche Fürbitte vollzogen werden dürfe.

Die lombardischen Bischöfe traten in Piacenza den Wormser Beschlüssen bedingungslos bei und wurden dafür auf der Februarsynode sämtlich gebannt und suspendiert. Das hielt sie aber nicht ab, auf einer Versammlung in Pavia den Papst in den schroffsten Ausdrücken zu verdammen. Von den deutschen Bischöfen wendeten sich die

meisten im Laufe des Sommers wieder dem apostolischen Stuhle zu; die Lombarden aber verharrten in ihrer Gesinnung. In Oberitalien stand nur der Patriarch Dominicus von Grado auf Gregors Seite.

Was die Brixener Synode angeht, so finden wir auf dem betreffenden Dokumente aufser Hugo Candidus, welcher den Reigen eröffnete, und König Heinrich, welcher am Schlusse unterschrieb, im bunten Durcheinander folgende Namen: Diepold (gewöhnlich Thedald genannt), Erzbischof von Mailand [1], Cuno, Bischof von Brescia, Otto, erwählter Bischof von Terdona, Wilhelm von Pavia, Reginald von Belluno, Bruno von Verona, Dionysius von Piacenza, Udo von Aste, Hugo, erwählter Bischof von Fermo, Milo, Bischof von Padua, Konrad von Utrecht, Heinrich, Patriarch von Aquileja, Didald, Bischof von Vicenza, Regenger von Vercelli, Robert von Bamberg, Norbert von Curia, Everhard von Parma, Roland von Tarviso, Arnold von Cremona, Arnold von Bergamo, Diedo von Brandenburg, Liemar, Erzbischof von Hamburg, Werner, Bischof von Bobbio, Altwin von Brixen [2], Meginward von Freising, Burchard von Lausanne und Konrad von Janua.

Von den Anwesenden hatten vier, nämlich die Bischöfe von Lausanne, Bamberg, Brandenburg und Basel, an der Wormser Januarversammlung teilgenommen (s. oben Bd. I S. 212). Von einigen der Genannten wird alsbald genaueres vorgeführt werden.

Während Gregor VII. in Salerno weilte, fand in Gerstungen unter dem Vorsitze des Legaten Otto von Ostia (des späteren Papstes Urban II.) ein Kolloquium statt, welchem Bischöfe beider Richtungen beiwohnten. Eine Verständigung wurde jedoch auf demselben nicht erzielt. Es folgte dann im Mai 1085, um die Zeit, in welcher Gregor aus diesem Leben schied, in Mainz eine Synode, welche sich für die Rechtmäfsigkeit des Wibertschen Primats erklärte. Neben etwa zwanzig Bischöfen, von denen einige vor fünf Jahren in Brixen gewesen waren, beteiligten sich der Erzbischof Wezelin von Mainz und der Erzbischof Egilbert von Trier, wogegen Liemar sich vertreten liefs. Bei den Versammlungen von Worms und Brixen war die Kölner Metropolitankirche nicht repräsentiert; in Mainz erschien aber der Erzbischof Sigewin (1079—1089). Genauere Mitteilung über die Mainzer Vorgänge liefert die Schrift de unitate ecclesiae.

[1] S. über ihn oben Band I S. 330, 331.

[2] Altwin erhielt im Frühjahr 1076 bald nach der Februarsynode das in M. Bamb. S. 106 ff. enthaltene wichtige Schreiben des Königs.

B. Einzelne Persönlichkeiten.

1. Wibert von Ravenna[1].

Er soll dem italienischen Geschlechte Corrigia entsprossen sein, wurde in Parma Kleriker, trat mit dem deutschen Hofe in Beziehung und erhielt schon bald nach Heinrichs III. Tode von der Kaiserin Agnes das italienische Kanzleramt. Mittels seiner offiziellen Teilnahme an der Inthronisation Nikolaus' II. in Rom erfolgte die amtliche Zustimmung der Reichsregierung zu der Wahl von Siena. Lebhaft interessierte sich Wibert für die Erhebung des Bischofs Cadalus von Parma zum Gegenpapste Alexanders II. Als Agnes durch das Kaiserswerther Attentat gestürzt worden war, konnte er sich aber in seiner Stellung nicht behaupten. Das neue Regiment, welches den Gegenpapst beseitigen wollte, setzte den italienischen Kanzler ab, der sich dann in das Privatleben zurückzog. Sein Wunsch, nach dem Tode des Cadalus das Bistum Parma zu erlangen, blieb unerfüllt; dagegen gelang es ihm auf Empfehlung der Kaiserin im Jahre 1072 Erzbischof von Ravenna zu werden. Nach Bonithos Versicherung (S. 655) sträubte sich Alexander gegen die Promotion Wiberts: Hildebrand sei jedoch zu Gunsten des früheren Kanzlers aufgetreten und habe den Papst vermocht, seinen Widerspruch fallen zu lassen. Wie erklärt sich dies? Wollte Hildebrand sich der Kaiserin Agnes gefällig zeigen? Sah er deshalb über die frühere Beteiligung Wiberts an dem Schisma des Cadalus hinweg? Bonitho löst das Rätsel in seiner Weise: „Guibertus veniens Romam, ovina simulata indutus simplicitate, multos decepit et praecipue Deo amabilem Hildebrandum." Sodann verzeichnet der Liber ad amicum das Gerücht, daſs der nachgiebige Alexander prophetisch auf die Leiden hingewiesen habe, welche Hildebrand selbst später durch Wibert erdulden sollte („ego quidem jam delibor et tempus resolutionis meae instat, tu vero ejus senties acerbitatem").

Nachdem der Erzbischof einen Anzeigebrief über die Erhebung Gregors erhalten hatte, muſste er durch R. I, 10 verstimmt werden, weil der vom Papste geltend gemachte Anspruch auf Imola unbegründet war. Gleichwohl fand sich Wibert zur Fastensynode von 1074 ein, wohnte im Lateran und erhielt in den Sitzungen den Ehrenplatz zur Rechten des Papstes.

Hierzu stimmt die von Bonitho S. 659 gebrachte Mitteilung,

[1] S. meine Besetzung S. 199 ff. und Köhncke, Wibert von Ravenna. 1888.

Wibert sei auf der gedachten Synode bei der Behandlung einer cremonensischen Angelegenheit öffentlich als Lügner entlarvt worden, keineswegs. Da diese Angabe sonst nirgends bestätigt wird, verwarf ich sie bereits in meiner Besetzung, was Köhncke a. a. O. S. 25 als „übertriebenen Skepticismus“ bezeichnet. Aber Köhncke selbst betont S. 25, 127 N. 2 ausdrücklich, daſs Bonitho viel Unwahres erzähle und daſs man seinen haſserfüllten Berichten über Wiberts Leben nicht Glauben schenken dürfe; mithin entbehrt jener Vorwurf der Berechtigung.

Seit der Wormser Versammlung von 1076 trat Wibert aus seiner bisherigen Passivität, um fortan bis zum Tode der resoluteste Anhänger Heinrichs IV. und der unversöhnlichste Gegner des Papstes zu bleiben. Da er die Seele der antigregorischen Konvente in Oberitalien war, traf ihn implicite die Suspension und der Bann der Februarsynode von 1076. Gregor aber nahm vor der Hand eine zuwartende Stellung ein. Erst als Wibert trotz der Vorladung auf der römischen Februarsynode von 1078 nicht erschien, erfolgten strenge Maſsregeln. Der Papst klagte bitter über die inaudita haeresis und superbia des Erzbischofs, bannte ihn, setzte ihn ab und untersagte ihm zugleich die Ausübung der bischöflichen und priesterlichen Funktionen[1].

Wie Bonitho auf Wibert alle denkbare Schande häuft und ihn einen „zweiten Catilina“ nennt, so hat auch Gregor seit 1080 den früheren Erzbischof aufs schärfste gebrandmarkt. Namentlich in R. VIII, 5 kennt sein Unwille kein Maſs; er verwirft Wibert als homo sacrilegus, Romanae ecclesiae perjurus, per universum Romanum orbem nefandissimis sceleribus denotatus, antichristus und haeresiarcha. Das kann sich nur auf die schismatischen Bestrebungen und die Auflehnung gegen den heiligen Petrus beziehen. Dagegen hat sich Wibert gemeiner, entehrender Verbrechen nicht schuldig gemacht. Auf seinem Privatleben lastet keine Makel; er war und blieb ein Gegner der Simonie und der Cölibatsverletzungen. Ob ihn persönlicher Ehrgeiz, bitterer Haſs gegen die Person des Papstes, unüberwindliche Abneigung gegen dessen neue Lehren und Maſsnahmen oder übertriebene Vorliebe für Heinrich IV. geleitet haben, bleibe dahingestellt. Die letzten Schicksale des früheren Erzbischofs werden in der Schluſsbetrachtung berührt werden.

[1] Von Wiberts Brixener Ernennung und von den weiteren Schicksalen desselben bis zur Inthronisation hat das erste Buch in den Abschnitten X und XII gehandelt.

2. Hugo Candidus.

Der ehrwürdige Papst Leo IX. hatte nach Bonitho S. 634 eine Reihe von ausgezeichneten Männern zu Kardinälen ernannt, und zwar neben dem Italiener Petrus Damiani einige Ausländer, wie den gelehrten Franzosen Humbert und den späteren Papst Stephan IX. (Friedrich von Lothringen). Leider befand sich unter den Berufenen auch eine unwürdige, höchst widerwärtige Persönlichkeit, Hugo Candidus oder Blancus aus der Diözese Toul, welcher der römischen Clemenskirche als Kardinalpriester vorgesetzt wurde: „De cujus morum perversitate melius est silere, quam pauca dicere. Sed ut brevius cuncta perstringam: qualis fuit oculis, talis fuit factis; ut enim habuit retortos oculos, ita ejus retorta fuerunt acta.“ So äufsert sich Bonitho S. 644.

Als Nikolaus II. gestorben war, erhitzte sich Hugo für die Erhebung des Cadalus. Während die Fastensynode von 1078 ihn als aspirator und socius des Schisma bezeichnet, ignoriert Bonitho diese Bestrebungen und schreibt den Hauptanteil an den Irrungen dem damaligen Kanzler Wibert zu. Nachdem Hugo unter Cadalus verschiedene „miseriae“ erlitten hatte (Bonitho S. 651), unterwarf er sich dem rechtmäfsigen Papste und erhielt eine Mission nach Spanien, mifsbrauchte dieselbe aber zu schnödem Gelderwerb. Ungeachtet des Vertrauensbruches liefs sich der nachsichtige Alexander bestimmen, dem Kardinalpriester im Jahre 1072 eine Legation für Frankreich anzuvertrauen. Aber auch in Frankreich trieb Hugo arge Dinge, worüber sich die Cluniacenser auf der römischen Synode vom Jahre 1073 kurz vor Alexanders Tode bitter beschwerten, ohne ein bestimmtes Urteil zu erzielen.

In welcher Weise Hugo sich vordrängte, um die Erhebung Hildebrands durchzusetzen, hat Band I S. 50, 51 gezeigt. Gregor durchschaute den Plan des schlauen Kardinals nicht; ohne zu bedenken, dafs Alexander II. zweimal so arg getäuscht worden war, meinte er, in dem Auftreten bei der Akklamation ein Anzeichen der Umkehr und Besserung erblicken und noch einen Versuch mit dem früher so übel beleumdeten Manne wagen zu dürfen. Aber der Versuch sollte sich bitter rächen; nur zu bald kompromittierte sich Hugo von neuem, um sich dann für immer vom Papste zu trennen.

Bonitho bringt S. 662 die Mitteilung, dafs Hugo bereits im Laufe des Jahres 1074 zu Robert Wiscard gegangen sei und sich erboten habe, ihm die Kaiserkrone zu erwirken. Es ist schwer anzunehmen, dafs der ausgeprägte Regalist sich den reichsfeindlichen

Normannen in solcher Art genähert haben sollte. Immerhin hat Bonitho das Intermezzo eigentümlich gestaltet; daher möge dasselbe hier vorgeführt werden.

Der Kardinal hebt hervor, dafs Gregor kein echter Papst sei und die Normannen mit Unrecht gebannt habe; Robert möge sich anschicken, den Eindringling mit Gewalt zu vertreiben. Der Normannenfürst aber fertigt den Zudringlichen folgendermafsen ab: „Quia tibi necesse est, si placet, in auro vel argento vel in aliqua alia pecunia vel in equorum vel mulorum adjumento, a me suscipe munificentiam. Mihi vero suadere non poteris, contra Romanum me armari pontificem. Nefas enim est credere, per tuas inimicitias vel alicujus posse papam deponi, qui, electione cleri et laude populi Romani cum cathedra pontificalis vacaret inthronizatus, ad altare sancti Petri ab episcopis cardinalibus consecratus est.“ Wenn der unruhige Kardinal wirklich eine Zusammenkunft mit dem Normannenfürsten gehabt haben sollte, so ist doch sicher, dafs Robert ein solches Responsum nicht erteilt haben kann. Vielleicht wollte Bonitho vorsorglich für Robert Wiscard Stimmung machen, da dieser nach sechs Jahren päpstlicher Bundesgenosse werden sollte. Jedenfalls war es eine sonderbare Idee, den rohen Kriegsmann die Rolle eines feingebildeten Kanonisten spielen zu lassen, welcher in akademisch eleganter Form die Requisite der Papstwahl erläutert.

Ungewifs ist, ob Hugo, nachdem er mit Gregor gebrochen, 1075 aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden sei; Bonitho behauptet dies, während die Registerberichte nichts davon sagen. Auf der anderen Seite steht fest, dafs der Kardinal sich schon seit 1074 an Wibert anschlofs, der ihn in schlauer Berechnung als sein Werkzeug vorschob. In Worms (Januar 1076) erscheint Hugo wie gerufen; er bringt schätzbares Material mit und leistet bei der Konzeption des bischöflichen Schreibens wesentliche Dienste.

Zwei Jahre später wurde Hugo kirchlich gestraft: die Fastensynode von 1078 entzog ihm die Clemenskirche, verbot die Ausübung priesterlicher Funktionen und verhängte über ihn den Bann. Kaum war der Bruch zwischen Papst und König vollzogen, als Hugo Candidus wiederum auf der Bildfläche erscheint. In Brixen geriert er sich als Vertreter des römischen Kardinalats und unterzeichnet das Aktenstück an erster Stelle. Nachdem Wibert in Rom inthronisiert worden war, erhielt Hugo von demselben das Kardinalbistum Praeneste und wurde eingeladen, an einer Synode teilzunehmen (s. den Brief Wiberts bei Sudendorf Registrum II, S. 37 und dazu Köhncke a. a. O. S. 70). Wann und wie Hugos Tod erfolgte, ist unbekannt.

Der Geschilderte war ein durchaus unzuverlässiger, wankelmütiger und verlogener Mensch. Besondere Schande macht es ihm, daſs er, der im April 1073 Hildebrand als seinen Kandidaten auf den Schild gehoben und mit Lobsprüchen überhäuft hatte, sich später in seinem Hasse nicht entblödet, den Papst als frechen Eindringling zu prostituieren und in empörender Weise zu verunglimpfen.

3. Der Bischof Theodorich von Verdun (1047—1089) erregt die Aufmerksamkeit wegen seiner Wandlungen, welche sich in überraschender Schnelligkeit vollzogen.

Gregor erwähnt ihn in R. I, 81, wo angeordnet wird, daſs Udo nebst zwei Suffraganen den zwischen Theodorich und einem Kloster ausgebrochenen Streit schlichten soll. Auf der Wormser Januarversammlung war Theodorich nicht anwesend; dessenungeachtet meinte der Papst, der Bischof von Verdun hätte sich beteiligt und das Dokument widerwillig unterschrieben. Von dieser falschen Voraussetzung ausgehend läſst Gregor in R. III, 12 an den Genannten die Mahnung ergehen, er möge für seinen Fehltritt Genugthuung leisten. Auf der römischen Fastensynode von 1078 erschien Theodorich zugleich mit dem Bischof Benno von Osnabrück als königlicher Botschafter, was die Konzilsrede von 1080 erwähnt. Kurz vor der Synode des gedachten Jahres besaſs Theodorich das Vertrauen des Papstes, wie aus R. VII, 13 ersichtlich ist. Aber bald trat er in schroffen Gegensatz zu Gregor.

Wir besitzen zwei dem Frühjahre von 1080 angehörende Schreiben des Bischofs von Verdun, welche der Codex Udalrici (ein Stück der Monumenta Bambergensia) enthält. Der eine Brief ist gerichtet an den erwählten Erzbischof Egilbert von Trier; die andere Kundgebung wendet sich an die hohe Geistlichkeit und die Fürsten des Reiches, sowie an den Klerus und die Gläubigen der Diöcese Verdun. Mit Recht hat die Ausgabe von Ekkard dem Briefe an Egilbert (sub N. 158) die erste Stelle zugewiesen und die Proklamation (sub N. 159) folgen lassen. Leider hat Jaffé die Sache umgekehrt (er führt das Schreiben an den Trierer Prälaten sub 63, die öffentliche Erklärung sub 62 auf) und dadurch groſse Verwirrung angerichtet.

Prüfen wir zunächst den Inhalt der beiden Stücke.

Dem erwählten Erzbischof teilt Theodorich mit, daſs er Pfingsten (31. Mai) 1080 auf dem Mainzer Konvent erschienen sei und sich von Gregor VII. losgesagt habe. Ihn habe die Furcht vor äuſseren Nachteilen geleitet (Consilio meorum, satis importuno et teste Deo mihi contrario, in pentecosten veni ad curiam. Terribiliter adstrictus,

multipliciter coactus sum, ibi agere contra ordinem, contra salutem meam, immo contra dignitatem ecclesiasticam. Abrenuntiavi sedenti in sede apostolica: et hoc sine ratione aliqua (quum praesens non audiretur, auditus discuteretur, discussus convinceretur). Er empfindet es tief, wie sehr sein Vorgehen von der Diözesangeistlichkeit gemiſsbilligt worden.

Aber kurze Zeit darauf, in den ersten Tagen des Juni, vollzog sich in Theodorich ein totaler Umschwung. In welcher Weise auf den Bischof eingewirkt worden sein mag, wissen wir nicht. Daſs man ihn durch Versprechungen zeitlicher Vorteile gewonnen habe, möchte ich kaum annehmen. Wahrscheinlicher ist, daſs einige eifrige Regalisten sich mit Erfolg bemühten, darzulegen, wie durch Gregors hierokratische Unternehmungen der Bestand des Reiches untergraben und die äuſsere politische Ordnung gefährdet werde. Um so mehr fühlte sich der Bischof berufen, seine erneute Anhänglichkeit an die Sache der Königs öffentlich kundzugeben.

Nehmen wir dagegen mit Jaffé an, daſs Theodorich seinen Abfall von Gregor erst emphatisch der Öffentlichkeit verkündet und dann privatim den Trierschen Geistlichen seine Umkehr dargelegt habe, so läſst sich kein Verständnis der Situation erzielen.

Höchst merkwürdig ist die vor der Brixener Versammlung publizierte Manifestation, aus welcher die Hauptstellen vorgeführt werden sollen.

Schon die ersten Worte des Schreibens sprechen für meine Behauptung, daſs der Bischof von Verdun durch politische Rücksichten bestimmt wurde; auch im weiteren Verlauf begegnen uns Wendungen, welche darthun, daſs König Heinrich als der rechtmäſsige Fürst anerkannt werden, der Gegenkönig Rudolf aber als falscher Götze abgethan werden müsse. Die erste Hälfte der Proklamation lautet so: „Regni nostri perturbatio et, ut verius dicam, nisi Deus avertat, proxima nimis annullatio in maximum dolorem nos excitat, in lacrimas vocat, in miserabilem querimoniam coram Deo et hominibus nos animat. Hildebrandus, qui dicebatur caput, jam est cauda ecclesiae; qui fundamentum, jam detrimentum est ecclesiae; qui decus, jam dedecus est ecclesiae. Hic dispergit, qui dicebatur congregare; hic ecclesiam odit, qui dicebatur diligere; jam usque ad omnimodam heresim infirmat, qui dicebatur sanctam ecclesiam confirmare. O inaudita arrogantia hominis supra omnem gloriam de se gloriantis, supra omnem malitiam male agentis, unitatem ecclesiae scindentis; quod inauditum est, regnum et regem catholicum destruere praesumentis; impios justifican-

tis, pios injuste damnantis, decreta patrum pervertentis, regem adulterinum extollentis, regem liberum et legitimum etiam cum memoria nominis regii extinguere meditantis et minantis! O temporibus nostris nunquam audita heresis! Perjuria fidelitates dicit, fidem sacrilegium facit, immo, quia ab initio pater ejus mendax fuit, per omnia mentitur et in omnibus veritati contradicit.“ In derselben Tonart geht es weiter: Gregor wird gekennzeichnet als ein gottloser, abscheulicher Mensch, den sein eigener Lebenswandel, seine Verkehrtheit und Bosheit verdamme. Der Schlufssatz betont, dafs ein neuer Papst gewählt werden müsse, welcher die zertrümmerte Ordnung wiederherstellen solle; Theodorich will dabei nach Kräften mitwirken. In Brixen ist der Bischof von Verdun nicht erschienen; aber er galt fortan als eifriger Anhänger des Königs. Heinrich selbst hat ihm von Rom aus im Jahre 1084, nachdem Wibert inthronisiert worden war, einen Brief geschrieben. Auch an der Mainzer Versammlung vom Mai 1085 nahm Theodorich teil. Indessen hat er sich kurz vor seinem April 1088 erfolgten Tode von Wibert abgewendet und bereut, dafs er in so arger Weise gegen den verewigten Gregor VII. vorgegangen sei.

4. Egilbert von Trier hat gleichfalls kurz vor der Brixener Versammlung eine öffentliche Kundgebung erlassen (s. Codex Udalrici Nr. 61 in M. Bamb. S. 127 ff.). Das Schreiben (mit der auffallenden Adresse: „Patribus non fratribus, dominis non amicis“) wendet sich mit aller Schärfe gegen Gregor, dem u. a. vorgeworfen wird, dafs er „novitates profanae“ einführe. Wäre Gregor rechtmäfsiger Papst, dann dürfe man gegen ihn nicht einschreiten; aber da Hildebrand sich unerlaubterweise auf den apostolischen Stuhl gedrängt und sich durch sein Leben und seine Handlungen aller Achtung beraubt hat, kommt er für die Kirche nicht mehr in Betracht: der Sitz Petri ist erledigt und mufs neu besetzt werden.

5. Der Bischof Huzmann (oder Huozmann) von Speier (1073—1090) liefs sich gleichfalls im Juni 1080 vernehmen. Ihn nebst anderen dem Mainzer Sprengel angehörenden Prälaten hatte Gregor mittels R. II, 29 zur Fastensynode des Jahres 1075 vorgeladen. Er mochte ahnen, dafs Huzmann seiner Vorladung nicht folgen werde; deshalb bat er in R. II, 30, König Heinrich möge den Bischof von Speier nebst zwei anderen Prälaten nötigenfalls durch Zwangsmafsregeln anhalten, die Reise nach Italien zu unternehmen. Da Huzmann, welcher von seinem Amtsantritt und seinem Wandel Rechenschaft ablegen sollte, in Deutschland blieb, wurde er auf der betreffenden Synode suspendiert. Das Wormser Dokument des Jahres 1076 hat

der Bischof unterzeichnet; ob er sich später nach Heinrichs Umkehr lossprechen liefs, berichten die Quellen nicht ausdrücklich. Nachdem in Mainz (Mai 1080) beschlossen worden war, dafs Gregor VII. durch eine fernere Versammlung gerichtet werden solle, übernahm es Huzmann, im Namen des Königs davon öffentliche Mitteilung zu machen. In dem Schreiben, welches dem Juni angehört (s. C. U. Nr. 60 in M. Bamb. S. 126, 127), wird auf die durch Gregor angerichtete Verwirrung des Reiches und die Herabsetzung der königlichen Stellung, sowie auf den kläglichen Zustand der Kirche hingewiesen. Es giebt kein anderes Heilmittel, als der verderblichen Schlange das Haupt abzuschlagen. Hildebrand, „ille sedis apostolicae subdolus invasor, divinarum humanarumque legum execrabilis perturbator," mufs unbedingt weichen; ein anderer wird die höchste Kirchenwürde erlangen, um als guter Hirt den schmählich verletzten Frieden wiederherzustellen. Die Schlufspartie des Schreibens ist schon in Band I S. 211, 212 benutzt und erläutert worden.

6. Eppo (Eberhard) von Naumburg-Zeitz leitete den gedachten Sprengel von 1045 ab und starb 1078.

Als Heinrich sich entschlossen hatte, in Italien Bufse zu thun, begab sich Eppo auf den Weg, aber getrennt vom Könige; fast hätten die feindlichen Reichsfürsten ihm den Weg versperrt. In Canossa verbürgte er sich zugleich mit Gregor von Vercelli dafür, dafs Heinrich seine Versprechungen halten werde.

Mit der Verwaltung des Bistums Würzburg betraut schlug Eppo die Angriffe des Gegenkönigs Rudolf siegreich zurück.

7. Gregor von Vercelli, einer der älteren Regalisten, erlebte gleichfalls das entscheidende Jahr 1080 nicht mehr. Sein Leben war nicht rein; wegen Unsittlichkeit wurde er von Leo IX. gestraft. Bonitho rechnet ihn nebst den anderen lombardischen Bischöfen zu den tauri cervicosi. Von der Reichsregierung nach Wiberts Entfernung zum Kanzler für Italien ernannt, wohnt er offiziell der Konsekration Gregors VII. bei und genehmigt dadurch im Namen des Königs die Erhebung des neuen Papstes. Die Vollziehung dieser amtlichen Funktion mag für den Kanzler recht peinlich gewesen sein; denn er selbst hatte sofort nach der Inthronisation Hildebrands mit aller Macht, wenn auch vergeblich, gegen die amtliche Anerkennung des römischen Wahlaktes gewirkt (s. Band I S. 57). Alsbald suchte er sich mit dem Papste zu verständigen; dieser versichert in R. I, 26, dafs der Bischof von Vercelli ihm ernste Versprechungen gemacht habe. In Canossa fungiert Bischof Gregor dann als königlicher Zeuge und verbürgt sich zugleich mit dem Bischof von Naumburg für

Heinrich. In Brixen finden wir seinen Nachfolger Regenger anwesend.

8. Die übrigen noch zu Erwähnenden: der Patriarch Heinrich von Aquileja, die Bischöfe Wilhelm von Pavia, Dionysius von Piacenza und Roland von Tarviso haben sich sämtlich bei der Brixener Aktion beteiligt.

Heinrich, früher Kanonikus in Augsburg, wurde im Jahre 1077 Bischof (s. R. V, 5, 6). Auf der Synode von 1079 hat der Patriarch von Aquileja dem Papste öffentlich einen besonderen Eid geschworen und dabei u. a. folgendes Versprechen abgeleistet: „Romanam ecclesiam per saecularem militiam fideliter adjuvabo, quum invitatus fuero.“ Wenige Monate darauf giebt Gregor VII. in R. VI, 38 ihm ein ehrenvolles Zeugnis; er freut sich, dafs Heinrich die in der Thronangelegenheit beschäftigten römischen Legaten gut aufgenommen habe. Bei diesem Anlafs erfolgt die Konzession, dafs der Prälat (der übrigens nur als Erzbischof bezeichnet wird) an den Festtagen zweier Heiligen während der Messe das Pallium tragen dürfe. Aber der Patriarch liefs sich nicht dauernd an den Papst fesseln, sondern schlofs sich an Wibert an.

Was den Bischof Wilhelm von Pavia angeht, so erhielt derselbe von dem Papste inbetreff einer Eheangelegenheit einige Briefe (R. I, 12, 28, 57. II, 35). Im Dezember 1074 wird er getadelt, dafs er trotz ergangener Ladung nicht in Rom erschienen sei und sich nicht entschuldigt habe. Nur aus übergrofser Nachsicht spendet der Papst ihm den apostolischen Segen, mit der Motivierung: „malumus de pietatis modestia reprehendi, quam canonum rigorem sequendo inobedientiam tuam acriter ulcisci.“ Als Wilhelm sich auch von der Februarsynode des Jahres 1075 fernhielt, traf ihn die Suspension.

Der Bischof Dionysius von Piacenza war, wie Bonitho S. 655 anführt, bereits von Alexander II. abgesetzt worden und wurde dann restituiert, wie aus R. II, 26 vom November 1074 zu entnehmen ist. Aber bald darauf mufs sich Dionysius aufs schwerste vergangen haben; denn er erleidet auf der Synode 1075 die Deposition. Gregor teilt dies in R. II, 54 den betreffenden Diözesanen mit und bezeichnet den Abgesetzten als manifeste sacrilegus und multorum scelerum reus. An der antipäpstlichen Versammlung von Piacenza im Jahre 1076 nahm auch Dionysius teil. Bonitho will sogar wissen, dafs die Anwesenden auf dessen Veranlassung sich eidlich verpflichtet hätten, Gregor niemals anzuerkennen. Abenteuerlich klingt dessen weitere Angabe (S. 676), dafs der König in Brixen auf Anraten des Dionysius

geschworen habe, die Kaiserkrone aus der Hand Wiberts zu nehmen, — als ob es einer derartigen Pression bedurft hätte!

Roland überreichte auf der Februarsynode von 1076 die Wormser Aktenstücke, wobei Bonitho S. 666 folgende Schilderung entwirft: „(Rolandus) diaboli repletus spiritu in media synodo ex parte regis, laici scilicet hominis, pontificale Gregorio interdixit officium eique praecepit, ut de sede descenderet. Dehinc cardinalibus praecepit, ut ultra montes tenderent et inde sibi pontificem assumerent.“ Von Heinrich empfing der frühere königliche Botschafter die Ernennung als Bischof von Tarviso. Gregor aber hat denselben nicht weniger als dreimal gebannt, nämlich auf den Fastensynoden von 1078, 1079 und 1080; auf der ersteren wurde zugleich bestimmt, dafs Roland niemals, auch von keinem späteren Papste, zum Bischof geweiht werden dürfe (s. dazu oben Band I S. 268). In Brixen that sich Roland vor allen Anwesenden durch glühenden Eifer für des Königs Sache hervor, indem er seinem Namen die Worte beisetzte: libentissime subscripsi[1].

II. Gregors Anhänger.

Es kommen hier drei deutsche Bischöfe und ein französischer Prälat in Betracht. In Italien war der bedeutendste Anhänger des Papstes der Bischof Anselm von Lucca, den ich wegen seiner litterarischen Leistungen im Abschnitte II vorführen werde.

1. Sigfried von Mainz.

Aus dem Geschlechte der Eppenstein entsprossen, trat er in das Kloster Fulda, wurde daselbst Abt und erhielt 1060 das Erzbistum Mainz.

In den Monumenta Bambergensia finden wir zwei Briefe, welche der Erzbischof an Alexander II., und ein Schreiben, welches er im Jahre 1067 an Hildebrand gerichtet hat. Indem Sigfried die Thatkraft und Einsicht des Kardinals rühmt, dankt er ihm für die in kirchlichen Angelegenheiten gewährte Unterstützung. Noch zu Alexanders Lebzeiten wachte in dem Oberhirten die Sehnsucht nach klösterlicher Einsamkeit wieder auf; er begab sich nach Cluny, kehrte jedoch bald, dem Wunsche seiner Diözesanen entsprechend, nach Mainz zurück.

[1] Die heftigen Antigregorianer Benzo und Beno werden als Litteraten im folgenden Abschnitte berücksichtigt werden.

Im Februar 1074 wünschte Sigfried dem neuen Papste zu dessen Thronbesteigung Glück (M. Bamb. S. 84) und empfahl ihm zugleich die Angelegenheit des Thüringer Zehnten. Gregor möge das Schwert des Geistes gegen die Feinde Gottes schwingen: „quatenus sentiat contumax et rebellis serva Thuringia, quod adhuc in clavigera manu Petri vivit et regnat imperatrix Roma." Zugleich beschwert er sich über eine Entscheidung Alexanders II., welche gegen den Bischof von Prag, damaligen Suffragan des Mainzer Sprengels, gerichtet war. Gregor war aber mit diesen Auslassungen höchst unzufrieden und schlug in R. I, 60 einen Ton an, welcher den Unwillen Sigfrieds erregen mufste. In dem gleichzeitigen Schreiben an Wratislaw von Böhmen (R. I, 61) wirft er dem Erzbischof sogar Thorheit und Albernheit vor (s. oben Band I S. 274).

Aufserdem hat Gregor noch zweimal an Sigfried geschrieben, im März 1074 (ep. 3) und im Dezember desselben Jahres (R. II, 29). In dem ersteren Briefe[1] wird Bezug genommen auf die Beschlüsse der eben gefeierten römischen Synode, angehend die Simonie und den klerikalen Cölibat; es heifst daselbst: „Tibi, cui est clerus et populus amplissime dilatatus, cui praeterea plures et late dispersi suffraganei sunt, hoc obedientiae munus injungere decrevimus, ut tam per te quam per coadjutores tuos hoc Romanae ecclesiae decretum universo clero studiosius inculcares et inviolabiliter tenendum proponeres." Das angeführte Registerschreiben enthält zunächst die allgemeine Andeutung: „juxta quorundam relationem, aliter, quam sperabamus, te egisse comperimus." Dann wird betont, dafs Sigfried, wenn es ihm irgend möglich sei, sich zur nächsten römischen Fastensynode einfinden solle; zugleich werden sechs Suffragane des Mainzer Sprengels (Otto von Konstanz, Werner von Strafsburg, Heinrich [Huzmann] von Speier, Hermann von Bamberg, Imbrico von Augsburg und Adalbero von Würzburg) vorgeladen.

Auf der Wormser Januarversammlung spielte Sigfried, tief ergrimmt gegen den Papst, eine hervorragende Rolle. Nachdem er aber im Oktober 1076 von den Zensuren losgesprochen worden war, wandte er sich gänzlich von dem Könige ab, betrieb die Wahl des Gegenkönigs und krönte ihn in Mainz. Da Rudolf aus der Stadt weichen mufste, verliefs auch der Erzbischof seine Residenz, um sich meistens in Goslar und Erfurt aufzuhalten. Sein Tod erfolgte 1084 in Hasungen.

[1] Wahrscheinlich ist ep. 3 vor R. I, 60 und 61 abgefafst worden.

2. Gebhard von Salzburg (1060—1088).

Wir finden diesen Erzbischof dreimal im gregorischen Register erwähnt. Zunächst empfing Gebhard im November 1073 ein Schreiben (I, 30), welches durchaus unfreundlich gehalten war. Der Papst macht dem Prälaten Vorwürfe, dafs er wider Erwarten in der Durchführung des kirchlichen Cölibatsgesetzes lau und nachlässig sei. Leider hatte Gregor auf falsche Berichte gehört; denn der Oberhirt von Salzburg war gerade einer der eifrigsten und thatkräftigsten Reformfreunde, welcher durch die grundlosen Vorhaltungen sehr empfindlich berührt werden mufste. Sodann äufsert sich Gregor im Juni 1075 mittels R. II, 77: er hat vernommen, dafs Gebhard sich aus dem neugebildeten Bistum Gurk die Zehntleistung vorbehalten habe. Für den Fall, dafs das begründet sei, wird der Metropolit ziemlich unsanft zurechtgewiesen (Quod si verum est, graviter dolemus: in tam praeclaro tuae dilectionis opere cupiditatem, quae radix omnium malorum est, locum sibi potuisse surripere). Erst in R. VIII, 33 (vom Jahre 1081) findet der vielfach verkannte Erzbischof eine gewisse Anerkennung. Von seinen an Hermann von Metz gerichteten Briefen wird der II. Abschnitt sprechen.

3. Altmann von Passau (1065—1091).

Um 1015 geboren, wurde Altmann zunächst Lehrer an der Domschule in Paderborn und dann Kaplan der Kaiserin Agnes, auf deren Wunsch er das Bistum Passau übernahm. Indem wir die weiteren Schicksale des Bischofs aufser Betracht lassen, sei hier nur bemerkt, dafs er nach ep. 27 in Rom 1079 den Papst persönlich kennen lernte. Zwei Jahre später erhielt Altmann mittels R. VIII, 26 zugleich mit dem Abte Wilhelm eine Reihe von Aufträgen; insbesondere wird der Fall ins Auge gefafst, dafs an die Stelle des verstorbenen Rudolf ein anderer König gewählt werden würde (s. oben Band I S. 227 ff.). An Altmann allein richtet sich ein Passus, welcher den von dem etwaigen Nachfolger Rudolfs zu leistenden Vasallen- oder Obedienzeid ins Auge fafst: „Verum, quoniam religionem tuam apostolicae sedi fidelem et promissis tenemus et experimentis non dubitamus, de his, si quid minuendum vel augendum censueris — non tamen praetermisso integro fidelitatis modo et obedientiae promissione — potestati tuae committimus.“ Bald darauf, im Jahre 1081, soll der Legat sich bemühen, die auf Seite Heinrichs stehenden deutschen Bischöfe mit der römischen Kirche auszusöhnen (R. VIII, 33). Weitere Kund-

gebungen des Papstes an Altmann besitzen wir nicht; denn die drei kleinen Brieffragmente (ep. 47, 48, 51) fallen nicht ins Gewicht. Die von Sdralek aufgestellte Annahme, daſs Altmann den uns erhaltenen Liber canonum contra Heinricum verfaſst habe, ist seitens des Urhebers derselben selbst mit Recht zurückgezogen worden.

4. Hugo, Erzbischof von Lyon († 1106).

Nach J. Hergenröther (Artikel Hugo im Kirchenlexikon von Wetzer-Welte II. Aufl. Bd. VI S. 384) wäre der Genannte bereits im Jahre 1061 zum Kardinalpriester ernannt worden; aber diese ohne Quellenbeleg vorgeführte Angabe ist zu verwerfen. Hugo wurde im Jahre 1074 zum Bischof von Dié erhoben und erhielt von Gregor selbst die Konsekration; niemals aber hat der Papst in seinen zahlreichen bezüglichen Kundgebungen des Kardinalats gedacht. Als Legat oder „Vicar" hat der Bischof in Frankreich eine Reihe von päpstlichen Aufträgen vollzogen.

Im allgemeinen entledigte sich Hugo der Kommissionen zur Zufriedenheit des Papstes; indessen lieſs er sich doch einigemal in seinem stürmischen Eifer zu unüberlegten Schritten hinreiſsen. So hatte er im Jahre 1078 mehrere französische Bischöfe suspendiert oder abgesetzt; Gregor aber hob die Maſsregeln auf und rügte in R. V, 17, daſs Hugo die gewohnte Zurückhaltung und Milde der römischen Kirche nicht gewahrt habe. Später wird ihm in R. VIII, 28 mit besonderer Beziehung auf König Wilhelm von England ans Herz gelegt, den Bogen nicht zu scharf zu spannen: „videtur nobis multo melius atque facilius, lenitatis dulcedine ac rationis ostensione quam austeritate vel rigore justitiae illum Deo lucrari et ad perpetuum beati Petri amorem posse provocari." Wann Hugo zum Erzbischof von Lyon erwählt wurde, ist nicht ganz sicher zu ermitteln; wahrscheinlich übernahm er die neue Stellung Ende des Jahres 1081 oder Anfang 1082. Gemäſs R. VIII, 41 sollte er nach dem Tode des bisherigen Oberhirten von Lyon dafür sorgen, daſs ein würdiger Nachfolger berufen werde; wenn es schwierig würde, einen hinreichenden Ersatz zu schaffen, möge er selbst an die Spitze des verwaisten Sprengels treten („quodsi cito[successor] non potest reperiri, ex apostolica tibi praecipimus auctoritate: ut, rogatus a fratribus tuis et electus ab ejusdem ecclesiae filiis, indubitanter praesumens de adjutorio coelesti, ad regimen praedictae Lugdunensis accedas sanctae ecclesiae, imitando dominum

et patrem nostrum beatum Petrum apostolum, qui de minori ecclesia Antiocena translatus est in Romanam").

In Salerno hat Gregor, als man ihn um Angabe eines Nachfolgers bat, neben anderen auch Hugo von Lyon vorgeschlagen. Infolge dessen machte sich der Erzbischof, welcher in Italien eingetroffen war, Rechnung auf die päpstliche Würde und war sehr unangenehm berührt, als sich zeigte, daſs der Abt von Monte Cassino Papst werden sollte. Desiderius war dem Erzbischof schon seit längerer Zeit ein Dorn im Auge, wie wir unten genauer erkennen werden. Als beide Männer in Monte Cassino zusammentrafen und der Abt über kirchliche und hirchenpolitische Dinge einige freimütige, vielleicht unvorsichtige Äuſserungen that, loderte der Zorn des Franzosen in hellen Flammen auf. Er bemühte sich auf jede Weise, die Erhebung des Desiderius zu verhindern. Sein Auftreten war ein so freches und herausforderndes, daſs der neue Papst Viktor III., dem es gewiſs nicht an Milde und Nachsicht fehlte, sich genötigt sah, auf der Synode von Benevent den französischen Prälaten und einen anderen Opponenten zu zensurieren: „unde vobis apostolica auctoritate praecipimus, ut ab eis abstinere curetis, neque illis omnino communicetis, quia ecclesiae Romanae communione sua se sponte privarunt. Nam, ut beatus scribit Ambrosius, qui se a Romana ecclesia segregat, vere habendus est haereticus." Wie stellte sich Hugo zu dieser päpstlichen Sentenz? Von den Anhängern der Gegenpartei hätte er blinde Unterwerfung unter jedwede päpstliche Willenserklärung verlangt; — aber da die Sache ihn persönlich betraf, wuſste er sein Gewissen mit der Erklärung zu beschwichtigen, es sei ihm nicht eingefallen, sich von der römischen Kirche trennen zu wollen!! Der baldige Tod Viktors III. verhinderte die Verschärfung des Konflikts. Urban II. rehabilitierte den Erzbischof. Aber auch mit dem neuen Oberhirten der Gesamtkirche geriet der unruhige und unberechenbare Kopf in ernste Differenzen.

III. Vermittelnde Naturen.

Im folgenden führe ich acht Männer vor, 6 Bischöfe und 2 Äbte, von denen der eine Gregors VII. Nachfolger wurde. Einige derselben waren im Grunde Heinricianer, andere standen mehr oder minder auf der Seite des Papstes. Gemeinsam ist denselben, daſs sie, auf die Gefahr hin, es mit beiden Teilen zu verderben, ihr eigenes Urteil walten lieſsen und sich vor den Schlagworten der Partei nicht beugten. Ihnen war die Regel, qui bene distinguit, bene docet, kein leerer

Schall. Sie wollten weder alles billigen oder verherrlichen, was von Rom ausging, noch waren sie geneigt, alles zu verdammen, was Heinrich unternahm, um sich in seiner Königsstellung zu behaupten. Es waren schwierige Fragen, welche damals ihrer Lösung harrten. Darf der Papst dem rechtmäfsigen Landesherrn unmittelbar oder mittelbar die Regierung unmöglich machen? Was ist zu thun, wenn der Papst die Grenzen des von Gott gesetzten Gebietes überschreitet?

1. Desiderius von Monte Cassino, später Papst Viktor III. († 1087)[1].

Unter den damaligen Klostervorstehern nahm Desiderius eine der ersten Stellen ein; seine Wirksamkeit als Ordensmann war eine vorzügliche, namentlich auch von Petrus Damiani anerkannte. Bonitho dagegen erwähnt den hervorragenden Abt von Monte Cassino mit keiner Silbe.

Desiderius, welcher eine von dem Kardinal Hildebrand gebilligte grausame Mafsregel des späteren Bischofs Trasmund lebhaft beklagt und verworfen hatte (s. darüber das V. Buch), erhielt schon am 24. April 1073 zugleich mit Gisulf von Salerno die Anzeige von der Erhebung des neuen Papstes (R. I, 1*)[2]. Gregor empfiehlt sich dem Gebete des Klosters, wünscht, dafs der Abt, dessen Klugheit gerühmt wird, baldmöglichst in Rom erscheine, und widmet der damals in Monte Cassino verweilenden Kaiserin Agnes einen Grufs. Im August des genannten Jahres unterzeichnete Desiderius als Kardinal eine zwischen dem Papste und Landulf von Benevent zustande gekommene Vereinbarung[3] (R. I, 18[a]). Eine Zeitlang ruht die päpstliche Korrespondenz mit dem Abte gänzlich; erst im Jahre 1079 wendet sich Gregor in den epp. 29 und 30 an den Konvent von Monte Cassino, ohne des Abtes in der Adresse speziell zu erwähnen. Das erste Schreiben macht in scharfen Worten den Abt und die Mönche dafür verantwortlich, dafs es

[1] S. dazu meine Besetzung S. 244—253.

[2] In dem Satze: „Te — rogo, ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum Deum pro me provoces,“ ist, wie Jaffé anmerkt, vor fratres von späterer Hand das Wort „suffraganeos“ mit Unrecht beigefügt worden.

[3] In dem Index rerum memorabilium, welcher den Jafféschen M. Greg. angehängt ist, gilt auf S. 700 der Kardinal Desiderius, der Unterzeichner des obigen Dokumentes, mit Unrecht als eine von dem Abte verschiedene Person. Auf derselben Seite begegnet uns noch ein anderes Versehen: dem Abte wird der Papstname „Urban II.“ beigelegt.

dem Fürsten Jordan von Capua gelungen sei, das Kloster anzutasten: sie alle wären nachlässig und feig gewesen; deshalb sollte in der Klosterkirche das officium divinum nicht gehalten werden. Wiederum hatte Gregor sich durch einen falschen Bericht täuschen lassen; denn die Klosterbewohner waren nur der Gewalt gewichen und frei von jeder Schuld. Das wird der Papst auch bald erfahren haben; denn er zieht in ep. 30 die gedachte Maſsregel zurück, wobei er allerdings nicht die Unschuld der Konventualen hervorhebt, sondern das bevorstehende Himmelfahrtsfest als Anlaſs der neuen Wendung bezeichnet.

Nachdem die Allianz mit Robert Wiscard geschlossen war, erhielt Desiderius wiederum einige Briefe von Gregor, nämlich R. VIII, 27 und 34 aus dem Jahre 1081, als der König Heinrich gegen Rom rückte und die normannische Hülfeleistung wünschenswert erschien. Wenn der Papst auch namentlich in dem letzteren Briefe Vertrauen zeigt, so kann er doch nicht unterlassen, den Abt zu mahnen, daſs er der römischen Kirche die Treue halte.

Wiewohl Desiderius in einem seiner Dialoge ein günstiges Urteil über Gregor ausgesprochen hat, so steht es doch fest, daſs er dessen hierokratische Anschauungen und Handlungen nicht billigte. Daraus erklärt sich, daſs Hugo von Lyon den Abt, als dessen Erhebung auf den Stuhl Petri bevorzustehen schien, mit ausgesuchter Gehässigkeit angriff. Über diese Angelegenheit spricht der Erzbischof in seinem Briefe an Mathilde von Tuscien (bei Watterich I, S. 562 ff.). Da wir sonst keine Nachrichten über die betreffenden Vorgänge besitzen, müssen wir Hugos Exposition zu Grunde legen, mit der Verpflichtung, aus den mannigfachen Übertreibungen den Kern der Wahrheit herauszuschälen.

a. Wenn Hugo versichert, der Abt hätte bei der bezüglichen Begegnung (s. oben S. 118) seine „nefandissimi actus“ öffentlich mitgeteilt, so denkt er trotz allen Ingrimms doch sicherlich nicht an gemeine und ehrenrührige Verbrechen, sondern an kirchenpolitische Äuſserungen, welche das Miſsfallen unerleuchteter Heiſssporne erregten.

b. Hugo erklärt, Desiderius habe die Erhebung Gregors VII. als „tumultuarisch“ gekennzeichnet; das wird seine Richtigkeit haben, da der Erhobene selbst in seinem Anzeigebriefe den „Tumultus“ der erhitzten Römer schildert. Dagegen sind die weiteren Invektiven, der Abt habe Gregor nicht als Papst anerkannt, sondern als invasor verworfen, eminent albern und bedürfen keiner Widerlegung.

c. Dafs Desiderius, wie Hugo sagt, einzelne Dekrete Gregors gemifsbilligt habe, wird nicht zu bestreiten sein. Die gegen Heinrich IV. gerichteten Sentenzen von 1076 und 1080 erregten in Monte Cassino ernste Bedenken.

d. Desiderius hat (so berichtet Hugo) ausdrücklich notiert, er sei zu Lebzeiten Gregors vom Banne getroffen worden („Numquid non delirans videretur, si quis Romanum electum post absolutionem a beatissimo papa Gregorio susceptam excommunicatum garriret?"). Später macht der Mönch Widmund von dem Gehörten Gebrauch und erklärt öffentlich: „infamem personam non debere in Romanum pontificem eligi vel ordinari, quum constaret eum indubitanter infamiam incurrisse, quoniam quidem excommunicationem domni papae Gregorii per annum integrum et continuum et eo plus sine canonica poenitentia sustinuisset."

Thatsache ist, dafs Desiderius Ende 1083 oder Anfang 1084 dem Könige sich persönlich nahte, um die Herbeiführung einer Verständigung mit Gregor zu versuchen. Durch die Berührung mit dem Gebannten verfiel er ipso facto in die Exkommunikation, ohne dafs er express oder nominatim gebannt worden wäre.

In Salerno, wo er dem hülflosen Papste den Unterhalt gewährte, hat der Abt jedenfalls die Lossprechung erhalten.

e. Endlich lesen wir in Hugos Briefe: „Quis, nisi ex ipsius ore audisset, unquam crederet, Heinrico dicto regi fidem eum dedisse, ut de obtinenda Romani imperii corona fideliter eum adjuvaret?" Diese Mitteilung ist unbedingt dahin zu beschränken, dafs Desiderius sich bemüht hat, auf den König zu Gunsten des Friedens einzuwirken. Die weitere Angabe des Briefes aber, der Abt habe den König zur Okkupierung des petrinischen Gebietes aufgestachelt, ist eine aus der Glut niederer Leidenschaft erzeugte elende Verleumdung.

Trotz aller Agitationen Hugos und Widmunds wurde Desiderius zum Papste gewählt; es bleibt bemerkenswert, dafs die Wähler sich durch die temporäre Zensurierung des Abtes nicht behindern liefsen, ihn zur höchsten kirchlichen Würde zu berufen.

Hätte Victor III. länger gelebt, so wäre eine Versöhnung König Heinrichs mit der römischen Kirche wahrscheinlich erreicht worden. Wie sehr dem neuen Papste daran lag, die Person des Königs zu schonen und ihm gleichsam goldene Brücken zu bauen, zeigt das Verhalten auf der Synode zu Benevent. Heinrich wird in dem Synodalerlasse weder von neuem gebannt, noch abgesetzt; ja, sein

Name findet nicht einmal ausdrückliche Erwähnung. Dagegen wendet sich Victor mit allem Nachdruck gegen Wibert, den allein Schuldigen, welcher das Imperium Romanum gegen Gregor erregt und sich mit Hülfe des kaiserlichen Heeres auf den Stuhl Petri gedrängt habe.

2. Hugo, Abt von Cluny. (1024—1109.)

Mit Hildebrand in früheren Zeiten flüchtig bekannt geworden, erhielt Hugo nach Gregors Erhebung eine Anzeige des Ereignisses vom April 1073. Schon im März 1074 wird der Abt in R. I, 62 dringend gemahnt, sich in Rom einzufinden.

Gregor verlangt nach dessen Gegenwart und rügt zugleich das bisherige Nichterscheinen in bitterer und verletzender Weise („Quod [d. h. das Verbleiben in Cluny] non aliis occupationibus vestris imputandum esse credimus, nisi quod sanctitatem vestram labores fugere et aliquanto graviora negotia quasi pigritantem (!) quibusdam occasionibus declinare videmus").

Ganz anders ist R. II, 49 (vom Januar 1075) gefaſst. Dieses Schreiben, eine der ergreifendsten Kundgebungen Gregors, enthält keinen Miſston. Mit voller Hingebung schüttet der bekümmerte Papst vor dem groſsen Ordensmann sein Herz aus.

Hugo hatte Heinrich IV. aus der Taufe gehoben und wurde schon deshalb von dem Ausbruch des Konflikts im Jahre 1076 aufs schmerzlichste berührt.

In der Absicht, einen günstigen Ausgleich zu erzielen, scheute er sich nicht, selbst in Canossa zu erscheinen; ihm wie der Herzogin Mathilde gebührt das Hauptverdienst, Gregor zur Erteilung der Absolution vermocht zu haben. Zu denen, welche nach R. IV, 12 dem zögernden Papste vorwarfen, daſs er sich einer quasi tyrannicae feritatis crudelitas schuldig mache, gehörte ohne Zweifel neben Mathilde der Abt von Cluny. Hugo hat auch nach R. IV, 12[a] neben Liemar, Gregor von Vercelli und Benno von Osnabrück bei dem entscheidenden Akte als königlicher Solemnitätszeuge fungiert („interfuit ex parte regis"): zur Bekräftigung seines Versprechens legte Heinrich seine Hand in die Hand des Abtes (s. R. V, 7).

Durch das entschiedene Eintreten Hugos zu Gunsten des Königs wurde Gregor unangenehm überrascht: seine Verstimmung läſst sich aus R. IV, 22 (vom Mai 1077) erkennen. Er schreibt an Hugo von Dié mit Bezug auf den Abt: „confidimus in misericordia Dei et conversatione vitae ejus, quod nullius deprecatio, nullius favor aut gratia

nec aliqua prorsus personalis acceptio eum a tramite rectitudinis dimovere poterit.“

Nachdem Hugo von Cluny im folgenden Jahre einen freundlichen Brief (R. V, 21) erhalten hatte, brachte das Jahr 1079 eine neue Differenz. Gregor war ungehalten, dafs der Abt einen Herzog von Burgund in die Zahl seiner Mönche aufgenommen hatte, und machte in R. VI, 17 dem Ordensoberen darüber die bittersten Vorwürfe. Aus diesem merkwürdigen Schreiben, welches ich im I. Exkurs genauer erläutere, mögen hier einige Partien vorgeführt werden, welche ganz dazu angethan waren, den sein Recht gebrauchenden Abt tief zu verletzen und eine Entfremdung zwischen den zwei Männern hervorzurufen. Es heifst u. a.: dum satis intendis aulicos nutrire, de rusticis parum tibi est curae. — Quodsi nostra exhortatio apud te parum valuit et apostolicae sedis praeceptum obedientiam in te ut te decet non invenit, cur gemitus pauperum — te non terruerunt? — Praeterea monemus fraternitatem tuam, ut in talibus cautius te habeas omnibusque virtutibus dilectionem Dei et proximi praeponas.“

Abgesehen hiervon gab Hugo allerdings einigemal Anlafs zu Rügen. Er geriet, wie uns R. VI, 33 mitteilt, mit einem Bischof in Streit wegen zeitlicher Güter und griff eigenmächtig ein. Gregor wünscht, dafs das arge Zerwürfnis gehoben werden möge, und dringt in schönen Worten auf die Bewahrung der Eintracht (s. oben Band I, S. 256). Dazu kam eine andere unliebsame Angelegenheit. Ein Cluniacenser mit Namen Robert hatte schweres Ärgernis gegeben. Nach R. VIII, 2 war der römische Klerus über das Gebahren des Pseudomönches in hohem Mafse entrüstet (paene omnes, qui nobiscum sunt fratres, nisi fraeno rationis nostrae retinerentur, amorem, ab eis loco vestro exhibitum, in gravem inimicitiam convertissent). Gregor aber hielt dem Abte vor, dafs er sich zur Verhütung weiteren Unheils gröfserer Energie befleifsigen müsse: „Salutem vestram sicut nostram diligentes movemus, ut subditos vestros corrigentes, hujusmodi murmurationis occasionem religionem vestram diligentibus nobis non praebeatis.“ Endlich klagt der Papst in R. VIII, 52 einem anderen Abte, dafs Hugo gegen die ihm untergeordneten Mönche zu nachsichtig sei.

Wenn wir das Angeführte unbefangen würdigen, werden wir die singuläre Angabe des Bullarium Cluniacense p. 21, dafs Gregor auf der Synode von 1081 dem Abte eine überschwängliche Lobrede gewidmet habe, durchaus zurückweisen.

Seine Anhänglichkeit an Heinrich IV. hat Hugo nie verleugnet;

noch im Jahre 1087 liefs er die gewöhnlichen Kirchengebete für den unglücklichen König verrichten, wiewohl derselbe dem Banne unterlag. Heinrich selbst widmete seinem Taufpathen stets hingebende Liebe und Verehrung: in einem an Heinrich V. 1106 gerichteten Briefe (s. Mon. Bamb. S. 252) nennt er den Abt seinen „geistlichen Vater".

3. Lanfranc, Erzbischof von Canterbury.

Dieser hervorragende Mann, geborener Italiener, ein Hauptgegner der Berengarschen Abendmahlslehre, bekleidete von 1070 bis zu seinem 1089 erfolgten Tode die erste geistliche Würde Englands.

Gregor benachrichtigte den Erzbischof mittels eines sehr vertrauensvollen und verbindlich gehaltenen Schreibens (ep. 1) von seiner Erhebung auf den römischen Stuhl. Aber schon in R. I, 31 wird der Prälat sehr hart angelassen: „Non minima admiratione dignum ducimus, qua fronte, qua mente Arfastum dictum episcopum sanctae Romanae ecclesiae illudere et beatae memoriae Alexandrum praedecessorem nostrum ejusque decreta contemnere patiamini. — Ad quid etiam dilectio vestra super his sileat, non minime[1] miramur."

Wie sich die Angelegenheit des Bischofs Arfastus erledigte, sagt das Register nicht.

Obwohl Lanfranc als Vertrauensmann des Königs Wilhelm und als Reichsverweser in dessen Abwesenheit sehr in Anspruch genommen war, drang der Papst im Jahre 1079 ernstlich darauf, dafs der Erzbischof so bald als möglich nach Rom kommen und sich durch keine Furcht vor dem Könige von der Reise abhalten lassen möge. Gregor kann sein Erstaunen nicht bergen („stupentes miramur"), dafs Lanfranc bisher noch nicht in Rom erschienen sei (R. VI, 30).

Da Lanfranc die Romreise unterliefs, hat Gregor einige Jahre später (wahrscheinlich 1082) in R. VIII, 43 den Säumigen seinen vollen Unwillen fühlen lassen. Der Erzbischof mufs vernehmen, dafs er in seiner „Nachlässigkeit oder in seinem Hochmut die päpstliche Geduld mifsbrauche". Falls auch diese Mahnung überhört wird, macht sich der Erzbischof des direkten Ungehorsams, welcher „testante beato Samuele" dem „scelus idolatriae" gleichsteht, schuldig. Das heftige Schreiben schliefst mit dem Satze: „si infra praefixum spatium ad nos non veneris, ab omni sis officio epi-

[1] Im Jafféschen Text (S. 49) steht: „non nimium". Aber diese Lesart ist unzulässig. Die von mir vollzogene Emendation entspricht ganz der Fassung des Anfangssatzes: „non minima admiratione" etc.

scopali suspensus"[1]. Damit waren die päpstlichen Mittel erschöpft; erreicht wurde nichts. In Lanfranc aber mufste ein Stachel zurückbleiben. Wenn er auch mit Gregor in der erforderlichen kirchlichen Verbindung verharrte, so konnte er sich doch für dessen Sache nicht mehr recht erwärmen, zumal er die hierokratischen Mafsnahmen so wenig billigte, wie Desiderius von Monte Cassino oder Hugo von Cluny.

Merkwürdig ist die Kundgebung des Erzbischofs aus der Zeit nach der Brixener Synode (s. Hefele V, S. 154). Von einem römischen Geistlichen wurde Lanfranc aufgefordert, Gregor VII. zu verwerfen und Wibert anzuerkennen. Darauf geht der Genannte nicht ein; aber er giebt doch zu verstehen, dafs man ihn nicht zu den strengen Gregorianern rechnen dürfe: „Ich glaube, dafs der glorreiche Kaiser (Heinrich IV.) eine so wichtige Sache (wie die Aufstellung eines neuen Papstes) nicht ohne starke Gründe unternommen und nicht ohne göttliche Hülfe gesiegt (d. h. seinen Gegner Rudolf überwunden) hat."

4. Udo, Erzbischof von Trier (1066—1078).

Dafs Udo sich gegen die Anklage, er habe seine Würde simonistisch erworben, rechtfertigen konnte, wurde oben (Band I, S. 308) bemerkt. Gregor wandte sich an ihn zunächst in R. I, 81, nennt ihn seinen „carissimus frater in Christo" und instruiert ihn, eine den Bischof Theodorich von Verdun betreffende Angelegenheit ins Reine zu bringen.

Es folgt R. II, 10; der Erzbischof soll sich mit den gegen den Bischof Poppo (Bibo) von Toul gerichteten Anklagen beschäftigen. Bald darauf erschien im Dezember 1074 die in ep. 10 enthaltene gregorische Proklamation, welche verlangt, dafs die Diözesanen den in Amt und Würden befindlichen Bischöfen den Gehorsam verweigern sollten, falls diese in der Durchführung des Cölibatsgesetzes nachlässig wären. Udo nahm aus dem erteilten Auftrage unter dem Eindrucke der Proklamation Anlafs, dem Papste einen Brief zu schreiben, welcher männlichen Freimut atmet. Dieses im Namen von 20 Bischöfen wohl im Beginne des Jahres 1075 abgefafste (in Band I, S. 275 erwähnte) Dokument ist enthalten in Sudendorf Registrum I S. 6 ff.

Udo beschwert sich: „novam et minime probandam

[1] S. auch oben Band I S. 273.

ecclesiae consuetudinem introduci, grave et non ferendum jugum nobis imponi, ad episcoporum comminationem subditos eorum cogere obedientiae nomine et anathematis comminatione, quasi quibusdam quaestionibus domesticam eorum conversationem ab illis extorquere, filios in patres armare, reverentiae et pietatis jura confundere, re adhuc incerta usque ad exepiscopi et lupi inhonesta vocabula moderationem apostolicam non debuisse progredi." Nachdem bemerkt worden, dafs die Unschuld des Bischofs Poppo dargethan worden sei, heifst es am Schlusse: „Excellentiam vestram exoratam volumus, ne nobis amodo aliquid tale imponatis, quod neque portare possumus neque aliquos, qui ad hoc onus sublevandum manus nobiscum mittere velint, invenimus." Vielleicht hat Gregor infolge dieser Mahnungen die Theorie der ep. 10 fallen lassen. Mochte ihn der Ton des Schreibens empfindlich berührt haben, er würdigte dennoch die offenherzigen Erklärungen. Den Erzbischof selbst hat der Papst in den nächsten Jahren nicht blofs rücksichtsvoll, sondern sogar mit Auszeichnung behandelt, was seiner Klugheit wie seinem Herzen Ehre machte.

An der Wormser Aktion nahm der Erzbischof von Trier teil, ohne sich besonders hervorzuthun. Bald nach der Februarsynode von 1076 bot Gregor in R. III, 12 ihm und seinen Suffraganen Theodorich und Hermann freiwillig die Absolution von der Zensur an.

Allerdings hatte Hermann von Metz mit Widerstreben unterzeichnet; aber von Udo wird solches nicht berichtet. Es lag auch nicht in seiner Natur, sich von anderen überrumpeln zu lassen; was er that, vollbrachte er auf eigene Hand und unter eigener Verantwortung. Das Schreiben selbst beginnt mit den Worten: „Litteras apostolicae sedis ideo vobis dirigendas esse censuimus, quia scismaticorum pravitati [1], qui contra Deum et auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae se erexerunt, non sponte vos consensisse intelleximus." Im weiteren Verlaufe erteilt der Papst Dispens von der Bestimmung, welche er im Februar auf der Synode getroffen hatte.

Februarsynode.	R. III, 12.
Illos (episcopos), qui non sponte consenserunt, usque ad festivitatem sancti Petri (1. August) sufferimus, eo	Unde rogamus et admonemus, ut, quod schismaticorum persuasione deliquistis, competenti emendatione corri-

[1] Dieses oder ein ähnliches Wort mufs, wie schon Jaffé notiert, an betreffender Stelle in den Text gesetzt werden.

quidem respectu, ut, si infra istum terminum idoneam aut per se aut per nuntios suos satisfactionem praesentiae nostrae non obtulerint, episcopali deinceps officio priventur.

gatis, ut, sicut mater vestra de excessu vestro condoluit, ita de satisfactione laetetur.

Es wurde mithin den drei Prälaten die Reise nach Rom und die Absendung von Botschaftern erlassen: der Papst ist ausnahmsweise damit zufrieden, dafs sie an ihren Bischofssitzen eine freigewählte Genugthuung vollziehen. Dem entsprechend blieb Udo in Deutschland und hat im Oktober, wenn der Bericht zuverlässig ist, in Tribur von dem päpstlichen Legaten die Absolution empfangen. Von da aus ging er nach Italien, um im Auftrage des Königs mit dem Papste zu verhandeln und womöglich die Ansprüche der feindlichen Fürsten unwirksam zu machen. Es gelang ihm aber nicht, den Papst von seinem Reiseplane abzubringen und zur Annahme einer Satisfaktion Heinrichs in Italien zu bewegen. Der Rudolfianer Berthold schreibt in seinem Parteihasse dem Könige eine Verfälschung der in Deutschland vereinbarten Oktoberurkunde zu und läfst den Erzbischof von Trier dabei eine mindestens zweideutige Rolle spielen (s. oben Band I, S. 114, 115). Mit gerechtem Unwillen verwirft Gfrörer Band VII, S. 553 die Auslassung Bertholds als „fanatisches Gerede", durch welches der edle Udo zum Gehülfen oder Mitwisser eines angeblichen Betruges gestempelt werden sollte. Auf der anderen Seite begeht Bonitho S. 671 einen argen Verstofs, wenn er erzählt, der „episcopus" Trevirensis sei im Auftrage der Fürsten abgesendet worden, um den Papst über die Alpen nach Augsburg zu geleiten.

Das Vorgehen der Forchheimer verurteilte Udo als ein reichsfeindliches Attentat und schlofs sich um so enger an seinen rechtmäfsigen König an. Das hielt aber den Papst durchaus nicht ab, die Dienste des Prälaten bei den Vermittelungsversuchen in vorzüglichem Mafse in Anspruch zu nehmen.

Allen Deutschen wird in R. V, 15 unmittelbar nach der Frühjahrssynode von 1078 verkündet: „Praesentium vero portitorem ad hoc vobis dirigimus, ut — una cum venerabili fratre nostro Treverensi archiepiscopo, qui Heinrico favet, et altero, qui utilis et religiosus ad hoc sit opus episcopus ex parte Rodulfi — locum et tempus praedicti conventus statuant, quatenus legati nostri,

quos praefati sumus, securius et certius ad vos venire et, quae omnipotenti Deo placeant, ipso auxiliante vobiscum valeant perficere." Gleichzeitig legt Gregor in R. V, 16 dem Erzbischofe in den schmeichelhaftesten und dringendsten Ausdrücken ans Herz, die Mühe einer Romreise nicht zu scheuen. Aber Udo, dessen Namen das Register zum letztenmal in R. VI, 4 bei Vorführung einer kirchlichen Angelegenheit erwähnt, glaubte während der furchtbaren Wirren seinen König nicht verlassen zu dürfen. Er nahm Teil an dem gegen den Rudolfianer Hugo von Tübingen gerichteten Feldzuge und erhielt dabei eine Wunde, welcher er am 11. November erlag. In seiner Gehässigkeit behauptet Bruno der Sachse, dafs Udo, der ja schon 1076 in Worms thätig gewesen und später die von Heinrich unternommenen Plünderungen von Kirchen gebilligt habe, zur Strafe plötzlich hinweggerafft worden sei. Aber er mufs dennoch zugestehen, dafs der Erzbischof bei allen Schwächen „omni pietate plenus" gewesen sei. Der Gregorianer Hugo von Flavigny erkennt ausdrücklich an, dafs Udo einen seligen Tod gefunden habe.

5. Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen.

Liemar, welcher als Nachfolger Adalberts den nordischen Sprengel von 1072—1101 leitete, geriet bald nach Gregors Thronbesteigung mit demselben in Konflikt, von welchem das Register und Bonitho Mitteilung machen. In R. II, 28 klagt der Papst, ohne den Segen zu erteilen, den Erzbischof an, dafs er das Konzil vereitelt habe, welches päpstliche Legaten auf deutschem Boden halten sollten. Zur Strafe wird Liemar suspendiert und angewiesen, sich zur nächsten Synode in Rom einzufinden. Bonitho bemerkt seinerseits, derselbe habe das Konzil unterbrochen mit Berufung auf alte deutsche Privilegien, nach welchen der Metropolit von Mainz mit Ausschlufs römischer Gesandten deutsche Synoden zu versammeln und zu leiten berufen sei. Liemar unternahm die Romreise nicht; die Folgen der Unterlassung schildert der Bericht über die Februarsynode von 1075 (R. II, 52[a]): „Lemarum Bremensem archiepiscopum (papa) pro inobedientia superbiae suae ab episcopali officio suspendit et a corpore et sanguine Domini interdixit[1]."

Seine Konfliktssache berührt Liemar in einem Schreiben an den

[1] Wenn Bonitho S. 682 behauptet, Liemar sei bald nach seiner Suspension in Begleitung einiger „Philosophen des Reichs" in Rom erschienen und habe unter vielen Thränen die Lossprechung erbeten, so ist das unglaubwürdig.

Bischof Hezil von Hildesheim (a. a. O. I, 9) und beschwert sich bitter über das schroffe Vorgehen Gregors, von dem er sagt: „periculosus homo vult jubere episcopis ut villicis suis“; obendrein fühle er sich krank und könne deshalb keine Reise unternehmen. Warum Liemar bei der Versammlung in Worms fehlte, ist nicht bekannt. Wir finden ihn aber als Begleiter seines Königs auf dem Canossagange: er erhielt die Lösung von den Zensuren und unterschrieb ex parte regis die Promissio Heinrichs in erster Reihe.

Während der Jahre 1077—1080 trat Liemar zurück; dafs er aber nach wie vor dem Könige ergeben war, zeigt die Übernahme jener verhängnisvollen Botschaft im Anfange des Jahres 1080. Er war der Führer der königlichen Deputation, welche an den Papst das Ansinnen stellte, entweder sofort den Gegenkönig Rudolf zu bannen oder sich darauf gefafst zu machen, dafs ein anderer Papst ihn ersetzen werde. Wurden jene Botschafter damals in Rom gemifshandelt, so wird Liemar besonders gelitten haben. In erbitterter Stimmung fand er sich in Brixen ein; er vollzog das Synodalinstrument, ohne seinem Namen das „subscripsi“ beizusetzen, was freilich nicht ins Gewicht fällt. Er blieb seitdem Anhänger Wiberts und behauptete sein Erzbistum bis zum Tode, ohne dafs er sich unseres Wissens mit Urban II. oder Paschalis II. verständigt hätte.

Die bezeichnete Position des Erzbischofs war unhaltbar und nicht zu billigen. War er persönlich gegen Gregor erbittert? Man darf wohl behaupten, dafs Liemar gleich Lanfranc und anderen an den hierokratischen Akten grofsen Anstofs genommen hatte. Wie dem sei, auch die Gegner haben ihm unedle Motive nicht beigelegt.

Bonitho (S. 658, 682) rühmt mit Nachdruck die Beredtsamkeit und Weisheit des Erzbischofs. Nicht zu übersehen ist auch die vom Codex Udalrici gebotene „Altercatio inter Urbanum (II.) et Clementem“ (Wibert). In diesem Phantasiestück (s. M. Bamb. S. 158 ff.) disputieren die zwei bezeichneten Männer miteinander. Urban II. ist bereit, ein Schiedsgericht anzuerkennen, bei welchem auch Liemar thätig sein solle, und sagt zu Wibert: „Eligo Bremensem, qui non levitate movetur; et licet ipse tuus, juris tamen aequa tenebit.“

Endlich hat der spätere Papst Lucius III. in einer für das bezeichnete Erzbistum ausgestellten Urkunde Liemar einen „vir bonae memoriae“ genannt. Man darf somit Dehio (Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen II, S. 3) beistimmen, wenn er sagt, Liemar, welcher bei Freunden und Feinden Achtung genossen habe, sei in jener Zeit eine einzigartige Erscheinung gewesen.

6) Benno, Bischof von Osnabrück.

Seine Bildung empfing Benno, dessen Geburtsort und Geburtsjahr unbekannt sind, in Straſsburg, Reichenau und Speier; neben den geistlichen Studien hat er sich vielfach mit der Baukunst beschäftigt (s. Gfrörer Bd. I, S. 527). Nachdem er Dompropst von Köln geworden, empfing er 1068 das Bistum Osnabrück und starb im Jahre 1088. Als Bischof geriet er mit dem Abte von Corvey in einen Streit, welchen Anno von Köln nach R. II, 25 schlichten sollte. Während des Sachsenaufstandes hielt Benno treu zum Könige, machte demselben zuliebe die Wormser Aktion mit und begleitete ihn nach Canossa. Im Frühjahr 1078 erschien er mit Theodorich von Verdun in Rom, um im Namen des Königs Anträge zu stellen; beide Bischöfe werden in der Konzilsrede von 1080 als „consentanei" des Königs bezeichnet. Im Juni 1080 fand sich der Bischof von Osnabrück an der Seite des Königs in Brixen ein; jedoch vermiſst man seine Unterschrift auf dem Synodaldokument. Wie kam das? Benno entzog sich der Subskription durch List. Während nämlich die übrigen in der Brixener Kirche Beratungen pflogen und ihre Namen unterschrieben, suchte er die Höhlung eines Altars auf und hielt in seinem unbequemen Verstecke aus, bis die Versammelten sich getrennt hatten.

Von diesem merkwürdigen Intermezzo erzählt uns Norbert, der Biograph des Bischofs (s. Vita Bennonis M. G. Scr. XII, S. 72, 73). Wenn er die Scene nach Pavia verlegt, so beruht dies auf einem offenbaren Versehen, durch welches der Kern der Nachricht nicht berührt wird. Der Biograph hat eine Versammlung vor Augen, in welcher die Wahl Wiberts erfolgte. Das geschah gerade in Brixen. Dagegen wurde auf der Versammlung von Pavia im Jahre 1081 die bereits vollzogene Erhebung Wiberts nur anerkannt oder bekräftigt. Dem Könige Heinrich wird das sonderbare Verhalten Bennos miſsfallen haben; aber er würdigte wenigstens stillschweigend die bischöflichen Bedenken und hat eine nachträgliche Unterschrift nicht gefordert. Über die Stimmung Bennos sagt Norbert: „Postquam inter regem et apostolicum semel exorta discordia nullo potuit consilio vel ratione sedari, Deo profecto tot hominum offenso sceleribus deserente terras, abundante jam iniquitate et refrigescente caritate multorum nullusque ab alterutra parte modus fieret, inde scilicet maledictionum et excommunicationum, hinc vero bellorum, caedium et rapinarum eo processum est odii, ut, nisi rex deponeretur aut papa, tantae irae et inimicitiarum fomites penitus extingui non possent." Gregor war davon unterrichtet, daſs Benno ihm als rechtmäſsigem

Papste die Treue bewahren wolle. Auf Grund dessen schreibt er in R. VIII, 33 im Jahre 1081 an Altmann, er möge die heinricianischen Bischöfe mit der Kirche versöhnen. Speziell von Benno heifst es: „Et maxime Osnabrugensem episcopum, quem nobis velle fideliter adhaerere audivimus, benigne suscipiatis, et fraterno auxilio contra quamlibet injuriam inferendam ei occurrere, ubi opportunum fuerit, non haesitetis."

Die bisher ziemlich verbreitete Annahme, dafs Benno im Interesse eines Rechtsstreites mit Corvey falsche Urkunden gefertigt oder deren Anfertigung veranlafst habe, ist neuestens als unbegründet erwiesen worden[1].

Über die in Brixen vollzogene Handlung spricht allerdings der Biograph Norbert mit Entzücken; aber man kann jenes Auftreten Bennos nicht rechtfertigen, nicht loben, sondern nur erklären und vielleicht entschuldigen. Würdig und männlich wäre es gewesen, wenn der Bischof dem Könige in Gegenwart der beteiligten Bischöfe offen gesagt hätte: „Ich bleibe dem Landesherrn treu und ergeben, will mich aber nicht von dem rechtmäfsigen Oberhaupt der Kirche trennen und werde deshalb das Dokument nicht unterzeichnen."

Immerhin war Benno bestrebt, in dem schweren Konflikte jedem Teile das Seinige zu geben. Das hebt auch der Biograph treffend hervor: „regi semper fidelis, nunquam autem papae inobediens esse desideravit." Wenn Norbert dann aber noch behauptet, dafs Benno sich wegen seiner Klugheit der „Freundschaft" sowohl Wiberts als Gregors erfreut habe, so ist das eine ganz unhaltbare Angabe. Denn das Höchste, was sich damals für den Bischof erreichen liefs, war, dafs er von den beiden päpstlichen Gegnern mit Nachsicht behandelt wurde.

7. Benno, Bischof von Meifsen.

Der Genannte wurde 1010 zu Hildesheim geboren, trat in den klösterlichen Stand, lebte zeitweise als Stiftsherr in Goslar und erhielt im Jahre 1066 auf Empfehlung Annos das Bistum Meifsen. Seit 1086 entfaltete er bei der Christianisierung der Slawen und Wenden eine gesegnete Wirksamkeit und starb 1106. Weder in Worms noch in Brixen war Benno erschienen; mit einemmal tritt aber in der Schrift de unitate ecclesiae (Libelli II, S. 244) die Nachricht auf, der Bischof von Meifsen habe sich von Gregor VII. abgewendet und sei

[1] Durch F. Philippi; s. Wattenbach Geschichtsquellen Band II S. 30.

zu Wibert übergegangen: „Ex omnibus episcopis, qui vel damnati fuerant vel depositi, unus tantum, scilicet Benno Misinensis episcopus, venit ad sedem apostolicam pro errore suo petiturus veniam, quam et promeruit accipere. — Clemens papa (d. h. Wibert) poenitentem benigne suscepit et confessum pro errore suo honorifice tractavit, abeuntemque cum litteris apostolicae sedis ad Heinricum imperatorem misit, quem et ipse libenter accipiens correctum dimisit libere abire in episcopatum suum.“ Bestätigt wird die Angabe des heinricianischen Autors durch ein Schreiben, welches der Erzbischof Hartwig von Magdeburg an Wratislaw von Böhmen richtete (s. Pez, Anecdota VI, 1, S. 289, No. 74. Codex diplomaticus Sax. reg. I, 347. II, 40). Nicht minder hat Cosmas von Prag (M. G. Scr. IX, S. 94) die Nachricht recipiert. Demgemäfs wird denn auch z. B. von Köhncke (Wibert S. 117, N, 3) und Sdralek (Die Streitschriften Altmanns von Passau S. 71, 73) die mitgeteilte Thatsache für erwiesen erachtet. Es darf um so weniger an eine Tendenzerfindung gedacht werden, als die Schrift de unitate selbst hervorhebt, dafs Benno durchaus keinen lebhaften Eifer entfaltet habe und wegen seiner Lauheit für die Partei keine besondere Acquisition war: „Sed illa satisfactio utinam fuerit pura, sincera atque catholica! Nam certum est eundem episcopum Bennonem nihil deinceps viriliter egisse cum comprovincialibus pseudoepiscopis vel cum principibus Saxoniae pro conventione et studio pacis ecclesiasticae, quales dicuntur a Domino per Jesaiam prophetam speculatores caeci, canes muti, non valentes latrare.“

Über die ferneren kirchenpolitischen Entschlüsse und Handlungen Bennos ist nichts Sicheres bekannt.

Benno wurde vom Papste Hadrian VI. heiliggesprochen, in einer Zeit, als die angeführte Schrift und mit ihr der Bericht über die unliebsame Thatsache völlig in Vergessenheit geraten waren. Auch sonst bringt die Kanonisationsbulle in dem erzählenden Teile über Benno irrige Angaben. So wird z. B. ganz unbestimmt und allgemein gesagt, es hätten dem „Imperator“ beim Ausbruche des Konfliktes sämtliche Fürsten sowie auch sämtliche Bischöfe von Gallien und Germanien gehorcht, — mit Ausnahme Bennos! (solus beatus Benno imperatoris auditor non fuit). Eine andere falsche Vorstellung ist in das Brevier der Benediktiner (für den 16. Juni, 8. Lektion) übergegangen. Benno soll (unus fere ex tota Germania) auf dem römischen Konzile anwesend gewesen sein, welches Heinrich IV. verdammte.

8. Hermann, Bischof von Metz (geb. um 1040, stirbt c. 1090).

Über Hermann, welcher zeitweise Dompropst in Lüttich war und im Jahre 1073 das Metzer Bistum antrat, liefern Hugo von Flavigny Chronicon (Ser. VIII) und die Gesta episcoporum Mettensium (Scr. X) genauere Nachrichten; wir dürfen diesen Mann, welcher sich von seinem Gewissen leiten liefs und auch für seine Überzeugung Opfer zu bringen wufste, zu den edelsten Gestalten der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zählen.

In Worms gab Hermann 1076 nur widerwillig und von Drohungen eingeschüchtert seine Unterschrift; deshalb verdiente er reichlich die von dem Papste in R. III, 12 angebotene Vergünstigung. Bald darauf sprach Hermann seine Bedenken über die gegen Heinrich IV. gerichteten Zensuren aus, was den Papst dazu bestimmte, seinen ersten Brief an den Bischof zu schreiben. Ob derselbe an der Ulmer Versammlung, welche dem Forchheimer Akte voranging, teil nahm, wie Lambert erzählt, bleibe dahingestellt. In Forchheim selbst hat sich Hermann im März 1077 nicht gezeigt. Denn er war kein Rudolfianer: wie hätte er sonst sich so viele Skrupel machen können wegen der Haltung, welche dem Könige Heinrich gegenüber einzunehmen wäre?!

Im Oktober 1078 erhielt Hermann von Gregor einen Brief (R. VI, 5), in welchem zunächst eine Angelegenheit des Bischofs von Toul zur Sprache kommt. Da der Papst aufserdem gehört hatte, dafs Hermann in seiner Notlage auf eigene Hand Kirchengüter zu Lehn gegeben habe, so erklärt er, wenn auch in schonender Form, dafs dies unzulässig sei („Tuam volumus admonitam esse prudentiam, ne, alicujus magnitudine tribulationis coactus, ecclesiasticas cuiquam haereditates largiaris, unde multum te postea poeniteat, quum, quod modo turbatus egeris, nullo modo emendare potueris“) (s. dazu oben Band I, S. 300). Seine Weigerung, den ernannten Erzbischof Egilbert von Trier zu consekrieren, hatte zur Folge, dafs er aus seiner Diözese weichen mufste; mehrere Jahre führte er an verschiedenen Orten ein unstätes, opferreiches Leben. Im Jahre 1079 war Hermann, wie ep. 27 bezeugt, in Rom und hat bei der Gelegenheit ohne Zweifel mit dem Papste über die kirchenpolitischen Fragen, die ihn so lebhaft beschäftigten, mündlich diskutiert. Dessenungeachtet wiederholt Hermann nach der Märzsynode von 1080 seine Quästionen und nötigt dadurch den Papst, eine Erörterung zu liefern, deren Umfang weit über

die Grenzen eines Briefes hinausging. Aber auch die neue Abhandlung genügte dem Bischof nicht; er hat sich aufserdem zweimal an den Erzbischof Gebhard von Salzburg gewendet, welcher in seiner Antwort (Libelli I, S. 263 ff.) sagte: „Mandavit jam secundo caritas tua mihi meisque in persecutione sociis indicare tuae paternitati, quid in hac ecclesiae dissensione tenendum sentiendumque censeamus, ut respondere valeas his, qui contraria sentiunt et loquuntur.“ Nachdem im Jahre 1084 Wibert in Rom eingezogen war, schrieb Gebhard (wohl aus eigenem Antriebe) an Hermann einen Brief, welcher sich in M. Bamb. S. 141, 142 findet. Der Briefsteller berichtet über die römischen Vorgänge und zeigt, dafs die Inthronisation des Eindringlings null und nichtig sei.

Was den Charakter des Bischofs von Metz angeht, so liefern einige Registerbriefe Beiträge zur Erkenntnis desselben. Der erste Brief, den Gregor an den Bischof schrieb (R. I, 53), ist datiert vom März 1074 und höchst freundlich gehalten. Hermann wird ungewöhnlicherweise „vestra sanctitas“ angeredet und im Beginn des Briefes folgendermafsen begrüfst: „Litteras dilectionis tuae gratanter accepimus, quia in eis abundantiam devotionis tuae erga nos exuberare cognovimus.“ Aus anderen Schreiben ersehen wir, dafs Hermann wohlwollend für andere eintrat, welche sich in Schwierigkeiten befanden. So sagt Gregor (R. I, 84) zu dem Bischof von Bamberg: „Carissimus confrater noster Herimannus, Metensis episcopus, nobiscum per dies aliquot commoratus, multum nos pro te rogavit multasque et intimas pro causa tua supplicationes effudit, referens nobis de te nonnulla, quibus in spem tuae correctionis non parva cordi nostro est oborta laetitia.“ Auch nach R. II, 61 hat Hermann eine teilnehmende und versöhnliche Stimmung an den Tag gelegt. Carissimus frater noster Herimannus, Metensis episcopus, tuae ecclesiae filius (so schreibt Gregor an den Bischof von Lüttich, in dessen Diözese Hermann geboren war und ein Kirchenamt bekleidet hatte), te multum apud nos excusavit, imputans aliis, quaecunque super his male disposueris, quorum consilio usus fueris.

Es läfst sich erklären, dafs eine Persönlichkeit, wie Hermann, von den Zeitgenossen verschieden beurteilt wurde. Selbst Gebhard scheint im Jahre 1084 nicht ohne Besorgnis gewesen zu sein, dafs Hermann zu Wibert übertreten würde. Schliefst doch der angeführte Brief mit der drohenden Mahnung: „Caveat omnis christianus, caput antichristo inclinare et statuam, quam Nabuchodonosor erexit, adorare sic-

que se ipsius haeresiarchae perniciosissimo anathemati innodare. Nam quicunque illi obedierit, ei obedit, qui dixit: ‚Ponam sedem meam ad aquilonem et ero similis altissimo‘ (vergl. Isaias c. XIV, v. 13, 14), certissime in aeternam damnationem ibit cum ipsis.“ Auch Hugo von Lyon war wenig erbaut von dem Metzer Bischof, den er für einen Freund und Gesinnungsgenossen des Abtes von Monte Cassino hielt. In dem oben (S. 120) zitierten Schreiben an Mathilde von Tuscien macht er die tadelnde Bemerkung, Desiderius hätte unter den für den Primat geeigneten Männern auch „einen gewissen Bischof Hermann von Metz“ genannt. Während Sigbert von Gembloux S. 364 von Hermann sagt, er wäre „Hildebrando papae ad animam confoederatus ac per hoc imperatori rebellis“, wird die Schrift de unitate ecclesiae (Libelli II, 188, 189) dem Standpunkte des gewissenhaften Mannes gerecht: „Erat Herimanno non modica cura vel de obedientiae sententia vel de fidei suae observatione; noverat enim, se obedientiam debere Romano pontifici propter primatum sedis apostolicae, noverat etiam, se fidei, quam juramento promiserat regi, debitorem fuisse, quorum alterutrum violare magni est periculi.“ Aufserdem hat Anselm von Lucca in einem Briefe von 1086 (s. Sudendorf, Registrum I, S. 58, 59) gerühmt, dafs der Bischof von Metz unverdrossen dem rechtmäfsigen Papste treu bleibe. Endlich gedenkt Bernold in einem Briefe an Paulinus (Libelli II, S. 108) des Bischofs von Metz ehrenvoll. Es heifst in dem Schreiben: „Dominum Metensem episcopum tuum, immo nostrum, ex mea parte humiliter saluta ipsumque, ut de hac tua quaestione, si ista non sufficiunt, cogitet, invita.“

Nach vielen Irrfahrten durfte Hermann kurze Zeit vor seinem Tode wieder in seine Diözese zurückkehren, so dafs damit das Leben des wackeren Bischofs harmonisch abschliefst.

Bischof Hermann hat sich dem damaligen Kirchengesetze und dem ausdrücklichen Willen des Papstes gemäfs von dem gebannten Könige ferngehalten. Aber er fühlte tief das Mifsliche einer solchen Abstinenz; der Gedanke, ob dem Landesherrn durch eine kirchliche Aktion die Ausübung der Herrschaft wie auch immer unmöglich gemacht werden dürfe, liefs ihm keine Ruhe. Zur Begründung des neuen hierokratischen Satzes, dafs dem Fürsten durch kirchlichen Spruch seine von Gott erteilte Gewalt entzogen werden könnte, genügten ihm weder die Deduktionen und Exemplifikationen des Papstes, noch die weitschweifigen und langweiligen, den Kern der Sache verhüllenden Ausführungen des Erzbischofs von Salzburg. So fest er an der hierarchischen Stellung des Papstes hing, — mit der

hierokratischen Doktrin und Praxis hat er sich nie befreunden können!

Die Lösung, welche Hermann suchte, aber damals nicht erzielen konnte, ist erst durch die neuere Entwicklung ermöglicht worden: jeder König kann als Christ zensuriert werden und dadurch den Genufs der rein geistlichen oder kirchlichen Güter verlieren. Aber trotz dieses Verlustes bleibt der Herrscher im Vollbesitz seiner weltlichen Stellung.

Abschnitt II.

Die Litteratur.

Einleitung.

Im folgenden berücksichtige ich die uns erhaltenen litterarischen Aufzeichnungen, welche sich mit der Persönlichkeit Gregors beschäftigen und den grofsen von ihm geführten Kämpfen Aufmerksamkeit widmen. Besonders kommt in Betracht alles, was Gregors hierokratische Doktrin und Praxis angeht; auch für die Gegenwart haben die Äufserungen der Zeitgenossen jener Periode über das Verhältnis der Kirche zum Staate bleibendes Interesse. Dagegen schien es mir nicht angebracht, die apologetischen und polemischen Schriften Dritter über das Hierarchische oder Innerkirchliche genau zu verfolgen. Es genügte, Gregors eigene Mitteilungen und Schritte über Cölibat des Klerus, Simonie u. a. ins Auge zu fassen[1], weil die sonstigen Erörterungen der Kontroversen nur antiquarischen Wert haben.

Für den von mir gezogenen Kreis unterscheide ich drei Gruppen, die Gregorianer, Rudolfianer und Antigregorianer (zu welchen ich die Heinricianer rechne).

Die eigentlichen Gregorianer sind von aufrichtiger Verehrung der Person des Papstes erfüllt; sie stimmen seiner Theorie bei, billigen seine Schritte und bekämpfen den König Heinrich IV., als dessen Hauptgegner, aufs lebhafteste. Rudolf ist ihnen mehr oder

[1] Die Litteratur der bezüglichen Zeit über die beregten Punkte ist in dem Band I (Verzeichnis der zitierten Schriften) angeführten Werke von Carl Mirbt Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. mit grofser Ausführlichkeit beleuchtet worden. Wer sich über dieselbe zu orientieren wünscht, findet daselbst die besten Aufschlüsse.

minder gleichgültig. Von den Gregorianern im strengen Sinne hat man die Rudolfianer genau zu sondern. Diese Partei steht den innerkirchlichen und hierokratischen Bestrebungen Gregors kühl gegenüber; der Papst scheint nur insoweit willkommen, als er sich des in Forchheim auf den Schild Gehobenen annimmt und für denselben eintritt. Ihr eigentliches Programm ist, das Triennium, während dessen der frühere Schwabenherzog seine Rolle spielte, im reinsten Lichte strahlen zu lassen.

Freilich giebt es Männer, welche zugleich aufrichtige Gregorianer sind und sich für Rudolfs Geschick erwärmen: man könnte sie rudolfische Gregorianer nennen. Auf der anderen Seite begegnet uns ein Litterat, welcher Rudolfianer ist, aber dabei gegen Gregor mit einer Schroffheit auftritt, dafs man versucht sein könnte, ihn zu den Antigregorianern zu rechnen. Ich denke hier an Bruno, mit dessen Auslassungen wir uns genauer beschäftigen werden. Der Genannte erscheint vor allen als Antiheinricianer; dem Namen nach tritt er als Rudolfianer auf, ohne dem Gegenkönige von Herzen ergeben zu sein. Man könnte ihn charakterisieren als sächsischen Parteifanatiker mit antigregorianischen Neigungen.

Das Mittelalter bezeichnet inbetreff der Wahrheitsliebe gegen das apostolische Zeitalter und gegen die Periode der grofsen Kirchenväter einen ebenso erheblichen als bedauerlichen Rückschritt. In den ersten Jahrhunderten des Christentums war die Erfindung von unwahren Thatsachen, die systematische Verzerrung des Geschehenen, die Fabrikation falscher Urkunden fast unbekannt. Anders wird es seit dem neunten Jahrhundert. Der Fälschungstrieb erwacht, die Geschichte wird vielfach gemifshandelt. Diese Defekte bilden die eigentliche Nachtseite der mittelalterlichen Periode.

Es ist eine Versündigung an der erhabenen Moral des Christentums, wenn man jenen Krebsschaden bemänteln, beschönigen und verkleinern will; geradezu abstofsend wirkt die Annahme, dafs jene mittelalterlichen Fälscher und Lügner, gleichsam von kindlicher Naivetät erfüllt, garnicht imstande gewesen wären, unsittliche Handlungen zu begehen!! Die Übertreter des göttlichen Gebotes waren sich ihrer Tendenz nur zu sehr bewufst und entfalteten öfters ein Raffinement, welches auch in der neueren und neuesten Zeit nicht übertroffen worden ist.

Wie sticht gegen die blöde Apologetik, welche einen Pseudoisidor reinzuwaschen versucht, die Strenge, ja Grausamkeit der Strafen ab, welche das alte römische und fränkische Recht den Urkunden-

fälschern androht! Konstantin I. verfügte im Jahre 320, daſs den Urkundenfälscher die Todesstrafe treffen solle; fünfhundert Jahre später setzt ein Kapitular Karls des Groſsen fest, daſs den Urkundenfälschern die rechte Hand abgehauen werden sollte. Wir sehen, wie die Lüge an sich den zwei gedachten Herrschern verhaſst sein muſste!

Die Litteratur, mit welcher wir uns hier beschäftigen, ist gleichfalls inficiert von dem Mangel der Wahrheitsliebe und der Hinneigung zu Übertreibungen und Beschönigungen. Von den Autoren, welche die im ersten Buche geschilderten Kämpfe besprechen, leiden die meisten an einem unseligen Parteifanatismus, welcher das Herz verfinstert und das Gerechtigkeitsgefühl tötet, oder mindestens abstumpft. Wie viel Gehässigkeit ist damals über die gegnerischen Personen ausgegossen worden! Wie oft ist der Versuch gemacht worden, dem kirchlichen oder kirchenpolitischen Gegner alles denkbar Schlechte zuzutrauen und nachzusagen, ihn gleichsam für vogelfrei zu erklären! Freilich, wenn man das Programm aufstellt: Du darfst und sollst falsches Zeugnis wider deinen Nächsten ablegen", dann ist der Weg nicht fern zu der Bildung des Satzes: „Was du nicht willst, daſs dir geschehe, das thue dem Andern an."

Gregor selbst hat die Lüge mit allem, was dazu gehört, stets verdammt. Er klagt, daſs man ihn belüge, daſs päpstliche Dokumente gefälscht oder verstümmelt werden. Sehr ernst und würdig ist die Auseinandersetzung in R. VIII, 25: „Non ignoret prudentia tua, mentiri peccatum esse, si et de otioso verbo in districto examine exigenda est ratio. Sed ne quidem mendacium ipsum, quod fit pia intentione pro pace, a culpa penitus immune esse, probari potest. Quum in ceteris illud peccatum esse non dubitaveris, in sacerdotibus quasi sacrilegium conjicias."

Schon vor diesem Ausspruche war er in die traurige Notwendigkeit versetzt, einen Bischof als Lügner zu bezeichnen (R. II, 6). Nachdem ihm ein falsches Privilegium Alexanders II. („quod ratum non esse manifestissimis deprehendimus indiciis, corruptione videlicet Latinitatis nec non et diversitate canonicae auctoritatis") vorgelegt worden war (R. I, 33), muſs er nach R. VI, 14, VIII, 40 und ep. 40 befürchten, daſs seine eigenen Briefe gefälscht würden: „solliciti fuimus, ne litterae illae fraude alicujus aut falsitate immutarentur." Bald darauf sagt er in R. VIII, 54 „multa tamquam a nobis deferuntur et scripta et dicta".

I. Die Gregorianer.

A. Es kommen hier zur Sprache litterarische Erörterungen von Anselm von Lucca, Deusdedit, Bonitho, Hugo von Flavigny, Gebhard von Salzburg, Manegold von Lautenbach und Bernold. Die zwei zuletzt Genannten könnte man auch zu den Rudolfianern zählen; aber die Hingebung an Gregor prävaliert doch bei ihnen.

Zunächst erfolgen einige biographische Notizen[1].

1. Anselm, der Neffe Alexanders II. und dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Lucca (1073—1086), wird einigemale im Register Gregors VII. erwähnt. In R. I, 11 rühmt der Papst an dem noch nicht Consekrierten eine bedeutende Kenntnis der heiligen Schriften und eine „ratio discretionis, ut, quae sinistra, quae sit dextera, ipse non ignoret.“ Auf Anfrage des Beteiligten erfolgt die päpstliche Antwort in R. I, 21. Diese wichtige Kundgebung wurde bereits oben in Band I S. 326 bei der Darstellung der kirchlichen Ämterbesetzung gewürdigt. Im November 1076 wird Anselm mittels R. IV, 8 nebst anderen Bischöfen Tusciens aufgefordert, den Bischof von Siena, welcher eine kirchliche Bestimmung übertreten hatte, zur Leistung der nötigen Satisfaktion zu bewegen.

Neuerdings ist noch ein Brief Gregors entdeckt worden, in welchem er sich über die im Jahre 1080 verübte Vertreibung Anselms aus seinem bischöflichen Sprengel ausspricht (s. N. Archiv für G. K. IV, S. 14 ff.). Zu Mantua starb Anselm im Jahre 1086.

Neben einigen Schriften über Bücher des Alten Testaments fertigte er die bis jetzt ungedruckt gebliebene Kanonsammlung in 13 Büchern; vielleicht geschah das auf Anregung Gregors. Aufserdem richtete der Bischof von Lucca kurz nach dem Tode des Papstes an Wibert ein sehr kategorisch gehaltenes Schreiben.

Anselm gehörte zu den hingebendsten Verehrern Gregors; gleichwohl hat er, wie es scheint, es nicht verschmerzen können, dafs ihm zur Pflicht gemacht wurde, die bereits bezogene Einsamkeit eines Klosters wieder zu verlassen und nach Lucca zurückzukehren. Das Genauere über diesen Specialfall wird unten in Excurs I mitgeteilt werden.

2. Deusdedit wurde von Gregor VII. zum Kardinalpriester erhoben; sein Geburts- und Todesjahr sind unbekannt. Von Talent und Geist zeugt die Schrift contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos (s. Libelli II S. 292—365). Dazu kommt die Collectio Canonum in 4 Büchern.

[1] Von Gebhard war bereits oben S. 116 die Rede.

Deusdedit war ein eifriger Anhänger Gregors VII.; das hielt ihn jedoch nicht ab, sich dessen vielgeschmähtem Nachfolger Victor III. mit voller Loyalität anzuschliefsen. Indem er dem früheren Abte von Monte Cassino seine Kanonsammlung widmete, beschämte er das gehässige Treiben eines Hugo von Lyon und anderer rabiaten Hetzer.

Die neuestens in Flufs gekommene Frage, ob Deusdedit das Register Gregors VII. bearbeitet und den sogenannten Dictatus papae verfafst hat, wird in den Excursen II und III beleuchtet werden.

3. Bonitho, der von uns wiederholt benutzte und kritisierte einzigartige Autor, wurde wahrscheinlich um das Jahr 1045 in Cremona geboren. Gregor VII. erwähnt in R. II, 26 (im Jahre 1074) eines Rechtsstreits, welcher zwischen dem Bischof Dionysius von Piacenza einerseits und einem Abte, den Diöcesanen des Bistums und dem „Subdiakon Bonitho“ andererseits ausgebrochen sei. Der hier Bezeichnete ist vielleicht mit unserem Bonitho identisch. Im Jahre 1075 übernahm Bonitho die Leitung des Bistums Sutri, geriet 1082 in die Gefangenschaft Heinrichs IV. und kehrte nicht mehr in seine Diöcäse zurück. Der spätere Versuch einer Partei, den Vertriebenen zum Bischof von Piacenza zu creiren, mifslang; Bonitho starb um das Jahr 1090. Dafs er den Martertod in Piacenza erlitten habe, ist die vereinzelte unglaubhafte Erzählung eines deutschen Annalisten, welche von keiner italienischen Quelle bestätigt wird.

Aufser dem mehrerwähnten Liber ad amicum und dem Decretum hat der Bischof von Sutri noch eine Schrift contra Hugonem Schismaticum (wohl Hugo Candidus) ausgearbeitet, welche leider verloren gegangen ist und bis jetzt nicht wieder aufgefunden werden konnte.

4. Hugo von Flavigny, um das Jahr 1065 in Lothringen geboren, trat in den Ordensstand, wurde Abt und starb um das Jahr 1140. Sein Hauptwerk, die Chronik, ist in den uns interessierenden Partien durchaus gregorianisch gehalten und verrät eine starke Abneigung gegen Victor III. Später hat sich Hugo, wie es scheint, infolge unliebsamer persönlicher Erfahrungen, von den Gregorianern abgewendet.

5. Manegold von Lautenbach, dessen Geburtsjahr wir nicht kennen, stammt aus dem Elsafs und trat in den Augustinerorden ein. In Lautenbach verfafste er die umfangreiche Schrift: Liber Manegoldi ad Gebehardum (den Erzbischof von Salzburg); später folgte das Opusculum contra Wolfelmum Coloniensem. Nach einem zeitweiligen Aufenthalt in Baiern kehrte Manegold nach Lautenbach zurück, welches er aus Furcht vor Angriffen der Heinricianer verlassen hat, und übernahm dann die Stelle eines Stiftspropstes in Marbach. Er starb nach dem Jahre 1103.

6. Einer der würdigsten, eifrigsten und gelehrtesten Gregorianer war Bernold, der zugleich die Sache Rudolfs vertrat. In Konstanz gebildet, ging er für einige Zeit nach Rom, wurde im Kloster S. Blasien Mönch und starb 1110 in Schaffhausen.

Aufser dem bekannten Annalenwerke schrieb er eine ganze Reihe von Streitschriften, durch welche er in die damalige Bewegung energisch eingriff (s. Libelli de lite II S. 7 ff.).

B. Den jetzt zu behandelnden Stoff zerlege ich in folgender Weise. Ich betrachte 1) die Urteile über Gregor und dessen Freunde und Gegner; 2) die Diskussionen über die hierokratische Stellung des Primates; 3) die Versuche, die Geschichte zu Gunsten der gregorischen Mafsnahmen zu verwerten.

1. Bonitho, ein psychologisches Problem, schrieb sein Decretum auf Veranlassung Gregors; das hebt der Epilog hervor: „Quum a me exegisses, sacerdos venerande Gregori, ut brevem ac compendiosam dictatiunculam ex sanctorum patrum authenticis canonibus tibi componerem“ etc. Diese Anrede ist an den bereits Verstorbenen gerichtet; denn der Liber ad amicum, welcher den Tod Gregors voraussetzt, wurde früher verfafst als das Dekret.

Dafs Bonitho in dem Freundbuche das Leben Hildebrands bis zum Jahre 1073 in völlig romanhafter Weise behandelt hat, wies die Einleitung (Band I, S. 37 ff.) nach. Minder ungeschichtlich sind die das Pontifikat umfassenden Stücke, obwohl auch sie Lügen und Irrtümer enthalten.

Inbetreff Heinrichs IV. bewahrt der Verfasser des Freundbuches bis zum Anfang des Jahres 1073 eine unverkennbare Zurückhaltung. Urplötzlich ändert sich die Scenerie. Der neue Papst Gregor VII. erklärt unmittelbar nach der Inthronisation dem jungen Könige, dafs er, wenn die römische Wahl bestätigt würde, dessen „nequitia“ nicht geduldig ertragen wolle. Worin die nequitia bestanden habe, wird nicht gesagt.

Bald nach seiner Erhebung verlangt der Papst, Heinrich möge mit Bistümern keinen Handel treiben und anerkennen, dafs er der römischen Kirche untergeben sei. Für die nächsten Jahre wird dem Könige u. a. zum Vorwurf gemacht, dafs er die deutschen Bischöfe zu romfeindlichen Schritten verleitet habe; das Wormser Auftreten aber gilt lediglich als ein Akt königlichen Übermutes. Heinrich, der die Sachsen besiegt, brach die Gelegenheit vom Zaune, um ohne vorangegangenen Konflikt den Papst abzusetzen. Höchst wunderlich klingt dabei die Angabe S. 671, die deutschen

Fürsten hätten bei dem vorläufigen Ausgleiche von Oktober 1076 geschworen, dafs sie, wenn der König sein Versprechen halten würde, mit ihm nach Italien ziehen würden. Daselbst solle er die Kaiserwürde empfangen; die deutschen Heere aber würden darnach trachten, die Normannen aus Süditalien zu vertreiben.

Den Gegenkönig Rudolf beehrt Bonitho freilich mit dem Prädikate: „vir magni consilii et armis strenuissimus", zeigt aber sonst keine besondere Sympathie für ihn und weifs an ihm nur zu loben, dafs er in seinem letzten Kampfe treu ausgehalten habe. Heinrich wird bezeichnet als ein homo magni consilii et mirabiliter sagax, als homo sollertis ingenii. Auffallenderweise erblickt Bonitho darin, dafs Heinrich nach der Intrudierung Rudolfs sich an den Papst gewendet habe, eine „Probe vorzüglichen Scharfsinns."

Gegen Wibert, welcher sich schon früher als „zweiter Catilina" erwiesen hatte, erreicht der Unwille des Verfassers mit dem Jahre 1080 den höchsten Grad. Bei Erwähnung der Versammlung von Brixen (welche Stadt kurioser Weise „Brixianorium" genannt wird) heifst es: „Quod factum diabolicum non est auditum a die, qua gentes esse coeperunt, usque ad diem hanc." Noch heftiger ist die Wendung: „Heinricus derepente Italiam intravit. Et post pascha (1081), ducens secum bestiam (d. h. Wibert), Romam tendit."

Um die päpstliche Osterweissagung zu retten, erklärt Bonitho (s. auch oben Band I, S. 204 ff.), Heinrich habe sich dadurch, dafs er in Brixen dem Wibert die Huldigung leistete, den geistigen Tod zugezogen, wobei er das unanständige Prädikat noch einmal wiederholt (Heinricus apud Brixianorium pronus adoravit bestiam).

Die Normannen werden von Bonitho mit einer gewissen Vorliebe oder wenigstens Nachsicht behandelt, ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, dafs dieselben die Allierten und Erretter Gregors werden sollten. Der Autor freut sich, dafs der tapfere Volksstamm den Griechen die Gebiete Apulien und Calabrien abgenommen und dieselben vom Papst zu Lehn erhalten hat. Wie schon früher bemerkt worden, ist die Mitteilung über einen Besuch des Hugo Candidus bei Robert Wiscard anekdotenhaft; das Märchen scheint vorzugsweise erdacht zu sein, um den gedachten Kardinal anzuschwärzen oder lächerlich zu machen. Über die Gräuel, welche die Normannen 1084 in Rom anrichteten, zeigt Bonitho nicht das mindeste Mitleid; er findet es ganz in der Ordnung, dafs die Römer empfindlich gezüchtigt werden: „tali poena digni erant mulctari, qui ad similitudinem Judaeorum pastorem suum tradiderunt."

Hugo von Flavigny drückt sich im allgemeinen maſsvoll über die bei dem Konflikte beteiligten Faktoren aus, so wenig er seine Abneigung gegen Heinrich IV. verhehlt. Mit Recht konstatiert er, daſs der Papst freiwillig und aus keinem anderen Grunde nach Salerno gezogen sei, als deshalb, weil er sich unter den tief verletzten und gequälten Römern nicht mehr sicher fühlte. Gregor hat das Unglück seines Bischofssitzes nicht beklagt; keine Quelle giebt uns darüber eine Andeutung. Um diesen Mangel zu ergänzen und den Papst von dem Vorwurfe der Mitleidslosigkeit zu befreien, bringt ein Histörchen des Ordericus Vitalis (M. G. Scr. XX, S. 59) folgendes. Der Herzog spricht zu Gregor: „ich will die schändlichen Römer mit dem Schwerte strafen und die Stadt verbrennen“; sofort fällt der Papst ihm zu Füſsen und bittet unter Thränen um Gnade für das Volk. Robert giebt nach, Rom bleibt verschont (!!).

Gegen Wibert geht mit besonderer Heftigkeit Anselm von Lucca vor; er scheut sich nicht, seinen Gegner so anzureden: „Audi itaque, sceleratissime omnium, qui sic mihi jam nominandus es, eo quod latrare non timuisti contra dominum et magistrum tuum, cognosce, quae propria sunt.“ Zum Schluſs ermahnt der Briefsteller den Gegenpapst zur Buſse und sagt: Depone cidarim, aufer coronam et induere lugubribus vestibus.“ Eine ähnliche, an Ezechiel c. XXI v. 25, 26 anknüpfende Mahnung hat schon Petrus Damiani an Cadalus gerichtet (s. meine Besetzung S. 321). Ferner schreibt Anselm: „Dic regi tuo, ut cognoscat aliis omnibus generationibus inauditum facinus suum, qui duos jam adulteros matri suae ingessit.“ Wir haben hier an die Einsetzung von Cadalus und Wibert zu denken; für die Akte seiner Mutter und der Räte im Jahre 1061 konnte der königliche Knabe keinesfalls verantwortlich gemacht werden.

In gleicher Gesinnung schrieb Deusdedit, welcher mit Recht behauptet, daſs Wibert das lateranensische Dekret von 1059 verfälscht habe. Was der Verfasser S. 628, 329 über Heinrich IV. sagt, ist verworren und unbrauchbar; er scheint in der Vorstellung befangen, als ob der König erst nach dem Tage von Canossa gebannt und mit der Absetzung bedroht worden sei. Wibert gilt als ein zweiter Simon Magus, Heinrich als ein zweiter Nero. Letztere Bezeichnung ist auffallend; denn Deusdedit, welcher dem Papst Victor III. treu und aufrichtig ergeben war, wuſste, daſs dieser den König nicht so scharf beurteilt habe.

Durch besondere Grobheit zeichnet sich Manegold aus; er steht ganz auf dem Niveau eines Beno und Benzo. In Heinrich sieht er

einen förmlichen Verbrecher und proklamiert als echt christliche Lehre, daſs man für die Heinricianer nicht beten soll! Das Ärgste giebt eine Partie aus dem Liber ad Gebehardum (Libelli I S. 339). Was hier abgelagert wird, ist so gemein und unanständig, daſs ich mich schämen würde, den lateinischen Grundtext der Stelle einzurücken.

2. In ihren litterarischen Diskussionen haben die Gregorianer namentlich folgende Sätze eingeschärft: der Papst besitzt eine Schlüsselgewalt, deren Umfang und Grenzen er selbst bestimmt. Jeder päpstlichen Maſsregel als solcher muſs unbedingter Gehorsam geleistet werden. Niemand darf versuchen, über den Papst zu richten. Mit dem Banne ist untrennbar die Aufhebung des Verkehrs verbunden, auch wenn der Gebannte ein König ist.

Bemerkenswert ist das Verhalten Bonithos. Er spricht zwar den Satz aus: „regiam potestatem subjectam esse pontificibus“ (s. S. 657, 670); er bringt auch, wie wir bald sehen werden, historische Exempel von hierokratischen Absetzungen; aber er sucht den von Gregor VII. gegen Heinrich IV. gerichteten Maſsnahmen eine specifisch innerkirchliche Natur aufzuprägen, offenbar um zu zeigen, daſs der Papst sich streng innerhalb der ihm gezogenen Grenzen gehalten habe. Mit keiner Silbe erwähnt der Autor, daſs Gregor dem Könige zweimal die Regierung untersagt oder abgesprochen habe; kein Wort verlautet darüber, daſs die Unterthanen zweimal vom Eide der Treue entbunden worden seien, obwohl der Liber sonst gar viel von Eidschwüren zu erzählen weiſs, welche andere geleistet, aber nicht beobachtet hätten. Nur den Bann faſst Bonitho ins Auge. Heinrich wurde 1076 gebannt und vom Reiche Gottes ausgeschlossen. Auch die Fülle der Prozeduren von 1080 reduziert der Bischof von Sutri auf die Verhängung des Bannes, und zwar sei der König damals exkommuniziert worden, weil er dem Papste mit Absetzung gedroht und auſserdem das geplante Kolloquium hintertrieben habe.

Nehmen wir an, daſs in der That die zwei päpstlichen Sentenzen sich auf die Verkündigung des Bannes beschränkt hätten, — was würde daraus folgen? War Heinrich 1076 nur exkommuniziert worden, so erlangte er durch die Absolution von Canossa auch die volle Ausübung seiner Königswürde, ohne eines weiteren Aktes zu bedürfen, eine Konsequenz, die Gregor freilich in der Rede von 1080 abgelehnt hat.

Eine Exkommunikation ohne strenge Verkehrssperre konnten sich die Gregorianer gar nicht vorstellen. Auch Hugo von Flavigny er-

achtet die Sperre als einen notwendigen Bestandteil der kirchlichen Strafe. Er sagt von derselben S. 436: „quod ab initio coeptae christianitatis usque ad monstruosa haec tempora stabile inconvulsum perstitit.“ Die Gegenpartei beruhigte sich aber bei solchen Behauptungen nicht, sondern erklärte, es sei unmöglich, daſs das göttliche Recht des Inhabers der weltlichen Obrigkeit durch eine Sentenz des Kirchenoberhauptes unwirksam gemacht werden könne: „non posse auctoritatem sanctae Romanae ecclesiae regem, imperatoris filium a Deo electum et honoratum deponere et a gremio matris ecclesiae segregare et concessa privare potestate, quum non esset potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt.“

Es läſst sich begreifen, daſs es den gregorischen Litteraten sauere Mühe kostete, diese Entgegnung zu Boden zu werfen. In der That sind die Versuche, etwas Stichhaltiges vorzubringen, völlig miſsglückt. Entweder dehnten die betreffenden Schriftsteller die päpstliche Gewalt unmäſsig aus, oder wenn sie das nicht wollten, so gerieten sie in die bedenkliche Lage, Grundstätze aufzustellen, welche der christliche Standpunkt als revolutionär verwirft. Hugo von Flavigny ersparte sich die Widerlegung des von ihm selbst gebrachten gegnerischen Einwandes durch die Phrase, daſs aus der Behauptung die „fallax adulantium lingua“ erkennbar sei. Er behilft sich mit der wohlfeilen Unterscheidung von rex und tyrannus: Heinrich ist kein König, sondern ein Tyrann; als Tyrann ist er aus der Kirche ausgeschieden und ein Glied des Teufels geworden (s. S. 430). Damit glaubt der Parteimann alle Schwierigkeiten überwunden zu haben.

Gebhard von Salzburg, welcher versuchte, den Bischof von Metz von der Richtigkeit der gregorischen Ansprüche zu überzeugen, muſs selbst zugestehen, daſs das gläubige Volk vielfach an dem Königtume Heinrichs festhielt und sich um die Maſsregeln der Absetzung und Eidesentbindung von 1080 nicht kümmerte. Er sagt wörtlich: „Tantum persuadendi studium, tanta plurimorum crudelitas subsecuta est, ut etiam oves nostrae vocem nostram non audiant, sed alienos sequantur.“ Wir wissen ja aus Gregors eigenem Munde, daſs in Italien fast alle Laien auf Seite Heinrichs standen. So groſs der Eindruck der Sentenz von 1076 gewesen war, so geringen Erfolg erzielte der Spruch von 1080. Auch der deutsche Episkopat verwarf in seiner überwiegenden Mehrheit das zweite Absetzungsdekret, so daſs nach den Gesta Archiepiscoporum Salisburgensium (M. G. Scr. XI, S. 39) eigentlich nur fünf Prälaten hierbei auf Gregors Seite standen, nämlich Altmann, Gebhard von Salzburg, Adalbero von Würzburg, Meginward von Freising und Hermann von Metz. Der

Letztgenannte hat dem Papste zwar nicht direkt opponiert, aber durch sein Verhalten zur Genüge gezeigt, daſs er von der Berechtigung zur Vollziehung der hierokratischen Schritte nicht überzeugt war.

Der Kardinal Deusdedit schlieſst sich ganz an die schroffen Äuſserungen an, welche Gregor VII. über den Ursprung der weltlichen Obrigkeit in den zwei Briefen an Hermann von Metz vortrug. In seinem Libellus (S. 353) schreibt er, ohne seine Quelle zu nennen: „nec mirum, sacerdotalem auctoritatem, quam Deus ipse per se ipsum constituit, in hujusmodi causis regiam praecellere potestatem, quam sibi humana praefecit adinventio, eo quidem permittente, non tamen volente.“ Jehovah (so meint der Kardinal) habe das Königtum Sauls nur ungern eingerichtet und sei mit dem Vorgänger Davids unzufrieden gewesen; das sollte wohl der Vorstellung, daſs auch im Neuen Bunde der obrigkeitlichen Gewalt die göttliche Grundlage fehle, eine Stütze geben[1]!

Manegold von Lautenbach geht davon aus, daſs zwischen Gregorianern und Heinricianern jegliche Vermittelung ausgeschlossen sei. Nur eine Partei kann Recht haben. Entweder sind die Anhänger Heinrichs dem Teufel verfallen, oder die Gregorianer sind im Unrecht, wenn sie diejenigen für schuldig erachten, welche keine Schuld haben.

In welcher Weise und durch welche Organe kann der Tyrann beseitigt werden? Man sollte denken, daſs Manegold die ausschlieſsliche Kompetenz zu solchen Akten nur dem Papste beilegen würde. Aber das ist nicht der Fall. Der Papalist gerät auf demagogische Abwege: „Wenn ein König schlecht wird, so kann er von den Unterthanen ohne weiteres removiert werden; jeder ist willkommen, der dabei mitwirkt.“ Natürlich existiert das 13. Kapitel des Römerbriefes für ihn nicht; aber er macht doch den tölpelhaften Versuch, sich mit der petrinischen Mahnung: „subditi estote regi“, abzufinden: „Der Apostel hat keinen abgesetzten König vor Augen; ergo ist auch nach Petrus die Beseitigung eines schlechten Königs zulässig!!

Über die Eidesentbindung trägt Manegold eine Doktrin vor, welche Gregor VII. gleich der angeführten entschieden verworfen haben würde: „Wenn ein König schlecht regiert oder böse Thaten begeht, so sind die Unterthanen ipso jure oder ipso facto von dem geschworenen Eide entbunden;“ mit anderen Worten: wenn der Fürst schlecht wird, so entbindet er die Unterthanen damit selbst vom Eide.

[1] Kühn dringt auch der gegen Heinrich IV. gerichtete Liber canonum (Libelli I S. 471 ff.) vor. Wenn der König nebst seinen Anhängern dem Papste nicht folgen will, so muſs man zu den Waffen greifen.

Streng genommen ist der Papst bei solcher Annahme überflüssig. Aber Manegold möchte ihn doch nicht ganz zurückdrängen: „Papa absolvit juramenta, quae nulla existere collegit. Papa, quae intus soluta cognovit, foris discindere non distulit. Pertinuit ad apostolicum, populum de his securum reddere, quem de exhibitis sacramentis vidit sollicitum aestuare.“

Also nur zur Beruhigung ängstlicher Seelen mag das kirchliche Oberhaupt deklarieren, daſs das Eidesrecht im einzelnen Falle erloschen sei! Manegold würdigt damit das hierokratische System herab und muſs auch wegen seiner Theorie, daſs der schlechte König infolge der Schlechtigkeit den Thron verliere, als Vorläufer von Wiclif und Hus bezeichnet werden.

Der würdigste und konsequenteste Verteidiger der neuen gregorischen Lehre ist ohne Frage Bernold, der sich offen und ehrlich auf den Standpunkt Gregors stellt. Er verschmäht es, dem Volke ein Recht zur Absetzung des Königs einzuräumen oder die Bosheit des Inhabers als Grund zum Thronverlust hinzustellen. Nur der Papst ist nach Bernold imstande, auf Grund seiner unbeschränkten Machtfülle einen König abzusetzen und die Unterthanen vom Eide zu entbinden: „Sicut Romani pontifices summos patriarchas deponere possunt, ita et inferiores, utpote mundi principes, quorum utique dignitas potius ex humana inventione, quam ex divina institutione videtur processisse“ (Libelli II S. 147 ff.). Nos ad perjurium domnus noster Gregorius papa non impulit, sed a juramento subjectionis eadem auctoritate absolvit, qua et praelatos eorum (d. h. die Fürsten) deponere et excommunicare potest (l. c. S. 99). Die Fürsten sind also dem Papste in demselben Maſse unterworfen wie die Bischöfe! Auf die Maiinstruktion von 1077 und die Konzilsrede von 1080 läſst sich Bernold nicht ein und verzichtet auch darauf, die allgemeine Verfügungsgewalt, die sich Gregor zuschrieb, zu motivieren.

Eigentümlich ist folgender Gedanke des Autors: „de hac praerogativa ecclesiasticae potestatis si aliud documentum non habemus, istud sufficere nobis deberet, quod tam sanctos viros illam super reges et imperatores exercuisse legimus, quod nullo modo facerent, si non hoc se canonice posse cognoscerent“ (S. 97). Allein mit dieser Appellation an die persönliche Heiligkeit des Handelnden ist für die Sache nichts gewonnen. Gewiſs darf man annehmen, daſs edle und hochgesinnte Personen in bona fide sind, wenn sie sich zur Vollziehung auffallender Schritte berufen glauben. Aber aus der bona fides, der subjektiven Überzeugung des Einzelnen, folgt noch keineswegs die objektive Unanfechtbarkeit der Akte.

3. Wie Gregor in den zwei Briefen an Hermann von Metz sich bemüht hatte, für die hierokratischen Prozeduren historische Exempel beizubringen, so verfolgten auch gregorianische Litteraten den gleichen Zweck.

Bonitho (S. 667) knüpft an die Mitteilung des ersten über Heinrich IV. verhängten Bannes die Angabe, dafs die bezeichnete Mafsregel weder neu sei, noch Tadel verdiene; Heinrich aber habe in Worms den berüchtigten Störenfrieden der Vorzeit Photius und Dioscorus (im fünften Jahrhundert) nachgeahmt und müsse gleich ihnen büfsen. Sofort erfolgt der Übergang zu den geschichtlichen Beispielen inbetreff der gegen Fürsten gerichteten Zensuren mit der kühnen Behauptung: „multos legimus Romanos pontifices pro minoribus causis non solum excommunicasse, sed etiam a regno deposuisse."

Bei Vorführung des vierten Jahrhunderts (S. 611) heifst es, dafs der Bischof Ambrosius den Kaiser Theodosius nicht in die Mailänder Kirche hineingelassen habe. Später aber (S. 670) vernehmen wir, Ambrosius habe den Kaiser aus der Kirche gewiesen und gebannt.

Das Beispiel aus dem Frankenreiche erhält sodann durch Bonitho eine merkwürdige Umgestaltung, die sich jeder Kritik entzieht: „Stephanus papa Carolum Pippini regis fratrem a regno deposuit et Pippinum in loco ejus constituit." Der Autor hält sich dabei für verpflichtet, das Material der zwei Briefe durch folgende Zuthaten noch zu vermehren:

a. Papst Konstantin I. bannte den Kaiser Justinus.
b. Papst Anastasius II. bannte den Kaiser Anastasius I.
c. Gregor III. bannte Leo den Isaurier.
d. Nikolaus I. bannte den byzantinischen Kaiser Michael und den König Lothar.

Es wäre Zeitverschwendung, auf diese Erfindungen genauer einzugehen, in denen sich ein absoluter Mangel an historischem Sinne und Anstande kundgiebt. Es gilt ganz besonders von Bonitho, was Sdralek a. a. O. S. 51 von den Beispielsfabrikationen der Gregorianer überhaupt sagt: „Die bezüglichen Schriftsteller waren im Parteiinteresse so befangen, dafs sie sich gestatteten, überall da, wo von einem Konflikt der Fürsten früherer Jahrhunderte mit den Vertretern der Kirche die Rede war, das Factum eines Bannes oder gar einer Absetzung anzunehmen."

Für Eidesentbindungen bringt Bonitho kein einziges Exempel bei.

Noch viel üppiger entwickelt sich die Produktionskraft des Hugo von Flavigny (S. 437 ff.). Er überschüttet uns mit einer wahren

Flut von Bannungen und Absetzungen: als Excommunicanten und Deponenten figurieren nicht nur Päpste, sondern auch Patriarchen, Bischöfe, ja sogar Priester! Dabei wird ohne Spur einer Methode und chronologischer Korrektheit alles wüst durcheinandergeworfen. Aufser den von Bonitho offerierten Novitäten begegnen uns bei Hugo folgende überwiegend thörichten Mitteilungen:

a. Philippus Arabs wird von dem Papste Fabian unter die Pönitenten gewiesen.

b. Der Priester und Mönch Johannes Damascenus bannt Leo den Isaurier.

c. Nach dem Urteile der Bischöfe wird Ludwig der Fromme zeitweise seiner Kaiserwürde beraubt.

d. Der Bischof Germanus von Paris bannt den König Charibert.

e. Der Patriarch Nicephorus von Konstantinopel bannt den Kaiser Michael.

Von einem päpstlichen Reservatrechte, wie es Gregor VII. vorschwebte, ist überhaupt keine Rede; der originelle Chronist denkt sich die Bannung oder Absetzung der Fürsten als eine gewöhnliche Handlung der geistlichen Organe wie etwa die Spendung der Firmung oder der letzten Ölung!!

Während Gregor VII. im zweiten Briefe an Hermann von Metz (R. VIII, 21 S, 456) den Wortlaut der Imprekation Gregors I. richtig wiedergiebt, aber ganz falsch und ungehörig interpretiert, hat der Liber canonum (Libelli I S. 495 ff.) sich sogar an den Text gewagt und folgendes an die Stelle des Originals gesetzt: „Decernimus, reges a suis dignitatibus cadere“ etc. Hier liegt eine offenbare Fälschung vor, nicht blofs, wie Sdralek die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz 1890 S. 128 N. abschwächend bemerkt, ein bedenklicher der Quellenfälschung nahekommender Schritt.

Mit wirklicher Perfidie und Frivolität wird die Zurückdrängung des unglücklichen Childerich von seiner rechtmäfsig erworbenen Stellung behandelt. Papst Zacharias soll verfügt haben: „ut Hildericus, in administrando rempublicam tepidus, quandoquidem matri ecclesiae non esset proficuus, regia potestate privaretur.“ Gregor VII. statuierte im zweiten Briefe an Hermann die Remotion des Merowingers: „non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis,“ bringt also immerhin noch etwaige Vergehen des Königs in Anschlag. Der Verfasser des Liber aber führt zwei andere Momente auf: die Lauheit des

Herrschers und den Umstand, dafs Childerich der Kirche keinen Nutzen brachte. Das heifst doch, alles Mafs überschreiten! Würden solche Grundsätze praktisch durchgeführt, dann wäre es ein Leichtes, jedem Fürsten den Laufpafs zu geben. Gleichwohl fand die erwähnte Auffassung noch weitere Verbreitung. Bernold (Libelli II, S. 148) erzählt, dafs der Papst Stephan II. (also nicht Zacharias!) den Frankenkönig Childerich, dem nicht die geringste moralische Schuld beigemessen wird, „pro ignavia sua" abgesetzt und in ein Kloster verbannt habe!! Er tischt die angeblichen Prozeduren Innocenz' I. und Nikolaus' I. auf, mifsbraucht in herkömmlicher Weise die Erklärung Gregors I. und paradiert mit dem originellen Machtspruche: „Beatus Adrianus papa generaliter omnes reges anathematizavit, quicunque sedis apostolicae statuta violare praesumpserint."

Endlich sei noch ein Blick geworfen auf Paul von Bernried, den Biographen Gregors VII. Paul stützt sich vorzugsweise auf die Imprekationsformel Gregors des Grofsen, die er schnöde verunstaltet: „Nemo Romanum pontificem reges a regno deponere posse denegabit, quicunque decreta sanctissimi papae Gregorii (I.) non proscribenda judicabit." Nachdem dann der falsche Syllogismus: „Der Papst darf über Weltliches richten, weil er geistlicher Richter ist," herangezogen worden, schliefst die kümmerliche Exposition mit dem aus Bernold geschöpften Satze, Childerich sei päpstlich abgesetzt worden — „wegen seiner Thorheit"!!

II. Die Rudolfianer.

Vorbemerkung.

In den Vordergrund treten Lambert von Hersfeld, Berthold von Reichenau und Bruno der Sachse, deren Tendenzen und Eigentümlichkeiten zu untersuchen sind. Nachdem die rudolfianische Geschichtskonstruktion für die Jahre 1076—1080 geprüft worden, wird den originellen „Sachsenbriefen" Brunos genauere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

A.

1. Lambert lebte von 1058 ab als Mönch im Kloster Hersfeld und ist daselbst nach 1077 gestorben; wir kennen weder das Geburts- noch das Todesjahr. Kein günstiges Licht auf seinen Charakter wirft der Umstand, dafs er, sein eben abgelegtes Gelübde verletzend, ohne Erlaubnis des Abtes eine Reise nach Palästina unternahm. Er kehrte

zurück und erhielt Verzeihung[1]. Von seinen Schriften kommt hier nur das Annalenwerk in Betracht.

Lambert ist ein gewandter Stilist und befleifsigt sich scheinbar einer gewissen Zurückhaltung. Durch die formellen Vorzüge und die glänzende Aufsenseite liefs sich der verdienstvolle Stenzel so blenden, dafs er dem Annalisten eine „fast beispiellose“ Unparteilichkeit vindizierte. Während die ermüdende Breite, welche in den späteren Partien herrscht, dazu bestimmt war, die Unwahrheiten der Darstellung zu verhüllen, will Stenzel auch die Weitschweifigkeit des Autors als ein Zeichen redlichen Willens und ehrlichen Strebens anerkennen. Unter Stenzels Einflusse hat selbst der unvergefsliche G. Waitz 1844 in einem Aufsatze (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Adolf Schmidt, Bd. II S. 38 ff.) Lamberts Objektivität und Leidensschaftslosigkeit gepriesen und ihm den Ehrenplatz unter den mittelalterlichen Historiographen zuerkannt.

Ein Umschwung der Auffassung wurde durch Ranke und Floto vermittelt. Aber noch gegenwärtig fehlt es nicht an Gelehrten, die sich ihren Lambert nicht rauben lassen und sich bemühen, alles ausfindig zu machen, was zur Rechtfertigung und Entschuldigung desselben dienen könnte.

Ein bon mot hat Brefslau (s. meine Kritik Rankes S. 21) uns beschert: Lambert sei irregeführt worden durch „Klosterklatsch“. Da drängt sich die Frage auf: „Was ist mit diesem Rätselwort gemeint?“ Wenn Brefslau zugesteht, dafs der vom „Klosterklatsch“ Umgebene Dinge berichtet habe, die er nicht wissen konnte, so spricht er damit das Urteil über Lambert. Denn ein Ehrenmann wird sich hüten, Klätschereien klösterlicher oder nicht klösterlicher Personen für bare Münze auszugeben. Wie ist es möglich, anzunehmen, dafs der talentvolle, mit reichem Wissen ausgestattete Lambert ein Opfer der Klatschsucht geworden sei! Der Hersfelder Mönch war ein selbständiger Mann, raffiniert durch und durch, als Politiker ein Vorläufer Talleyrands.

Unbegreiflich erscheint, dafs Pflugk-Harttung[2] in dem „poetischen“ Annalisten eine gewisse „heilige Einfalt“ entdecken will. Noch merkwürdiger ist die von Manitius (Deutsche Geschichte S. 348) versuchte Apologie: „Lambert hat vielfach Nachrichten aufgenommen, für die er nicht den Beweis antreten konnte. Sein Grundfehler ist, dafs er stets

[1] S. Wattenbach G. Q. VI. Aufl. Band II § 14 S. 97 ff., wo im Eingang die Litteratur über Lambert verzeichnet ist.

[2] S. Neues Archiv XIII, S. 341.

im Leser den Glauben erwecken will, es sei alles so thatsächlich verlaufen, wie er erzählte. Dabei braucht er von seinem Grundfehler keine Ahnung gehabt zu haben.“ Da hat sich Lambert in einem einzigartigen Gewissenszustande befunden! Er referiert Dinge, die er nicht als wahr beweisen kann, die aber als wahr gelten sollen, und dabei ahnt der Arglose kaum, daſs er ein Lügner sei!! Erklärlich ist das Mitgeteilte, wenn wir hinzufügen, daſs Manitius uns S. 349 belehrt, Cosmas von Prag hätte mit der „naivsten Treuherzigkeit“ Reden etc. ersonnen und erdichtet, welche niemals gehalten wurden. So taucht denn hier eine neue interessante Gattung von „treuherzigen Betrügern“ auf!

Unklar und nicht ohne Halbheit ist die Stellung von Giesebrecht (III, S. 1034 ff.). Obwohl er die vielen unrichtigen oder unbegründeten Nachrichten Lamberts nicht verkennt, will er dennoch die Annalen nicht preisgeben, den Verfasser nicht desavouieren, indem er begütigend meint, daſs der Parteistandpunkt und die relative Beschränktheit des Lambertschen Gesichtskreises viel verschuldet hätten.

Es genügt keineswegs, mit Ranke (Weltgeschichte Bd. VII, S. 266) bloſs die Parteilichkeit Lamberts gegen Heinrich hervorzuheben; man muſs jeden gutmütigen Optimismus zurückdrängen und den Annalisten mit dem richtigen Prädikate belegen. Mag der Hersfelder Mönch hin und wieder durch fremde Vorlagen getäuscht worden sein, mag er einzelne Irrtümer und Versehen in gutem Glauben begangen haben, — für die Schluſspartie, für die Jahre 1076 und 1077, ist die Signatur seiner Darstellung G e s c h i c h t s f ä l s c h u n g und boshafte T e n d e n z l ü g e.

Rücksichtlich des bezeichneten Zeitabschnittes gilt ohne Einschränkung das, was Delbrück sagt: „Lamberts Glaubwürdigkeit ist in jeder Nachricht, die in irgend einer Beziehung zu seiner Tendenz steht, von vornherein in Zweifel zu ziehen und bei jeder positiven Beschuldigung Heinrichs nicht vorauszusetzen, sondern zu erweisen. Wo Lambert eine Anschuldigung des Königs als Gerücht giebt, da ist die Angabe zu bestreiten. Hätte Lambert auch nur an die Möglichkeit der Wahrheit geglaubt, so würde er die Thatsache behauptet haben.“ Ich füge hinzu, daſs Lambert nur insofern sich einen Rest von Schamgefühl bewahrt hat, als er einzelne Unwahrheiten nicht im Texte vorführt, sondern in die Reden und Briefe dritter Personen einschaltet.

Bei Betrachtung der Zeit Heinrichs III. tritt Lambert als Regalist auf, der an der kaiserlichen Ernennung der Päpste und kaiserlichen Besetzung der Bistümer durchaus keinen Anstand nimmt. Es ist überhaupt ein Irrtum, wenn man dem Annalisten specifisch hierarchische

oder mönchische Neigungen und Gesichtspunkte beilegt. Lambert interessiert sich weder für die kirchlichen Reformbestrebungen, noch hegt er für die Person Gregors VII. aufrichtige Sympathie. Seine Liebhaberei war es, die Sache der dem Könige feindlichen Reichsfürsten mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu vertreten.

Mit großer Akribie hat Meyer von Knonau Bd. II Exkurs I S. 791 ff. die hier in Betracht kommenden Fragen erörtert, beurteilt aber den Annalisten zu milde. Von Wichtigkeit ist, daſs nach dem Aufsatze von Holder-Egger (N. Archiv XIX S. 537 ff.) Wattenbach (G. Q. VI. Aufl. Band II S. 107) seine frühere Ansicht von Lamberts Ehrlichkeit n i c h t mehr aufrechterhalten kann.

2. Berthold [1], der unwürdige Schüler des würdigen Hermannus Contractus, schlieſst seine Annalen mit dem Frühjahre 1080; — vielleicht wurde es ihm zu schwer, den unerwarteten Untergang des Gegenkönigs zu berichten. Während Lambert sich für die opponierenden Reichsfürsten erhitzt, erscheint Berthold als der eigentliche Vollblutrudolfianer, der Historiograph des früheren Schwabenherzogs, dem er in unverfälschtem Lokalpatriotismus huldigt. Mit Gregors Haltung konnte der Annalist nicht zufrieden sein; aber er verbirgt seinen Unmut und drückt sich vorsichtig aus. Gleich Lambert ging Berthold aus Parteirücksichten mit der Wahrheit sträflich um. Schon Gfrörer hat hervorgehoben, daſs die pomphaften Siegesberichte rudolfianischen Gepräges unglaubhaft sind und daſs die Schönfärberei Bertholds zu Gunsten seines Idols geradezu lächerlich ist. Leider hat Ranke, nachdem sein Vertrauen zu Lambert erschüttert worden war, sich um so mehr auf Berthold stützen zu dürfen gemeint. Im Einklange mit dem Widerspruche, welchen ich in meiner Kritik Rankes S. 22 ff. erhob, hat Maurenbrecher (Geschichte der deutschen Königswahlen 1889 S. 110 N.) erklärt: „Ich sehe Rankes sehr auffällige Wertschätzung des sogen. Berthold für ganz unhaltbar an. Auch Berthold ist ein absichtlich lügenhafter Erzähler der Zeitgeschichte.“ Wie Lambert tritt Berthold für die Periode Heinrichs III. als Regalist auf. Er schreibt über die Ereignisse bis etwa 1073 kurz und verständlich; aber er wird breit und weitschweifig, als er sich anschickt, Heinrich IV. zu vernichten und das Gegenkönigtum in den Himmel zu erheben. Zu Gunsten des Rudolfianismus scheut er sich nicht, mit Briefen Gregors VII. schnöden Miſsbrauch zu treiben und dadurch mittelbar die Würde und das Ansehen des Papstes herabzusetzen.

[1] S. Wattenbach a. a. O. Bd. II S. 53 ff.

3. Bruno, der Verfasser des liber de bello Saxonico[1], lebte nach Empfang der geistlichen Weihen bei dem Erzbischofe Werner von Magdeburg, welcher 1078 in der Schlacht bei Melrichstadt fiel. Später schlofs sich Bruno an den Bischof Werner von Merseburg an, welcher, aus seinem Bischofssitze vertrieben, einen tödlichen Hafs gegen den König nährte. Endlich trat der Genannte in den Dienst des Gegenkönigs Hermann (s. oben Band I S. 226).

Die Schrift über den Sachsenkrieg erschien 1082 mit einer Widmung an Werner von Merseburg; in der Einleitung wird versichert, dafs eine wahrheitsgetreue Darstellung geliefert werden solle, wenn auch mancher die Neigung empfinden möchte, das Werk „anzuspucken". Der Hinweis auf die Wahrheit klingt wie Ironie; denn Bruno ist ein Lügner ersten Ranges.

Insofern als er Rudolfs Königtum anerkennt, mufs man ihn zu den Rudolfianern rechnen. Aber er betrachtet den Erkorenen der Forchheimer nur als einen Lückenbüfser, als einen Notbehelf und giefst über dessen Machtlosigkeit die Lauge seines Spottes aus (s. oben Band I S. 147 ff.). Bei alledem ist Bruno höchst ungehalten, dafs der Papst die Sache des Gegenkönigs ohne Energie und Zuverlässigkeit behandelt hat; es kommen Redeweisen über Gregor und römische Dinge vor, dafs man berechtigt wäre, den Autor in die Kategorie der Antigregorianer zu versetzen. Wie Berthold der schwäbische Lokalpatriot war, so tritt uns Bruno als der Vertreter des sächsischen Partikularismus entgegen. Erst Sachse, dann Christ!

Über die totale Unzuverlässigkeit Brunos in dem, was sich auf Heinrich IV. einerseits und auf die sächsischen Dinge andererseits bezieht, sollte eigentlich kein Streit mehr sein (s. meine Kritik Rankes S. 22). War der Versuch von Dewitz, die Glaubwürdigkeit des sächsischen Patrioten zu retten, verfehlt, so mufs das Vorgehen Bones (in dem Artikel Bruno, Kirchenlexikon, II. Aufl. Band II 1883) als schlechthin unqualifizierbar bezeichnet und aufs schärfste verurteilt werden. Es ist ein starkes Stück, zu behaupten, die Wahrhaftigkeit des „vortrefflichen" Geschichtschreibers trete überall so objektiv hervor, dafs kein „unbefangener" Leser auch nur einen Zweifel empfinden werde" (!!).

Gfrörer ignoriert den Verfasser der Schrift über den Sachsenkrieg fast ganz (in dem ausführlichen Register zu dem 7bändigen Werke über Gregor VII. fehlt Brunos Name gänzlich). Aber er behauptet mit Recht, dafs bei den Schwaben und Sachsen für das Intermezzo

[1] S. Wattenbach a. a. O. S. 86 ff.

des Gegenkönigtums eine unlautere Überlieferung entstanden sei, und drückt dies in seiner derben Weise so aus: „In Goslar hat sich ein Dunstkreis von Lüge und Schmeichelei gebildet: von Goslar gingen Brunos aufgedonnerte Lügen aus.“

B.

Die litterarischen Adepten Rudolfs haben im Vergleiche zu den echten Gregorianern und eifrigen Heinricianern einen beschränkten Gesichtskreis. Während diese sich in prinzipielle Untersuchungen vertieften, die neue hierokratische Theorie theologisch und historisch zu rechtfertigen oder zu bekämpfen suchten, zeigen die Rudolfianer für diese Materien kein Interesse. Ob und wie sich das hierokratische Vorgehen des Papstes begründen lasse, war ihnen gleichgültig; ihnen lag nur daran, durch Gregor Succurs für ihr Oberhaupt zu gewinnen. Das litterarische Programm der Rudolfianer konzentriert sich im wesentlichen auf zwei Punkte, nämlich die Herabsetzung Heinrichs und die Glorifizierung des Trienniums, während dessen sich Rudolf behauptete.

Lambert und Berthold drücken sich über den König, so sehr sie ihn hassen, doch immer noch mit einer gewissen Zurückhaltung aus. Bruno dagegen legt sich keinen Zügel an, sondern verleumdet und beschimpft Heinrich nach Herzenslust. Mit demselben cynischen Eifer, welchen Beno und Benzo bei der Verunglimpfung Gregors kundgeben, verfolgt Bruno den Gegenstand seines Zornes. Diese allgemeine Bemerkung genüge hier: auf die Einzelheiten einzugehen, unterlasse ich, weil sie zu schmutzig sind. Mit Recht sagt Meyer von Knonau I S. 613 N. 14, man dürfe an dergleichen „ekelhafte Pfützen“ nicht herantreten.

Angehend die Stellung Rudolfs geben die litterarischen Kämpen desselben folgende Parole aus:

„Heinrich IV. hat durch päpstlichen Urteilsspruch von 1076 seinen Thron definitiv und für immer verloren. An diesem Resultat konnte und sollte die Absolution von Canossa nicht das Mindeste ändern. Der Thron war erledigt, als Rudolf in Forchheim gewählt wurde; deshalb mufs der frühere Schwabenherzog als echter und legitimer König erachtet werden.“ Zugleich bemühte man sich, die Regierung und Wirksamkeit Rudolfs in hellstem Glanze strahlen zu lassen. Wenn es nicht gelang, den unerwarteten frühzeitigen Tod des Prätendenten als ein günstiges Zeichen darzustellen, so wollte man doch die Periode von Forchheim bis zur Schlacht an der Elster loben und preisen.

Um die berührten Zwecke zu erreichen, scheuten die Schriftsteller

des Rudolfianismus nicht davor zurück, die Geschichte des Zeitabschnittes völlig umzugestalten, im ganzen wie im einzelnen. Verfolgen wir diesen frivolen Umgestaltungsprozeſs.

Lambert beschränkt sich bei der Darstellung des Jahres 1076 darauf, zu betonen, daſs Heinrich nach erfolgter päpstlicher Vorladung gebannt worden sei; von der contradictio regiminis und der Eideslösung ist ihm nichts bekannt.

Um so nachdrücklicher legt Berthold die Februarsentenz dahin aus, daſs der Papst den König definitiv hätte absetzen wollen und definitiv abgesetzt habe. Diese Interpretation bringt er zustande, indem er die Äuſserungen eines späteren päpstlichen Briefes perfiderweise in das Urteil Gregors überträgt (s. meine Kritik Rankes S. 26 ff. und Wattenbach a. a. O. Bd. II S. 55 N. 2).

Ich erwähne ferner ein zu Ehren der rudolfianischen Sache von dem Annalisten erfundenes Märchen (S. 297).

Etwa im Juni 1077 erging ein apostolischer Brief: „epistolae omnibus citra Rhenum per Alsatiam et Lotharingiam et Teutonicam Franciam commanentibus, sed ex nomine episcopis directae sunt, per quas eis omnes conjurationes et pacis perturbationes et discordiae, et, ne Heinrico regi, ut solet regi, oboedirent aut servirent, interdictum est.“ Diesen Brief suchten nach Berthold einige Bischöfe zu unterschlagen, andere leugneten den Empfang desselben ab, noch andere lieſsen das Schreiben unbeachtet. Ein derartiges päpstliches Schreiben existiert aber nicht; Gregor hat sich mit der fast gleichzeitig ergangenen Maiinstruktion nicht in einen so krassen Widerspruch gesetzt.

Auch Bruno hebt hervor, daſs Heinrich 1076 unwiderruflich den Thron verloren habe: „(papa) Heinricum damnavit regisque nomine et honore privatum anathematis gladio percussit.“ Er schlieſst an den Wortlaut des Synodalurteils die von Berthold gemiſsbrauchte ep. 14 und den zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz. Ob Bruno nicht wuſste, daſs dieser Brief dem Jahre 1081 angehört, oder ob er absichtlich die Schärfe dieser Auseinandersetzung für das Jahr 1076 verwerten wollte, mag unentschieden bleiben.

Das Edikt und die Promissio vom Oktober 1076 waren den Rudolfianern sehr unbequem, weil in ihnen der redliche Wille des Königs, sich mit dem Papste zu versöhnen, hervortrat. Von Heinrich durfte aber nichts Gutes erzählt werden; deshalb unterdrückte man jede Erwähnung derselben. Berthold und Bruno berichten kurz über die Buſsleistung des Königs; Lambert aber behandelt das letzte Quartal des Jahres 1076 und den Anfang des Jahres 1077 mit einer

Breite, welche auch den geduldigsten Leser zur Verzweiflung bringen mufs.

Es verlohnt nicht der Mühe, die zur Schmach Heinrichs und zu Ehren der ihm feindlichen Fürsten ausgeklügelten Angaben über die Tage von Canossa umständlich vorzuführen, da sie für die Beurteilung Gregors gleichgültig sind; wer sich für jene Erfindungen interessiert, möge sie an Ort und Stelle einsehen. Nur das sei hier notiert, dafs nach Lambert der Papst bei den der Lossprechung vorangehenden Verhandlungen verlangt habe, Heinrich solle die Krone in seine (Gregors) Hände niederlegen und sich des königlichen Namens für unwürdig erklären.

Über die Wahl von Forchheim und die Stellung Gregors zu diesem Akte ist bereits im ersten Buche mit Bezugnahme auf die rudolfianischen Lügen gehandelt worden. Ich füge hier noch ein Histörchen Bertholds (S. 296) bei, welches von den meisten übersehen wurde und auch in Giesebrechts sorgfältiger und umfassender Darstellung keinen Platz gefunden hat. Bald nach Rudolfs Erhebung tritt in Ulm der Bischof Embrico von Augsburg auf und erklärt, nachdem er sich bereits an Rudolf angeschlossen hatte, plötzlich zur allgemeinen Überraschung, er wolle durch die Abendmahlsprobe die Rechtmäfsigkeit Heinrichs IV. erweisen. Er zelebriert die Messe und geniefst die Hostie in der Meinung und Erwartung, dafs der sakramentale Genufs der guten Sache Segen bereiten werde. Aber der Bischof wird krank und stirbt: Gott hat sich damit gegen Heinrich erklärt. Der Papst, dem dies gemeldet wird, hatte bereits als „non mendax propheta“ das unglückliche Ende des Bischofs vorausgesehen. Was der Annalist mit diesem Fündlein bezweckte, läfst sich aus seiner Grundtendenz entnehmen.

Mit der merkwürdigen Maiinstruktion von 1077 beschäftigt sich Berthold nicht. Bruno aber teilt den Wortlaut der Instruktion und des gleichzeitigen Zirkularerlasses mit; wir werden unten bei Besprechung der Sachsenbriefe erkennen, mit welchem Eifer er den Inhalt der Dokumente zum Schaden des Papstes ausbeutet.

Hatte Berthold den Synodalspruch von 1076 verzerrt, so entblödete er sich auch nicht, die Synode von 1079 anzutasten. Der in R. VI, 17[a] enthaltene Bericht meldet, dafs die auf der Synode anwesenden Rudolfianer sich über Heinrich bitter beschwert hätten; infolge dessen wünschen mehrere Konzilsväter, dafs der Papst sofort gegen den verhafsten König einschreiten möge. Gregor lehnt dies ab und läfst sich von den Botschaftern Heinrichs wie Rudolfs neue Eide schwören. Berthold aber meldet folgendes: Der Legat Kardinal Bernhard er-

schien heimlich auf der Synode und erzählte, was er im November 1077 in Goslar vollbracht habe. Gregor hatte bald nach dem Frühjahr 1078 von dem Vorgehen des Legaten Kenntnis erhalten, suchte aber 1079 den Schein zu erwecken, als ob ihm die Kunde erst jetzt zugegangen wäre. Welch eine Frechheit, dem Papste ein so unwürdiges Gebahren nachzusagen! Wenn der unlautere Annalist ferner erzählt, der Papst wäre für eine sofortige Zensurierung des Königs gewesen, aber die Synodalen hätten einen Aufschub gewünscht, so behauptet er das gerade Gegenteil dessen, was das Register bietet, und stellt die Sache förmlich auf den Kopf.

Unmittelbar vor dem Märzkonzil von 1080, in welchem einige den Rudolfianern unangenehme päpstliche Äuſserungen vorkamen, bricht die Bertholdsche Darstellung ab, nachdem in unklarer Weise auf die von Liemar überbrachte Absetzungsdrohung hingedeutet worden war.

Bruno übergeht die hochbedeutsame Synode von 1080 gänzlich, und gewiſs mit gutem Grunde. Was konnte ihm das römische Urteil nützen, dessen Text die Einsetzung Rudolfs als ein Novum hervorhob, nachdem er selbst erzählt hatte, Heinrich sei bereits 1076 für immer abgesetzt worden, und Rudolf habe schon 1077 wiederholt die päpstliche Bestätigung empfangen? Auch hier tritt Brunos Arglist hervor.

Paul von Bernried bemüht sich, die Liebe zu Gregor mit der Ehrenrettung Rudolfs zu verbinden, läſst aber doch durchblicken, daſs nach seiner Auffassung Gregor noch kräftiger für den Gegenkönig hätte wirken sollen. Da muſs die Einführung einer Vision helfen. Kurz vor dem Konzil von 1080 erscheint die Mutter Gottes dem Papste, mahnt ihn, daſs er den Feind der Kirche züchtige, und verlangt ernstlich die unweigerliche Ausführung. Gregor fügt sich; aber was er thut, thut er mit Schmerz und Seufzen. Dieses Stückchen zeigt zugleich die Unkunde Pauls; denn gerade jene Märzsentenz war das eigenste Werk Gregors, ein Beweis seiner kühnen und markigen Entschlossenheit (s. auch oben Band I, S. 196 ff.).

Sehr charakteristisch ist es, daſs Paul sich davon dispensiert, den jähen Tod des von ihm so hochgefeierten Gegenkönigs Rudolf mitzuteilen. Er schweigt ferner gänzlich von den Normannen und den durch dieselben herbeigeführten Schreckensscenen. Auf die Mitteilung von der Inthronisation Wiberts folgt sofort die irreführende Bemerkung: „proinde gravissima persecutione contra virum Dei commota, (Gregorius) Salernum secessit."

Im übrigen proklamierten die Rudolfianer den Satz, daſs ein König, welcher nicht gut regiere, des Thrones nicht würdig sei und

entfernt werden müsse. Schon Lambert führt uns das geflügelte Wort vor: „a recte agendo rex dicitur; si non recte agit, non est rex.“ Ähnliches bringt auch Berthold: „rex eris, si recte facis; si non facis, non eris.“ Eine weitere Waffe gegen Heinrich schmiedete sich Lambert durch die Erfindung, dafs durch die Reichsgesetze bestimmt sei, ein gebannter König dürfe nach Ablauf eines Jahres nicht weiter regieren (s. oben Band I, S. 111 und 124).

Was die Eideslösung angeht, so erwähnt Lambert bei Mitteilung der Februarsentenz die bezügliche Mafsnahme nicht; aber er hat einer fürstlichen Rede für den Oktober des gedachten Jahres die Worte eingefügt: „fidem nostram, multis apud Heinricum sacramentis implicitam, Romanus pontifex apostolica auctoritate explicuit.“ Den Versuch, die neue und überraschende päpstliche Mafsregel zu rechtfertigen oder zu erklären, haben die rudolfianischen Schriftsteller nicht gemacht. Bruno ist mit der Eidesentbindung, da sie gegen Heinrich gerichtet war, durchaus einverstanden, betont aber zugleich, dafs, wenn das Eidesrecht einmal genommen sei, eine Wiederherstellung desselben als unmöglich gelten müsse. Der Papst darf den Eid lösen, mufs dann aber die Lösung unbedingt aufrechterhalten: „absolutio illa juramentorum qualiter cassari potest, nullo modo percipere valeamus.“ Um auf Gregors Akt vorzubereiten, legt Bruno für das Jahr 1073 dem Herzog Otto eine Rede in den Mund, in welcher der vorhin angeführte rudolfianische Lehrsatz von der Absetzbarkeit eines schlechten Königs zur Geltung kommt: „Fortasse, quia Christiani estis, sacramenta regi facta violare timetis. Optime, sed regi. Dum mihi (Heinricus) rex erat, ea, quae sunt regis, faciebat, fidelitatem, quam ei juravi, integram et impollutam servavi; postquam vero rex esse desivit, cui fidem servare deberem, non fuit. Itaque non contra regem, sed contra injustum meae libertatis oppressorem arma capio.“

Dem vorhin ausgesprochenen Plane gemäfs wollen wir die in Brunos liber enthaltenen sogenannten Sachsenbriefe ins Auge fassen.

Bruno bietet fünf an Gregor gerichtete sächsische Kundgebungen dar; durch seine Versicherung, dafs dieselben in der That dem Papste zugestellt worden seien, hat er fast alle irregeleitet. Denn es fehlt in den mittelalterlichen Quellen an jeder Bestätigung: kein italienischer, kein deutscher Berichterstatter meldet uns, dafs Gregor derartige Sendschreiben empfangen hätte. Weder im Register, noch sonst irgendwo finden wir eine Bezugnahme auf Brunos Dokumente.

Wie wir wissen, gab Gregor dem Bischofe Hermann von Metz auf bescheidene Anfragen prompte und ausführliche Antworten. Ist

es nun denkbar, daſs er so schwere und bittere Vorwürfe, wie sie in den Sachsenbriefen angebracht sind, ganz unberücksichtigt gelassen haben sollte? Wer eine solche Abstinenz des Papstes für möglich hält, macht sich von der Eigenart desselben ganz falsche Vorstellungen.

Es ist schwer zu begreifen, daſs selbst Giesebrecht und Wattenbach sich von der hergebrachten Vorstellung, die Sachsenbriefe seien echt, nicht trennen wollen. Warum sollen wir dem Verfasser des Sachsenkrieges, dem so viele Lügen nachgewiesen sind, gerade in der erwähnten Beziehung aufs Wort glauben? Es kann keinen Zweifel leiden, Bruno hat die Briefe frei konzipiert und als sächsische Korrespondenz ausgegeben. Wie sehr verkennt Giesebrecht (III, S. 1052) die Situation, wenn er sagt, Bruno sei nicht imstande gewesen, die ihm zu Gebote stehenden Aktenstücke zu verwerten und in die gehörige chronologische Ordnung zu bringen!

Die beiden ersten Sachsenbriefe geben folgende an den Papst gerichteten Adressen: 1) Domno apostolico et venerabili papae Gregorio beati Petri fideles et sui tantum servitutis, quantum oppressi valent. 2) Domno vere apostolico Gregorio beati Petri fideles et sui devotum pro viribus obsequium. Der dritte Brief hat die Form einer Beschwerde, welche in Rom auf einer Synode verlesen werden sollte. Bei den letzten beiden Briefen fehlen Überschrift und Anrede.

Sehr zu beachten ist der Umstand, daſs Rudolf in den Schriftstücken ganz zurücktritt und nicht einmal als Mitvollzieher figuriert. Wie wegwerfend wird der neue König behandelt! An einer Stelle heiſst es, man habe statt Heinrichs einen „anderen Mann“ gewählt. Wir bemerkten schon oben, daſs der Verfasser für Rudolf durchaus keine Sympathie hatte. Rudolf war ja kein Sachse, und Bruno konnte es nicht vergessen, daſs der Schwabenherzog einmal unter Heinrich gegen die Sachsen gekämpft hatte. Erst durch den Tod Rudolfs wird der sächsische Patriot weicher und milder gestimmt.

Welchen Zweck wünschte Bruno durch die von ihm geschaffenen fünf Dokumente zu erreichen?

Es kam ihm darauf an, seinen Unwillen, um nicht zu sagen Ingrimm, gegen Gregor VII. abzulagern. Der Papst hätte (das ist Brunos Annahme) die Sachsen frühzeitig zum Siege führen können, wenn er ernstlich gewollt hätte. Aber Gregor gab die im Jahre 1076 bekundete Entschlossenheit bald auf; er wurde schwach, inkonsequent, liebäugelte mit Heinrich und brachte dadurch das arme gequälte Sachsenvolk in die gröſste Verlegenheit. War Heinrich IV. schon im Jahre

1076 definitiv abgesetzt worden, ohne in Canossa seine Krone wieder zu erlangen, hatte Rudolf schon im Jahre 1077 endgültig die päpstliche Bestätigung erhalten, so mufste jeder Versuch, gleichsam post festum einen Ausgleich zwischen den zwei fürstlichen Gegnern zu bewirken, absolut verfehlt erscheinen. Bruno verwirft die gesamte Kolloquiumspolitik des Papstes, wie sie sich in der Maiinstruktion von 1077 und den Synoden der zwei nächsten Jahre ausprägte, mit Entschiedenheit.

Während Gregor 1078 und 1079 denjenigen, welche das von Legaten zu leitende Kolloquium behindern oder vereiteln würden, die strengsten kirchlichen Strafen angedroht hatte, läfst Bruno merken, dafs der Papst etwas in sich Unmögliches angestrebt habe. Und doch konnten alle jene Vorwürfe und Rekriminationen nach Rudolfs Tode keinen praktischen Zweck mehr haben; denn mit dem Oktober 1080 trat ja eine neue Aera ein, indem die Sachsen alsbald auf eigene Hand, ohne Gregor im mindesten zu berücksichtigen, sich in Hermann einen neuen König erkoren.

Welche Mittel wendete Bruno an, um seinen Zweck zu erreichen? Er stützt seine polemischen Erörterungen zum Teil auf falsche Annahmen. Abgesehen davon, dafs Heinrich schon 1076 „exrex“ geworden sei und Rudolf schon in Forchheim die apostolische Konfirmation empfangen habe, legt Bruno besonderen Nachdruck auf die von Berthold publizierte Tendenzlüge, dafs Rudolf später aufserdem noch einmal von dem päpstlichen Legaten in seiner Würde anerkannt worden sei. Während aber Berthold die Legatenhandlung nach Goslar verlegt und auf den November 1078 ansetzt, begnügt sich Bruno damit, hervorzuheben, dafs der Kardinal Bernhard den Akt vollzogen habe, ohne von dem Orte und von dem Zeitpunkte des Ereignisses eine Silbe zu sagen. Bevor er dieses angebliche Ereignis ausbeutet, teilt er den vollständigen Text der gregorianischen Maiinstruktion und des gleichzeitigen allgemeinen Erlasses an die Deutschen mit. Wie das erste Buch zeigte, blieb die Maiinstruktion deshalb unausgeführt, weil keiner der zwei Gegner das gewünschte Geleit stellte. Bruno hingegen gestattet sich die neue Lüge, dafs Rudolf das Seinige gethan habe und Heinrich der allein schuldige Teil gewesen sei. Unter solchen Umständen konnte gegen Heinrich im Namen des Papstes eingeschritten werden. „Acceptis his litteris Bernhardus cardinalis, quod sibi injunctum est, exequitur.“ Dieser Punkt erscheint so wichtig, dafs er in jedem der fünf Sachsenbriefe hervorgehoben wird.

Erster Brief: „Familiares Heinrici una cum capite suo per legatum apostolicum ab ecclesia separati sunt.“

Zweiter Brief: „Inter alia multa hoc quoque sanctitati vestrae indicavimus, qualem sententiam domnus Bernhardus in Heinricum suosque in participes protulerit, quidque de rege Rodulfo vestra jussione statuerit.“

Dritter Brief (Conquestio synodalis): „Sedis apostolicae legatus domnus Bernhardus cardinalis, quod sibi ab apostolica sede injunctum est[1], superimposuit.“

Vierter Brief: „Utrosque (d. h. Heinrich und dessen Anhang) legatus sanctae Romanae ecclesiae a liminibus sanctae ecclesiae separavit. — Legatus denuo Heinricum regni gubernacula interdicendo a liminibus sanctae ecclesiae separavit“ (das Wort denuo ist nicht ganz zutreffend; Bruno will sagen, daſs, nachdem der Papst selbst im Februar 1076 den König gebannt, später der Legat das gleiche gethan habe. Diese Bemerkung gilt auch für das nächstfolgende Citat).

Fünfter Brief: „(Heinricus), quem legatus denuo sibi regni gubernacula contradicendo a liminibus sanctae ecclesiae separavit.“

Es war den Rudolfianern nicht genug, daſs Heinrich vom Papste und von römischen Legaten gebannt wurde; auch deutsche Bischöfe muſsten in gleicher Richtung thätig sein. Ich stelle die betreffenden Angaben Bertholds und Brunos zusammen.

Berthold S. 318.	Sachsenbrief III.
Cardinalis Bernhardus, quid laboris et periculorum in partibus nostris sustinuerit, et quam minimum ecclesiae prodesse potuerit et inter caetera, quia regem Heinricum suo consensu inprimis a Moguntino et sex aliis cum eo episcopis judiciali censura juste excommunicatum et ipse juxta praeceptum illius a communione corporis et sanguinis Domini eum abalienaverit.	Archiepiscopus Moguntinus majorum exempla secutus, adjunctis sibi episcopis numero septem, quibus eadem injuriae ratio fuit, pro defensione ecclesiae sibi commissae praedictum virum, qui parochianus illius est (d. h. Heinrich IV.), tradidit sathanae in interitum carnis cum universis suis complicibus.

Heinrich wäre also von dem Mainzer Erzbischofe zensuriert worden. Dem Zusammenhange nach erfolgten die Prozeduren im Laufe des Jahres 1079. Bruno führt sieben, Berthold sechs assistierende

[1] Man bemerke, daſs die Conquestio in dieser Wendung ganz mit Brunos eben mitgeteilter Formulierung übereinstimmt.

Bischöfe ein. Nach Berthold traf den König die Exkommunikation, weil er noch auf den deutschen Thron Ansprüche mache. Dagegen will Bruno wissen, dafs der Bann verhängt worden sei, weil Heinrich die Mainzer Kirche geschädigt und Rompilger angegriffen habe.

Ferner bezeugt Berthold, dafs der Kardinal der Mainzer Prozedur zugestimmt habe, während bei Bruno von einem solchen Konsense nichts gesagt wird. Obendrein referiert Bruno in der Conquestio: „Item domnus episcopus Wirceburgensis praesente et cooperante sedis apostolicae legato domno Bernhardo omnes illos anathematizavit, qui actu vel consilio in hoc culpabiles extiterunt, quod ille a sede sua prohibitus est.“ Natürlich war Heinrich der Schuldige, wozu die Conquestio die Bemerkung macht: „ecce audivit sanctitas vestra, quam multis modis vir ille cum suis damnatus sit et vere damnandus.“

Wie denkt sich Bruno die chronologischen Verhältnisse? Wann gingen die fünf Sachsenbriefe an den Papst ab?

Die ganze Korrespondenz wird von dem Verfasser in das Jahr 1079 verlegt.

Nachdem die im November 1078 gelieferte Schlacht von Melrichstadt erwähnt worden, sagt Brunos Text, dafs zwei den Thronstreit angehende päpstliche Erlasse im Februar 1079 in Deutschland angelangt oder bekannt geworden wären. Demgemäfs konnte der Kardinal Bernhard etwa im März seine Mafsregeln treffen. Der erste Sachsenbrief, welcher die Erfüllung des Mandats durch Bernhard voraussetzt, fiele dann in den April 1079. Daran schliefst sich der zweite Brief etwa im Juni 1079. Wenn sich der dritte Brief (die Conquestio) an eine römische Synode wendet, so haben wir denselben gleich der päpstlichen Antwort in den Sommer 1079 zu setzen; für den vierten und fünften Brief bleiben dann die letzten Monate des Jahres übrig.

Nach Mitteilung des letzten Briefes sagt der Text Brunos: „Sic totus annus ille consumitur, ut fere nihil memorabile fieret in nostris partibus“ etc.; damit ist also das Jahr 1079 gemeint. Wenn aufserdem in den Briefen gesagt wird, dafs seit der ersten Zensurierung Heinrichs IV. (1076) ein Triennium abgelaufen sei, so führt auch dies auf das angegebene Jahr. Unmittelbar darauf folgt im Texte der Passus: „In sequenti vero anno, qui erat ab incarnatione Domini 1080, mense Januario, Heinricus iterum congregato non parvae multitudinis exercitu Saxoniam volebat invadere“ etc.

Prüfen wir nun nach dem Mafsstabe der wirklichen Geschichte die Anzettelungen des Pamphletisten.

a. Die päpstlichen Erlasse, welche Bruno in das Jahr 1079 setzt, gehören dem Mai 1077 an und wurden auch in demselben Jahre den Deutschen bekannt.

b. Wenn der Kardinal Bernhard auf Grund päpstlicher Anweisung nach der Forchheimer Wahl (in Goslar) eine neue Zensur über Heinrich IV. ausgesprochen hätte, so wäre dies nach Berthold nicht im Frühjahr 1079, sondern bereits im November 1078 geschehen.

c. Während des Jahres 1079 fand in Rom nur eine Februarsynode statt; von einer Synode aus dem Sommer desselben Jahres, welcher die Conquestio hätte vorgelegt werden können, ist nichts bekannt.

d. Die dem dritten Sachsenbriefe angeschlossene päpstliche Kundgebung, welche „a synodo" (also nach Bruno im Sommer 1079) erging, ist datiert vom 1. Juli 1078 und findet sich in R. VI, 1.

Bruno teilt übrigens nur diese eine päpstliche Antwort mit, obwohl er im Texte erzählt, dafs auch das erste sächsische Schreiben vom Papste beantwortet wurde. Warum wird der päpstliche Brief nicht im Wortlaute vorgeführt? Ungeachtet seiner sonstigen Lügensucht und Lügenfertigkeit mochte Bruno doch Bedenken tragen, dem Papste ein erdichtetes Schriftstück unterzuschieben.

Für die Person desselben hat Bruno durchaus keine Sympathie, lobt ihn niemals und erwähnt mit keiner Silbe die päpstlichen Reformbestrebungen. Gregor hatte in einem Briefe an Heinrich IV. vom Jahre 1075 den Sachsenaufstand als „ungerecht" bezeichnet — das war in Brunos Augen ein schweres Vergehen. Auch mit den päpstlichen Legaten ist Bruno sehr unzufrieden; er sagt von ihnen mit Bezug auf das Jahr 1079: „Apostolici legati frequenter ad utrasque partes venerunt, et nunc nobis, nunc hostibus nostris apostolicum favorem promittentes, ab utrisque pecuniam, quantam poterant more Romano conquirere, secum detulerunt."

Die Polemik gegen Gregor beginnt im Anschlufs an die Vorführung der Maierlasse (von 1077) mit den Worten: „Interea domnus apostolicus, apostolici vigoris oblitus, qua causa nescimus, multum est a priore sententia mutatus." Die „frühere" Entscheidung bestand darin, dafs Gregor Heinrich IV. gebannt, abgesetzt, die Unterthanen vom Eide entbunden und den neuen König Rudolf bestätigt hätte. Seinen „Abfall" gab er durch die Bestimmung kund, es sollten „beide Könige" gehört werden, damit nach abgeschlossener Untersuchung derjenige als König anerkannt würde, für den die „justitia" spreche. Obwohl nun der Legat seinerseits faktisch gegen Heinrich eingeschritten war, kann Bruno doch nicht umhin, die vom Papste aufgestellte Theorie entschieden zu verwerfen. Dem ersten

Sachsenbriefe schickt er folgendes vorauf: „Nostrates a magna spe, quam in apostolica petra posuerant, exciderunt, quia prius coelum stare vel terram crediderant coeli modo moveri, quam cathedram Petri amittere constantiam Petri. Has ergo litteras ei remiserunt, quibus eum ancillae, praesentis scilicet vitae, perterritum timore, quasi voce galli clamantis excitare, et respectu Christi confortatum ad pristinae virtutem constantiae revocare voluerunt.“

Recht perfid ist die Behauptung, die Sachsen hätten sich von „ihrem Könige“ Heinrich nur getrennt, weil der apostolische Stuhl es so befohlen habe, welcher im eigenen Interesse seine Schritte vollzog. Anstatt nun den selbstlosen Gehorsam zu belohnen, hätte der Papst in seinem Egoismus das unglückliche Volk preisgegeben („neque consilio nostro nec etiam pro causa nostra, sed pro illatis sedi apostolicae injuriis regem nostrum regia dignitate privastis“). In Bezug auf den Tag von Canossa wird höhnisch ausgerufen: „ille, qui cum periculo animarum nostrarum vestigia pedum vestrorum adorare compulsus est, absque nostro consilio et sine correctione absolutus, ad nocendum nobis libertatem recepit.“ Gregor behandele die Gegner Rudolfs viel zu milde und gütig. Geradezu „wunderbar“ sei es, daſs eine Angelegenheit, welche bereits definitiv entschieden worden, zum Gegenstande einer neuen Untersuchung gemacht werden solle.

Auſserdem muſs sich der Papst folgende Verweise und Ermahnungen gefallen lassen: „arduum iter propter zelum domus Domini aggressi estis, in quo progredi laboriosum est, regredi autem inhonestum. Nolite, sanctissime pater, nolite in via deficere, et ne ulterius differendo et utrimque cavendo tanta mala crescere et multiplicari sinatis.“

Der Übergang vom ersten zum zweiten Briefe wird folgendermaſsen bewerkstelligt: „ad quas litteras quum nullum pro velle suo responsum accepissent, has ei litteras iterum miserunt, ut, quia non primo quasi galli cantu, sicut secundum Marcum nec Petrus est excitatus, saltem quum secundo, quasi gallus, populus ecclesiae vocem daret, a torpore dubitationis ad constantiam Petri cum Petro suscitatus exurgeret.“ Aus dem zweiten Briefe entnehmen wir dann, was Gregor auf das erste Schreiben geantwortet haben soll. Der Papst erklärt, er könne nicht glauben, was ihm mitgeteilt worden. Darüber natürlich groſse Entrüstung. Die Erzürnten machen den Papst darauf aufmerksam, daſs er sich „ad irrisionem nominis sui“ von den Heinricianern hinters Licht führen lasse. Nur dadurch kann das bisher angerichtete Un-

heil einigermaſsen gutgemacht werden, daſs Gregor vor aller Welt die Akte des Legaten Bernhard feierlich bestätigt. Fort mit aller Vermittelungspolitik, allen Kolloquiumsversuchen! „Certamen, quod a vobis initum vestraque jussione susceptum est, jam non per vos nec per vestra decreta componitur, sed gladiorum judicio[1] terminandum derelinquitur."

Die von Bruno als Synodalschreiben von 1079 eingeführte Epistel vom 1. Juli 1078 bekämpft der vierte Brief (contra quam [epistolam] nostrates hanc, quam supposui, miserunt epistolam). Immer derber, immer insolenter wird die Sprache gegen den Papst. Gregor verlangt, daſs auf deutschem Boden in einem Kolloquium die Thronfrage behandelt werde; die Sachsen aber sagen: „Miramur, quod prudentia vestra statuit, quod nullo modo posse fieri constat." Der Papst hätte früher, vor dem Februar 1076, eine Untersuchung veranstalten sollen! Jetzt aber sei keine Zeit zu Gesprächen und Diskussionen. Die Unterthanen Heinrichs wurden ja vor drei Jahren vom Eide der Treue entbunden; „indubitanter constat, quia (Heinricus) rex esse non potest." „Ecce qualis rerum perturbatio! — Si ea dissimulando, quae vestra statuit auctoritas, nos in media tempestate, quam pro vobis (!) incurrimus, derelinquitis, testis est super nos coelum et terra, quia injuste perditi sumus."

Der fünfte und letzte Brief wärmt die bereits viermal vorgebrachten Klagen von neuem auf und fügt noch andere Bitterkeiten hinzu, z. B.: „Vestra illa famosa strenuitas, quae juxta apostolum semper in promptu habuit ulcisci omnem inobedientiam, quare istam non ulciscitur? Quare istam dissimulat, et talem quidem inobedientiam, de qua mala inaudita oriuntur?" Den Schluſs des Ganzen bildet folgende Diatribe: „Rogamus ergo vos per nomen Domini Jesu, ut sive vos terror viri peccatoris, cujus gloria stercus et vermis est, exorbitare fecit, sive familiarium personarum mollita persuasio delinivit, ut redeatis ad cor, ut memores sitis honestatis et timoris Domini, et si non nobis propter nos parcitis, saltem vestrae innocentiae in tanti sanguinis effusione provideatis. Nam si illos (Heinrich und dessen Anhang) amplius in nos grassari permittitis, quos prohibere debetis et potestis, timendum est, ne coram

[1] Wem fällt bei dem obigen Dictum nicht das geflügelte Wort ein, welches im September 1862 von dem damaligen Ministerpräsidenten von Bismarck gesprochen wurde, daſs nämlich die Verbesserung der deutschen Zustände und Verfassungsverhältnisse nicht durch Majoritätsbeschlüsse, Reden u. s. w., sondern nur durch Eisen und Blut bewirkt werden könne?

justo judice de perditione nostra excusationem non habeatis."

Hoch interessant ist, dafs Bruno von dem Inhalt der Märzsynode von 1080, die ihm nicht unbekannt sein konnte, gänzlich schweigt. Die Erklärung hierfür liegt nur zu nahe. Sagt doch Gregor in seiner Rede ausdrücklich, dafs er die Forchheimer Wahl nicht gewünscht und nicht genehmigt habe, sondern erst jetzt Rudolf als König instituiere — dadurch wurde der sächsische Autor gründlich desavouiert! Sodann verurteilt und bannt Gregor den König Heinrich auch deshalb, weil er das päpstlich angeordnete Kolloquium vereitelt hatte. Diese Erklärung mufste für Bruno geradezu vernichtend sein; er unterdrückt sie, um sich nicht bloszustellen.

Nach der Erwähnung der Schlacht bei Flarchheim, in welcher Heinrich natürlich unterlag, teilt Bruno noch drei päpstliche Briefe als dem Jahre 1080 angehörig mit:

1. ep. 25 (Quoniam ex lite et dissensione). Dieses Schreiben wurde aber, wie im ersten Bande S. 180 ff. dargethan worden, bereits am Ende des Jahres 1078 verfafst. Abgesehen von der falschen chronologischen Stellung, welche Bruno verschuldet hat, ist zu bemerken, dafs der Verfasser höchst gedankenlos verfährt und gleichsam in sein eigenes Fleisch schneidet. Wie konnte er ein Schreiben aufnehmen, in welchem die Verhinderung des ihm so verhafsten Kolloquiums mit strengen kirchlichen Strafen bedroht wurde!

2. Auf die ep. 25 folgen zwei weitere Schreiben (epp. 26 und 27). Auch diese Dokumente gehören nicht in das Jahr 1080; sie setzen ein Provisorium voraus, wie es bis Ende 1079 bestand. Dazu kommt, dafs der Verfasser die zwei Briefe verstümmelt und die Partien unterdrückt hat, in welchen Gregor innerkirchliche Dinge berührt und Beschwerden vorbringt (s. Band I S. 185 ff.). In den Stücken, welche Bruno nicht angetastet hat, spricht sich Gregor über die damaligen politischen Wirren aus, beteuert seine Unparteilichkeit nach beiden Seiten und bittet um volles Vertrauen.

Unwillkürlich und wider Willen hat Bruno durch die Vorführung von epp. 26 und 27 gegen die Echtheit der fünf Sachsenbriefe Zeugnis abgelegt. Beide Episteln sind an Rudolf, beziehungsweise an die Sachsen, gerichtet und in der Form zurückhaltend, fast schüchtern. Hätte Gregor im Laufe des Jahres 1079 die bezeichneten fünf Briefe wirklich empfangen, so würde er den Briefstellern gegenüber einen scharfen und energischen Ton angeschlagen haben, wie er es zu thun pflegte, wenn man seine Handlungsweise bemängelte oder gar verdammte.

Am Schlusse des Liber kommt der Verfasser zu dem Thema, welches ihm wahrhafte Freude und Befriedigung gewährt. Er ist entzückt, daſs es den Sachsen gelingt, Hermann zum Könige zu wählen, welcher in Goslar von dem Erzbischof Sigfried von Mainz feierlich gesalbt wird.

Man muſs recht scharf ins Auge fassen, daſs Bruno diese Neuwahl als eine völlig autonome Handlung des Sachsentums darstellt. Von Gregor VII. ist dabei absolut nicht die Rede. Er wird weder angefragt, noch um irgend welche Hülfe oder Mitwirkung gebeten. Aus dem beredten Schweigen Brunos läſst sich seine Meinung klar entnehmen. Ihm schwebt folgendes vor: „Die Sachsen haben sich von 1077 ab redlich bemüht, für ihre gerechte Sache und gegen die unerträgliche Tyrannei Heinrichs den Papst zu gewinnen. Aber Gregor traf nur halbe Maſsregeln, schwankte hin und her und hat dadurch nicht genützt, sondern geschadet. Was blieb den Bedrückten übrig, als nach Rudolfs Tode auf jede Bundesgenossenschaft mit dem römischen Stuhle zu verzichten und nur der eigenen Kraft und Ausdauer zu vertrauen?"

III. Die Heinricianer.

A.

Aus der Zahl der Gegner des Papstes seien hervorgehoben: Benzo, Beno, Petrus Crassus, Wenrich, Wido von Ferrara und die Verfasser der Schriften de unitate ecclesiae und der Vita Heinrichs IV.[1]. Die zwei erstgenannten sind rabiate Klopffechter, erfüllt von ungezähmter Wut gegen Gregor. Benzos liber ad Heinricum imperatorem (M. G. Scr. XI) ist dem Wesen nach ein Panegyricus, wogegen Beno für Heinrich keine besondere Vorliebe verrät. Im Lügen wetteifern beide mit Bonitho und Lambert.

Petrus Crassus, ein rechtskundiger Laie, welcher mit Wibert in genauer Verbindung stand, bekämpft Gregors Auftreten und wendet sich auch sehr energisch gegen den Abfall Rudolfs und der Sachsen.

Höher als Benzo, Beno und Petrus Crassus steht Wenrich, Scholastikus von Trier, welcher im Auftrage des Bischofs Theodorich von Verdun an den Papst schrieb. Er ist nicht ohne Erbitterung, behandelt aber die prinzipiellen Fragen mit Ernst und Sachkenntnis.

Ein unverkennbares Streben nach Objektivität zeigt Wido von Ferrara (de schismate Hildebrandi Libelli I. S. 529). Der Verfasser

[1] Vergl. dazu die bezüglichen Angaben in Wattenbach G. Q. Bd. II.

ist antigregorianisch, führt aber im ersten Teil seiner Schrift alles vor, was zu gunsten des Papstes gesagt werden konnte. Im zweiten Teil hält er mit seiner Gegnerschaft nicht zurück.

Die anonyme, früher dem Bischof Walram von Naumburg zugeschriebene Abhandlung de unitate ecclesiae bringt einige Verleumdungen gegen den Papst und ist parteiisch für Heinrich. Die prinzipielle Bekämpfung der hierokratischen Doktrin aber bekundet umfassendes Wissen und Unterscheidungsgabe.

Endlich ist hier die Vita Heinrichs zu nennen, als deren Autor lange Zeit der Bischof Otbert von Lüttich erachtet wurde; auch die neuerdings ausgesprochene Vermutung, dafs ein langjähriger Diktator Heinrichs, der Propst Godeschalk von Aachen, die Biographie verfafst habe, konnte sich keine allgemeine Anerkennung erringen.

B.

1) Während Benzo den König Heinrich schmeichlerisch anwedelt, zeigt sich die ebengedachte Biographie keineswegs blind gegen die Schwächen des Königs. Wattenbach a. a. O. Bd. II. S. 92 sagt von dem Buche: „Dasselbe bietet uns ein schönes Zeugnis von der aufrichtigsten Treue und Hingebung, welche der vielgeschmähte Mann (Heinrich) bei wenigen Auserwählten bis über das Grab hinaus gefunden hat. Dazu kommt, dafs diese kleine Schrift fast alle Werke des Mittelalters durch die Reinheit und Schönheit der Sprache und die aufserordentliche Kunst der historischen Darstellung übertrifft. Das dürfen wir freilich dabei nicht vergessen, dafs dieses kleine Kunstwerk sachlich voll Unrichtigkeiten ist, die zum Teil aus ungenauer Erinnerung herrühren, ebenso sehr aber auch aus leidenschaftlicher Parteinahme und bewufster Absicht entspringen.“

Indem der Biograph die verfehlte Jugenderziehung beklagt, aus welcher üble Folgen hervorgingen, protestiert er mit edlem Unwillen gegen die alles Mafs überschreitenden, niederträchtigen Verleumdungen, mit welchen namentlich die Sachsen den König verunglimpften[1].

[1] Nicht blofs Bruno, sondern auch Bernold läfst sich zu argen Übertreibungen fortreifsen, wobei er aber zugestehen mufs, dafs die Gerüchte und Verdächtigungen eine grofse Rolle spielten: „Heinricus, adolescentiae errore seductus, conjugis adeo obliviscitur et tam nefandis criminibus involutus esse diffamatur, ut etiam principes eum regno privare molirentur.“ Aber die Skandalsucht machte immer gröfsere Fortschritte. Es kam so weit, dafs im 12. Jahrhundert Gerhoh von Reichersberg die wahnwitzige Behauptung wagte, Heinrich IV. habe nicht nur seine Vorgänger auf dem Throne, sondern überhaupt alle Menschen an Lastern übertroffen. Heinrich sei ehebrecherisch gewesen, wie der heidnische Gott Jupiter, grausam wie Nero u. s. f.

Das Wormser Vorgehen von 1076 läſst der Biograph auf sich beruhen; dagegen miſsbilligt er die Intrusion Wiberts in Brixen und Rom mit aller Entschiedenheit: „Cessa, obsecro, rex gloriose, cessa ab hoc molimine, ut ecclesiasticum caput de suo culmine dejicias, et in reddenda injuria te reum facias. Injuriam pati felicitatis est, reddere criminis."

Den Verirrungen, auf welche harte Schicksalsschläge folgten, steht gegenüber die bewährte Wohlthätigkeit Heinrichs gegen die Armen. So giebt sich denn der Biograph inbetreff des Seelenheils seines Kaisers den besten Hoffnungen hin:

„Felix es, imperator Heinrice, qui tales excubias, tales intercessores tibi parasti, qui nunc multipliciter auctum de manu Domini recipis, quod in manus pauperum abscondisti. Turbulentum regnum pro tranquillo, defectivum pro aeterno, terrenum pro coelesti mutasti. Nunc demum regnas, nunc diadema portas, quod tibi nec haeres tuus praeripiat, nec adversarius invideat."

2) Wie die Vita das Wibertsche Papsttum verwirft, so haben auch andere heinricianische Litteraten sich mit demselben nicht zu befreunden vermocht.

Sigbert von Gembloux war gewiſs ein entschiedener Gegner Gregors VII., nahm aber die Aufstellung Wiberts nur mit Bedenken an und fügte sich ungern in das Unvermeidliche. Ja, die heinricianischen Annales Augustani scheuen sich nicht, gegen Wibert Front zu machen: die Ernennung oder Wahl in Brixen sei erzielt worden consensu m i n u s s a p i e n t u m.

Dagegen treten ganz und voll für Wibert ein die Annales Ottenburani und Leodienses. Auch Ekkehard billigt das Vorgehen Heinrichs: denn Gregor sei als invasor zu erachten. In den Dicta cujusdam de discordia papae et regis (Libelli I, S. 460) wird Wibert geschildert als vir apprime liberalibus artibus imbutus, sobrius, mansuetus et de multis virtutibus quasi unumquid totum compactus. Aus seiner Hand empfing Heinrich die „corona imperialis de victoria et virtute composita".

3) Einig sind die Heinricianer in der Bekämpfung Rudolfs und der Sachsen. Die Vita des Königs erkennt an, daſs Rudolf ein angesehener, rechtschaffener und tapferer Mann gewesen sei, leider sich aber der Habsucht und Untreue ergeben habe (avaritia, quae vincit omnia, victus et supplantator domini sui factus, fidem incerto postposuit honori. O avaritiam pestem pessimam, quae bonos mores transvertit et saepe ipsas virtutes ad vitia trahit!).

Wido von Ferrara ruft schon im 1. Teil aus: „Quis hominum

aequanimiter ferat rem omnibus saeculis inauditam, ut Rodulfus dux domini sui regnum praeriperet et multis sacramentis sibi obstrictus ad imperium aspiret?", um dann später die ungünstigen Prädikate zu häufen.

Mit der allergröfsten Schärfe fällt Petrus Crassus über die Sachsen her. Er redet das verführte Volk u. a. so an: „Saxones, qui in sacro baptismate fidem accipiendo manum veritati dedistis, adestote, auscultate mecumque incommodum ac periculum vestrum cognoscite! — Nonne Heinricus rex jure et corpore possidet regnum? — Vos Saxones unius monachi vesaniam sequentes contra divinas et humanas leges, contra jus gentium, contra jus civile, contra bonos mores, contra humanae vitae omnem aequitatem armata vi regni invasionem fecistis." Rudolf erscheint persönlich weniger schuldig als Gregor, der ihn verführt habe (Taceamne, quod idem monachus Rodulfum ducem cum sequacibus suis in anima et corpore mortificavit, quem manifestissime in perjurium et homicidium proprii domini perduxit?).

Wenrich läfst die Sachsen aus dem Spiele, um Rudolf selbst um so unbarmherziger anzugreifen. Er sagt (gewifs mit starken Übertreibungen) S. 294 folgendes: „Rodulfum irrevocabiliter perversum oculis vidimus, auribus audivimus virum desertorem, hominem proditorem. Perjuria ejus facile convincimus, sed non facile numeramus, homicidia ejus digitorum ostensione adhuc recensere possumus; tres uxores ejus, quas aperte solemni nuptiarum apparatu duxit, eodem simul tempore viventes et novimus et nominamus." Dann fährt der Verfasser teils höhnisch, teils mit Unwillen fort: „Haec sunt praeclara illa facinora, quae illum regio nomine donaverunt; hae sunt illae animi virtutes, quae ad illud fastigium eum subito levaverunt et, ut verius dicatur, de momentaneo illo et umbratili fastigio in mansuram sibi et posteris suis ignominiam illum praecipitaverunt."

Selbstverständlich verfolgt Benzo den Gegenkönig („Merdulfus") mit gewaltigem Grimme und ist von dessen jähem Falle ungemein befriedigt.

4) Es bleibt noch übrig, die Angriffe der Heinricianer auf die Person und den Lebenswandel Gregors VII. wenigstens in kurzen Umrissen darzulegen. In der Einleitung Band I, S. 60 ff. wurden die auf den 22. April 1073 bezüglichen falschen Anklagen registriert. Was in Worms 1076 und in Brixen 1080 in öffentlichen Urkunden dem Papste nachgesagt wurde, finden wir Band I, S. 92 ff., 213 ff. zusammengestellt.

An diese offiziellen Beschimpfungen schliefsen sich dann die litterarischen Verleumdungen, in welchen Benzo das Mögliche leistet. Mit frecher Stirne wirft man dem Papste Mord, Giftmischerei, Unzucht, Grausamkeit, Habsucht, Wucher u. s. w. vor. Die zwei letzten Beschuldigungen zogen ihre Nahrung wohl aus dem Umstande, dafs Hildebrand ein ausgesprochenes Talent für Finanzverwaltung hatte. Übereinstimmend mit den Brixenern behandeln die zwei Hauptfeinde das Thema folgendermafsen:

Benzo.	Beno.
Prandellus associavit se monetariis, volens placere domno apostolico (d. h. Victor II.) saltem de monetae negotio.	Hildebrandus loculos implevit et, cui pecuniam illam committeret, filium Judaei mores nummulariorum adhuc retinentem familiarem sibi fecit.

Übrigens scheint Benzo seinen Panegyricus vor dem Tode Gregors abgeschlossen zu haben. Er schildert (S. 662) den Fall Rudolfs: cecidit ipse Merdulfus ad saecli memoriam“ (s. oben Band I, S. 223), wobei hinzugefügt wird: „ut sic fiat Folleprando[1], o fideles dicite.“ Wie hier der noch nicht erfolgte Tod des Papstes herbeigewünscht wird, so heifst es S. 601 in ähnlicher Weise: „orandum est, ut Dominus conterat Sathan (Hildebrand ist gemeint) sub pedibus ejus.“ Auch der Passus S. 655: „cucullatus diabolus de coelo Petri lapsus est“, setzt nicht Gregors Tod voraus, sondern will ausdrücken, dafs der Genannte vom petrinischen Throne gestofsen worden sei. Die Flucht des Papstes nach der Engelsburg findet S. 666 folgende Illustration:

„Judicatur reus mortis,
Condemnato incubone
Devolavit moriturus
Ad Crescentis jugulum,
Quod indigenae appellant
Adriani tumulum.“

Durch das Wort moriturus soll angedeutet werden, dafs der Papst, als er vor Heinrich floh, sich mit dem Gedanken des Todes vertraut machen mufste. Auch der auf Salerno bezügliche Passus S. 673: „depulsus ab urbe putrescit“, ist kein Beweis für die

[1] Ein beliebtes Benzosches Schimpfwort, welchem der Name Hildebrand zu Grunde liegt.

Meinung, dafs Benzo diese Worte nach dem 25. Mai 1085 geschrieben habe. Der Autor will nur sagen, dafs Gregor in seinem Exil nichts mehr bedeute, gleichsam geistig vermodere. Anders wäre es, wenn geschrieben stände, dafs das corpus, der Leichnam des Verbannten, in Verwesung übergehe.

Es fehlt im heinricianischen Lager auch nicht an Tendenzlügen zu gunsten der königlichen Sache; aber dieselben treten zurück gegen die Fülle der rudolfianischen Geschichtsfälschungen, welche Lambert, Berthold und Genossen verbrochen haben.

Petrus Crassus S. 446 teilt mit, Heinrich sei (1077) in wunderbarer und unerhörter Demut zu dem geeilt, in welchem er seinen geistlichen Vater erkennen wollte. Dann fährt die Defensio fort: „ibi, ut fama est, coram cunctis, qui aderant, Hildebrandus de animae regis salute, clam et in occulto de subreptione regni morteque sua ac filiorum ejus in summo dolo et fraude perditissima tractavit."

Nicht minder boshaft ist die Tendenzlüge der Schrift de unitate ecclesiae. Heinrich demütigt sich in Canossa und thut alles, was er thun kann; aber Gregor meint es nicht ehrlich; er entläfst den König in einem Frieden, „qualem scilicet Judas simulavit, non qualem Christus reliquit. — Aderat et legatio hostium suorum quaerentium omnibus modis interrumpere initum hoc reconciliationis pactum, quibus papa rescripsit talibus verbis: Ne solliciti, inquiens, sitis, quoniam culpabiliorem eum reddo vobis." (S. oben Bd. I S. 153.)

Wie die Rudolfianer verbreiteten, dafs die Forchheimer Wahl vom Papste herbeigewünscht und genehmigt worden sei, so stimmten auch die Heinricianer in diesen Chorus ein, allerdings aus anderen Gründen. Die ersten wollten sich mit der Autorität des Oberhauptes der Kirche brüsten, die anderen wollten zeigen, wie gröblich sich Gregor an dem rechtmäfsigen Könige versündigt habe. Die Vita Heinrichs behauptet allerdings keine ausdrückliche Bestätigung; aber sie legt das Stillschweigen des Papstes nach dem Märzakt von 1077 zu dessen Ungunsten aus.

Aufserdem sind zwei Tendenzlügen heinricianischer Erfindung aufzuführen: 1) dafs Gregor dem Gegenkönige entweder 1077 oder 1080 eine Krone gesendet habe; 2) dafs Gregor auf dem Todesbette sein Gesamtverfahren gegen König Heinrich öffentlich bereut und retractiert habe.

Endlich will ich noch einige Partien aus der Biographie Heinrichs berühren. Der Verfasser ist sehr unwillig darüber, dafs der Papst den Verleumdungen der Feinde des Königs, besonders der Sachsen, sein Ohr geliehen habe und gegen den König vorgeschritten

sei. So berechtigt die Klage über die falschen Ankläger erscheint, so tadelnswert ist es, dafs der Biograph die Wormser Aktion, welche die Voraussetzung des Synodalurteils war, ganz übergeht.

Mit einigen treffenden Zügen wird der Gang nach Canossa illustriert: „Rex tam occulto quam astuto consilio subitum et inopinatum iter in occursum apostolici arripuit, unoque facto duo peregit, scilicet et banni solutionem accepit et suspectum sibi colloquium apostolici cum adversariis suis ipse medius intercepit.“ Heinrich hielt es unter seiner Würde, auf die falschen Anklagen der Feinde zu antworten, und beschämte dadurch die Lügner und Hetzer. Der Abfall vom Könige war verbrecherisch: „Saltem vos, o episcopi, videte, ne pereatis de via justa; videte, ne transgressores promissae fidei fiatis; alioquin, quid consequatur vos, ipsi nostis.“ Dieser Auffassung entsprechend erkennt der Biograph in Rudolfs Tode die Strafe für dessen Meineid: „abscisa Rodulfus dextera dignissimam perjurii vindictam demonstravit, qui fidem domino suo regi juratam violare non timuit.“

Trotz aller sachlichen Differenz behandelt der Verfasser die Person des Papstes mit Ehrerbietung und enthält sich aller Verdächtigungen. Er trägt Bedenken, die Sentenz von 1076 zu mifsbilligen, und spricht sich über die erste Eideslösung so aus: „Quod factum multis displicuit — si cui displicere licet, quod apostolicus fecit — et asserebant tam inefficaciter quam illicite factum, quod factum est. Sed non ausim assertiones eorum ponere, ne videar cum eis apostolici factum refellere.“ Über das Jahr 1080 ist der Schriftsteller nicht hinreichend orientiert; er nimmt an, dafs auch die zweite Sentenz gegen Heinrich eine Folge unwahrer, feindlicher Anklagen gewesen sei: „ad quorum criminationem apostolicus (regem) iterum banno illigavit“, und kritisiert dann die Prozedur des gedachten Jahres sehr scharf: „Sed non magni ponderis ille bannus habebatur, eo quod non rationis, sed arbitrii, non amoris, sed odii esse videretur. Cernens autem rex, apostolicum ad hoc tendere, ut se regno privaret, nec alia sui oboedientia contentum, nisi ut regno renunciaret, ex oboedientia in rebellionem, ex humilitate in tumorem relabi coactus, hoc apostolico facere parabat, quod apostolicus sibi faciendum intenderat.“

C.

Ich komme jetzt dazu, die heinricianische Polemik gegen Gregors hierokratische Doktrin und Praxis zu beleuchten. Es war das Bestreben der bezüglichen Schriftsteller, darzuthun, dafs die von dem

Papst aufgestellte Lehre in sich unbegründet sei und sich durch die Geschichte in keiner Weise belegen lasse. Im Gegensatz zu der Neuerung legen sie die alten christlichen und apostolischen Grundsätze dar.

Schon Heinrich IV. hat in dem Briefe an Altwin von Brixen (M. Bamb. S. 107 ff.) gegen die Vereinigung geistlicher und weltlicher Macht protestiert. Der gebannte König erklärt u. a. folgendes: „Regnum et sacerdotium Deo nesciente (papa) sibi usurpavit. In quopiam Dei ordinationem contempsit, quae non in uno, sed in duobus duo, id est regnum et sacerdotium principaliter consistere voluit, sicut ipse Dominus salvator in passione sua de duorum gladiorum sufficientia typice intelligi innuit. Cui quum diceretur: Domine, ecce duo gladii hic, respondit: satis est; significans hac sufficienti dualitate, spiritualem et carnalem gladium in ecclesia esse gerendum. — Hanc Dei ordinationem qualiter Hildibrandica insania confuderit, tu ipse nosti, si scire voluisti."

In dem langen Briefe, welchen Sigbert von Gembloux im Jahre 1103 an Paschalis II. schrieb (s. M. Bamb. S. 201 ff.), heifst es: „Hildebrandus auctor est hujus novelli schismatis et primus levavit sacerdotalem lanceam contra diadema regni." Im gleichen Sinne sagt Wenrich (Libelli I, S. 289): „Novum est et omnibus retro saeculis inauditum, pontifices regna gentium tam facile velle dividere, nomen regum, inter ipsa mundi initia repertum, a Deo postea stabilitum, repentina factione elidere, christos Domini, quotiens libuerit, plebeja sorte sicut villicos mutare, regno patrum suorum decedere jussos, nisi confestim acquieverint, anathemate damnare." Wido von Osnabrück hebt insbesondere die Neuheit der Eideslösung hervor (Libelli I, S. 469): „Quid Hildebrandus in absolutione juramenti regi facti aliud egit, quam quod plane mandatum Dei rejecit et traditiones suas statuit et ecclesiae statum impudenter evertit? Mandatum enim Dei, ut Alexander papa inquit, rejicere, nihil est aliud, quam humano judicio novis rebus constituendis incumbere. Novas autem res procul dubio constituit, qui contra patrum statuta perjuria committendi licentiam dedit." Auch Otto von Freising bezeugt die Neuheit in dem Chronicon c 35: „Lego et relego Romanorum pontificum et imperatorum gesta et nunquam invenio quemquam eorum (d. h. vor Heinrich IV.) a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum"; in der Schrift de gestis Friderici I. kennzeichnet er die Sentenz Gregors VII. gegen Heinrich als eine bedauerliche novitas. Ekkehard von Aura sagt: „(sub Gregorio VII.) Romana respublica et omnis ecclesia novis et inauditis schismatum erroribus periclitari coepit." Endlich schreibt

Wido von Osnabrück (S. 468): „Hildebrandus — irae et inimicitiarum impetu ductus Romanum principem verbo injustae excommunicationis, nullo majorum praecedente exemplo, exasperare praesumpsit.“

Petrus Crassus will nichts wissen von einer Vertiefung des Klerus in weltliche Dinge: „qui officium praedicationis suscipit, dignum non est, ut onus saecularium negotiorum portet, ne, dum hoc ejus collum deprimit, ad praedicandum coelestia non assurgat.“ Die Annales Romualdi M. G. Scr. XIX, S. 410 erklären das hierokratische Vorgehen aus dem Anspruch des Papstes, zugleich weltlicher König und geistlicher Oberhirt sein zu wollen: (Gregorius) „papa ex praeceptione sui mandavit, ut quicunque eidem imperatori jusjurandum fecerat, nullus ei fidem nisi Romanae ecclesiae sibique observaret, ut pariter rex et pontifex ipse et regno dominaretur et ecclesiam procuraret.“

Auch spätere streng kirchlich gesinnte Schriftsteller haben, ohne Gregor VII. direkt anzugreifen, doch das seinen Ansprüchen zu Grunde liegende Prinzip und deren Konsequenzen verworfen. So sagt Gottfried von Vendome: „Sunt quidam, qui Romanae ecclesiae omnia licere putant et quasi quadam dispensatione aliter, quam divina scriptura praecepit, eam facere posse. — Romanae ecclesiae post Petrum minime licet, quod Petro non licuit. — Populus a pontifice docendus, a rege ducendus est.“ Dazu kommt Gerhoh von Reichersberg: „Sicut aliquando Caesares quaedam pontificalia et ecclesiastica praesumebant, ita isti (pontifices) e contra cum sacerdotio quoddam in se caesareum et supercaesareum imaginantur. — Pontifices se constituunt imperatores et imperatorum dominos porro imperatores suos vasallos constituunt. Hoc autem, quid est aliud, quam potestatem a Dei constitutam destruere et ordinationi Dei resistere?“

2) Gegenüber den Versuchen der Gregorianer, für die Ansprüche des hierokratischen Systems den Traditionsbeweis zu liefern und aus den früheren Jahrhunderten eine Reihe von hierokratischen Absetzungsfällen an das Tageslicht zu bringen, waren die Heinricianer in einer sehr günstigen Lage: es gelang ihnen vollkommen, die unhaltbaren Konstruktionen niederzureißen.

Bemerkenswert sind namentlich die Ausführungen von Wenrich, der Schrift de unitate ecclesiae und der Abhandlung des Beno und seiner Genossen (Libelli I, S. 373 ff.) über vier der von Gregor und dessen Anhängern ins Treffen geführten historischen Exempel.

a) Von der Notiz Gregors VII., dafs der Kaiser Arcadius vom Papste Innocenz I. gebannt worden sei, sagt die Schrift de unitate: „unde hoc assumptum sit, nos quidem adhuc incertum tenemus, sed hoc pro certo novimus, quod nec in Gestis Romanorum Pontificum invenitur, ubi gesta pariter ejusdem Innocentii describuntur, nec in libro decretorum ejus reperitur, nec in Tripartita Historia."

b) Hatten die Gregorianer sich mit Nachdruck auf Gregor den Grofsen berufen, so entgegnete Wenrich S. 291, dafs der letztere sich als Unterthan des griechischen Kaisers gefühlt und an nichts weniger gedacht habe, als denselben zu bannen oder seiner Würde zu entkleiden. Ja, auch in einer rein kirchlichen Angelegenheit beschränkte sich der Papst auf eine ehrerbietige Bitte und Vorstellung („Quum legem de militibus ad conversionem minime recipiendis imperator promulgari jussisset, legem quidem latam, quam Deo adversari videbat, [Gregorius] statim exhorruit, sed tamen illam ex jussione principis ad omnium notitiam ipse, qui eam improbabat, insinuare non distulit. Expleta humiliter obedientia ad eundem imperatorem: Ego, inquit, jussioni subditus eandem legem per diversas terrarum partes feci transmitti; et quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordet, ecce per suggestionis meae paginam serenissimis dominis nuntiavi. Utrobique ergo quae debui exsolvi, qui et imperatori obedientiam praebui et pro Deo quod sensi non tacui").

Dachte Gregor I. daran, in einer kirchlichen Formel den weltlichen Fürsten den Verlust ihrer Kronen anzudrohen oder in Aussicht zu stellen? Das verneint die Schrift de unitate S. 199 aufs entschiedenste: „De quibus tandem regibus (Hildebrandus) vult, ut hoc intelligamus? quum nihil tale in scriptis illius eximii doctoris Gregorii adhuc legerimus, qui deferebat honorem cui debebat honorem, sicut docet apostolus, qui non resistebat nec resistendum docebat potestatibus, quum resistens aliquis resistat Dei ordinationi, qui praecipit reddere quae sunt Caesaris Caesari." Auch Beno befafst sich mit der bezeichneten Formel und redet den Gegner Wiberts so an (S. 391): „De hac serie illud tantum, Hildebrande, detruncasti, quod tibi videbatur aliquatenus convenire tuae intentioni, illud scilicet, quod imprecatur, quod quisquis contra illud privilegium venire tentaverit, sive rex sive sacerdos, potestatis honorisque sui dignitate careat. Hoc recte obtulisti, sed non recte divisisti, dum imprecationis verba non imprecantis, sed jubentis esse voluisti." Es wird zugleich darauf hingewiesen, dafs der Heiland, um auch der Kirche ein Beispiel zu geben, für sich und Petrus die Steuer entrichtet hat.

Niemals ist römischerseits den arianischen Fürsten deshalb der Tribut verweigert worden, weil sie im Glauben irrten.

c) Besonderes Interesse erregte die gregorianische Behauptung, dafs Pippin zum Throne gelangt sei, nachdem Papst Zacharias den letzten Merowinger abgesetzt und die Unterthanen vom Eide der Treue entbunden habe.

Die Schrift de unitate ecclesiae erklärt dagegen, dafs vor Gregor VII. kein Papst an eine solche Eideslösung gedacht habe. Es fiel dem Papste Zacharias nicht ein, durch eigenen Urteilsspruch den König Childerich abzusetzen; er beschränkte sich darauf, das zu billigen, was Pippin geplant hatte: „Considerate hunc ordinem rerum gestarum et perspicite, si juxta scripturam Hildebrandi papae aliquis Romanorum pontificum deposuerit a regno regem Francorum et Francigenas a juramento fidelitatis, quam ei fecissent, absolverit; quod scilicet fidei sacramentum nemo unquam solvere poterit, nisi forte quemlibet inde solutum facere velit mendacem simul atque perjurum ac ideo condemnatum.“

Im übrigen stellt sich der Verfasser auf die Seite Pippins, dessen Vorgehen er mit den Gregorianern rechtfertigen möchte, da Childerich bei seiner Machtlosigkeit schon vor der Entthronung blofs dem Namen nach König gewesen sei. „Quandoquidem ille Hilderichus, de quo agitur, nihil omnino regiae potestatis vel dignitatis habuisse describatur, atque ideo comprobatur, quod non fuerit dominus aliquorum sive rector, quoniam rex a regendo dicitur.“

Beno und die mit ihm verbundenen Kardinäle nahmen hingegen an, Childerich habe vom Papste den Befehl erhalten, zurückzutreten, worauf sich der Machtlose gefügt habe. Man dürfe aber aus dem angeführten Falle nicht schliefsen, dafs der Papst Kaiser und Könige vom Throne stofsen könne, welche sich im Vollbesitz der Herrschergewalt befänden.

d) Angehend das Auftreten des Bischofs Ambrosius von Mailand liefern die Heinricianer den Nachweis, dafs der Kaiser Theodosius von Ambrosius weder exkommuniert, noch abgesetzt worden sei. Insbesondere teilt die Schrift de unitate (S. 194 ff.) den bezüglichen Abschnitt aus der Historia Tripartita mit und konstatiert, dafs der Bischof den Kaiser nicht gebannt, sondern nur die Anordnung einer staatlichen Mafsregel verlangt und den Fürsten mit voller Schonung seiner hohen Würde zum Guten ermahnt habe. Wenn der Verfasser dann ausruft: „ecce illa excommunicatio, quam utilis erat ecclesiae pariter atque ipsi imperatori Theodosio“, so will er damit sagen: „was ihr Gegner als Bannung ausgebt, war eine

heilsame Ermahnung, welche der Kirche wie dem Kaiser selbst zu Gute kam."

Wido (S. 468) macht darauf aufmerksam, dafs in Ermangelung römischer Beispiele der Bischof von Mailand gleichsam als Lückenbüfser herhalten müsse. Er findet in der Heranziehung jenes Vorganges eine tendenziöse Verzerrung. Was that Ambrosius, nachdem der Kaiser jenes furchtbare Blutbad von Thessalonich herbeigeführt hatte? „Dulci et suavi ammonitione, pia et salubri persuasione a sacri liminis incessu eum prohibuit, nullam potestatem ligandi sibi arronganter attribuens, sed humiliter dicens: suscipe, imperator, vinculum, quo te Dominus omnium ligavit; est enim medicina maxima sanitatis. Inconvenienter ergo et fallaciter Hildebrandus ab Ambrosio exemplum duxit, ut Romanum principem excommunicaret et suos ab ejus communione suspenderet et a fidelitate removeret."

In der Abhandlung der Kardinäle (S. 391) wird der Fall in Kürze so dargestellt: „Beatus Ambrosius Theodosium devote poenitentem, sponte confitentem, non imperio, non tributo, sed communione ad tempus privavit." Ähnlich spricht sich Petrus Crassus (S. 449) aus: „Theodosium imperatorem, cujus jussione in Thessalonica civitate pro quadam vindicta trucidata legitur magna multitudo hominum, beatus Ambrosius ad ecclesiam vocavit, poenitentiam indixit, eumque in anima et corpore salvare curavit."

3. Das positive Bekenntnis der kirchenpolitischen Gegnerschaft Gregors ist im wesentlichen folgendes: „Wir glauben fest, dafs Christus eine Kirche gestiftet hat, welcher der Nachfolger Petri als sichtbares Oberhaupt vorsteht. Derselbe Christus hat uns geoffenbart, dafs die weltliche Obrigkeit von Gott stammt und als göttliche Anordnung in Ehren zu halten ist. Wir verwerfen die Annahme, dafs der Ursprung der staatlichen Gewalt ein sündhafter sei; wir sind überzeugt, dafs die obrigkeitliche Gewalt, insbesondere auch die Königsstellung, unantastbar ist. Weder durch Bann, noch durch Absetzung, noch durch Eidesentbindung darf die Königsgewalt vernichtet oder erschüttert werden."

Indem die bezüglichen Schriftsteller jener Zeit dies verkündigten, wufsten sie, dafs ihnen der klare Buchstabe des Evangeliums zur Seite stände. Ihre uneinnehmbare Feste war das dreizehnte Kapitel des Römerbriefes; niemand konnte sie aus dieser Position verdrängen. Insbesondere hat der Bischof Walram von Naumburg (welchen man früher für den Verfasser der Schrift de unitate hielt) in einem Briefe an den Comes Ludwig die paulinische Lehre über den Gegenstand in klaren und treffenden Zügen dargelegt. Er mahnt die Feinde Hein-

richs dringend, daſs sie der Wahrheit die Ehre geben und nicht in sträflicher Befangenheit die göttliche Offenbarung antasten möchten. Im Namen Ludwigs antwortete der Bischof Stephan (oder Herrand) von Halberstadt in einem sehr heftigen und gereizten Tone, welcher seine Verlegenheit verriet. Er sagt u. a.: „Non est potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Da igitur potestatem ordinatam, et non resistimus, immo dabimus illico manus. Miror autem, si in te vel gutta sanguinis est, quod non erubescis dominum Heinricum regem dicere vel ordinem habere. An ordo tibi videtur jus dare sceleri, fas nefasque, divina et humana confundere?“ Der heilige Paulus selbst lehrt: die bestehenden Gewalten sind von Gott geordnet, d. h. es ist der Wille Gottes, daſs die Obrigkeit regiere. Der Briefsteller aber denkt sich eine Ausübung der Obrigkeit, wie sie dem Menschen gefällt oder wünschenswert erscheint, und da er an Heinrich IV. keinen Geschmack findet, so erklärt er einfach dessen Regierung für „nicht geordnet“ u. s. w. Dergleichen Sophistereien waren den Vertretern der biblischen Lehre nicht gefährlich.

Der alten Überlieferung entsprechend hat dann Gregor von Catina (ein Mönch des Klosters Farfa) die bezeichnete paulinische Stelle so kommentiert[1]: „Ordinatas a Deo potestates qui condemnare vel secundum apostolum eis resistere praesumit, Deo ejusque ordinationi resistit, quia non est potestas nisi a Deo, et licet mala sit potestas, nullus tamen eam condemnare vel debitum honorem contemnere debet.“ Der Autor beruft sich auch auf die Erklärung Christi, welche dieser vor Pilatus abgab: „Du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben worden wäre,“ und fährt dann erläuternd fort: „Quae vero pejor potestas Pilato, qui dominum Christum inique judicabat et crucifigebat? Et si illi desuper potestas dabatur adversus Christum, qui sine peccato erat ac sine aliqua mundi possessione, quis peccator legisque praevaricator contra stimulum audeat calcitrare vel resistere Dei ordinationi?

Die anderen heinricianischen Streitschriften stehen auf demselben Boden. Aber auch ein Gregorianer späterer Zeit, Gerhoh von Reichersberg (geb. 1093, † 1169), ist für die biblische Begründung der weltlichen Obrigkeit eingetreten (s. die Schrift de investigatione Antichristi ed. Stülz S. 54). Desgleichen verwirft Hugo von Fleury (de regia potestate et sacerdotali dignitate in Libelli II, p. 467) die Irrlehre von dem sündhaften Ursprunge der Staatsgewalt, welche mit der Lehre des heiligen Paulus im schneidenden Widerspruch stehe.

[1] S. Orthodoxa Defensio imperialis in Libelli II, S. 541.

Auf die Trennung der beiden Gebiete, des kirchlichen und staatlichen, legen die Heinricianer grofses Gewicht. So bemerkt die Schrift der Kardinäle: „Deus officia utriusque (ordinis) discrevit, ut christiani imperii pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro temporalium cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur.“ Der Papst ist zwar der Gesandte oder Stellvertreter Gottes; aber er darf sich die Macht Gottes nicht anmafsen. Sowohl die Kirche als der Staat müssen dem anderen Teile gegenüber mit Zurückhaltung auftreten. Die Schlüsselgewalt, so lehrt Gregor von Catina, ist keine mafslose, keine unbeschränkte. Wie nach dem Hebräerbriefe der Hohepriester nicht für die irdischen, sondern für die göttlichen Dinge dem Menschen Dienste leisten soll, so darf sich auch der Papst nicht in das irdische Getriebe vertiefen, sich nicht dem irdischen Staube aussetzen. Christus, der ewige Hirt, hat dem heiligen Petrus nicht die Schlüssel der Erde oder eines irdischen Reiches, sondern die Schlüssel des Himmelreiches übergeben.

Ausgehend von der allgemeinen Fassung des Wortes Christi betonten die Gregorianer, dafs niemand die päpstliche Binde- und Lösegewalt verkürzen oder verringern dürfe. Auch die Fürsten und Könige seien derselben unterworfen. Der Papst könne dieselben nicht nur belehren oder ermahnen, sondern auch aus der Kirchengemeinschaft ausschliefsen. Dagegen wendeten die Heinricianer ein: die Schlüsselgewalt ist jedenfalls beschränkt durch die paulinische Lehre von der Obrigkeit. Wenn die Obrigkeit von Gott ist, wenn derjenige, welcher sich gegen dieselbe auflehnt oder sie gar zerstören will, die göttliche Anordnung verletzt, so darf von niemandem, auch vom Papste nicht, dem Könige die obrigkeitliche Leitung der Unterthanen unmöglich gemacht werden; mit anderen Worten: der Papst darf den König nicht bannen, die Unterthanen nicht von der Gemeinschaft desselben trennen.

Die Gedachten hatten das richtige Gefühl, dafs dem Könige wie auch immer seine Herrschergewalt verbleiben müsse; aber ihr Verständnis [1] wurde dadurch erschwert oder verhindert, dafs sie gleich der anderen Partei sich nur einen Bann denken konnten, wie ihn das kanonische Recht des Mittelalters ausgestaltet hatte, d. h. einen Bann mit absoluter Verkehrssperre, welche den Verlust der politischen, bürgerlichen und socialen Rechte herbeiführen sollte. Den Zeit-

[1] Der richtigen Einsicht nähert sich der von Sigbert von Gembloux verfafste Brief der Lütticher an den Papst Paschalis II. (s. Libelli II S. 459). Es heifst daselbst: „Si quis respectu sancti spiritus vetus et novum testamentum gestaque revolverit, patenter inveniet: quod aut minime aut difficile possunt reges et impe-

genossen des neunzehnten Jahrhunderts wird es dagegen infolge der neuen Entwickelung leicht, die erforderliche Unterscheidung zu machen. Gewifs ist auch der Fürst der kirchlichen Jurisdiktion subordiniert; wenn die Exkommunikation aber nur g e i s t l i c h e Rechte und Vorteile entzieht, und die s t a a t l i c h e Autonomie unberührt läfst, schwindet alles Bedenkliche, kein Stachel bleibt zurück. Unter diesen Umständen hat ein genaueres Eingehen auf die Einzelheiten jener vielfach unfruchtbaren Polemik kein weiteres Interesse.

Während in der bezeichneten Materie Unklarheit herrschte, war in den heinricianischen Kreisen die Überzeugung fest und entschieden, dafs der Papst dem Könige die Regierungsgewalt nicht nehmen könne. Ein Volk darf sich zwar einen König wählen, aber denselben nicht absetzen; auch dem Papste ist es nicht gegeben, einem Könige die Ausübung der von Gott stammenden Herrschergewalt für eine bestimmte Zeit oder für immer zu untersagen. Dieser Anschauung gegenüber suchten die Gregorianer um so zäher an dem Satze festzuhalten, dafs der Papst berechtigt sei, einen schlechten, unsittlichen oder kirchenfeindlichen König der Herrschaft zu entkleiden. Originell ist die Verwertung, welche Herrand in dem oben erwähnten Briefe an Walram von einer Stelle der Bergpredigt macht. Christus sagte: „Wenn dich dein rechtes Auge ärgert, so reifs es aus und wirf es von dir;“ hieraus gewinnt der kluge Prälat den Satz, dafs die Unterthanen berechtigt oder gar verpflichtet wären, mit Hülfe des Papstes einen Fürsten zu entfernen, dem sie gram geworden seien. Dagegen leugnet die Schrift de unitate ganz bestimmt, dafs der König durch ein kirchliches Organ abgesetzt werden könne. Allerdings läfst Gott zu, dafs Fürsten bedrängt oder vertrieben werden; aber kein Mensch darf es wagen, sich eine Befugnis beizulegen, welche geeignet sei, die obrigkeitliche Gewalt aus den Angeln zu heben. Ganz übereinstimmend sagt die Abhandlung der Kardinäle: „nemo regem regni gubernaculo privet, nemo tyrannica praesumptione apicem regni sibi usurpet.“

Es ist interessant, zu beobachten, dafs in dieser Beziehung die litterarischen Vertreter der Königsgewalt fast strengere Ansichten

ratores excommunicari secundum e t i m o l o g i a m n o m i n u m illorum et juxta d e t e r m i n a t i o n e m e x c o m m u n i c a t i o n i s.“ Der Verfasser will dem Papste die Befugnis, Könige zu bannen, an sich nicht abstreiten. Aber er giebt zu bedenken, dafs es der Beruf des Fürsten sei, die Regierung t h a t s ä c h l i c h zu führen, während der Bann den gegenseitigen V e r k e h r aufhebe. Mit Rücksicht hierauf hätte das Oberhaupt der Kirche von solchen Bannungen Abstand zu nehmen, um keine Verwirrung oder andere Übel herbeizuführen.

äufserten, als einige Fürsten selbst. Nach Wilhelm von Malmesbury Gesta regum Anglorum (s. auch Langen, Geschichte der römischen Kirche, Band III, S. 569 Note 3) hat König Wilhelm der Eroberer erklärt, dafs er nach der Anordnung eines früheren Papstes seine Krone verlieren werde, wenn er die Kirche nicht gebührend ehre und verteidige. Ja, sogar Heinrich IV. statuiert einen Fall, in welchem ihm durch kirchliches Urteil die Gewalt genommen werden könne: der Fall trete ein, wenn er sich eines förmlichen Abfalles vom christlichen Glauben schuldig mache. Dies erklärte er im Januar 1076 öffentlich, als er seinen vollen Unwillen über die Person Gregors VII. aussprach und sich von ihm für immer trennen wollte.

Aber der König läfst durchblicken, dafs auch in derartigen Fällen die Kirche am besten thue, nicht einzuschreiten; er rühmt, dafs der Kaiser Julianus Apostata, obwohl er es verdient habe, kirchlich nicht abgesetzt worden sei (Me sanctorum patrum traditio soli Deo judicandum docuit, nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum asseruit; quum etiam Julianum Apostatam prudentia sanctorum patrum non sibi, sed soli Deo judicandum deponendumque commiserit). Soviel mir bekannt, ist das mitgeteilte eigentümliche Zugeständnis des Königs Heinrich in der kirchenpolitischen Litteratur jener Zeit nicht berücksichtigt worden. Die Gregorianer mögen den Ausspruch übersehen haben; die Heinricianer aber hatten von ihrem Parteistandpunkte aus keine Neigung, das Zeugnis des Wormser Briefes auf den Leuchter zu stellen.

Sehr heftig und erbittert waren die Angriffe, welche Gregor wegen der Eidesentbindung erlitt: Manche hätten sich den Bann und selbst die Absetzung des Königs noch einigermafsen gefallen lassen; dagegen war man auf Seite Heinrichs einstimmig über die Unzulässigkeit und Verwerflichkeit jeder Aufhebung eines unter Anrufung Gottes vollzogenen Schwures. Gregors Gegner behaupteten direkt und ausdrücklich, dafs die Schlüsselgewalt ihn nicht bevollmächtige, die Eidespflichten oder sonstige Verbindlichkeiten zu tilgen; nur die Sünden würden nach Christi Willen gelöset oder vorbehalten. Bei der Polemik machte sich zugleich die Tendenz geltend, den Gegenkönig Rudolf zu brandmarken: Rudolf habe seinem rechtmäfsigen Könige den Eid gebrochen, woran die päpstliche Mafsregel nichts ändere. Ekkehard (S. 204) will wissen, dafs der sterbende Rudolf über sein Verhalten zu Heinrich höchst unruhig und angstvoll gewesen sei. Die spätere Slavenchronik des Helmold (M. G. Scr. XXI, S. 33) legt dem schwer

Verwundeten sogar eine Ansprache an seine Umgebung in den Mund, aus welcher folgendes hervorgehoben sei: „jussio apostolica pontificumque petitio me ad id deduxit, ut juramenti transgressor honorem mihi indebitum usurparem. Quis igitur finis nos exceperit, videtis, quia in manu, unde juramenta violavi, mortale hoc vulnus accepi. Viderint ergo hi, qui nos ad hoc instigaverunt, qualiter nos duxerint, ne forte deducti simus in praecipitium aeternae damnationis.“ Aufserdem begegnen uns folgende heinricianische Äufserungen:

a. „Sanctam et omnibus retro saeculis apud omnium gentium nationes inviolatam jurisjurandi religionem facillima, inquiunt (Gregoriani), papae rescindit absolutio.“ So formuliert Wenrich (S. 293) die Anschauung der Gegner und verhöhnt dieselbe mit grofser Bitterkeit: „Ecce nunc tempus acceptabile! Ecce qui educit vinctos in fortitudine! Velimus nolimus, absolvimur. Absolutio non quaeritur, sed offertur; recusatur et invitis ingeritur.“

b. Petrus Crassus (S. 448) sagt vom Papste: „Rudolfum ducem cum sequacibus suis in anima et corpore mortificavit, quem manifestissime in perjurium et homicidium proprii domini perduxit.“

c. Die Schrift de unitate bemerkt S. 207 mit Bezug auf den zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz: „Mira videntur nobis, quae adstruit, ut scilicet religiosus aliquis Romanus pontifex sacramentum fidei in aliquo absolvere tentaverit, quia fides Dei magis quam alicujus aestimatur, quae alicui in ejus nomine datur atque promittitur, quae et ad invocationem sanctorum Dei roboratur, ut ipsi quoque sint testes sive judices pactae fidei in nomine Domini. Quando autem a fide aliquis solutus fuerit et fidem non habuerit, praecipue eam, quam juramento firmaverit, procul dubio mendax est, insuper et perjurus, qualis regnum Dei non possidebit, sicut apostolus ait.“

Derartigen schweren Vorwürfen gegenüber blieb Gregor ruhig und gleichgültig; er hat auf die Anklagen wegen Beförderung des Meineides so wenig geantwortet, wie auf die Verleumdungen, dafs er Unzucht, Wucher und dergleichen getrieben habe. Er war von der Existenz seiner Berechtigung so fest überzeugt, wie die Heinricianer vom Gegenteil. Diese aber nahmen bei ihm keine bona fides an: sie glaubten, dafs er nur aus Stolz, Ehrgeiz und persönlichem Hafs gegen den deutschen König vorgegangen sei. Sigbert von Gembloux (S. 364), der sonst das Gegenpapsttum Wiberts nicht vertreten mochte, sagt, Gregor sei der Majestätsbeleidigung schuldig (Hildebrandus tanquam majestatis reus est, qui contra imperatorem alium regem ordinavit et rebellandi audaciam assumpsit). Andere nennen ihn besonders wegen des Versuches der Eideslösung geradezu einen Häretiker oder

Schismatiker: Gregor habe ein anderes Evangelium verkündigt, als das, welches alle Christen empfangen hätten, und deshalb sei er nach dem Galaterbriefe c. I, v. 9 dem Anathem verfallen. Petrus Crassus betont das Letztere S. 451 ausdrücklich (Quis unquam tam expers est rationis, qui non videat Hildebrandum apostolico anathemate percussum?). Am weitesten geht die Abhandlung der Kardinäle, welche S. 383 Gregor besonders mit Rücksicht auf die Verletzung der Heiligkeit des Eides ein „Glied des Antichrists" oder den „Antichrist" selbst nennt.

Abgesehen von diesen Kraftausdrücken haben ernstere Naturen gefühlt, daſs bei derartigen Konflikten das apostolische Wort, man muſs Gott mehr gehorchen als den Menschen, auch dem Papste gegenüber zur Geltung komme. Behauptet der Papst etwas, was falsch ist, fordert er Unzulässiges, so wird er von der Autorität Gottes nicht gedeckt; er erscheint dann als ein irrender Mensch. In diesem Sinne sagt Wenrich S. 293 mit Hinblick auf die von ihm verworfene Eideslösung: „non te in hoc, domne papa, audimus; non abnegamus ei fidem, quam promisimus, non tantum promisimus, sed juravimus. Quod autem per tuam auctoritatem hujus rei nobis promittis impunitatem, noli in fratres peccare. Istud nec nos sequi, nec tu potes praecipere."

Fünftes Buch.

Gregors Persönlichkeit.

Abschnitt I.

Gregors letzte Stunde.

Gregor starb am 25. Mai 1085 in Salerno; in der Kirche des heiligen Matthaeus wurde seine Leiche beigesetzt. Da uns nicht berichtet wird, daſs ihn eine längere Krankheit betroffen habe, so muſs angenommen werden, daſs er der Überanstrengung und Aufregung erlegen sei. Gar heftige Schläge hatte er seit Jahresfrist empfunden. Das Eindringen Heinrichs IV. in Rom, die Einsetzung Wiberts, das von den Normannen angerichtete Blutbad, die unfreiwillige Abreise aus der Residenz erschütterten seine Lebenskraft. Wie qualvoll war es ihm, in einem Gebiete zu leben, welches zum Kirchengute gehörte, aber der Kirchenherrschaft entzogen war! Wie sehr hatte er sich in Robert Wiscard getäuscht! Seine Hoffnung, mit ausreichender Kriegsmacht bald wieder in Rom einrücken zu können, blieb unerfüllt. Der Normannenherzog ging seinen eigenen Eroberungsplänen nach und kümmerte sich nicht im mindesten um die Wünsche Gregors.

Über die genaueren Umstände des Todes differieren die Angaben. Zu der Continuatio des Marianus Scotus ist in M. G. Scr. V, S. 563, N. 58 eine nicht weiter bestätigte Erzählung hinzugefügt worden, welche auf die Mitteilung des französischen Bischofs Agano[1] gegründet wird. Dieser berichtete, Gregor habe Tag und Stunde seines Ablebens vorausgesagt, am Todestage die Kirche betreten, nach einer Ansprache an das Volk die Eucharistie empfangen; er sei dann in die Wohnung zurückgekehrt und gestorben. In jener Rede soll der Papst ausdrücklich seinen Glauben an die Gegenwart Christi im Altarssakrament bezeugt, sich „de intentione totius sui operis" geäuſsert und

[1] S. oben Band I S. 252.

eine allgemeine Lossprechung erteilt haben (imposita sibi stola absolvit cunctos quocunque modo a se anathematizatos). Letzteres ist jedenfalls unrichtig: Heinrich und Wibert sind in Salerno vom Banne nicht gelöset worden.

Anekdotenhaft klingt die weitere Angabe, daſs Gregor dem französischen Bischof die Sorge für das bevorstehende Begräbnis und für die Verteilung des Nachlasses übertragen habe.

Paul von Bernried erzählt, Gregor habe schon im Anfange des Jahres 1085 erkannt, daſs sein Ende nicht fern sei, und daſs die körperlichen Beschwerden als Vorboten des Todes gelten müſsten. Der Sterbende sagte nach der Mitteilung des Biographen: „Praeter Heinricum regem dictum et Guibertum apostolicae sedis invasorem et omnes illas principales personas, quae aut consilio aut auxilio favent nequitiae vel impietati illorum, omnes absolvo et benedico, quicunque me hanc habere specialem potestatem in vice apostolorum Petri et Pauli credunt indubitanter.“ — Sodann hat Gregor sich dem Wunsche seiner Umgebung gemäſs über die Person seines Nachfolgers ausgesprochen. Es scheint, daſs drei Kandidaten zur Auswahl vorgeschlagen worden; jedoch weichen die Berichte über die Namen derselben ab. Das Richtige wird sein, daſs Gregor seine Vertrauensmänner, die Bischöfe Otto von Ostia, Hugo von Lyon und Anselm von Lucca, genannt habe. Dagegen versichern uns andere Versionen, der Papst habe die Erhebung des Abtes von Monte Cassino an erster Stelle gewünscht und an Hugo von Lyon oder Anselm von Lucca nicht gedacht.

Wir finden die Erzählung zunächst bei Petrus von Monte Cassino (M. G. Scr. VII, S. 747). Ich glaube, daſs der Chronist der Erfinder dieses Histörchens ist und die Absicht hatte, etwas zur Ehrenrettung des so vielfach angegriffenen und geschmähten Victor III. zu thun. Denn wie durften die Gregorianer es wagen, auf den früheren Abt einen Stein zu werfen, wenn Gregor VII. selbst denselben für den Stuhl Petri in Aussicht genommen hatte?! So mochte der Apologet reflektieren; Gregor aber hat den so bezeichneten Vorschlag nicht gemacht, nicht machen können! Wir haben im vierten Buche gesehen, daſs zwischen dem Papste und dem Abte tiefgehende Differenzen bestanden, daſs Desiderius wegen Verkehrs mit dem gebannten Könige selbst dem Banne verfiel u. s. w. Gregor wuſste, daſs Desiderius den König Heinrich günstiger beurteile, als es ihm erwünscht war: er muſste befürchten, daſs der nachsichtige Abt als Papst bei einem etwaigen Friedensschlusse den römischen Interessen nicht ganz gerecht werden würde.

Auffallenderweise notiert auch der strenge Gregorianer Paul von Bernried die Kandidatur des Abtes; war er, als späterer Berichterstatter, über die wahre Gesinnung des Desiderius vielleicht nicht genau unterrichtet? Der Biograph erzählt: (Papa) „suasit eligi vicinum Desiderium, licet brevissime victurum, non tamen absque typo victoriae Victorem esse appellandum. Nam in diebus ejus, qui quatuor artati sunt mensibus, famosam victoriam dedit Dominus apostolicae sedis propugnatoribus de adversariis ipsius.“ Nach dieser Fassung dürfte es dem Autor darauf angekommen sein, zu zeigen, dafs Gregor auf wunderbare Weise in die Zukunft geschaut und richtig prophezeit habe.

In derselben Richtung bewegt sich eine weitere Angabe. Gregor hatte dem Abte verkündet, dafs er bei seinem Ableben nicht gegenwärtig sein würde. Desiderius ist davon überrascht und kann sich nicht denken, dafs die Voraussagung sich erfüllen würde. Und doch erfüllt sich dieselbe! Alsbald meldet eine Botschaft, dafs die Normannen ein zum Kloster gehörendes Kastell besetzt hätten; infolge dessen mufs der Abt unverzüglich Salerno verlassen. Der Biograph aber fügt hinzu: „sic, licet invitus, explendae prophetiae locum dedit.“

Eine andere Version bietet uns der Engländer Wilhelm von Malmesbury (Scr. X, S. 475). Gregor nennt nicht drei, sondern nur zwei Personen, welche zu seinen Nachfolgern berufen werden könnten: „si vellent hominem in saeculo potentem, eligerent Desiderium abbatem Casinensem, qui salubriter et in tempore numero militari violentiam Guiberti infringeret; sin ecclesiasticum et eloquentem, acciperent episcopum Hostiensem Odonem.“ So wurden die beiden Personen auf den Leuchter gestellt, welche nach einander den römischen Stuhl innehaben sollten.

In den Kreisen der Antigregorianer fabelte man, dafs der Papst auf dem Todesbette seine ganze kirchenpolitische Thätigkeit retraktiert und anerkannt habe, es sei dem Könige Heinrich das bitterste Unrecht zugefügt worden; sowohl in Deutschland als in Italien verbreitete sich das Märchen. Während Sigbert von Gembloux (S. 365) sich darüber kurz fafst, läfst es Beno (Libelli II, S. 422) an Ausschmückungen nicht fehlen. Der Papst ruft von den zwölf Kardinälen, welche sein Sterbebett umgeben, einen bevorzugten zu sich, giebt demselben Reue über die schlimmen Thaten seines Lebens kund und beauftragt ihn, der ganzen Kirche und dem Kaiser Heinrich IV. die erfolgte Sinnesänderung mitzuteilen und für den Schuldigen Verzeihung

zu erwirken. Ähnliches ging auch in englische Schriften über (s. die Angaben in M. G. Scr. V, S. 563 und VIII, S. 470 Note).

Allgemein bekannt und viel besprochen sind die Worte, in welchen der sterbende Papst sich über seine Bestrebungen und über seine Verbannung äufserte.

Nach Paul von Bernried hätte Gregor vor dem Abscheiden zweimal seine Liebe zur Gerechtigkeit und seinen Hafs gegen die Ungerechtigkeit dokumentiert. Als der Todeskampf beginnt und die Umgebung den Papst wegen seiner ruhmwürdigen Thaten beglückwünscht, antwortet dieser: „Ego, fratres mei dilectissimi, nullos labores meos alicujus momenti facio, in hoc solummodo confidens, quod semper dilexi justitiam et odio habui iniquitatem." Endlich heifst es: „Ubi vero in extremo positus erat, ultima verba ejus haec fuerunt: Dilexi justitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio." — Schon vor dem Auftreten Pauls hatte die Vita des Anselm von Lucca (Scr. XII, S. 24, 38) die angegebene Fassung gebracht, welche auch in den Codex Udalrici (M. Bamb. S. 144) überging. In späterer Zeit sind einige Varianten hinzugetreten. So liefern die Annales Zwifaltenses (Scr. X, S. 103) folgende Korruption des Satzes: „quoniam justitias dilexi et facientes injustitiam et praevaricantes odivi, ideo morior in exilio" (s. auch Casus Monasterii Petrishusensis Scr. XX, S. 647).

Kerz (Fortsetzung der Stolbergschen Religionsgeschichte Bd. 37, S. 326) bekennt, dafs ihm der Ausruf des Papstes schwer aufs Herz gefallen sei und beklagt, dafs ein so grofser Mann weder der Empfindlichkeit noch der Eigenliebe völlig Herr geworden sei. Arthur Winkler (Gregor VII. und die Normannen 1875, S. 30) will in dem Satze einen bitteren Ausdruck der „Verzweiflung" entdecken, während Wattenbach (Römisches Papstthum S. 133) meint, dafs Gregor, welcher so gesprochen habe, an seiner Sache „fast" verzweifelt sei. Ranke (Weltgeschichte Bd. VII, S. 312) beschränkt sich auf die Andeutung, dafs der Sterbende in jenen Worten seine innerste Überzeugung kundgegeben habe. Reumont (Geschichte Roms Bd. II, S. 385) findet bei dem Papste, welcher sich nicht für den Sieger halten konnte, eine „trübe" Gemütsstimmung. Giesebrecht sagt (III, S. 573): „Dafs Gregor den Sieg seiner Sache (insbesondere Heinrichs Fall) nicht mehr selbst sehen sollte, war die letzte und bitterste Täuschung seines Lebens. Nicht versöhnt mit den Menschen und den Dingen hienieden ist der unerschütterliche Mann in das Grab gestiegen.

Machtlos starb er, welcher die höchste Macht auf Erden beansprucht hatte."

Der unberechenbare Gfrörer (Bd. VII, S. 958) läfst auch bei diesem Gegenstande seine eigentümliche Phantasie walten. Indem er die letzten Worte Gregors als den „Schmerzensschrei unterdrückter Unschuld" kennzeichnet, gestattet er sich, das Beispiel des Gottmenschen heranzuziehen. Da die seelische Natur des Menschen eine solche Pein nicht überwinden könne, sei auch Christus am Kreuze in den Ruf ausgebrochen: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?"

Man mufs dem Verfasser seine Unkenntnis in der Theologie zu gute halten. Der Erlöser klagte nicht über die Unterdrückung seiner Unschuld: er sah sich dem Zorn des himmlischen Vaters ausgesetzt, weil die Sünden der ganzen Welt auf ihm lasteten. Gfrörer fühlt obendrein das Bedürfnis, diejenigen in polterndem Tone zurechtzuweisen, welche an bedeutende Männer die höchsten sittlichen Anforderungen stellen. „Man hat in ruhiger Zeit gut sagen, höchste Tugend sei der Kampfpreis überwundener Mühen, und der Allmächtige wolle nicht, dafs es sich die Reinsten unter den Menschen hier unten bequem machen. Komm in gleiche Lage, du Starker und Weiser, und deine Philosophie wird dir nichts nützen (!!)."

Um die Tragweite des gregorianischen Satzes völlig zu würdigen, müssen wir auf die Quelle desselben zurückgehen, was bisher fast ganz versäumt worden ist. Dem Passus liegt ein Psalmvers zu Grunde, welcher im Neuen Testament auf den erschienenen Messias bezogen worden ist. David redet im Psalm 44 (45) v. 8 den verheifsenen Messias so an: „Dilexisti justitiam et odisti iniquitatem, propterea unxit te Deus, Deus tuus oleo laetitiae pro consortibus tuis." Im Anschlufs an den königlichen Sänger sagt dann der Hebräerbrief c. 1 v. 9 von dem Auferstandenen und gen Himmel Gefahrenen: „Dilexisti justitiam ed odisti iniquitatem, propterea unxit te Deus, Deus tuus oleo exultationis prae participibus tuis." Der Gottmensch wurde mit dem Öl der Freude gesalbt und belohnt, weil er die Gerechtigkeit liebte und das Unrecht hafste; Gregor aber, der ebenfalls das Recht liebte und das Unrecht hafste, erhielt keinen Lohn, sondern erlitt eine Niederlage: nicht Freude, sondern Leid wurde ihm zu teil. Durch diese Antithese tritt der Gedanke des Papstes in seiner vollen Schärfe hervor. Warum gedachte er an der Schwelle der Ewigkeit der hinter ihm liegenden irdischen Ereignisse? In dem schönen Hymnus Salve Regina wird der Aufenthalt auf dieser Erde als eine „Verbannung" bezeichnet; wer aus diesem Thränenthal

in das Jenseits eintreten soll, hat alle Ursache, über das ihm auferlegte irdische Exil gleichgültig hinwegzusehen.

Gregor gedenkt seiner eigenen Verdienste und erhebt wenigstens mittelbar gegen diejenigen, welche ihm das Exil bereiteten, eine Anklage. Nach Paul von Bernried faſste die Umgebung die Worte des Sterbenden in gleichem Sinne auf. Einer der anwesenden Bischöfe will den Bekümmerten trösten und sagt: „Non potes, Domine, mori in exilio, qui in vice Christi et apostolorum ejus divinitus accepisti gentes haereditatem et possessionem terminos terrae.“ Wenn der Papst als Stellvertreter des Allmächtigen die Erde beherrscht und über die Erde verfügen kann, so giebt es für ihn keine Verbannung, er befindet sich überall in eigenem Gebiete.

Mir scheint, daſs sich frühzeitig Beurteiler fanden, welche Gregors Abschiedsworte nicht zu rühmen vermochten. Es ist bezeichnend, daſs Hugo von Flavigny die in Rede stehenden Worte nicht erwähnt und dafür eine andere, nicht weiter bestätigte Version bietet. Nach Hugo (S. 463) bat der sterbende Gregor die Personen, welche ihn umgaben, offenherzig über seine Handlungen zu urteilen und ihn zu tadeln, wenn er Tadel verdiene. Indem der Papst auf einige seiner Vorgänger einen betrachtenden Blick wirft, freut er sich, daſs sein Gewissen ihm keine Vorwürfe mache: mitten in seinen Trübsalen verkündet er das Lob Gottes.

Wer ohne vorgefaſste Meinungen die behandelten Worte nach dem Maſsstabe der idealen Anforderungen Christi miſst, wird sich von denselben nicht befriedigt fühlen. Der Heiland selbst sagte ausdrücklich, daſs auch diejenigen, welche alles gethan, was sie thun konnten, welche fortwährend nach den ewigen Gütern gerungen, am Schlusse des Lebens nicht den Wert ihrer eigenen Bestrebungen hervorheben, sondern sprechen sollten: „wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.“ Anstatt empfangener Beileidigungen zu gedenken, darf der Christ nicht säumen, allen seinen Beleidigern ohne Ausnahme die vollste und rückhaltloseste Verzeihung zu gewähren. Schon der erste Märtyrer der christlichen Kirche, der heilige Diakon Stephanus, hat, der Lehre und dem Beispiele des Erlösers folgend, ausdrücklich darum gebetet, daſs Gott seinen Peinigern und Feinden vergeben möchte. Von Gregor VII. ist dagegen nicht berichtet worden, daſs er eine entsprechende Kundgebung erlassen habe.

Abschnitt II.

Die Heiligsprechung.

Gregors Leiche blieb in Salerno und ist nie nach Rom übertragen worden. Nachdem am Grabe des Papstes, wie Bonitho S. 680 versichert, zahlreiche Wunder geschehen waren, liefs im 12. Jahrhundert Anastasius IV. (1153—1154) ein Bild anfertigen, welches Gregor VII., umgeben mit einem Heiligenschein, darstellt. Aber es verflossen noch einige Jahrhunderte, ehe der Verewigte in dem römischen Martyrologium Aufnahme fand. Unter Gregor XIII. (1572—1585) war ermittelt worden, dafs die Leiche unversehrt geblieben; darauf vollzog Paul V. (1605—1621) im Jahre 1606, gerade als der Konflikt mit Venedig entbrannt war, die eigentliche Heiligsprechung. Zunächst sollte die Verehrung des Heiligen auf Salerno, Florenz und Siena beschränkt bleiben; dann erfolgte die Ausdehnung derselben auf Rom und die Orden der Benediktiner und Cisterzienser. Endlich bestimmte Benedikt XIII. (1724—1730), dafs in der ganzen Kirche das Fest Gregors VII. am 25. Mai gefeiert werden solle. Für den „confessor pontifex“ wurde ein besonderes officium gefertigt, dessen Oration auf die „virtus constantiae pro tuenda ecclesiastica libertate“ hinweist. Die in der zweiten Nocturne enthaltene biographische Skizze rührt, wie es heifst, von dem Benediktiner Tedeschi, Bischof von Lipari, her, enthält aber arge historische Fehler und ist ganz unbrauchbar.

Der Verfasser, welcher damals mit dem sogen. judex Siciliae, dem Vertreter der königlichen Gewalt, in Konflikt geraten war, gab der auf die Zensurierung Heinrichs IV. bezüglichen Partie einen scharfen Ausdruck: „Contra Heinrici imperatoris impios conatus fortis per omnia athleta impavidus (papa) permansit, seque pro muro domui Israel ponere non timuit, ac eundem Heinricum in profundum malorum

prolapsum fidelium communione regnoque privavit atque subditos populos fide ei data liberavit.“ Dieser Brevierpassus wirbelte damals viel Staub auf. Obwohl in demselben nur Thatsächliches berichtet werden sollte, glaubte man auf mehreren Seiten doch, dafs die Kondemnation Heinrichs IV. zugleich eine Billigung des gregorischen Vorgehens und eine Erneuerung der bereits in Vergessenheit geratenen mittelalterlichen Ansprüche enthielte. Es brachen in Frankreich, Belgien und Neapel Volkstumulte aus; die Staatsregierungen von Frankreich, Österreich und Venedig reichten in Rom Proteste ein und erklärten, die Verbreitung einer so anstöfsigen Notiz nicht dulden zu wollen, welche auch von einigen bischöflichen Hirtenbriefen gemifsbilligt worden. In Palermo verkündete man unter Androhung einer bedeutenden Geldstrafe ein förmliches Verbot des Brevierabschnittes, und Maria Theresia bestimmte, dafs die bezüglichen Worte aus den Exemplaren entfernt oder in denselben mit Papier überklebt werden sollten. In den römischen Brevieren ist der Passus bis heute unverändert geblieben.

Hat die Kanonisation für den Katholiken einen Einflufs auf die sittliche und geschichtliche Beurteilung Gregors VII.?

Nachdem in den ersten christlichen Jahrhunderten die Verehrung eines Christen als Heiligen durch den formlosen Konsens der Gläubigen erfolgt war, blieb seit dem 10. Jahrhundert die Selig- und Heiligsprechung dem päpstlichen Stuhle vorbehalten. Die päpstliche Kanonisationssentenz hat nicht die Bedeutung einer definitio ex cathedra und wird durch die dem höchsten Kirchenamte verheifsene Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittensachen nicht gedeckt. Die neutestamentliche Offenbarung enthält nichts über die hervorragenden Tugenden von Personen späterer Zeit; auch besteht kein notwendiger Zusammenhang zwischen der einzelnen Heiligsprechungssentenz und den göttlichen Heilswahrheiten (s. Oswald Eschatologie S. 165). Demgemäfs sagt Schwane (Dogmengeschichte des Mittelalters S. 544, 575), dafs der bezügliche Akt auf menschlichen Angaben beruht, welche immerhin irrtumsfähig sind. Gleichwohl ist anzunehmen, dafs bei der grofsen Sorgfalt, welche bei den Untersuchungen angewendet wird, die berufenen Organe unter dem Gnadenbeistande Gottes das Richtige treffen. Man formuliert diesen Punkt dahin, es sei „theologisch gewifs“, dafs der Heiliggesprochene der Glorie im Jenseits gewürdigt worden. Dabei ist es nach der Meinung mehrerer Theologen nicht ausgeschlossen, dafs der Kanonisierte, ehe er zur Anschauung Gottes gelangte, eine Zeit lang im Fegefeuer zugebracht haben könne.

Wenn der Kanonisationsakt hervorhebt, dafs der Heiliggesprochene bestimmte Tugenden in heroischem Mafse geübt habe, so liegt darin nicht, dafs derselbe während seines Erdenlebens von Sünden frei gewesen; noch weniger darf man meinen, dafs durch den geschilderten Akt die früheren Fehler in Tugenden, die Unvollkommenheiten in Vollkommenheiten verwandelt würden. Die Sünden welche der einzelne Mensch beging, werden als solche durch Reue und Bufse vor dem Richterstuhle Gottes ausgelöscht; für das Forum der Geschichte bleiben sie jedoch bestehen. So hoch der heilige Petrus wegen seiner apostolischen Thätigkeit und seines glorreichen Martertums zu ehren ist, so wenig erleidet dadurch die Thatsache, dafs er seinen Herrn und Meister dreimal verleugnet hat, eine Änderung; sie ist nach denselben sittlichen Kriterien zu beurteilen, wie die Handlung eines jeden anderen.

Die Kanonisation verpflichtet denn auch keineswegs zu der Annahme, dafs der Heilige im irdischen Leben frei von Irrtümern gewesen sei, oder dafs man Lehren und Vorstellungen für unanfechtbar halten müsse, weil deren Verkündiger mit der Krone der Heiligkeit geschmückt worden.

Schon Petrus Damiani hat sich ganz in der angegebenen Weise über den Gegenstand ausgesprochen. Er sagt in dem Briefe an Olderich von Fermo (s. Band I, S. 18, 19): „Ad haec si quis objiciat, bellicis usibus Leonem (IX) se frequenter implicuisse pontificem, veruntamen sanctum esse: dico, quod sentio, quoniam nec Petrus ob hoc apostolicum obtinet principatum, quia negavit: nec David idcirco prophetiae meretur oraculum, quia thorum alieni viri invasit: quum mala vel bona non pro meritis considerentur habentium, sed ex propriis debeant qualitatibus judicari."

Damiani selbst ist in die Zahl der Heiligen aufgenommen worden, wie Leo IX., dessen Kriegszug er tadelte. Anno von Köln wurde kanonisiert, obwohl namentlich sein Auftreten in Mantua das Mifsfallen Hildebrands erregt hatte; im Jahre 1077 sagt Gregor (ep. 22) von einer anderen Mafsregel des Erzbischofs, sie sei nicht zu billigen, so Löbliches auch sonst der Erzbischof gethan haben möge. Und so wird denn niemand es für auffallend finden, dafs Gregor I., ein grofser Heiliger, weit entfernt war von der Doktrin, welche Gregor VII. über die obrigkeitliche Gewalt aufgestellt hat.

Abschnitt III.

Gregors Charakter und Grundrichtung.

Hildebrand, von dem Schöpfer mit hohen Anlagen ausgerüstet, war nach dem Empfange der früher geschilderten Vorbildung stets darauf bedacht, seine Zeit zu benutzen, und erwarb sich ein vielseitiges Wissen. Mit Recht mochte der dem 23. April 1073 gewidmete unechte Wahlkommentar ihn nennen einen vir doctus, pollens prudentia geminae scientiae (d. h. einen in der Theologie wie in den Fächern des profanen Wissens wohlbewanderten Mann). Hebt doch auch Petrus Damiani in dem opusculum 32 de quadragesima c. 9 hervor, daſs Hildebrand die alten Dichter und Philosophen kenne. Daſs der Kardinal eine eigentliche litterarische Thätigkeit entfaltet hätte, berichten die zeitgenössischen Quellen nicht. Er hat keine besondere Schrift veröffentlicht; mit Unrecht wurde ihm eine Abhandlung über die Berengarsche Abendmahlslehre und ein Liber de virtutibus zugeschrieben. Wohl aber sprach Hildebrand den dringenden Wunsch aus, daſs Petrus Damiani in einem Werke die Rechte und Vorzüge des päpstlichen Stuhles darlegen möchte; dies bekundet dessen Relatio de rebus Mediolanensibus: „frequenter a me postulasti, ut, Romanorum pontificum decreta vel gesta percurrens, quidquid apostolicae sedis auctoritati specialiter competere videretur, hinc inde curiosius excerpens ac in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem.“

Gregor hatte eine achtunggebietende Kenntnis des Alten und Neuen Testaments und liebte es, einzelne Stellen, insbesondere diejenigen, welche den Gehorsam einschärften, wiederholt zu zitieren. Gern geht er auf Ereignisse ein, welche von der Bibel berichtet werden; seltener kommen Rückblicke auf Thatsachen der Kirchen-

geschichte vor (s. z B. R. VI, 2, wo das erste allgemeine Konzil von Nicäa und das allgemeine Konzil von Ephesus erwähnt werden). Aus der Zahl der Kirchenväter war ihm Gregor I. der Große (beatus Gregorius) vorzugsweise wert und sympathisch. Die lateinische Sprache beherrschte der Papst auf das vollkommenste, sein Stil ist kräftig, kernig und gediegen. Wenn er einigemale z. B. in R. I, 50, IV, 11 sich einen stylus rusticanus beilegt oder seine verba als rusticana bezeichnet, so ist dies nur ein Ausdruck persönlicher Bescheidenheit.

Die zwei Konzilsansprachen von 1076 und 1080 sind in ihrer Art Meisterwerke und lassen auf eine hervorragende Rednergabe schließen. Den Eindruck der im Jahre 1083 gehaltenen Synodalrede schildert R. VIII, 58[a] mit folgenden Worten: „Domnus apostolicus, de fidei forma et christianae religionis conversatione, sed et robore animique constantia, ad praesentem pressuram necessaria, ore non humano, sed angelico patenter edisserens, die tertia totum fere conventum in gemitus et lacrimas compulit.“

Den Vorzug einer tiefblickenden Menschenkenntnis, wie wir solche bei hervorragenden Personen finden, besaß Gregor nicht. Dieser Mangel ist namentlich deshalb zu betonen, weil Bonitho, welcher sonst an dem Papste eigentlich nichts auszusetzen hat, denselben ausdrücklich konstatiert. Während Alexander II. die Ernennung Wiberts zum Erzbischof von Ravenna mißbilligte und sich weigerte, die bischöfliche Weihe zu erteilen, drängte Hildebrand unablässig in den Papst, seinen Widerstand aufzugeben, was ihm schließlich auch gelang. Aber schon bald nach der Übernahme des Pontifikats mußte der Beteiligte seine damalige Einmischung zu gunsten Wiberts als einen schweren Mißgriff beklagen. Wie bedauerlich war es ferner, daß Gregor sich mit einem Menschen wie Gisulf von Salerno in ein näheres Verhältnis einließ! Wie beklagenswert, daß er von dem so schwer kompromittierten Hugo Candidus annahm, das Auftreten am 23. April 1073 sei ein Zeichen gründlicher Besserung gewesen! Endlich ist daran zu erinnern, daß Gregor auch die Anzettelungen der sächsischen Magnaten und die Heuchelei der Rudolfianer nicht durchschaut hat, sonst würde während der Jahre 1077 bis 1080 seine Handlungsweise eine andere gewesen sein.

Als Ratgeber der früheren Päpste hat Hildebrand Gelegenheit zu politischer Thätigkeit gehabt; indes waren dieselben von ihm nicht so abhängig, wie man vielfach glaubt.

Ein ausgeprägt politischer oder diplomatischer Ton findet sich in R. I, 25 (vom September 1073). Herlembald erfährt vom Papste

folgendes: „Sciat prudentia tua, nos Deo miserante sanos et laetos non sine magna sanctae ecclesiae utilitate apud Capuam demorari. Nam Normanni, qui ad confusionem et periculum reipublicae et sanctae ecclesiae unum fieri meditabantur, in perturbatione, in qua eos invenimus, nimis obstinate perseverant, nullo modo nisi nobis volentibus pacem habituri. Si enim discretio nostra sanctae ecclesiae utile approbaret, ipsi jam se nobis humiliter subdidissent, et, quam solent, reverentiam exhibuissent.“ In dieser Form hat Gregors Erwägung etwas Abstofsendes. Das Oberhaupt der Kirche soll auch den Schein vermeiden, als ob die Zwietracht anderer ihm angenehm und nutzbringend erschiene. Die christliche Liebe mufs stets darnach trachten, den Frieden, sobald es nur angeht, ohne weitere Rücksicht anzustreben und herbeizuführen.

Im weiteren Verlauf des Briefes drückt Gregor seine Befriedigung über das von Heinrich IV. verfafste Schreiben (R. I, 29[a]) aus und hofft, dafs die Regelung der Mailänder Verhältnisse erfolgen werde. Dann heifst es weiter: „Quantum enim (regi) possimus prodesse vel quantum, si adjutorii manum subtrahimus, obesse, cito te speramus apertissime cogniturum et Deum nobiscum esse et nobiscum operari, evidenter probaturum.“ Auch dieser Passus erweckt in dem Leser unangenehme Empfindungen. Niemals darf die Eventualität, dafs man seinem Mitmenschen schaden könne, in Anschlag gebracht werden!

Später finden wir derartige Äufserungen, welche einen diplomatischen Beigeschmack haben, nicht mehr. Allmählich schärfte sich Gregors hierarchisches und hierokratisches Machtbewufstsein dergestalt, dafs seine Hauptthätigkeit zuletzt vorzugsweise in Befehlen und Verboten, Drohungen und Verhängungen von Strafen bestand. Aber damit richtete er in dem deutschen Thronstreite nichts aus. Der Mifserfolg während der Jahre 1077—1080 war ein vollständiger, und auch in den späteren Jahren wurden die Resultate für ihn so ungünstig, dafs er den letzten schweren Gang nach Salerno antreten mufste.

Gregor war geschmückt mit einer Reihe vorzüglicher Eigenschaften. Das Bewufstsein eigener Sittenreinheit setzte ihn in den Stand, die Verleumdungen seiner Feinde mit Geduld zu ertragen; er hat es stets verschmäht, auf die ehrenrührigen Invektiven, wie sie namentlich in Worms und Brixen ausgestofsen wurden, auch nur ein Wort zu erwiedern. Dieses vornehme Schweigen, das Zeichen eines guten Gewissens, mufste auf jeden Unbefangenen einen tiefen Eindruck machen.

Seine Lebensweise war eine höchst einfache[1]. Über die von ihm geübte asketische Abtötung spricht Petrus Damiani in dem opusculum 32, in welchem Hildebrand so angeredet wird: „Ipse mihi nuper confessus es, quoniam ideo te funditus a porrorum sive ceparum perceptione compescis, quia videlicet his acuminibus uberius delectaris. In his itaque despicabilibus rebus et gravior abstinentia et minor est gloria“ (c. 1).

Mit dem tiefen Ernste sittlichen Strebens war das Gefühl der eigenen Hülflosigkeit und Nichtigkeit vor Gott verbunden, wie dies namentlich der schöne Brief an Hugo von Cluny aus dem Jahre 1075 (R. II, 49) darthut. Nachdem der Papst die allgemeinen Zustände der Zeit beklagt und die Römer, Lombarden und Normannen bitter getadelt hat, fährt er fort: „Ad me ipsum quum redeo, ita me gravatum propriae actionis pondere invenio, ut nulla remaneat spes salutis nisi de sola misericordia Christi. Inter dolorem, qui quotidie in me renovatur, et spem, quae nimis heu protenditur, mille quassatus tempestatibus, quoquo modo moriens, vivo.“

Heldenmütige Unerschrockenheit legte Gregor an den Tag bei dem ruchlosen Attentate des Cencius. Nach einer solchen Probe durfte er, als die Reise nach Deutschland bevorstand, in ep. 17 wohl versichern, daſs er bereit sei, nötigenfalls für die Freiheit der Kirche und das Wohl des Reiches sein Blut zu vergieſsen. Wäre Gregor in die Lage gekommen, welche das Jahr 1111 für Rom schuf, so würde er anders gehandelt haben als Paschalis II. Durch keine Macht der Erde hätte er sich eine Erklärung abzwingen oder abtrotzen lassen, welche gegen seine Überzeugung und seine Grundsätze gewesen wäre.

Gregor war erfüllt von der Herrlichkeit der Offenbarung des Neuen Bundes; aber er hatte sich zugleich in die Lehren und Institutionen des Alten Bundes in einer Weise vertieft, daſs seine Richtung und Gesinnung davon erheblich beeinfluſst wurde. Dies giebt uns Anlaſs, mit einigen Worten das Verhältnis der beiden Testamente zu einander ins Auge zu fassen.

Dem Christentum, welches als eine Neuschöpfung ins Leben trat, ist aus dem Schatze der alttestamentlicher Offenbarung der Dekalog mit einer Fülle von Gebeten, Beispielen, Analogien u. s. w. verblieben. Aber die Theokratie des auserwählten Volkes sollte fortan

[1] Genaueres bietet die vielfach benutzte Schilderung des Wido von Ferrara (s. Watterich I, S. 355).

aufhören, um einer universellen Heilsanstalt Platz zu machen, welche berufen war, sämtliche Völker der Erde (unbeschadet ihrer nationalen und socialen Unterschiede und Eigentümlichkeiten) in sich aufzunehmen.

Der Stifter dieser Heilsanstalt setzte in der Bergpredigt dem, was die „Alten" gelehrt oder gemeint hatten, seine eigene Auffassung und Anordnung wiederholt mit den Worten: „Ich aber sage Euch", entgegen.

Im Alten Bunde hat Gott besondere Propheten erleuchtet und ausgesendet, welche auf den künftigen Heiland vorbereiten und hinweisen sollten. Nachdem aber der verheifsene Messias in Christo erschienen war, hörte der Prophetenstand auf; die Vorsteher der christlichen Kirche, Päpste und Bischöfe entbehren jeder offiziellen Gabe der Weissagung. Im Alten Bunde wurde auf den Kindersegen, auf äufsere Erfolge gegenüber den Nachbarvölkern u. a. grofses Gewicht gelegt. Für den Christen tritt dieses alles zurück: die freudige Unterwerfung unter den anordnenden, fügenden und zulassenden Willen Gottes und die Rettung der eigenen Seele sollen die Hauptsache sein. Die äufseren Feinde der Israeliten waren zugleich die Feinde Gottes; weil auf ihnen der Zorn Jehovahs ruhte, durften die Feinde Gottes mit menschlichem Hasse verfolgt werden, wie dies die sogenannten Feindespsalmen Davids erkennen lassen. Im Christentum ist dagegen für solche Gesinnung kein Raum mehr. David mochte von seinen Feinden sagen: „perfecto odio oderam illos"; dem Christen ist die ausdrückliche Vorschrift gegeben, auch den Feinden wohlwollende und werkthätige Liebe zu gewähren; Gegenstand des Hasses darf nichts anderes sein, als die Sünde.

Im Alten Bunde haben (um mit einem Gregorianer des 12. Jahrhunderts zu reden) die Priester selbst das Schwert in die Hand genommen, wenn es galt, das jüdische Volk gegen Angriffe der Heiden zu verteidigen. Christus aber will, dafs seine Priester nur das Schwert des Geistes schwingen sollen; demnach hat der heilige Paulus die Widerstrebenden und Ungehorsamen nicht mit der Lanze oder dem Speere verwundet. Die Hand, welche die Sakramente spendet und das Opfer des Neuen Bundes darbringt, darf kein Blut vergiefsen, auch nicht das Blut von Übelthätern. So Gerhoh von Reichersberg.

Im Alten Bunde endlich war die Religion und das Staatswesen zu einer festen, dauernden Einheit verbunden. Das Christentum aber will eine Zweiheit von Kirche und Staat, worüber die Aussprüche

Christi und seiner Apostel, insbesondere des heiligen Paulus, keinen Zweifel lassen.

So sehr Gregor von der Erhabenheit der christlichen Religion über das Judentum durchdrungen war, so wenig kann man leugnen, dafs er sich, wenn auch unbewufst, in alttestamentlichen Vorstellungen bewegte. Der Papst war, wie wir gesehen haben, ein glühender Verehrer des heiligen Petrus; zugleich aber hing sein Herz an den grofsen Männern des Alten Bundes. Es scheint fast, als wenn Gregor darnach trachtete, ein zweiter Elias[1] zu werden. Als Elias von dem Könige Ochozias gefangen genommen werden sollte, schützte er sich nach dem IV. (II.) Buche der Könige c. 1 damit, dafs er Feuer vom Himmel herabrief, welches die Abgesandten des Königs verzehrte. Dergleichen Wunder hat Gregor nicht gewirkt; wir werden aber an die Strenge des Elias erinnert, wenn wir vernehmen, dafs auf römischen Synoden, z. B. im Jahre 1078 und 1080, den Ungehorsamen auch zeitliche Nachteile angedroht wurden.

Eine unverkennbare Vorliebe hegte Gregor für Samuel; er mag wohl bisweilen gedacht haben, dafs er dem Könige Heinrich gegenüberstehe, wie einst Samuel dem Könige Saul. Am Schlusse des entscheidenden Dezemberbriefes von 1075 (R. III, 10) wird Heinrich gemahnt, sich dem Papste zu fügen, damit ihn nicht das unglückliche Schicksal Sauls treffe: „Atque hoc ut timor Dei, in cujus manu et potestate omne regnum est et imperium, praecordiis tuis altius, quam nostra admonitio infigat, in mente habeas, quid Sauli, post adeptam victoriam, qua propheta jubente usus est, de suo triumpho glorianti et ejusdem prophetae monita non exequenti, acciderit et qualiter a Domino reprobatus sit.“

Ein Wort Samuels wurde recht eigentlich der Lieblingsspruch unseres Papstes, nämlich der im I. Buche der Könige (Samuelis) 15 v. 23 vorkommende Satz: „nicht gehorchen wollen, ist wie das Laster der Abgötterei“ (s. z. B. in R. II, 66, 77; VII, 23 und ep. 28). Während aber Samuel im unmittelbaren und speziellen Auftrage Gottes handelte, konnte Gregor sich nur auf seine allgemeinen petrinischen Vollmachten berufen. Aufserdem spielt ein anderes alttestamentliches Wort in den Kundgebungen Gregors VII. eine grofse Rolle, nämlich der Spruch des Propheten Jeremias c. 48 v. 10: „Maledictus, qui

[1] Mit Elias wird Gregor wegen seines energischen Einschreitens gegen die simonistischen und cölibatsfeindlichen Geistlichen verglichen in den Gesta Archiepiscoporum Salisburgensium: „Gregorius VII. piae memoriae velut alter Elias sacerdotes Baal non quadrigentos, sed infinita millia trucidaverat“ (M. G. Scr. XI, S. 38 – 50).

prohibet gladium suum a sanguine"; wir finden diesen Satz unter Benutzung der von Gregor I. gegebenen Auslegung: „maledictus, qui verbum praedicationis retinet a carnalium hominum increpatione", z. B. in R. I, 9, 15 und II, 5, 66 verwertet.

Wie Gregor dem Propheten Samuel eine aufrichtige Hingabe widmete, so war seine Abneigung gegen den König Saul desto lebhafter; ich habe den Eindruck, als ob diese Abneigung von der Person auf das Königtum selbst übertragen worden sei. Als das Volk die Einsetzung eines besonderen Königs begehrt hatte, redete Samuel die Israeliten so an: „Ihr habt euch ein grofses Übel gethan vor dem Herrn, da ihr einen König über euch verlangtet." Das Volk aber sprach zu Samuel: „Bete für deine Knechte zu dem Herrn, deinem Gott, auf dafs wir nicht sterben; denn wir haben zu all unseren Sünden noch das Böse hinzugethan, uns einen König zu verlangen" (I. Buch der Könige [Samuelis] c. 12 v. 17 und 19). Es ist erklärlich, dafs Gregor bei einseitiger Verwertung dieses Vorganges dazu gelangen konnte, in den zwei Briefen an Hermann von Metz die Ansicht auszusprechen, dafs das weltliche Fürstentum überhaupt blofs menschlichen Ursprungs sei.

Alttestamentlich war die auch bei Petrus Damiani vorhandene Neigung, zu weissagen, besonders wenn es galt, die Niederlage eines Gegners herbeizuführen. Wie schon oben Band I, S. 204 ff. bemerkt wurde, hat Gregor 1080 nicht blofs die Apostelfürsten gegen Heinrich angerufen, sondern in aller Form prophezeit, dafs der König im kurzem von dem verdienten Geschick ereilt werden würde. Aber es kam anders, als der Papst erwartet hatte: er mufste sich vor dem Willen des höchsten Wesens beugen und erkennen, dafs der Mensch denkt und Gott lenkt.

Einen alttestamentlichen Zug kann man auch in der Fassung der oben S. 192 ff. beleuchteten Worte des Sterbenden entdecken.

Wie stellte sich Gregor zu seinen Freunden und Feinden?

Eine lehrreiche Episode bietet uns die Zeit bis zum Jahre 1072 dar, in welcher Hildebrand mit Petrus Damiani in Beziehung stand.

Gemeinsam war beiden Männern die volle Hingabe an die Kirche und deren Zweck, die Begeisterung für die erhabene Stellung des petrinischen Primats. Beide waren sittenrein, lebten asketisch und wünschten nichts dringender, als die Ausrottung kirchlicher Mifsstände und die Herbeiführung wirksamer Reformen. Aber das Naturell beider war derschieden. Damiani, der Gefühlsmensch, liefs sich leicht von äufseren Impulsen und vorübergehenden Stimmungen leiten; er

übereilte sich und beging in der Übereilung Mifsgriffe. In einzelnen Schriften schildert er die Übertretungen des Keuschheitsgebotes zu krafs und zu grell; sein Buch Liber Gomorrhianus streift in einigen Partien an Cynismus. Hildebrand war dagegen Verstandesmensch, welcher sich zu beherrschen und den Erregungen des Augenblicks Halt zu gebieten wufste. Sodann hatte Damiani eine idealere Auffassung von der Kirche; er wollte die kirchlichen Personen dem Staube des weltlichen Getümmels entziehen und war ein Feind gewaltsamer Mafsregeln. Hildebrand aber, der Realpolitiker, war geneigt, im kirchlichen Interesse äufseren Zwang und kriegerische Gewalt anzuwenden.

Vor dem ernsten Streben und der Leistungsfähigkeit seines jüngeren Kollegen hatte Petrus Damiani die gröfste Hochachtung. Anstatt aber seine Anerkennung in mafsvoller Weise kundzugeben, liefs er sich zu überschwänglichen Ausdrücken fortreifsen, durch welche Hildebrands Selbstgefühl gesteigert werden mufste. Der jüngere Mitbruder wird eingeführt als „geminus sedis apostolicae, immobilis columna, vir sanctissimi et purissimi consilii, inexpugnabilis clypeus.“ Dazu kommt die ungewöhnliche Bezeichnung: „virga Assur“, s. ep. 8 Liber II (opus 32 de quadragesima). Dem Autor schwebt hier wohl die Wendung des Isaias c. 30 v. 31 vor: „a voce Domini pavebit Assur, virga percussus;“ indem er das Wort Assur genitivisch nimmt, will er andeuten, dafs Hildebrand die Zuchtrute der Feinde Gottes, der bösen und verworfenen Menschen, sei.

Geradezu kriechend und schmeichlerisch sind einige poetische Lukubrationen des Kardinalbischofs:

„Papam rite colo, sed te prostratus adoro,
Tu facis hunc Dominum, te facit iste Deum.“

Und

„Vivere vis Romae, clara depromito voce:
Plus domino papae, quam domno parco papae.“

Es kommt vor, dafs Personen in höchster Stellung von Ratgebern geleitet, ja so zu sagen am Gängelbande geführt werden. Mochte nun auch Hildebrand auf Nikolaus II. oder Alexander II. einen grofsen Einflufs ausüben, war es nicht höchst unpassend und pietätslos, dem regierenden Papste förmlich ins Gesicht zu sagen, er habe nichts zu bedeuten, sei eine reine Null: als eigentlichen Oberhirten müsse man Hildebrand ansehen?! Aber nicht blofs in poetisch sein sollenden Reimereien, sondern auch in Prosa spricht Damiani bisweilen so, als ob Hildebrand in Rom allein zu verfügen hätte. Während des Pontifikats Alexanders II. schreibt Petrus im zitierten

opusculum 32 de quadragesima an Hildebrand: „ego tibi episcopatum, quem dedisti, reddo.“ Eine für Alexander höchst verletzende Äufserung! Von wem hatte Petrus Damiani das Bistum Ostia erhalten? Vom Papste. In wessen Hände durfte er die Verzichtleistung auf das Bistum erklären? Nur in die des Papstes. Ferner wird zu Hildebrand gesagt: „non aliam auctoritatem, nisi solum tuae voluntatis sequebar arbitrium, et mera tua voluntas mihi canonum erat auctoritas.“ Durfte ein Prälat von der Stellung und Bedeutung Damianis in solcher Weise einem anderen seine Selbständigkeit opfern?

Ungeachtet dieser Huldigung versichert Damiani an anderer Stelle, dafs Hildebrand sich seinem älteren Mitbruder untergeordnet hätte: „Quem tremunt multi, nolens mihi subditur uni.“ (Epigramm 194.)

Mit dem Jahre 1064 wurde das freundschaftliche Einvernehmen der zwei Kardinäle durch einen Rifs gestört, welcher nicht mehr völlig beseitigt werden sollte.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die oben Bd. I, Einleitung S. 35, 36 vorgetragene Sachlage.

Der 1061 aufgestellte königliche Gegenpapst Cadalus war durch das 1062 eingetretene Reichsregiment Annos zurückgedrängt, aber nicht völlig beseitigt worden. Damiani, welcher in zwei Briefen den Cadalus aufs heftigste angegriffen hatte, wollte den endgültigen Sieg Alexanders II. erwirken und wandte sich auf eigene Hand, ohne den Papst gefragt zu haben, an Anno mit der Bitte, eine Synode zu berufen. In Mantua trat die Versammlung zu gunsten Alexanders ein. Das Resultat war in Rom willkommen; aber Alexander mufste es als eine tiefe Demütigung empfinden, dafs man ihn (den bereits anerkannten Oberhirten) genötigt hatte, der Berufung gemäfs in Mantua zu erscheinen und dem präsidierenden Erzbischof über den Erhebungsakt des Jahres 1061 wie ein Angeklagter Rechenschaft abzulegen. Kein Wunder, dafs Hildebrand über die Willkür Damianis in hellen Zorn geriet: er wird nicht unterlassen haben, dem Kollegen persönlich eine recht herbe und ernste Vorhaltung zu machen. Petrus richtete dann ep. 16 an den Papst und den Archidiakon zugleich ein Schreiben, in welchem beide einander gegenübergestellt werden: „Unus mihi videtur paterni favoris affabilitate blanditus, alter hostilibus jurgiis terribiliter comminatus. Unus vestrum me tanquam sol corusco fervidi splendoris irradiat, alter velut furens Aquilo violentis impetus sui flabris exsufflat.“

In diesem Briefe begegnet uns auch die berühmt gewordene Bezeichnung Hildebrands als „heiliger Satan“, und zwar in folgender Verbindung: „De cetero sanctum Satanum meum humiliter obsecro, ut non adversum me tantopere saeviat, nec ejus veneranda superbia tam longis me verberibus atterat.“

Wenn Reumont (Geschichte Roms II, S. 363) meint, daſs der sonderbare Ausdruck dem zwingenden, gleichsam dämonischen Einflusse des Archidiakons auf den Briefsteller gelten solle, so halte ich diese Auslegung mit Rücksicht auf den Zusammenhang des Schreibens für unzulässig. Das Prädikat „heiliger Satan“ schlieſst eine Paradoxie in sich. Während durch das „sanctus“ ein Lob oder eine Schmeichelei ausgesprochen wird, bringt das zweite Wort einen Tadel, um nicht zu sagen eine Beleidigung. Damiani dachte nicht an die Qualität des Teufels als des „Lügners von Anfang“, sondern an dessen Eigenschaft als Versucher. Hildebrand (so meinte der Kardinal) mag eine gute Absicht haben; aber er bedient sich einer so schroffen und verletzenden Form, daſs in mir die Versuchung zur Empfindlichkeit, zum Ärger, ja zum Zorn rege wird.“

Auſserdem wird der Archidiakon genannt: hostilis amicus, blandus tyrannus und dergl.; ein Epigramm bringt folgendes:

„Qui rabiem tyrannidem domat ora cruenta leonum,
Te nunc usque lupum mihi mitem vertat in agnum.“

Nach dem Vorgeführten ist die Annahme ausgeschlossen, daſs Damiani bloſs habe scherzen wollen: offenbar war er verstimmt. Wo eine aufrichtige und innige Herzensfreundschaft besteht, weiſs auch der Humor sich in harmloseren und verbindlicheren Wendungen zu ergehen, als die mitgeteilten Kundgebungen Damianis darbieten. Jedenfalls muſs in Hildebrands Wesen oder Manieren, insbesondere wenn er eine abweichende Meinung verfocht oder einen Tadel aussprach, etwas für Petrus Damiani höchst Widerwärtiges gelegen haben.

Gregor sagte einmal in R. I, 77: „Nos non fugit, quam diversa de nobis hominum opinio sit et judicium, dum in eisdem causis et actibus alii nos crudeles, alii nimium mites esse dicunt.“ Im Anschluſs an diese Worte muſs konstatiert werden, daſs Gregor im allgemeinen gegen Freunde und Anhänger zu nachsichtig war, dagegen seine Feinde und Gegner oft mit groſser Härte und Schroffheit behandelte.

In ersterer Beziehung ist daran zu erinnern, daſs Berengar von

Tours mit einem Übermaſs von Milde überschüttet wurde, welches schon zu jener Zeit Aufsehen und Befremden erregte. Wenn der Papst auch die Bedeutung jenes Lehrstreites unterschätzt haben mag, so scheint er doch für die Person Berengars eine Voreingenommenheit gefaſst zu haben, für welche kein Grund vorlag (s. oben Band I, S. 246 ff.).

Eine auffallende Nachsicht zeigte Gregor gegen die deutschen Oppositionsfürsten. Diese waren es, welche im Januar 1077 das angebotene und versprochene Geleit zur Reise nach Deutschland grundlos verweigerten und dadurch den Lieblingsplan Gregors zerstörten; dennoch haben sie kaum eine leise Rüge erhalten! Die Forchheimer Aktion muſste der Papst unter den damaligen Umständen als einen Schlag ins Angesicht empfinden; gleichwohl hat er die Beteiligten niemals zurechtgewiesen. Endlich übte Gregor gegen Robert Wiscard eine Indulgenz, welche durch die Notlage der letzten Jahre wohl erklärt, aber nicht gerechfertigt werden kann. Der Normannenfürst empfing die Absolution als eine angebotene, fast aufgedrungene Gabe; er wurde von seiner Restitutionspflicht teilweise entbunden, obwohl er das betreffende Gut hätte herausgeben können. Ich halte den Abschluſs jener Übereinkunft von Ceperano für die gröſste Inkonsequenz, welche der sonst so unbeugsame Gregor während seines ganzen Pontifikats begangen hat.

In R. II, 43 machte er dem damaligen Bischof Hugo von Dié folgende Vorhaltung: „Melius nobis placet, ut pro pietate interdum reprehendaris, quam pro n i m i a s e v e r i t a t e in odium ecclesiae tuae venias. Debes quidem filios tuos, quia rudes sunt et indocti, conspicere et ad meliora paullatim provocare, quia nemo repente fit summus, et alta aedificia paullatim aedificantur.“

Gewiſs hat sich Gregor ernstlich bemüht, auch den Feinden gegenüber Maſs zu halten und Zurückhaltung zu üben; indes ist ihm dies bei seiner zur Strenge geneigten Natur nicht überall gelungen. Schon Wilhelm von Malmesbury (M. G. Scr. X, S. 475) nannte ihn einen „vir apud Deum felicis gratiae et a p u d h o m i n e s a u s t e r i t a t i s f o r t a s s i s n i m i a e“. Hatte der Papst schon Ende des Jahres 1075 den falschen Gerüchten und den übertriebenen Vorwürfen der Sachsen Glauben geschenkt, so konnte er das seit dem Wormser Tage vom Jahre 1076 gefaſste Miſstrauen gegen Heinrich nie mehr überwinden. Daſs er auf der Februarsynode des gedachten Jahres ein Urteil sprach, ohne den König vorgeladen und gehört zu haben, ist unzählige Male von den Heinricianern betont und als Parteilichkeit gekennzeichnet worden; die Versuche, die

Omission zu rechtfertigen, blieben erfolglos. Gregor selbst mufste zugestehen, dafs in Canossa seine ihm wohlgeneigte Umgebung wegen der Verzögerung der Absolution die bittersten Vorwürfe erhob. Und doch hatte Heinrich seinerseits damals alles gethan, um den Anspruch auf sofortige Lossprechung zu erwerben. Nachdem aber der König in Brixen von neuem aggressiv aufgetreten war und sich einen Gegenpapst beigesellt hatte, erreichte die Abneigung Gregors gegen ihn den Gipfel. Das ersehen wir aus R. VIII, 5, einem Schreiben, welches im Juli 1080 abgefafst wurde. Indem Gregor die unkirchlichen Experimente verdammte, ging er zugleich auf die Vergangenheit zurück, um der Episode des Jahres 1061 in folgender Weise zu gedenken: „Scitis, tempore domini nostri papae Alexandri quid idem Heinricus injuriae ecclesiae beati Petri per Cadalum inferre excogitaverit.“ Hier wird einem 11jährigen Knaben die Verantwortung für einen kirchenpolitischen Akt beigelegt. Ganz anders fafst Petrus Damiani das Verhältnis auf: er hebt ausdrücklich hervor, dafs dem unmündigen Fürsten keine moralische Schuld an dem Schisma des Cadalus zugeschrieben werden konnte. Mit Recht läfst auch Bonitho bei der Schilderung jener Irrungen den königlichen Knaben ganz aus dem Spiele und ist dabei geneigt, die Kaiserin-Regentin Agnes wenigstens einigermafsen zu entschuldigen, da sie durch „fremde Machinationen“ getäuscht worden sei. Um so bedauerlicher ist es, dafs Gregor durch seine Verbitterung zu einem ungerechten Urteil getrieben wurde.

Schon seit 1077 wird die Stimmung immer pessimistischer, die Enttäuschung über den Lauf der Dinge immer sichtlicher. Wie herb klingen die Äufserungen der Konzilsrede von 1080: „Membra diaboli contra me coeperunt insurgere et usque ad sanguinem praesumpserunt in me manus suas injicere. Astiterunt enim reges terrae et principes saeculares et ecclesiastici, aulici etiam et vulgares convenerunt in unum adversus Dominum et adversus vos christos ejus (d. h. Petrus und Paulus); et, ut me omnino morte vel exilio confunderent, multis modis conati sunt in me insurgere.“ In solcher Allgemeinheit sind die päpstlichen Vorwürfe nicht begründet. Nur Einer, nämlich Cencius, hat sich an der Person Gregors vergriffen: kein Fürst hat ihm nach dem Leben getrachtet, und das Exil von Salerno war der Form nach ein frei gewähltes. Eine tiefe Niedergeschlagenheit bemächtigte sich seiner, als die Osterweissagung des Jahres 1080 nicht eintreffen wollte und der apostolisch eingesetzte König Rudolf einen jähen Tod fand. Nachdem der zweite Brief an den Bischof Hermann von Metz gegen das Fürstentum im

allgemeinen und gegen Heinrich IV. im besonderen die schwersten Anklagen gerichtet hatte, ertönt im ep. 46 der Klageruf, dafs die Bestrebungen, die Kirche frei, rein und katholisch zu erhalten, erfolglos geblieben wären:

„Quia hosti antiquo haec omnino displicent, armavit contra nos membra sua, ut omnia in contrarium verteret. Ideo in nos, immo in apostolicam sedem tanta fecit, quanta facere a tempore Constantini Magni imperatoris nequivit. Nec valde mirum; quia, quanto plus Antichristi tempus appropinquat, tanto amplius christianam religionem extinguere decertat.“

In der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts fand die Vorstellung, dafs zu gunsten geistlicher und kirchlicher Interessen das Schwert gezogen werden dürfe, immer mehr Beifall. Bonitho wirft in seinem Liber ad amicum die Frage auf: „si licuit vel licet christiano, pro dogmate (oder, wie es an anderer Stelle heifst, pro veritate) armis decertare,“ und antwortet mit einem entschiedenen „Ja“. Erfüllt von dieser Überzeugung spricht er S. 688, 689 die Mahnung aus: „Igitur pugnent gloriorissimi Dei milites pro veritate, certent pro justitia, pugnent vero adversus haeresim, extollentem se adversus omne, quod dicitur vel quod colitur Deus.“ Aber die hier zu Grunde liegende Anschauung hält nicht Stand vor dem Lichte der geoffenbarten Wahrheit. Wie konnte man es vergessen, dafs Christus dem leidenschaftlichen Petrus streng geboten hat, sein Schwert in die Scheide zu stecken? Warum beachtete man nicht, was Christus nach dem Evangelium Johannis c. 18 v. 36 sagt: „Wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so würden meine Diener wohl streiten (nämlich mit den Waffen), dafs ich den Juden nicht überliefert würde“. Es ist klar, dafs die Apostel, wie deren Nachfolger und Stellvertreter als solche den Kampf mit den Waffen vermeiden sollen, selbst dann, wenn es sich um ehrbare und gerechte Zwecke handelt. Gab es je ein gerechteres Unternehmen als den Heiland der Wut seiner grausamen Verfolger zu entziehen?!

Die Aussprüche des Neuen Testaments sind so klar, dafs es auch im elften Jahrhundert nie an solchen gefehlt hat, welche der von Bonitho vertretenen Vorstellung widersprachen. Es gereicht dem selbständigen Petrus Damiani zu unvergänglichem Ruhme, dafs er sich von Scheingründen nicht blenden liefs, sondern auch in der angegebenen Beziehung das Ideal des Christentums hochgehalten hat. Die Kirche, so sagt er, führt das geistige Schwert, d. h. sie soll die Lehre verkünden und die christliche Zucht durch geistliche Mittel

fördern; das weltliche Schwert mögen die irdischen Machthaber zücken, wo es Not thut. Der Krieger, welcher im Dienste seines Königs oder Fürsten steht, trage Waffen, nicht aber der Diener des Altars! Diese und ähnliche Gedanken legte Petrus Damiani nieder in dem Briefe an den Bischof Oldericus von Fermo, welcher bereits früher von uns benutzt worden ist. Petrus trägt kein Bedenken, zu behaupten, daſs die Heiligkeit eines Leo IX. seine kriegerische Unternehmung gegen die Normannen nicht sanktionieren oder verklären konnte. Ambrosius von Mailand hat die Arianer nicht mit dem Schwerte bekämpft, obwohl diese ihn grausam bedrängten; auch Gregor I. war weit entfernt, die Longobarden, welche ihm so viel Leid zufügten, mit Krieg zu überziehen. Der Briefsteller schlieſst seine bedeutsame Erörterung mit den Worten: „Causas ecclesiastici cujuscunque negotii leges dirimant fori, vel sacerdotalis edicta concilii, ne, quod gerendum est in tribunalibus judicum, vel ex sententia debet prodire pontificum, in nostrum vertatur oppobrium congressione bellorum.“

Wie tief steht Bonitho unter dem Kardinalbischof! Auch mit den ärgsten Gewaltthaten findet sich der Bischof von Sutri leicht ab, wenn von denselben solche Personen betroffen wurden, welche er haſste. Der Liber ad amicum S. 688 erzählt, daſs der Präfekt Hermogenes, welcher als Arianer den Patriarchen Paulus von Konstantinopel verfolgt hatte, nebst seinem ganzen Hause von den Orthodoxen verbrannt worden sei, und fügt schnöder Weise hinzu: „nec hoc vituperatum, sed ab omnibus (!) scimus esse laudatum.“ Überhaupt trägt die uns beschäftigende mittelalterliche Periode vielfach die Signatur der Härte und Gewaltsamkeit. Gregor VII. selbst teilt in R. IV, 20 mit, welcher Grausamkeiten ein aufgeregter Pöbel fähig war: „Relatum nobis est, Cameracenses hominem quendam flammis tradidisse, eo quod, simoniacos et presbyteros fornicatores missas non debere celebrare et quod illorum officium minime suscipiendum foret, dicere ausus fuerit.“ Er beklagt das furchtbare Verbrechen und verlangt die strengste Bestrafung.

Im übrigen war Hildebrand ein Kind seiner Zeit und sog deren Ideen und Vorstellungen ein. Als Kardinal begünstigte er die Invasion der Normannen in England, was er in R. VII, 23 dem Könige Wilhelm von England in folgender Weise zu erkennen giebt: „Qua pro re a quibusdam fratribus magnam paene infamiam pertuli, submurmurantibus, quod ad tanta homicidia perpetranda tanto favore meam operam impendissem. Deus vero in mea conscientia testis erat, quam recto id animo feceram“ etc.

Eine sehr auffallende Nachricht über den Kardinal Hildebrand liefert uns Leo von Monte Cassino (M. G. Scr. VII, S. 715), welche vielfach übersehen worden ist. Ich fand dieselbe berücksichtigt in der Abhandlung von Ferdinand Hirsch über Desiderius von Monte Cassino (Forschungen zur deutschen Geschichte, B. VII, 1867); in den neueren und neuesten Schriften hat, wie es scheint, nur Hase Kirchengeschichte II, S. 137 von dem Faktum Notiz genommen.

An dem Kloster Tremito, welches der Jurisdiktion von Monte Cassino unterstand, fungierte als Abt ein Sohn des Comes Oderisius mit Namen Trasmund. Diesem Manne war über einige Klosterangehörige Ungünstiges berichtet worden. Was geschah darauf? „Tribus de prioribus ejusdem loci oculos (Trasmundus) eruit, uni vero linguam abscidit; fuerant enim apud eum de rebellatione insulae a sociis insimulati.“ Nach Leos Darstellung war der Beweis keineswegs geführt, und dennoch fiel der Abt mit so barbarischer Grausamkeit über die Unglücklichen her! Der Chronist fährt fort: „Quod ubi Desiderio nostro relatum est, graviter nimis et indigne accepit et maximo est super ista moerore confectus, tum pro passorum miseria tum pro jubentis saevitia, tum denique, quod erat praecipuum, et quod magis cor ejus angebat, pro loci hujus (d. h. Monte Cassino) infamia.“ Mit Recht ererhebt sich Desiderius gegen den Tyrannen im Mönchsgewande: „In totius monasterii conventu aspera nimis et digna castigatione correptum graviori poenitentiae subdidit eumque illuc (d. h. nach Tremito) remeare ulterius non permisit.“ Welcher Art die auferlegte Strafe und Bufse war, wissen wir nicht.

Jetzt kommt der Punkt, der uns hier besonders interessiert, und um dessen willen die ganze abstofsende Angelegenheit zur Sprache gebracht wird. Leo berichtet, dafs der römische Kardinal Hildebrand sich ohne Beruf einmischt, demonstrativ den von Desiderius gezüchtigten Unhold in Schutz nimmt und sich zu dessen Gunsten verwendet: „Hildebrandus autem archidiaconus, ea, quae Trasmundus egerat, omnimodis approbans et nequaquam illum hoc crudeliter, sed strenue ac digne in malignos homines fecisse confirmans, nondum anno completo eum a domno abbate (d. h. Desiderius) aliquanto difficulter extorsit atque abbatiam s. Clementis de Insula Pennensis comitatus illi commisit“ etc.

Befremdend wirkt diese Relation; — noch befremdender aber ist es, dafs Trasmund weitere Zeichen der Sympathie seines Beschützers erhielt. Kaum war Gregor Papst geworden, als er den so schwer Kompromittierten — zum Bischof erhob!! Trasmund wurde

der Diözese Valva in der Mark Fermo vorgesetzt und erhielt nach R. I, 86 von dem Papste persönlich die Konsekration, während Desiderius sich über die Unthat des Trasmund nicht beruhigte und die Stätte des begangenen Frevels nie wieder betreten hat.

Auf der unverdienten Beförderung Trasmunds konnte kein Segen ruhen. Der Bischof von Valva kam im Jahre 1080 plötzlich auf den Einfall, sein geistliches Amt aufzugeben. Gregor war darüber sehr aufgebracht und bezeichnete Trasmunds Vorgehen als thöricht. Zur Sühne für die Willkürhandlung sollte sich Trasmund nach Monte Cassino begeben und der Leitung des Abtes Desiderius unterworfen werden. Ob der Papst sich damals daran erinnerte, dafs er vor neun Jahren der verständigen und gerechten Mafsregel, welche Desiderius über Trasmund verhängte, mit Eifer widersprach? Wie zu erwarten stand, kümmerte sich Trasmund um die päpstliche Anordnung nicht, sondern zog es vor, die aufgegebene bischöfliche Stellung wieder anzutreten. Darauf wurden die Diözesanen von Valva angewiesen, den gedachten Trasmund, welcher durch seinen Ungehorsam das Verbrechen der Abgötterei begangen hätte, als Eindringling zu vermeiden und zu verabscheuen (s. R. VIII, 15).

Der Vollständigkeit wegen sei noch eine vereinzelte Nachricht erwähnt, welche sich in dem Chronicon s. Huberti Andegar. (Scr. VIII. S. 582) findet. Ein Laie, welcher sich durch die Ermordung seines Herrn versündigt hatte, begab sich zur Sühnung der Schuld nach Rom: „manus, quibus dominum suum interfecerat, domno papae pro poenitentia ejusdam criminis detruncando obtulit.“ Gregor VII. erklärt dem Mörder, dafs er die Satisfaktion annehme; alsbald wird der magister coquorum instruiert, dem Poenitenten, falls er seine Hände ruhig hinhalte, kein Leid zuzufügen. Der reuevolle Verbrecher verzieht keine Miene und wird verschont. Die Mitteilung mag beanstandet werden können, klingt aber so unwahrscheinlich nicht und dient zur Kennzeichnung jener Periode.

Es ist jetzt eine Eigentümlichkeit Gregors zu schildern, welche mit der alttestamentlichen Richtung zusammenhängt und bisher nicht gewürdigt worden ist. Ausgehend von der Annahme, dafs Gregor als eifriger Mönch die ganze Welt gleichsam in ein grofses Kloster habe verwandeln wollen, in welchem nur Askese getrieben werden solle, hat man sich der Erkenntnis verschlossen, dafs unser Papst eine kriegerische Natur war. Das Register belehrt uns, dafs ihm vielfach eine kriegerische Ausdrucksweise eigen ist und dafs er von Geistlichen wie Laien militärischen Gehorsam fordert. Wie oft wird

von der Rache, dem Zorn und Grimme Gottes gesprochen! (so z. B. R. I, 15, 35, 56; II, 15, 52; VI, 31).

Gott selbst tritt uns in ep. 14, S. 539 entgegen als insuperabilis rex, als magnificus triumphator; die Priester aber werden in R. III, 4 milites regis aeterni genannt. Mit besonderer Vorliebe bezeichnet Gregor auch die Exkommunikation unter dem Bilde eines Schwertes oder sonst einer Waffe, so z. B. jaculum und spiculum.

Schon Wido von Ferrara (Libelli I, S. 554) hat bemerkt, dafs Hildebrand sich frühzeitig für das Kriegswesen interessiert habe (a puero terrenae militiae studuit, rebus bellicis semper operam impendit). Als der Gegenpapst Cadalus Rom bedrohte, war Hildebrand die Seele der militärischen Ausrüstungen und Unternehmungen, welche damals in der Stadt vollzogen wurden; dies berichten die Annales Romani (M. G. Scr. V, S. 472), denen man in der Hauptsache Glauben schenken darf, wenn auch nicht alle Einzelheiten richtig sein mögen. Es erklärt sich hiernach, wenn Landulf (M. G. Scr. VIII, S. 83) sagt: „Arialdus festinans ad Oldeprandum cancellarium et archidiaconum cucurrit, qui residens in palatio (d. h. im Lateran) militiam Romanam quasi imperator regebat." — Von der gedachten Voraussetzung aus erfand man mannigfache Lügen. In Worms 1076 erklärte der König, dafs Gregor sich mit Waffengewalt den Weg zum Primate gebahnt habe (ferro sedem pacis adisti). Die Brixener Versammlung geht weiter und giebt eine genauere Beschreibung der bezüglichen militärischen Vorkehrungen: „(Hildebrandus) ipsa nocte, qua funus Alexandri papae exequiarum officio fovebatur, portas Romanae urbis et pontes, turres ac triumphales arcus armatorum cuneis munivit, Lateranense palatium militia comparata hostiliter occupavit, clerum, ne auderet contradicere, quum nullus eum vellet eligere, gladiis satellitum evaginatis mortem minando perterruit." Kurz vorher hatte Egilbert von Trier (M. Bamb. S. 128) Gregor als den bezeichnet, welcher den Gegenkönig und dessen Anhang zum Kampfe gegen Heinrich angereizt habe: „Nihil certe ita est impium et nefarium, nihil ita est detestabile et exsecrabile, quod ipse curet, dum alios contra regem armet, dum alios ad bellum, quod ipse omnibus intendit, excitet."

Als Papst hat Gregor nur einen Feldzug geführt; er bekriegte im Jahre 1074 die Normannen, freilich ohne Erfolg. Für weitere Unternehmungen sucht er militärische Unterstützung bei Fürsten und Bischöfen nach; so schrieb er 1075 (R. II, 51) an den König von Dänemark: „Praeterea, si sancta Romana mater ecclesia contra

profanos et inimicos Dei tuo auxilio in militibus et materiali gladio opus habuerit, quae spes nobis de te habenda sit, itidem tua certa legatione cognoscere cupimus. Est etiam non longe a nobis provincia quaedam opulentissima juxta mare, quam viles et ignavi tenent haeretici; in qua unum de filiis tuis — si eum, sicut quidam episcopus terrae tuae in animo tibi fore nunciavit, apostolicae aulae militandum dares cum aliquanta multitudine eorum, qui sibi fidi milites essent — ducem ac principem et defensorem christianitatis fieri optamus.“ Sodann wird in ep. 13 (im Jahre 1076) dem Bischof Heinrich von Trient geschrieben: „Rogamus atque invitamus: ut ad servitium beati Petri pro posse tuo milites mittere studeas; eosque si decreveris mittere, Mathildae filiae nostrae notificare procures, cujus ope conducti secure possint ad nos et sine impedimento, favente Domino, pervenire.“

Darf man Gregor VII. als den Vater der Kreuzzugsidee erachten? H. v. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl., 1881, glaubt diese Frage verneinen zu müssen, meines Erachtens mit Unrecht. Der genannte Autor will als Kriterium der eigentlichen Kreuzzüge nur die Begeisterung für die Befreiung des heiligen Grabes gelten lassen; jedoch dürfte dies nicht das Entscheidende sein. Wenn wir die Existenz eines Kreuzzuges da annehmen, wo die Wiedergewinnung des heiligen Landes (und damit zugleich des heiligen Grabes) beabsichtigt wird, so ist es unzweifelhaft, daſs Gregor VII. eine derartige Unternehmung betrieben hat.

Die erste Kundgebung, welche Gregor in dieser Richtung erlieſs, erfolgte am 1. März 1074 in R. I, 49; das Schreiben wendet sich ganz allgemein an alle, welche den christlichen Glauben verteidigen wollen. Der Papst beklagt, daſs die Pagani fast an die Mauern Konstantinopels gedrungen wären und viele Christen getötet hätten, und erklärt ausdrücklich: „Scitote igitur, nos, in misericordia Dei et in potentia virtutis ejus confisos, omnibus modis id agere atque parare, ut adjutorium christiano imperio quam citius, Deo juvante, faciamus.“ Sodann hat Gregor das Interesse Heinrichs IV. für die Sache zu erwecken gesucht. Er fügte dem ersten Schreiben, welches er an den König richtete, unter gleichem Datum einen weiteren Brief hinzu, um den Orientalen Unterstützung zu erwirken (s. R. II, 31). Für den kriegerischen Standpunkt des Papstes sind einzelne Partien höchst bezeichnend. Man sollte denken, daſs Heinrich ersucht worden sei, die Kriegsführung zu übernehmen. Aber das ist nicht der Fall. Heinrich soll in seinem Reiche zurückbleiben, während der Papst mit dem Heere ausziehen und die militärische Leitung in die Hand nehmen

will. „Iam ultra quinquaginta millia ad hoc se praeparant et, si me possunt in expeditione pro duce ac pontifice habere, armata manu contra inimicos Dei volunt insurgere et usque ad sepulchrum Domini, ipso ducente, pervenire. — Sed quia magna res magno indiget consilio et magnorum auxilio, si hoc Deus me permiserit incipere, a te quaero consilium et, ut tibi placet, auxilium; quia, si illuc favente Deo ivero, post Deum tibi Romanam ecclesiam relinquo, ut eam et sicut sanctam matrem custodias et ad ejus honorem defendas.“

Beachten wir, daſs das heilige Grab hier ausdrücklich hervorgehoben wird, und daſs man den Papst aufgefordert hatte, die Führerschaft zu übernehmen. Während Heinrich den Brief ignorierte, gedenken die Annales Ratisbonenses (M. G. Scr. XVII, S. 584) der päpstlichen Neigung bei Betrachtung des Jahres 1089: „Urbanus II, tertii Victoris successor, auctor est Hierosolymitani itineris, cujus etiam dux esse voluerat Gregorius VII., ut in ejus Regesto legimus.“ Aber Gottfried von Vendome (opusculum IV, p. 890) konnte sich mit derartigen militärischen Inklinationen der Päpste nicht befreunden, indem er erklärt: „Populus a pontifice docendus, non ducendus est.“

Wenige Tage nach dem an Heinrich gerichteten Schreiben erlieſs Gregor eine Kundgebung (R. II, 37), welche dem griechischen Kaisertum nützen sollte. Er wendet sich am 16. Dezember 1074 an alle „fideles sancti Petri, maxime ultramontanos“ und sagt u. a.: „ex parte beati Petri rogamus, ut ad nos quidam vestrum veniant, qui christianam fidem vultis defendere et coelesti regi militare: ut cum eis viam favente Deo praeparemus omnibus, qui coelestem voluntatem defendendo per nos ultra mare volunt transire.“ Gleichzeitig widmete er der Fürstin Mathilde ein vertrauliches Schreiben, ep. 11, welches mit gutem Grunde in das Register nicht aufgenommen wurde. Gregor vermutet selbst, daſs manche ihm sein Verlangen, über das Meer zu ziehen, als „levitas“ (weltliche oder irdische Gesinnung) auslegen möchten, aber läſst sich dadurch nicht beirren. Er beharrt nicht bloſs auf dem Plane, selbst hinauszuziehen, sondern wünscht auch die Begleitung der Kaiserin Agnes und Mathildens: „Ego, talibus ornatus sororibus, libentissime mare transirem, ut animam meam, si oporteret, vobiscum pro Christo ponerem.“

Wäre Gregor dazu gekommen, nach Maſsgabe der ep. 11 zu prozedieren, so hätte man das merkwürdige und ungewohnte Schauspiel gehabt, daſs das geistliche Oberhaupt der Christenheit in der Stellung als Feldherr in Begleitung zweier Fürstinnen ausgerückt wäre! Für

diejenigen, welche Gregor für einen Mönch und Agnes für eine eigentliche Nonne halten[1], würde die Situation um so frappanter.

Noch vor den Romfahrten Heinrichs IV. im Herbst 1080 beabsichtigte Gregor den Gegenpapst Wibert mit Waffengewalt unschädlich zu machen. In dem Zirkularschreiben (R. VIII, 7) heifst es ausdrücklich: „Unde post Kalendas Septembris, postquam tempus frigescere coeperit — cupientes sanctam Ravennatem ecclesiam de manibus impiis eripere et patri suo beato Petro restituere — partes illas armata manu, sicut de Domino speramus, petemus; ac per ipsius auxilium nos eam liberaturos, haud dubie credimus.“ Auch dieser lebhaft geäufserte Wunsch blieb unerfüllt.

Die kriegerische Gesinnung Gregors zog aus dem Alten Testament seine Nahrung; schwebte ihm vielleicht das Beispiel des Propheten Elias vor, welcher mit eigener Hand die Baalspriester erschlug? Bei seiner Neigung, im kirchlichen oder kirchenpolitischen Interesse das Schwert zu zücken, sah er auch bei anderen die Anwendung der Gewalt unter ähnlichen Umständen für gerechtfertigt an. Heinrichs schismatische Anzettelungen wurden verdammt; aber nie hat der Papst dem Könige darüber einen Vorwurf gemacht, dafs er zur Erreichung seiner späteren Zwecke zu den Waffen gegriffen habe.

Mit den kriegerischen Aspirationen hängt auch zusammen, dafs Gregor seinen Gegnern militärische Niederlagen anwünscht oder ihnen sogar den Sieg abzusprechen versucht (s. darüber oben S. 35, 36).

Mein Gesamturteil über Gregor fasse ich in folgende Sätze.

Gregor war ein Kind seiner Zeit, nicht frei von Fehlern und Schwächen, ein Politiker von geringen äufseren Erfolgen. Von Herzen ein gläubiger Christ, liefs er sich bei seinen kirchlichen Handlungen und Unternehmungen mehrfach von alttestamentlichen Vorstellungen leiten. Er war eine kriegerische Natur, persönlich mutvoll, selten inkonsequent. Was er auf innerkirchlichem Gebiete erstrebte und leistete, war von seinen Vorgängern angebahnt worden, deren Ziele er mit Energie und Beharrlichkeit verfolgte. Seine einzigartige Grofsthat war die Schaffung des hierokratischen Systems; durch sie ist er unsterblich geworden für Kirche, Staat und Wissenschaft.

[1] S. den Exkurs I.

Abschnitt IV.

Neuere Urteile über Gregor[1].

1. Die Gegenwart hat für die hierokratischen Lehren und Schritte Gregors VII. keine Analogien; der im modernen Staate lebende Mensch betrachtet die päpstlichen Urteile von 1076 und 1080 als erloschene Bilder einer fernen Vorzeit, wie sie nie wieder aufleben wird. Um den Kontrast der Vergangenheit mit den heutigen Anschauungen nicht gar zu grell hervortreten zu lassen, hat man neuerdings auf katholischer Seite öfters versucht, die Schärfen des gregorianischen Systems zu mildern, die Härten abzuschleifen. Dergleichen Versuche, welche der Originalität Gregors Abbruch thun, sind apologetischer Natur und fördern die Wahrheit nicht. Was ist z. B. damit gewonnen, dafs Fefsler (Vermischte Schriften 1869) das Vorgehen Gregors aus dem damaligen Völkerrechte oder Staatsrechte erklären will? Ein derartiges politisches Recht, welches dem Papste die Befugnis, Monarchen abzusetzen, erteilt hätte, existierte damals nicht; und wenn es ein solches gegeben hätte, würde sich Gregor VII. welcher aus apostolischer Machtfülle handelte, um dergleichen Rechtsbildungen nicht bekümmert haben!

Hefele (C. G. V, S. 73 N. 1) versucht, die Eideslösung als etwas Harmloses darzustellen. Er beklagt es, dafs man den Akt vielfach in recht mifsgünstiger Weise gedeutet habe, bringt aber nichts herbei, was die Gegner der Prozedur befriedigen könnte. Wenn er darauf aufmerksam macht, dafs ein dem Vorgesetzten geleisteter Eid unter Umständen auch ohne Sentenz gegenstandslos werden könne,

[1] S. dazu die litterarischen Übersichten bei Baxmann II S. 341 ff. und Giesebrecht III S. 1082 ff.

so vergifst er, dafs es gerade auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob es zulässig sei, einen Eidschwur durch Sentenz zu tilgen. Verunglückt in der Form und bedenklich dem Inhalte nach ist die Bemerkung, dafs der Amts- oder Unterthaneneid nur so lange gültig sein könne, „als der Vorgesetzte das ist, als was man ihm Treue geschworen“.

Brischar (s. den Artikel Gregor VII. im K. Lex. II. Aufl.) behandelt die Eidesfrage schüchtern und mit einer gewissen Verlegenheit. Bei Behandlung des Jahres 1076 wird die Eidestilgung verschwiegen; dafs eine solche Mafsregel damals verhängt worden sei, erfährt der Leser nur indirekt und andeutungsweise aus der späteren Notiz, die Polemik der Heinricianer hätte auf die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Eide „hingewiesen“. Auf die Frage, wie Gregor dazu gekommen sei, Heinrich abzusetzen, erhalten wir die lakonische Antwort: „es hing dies mit dem Prinzipe des Papstes zusammen“. Trotz aller dieser Verstilisierungen wird aber zugestanden, dafs Gregors System nicht frei gewesen sei von Einseitigkeit, und dafs dessen Konsequenzen auf gefährliche Abwege führen könnten. Schliefslich tröstet sich der Verfasser damit, dafs unter den damaligen Verhältnissen Gregors Auftreten „unvermeidlich“ gewesen sei.

Hergenröther (Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 228) thut Unrecht, wenn er die auf die Eide bezügliche Sentenz von 1076 in eine Deklaration verwandelt; nach dem klaren Wortlaut hat der Papst nicht erklärt, dafs der dem Könige geleistete Treueid deshalb aufgehört habe, zu verbinden, weil Heinrich im Kirchenbanne verharre. Gregor würde sich gegen eine derartige apologetische Verzerrung ernstlich verwahrt haben; vollzog er doch die Eideslösung ganz autonom, und zwar vor der Verhängung des Bannes! Auf einer blofsen petitio principii beruht der aus advokatischem Eifer geflossene, geradezu gefährliche Satz (S. 227): „In einem solchen Riesenkampfe, der für den päpstlichen Stuhl zur Notwendigkeit geworden war, konnte der Papst alles, was nicht gegen das göttliche Recht verstiefs, konnte namentlich jedes blofs menschliche Recht beugen.“ Was subsumiert der Verfasser unter „das göttliche Recht“? Und was versteht er unter dem „blofs menschlichen Rechte“?

An Hergenröther schliefst sich auch das kirchengeschichtliche Lehrbuch von Brück an (4. Aufl. 1888, S. 360 N. 7). Merkwürdigerweise beschwört Brück, statt sich auf andere Autoritäten zu berufen, die fast verschollenen geschichtlichen Vorlesungen Heinrich Leos aus

den Jahren 1854 bis 1866 herauf, um die Eideslösungen dem Publikum mundgerecht zu machen. Der bisweilen an Gfrörers Eigenart erinnernde H. Leo geht aus von der Erwägung, dafs man über den Gegenstand manches „Unnütze" vorgebracht habe, wirft einen Blick auf den Erfüllungseid und stellt dann die Frage: „Wie aber, wenn der Teufel die weltliche Obrigkeit zum Schemel seiner Füfse gemacht hat?" Die Lösung ist folgende. Es mufs objektiv geprüft werden, ob der „satanischen" Obrigkeit der Eid zu halten sei oder nicht, wenn es auch nicht ganz verhütet werden könne, dafs in einer so desperaten Lage eine „gewisse" sittliche Verwirrung eintrete. Durch ein solches Räsonnement sollen die Leser befriedigt oder beruhigt werden!

Gfrörer (Bd. II, S. 402 ff.) legt in einem besonderen Kapitel den „Baurifs" der von Gregor erstrebten und grofsenteils durchgeführten Kirchen- und Staatenordnung" vor und sagt: „Vielleicht nie ward ein Mann geboren, der so hohe Ziele verfolgte und ohne Geld, ohne Heeresmacht so erstaunliche Erfolge errang. Ein Herrschergenius der seltensten Art ist Hildebrand gewesen, aber nicht ein dämonischer, von Selbstsucht erfüllter, sondern ein christlicher, hohenpriesterlicher." Später heifst es: „Gregor forderte von allen christlichen Fürsten Gehorsam gegen die apostolische Gewalt und erklärte in Übereinstimmung mit seinen Vorfahren, dafs jeder König, der diese Pflicht nicht anerkenne, durch solche Weigerung die Krone verwirkt habe. Er fafste diese Forderung in eine bestimmte, den alltäglichen Verhältnissen der mittelalterlichen Welt angemessene Form; er verlangte, dafs die christlichen Fürsten sich als Vasallen Jesu Christi, des Gründers der Kirche, des wahren Königs der sichtbaren und unsichtbaren Welt, bekennen und demgemäfs dem römischen Stuhle, auf welchem der irdische Statthalter Jesu Christi sitze, den Lehnseid leisten." Wäre diese Annahme richtig, dann hätte Gregor allerdings eine Universalmonarchie, oder, wie andere sagen, eine Universaltheokratie begründen und sich als Oberlehnsherrn im juristischen Sinne an die Spitze stellen wollen. Das ist aber durchaus nicht der Fall; während andere abschwächen, hat Gfrörer sich Übertreibungen zu schulden kommen lassen.

Viel Treffendes bringt Friedrich Maafsen in seiner Schrift: Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit 1876, S. 99 ff. und 176 ff. Derselbe sagt mit Recht, dafs die Kirchenväter von dem, was Gregor als hierokratisches System verkündigte, keine Ahnung hatten. „Wenn Ambrosius, Augustinus, Chrysostomus und Gregor von Nazianz, wenn Leo und Gelasius eine Superiorität der Kirche über

den Staat in Anspruch nehmen, so handelt es sich dabei nur um eine ideale Wertschätzung der beiden Lebensformen, nicht um die Vindikation einer wirklichen Herrschaft der einen über die andere.“ Der bekannte Ausspruch des Gelasius über das Priestertum und Königtum betone zwar nachdrücklich den Vorrang der Kirche, aber doch nur auf dem eigentlich geistlichen Gebiete.

Maafsen sagt ferner: „Die Idee der Kirche, welche Gregor VII. erfüllte, war eine andere, als von der Christus redet, wenn er sagt: ‚mein Reich ist nicht von dieser Welt‘.“ Gregors Kirche sollte nicht blofs von der Wahrheit Zeugnis geben, sondern auch zwingen, nicht blofs durch das Schwert des Geistes, nein, auch durch die Waffen des Fleisches bewältigen und herrschen. Im weiteren Verlaufe geht Maafsen auf das Wesen der von ihm sogenannten „Zwangskirche“ ein, welche eine Frucht der engen Verbindung zwischen der superioren Kirche und dem untergeordneten Staate sei, und meint, dafs Gregor VII. die Konsequenzen, welche im Begriffe der Zwangskirche lägen, mit gröfserer Schärfe gezogen habe, als jemand vor ihm. Gregor habe erkannt, dafs mit der vollen Realität dieses Begriffes jede andere selbständige Berechtigung schlechthin unverträglich sei.

Dieser letzten Ausführung des gelehrten Verfassers vermag ich nicht beizustimmen. Wir finden keine Spur davon, dafs Gregor derartige Erwägungen angestellt habe. Nur aus der Erhabenheit des heiligen Petrus und aus der schrankenlosen apostolischen Machtfülle zog Gregor Folgerungen. Maafsen geht ferner zu weit, wenn er behauptet, dafs Gregor den Staat für eine von Menschen erfundene, auf zufälligen historischen Gründen beruhende Institution angesehen habe, weil die Kirche dann zur Weltregierung berufen sei, wenn Gottes Gesetz im Wege des Zwanges verwirklicht werden sollte. Gregor hat allerdings das Staatswesen und die weltliche Obrigkeit gering geachtet, aber nicht auf Grund der von Maafsen vorgeführten Reflexion. Das aber wird mit Recht betont, dafs Gregor sein System der absoluten Gewalt in solchem Mafse vollendet habe, dafs es in späterer Zeit keinem Papste, keinem Schriftsteller möglich gewesen sei, noch etwas Neues hinzuzufügen.

Ranke (Weltgeschichte Bd. VII, S. 298, 312) will zwar Gregor VII. als die gröfste kirchenpolitische Erscheinung oder wenigstens als eine der bedeutendsten Erscheinungen dieser Art betrachten, leugnet aber dessen Originalität und Schöpferkraft. Beinahe alles, was Gregor vorgetragen habe, sei bereits früher vorgekommen; er habe seine Ideen im Kloster eingesogen. Die Rede von 1080 verurteilt Ranke

aufs schärfste: der Papst habe, indem er sich als den Inhaber der höchsten Gewalt in allen weltlichen und geistlichen Beziehungen hinstellte, durch sein Urteil die Fortdauer der weltlichen Gewalt auf ihrem eigenen Gebiete angegriffen.

Hören wir ferner Giesebrecht (Kaisergeschichte III, S. 585): „Von den grofsen Männern, welche in die Weltgeschichte mächtig eingriffen, haben fast alle greifbare Resultate ihrer Wirksamkeit hinterlassen. Gregor VII., der ein geistliches Kaiserreich aufzurichten gedachte, liefs nichts als ein politisch-kirchliches System zurück, aber ein System, dessen Voraussetzungen weit in frühere Jahrhunderte zurückreichen, und dessen Folgen sich noch in unseren Tagen fühlbar machen. Er gehört nicht zu den Geistern von ursprünglich schöpferischer Kraft; aber in vorderster Reihe mufs man ihn denen zuzählen, die den schwankenden Gedanken von Tausenden eine entschiedene Richtung gaben und dadurch die Entwickelung der Menschheit in andere Bahnen lenkten. Seine wesentliche Bedeutung für den Gang der Geschichte ist, dafs er einen Bruch in die bisherigen Weltverhältnisse brachte, nach welchem das deutsche Kaisertum seinen durch Jahrhunderte behaupteten Prinzipat im Abendlande nicht in gleicher Weise festhalten konnte.“ Demgegenüber mufs ich von neuem betonen, dafs das hierokratische System Gregors eigenstes Werk war, dafs er sich nicht auf frühere Voraussetzungen oder gar auf die „schwankenden Gedanken von Tausenden“ gestützt hat.

Übrigens sieht man in unseren Tagen auch auf katholischer Seite immer mehr ein, dafs die einschneidendsten Konsequenzen der hierokratischen Lehre nicht haltbar sind. Heiner (Kirchenrecht 1893, Bd. I, S. 366 ff.) erklärt, dafs die „extremste Richtung“, welche der Kirche eine direkte Gewalt über den Staat, dem Papste die ganze Vollmacht auch über das Zeitliche einräume, weder der Natur der Sache noch unseren rechtlichen Verhältnissen entspreche; nur von wenigen Kanonisten werde die betreffende Doktrin noch für wahr gehalten. Auch Schwane (Staatslexikon der Görresgesellschaft 1892, Bd. 2, Artikel Gallicanismus, S. 1051) verwirft die von Gregor VII. eingeführten Absetzungen von Fürsten. Er erklärt, dafs ein derartiges Absetzungsrecht durchaus nicht aus den wesentlichen Rechten der Kirche folge und auch nur „doktrinell“ gelehrt worden sei.

2. Über die Person Gregors VII. gingen die Urteile von jeher auseinander. Auf der einen Seite hat man ihn in den Himmel gehoben und gemeint, er sei das reine Ideal eines Christen gewesen. Auf der anderen Seite wurde er als ein Gegenstand des Abscheus an den

Pranger gestellt. Landulf (S. 100) will den Abgang nach Salerno als eine gerechte Strafe für die vollzogenen Übelthaten ansehen: „Gregorius ab Urbe exiliens cum Roberto Salernum profectus est. Ubi per pauca vivens tempora tanquam malorum poenam emeritus interiit.“ Noch heftiger ist die Sprache der Vita Conradi Trevirensis (Scr. VIII, S. 217): „Hildebrandus pestifer in diebus officii sui calicem irae Dei universo propinavit orbi, cujus amarissimo sapore adhuc et in posterum dentes filiorum obstupescere habent, nisi tribuat miserendi tempus, cujus populus et oves pascuae sumus.“ Nach den Gesta Abbatum Trudonensium (Scr. X, S. 240) haben beide, Gregor und Heinrich, Schuld an den beklagenswerten Wirren: „Hildebrandus papa, qui et Gregorius est appellatus, et Heinricus Romanorum imperator gravissimis dissidiis regnum et sacerdotium hac illacque miserabiliter distrahebant.“ Seit dem 13. Jahrhundert wurde Gregor den Annalisten und Litteraten gleichgültiger; der einflußreiche Chronist Martinus Polonus († 1278) spricht sehr kühl über ihn und versagt ihm jede lobende Anerkennung. Bekanntlich hat unser Papst auch in Dantes göttlicher Komödie keine Erwähnung gefunden; vielleicht zürnte der große Dichter als Apologet des Kaisertums dem Gegner Heinrichs IV.

Inmitten der leidenschaftlichen Kämpfe des 16. Jahrhunderts wurde die Aufmerksamkeit wieder mehr auf Gregor gelenkt. Luther und Ulrich von Hutten sprachen die gräßlichsten Verwünschungen über ihn aus. Natürlich durften die Magdeburger Centuriatoren nicht zurückbleiben: wie Gerhoh von Reichersberg Heinrich IV. als den elendesten Menschen bezeichnete, so figurierte Hildebrand in den Centurien als „monstrum omnium, quae haec terra portavit, monstrosissimum.“ Der angeschlagene Ton blieb längere Zeit der herrschende. Auch auf katholischer Seite trat die Abneigung gegen Gregor lebhaft hervor, wie das Beispiel des Aventinus (Thurnmayr) darthut. In ein wahres Delirium geriet Goldast († 1635); er möchte kaum entscheiden, ob Octavian (Johann XII.) noch verruchter gewesen sei als Gregor VII. (!!)

Es blieb dem gegenwärtigen Jahrhundert vorbehalten, eine gerechte und würdige Auffassung Gregors anzubahnen. Hier muß neben dem gutgemeinten Versuche von Gaab vor allem das Werk von Johannes Voigt mit Ehren genannt werden. Unter dem Einfluß seines Lehrers Luden in Jena gewann Voigt Ansichten, welche von den landläufigen Vorstellungen sehr abweichend waren, und hatte den sittlichen Mut, dieselben, unbekümmert um Lob oder Tadel, öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Der wackere Historiker hat mit den ge-

meinen Anklagen, welche die Sittenreinheit Gregors anfochten, ein für allemal aufgeräumt; nach Voigt war der gedachte Papst weder ehrgeizig noch selbstsüchtig, sondern für alle seine Unternehmungen in edler Weise begeistert. Später wurde die Annahme beliebt, dafs Hildebrand ein eminent begabter Politiker und Diplomat gewesen sei, aber auch an den Untugenden der Politiker laboriert habe. Baxmann II, S. 326 will in Gregor eine „demagogische“ Meisterschaft entdecken, und Maurenbrecher (Historische Studien und Skizzen S. 288) erteilt ihm ebenso unpassend das Prädikat „genialer Demagoge“. Gregorovius (Geschichte Roms im Mittelalter B. IV, S. 91, 160, 243) ergeht sich in der Phrase, dafs, wenn Hildebrand im alten Rom gelebt hätte, selbst Cäsar und Octavian mit ihm um die höchsten Stellen hätten kämpfen müssen, und macht den unglücklichen Versuch, zwischen Gregor VII. und Napoleon I. eine Parallele zu ziehen. Der Umstand, dafs beide Männer im Exil starben, kann doch nicht so stark ins Gewicht fallen. Napoleon war ein Kind der Revolution; von brennendem Egoismus getrieben schwang er sich auf den Thron und erlag schliefslich militärischer Übermacht. Hildebrand aber hat das höchste Amt der Kirche nicht erstrebt und war von dem Verlangen durchdrungen, das göttliche Gesetz zu Ehren zu bringen.

Ranke will in den beiden Hauptreden Gregors einen mystischen Zug entdecken, vermifst dann aber zugleich bei ihm religiösen Tiefsinn. Wenn er aufserdem behauptet, dafs Gregor „keine über die momentanen Beziehungen hinausgehende Religion“ gehabt habe, so mufs ich hier das in meiner Kritik Rankes S. 62 N. 2 Gesagte verschärfen. Die bezeichnete Charakteristik ist durchaus unverständlich; es läfst sich ihr kein befriedigender Sinn abgewinnen.

Ich schliefse mit der Vorführung dessen, was neuestens Lamprecht (Deutsche Geschichte, B. II, S. 342) über Gregor sagt: „Zur Ruhe gezwungen, starb der Ruhelose am 25. Mai 1085. Er ist nicht dahingegangen in dem Gefühl oder gar der Anerkennung der Thatsache, dafs seine Art sich überlebt habe. Seine Mittel waren längst verbraucht, weil zu jäh in zu scharfer Form verwendet; sein Programm war längst verabscheut, weil zu abstofsend verkündet. Sein Fanatismus kannte zuletzt nur noch die Gefühle verstofsenden Hasses und unbändiger Liebe; das Mafs edler Menschlichkeit, diu mâze, der höchste Wunsch germanischer Persönlichkeit kommender Zeiten, war ihm versagt. Kein eigentlich schöpferischer Geist, als Christ sogar an den Oberflächen des Glaubens haftend, war er ein schroffer Syste-

matiker der Gedanken, die andere gedacht hatten, ein realistischer Herold der ersten selbständigen religiösen Regungen der abendländischen Völker, die in seinen Jahren zur Reife gelangten, ein Verdichter der Ideen seines Zeitalters zu politischen Maſsregeln und insofern ein groſser Staatsmann; der klare Gedanke päpstlicher Universalherrschaft als einer politischen Möglichkeit ist sein Werk. Allein den Gedanken zu verwirklichen, war ihm nicht vergönnt."

Diese Charakteristik, in welcher wir Richtiges mit Unrichtigem gemischt finden, ist keineswegs erschöpfend.

[illegible] der Gegenwart, die andern [illegible]
[illegible] der [illegible] selbständig [illegible]
[illegible] Volkes, die [illegible] zur Macht [illegible]
[illegible] seinem Zeitalter zu [illegible] Mittel [illegible]
[illegible]
[illegible] Allein den
Gedanken zu verwirklichen, war ihm nicht vergönnt.

Diese Charakteristik [illegible]
[illegible]

Schlufsbetrachtung.

Die Nachwirkungen und Schicksale des gregorianischen Systems.

Vorbemerkung.

Eine Gregor VII. gewidmete Monographie darf nicht mit dem 25. Mai 1085 abbrechen, sondern wird auch in einigen Andeutungen die Schicksale der hierokratischen Doktrin zu berühren haben. In Kürze war der bezügliche Lauf der geschichtlichen Entwicklung folgender. Eine Zeit lang nach dem Tode seines Schöpfers ruhte das System, feierte im 12. Jahrhundert seine Auferstehung und errang grofsen Einfluls. Derselbe mindert sich seit dem 15. Jahrhundert zusehends. Noch einmal lebt der Hierokratismus im Reformationszeitalter auf; dann werden die Spuren schwächer und verlieren sich endlich ganz.

Bevor wir diese Umrisse erläutern, fassen wir die letzten Jahre Heinrichs IV. und die Beilegung des Investiturstreites ins Auge.

Abschnitt I.

Heinrich IV. von 1085—1106.

1. Nachdem Heinrich IV. die Kaiserkrone erhalten und damit den Zweck seiner Brixener Aktion erreicht hatte, wurde der Gegenpapst für ihn im Grunde eine Last. Wibert blieb sich selbst überlassen, konnte sich nur zeitweise in Rom behaupten und war deshalb genötigt, öfters in Ravenna zu verweilen. Nur einzelne deutsche und italienische Gebiete erkannten Clemens III. an; die anderen Länder kümmerten sich um die kaiserliche Kreatur nicht. Wibert durfte sich nicht verhehlen, daſs er eine traurige Rolle spiele, gelangte aber nicht zu dem Entschluſs, zurückzutreten, sei es, weil sein Ehrgeiz das nicht zulieſs, sei es, weil seine Abneigung gegen Gregor und die demselben folgenden Päpste zu tief gewurzelt war.

Er starb, schon seit 1092 von der Stadt Rom ausgeschlossen, am 8. September 1100 in Civita Castellana. Seine Anhänger verbreiteten, daſs an seinem Grabe Wunder geschehen seien (s. den Brief des Bischofs Petrus von Padua an Heinrich in M. Bamb. S. 194 ff.). Um so rühriger waren die Gegner, dem Verstorbenen Schlimmes nachzusagen; ich hebe nur das hirnlose Histörchen der Chronica universalis Mettensis (M. G. Scr. XXV, S. 513) hervor, Wibert habe sich einen „daemon privatus" gehalten und denselben über die Zeit seines Todes konsultiert.

Nach Wiberts Tode wurden noch einige Versuche gemacht, das Schisma fortzusetzen; Heinrich aber hatte an der Intrusion von Albertus, Theodorich und Maginulf (Silvester IV.) keinen Anteil (s. meine Besetzung S. 263 ff.).

2. Bei den nach 1085 unternommenen Friedensbestrebungen wurde nur die Aufhebung des Bannes in Betracht gezogen. Denn der Kaiser hielt auch bei den gröſsten äuſseren Bedrängnissen daran

fest, dafs ihm seine obrigkeitliche Würde durch kein irdisches Organ entzogen werden könne. Von den drei rechtmäfsigen Nachfolgern Gregors hat keiner die hierokratischen Mafsnahmen von 1080 exprefs widerrufen oder zurückgezogen; doch ergingen keine neuen Absetzungsdekrete oder Eideslösungen.

Victor III., eine friedliebende Natur, hätte sich gern mit Heinrich IV. verständigt, wenn Wibert preisgegeben worden wäre; auf den Gegenpapst, der für die entstandenen Irrungen vorzugsweise verantwortlich gemacht wurde, häufte er seinen Unwillen. So erklärt es sich, dafs während des gedachten Pontifikats keine Zensur gegen Heinrich erging. Freilich behauptet Paul von Bernried die Erneuerung des Bannes. Aber eine unter Paschalis II. abgehaltene Lateransynode bezeugt, dafs Heinrich IV. von Gregor VII. und Urban II. gebannt worden sei, und giebt damit zugleich zu erkennen, dafs Victor den bezüglichen Akt nicht vollzogen habe.

Wegen seiner vermittelnden Richtung war Victor den schroffen Gregorianern ein Dorn im Auge. Hugo von Flavigny will ihn gar nicht als echten Papst gelten lassen. Desiderius habe, so sagt Hugo, in Erkenntnis seiner Schuld gewünscht, als Abt begraben zu werden. Das spätere Chronicon des Erfurter Minoriten (Scr. XXIV, S. 190) versteigt sich zu der albernen Behauptung: „Victor III. in schismate schismaticus fuit.“ Aber auch die ferventen Heinricianer und Wibertisten waren ihm gram; in der Schrift de unitate ecclesiae, welche nicht einmal den früheren Abtsnamen kennt, sondern statt Desiderius die Bezeichnung „Sergius“ setzt, wird er als Kreatur der gregorianischen Partei höchst despektierlich behandelt.

Auf Victor III. folgte 1088 der Cluniacenser Otto, Kardinalbischof von Ostia, als Urban II. Dieser, ein energischer und eifriger, aber auch besonnener Mann, erklärte zwar, dafs er in allem Gregor VII. folge, liefs aber die Deposition von 1080 auf sich beruhen und schärfte nur ein, dafs Heinrich IV. als Gebannter von den Gläubigen gemieden werden müsse. Gleichwohl gewöhnte man sich namentlich in Deutschland nach dem Tode Gregors VII. daran, von der Verkehrssperre abzusehen und die Deposition von 1080 zu ignorieren. König Wilhelm von England erkennt Heinrich ausdrücklich als Kaiser an (M. Bamb. S. 168); ein Klosterabt nennt in den neunziger Jahren Heinrich „invictissimus Romanus princeps monarchiam strenue gubernans“ (l. c. S. 166). Nachdem der Gegenkönig Hermann ruhmlos geendet hatte, wandten sich auch die Sachsen dem rechtmäfsigen Herrscher zu. Von 1085 bis 1093 ist Heinrichs Macht im Aufschwunge begriffen; dann aber trifft ihn eine Reihe der

bittersten Schicksalsschläge. Praxedis (welche nach dem 1087 erfolgten Tode Berthas seine Gattin geworden war) wandte sich von ihm ab; sein Sohn Conrad verliefs ihn, verband sich mit dem Herzoge Welf und zwang den Vater, unthätig im Etschthale zu verbleiben.

Unter Paschalis II., der sich sehr schroff und unversönlich zeigte, wurde die Lage des Kaisers noch schlimmer. Im Jahre 1104 fiel sein Sohn Heinrich V. (zum Könige gekrönt 1099) unter nichtigen Vorwänden von dem Vater ab und nahm ihn Weihnachten 1105 in Bingen gefangen. Der Wehrlose wurde zur Abdankung gezwungen, mufste vor den anwesenden römischen Legaten ein Schuldbekenntnis ablegen und erhielt dennoch die Lossprechung nicht. Am Anfange des Jahres 1106 entkam er nach Köln und starb am 7. August in Lüttich.

3. Einer der würdigsten Prälaten der nachgregorischen Zeit war der heilige Otto von Bamberg, der unvergefsliche Apostel der Pommern. Ich erwähne denselben hier deshalb, weil seine Stellung zu dem gebannten und abgesetzten Kaiser zu denken giebt.

Otto, der aus einen edlen schwäbischen Geschlechte stammte, wurde um 1070 geboren, verrichtete zeitweise bei Judith, der Schwester Heinrichs IV., geistliche Funktionen und trat 1093 als Kaplan in den kaiserlichen Dienst. Dafs er durch Ausübung des betreffenden Amtes ipso facto in den Bann fiel, ist eben so sicher, als dafs er deshalb keine Anfechtung erlitt und auch keine Absolution nachgesucht hat.

Wir erkennen daraus, dafs das Gesetz seine Kraft verloren hatte, während die Anhänglichkeit an den Träger der von Gott gesetzten Obrigkeit sich wirksam erwies.

Im Jahre 1102 wurde Otto, der bereits andere Hofämter bekleidet hatte, kaiserlicher Kanzler; ein Jahr später erhielt er die Ernennung zum Bischof von Bamberg. Diese Nomination gereicht dem vielgeschmähten Kaiser zur Ehre. Hatte Heinrich im Jahre 1073 (s. R. I, 29 [a]) bekennen müssen, dafs er unwürdige Personen befördert und dadurch der Kirche geschadet habe, so konnte er sich in späteren Jahren derartige Vorwürfe nicht machen. Jedenfalls war im Jahre 1103 sein Blick auf eine persona dignissima gefallen. Heinrich selbst vollzog die Investitur Ottos, indem er dem Prälaten den Hirtenstab überreichte, welchen Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen, einst geführt hatte. Die bischöfliche Weihe empfing Otto vorläufig nicht, da der Mainzer Metropolit, ein Gegner des Kaisers, die Vollziehung des Aktes verweigerte. Weitere Angaben über die kirchenpolitische Haltung des Bischofs von Bamberg erfolgen im nächsten Abschnitt.

Abschnitt II.

Heinrich V. (1106–1125).

Um sich gegen seinen Vater einen Rückhalt zu verschaffen, hatte Heinrich V. in Rom Zusagen gemacht, daſs er die Investitur von Bistümern nicht ausüben wolle. Aber kaum war der Kaiser gestorben, als der Treulose sein gegebenes Wort verletzte und trotz aller Mahnungen Paschalis' II. fortfuhr, die Besetzung der Bistümer zu vollziehen. Nachdem die Verständigungsversuche gescheitert waren, brach der König von Deutschland auf, um die Kaiserkrone in Rom zu empfangen. Da er durchaus keine Konzession machen wollte, erklärte sich der Papst in seiner Verlegenheit zur Überraschung aller bereit, durch Verzicht auf die Kirchengüter die kirchliche Freiheit der Besetzungen zu erzielen. Empfingen die Bischöfe vom Staate keine materiellen Güter, so fiel ja für den König jeder Titel fort, die Personen zu ernennen. Der in Sutri 1111 gemachte Vorschlag wird noch heute sehr verschieden beurteilt. Einige meinen, daſs Paschalis an die Durchführbarkeit der Proposition selbst nicht geglaubt und nur danach getrachtet habe, Zeit zu gewinnen. Von anderer Seite ist betont worden, daſs der Papst mit vollem Bewuſstsein ein echt apostolisches Prinzip auf seine Fahne geschrieben habe. Dem sei wie ihm wolle, Gregor VII. hätte sich zu einer derartigen Verzichtleistung nimmermehr entschlossen; nie wäre er von der Forderung abgegangen, daſs der Staat die Güter gewähren und doch das freie kirchliche Besetzungsrecht anerkennen solle.

Kaum war das Ereignis von Sutri in Rom bekannt geworden, als die den König begleitenden Bischöfe in die gröſste Entrüstung gerieten; Paschalis muſste dem Sturme weichen und die Erklärung zurückziehen. Heinrich V. wollte sich nun aber auf keine weiteren

Verhandlungen einlassen: er nahm den Papst gefangen und verlangte kategorisch sowohl die Kaiserkrone als die Einräumung der Investitur mit Ring und Stab. In seiner Bedrängnis liefs sich Paschalis die Zusage abpressen. Wenn wir dabei einen Blick auf Gregor VII. werfen, so darf die Überzeugung ausgesprochen werden, dafs dieser dem Zwange nicht gewichen wäre. Gregor hätte sich, wenn keine andere Wahl geblieben wäre, heldenmütig dem Martyrium unterzogen!

Die Folgen seines Schrittes sollte Paschalis nur zu bald empfinden. Die streng kirchliche, von gregorianischen Grundsätzen erfüllte Partei geriet über die päpstliche Bewilligung des „Pravilegiums" in den heftigsten Zorn. Es wurde eine Sprache gegen den Papst geführt, wie man sie sonst nur gegen Feinde und Verräter der Kirche gerichtet hatte. Paschalis liefs sich unter solchen Umständen bestimmen, seine Konzession zurückzunehmen.

Bei der Kaiserkrönung hatte der eingeschüchterte Papst erklären müssen, dafs er Heinrich nicht bannen werde. Diesem Versprechen blieb er getreu. Dagegen liefsen einige Bischöfe es sich nicht nehmen, auf eigene Hand gegen den unwürdigen Fürsten vorzugehen, und Paschalis hinderte sie nicht. Hätte er versucht, dagegen aufzutreten, so würde er doch nichts erreicht haben; denn das Jahr 1111 hatte seine Autorität in erschreckendem Mafse geschwächt. Er starb nach einem sehr wechselvollen und unglücklichen Pontifikate im Jahre 1118.

Sein Nachfolger Gelasius II. regierte nur ein Jahr. Da Heinrich V. von neuem nach Rom ging, sah sich der Papst genötigt, zunächst nach Gaeta zu fliehen und dann nach einem kurzen Aufenthalt in der ewigen Stadt Italien zu verlassen. Heinrich aber, welcher in der Erhebung des Gelasius eine feindselige Demonstration erblickt hatte, setzte auf eigene Hand in der Person des Erzbischofs Burdinus von Braga einen Gegenpapst ein. Dafs dieser den Namen Gregor VIII. empfing, klang wie Hohn; denn der Kaiser erwartete, dafs Burdinus ganz seinen Interessen dienen und das bewilligen würde, was Gregor VII. aufs entschiedenste bekämpft hatte.

Auf Gelasius folgte Calixt II. (1119—1124). Als Erzbischof Guido von Vienne hatte er im Jahre 1112 den Kaiser Heinrich unbekümmert um die erwähnte Zusage des Papstes Paschalis gebannt und das Pravilegium als ein fluchbeladenes Schriftstück verworfen. In einem an Paschalis gerichteten Briefe verleugnete er die dem obersten Hirten gebührende Rücksicht und Ehrfurcht gänzlich und liefs sich in der Verblendung des Jähzornes fortreifsen, eine geradezu revolutionäre Drohung auszusprechen:

„Si vos aliam viam aggredi coeperitis et nostrae parvitatis assertiones praedictas roborare nolueritis, propitius sit nobis Deus, qui nos a vestra subjectione et obedientia repellitis."

Der Entrüstete hatte vergessen, daſs man zwar einzelnen Maſsregeln des rechtmäſsigen Papstes, welche dem Glauben und der Sittenlehre entgegen sind, Widerstand leisten darf, daſs es aber unbedingt verwerflich ist, einem rechtmäſsigen Papste ganz allgemein den Gehorsam aufzukündigen und sich von ihm loszusagen. Auch der vermeintliche Eifer für kirchliche Interessen kann ein solches Gebahren niemals rechtfertigen.

Als Papst säumte Calixt nicht, von neuem den Kaiser mit dem Banne zu belegen. Aber er überzeugte sich bald, daſs dadurch nichts erreicht werde, suchte deshalb einen Mittelweg und bemühte sich, dem kaiserlichen Gegner eine goldene Brücke zu bauen. Überhaupt war in den Anschauungen ein gewisser Umschwung eingetreten. Schon unter Urban und Paschalis hatte man mehr als früher die Symbole der Investitur ins Auge gefaſst. Man verschloſs sich dem Eindrucke nicht, daſs die Benutzung von Ring und Stab seitens des weltlichen Herrschers ungeeignet sei, weil die Kirche gerade diese Abzeichen für die geistlichen Oberhirten reserviert hatte. Es empfahl sich, der weltlichen Gewalt bei den Besetzungen ein anderes Symbol einzuräumen, nämlich das Scepter. Und so kam denn bei gegenseitigem gutem Willen im Jahre 1122 ein Friede zustande, welcher in dem sogenannten Wormser Konkordat seinen Ausdruck fand.

In zwei besonderen Dokumenten gaben Calixt und Heinrich ihre Erklärungen ab. Dem Kaiser, welcher auf die Ernennung der Bischöfe verzichtete, wurde bewilligt, daſs die kanonischen Wahlen in seiner Gegenwart stattfänden. An Stelle der Investitur mit Ring und Stab trat die kaiserliche Belehnung mit dem Reichsgute und den Regalien der betreffenden Diözese unter Überreichung des Scepters.

Ob Gregor VII. ein derartiges Abkommen geschlossen oder gebilligt haben würde? Gewiſs nicht. Keine Macht der Erde hätte ihn zwingen können, sein Märzdekret von 1080, welches jede fürstliche Ingerenz bei der Besetzung der kirchlichen Ämter ausschloſs, preiszugeben!

Calixt hatte mit dem Banne vom Jahre 1119 auch die Eideslösung verbunden, und zwar in Form einer Suspensivmaſsregel; der bezügliche Nachteil sollte den Kaiser treffen: „nisi forte resipisceret et ecclesiae Dei satisfaceret." Dagegen unterblieb die eigentliche hierokratische Absetzung. Und doch hätte Heinrich V. eine definitive Deposition weit eher verdient, als selbst Heinrich IV. Was Hein-

rich V. gegen Paschalis im Jahre 1111 verübte, ist seitens seines Vaters niemals gegen Gregor in Ausführung gebracht worden. Und dazu kam noch die frivole Intrusion des Burdinus!

Wir wissen, welche Mühe Heinrich IV. im Jahre 1077 aufwenden mufste, die Lossprechung zu erlangen, und welchen herben Tadel Gregors grausame Härte und Zurückhaltung damals erfuhr. Wie ganz anders war es im Jahre 1122! Heinrich V. hat weder Bufswerke verrichtet, noch überhaupt die Lossprechung nachgesucht. Die Rekonziliation Heinrichs V. mit der Kirche vollzog sich einfach dadurch, dafs der päpstliche Legat in der Messe die Eucharistie spendete. An eine expresse Absolution dachte man damals so wenig wie an eine Wiederherstellung der Eidesrechte.

Unzweifelhaft that Calixt, welcher sein früheres stürmisches Wesen abgelegt hatte, wohl daran, dem Träger der weltlichen Gewalt eine weitgehende Rücksicht zu gewähren und dadurch dessen Autorität zu stärken.

Fassen wir vor dem Eintritt in spätere mittelalterliche Perioden noch einmal die drei salischen Kaiser ins Auge.

a) Heinrich III., welcher eine kirchenpolitische Machtfülle entfaltete, wie sie keinem seiner kaiserlichen Nachfolger zu teil geworden, war der Edelste und Würdigste; auch Gregor VII. hat seinen Vorzügen volle Gerechtigkeit angedeihen lassen. Am tiefsten stand Heinrich V., dessen Charakter höchst abstofsende Seiten aufweist. Und doch ist Heinrich V. unverdienter Weise geschont worden, während die Annalistik seinen unglücklichen Vater mit Koth überwarf! Zahllos sind die Histörchen und Fabeln, welche man zu Heinrichs IV. Schmach erfunden hat. So sagen z. B. die Annales Palidenses (M. G. Scr. XVI, S. 70), Heinrich habe ein ägyptisches Idol verehrt und sei durch diesen Kultus verpflichtet worden, entweder einen Christen zu schlachten oder an einem hohen Festtage ein Unzuchtsverbrechen zu begehen. Auch die Gemahlin des Kaisers, Praxedis, liefs sich verleiten, gegen ihren Gemahl Falsches auszusagen; was Bernold und die Annales Disibodenses (Scr. XVII) in dieser Richtung vorlegen, erscheint so skandalös, dafs es sich garnicht wiedergeben läfst. Wie absurd und widerwärtig ist die Fabel des Laurentius, Gesta Episcoporum Virdunensium (Scr. X, S. 495)! Heinrich wird vom Papste gebannt, weil er mit Ring und Stab investierte und verschiedener Verbrechen schuldig war (hatte er doch seine Gattin Praxedis dem Schimpfe und der Wollust seiner Diener preisgegeben!!). Was thut Heinrich in Rom? „Ipsum papam missarum solemnia celebrantem s a c r i l e g e c e p i t et i n v i n c u l a c o n j e c i t."

b) Durch die gerügten Auswüchse des Hasses und der Verleumdung wird sich Niemand verleiten lassen, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen und als Lobredner oder gar als Bewunderer Heinrichs aufzutreten. Seine Verkehrtheiten und Fehler liegen offen zu Tage; aber immerhin war er „besser als sein Ruf“. Den christlichen Glauben hat er stets bewahrt. Selbst inmitten der Wormser Erregung brachte er unwillkürlich dem religiösen Gedanken eine Huldigung dar. Wenn er auch gegen die gregorische Absetzungsdrohung protestiert, so räumt er doch ein, daſs er kirchlich abgesetzt werden könne, wenn er das Christentum verleugne (si a fide, quod absit, exorbitaverim). Vielfach gerühmt wird Heinrichs Wohlthätigkeit; er war der „Vater der Armen“ (s. Annales Ottenburani Scr. V, S. 9); deshalb hoffen auch die Gesta Alberonis Archiepiscopi Trevirensis (Scr. VIII, S. 243), daſs die göttliche Barmherzigkeit dem Fürsten seine guten Werke anrechnen werde. Als Heinrich dem Kloster Farfa eine Schenkung machte, sagte er in der Urkunde von 1083: „Omnes quidem sanctos honorare debemus, sed sanctam sanctorum virginem Mariam cum omnibus et prae omnibus venerari et diligere indigemus. Per quam et nos misericordiam sperantes consequi, patrem misericordiarum de nostra substantia honorare fuimus parati“ (s. Giesebrecht III, S. 1274). Kurz vor seinem Tode schrieb er im Februar 1106 an Philipp von Frankreich und that dabei den schönen, echt christlichen Ausspruch: „Benedictus p e r o m n i a Deus, exaltandi et humiliandi quemcunque voluerit rex potentissimus“ (s. M. Bamb. S. 244). Seine geistige Befähigung, seine persönliche Tapferkeit, seine Bemühungen um den sogenannten Gottesfrieden müssen von Allen anerkannt werden. Ein Otto von Bamberg ehrte das Andenken des Vielgeschmähten, indem er eine Stiftung machte „zur Erinnerung an den frommen Kaiser Heinrich IV.“

Im übrigen ist zu bemerken, daſs Otto sich von Heinrich IV. etwa ein Jahr vor dessen Tode getrennt hat. Die Motive zu diesem Schritt sind nicht klar. Daſs er von Anhängern Heinrichs V. mit Gewalt zum Anschluſs genötigt worden, ist nicht anzunehmen. Vielleicht hielt er die Sache des alten Kaisers für aussichtslos oder war unzufrieden, daſs derselbe die Aussöhnung mit dem Papste nicht eifriger betrieb. Im Todesjahre Heinrichs IV. erhielt Otto in Anagni von Paschalis die bischöfliche Weihe. Später (1108) finden wir den Bischof in Chalons, wo er als Abgesandter Heinrichs V. sich zu gunsten des königlichen Investiturrechtes äuſserte. Auf die gegen Heinrich von Guido von Vienne u. A. gerichteten Zensuren legte er

keinen Wert und empfing den Kaiser 1115 in seinem Bischofssitze aufs feierlichste.

Im Mai 1118 sollte Heinrich in Köln von neuem gebannt werden; Otto aber fehlte auf der Kölner Synode ohne Entschuldigung, worauf der Vorsitzende erklärte, dafs der Bischof von Bamberg wegen seines Ausbleibens die Suspension verdient habe, aber wegen seiner sonstigen Verdienste Nachsicht erhalte. Auch auf der Juliversammlung von Fritzlar, welche in der bezeichneten Richtung vorging, erschien Otto nicht. Nun traf ihn wirklich die Suspension; jedoch blieb die tendenziöse Mafsregel unbeachtet.

c) Heinrich V. versündigte sich schwer durch seine Heuchelei, durch seine brutale Gewaltthätigkeit gegen Paschalis II. und namentlich durch die schmachvolle Behandlung seines Vaters. Dafs er das vierte Gebot mit Füfsen getreten hatte, empfand man auch in damaliger Zeit; die Annales Rosenveldenses (Scr. XVI, S. 102) nennen ihn einen „zweiten Absalon“. Um so mehr wird es den Sohn gedrängt haben, eine Sühne zu leisten. Der Bischof Otbert von Lüttich gewährte der Leiche Heinrichs IV. ein kirchliches Begräbnis; aber die gegnerische Partei nötigte ihn, dieselbe wieder ausgraben zu lassen, bis Heinrich V. es im Jahre 1111 erreichte, dafs die Gebeine im Dome zu Speier beigesetzt wurden.

Abschnitt III.

Der Rest des Mittelalters.

Während der auf das Wormser Konkordat folgenden Jahre fand sich kein Anlafs zur Vollziehung hierokratischer Mafsnahmen, weil der kirchenpolitische Friede bewahrt wurde. Die Theorie lebte indes fort; wenn der heilige Bernhard die zwei Schwerter in die Hand des heiligen Petrus legte, so gab er damit zu erkennen, dafs er auf dem Standpunkte Gregors VII. stehe und gleich ihm eine ordentliche Gewalt der Kirche über das Zeitliche annehme.

Unter Friedrich Barbarossa, der eifersüchtig über seine landesherrliche Machtstellung wachte, brach wieder ein Konflikt aus. Wegen der vom Kaiser begünstigten schismatischen Irrungen schritt Alexander III. gegen denselben ein, indem er unter Berufung auf die „antiqua patrum consuetudo“ den Bann und die Eideslösung verhängte; später erfolgte die hierokratische Absetzung. Die Lossprechung vom Banne erreichte Friedrich nach dem Frieden von Venedig 1177; die zwei anderen Mafsregeln aber blieben auf sich beruhen, wie vor 100 Jahren in Canossa.

Der bedeutendste Nachfolger Gregors VII. und zugleich der glücklichste und erfolgreichste Praktiker des hierokratischen Systems war Innocenz III. (1198—1216), den man nicht mit Unrecht den „Augustus des Papsttums“ genannt hat. War Innocenz auch nicht dem Namen nach Kaiser, so nahm er doch gewissermafsen die Stellung eines Oberkaisers ein; mafsvoll und zurückhaltend in der Form seiner Erlasse übte er thatsächlich eine überwältigende Autorität und leitete die politischen Geschicke des christlichen Erdkreises. Was die hierokratische Doktrin gewährte, hat der grofse Mann ausgeübt: er lösete Eide, setzte Fürsten ein und ab.

Abgesehen von der Deposition Ottos IV. und der Institution eines

bulgarischen Königs erregt besonderes Interesse das Vorgehen gegen den englischen König Johann ohne Land. Nachdem das Interdikt verhängt und der König gebannt worden war, erfolgte dessen Absetzung und die Bevollmächtigung des Königs von Frankreich, England im Namen des Papstes zu okkupieren. Johann unterwarf sich dem Urteile Innocenz' III. und erklärte feierlich, daſs er dessen Vasall geworden sei. Das Lehnsverhältnis, welches sich durch die pflichtmäſsige Leistung eines Zinses bethätigte, blieb noch kurze Zeit bestehen.

Der Kaiser Friedrich II. wurde von Gregor IX. gebannt und der Eidesrechte beraubt; dazu trat auf dem Konzil von Lyon 1245 die von Innocenz IV. in sehr schroffen Ausdrücken abgefaſste und auf die apostolische Gewalt zurückgeführte Absetzung des Kaisers (s. den Wortlaut in meinen Beziehungen S. 12 und 13).

Bonifatius VIII. hat dann in einer besonderen Bulle, welche aber nicht in das eigentliche Corpus juris canonici, sondern in die sogenannten Extravaganten aufgenommen wurde, die hierokratische Theorie verkündet, während Gregor VII. sich in Synodalreden und Briefen darüber geäuſsert hatte. In dieser Bulle (Unam Sanctam) kommt bloſs dem Schluſssatze, daſs jeder Christ dem Papste (kirchlich) unterstehe, die Bedeutung eines Glaubenssatzes zu. Die anderen kirchenpolitischen Partien entbehren, so tief auch Bonifatius persönlich von deren Wahrheit überzeugt sein mochte, des dogmatischen Charakters (das Genauere s. in meiner Broschüre das Vaticanum und Bonifaz VIII 1888).

Die bald darauf folgende sogenannte babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon war nicht geeignet, für das System Propaganda zu machen. Gleichwohl setzten Johann XXII. und Clemens VI. in den ärgerlichen Streitigkeiten mit dem Kaiser Ludwig dem Bayern alle hierokratischen Hebel in Bewegung, deren weitere Folgen zum Erlaſs des Reichsgesetzes von 1356 (der sogenannten goldenen Bulle) führten. Mit dem Jahre 1378 brach das beklagenswerte päpstliche Schisma aus, an welches der Gläubige nur mit Unwillen und Betrübnis denken kann. Kein Wunder, daſs die päpstliche Gewalt faktisch groſse Einbuſse erlitt, wenn auch die Theorie der Bulle Unam sanctam sich in fortdauernder litterarischer Geltung erhielt. Hat doch auf dem fünften Laterankonzil vom Jahre 1517 der Abt und Kardinal Aegidius von Viterbo die Befugnis, Fürsten abzusetzen, als ein n o t w e n d i g e s Attribut des Papsttums bezeichnet.

Merkwürdig ist, daſs im Ausgange des Mittelalters einer der unwürdigsten Päpste von der unbeschränkten Verfügungsgewalt über

das Irdische, wie sie sich sein grofser Vorgänger 1080 beilegte, eine weittragende Applikation machte. Im Mai 1493 richtete nämlich Alexander VI. an Ferdinand von Aragonien und Isabella von Castilien eine Bulle, in welcher es heifst: „De nostra mera liberalitate et ex certa scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine omnes insulas et terras firmas inventas ac inveniendas — auctoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessa — in perpetuum donamus.“

In diesem Erlasse tritt uns, wie man es bezeichnet hat, die letzte Reminiscenz an die „kosmische Auctorität“ des Papsttums entgegen.

Abschnitt IV.

Neuere und neueste Zeit.

Es ist eine auffallende Erscheinung, dafs gerade in der von Luther, Zwingli und Calvin inaugurierten Periode, welche der katholischen Kirche so grofse Schwierigkeiten bereitete und die Zahl ihrer Bekenner erheblich schmälerte, von seiten energischer und kraftvoller Päpste das hierokratische Rüstzeug nach längerer Pause wieder zur Anwendung gebracht wurde. Mächtige Fürsten, welche mit Rom in politischen Konflikt gerieten oder den neuen Glaubenslehren sich anschlossen, mufsten empfinden, dafs ihre Stellung sie nicht vor päpstlichen Zensuren und Strafen schütze. Nachdem schon Clemens VII. (1523—1534) den König Heinrich VIII. gebannt hatte, verfafste Paul III. (1534—1549) eine auf England bezügliche Bulle, welche im Jahre 1538 in Vollzug gesetzt wurde. Diese päpstliche Kundgebung (sie beginnt mit den Worten: „Quum Redemtor", und umfafst sieben Paragraphen) steht ganz auf dem mittelalterlichen Standpunkte und beruft sich in der Weise Gregors VII. auf die apostolische Machtfülle. Zwar tritt Paul nicht mehr als Oberlehnsherr Englands auf, da die Abmachungen Innocenz' III. mit Johann ohne Land längst vergessen waren; aber er entbindet die Vasallen vom Eide der Treue, verbietet den Unterthanen bei Strafe des Bannes, dem Könige zu gehorchen, und unterwirft auch den Privatbesitz Heinrichs dem „Interdikte". Höchst merkwürdig ist ferner das Eingreifen Pauls IV. (1555—1559), welcher gleichsam eine Erneuerung oder Verschärfung der Bulle Unam Sanctam liefern wollte. Am 15. Februar des letztgedachten Jahres erging die Bulle „Quum ex apostolatus officio," deren Hauptpunkte hier mitgeteilt werden mögen:

1. „Der Papst hat als Stellvertreter Christi die volle Herrschaft über die Fürsten und Königreiche und kann alle richten.

2. Alle Monarchen sind, sobald sie sich der Häresie oder dem Schisma zuwenden, ohne dafs es einer rechtlichen Formalität bedarf, unwiderruflich abgesetzt, jedes Herrscherrechtes für immer beraubt und der Todesstrafe verfallen. Wer sich reuig bekehrt, soll in ein Kloster eingeschlossen werden, um bei Wasser und Brot zeitlebens zu büfsen.

3. Niemand darf einem häretisch oder schismatisch gewordenen Fürsten eine Hülfe gewähren. Der Monarch, welcher dies dennoch thut, soll sein Land zu Gunsten der dem Papste gehorsamen Regenten verlieren."

Selbst Hergenröther (Katholische Kirche und christlicher Staat S. 763), welcher sonst stets mit apologetischen Bemerkungen bei der Hand ist, vermag nicht zu leugnen, dafs die gedachten Bestimmungen unzweckmäfsig, ja exorbitant wären. In der That hat Paul IV. in seinem zornigen Eifer hier eine Specialität geschaffen, welche alles Bisherige überbietet und gerade deshalb ein toter Buchstabe geblieben ist. Keiner von Pauls Nachfolgern hat nur entfernt daran gedacht, die praktische Durchführung derartiger Strafbestimmungen anzustreben.

Auf dem von Paul III. eingeschlagenen Wege verblieben Pius V. (1566—1572) und Sixtus V. (1585—1590). Der Erstere, welcher im Jahre 1569 „ex plenitudine apostolicae potestatis" den Herzog Cosmus von Medici zum Grofsherzog von Florenz ernannt hatte, wendete sich am 25. Februar 1570 mit aller Schärfe gegen die Königin Elisabeth von England. Elisabeth, welche als praetensa Angliae regina, als flagitiorum serva gekennzeichnet wird, erleidet den Bann, den Verlust der Eidesrechte und des ganzen Reiches. Die Hauptstelle des auf die apostolische Machtfülle sich berufenden Erlasses lautet: „Proceres — a juramento et obsequio debito perpetuo absolutos absolvimus et privamus eandem Elisabeth praetenso jure regni. Praecipimusque et interdicimus universis, ne illi ejusque monitis, mandatis et legibus audeant obedire."

Wie Gregor VII. die hierokratischen Absetzungen mit der Kontradiktion des deutschen Königs Heinrich IV. begann, so machte Sixtus V. den Schlufs, als er den französischen König Heinrich IV. deponierte. Gleich Gregor aus niederer Abkunft zur höchsten geistlichen Stellung gelangt, war Sixtus der letzte Träger des gregorischen Systems in allen seinen Konsequenzen. An den gedachten Absetzungsakt schliefst sich eine höchst wichtige Kundgebung gegen den neuen doktrinellen Versuch des Jesuitenpaters Bellarmin.

Dieser hatte unter dem Einflufs der durch die Reformation wesentlich veränderten Verhältnisse eine kirchenpolitische Lehre erdacht, welche die Schärfe der alten kurialen Theorie mildern oder geniefsbarer machen sollte. So entstand das System der sogenannten potestas indirecta in temporalia. Bellarmin leugnete im schroffen Gegensatze zu Gregor VII.[1], dafs die Päpste eine ordentliche apostolische Befugnis hätten, das Zeitliche als solches zu regulieren und insbesondere kraft kirchlichen Richteramtes nach eigenem Ermessen Fürsten abzusetzen; dagegen meinte er, dafs die Päpste in gewissen aufserordentlichen Fällen, und zwar dann, wenn das Seelenheil der Unterthanen dies gebieterisch fordere, solche Prozeduren vollziehen dürften. Hiernach hätte es sich empfohlen, die neue potestas als extraordinaria oder relativa zu bezeichnen.

Die Bellarminsche Erfindung erregte das ernste Mifsfallen Sixtus' V., weil sie die päpstliche Machtfülle antastete. Im Jahre 1590 wurde das Buch, welches die anstöfsige Doktrin vorgetragen hatte, auf den Index gesetzt. Sixtus war überhaupt kein Freund der Jesuiten und soll daran gedacht haben, den Orden aufzuheben; aber bei jener Indizierung haben ihn nur sachliche Motive geleitet. Es ist thöricht, wenn Scheeben (s. Staatslexikon der Görresgesellschaft Artikel Bellarmin Bd. I, S. 924) behauptet, dafs Sixtus bei jenem Verbote „in übereiltem Eifer“ gehandelt habe. Ein Mann von solcher Bedeutung und von einem so festen Charakter wufste wohl, was er wollte, und überlegte, was er that.

Bald nach Sixtus' V. Tode wurde Bellarmins Lehre freigegeben; man erkannte wohl, dafs die Theorie flexibel sei und dem Arbitrium des Berechtigten einen grofsen Spielraum lasse. Je mehr der hervorragende Kontroversist an Einflufs gewann, desto mehr suchte er sein System zur Geltung zu bringen. Auf seine Anregung wird der Umstand zurückzuführen sein, dafs 1603 ein Werk in Rom kirchlich zensuriert wurde, welches die unverfälschte hierokratische Doktrin Gregors VII. vortrug. Es hatte nämlich der paduanische Geistliche Carriero in der Schrift de potestate Romani Pontificis adversus impios politicos (sie umfafste zwei Bände und war einem Kardinal gewidmet worden) unter anderen folgende Sätze verfochten:

1. Papa habet plenissimam potestatem in universum orbem terrarum, tum in rebus ecclesiasticis, tum in rebus politicis.

[1] Es ist völlig unbegreiflich, wie Delarc (I, S. XCV) dazu kommt, Gregor VII. als Vertreter der Bellarminschen Thesen hinzustellen.

2. Papa, si ex causa reges et imperatores destituit, fortius eos instituere potest.

3. Imperator in omnibus subest Romano pontifici.

So liefs Paul V. dasjenige verurteilen, was sein Vorgänger Sixtus V. im Sinne Gregors VII. festhalten wollte. Dies darf jedoch nicht befremden, da es sich keineswegs um Glaubenssätze der übernatürlichen Offenbarung handelte.

Von den etwa 80 Jahre später in Paris aufgestellten vier sogenannten gallikanischen Artikeln ist der erste kirchenpolitisch. Wir finden in demselben hervorgehoben, dafs die Könige und Fürsten in zeitlichen Dingen nach göttlicher Anordnung keiner geistlichen Macht unterworfen seien. Mithin dürften dieselben weder direkt noch indirekt durch die kirchliche Schlüsselgewalt abgesetzt werden; auch sei es unzulässig, dafs die Unterthanen von dem Treueide durch päpstlichen Spruch entbunden würden. Es scheint, dafs die Verurteilung oder Nichtigkeitserklärung der gallikanischen Deklaration vornehmlich deshalb erfolgt sei, weil die bezügliche Bischofskonferenz in Paris, welche nicht einmal als Partikularsynode gelten konnte, keinerlei Kompetenz besafs, derartige Fragen entgültig zu entscheiden. Übrigens läfst sich ein bestimmtes Resultat über die Stellung der Kirche zu dem Zeitlichen aus der allgemein gehaltenen Verurteilung nicht entnehmen. Keinenfalls liegt in derselben irgend welche Approbation des Bellarminschen Systems.

Inzwischen hatte der fürstliche Absolutismus bedeutsam zugenommen und die Kraft des päpstlichen Stuhles nicht blofs in politischer Hinsicht geschwächt. Man vergegenwärtige sich das Verhältnis Pius' VI. zu dem Kaiser Josef II. Wenn je ein Fürst einem krassen Caesareopapismus fröhnte und mit Willkür und Härte in das eigentliche innere Gebiet der Kirche eingriff, so war es der Sohn Maria Theresias. Und doch, wie schonend behandelte der Papst den eigenmächtigen Fürsten! Pius VI. drohte nicht, strafte nicht, sondern beschränkte sich auf Bitten und Mahnungen.

Sein Nachfolger hatte mit dem allgewaltigen Napoleon I. schwere Kämpfe zu bestehen. Als der französische Kaiser den Kirchenstaat aufhob, erliefs Pius VII. eine Bannbulle; aber er hat Napoleon nicht namentlich zensuriert[1], sondern nur im allgemeinen den Bann über diejenigen verhängt, welche sich bei der Beraubung des Papstes

[1] Die das Gegenteil behauptende Angabe von Hergenröther, Kirche und Staat, S. 786, welche auch in meine Beziehungen S. 70 überging, ist unrichtig.

aktiv beteiligt hatten. Wie außerordentlich groß ist der Unterschied zwischen dieser Kundgebung Pius' VII. und den gegen Heinrich IV. gerichteten Synodalreden Gregors VII! Letzterer verlangte, daß der König als Gebannter der Verkehrssperre im vollsten Sinne unterliegen solle, ohne Rücksicht darauf, daß bei solchem Hemmnis das Regieren ein Unding sei. Ganz anders tritt Pius VII. auf: er sagt ausdrücklich, daß der Bann den Betroffenen keinen Schaden bringen, keinen Rechtsverlust zuziehen solle; mit anderen Worten: Napoleon sollte nach wie vor im Vollbesitz seiner kaiserlichen Stellung verbleiben.

Ein praktischer Erfolg wird durch die angedeuteten allgemeinen Zensurverhängungen nur selten erzielt; es bleibt ja der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen überlassen, ob er sich eingesteht, daß ihn der Bann betroffen habe. Napoleon I. hat unseres Wissens die Lösung von der Zensur nicht nachgesucht und ist wenigstens in foro externo nicht absolviert worden. Als aber Pius VII. den Tod des nach St. Helena Verbannten erfuhr, hat er für dessen Seelenruhe ein Totenamt gehalten.

Das römische Kaisertum deutscher Nation, welches schon seit Jahrhunderten eine leere Form geworden war und sich gänzlich ausleben sollte, wurde endlich zu Grabe getragen. Pius VII. selbst gab die Institution im Prinzip bereits dadurch preis, daß er Napoleon I. zum Kaiser der Franzosen salbte; denn nach den bisherigen Grundsätzen hatte das alte Imperium Romanum für einen zweiten Imperator keinen Raum.

Inzwischen war das Haus Hohenzollern in die Geschichte eingetreten, um große Entwickelungen herbeizuführen. Clemens XI. (1700—21) wies das neue Königtum Preußen schroff zurück; es bedurfte vieler mühsamen Verhandlungen, ehe sich Benedikt XIV. (1740—58) im Widerspruch mit seinen Vorgängern entschloß, die Anerkennung Friedrichs des Großen als Königs auszusprechen. Als sich 1871 das neue deutsche Kaisertum unter preußischer Führung bildete, widmete Pius IX. dem Heldenkaiser Wilhelm I. seine herzlichen Glückwünsche.

Leo XIII., welcher bei seinem Regierungsantritt keinen Kirchenstaat mehr vorfand, hat gleich seinem Vorgänger auf eine namentliche Bannung des Königs von Italien verzichtet und nur im allgemeinen die Okkupanten des Kirchenstaates als der Exkommunikation verfallen erklärt. So tief er den Verlust der weltlichen Herrschaft empfindet, so entschieden wünscht er als Stellvertreter des ewigen Friedensfürsten nur die Anwendung friedlicher Mittel; er verschmäht jedes

Blutvergießen, jeden kriegerischen oder gewaltsamen Restaurationsversuch.

Mit dem Jahre 1873 entbrannte in Preußen ein schwerer kirchenpolitischer Konflikt; lange Zeit wurde der Kampf von beiden Seiten mit großer Bitterkeit und leidenschaftlicher Heftigkeit geführt. Das erlösende Wort zu sprechen, blieb der Weisheit Leos XIII. vorbehalten.

Ein besonderes Verdienst hat derselbe sich erworben durch die Encyklika vom 1. November 1885, welche mit den Worten: „Immortale Dei“, beginnt. In diesem bedeutungsvollen Dokumente, welches neben anderen Gegenständen auch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat berührt und mit Abweisung aller Schulmeinungen die lautere Lehre des göttlichen Wortes wiedergiebt, lesen wir unter anderem: „Deus humani generis procurationem in duas potestates partitus est, scilicet ecclesiasticam et civilem, alteram divinis, alteram humanis rebus praepositam. — Utraque potestas est in suo genere maxima; utraque habet certos, quibus contineatur, terminos.“

Leo XIII. steht nicht auf dem Standpunkte Gregors VII. und reproduziert nicht die Grundsätze der Bulle Unam Sanctam. Mit Recht verwirft er die Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt, ist jedoch weit entfernt, eine petrinische Omnipotenz in Anspruch zu nehmen. Er will über die staatliche Souveränetät nicht zu Gericht sitzen; er verlangt nicht, daß die Könige und Fürsten „ad nutum et patientiam sacerdotis“ handeln, wie Bonifatius VIII. es gefordert hatte. Wie versöhnend klingt der Ausspruch: „Quae civile et politicum genus complectitur, rectum est civili auctoritati esse subjecta, quum Jesus Christus jusserit, quae Caesaris sint, reddi Caesari, quae Dei, Deo“!

Kanonenfutter, wenn Lloyd George [illegible]
[illegible]

Wir [illegible]
[illegible]
[illegible] zu sprechen, [illegible]
[illegible]

Ein besonderes Verdienst [illegible]
[illegible]
[illegible] In diesem [illegible]
[illegible]
[illegible] politischen Wahlen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Der Mil. hat nicht auf dem Standpunkt [illegible] die Grundlage der [illegible]
[illegible]
[illegible] die praktische [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Christus [illegible]

Exkurse.

Exkurs I.

Gregors weltgeistlicher Stand.

Einleitung.

Wie die Vorrede bemerkte, habe ich im Jahre 1891 in einer als Manuskript gedruckten Broschüre die Frage: „War Gregor VII. Mönch?“ verneint. Seitdem liefs ich den Gegenstand nicht aus den Augen und biete jetzt eine neue, vermehrte und, wie ich hoffe, verbesserte Bearbeitung desselben. Während die Broschüre fünf Abteilungen ohne besondere Überschriften enthält, zerlege ich jetzt den Stoff der besseren Übersicht wegen in folgender Weise:

I. Abschnitt:
Die Zeit vor 1073.

I. Hildebrand als Ökonom von S. Paul.
II. Hildebrand im Mönchsgewande.
III. Damianis Stillschweigen.
IV. Die Subskriptionen.

II. Abschnitt.
Der Pontifikat Gregors VII.

I. Die Wormser Versammlung (1076).
II. Die Synode von Brixen (1080).
III. Gregors Schweigen über das Standesverhältnis.
IV. Gregors Urteil über den Ordensstand und amtliche Wirksamkeit inbetreff des Mönchswesens.

III. Abschnitt.
Die Schriftsteller am Ende des 11. und am Anfange des 12. Jahrhunderts.

Vorbemerkung.
I. Die Tradition über das römische Mönchtum.
II. Bonithos Fabel vom Cluniacensertum.
III. Differenzen unter den Berichterstattern.
IV. Die Schwankenden und Schweigenden.

IV. Abschnitt.
Die neuere Litteratur.

Abschnitt I.

Die Zeit vor 1073.

I. Hildebrand als Oeconomus (Rector, Provisor) von St. Paul.

Zu dem römischen Kloster St. Paul hat Hildebrand in Beziehung gestanden. Auf die Frage, welcher Art diese Beziehung war, giebt eine unanfechtbare Bulle Alexanders II. die entscheidende Antwort. Am 1. Juli 1066 wendete sich der gedachte Papst in dem Erlasse: convenit apostolico (abgedruckt in Mabillon Annales Ord. Ben. IV, 755 und Cocquelin Bullarium Magnum I, 6; s. dazu Jaffé-Löw. Reg. N. 4594) an einen Abt Namens Odricus: „Unde carissime fili Odrice, abbas Vindonensis monasterii, quoniam petis, ut convenientiam, quam cum carissimo filio nostro Heldiprando archidiacono atque coenobii s. Pauli oeconomo fecisti“ ... Der Archidiakon war also (wie wir sagen würden) im Nebenamte Oekonom, wogegen Odricus als Abt eines anderen Klosters eingeführt wird. In demselben Dokumente finden wir Hildebrand auch „Rector“ genannt[1].

Aufserdem bringt ein alter auf Leo IX. bezüglicher Papstkatalog (s. Watterich I, S. 93) über die Thätigkeit Hildebrands an St. Paul folgendes: „Hic (nämlich der genannte Leo) Ildebrandi consilio omnia in itinere et in hac civitate fecit, cui postea ad regendam ecclesiam s. Pauli apostoli tradidit.“ Man darf annehmen, dafs hier unter ecclesia das Kloster zu verstehen ist, wie zur Zeit Annos von Köln ein Mönch sich unterzeichnete: „Malmeterenіae ecclesiae monachus“

[1] Eine dem Angegebenen entsprechende Subskription Hildebrands: „Ego Heldiprandus, s. R. E. archidiaconus et monasterii S. Pauli rector et oeconomus, consensi“, begegnet uns in der unechten Bulle Alexanders II., welche Pflugk-Harttung Acta Rom. Pont. inedita II N. 153 S. 118 mitteilt.

(s. Neues Archiv XIV, S. 622). Abgesehen hiervon stimmt eine auf die Zeit Victors II. zurückzuführende Notiz mit der Bulle von 1066 völlig überein. An der Synode, welche am 23. Juli 1057 bei Arezzo stattfand (s. Jaffé a. a. O. Nr. 4370), nahm u. a. auch Hildebrand teil, welchem die Bezeichnung „provisor monasterii S. Pauli" erteilt wird. Wenn der erwähnte Synodalbericht den Irrtum begeht, die Anwesenheit des damaligen Kardinals Friedrich von Lothringen, Abtes von Monte Cassino, zu behaupten, so wird dadurch die Angabe über Hildebrands amtliche Stellung nicht entkräftet, da sie der Sache nach mit dem, was Alexanders Bulle sagt, völlig harmoniert.

Wenn Alexander II. den Kardinal Hildebrand nur als Ökonomen oder Rektor kennzeichnet, so ist das ein voller Beweis, dafs der Gedachte die Abtswürde nicht bekleidet hat. Wäre Hildebrand Abt gewesen, so hätte ihn der Papst in einem offiziellen Dokumente, zumal dem Odricus gegenüber, als solchen hervorheben müssen; es ist undenkbar, dafs die Bulle dem Kardinal einen falschen Titel gegeben, ihn gleichsam degradiert hätte. Deshalb ist die Mitteilung Lamberts von Hersfeld, welcher beim Jahre 1058 den Legaten Hildebrand als „abbas de Sancto Paulo" erachtet, zurückzuweisen.

Warum übernahm Hildebrand, wenn er nicht Ordensmann war, bei jenem Kloster die Stellung eines Ökonomen oder, wie wir sagen würden, eines Kurators?

Vielleicht war eine Aufbesserung seiner materiellen Lage beabsichtigt. Wahrscheinlicher ist es, dafs es sich darum handelte, die Vermögensverwaltung des Klosters oder die Beaufsichtigung der Angehörigen desselben in energische Hände zu legen. Der vorhin erwähnte Papstkatalog teilt mit, dafs Leo IX. zur Ernennung Hildebrands durch eine Vision bestimmt worden sei (beatum Petrum in praedicta visione hilarem videbat, beatum vero Paulum tristem et turbulentum erga se prospiciebat). Aus dieser Erzählung ist jedenfalls zu entnehmen, dafs in dem gedachten Kloster ungünstige Verhältnisse herrschten, welche eine Beseitigung erforderten. Als Leo IX. in Rom inthronisiert wurde, stand Airard[1] dem Kloster St. Paul vor; ihm war es nicht gelungen, die untergebenen Mönche in Ordnung zu halten. Im übrigen wird Airard gute Eigenschaften besessen haben; denn der neue Papst hielt ihn für würdig, ein französisches Bistum zu leiten, und sandte ihn nach Nantes.

Als Airard Rom verliefs, dürfte es bei den zerfahrenen Verhält-

[1] Auf dem von Leo IX. im April 1050 gehaltenen römischen Konzil unterzeichnete er als abbas s. Pauli (s. Mansi XIX, S. 771).

nissen des Klosters unmöglich gewesen sein, einem der zurückgebliebenen Mönche die Leitung anzuvertrauen; da kein Ordensmann aus einem anderen Konvente parat war, wählte man (so dürfen wir unbedenklich annehmen) das Auskunftsmittel, ausnahmsweise einen weltgeistlichen Würdenträger heranzuziehen. Schon im Jahre 1052 kehrte Airard, der sich in Frankreich nicht behaupten konnte, nach Rom zurück; er scheint die frühere klösterliche Würde wieder übernommen zu haben, ohne dafs Hildebrand aufgehört hätte, Ökonom oder Rektor zu sein. In der Übersicht, welche Mansi T. XIX, p. 918 von den Unterschriften giebt, welche zu dem römischen Laterankonzil von 1059 gehören sollen, tritt uns auch Airard entgegen mit der Bezeichnung: „Episcopus et abbas s. Pauli." Es bleibe dahingestellt, ob diese Angabe ganz zuverlässig ist; keinenfalls steht sie im Widerspruche mit dem, was die Bulle Alexanders II. über die Stellung Hildebrands bei St. Paul darbietet.

Aufser der Kundgebung Alexanders, dem Synodalbericht und dem Papstkatalog schweigen die Quellen von Hildebrands ökonomischer Mühewaltung bei dem Kloster St. Paul. Auch der Beteiligte sagt nichts darüber; nur in R. I, 52 könnte man eine entfernte Hindeutung auf das frühere Verhältnis zu St. Paul finden: „Pro certo noveris, quoniam ita cara erit nobis illius monasterii (eines Klosters in Metz) honesta et regularis regiminis ordinatio ac si esset in monasterio sancti Pauli." Da der bezeichnete Posten für einen Kardinal durchaus keine Auszeichnung, sondern nur Mühe und Arbeit eintrug, so erklärt sich das Schweigen der Annalisten. Wäre Hildebrand, der Archidiakon, zugleich Mönch gewesen, so würde man ihm zweifellos die Abtswürde von St. Paul übertragen haben.

II. Hildebrand im Mönchsgewande.

Während seiner Amtsführung bei St. Paul hat Hildebrand, wenn auch nicht dauernd, doch zeitweise das klösterliche Gewand getragen. Das ist namentlich von seiten der Gegner Gregors VII. ausdrücklich versichert worden.

a. Die Synode von Brixen erhebt den Vorwurf, dafs Hildebrand, obwohl er nicht Mönch war, kein Ordensgelübde abgelegt hatte, dennoch aus unlauteren Motiven sich des Ordenskleides bediente („studuit habitu monachus videri et professione non esse").

b. Wenrich sagt im Jahre 1080 (Libelli I, S. 286) in seinem Briefe an den Papst: „Religionis habitum, incertum, quo mentis impulsu susceptum, ita usque in praesens, ajunt, gestat, ut rem

diligentibus vestem illam non tam honori quam oneri ei semper fuisse indubitabile appareat.“

c. Petrus Crassus (Libelli I, S. 442) konstatiert gleichfalls die Benutzung des Ordensgewandes seitens des Kardinals: „nulli dubium est, te monachica palliatum veste subdole ad apostolicam sedem subrepere operam dedisse.“

Auch in Deutschland wird der römische Legat das klösterliche Gewand getragen haben, so daſs sich hieraus die vorhin erwähnte Angabe bei Lambert erklären läſst.

Warum hat denn aber Hildebrand die Ordenstracht benutzt?

Es wäre möglich, daſs er dies aus Devotion oder Hochschätzung des Standes der Vollkommenheit gethan hätte; ich halte es aber für wahrscheinlicher, daſs er sich (vielleicht nach eingeholter päpstlicher Erlaubnis) den Angehörigen von St. Paul konform machen wollte, um mit desto gröſserer Autorität durchgreifen zu können. Es sei daran erinnert, daſs Alexander II. einem fürstlichen Laien, dem Herzog Wratislaw von Böhmen, die Anlegung einer Mitra gestattete, wie Gregor VII. selbst in R. I, 38 bezeugt: „(Alexander papa) ad signum intimae dilectionis, quod laicae personae tribui non consuevit, mitram, quam postulasti, direxit.“ So durfte auch ein Weltgeistlicher ermächtigt werden, die Tracht eines Mönches anzulegen.

Wer den Kardinal, ohne genauer orientiert zu sein, im Ordensgewande erblickte, konnte sich in gutem Glauben die Meinung bilden, daſs derselbe sich durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Mönchsgelübde gebunden habe. Aber der Schein trügt öfters: plus est in re, quam in opinione. Wo der Entschluſs, die Ordensverpflichtung zu übernehmen, fehlt, hat das Externum keine entscheidende Wirkung. Diesem Resultate widerspricht eine Äuſserung des Erzbischofs Anselm von Canterbury (Epistolae B. III S. 157) keineswegs. Indem er in einem Spezialfall entscheidet, daſs eine Frau, welche längere Zeit das Nonnengewand öffentlich getragen hatte, auch ohne ausdrückliche professio dem klösterlichen Stande zugerechnet werde, setzt er eben voraus, daſs die Absicht, sich zu binden, bei der weiblichen Person vorhanden war.

Lehrreich ist zur Erläuterung des Grundsatzes, daſs das Propositum nicht fehlen dürfe, ein praktischer Fall aus der Zeit Alexanders II. (s. Löwenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae Nr. 97, S. 48, 49). Ein Kleriker, der sich in einem Kloster aufhielt, erkrankte schwer; nach dem Willen des vorgesetzten Abtes sollte derselbe, wenn der Tod als unvermeidlich bevorstände, in das Mönchskleid gehüllt werden. Die Einkleidung wird vorgenommen; indes

hatte man sich über den Zustand des Klerikers getäuscht. Der Erkrankte kam wieder zu Kräften und war nicht wenig erstaunt, sich in der Tracht eines Mönches zu finden. Ohne weiteres gab der Abt das Urteil ab, dafs der Kleriker keine Standesänderung erfahren habe, eine Auffassung, welcher die Voraussetzung zu Grunde liegt, dafs die blofse Einkleidung oder blofse Anlegung des Gewandes die Zugehörigkeit zur Ordensgenossenschaft nicht vermitteln könne.

Von dem burgundischen Könige Sigismund (516—524) wird erzählt, dafs er zur Sühnung eines schweren Verbrechens ein Kloster gebaut und sich unter Ablegung der königlichen Insignien zeitweise in dasselbe zurückgezogen habe. „Ecclesiam cum monasterio exstruxit et dotavit. Ubi religioso habitu suscepto uberes lacrymas cum sanctorum Martyrum sanguine conjungebat“ (s. Officia propria sanctorum Patronorum regni Poloniae et Sueciae zum 2. Mai). Trotz der Anlegung des klösterlichen Kleides blieb Sigismund König, zog von neuem in den Krieg und wurde in der Gefangenschaft ermordet.

Ferner: die heilige Brigida hatte zwar aus der Hand eines Bischofs das „velamen monialium“ empfangen, wurde aber dadurch noch nicht Nonne; denn sie lebte nicht im Kloster, sondern in eigenem Hause, und hatte ihre besonderen Diener und Arbeiter (s. die zitierten Officia zum 1. Februar).

Nach der Biographie Leos IX., welche Wibert von Toul verfafste (s. Watterich I S. 128), haben Vorfahren des gedachten Papstes aus eigenen Mitteln Klöster erbaut und sich des Ordensgewandes bedient, ohne ihr Vermögen aus der Hand zu geben oder auf die sonstigen Stellungen zu verzichten („Patres et avi induerunt humilitatem et paupertatem Christi, coenobia construendo in suis et ex suis praediis, sicque tandem perfecte secuti Christum se ipsos etiam abnegarunt stultaque sapientia saeculi omnino posthabita sapienti stultitiae Dei atque monastico habitui tota cordis contritione summiserunt laudabilique per cuncta fine decesserunt“).

Endlich bemerke ich, dafs in dem früheren Kirchenstaate einzelne Nichtgeistliche, welche in der Kurie angestellt waren, das Gewand priesterlicher Prälaten benutzten, und zwar wohl deshalb, um den bezüglichen klerikalen Kollegen äufserlich konform zu sein.

Gilt der Satz: „habitus non facit clericum“, so darf man um so mehr betonen: „habitus non facit monachum, velamen non facit monacham.“

Zur Illustration des letzten Satzes dient das in unsere Periode fallende Verhalten der Kaiserin-Witwe Agnes.

Schon in früheren Jahrhunderten finden wir die Sitte, dafs weib-

liche Personen aus Frömmigkeit den Schleier anlegten, wie ihn die Nonnen zu tragen pflegten, ohne damit die Ordensstellung zu beanspruchen. Von solchen Gewohnheiten sagte ein römisches Konzil unter Papst Eugen II. im neunten Jahrhundert: „Mulieres obtentu religionis velatae aut in monasterio regulariter vivant aut in domibus suis susceptum habitum caste observent." Gleichzeitig bezeugte eine Pariser Synode von 829, dafs manche adelige Frauen nach dem Tode ihrer Ehemänner zwar den Schleier nähmen, aber dabei fortführen, ihr eigenes Haus zu bewohnen und ihr eigenes Vermögen zu verwalten.

Dafs die Kaiserin Agnes im Jahre 1061 sich des Schleiers zu bedienen anfing, ist wiederholt und ausdrücklich bezeugt worden. So sagen die Annales Weissenburgenses (M. G. Scr. III) zu dem gedachten Jahre, Agnes hätte das „velamen castimoniae" empfangen. Auch Berthold S. 272 bemerkt, dafs Agnes, depositis vestibus regalibus, sich mit dem sacrum velamen umgeben habe. Unbestimmter drückt sich Sigbert von Gembloux S. 361 aus: „Imperatrix, ut obstrueret os loquentium de se iniqua, non solum honore regni, sed etiam onere saeculi rejecto Romae ad limina apostolorum se contulit ibique usque ad finem vitae omnibus bonis exemplo et miraculo fuit." Man darf sicher annehmen, dafs Agnes privatim ein einfaches Keuschheitsgelübde abgelegt habe, welches von dem feierlichen „votum perpetuum castitatis" der Ordenspersonen wesentlich verschieden ist. An ein votum simplex scheint Petrus Damiani (Opusculum 46) gedacht zu haben, indem er zu der Kaiserin sagt: „quae dudum terreni fueras uxor imperatoris, nunc per sanctae professionis dotem sponsa facta es redemtoris." Auf ihr Vermögen hat die Kaiserin nicht Verzicht geleistet, sie ist nie dauernd in ein bestimmtes Kloster eingetreten. Zeitweise verweilte sie „in oppido Fructuario in Alpibus infra dioecesim Eporediensem" (wie Berthold sagt); später finden wir sie in Rom, wo sie im Dezember 1077 starb. Berthold bezeugt (S. 303, 304), dafs die Kaiserin nach Anlegung des Schleiers aus ihrem Vermögen die Armen reichlich bedacht habe (quidquid de bonis suis habere poterat, in usum pauperum expendit")[1]. Hier-

[1] Derselbe Berthold hebt hervor, dafs der Verzicht auf alle Privatgüter zum Wesen des Mönchtums gehöre. Er sagt von einem Bischof, welcher in ein Kloster gegangen war: „renuntians omnibus, quae possidere videbatur, ad conversionem venit et in monasterio Pomposa jam se monachum fecit" (S. 274). Dasselbe Moment betont Leo von Monte Cassino (644): „Landulfus monachus factus obtulit in hoc monasterio omnes res sibi hereditario jure pertinentes."

nach ist es erklärlich, dafs weder Berthold noch Bernold Agnes Nonne nennen; der Erstere sagt, sie habe ein „Büfserleben" geführt, der Andere bemerkt, die fromme Kaiserin habe als „Witwe" Gott gedient.

Agnes selbst hat sich in den von ihr hinterlassenen Briefen niemals als monacha bezeichnet. Sodann redet Petrus Damiani z. B. in ep. 4, 6, 7, 8, ep. 47 c. 1 und Opusculum 56 de fluxa mundi gloria (zwischen 1063—1069), Agnes als Kaiserin, nicht aber als Nonne an. Da Petrus in dem Passus des op. 56: „Scuto bonae voluntatis Dei coronatae Agneti imperatrici Petrus peccator monachus servitutem", sich selbst Mönch nennt, so würde er Agnes sicherlich als monacha begrüfst haben, wenn sie dem Ordensstande angehört hätte.

Auch Gregor führt Agnes nur als Kaiserin auf (s. R. I, 19, 20, 21, 85. II, 30, 43). In der früher (s. S. 216 ff.) zitierten ep. 11 wird sie der Herzogin Mathilde gegenüber als „nostra imperatrix" bezeichnet; beide Frauen sollen an geplanten kriegerischen Expeditionen teilnehmen. Ist es denkbar, dafs die Einladung an eine Nonne ergangen wäre, welche sich durch feierliche Klostergelübde für immer gebunden hatte? Nach R. II, 44 erschien Agnes in Rom: „postpositis saecularibus causis et honoribus"; die Wendung „jam nunc non humanitus, sed Dei misericordia coelitus imperatrix augusta" soll bedeuten, dafs auf Agnes der besondere Segen Gottes ruhe und ihre fürstliche Würde verkläre.

Bonitho ist mit dem, was die Reichsverweserin vor dem Attentat von Kaiserswerth that, sehr unzufrieden: „multa contra jus feminea faciebat audacia"; gab sie doch zu der Intrusion des Cadalus ihre Zustimmung. Als die Bischöfe und Fürsten Deutschlands damit umgingen, Agnes von der Regierung zu entfernen, wurden sie u. a. von der Rücksicht geleitet: „quia monacha erat et curis eam non decebat servire saecularibus." Es fragt sich, ob Bonitho ausdrücken wollte, dafs Agnes in jener Zeit sich durch feierliche Gelübde dem Ordensstande einverleibt hätte. Man darf dies nicht annehmen; denn in späteren Stellen seines Liber, welche sich auf die Jahre 1073 und 1077 beziehen (s. S. 655, 657 und 673), spricht er, wie bei Schilderung der Jahre 1056—1061, von der Kaiserin Agnes. Mithin ist das Wort monacha nicht im technischen Sinne zu verstehen; es sollte nur angedeutet werden, dafs Agnes ein ascetisch frommes, nonnenähnliches Leben geführt habe.

Nach dem Ausgeführten halte ich es für unrichtig, wenn Meyer von Knonau I, S. 320 meint, Agnes habe, wenn auch erst im Jahre 1063, die eigentlichen klösterlichen Gelübde abgelegt. Hat die Kaiserin

die betreffende Absicht gehegt, so leidet es keinen Zweifel, dafs auf dringende Abmahnung anderer der Plan aufgegeben wurde. Dies bekundet Lambert zum Jahre 1062 („cogitavit (Agnes) saeculo renuntiare [d. h. den Ordensstand zu wählen], statimque ad explendum, quod cogitaverat, praeceps abiisset, nisi in ea impetum spiritus amici maturioribus consiliis inhibuissent").

III. Damianis Stillschweigen.

Unter den Zeitgenossen des Kardinals Hildebrand gab es kaum einen, welcher von der Würde und Hoheit des Mönchsstandes so durchdrungen gewesen wäre, wie Petrus Damiani. In op. 50 c. 13 schreibt er: „Monachus, si ad proferendos fructus boni operis sit intentus et fervidus, nihil inter homines eo valet esse praestantius." Fast in allen seinen Briefen bezeichnet Damiani sich selbst als monachus oder monachus peccator [1] und läfst keine Gelegenheit vorübergehen, um würdigen Ordenspersonen das gemeinschaftliche Band in Erinnerung zu bringen. Sehr zugethan war Petrus dem damaligen Abte von Monte Cassino: er begrüfst Desiderius in op. 33, 34 als Archangelus monachorum [2].

Dagegen wird Hildebrand in Damianis Werken niemals als Ordensmann, sondern nur als Subdiakon oder Archidiakon bezeichnet. Nach der Mitteilung des op. 47 c. 3 hätte Hildebrand sich selbst den Mönchen gegenüber gestellt: („Illuc nunc in memoriam redit, quod Hildebrandus Romanae ecclesiae Archidiaconus retulit. Duos, inquit, sanctos monachos vidi, et non mediocrem apud eos locum familiaritatis obtinui").

Wie wir früher sahen, widmet Damiani dem geistlichen Mitbruder oft ehrenvolle, ja schmeichelhafte Prädikate; — aber es giebt keine Stelle, in welcher auch nur eine entfernte Anspielung auf das Mönchtum Hildebrands wahrzunehmen wäre. Dafs dies kein blofser Zufall sein kann, wird der Unbefangene einräumen müssen. In op. 36

[1] Als peccator monachus unterschrieb sich Petrus auf einem Privilegium Nikolaus' II. für eine Kirche (s. Mansi XIX, S. 871).

[2] Ich mufs es als ein Zeichen grofser Flüchtigkeit rügen, wenn Sdralek (Wolfenbütteler Fragmente S. 107 N. 2) in einer meine Broschüre angehenden kurzen Bemerkung nicht weniger als drei Errata begeht. Zunächst ist zu bemerken, dafs die kleine Schrift nicht im Jahre 1890, sondern 1891 erschien. Sodann irrt Sdralek, wenn er meint, dafs Hildebrand von Petrus Damiani das Prädikat: Erzengel der Mönche erhalten habe. Endlich habe ich das erwähnte Zitat nicht auf S. 6, sondern S. 31 gebracht.

c. 1 hält Petrus dem Abte Desiderius vor, dafs sich für einen Mönch die vielgeschäftige Thätigkeit bei der Curie nicht gezieme: ein Mönch müsse möglichst eingezogen leben („Errat, pater, qui confidit simul et monachum esse et curiae deservire. Quam male mercatur, qui monachorum praesumit claustra deserere, ut mundi valeat militiam bajulare"). Dem Archidiakon ist ein derartiges Monitum nie zu teil geworden.

Unter solchen Umständen darf ich das Silentium Damianis als einen Beweis für das Nichtmönchtum Hildebrands in Anspruch nehmen. Es wäre ein übertriebener Skepticismus, den Monachat des Genannten deshalb zähe festzuhalten, weil Damiani nicht mit dürren Worten direkt erklärt habe, der Kardinal sei Weltgeistlicher gewesen.

IV. Die Subskriptionen.

Es giebt Dokumente, in welchen Hildebrand als Abt oder als einfacher Mönch vorgeführt wird. Insbesondere erwähne ich die „Remissio offensarum et restitutio quorundam castrorum facta Widoni episcopo Volaterrano a Guilelmo Comite, qui et Bulgarellus, coram Nicolao II. Papa in civitate Florentina anno 1060" (abgedruckt bei Muratori Antiquitates Ital. VI, S. 227, 228). Im Eingange tritt uns Hildebrand entgegen als Abbas monasterii s. Pauli; dagegen fehlt bei der eigentlichen Unterschrift des Namens jede weitere Bezeichnung.

Der sachliche Inhalt des Skriptums erregt keine Bedenken; aber die Formalien sind derart, dafs wir die Unechtheit oder Verfälschung derselben annehmen müssen. Geradezu unerhört ist, dafs Nikolaus II. als Oberhirt der ecclesia „Romanensis" gekennzeichnet wird; es dürfte sich in echten Aktenstücken eine derartige Titulatur für den Papst, den Bischof von Rom, nicht finden. Die ecclesia „Romanensis" lag in der Diözese Vienne (s. R. III, 10[a] und IV, 16). Aufserdem steht die Angabe, dafs Hildebrand 1060 Abt gewesen sei, im krassen Widerspruche mit der oben angeführten Bulle Alexanders II. Wenn Hildebrand im Jahre 1060 bereits die Abtswürde bekleidet hätte, so würde er im Jahre 1066 nicht als blofser Oeconomus bezeichnet worden sein. Man darf sich durch die Supposition aus der Verlegenheit auch nicht ziehen, der Kardinal habe nach dem Jahre 1066 seine Abtsstellung freiwillig aufgegeben oder sei gar gegen seinen Willen abgesetzt worden!

In der Bulle, mittels deren Alexander II. dem Erzbischofe Liemar von Hamburg-Bremen das Pallium erteilt, wird Hildebrand gleichfalls

als abbas s. Pauli vorgeführt (s. Jaffé l. c. Nr. 4765); indes ist die Unechtheit dieses Dokuments aufser Zweifel.

Neben den gekennzeichneten falschen Urkunden, welche Hildebrand zum Abte machen, giebt es unglaubhafte Mitteilungen und Berichte, in welchen uns derselbe als einfacher Mönch[1] entgegentritt. Die sogenannte regalistische Fälschung des lateranensischen Papstwahldekretes, welche den Kreisen Wiberts entstammt und nicht vor dem Jahre 1080 erging (s. meine Besetzung S. 219 ff.), schildert Hildebrands Beteiligung in folgender Weise: „Hildebrandus monachus et subdiaconus et ceteri Romanae ecclesiae subscripserunt," — eine referierende Notiz, welche angesichts der boshaften Umgestaltung des Inhaltes des von Nikolaus II. 1059 erlassenen Dekrets um so wertloser ist. Ähnlich lautet die Relation über die Partie des gedachten Konzils, welche sich auf die Streitsache zweier Bischöfe bezieht: „Hildebrandus subdiaconus et monachus cum ceteris subscripsit" (s. Mansi S. 918 nach einer Angabe des Chronicon Farfense). Dazu kommen die Mitteilungen über die Unterschriften bei dem römischen Konzil von 1060, in welchen Hildebrand gleichfalls als Mönch vorgeführt wird (s. Mansi S. 909). Alle diese Relationen entbehren der ausschlaggebenden Autorität.

Dagegen existiert eine Fülle von echten Urkunden und Berichten, in welchen Hildebrand nicht als Mönch, sondern als Subdiakon oder Archidiakon vorgeführt wird.

1. Für den Pontifikat Viktors II. kommen in Betracht Jaffé l. c. N. 4336, 4337, 4338, 4343, 4346, 4367, 4368.

2. Aus der Zeit Stephans IX. sind zu bemerken die Angaben bei Mansi S. 862, 866. S. auch Meyer von Knonau I, S. 170 N. 93.

3. Über die Thätigkeit Hildebrands unter Nikolaus II. notiere ich Jaffé l. c. N. 4367, 4413, 4426, 4428, 4429; ferner die von Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, S. 91 ff., mitgeteilten Dokumente und die von Pflugk-Harttung Acta inedita II Nr. 118 S. 85 dargebotene Urkunde. Die ursprüngliche (sogenannte päpstliche) Fassung des Laterandekrets von 1059 bringt bei der Mitteilung der Subskribenten den Namen Hildebrand nicht. Über die in Benevent im August desselben Jahres gehaltene Synode äufserte sich Nikolaus mittels besonderen Schreibens, in welchem De-

[1] Zum Vorbilde mag gedient haben, dafs Petrus Damiani sich (wenn auch nur selten) in öffentlichen Dokumenten als monachus (peccator) unterschrieb; s. oben S. 259 N. 1.

siderius als Abt, Hildebrand als Subdiakon gekennzeichnet werden (Mansi p. 921).

4. Angehend die Regierungszeit Alexanders II. sind zu beachten Jaffé N. 4494, 4565, 4569, 4630, 4635, Pflugk-Harttung l. c. N. 139 S. 105 und Mansi S. 998.

Endlich erwähne ich, dafs auch das Schreiben des Grafen Gaufried von Anjou an Hildebrand (s. Sudendorf, Berengar von Tours, S. 215) und der Brief des Erzbischofs Sigfried von Mainz an denselben von 1066 oder 1067 (s. M. Bamb. S. 63) in der Adresse keine auf die Ordensstellung bezügliche Hindeutung enthalten.

Abschnitt II.

Der Pontifikat Gregors VII.

I. Die Wormser Versammlung von 1076.

Bald nach dem 22. April 1073 richtete der Abt Walo von Metz ein Glückwunschschreiben an den Neuerhobenen (s. Watterich I S. 740 ff.). In diesem Briefe wird der Papst nicht als vir de coenobio oder de monasterio, sondern als vir de plebe bezeichnet: „in cujus vita et moribus, quo nitendum sit, plebs inferior valeat intueri.“ Wäre Hildebrand Mönch gewesen, so hätte diese Hervorhebung keinen rechten Zweck und Sinn gehabt; denn der Ordensmann, sei er der Sohn eines Fürsten oder eines Bettlers, verliert durch das Gelübde seine früheren Familienbeziehungen.

Gleich Petrus Damiani beobachtet auch Desiderius von Monte Cassino über Hildebrands Mönchtum ein tiefes Stillschweigen. Wir besitzen von dem Abte drei Bücher Dialoge (s. Mabillon Acta Bened. IV und darnach Migne Patres Lat. B. 149 S. 963 ff.), welche sich vorzugsweise mit Wunderthaten und Wundererscheinungen, wie sie im Bereiche des Benediktinerordens vorgekommen sein sollen, beschäftigen. Desiderius, der wahrscheinlich um das Jahr 1075 schrieb, erwähnt an einigen Stellen des damals regierenden Papstes, insbesondere: „Gregorii pontificis, qui ab eo (Leone IX.) educatus ac subdiaconus ordinatus, nunc autem in Romana urbe culmen apostolicum tenens, Christi ecclesiam illustrat, didici relatione, quae narro.“ Sodann wird Gregor VII. redend eingeführt: „Quum essem, inquit, subdiaconus et a papa Victore in Galliam transmissus.“ Die Entgegnung, daſs Desiderius keinen zwingenden Grund gehabt hätte, den Mönchscharakter Hildebrands zu betonen, ist nichtig. Wer die Dialoge sorgfältig gelesen hat, weiſs, mit welch peinlicher Genauigkeit auch bei unbedeu-

tenden Personen notiert wird, daſs sie dem Ordensstande angehörten. Es wäre ein halbes Wunder gewesen, wenn der Abt bei solchen Inklinationen die Thatsache vom Mönchtum Hildebrands geflissentlich unterdrückt haben sollte!!

Die erste öffentliche Behauptung, daſs Gregor VII. dem Mönchsstande angehöre, erfolgte auf der von Heinrich IV. berufenen und geleiteten Januarversammlung von 1076, eine Thatsache, welche früher nicht beachtet worden war, aber um so gröſsere Beachtung verdient. In Worms lieſs der König Briefe an den Papst und an die Römer abfassen, jedenfalls von einem deutschen Konzipienten, welcher mit anderen in gutem Glauben Gregor für einen Mönch gehalten haben mag, wie Lambert von Hersfeld demselben die Abtswürde beilegte.

In dem Schreiben an die Römer ist ausdrücklich die Rede von einem Mönch Hildebrand. Sodann gebraucht der König in dem einen an den Papst gerichteten Schreiben folgende Adresse: „Heinricus non usurpatione, sed pia Dei ordinatione rex, Hildebrando jam non Apostolico, sed falso monacho“, und schleudert u. a. folgende Vorwürfe gegen ihn: „Tu enim his gradibus ascendisti; scilicet astutia, quod monachica professio abominatur“ etc.

Mag Heinrich über den Stand Gregors gedacht haben, wie auch immer, so viel steht fest: damals kam es ihm nicht auf die Hervorhebung einer geschichtlichen Thatsache, sondern auf die Beschimpfung und Brandmarkung Gregors an. Er wollte nicht konstatieren, daſs Gregor Ordensmann sei, sondern daſs derselbe als schlechter Mensch sich verächtlich gemacht habe[1].

Man hat Gewicht darauf legen wollen, daſs jene offiziellen Dokumente den Papst vor der ganzen Welt Mönch genannt hätten; aber daraus folgt die Richtigkeit der Angabe durchaus nicht. Denn wenn erwiesen ist, daſs die Schreiben Heinrichs über Gregors Leben und Sitten die gröbsten Lügen verkündet haben, warum sollte gerade die Behauptung des Mönchtums als unumstöſslich wahr erachtet werden?!

Das Schreiben der in Worms versammelten Bischöfe wurde unter

[1] Auch in dem Briefe Heinrichs an Altwin von Brixen (M. Bamb. S. 107) wird Hildebrand als Mönch bezeichnet: „Et ne diutius notati nomine te suspendamus, accipe, quem dicimus, Hildebrandum scilicet, monachum habitu quidem, dictum apostolicum.“ Ob das Wort habitus in dem ursprünglichen Texte gestanden hat, ist zweifelhaft, hat aber für die Sache keine weitere Bedeutung.

Benutzung der von Hugo Candidus dargebotenen Materialien, vielleicht sogar von ihm selbst entworfen; von dem Mönchtum Hildebrands ist nicht die Rede. Entweder kannte der Konzipient das königliche Schreiben nicht, oder er arbeitete unabhängig von dessen Positionen. Hugo wufste als früherer Mitbruder des Papstes im Kardinalkollegium so gut wie Petrus Damiani und Desiderius von Monte Cassino, dafs Hildebrand nicht zu den Ordensleuten gehöre. Und doch hätte der unruhige und zerfahrene Prälat gerade aus Hildebrands Mönchsstellung für seine verleumderischen Zwecke vortrefflich Kapital schlagen können! Die Wormser Bischöfe klagten, wie wir wissen, u. a. den Papst auch der Unzucht oder verwerflicher Vertraulichkeit . mit einem Weibe an. Ein derartiges unsittliches Verhältnis ist gewifs für jeden Weltgeistlichen gravierend, aber doch noch viel schimpflicher für einen Mönch, welcher sich durch feierliches Gelübde zur Bewahrung der vollkommenen Keuschheit verpflichtet hat!

II. Die Synode von Brixen (1080).

Während das Dokument der Wormser Bischöfe über Gregors Ordensstellung schwieg, brachte die Brixener Synode einen Passus, welcher den Mönchscharakter Hildebrands direkt leugnet und als eine Hauptstütze für meine Auffassung gelten mufs (s. oben S. 254). Freilich unterschrieb auch Heinrich IV., welcher in seinen Wormser Briefen den Monachat seines Gegners verkündet hatte, die Brixener Urkunde. Entweder hat er den Widerspruch nicht gemerkt oder sich über denselben hinweggesetzt, wie sich in Brixen einige Bischöfe, welche an der Wormser Versammlung teilgenommen hatten, dadurch nicht stören liefsen, dafs der 1080 vorausgesetzte Text des Laterandekrets von 1059 von dem in Worms benutzten erheblich abwich.

In meiner Broschüre S. 19 ff. hatte ich mich über die Auslegung des zu besprechenden Brixener Passus zurückhaltend geäufsert und zugestanden, dafs die opinio communis sich mit demselben abfinden könne. Nach genauerer Erwägung nehme ich dieses Zugeständnis zurück und behaupte jetzt mit aller Entschiedenheit, dafs meine Interpretation durch den Zusammenhang schlechthin geboten wird.

Nachdem das Synodaldokument in der Einleitung die Gewalt des Königs gegen das Gebahren des verderblichen Hildebrand aufgerufen hat, wird fortgefahren: „Quis ergo fidelium, qui illum novit, damnationis jaculum contra ipsum metueret intorquere? qui ab ineunte aetate mundo se studuit per inanem gloriam nullis suffragantibus

meritis super hominem commendare: somnia et divinationes proprias et aliorum divinae dispositioni praeponere: habitu monachus videri et professione non esse."

Den drei erhobenen Anklagen liegt ein Moment zu Grunde: Hildebrand ist ein Lügner, ein Betrüger, welcher die Menschen zu täuschen und irrezuführen unternimmt.

1. Hildebrand suchte den Schein eines Tugendhelden und echten Gottesmannes zu erwecken, obwohl er nichts gutes gethan hatte.

2. Er spiegelte vor, dafs er und seine Helfershelfer besonderer Eingebungen oder Erleuchtungen gewürdigt worden seien, obwohl Gott weder ihn noch seine Genossen mit Inspirationen begnadigt hatte.

3. Hildebrand strebte darnach, in den Augen der Welt als Mönch zu gelten und trug deshalb das Ordensgewand, obwohl er kein Ordensgelübde abgelegt hatte, mithin kein Mönch war.

Unverkennbar ist der Satzbau in der entscheidenden Partie verunglückt. Wenn wir das letztere Stück wörtlich übersetzen, erhalten wir folgendes: „Hildebrand bemühte sich, durch sein Habit als Mönch zu erscheinen und es dem Gelübde nach nicht zu sein." Nun kann wohl jemand durch Anlegung einer ihm nicht zustehenden Tracht einen falschen Schein erwecken; aber das Streben eines Mönches, ohne Gelübde sein zu wollen, das Factum der professio in Abrede zu stellen, wäre ein logisches Unding. Entweder hat der Einzelne ein Gelübde abgelegt oder nicht; ein Mittelding giebt es nicht. Obendrein ist professio ein technischer Audruck; so gebrauchen z. B. Ekkehard und der Annalista Saxo die Wendung: „professione monachus", um das charakteristische Moment hervorzuheben. Es ist ganz unzulässig, die Schlufsworte unseres Passus in dem Sinne zu erklären, als ob der Bruch oder die Verletzung des abgeleisteten Gelübdes in Frage käme, so dafs zu übersetzen wäre: Hildebrand bemühte sich, vermöge seines Gewandes, Mönch zu scheinen und dabei sein Gelübde unerfüllt zu lassen. Ich mache hierbei aufmerksam auf die Gesta abbatum Lobbiensium (M. G. Scr. XXI, S. 312); in der Note wird das Scriptum eines Mönches Goderannus (um das Jahr 1080) erwähnt, in welchem es heifst: „ego Goderannus professione quidem et habitu, non autem actione (monachus). Der Betreffende will ausdrücken, dafs er zwar das Gelübde prästiert habe und eingekleidet sei, dafs aber seine Handlungen dem hohen Ideal des Standes nicht entsprächen. Hätte man in Brixen auf den Gelübdebruch hinweisen wollen, so wäre es notwendig gewesen, zu schreiben: „studuit habitu monachus videri et actione non esse."

Man beachte: einem Manne, welcher thatsächlich die Professio abgelegt hat, kann doch der Gebrauch des Ordenskleides nicht zum Vorwurf gemacht werden! Wer als aktiver Mönch das Mönchsgewand trägt, übt sein Recht aus und entspricht seiner Pflicht. In Brixen aber wird Hildebrand gerade deshalb angeklagt, weil er mit der Ordenstracht die Menschen ebenso täuschen wollte, wie mit dem Scheine des guten Wandels und dem Scheine echter Offenbarungen. Wenn man dagegen annimmt, dafs die Brixener das Mönchtum attestieren wollten, dann ist der Hinweis auf den Habitus unnütz und das Verbum studuit unpassend. Denn das Gewand gehört ja notwendig zu dem Mönche, und jemand, der wirklich Mönch ist, braucht sich keine Mühe zu geben, das zu scheinen, was er ist.

Die Brixener sagen ferner von dem Angeklagten: „(studuit) ecclesiasticae disciplinae, nulli subditus magistro, se extorrem judicare; obscoenis theatralibus ludicris ultra laicos insistere; mensas nummulariorum in porticu transigentium turpis lucri gratia publice observare.“

Hildebrand trat die Kirchengesetze mit Füfsen; es wird aber nicht gesagt, dafs er sich der Jurisdiktion des kompetenten Abtes entzogen habe.

Hildebrand nahm ferner teil an unsittlichen Schaustellungen und stellte dabei als Kleriker die Laien in den Schatten. Wäre von den Brixenern das Mönchtum vorausgesetzt worden, so hätte statt ultra laicos gesetzt werden müssen: ultra saeculares.

Endlich ergab sich Hildebrand unredlichem Gewerbe und schnödem Wucher. Jeder Christ, er sei Laie oder Kleriker, entehrt sich durch Habsucht und Betrügerei: — ein Mönch aber, der solche Dinge begeht, verletzt zugleich sein Armutsgelübde und ist desto verabscheuungswürdiger. Warum haben die Brixener versäumt, eine solche willkommene Verschärfung geltend zu machen!?

Es bleibt noch übrig, auf den Eingang des Synodalschreibens hinzuweisen: „facta est vox una conquerentium super truculenta vesania cujusdam Hildebrand: pseudomonachi, Gregorii papae septimi cognominati.“ An sich kann das Wort pseudomonachus sowohl einen schlechten Mönch als einen Nichtmönch bedeuten. Gregor selbst hat in R. VIII, 2 den Cluniacenser Robert einen pseudomonachus genannt; in R. III, 1, 2 aber will er unter „pseudoepiscopus“ den abgesetzten Bischof Hermann von Bamberg, der also nicht mehr Bischof war, verstanden wissen. So gilt den Brixenern Hildebrand als Nichtmönch.

Nach dem Ausgeführten bereitet denn auch der verleumderische

Passus des Dokumentes: „his itaque quaestibus pecunia cumulata abbatiam beati Pauli invasit, supplantato abbate", keine Schwierigkeit. Auch ein Weltgeistlicher kann sich die Leitung und die Einkünfte eines Klosters widerrechtlich zueignen; daſs aber Hildebrand auf legale Weise nicht zum Abte, sondern zum Ökonomen von St. Paul ernannt wurde, haben wir gesehen.

III. Gregors Schweigen über das Standesverhältnis.

Zu den Personen, welche im April 1073 Anzeigen von der Erhebung empfingen, gehörten auch die Äbte Desiderius von Monte Cassino und Hugo von Cluny. In dem Schreiben an den Erstgenannten fehlt jede Hindeutung darauf, daſs der Papst selbst nach einer klösterlichen Regel lebe [1].

Wie anders trat Urban II. auf! Er schrieb am Tage nach seiner Erwählung an den Abt von Cluny, um sich als dessen „filius" und „alumnus" zu bekennen: „per te monasticae religionis rudimenta suscepi, in tuo coenobio per secundam sancti spiritus gratiam sum renatus." Und als Urban im Jahre 1095 in Cluny weilt, gedenkt er mit Freuden der Thatsachen, daſs er Mönch und Prior des Klosters gewesen sei. Auch Anaklet II. ermangelte nicht, sich daran zu erinnern, daſs er im Kloster Cluny das Mönchskleid angezogen habe (s. Jaffé l. c. N. 8376). Hierbei sei bemerkt, daſs in jener Zeit Ordenspersonen, welche zum Primat gelangten oder Bischöfe wurden, sich in der neuen Stellung mit Angehörigen ihrer Klöster zu umgeben pflegten, um den Konnex mit der Mönchsregel aufrechtzuerhalten. Solches wird z. B. von Stephan IX. und dem Bischof Arnulf (s. Leo von Monte Cassino S. 694 und Vita Arnulfi episcopi Scr. XV, S. 885), nicht aber von Gregor VII. berichtet.

In den Registerbriefen blickt Gregor hin und wieder auf sein Vorleben zurück; aber nie sagt er, daſs er eine ausdrückliche oder stillschweigende professio abgelegt habe; nie spricht er von einem Kloster, welches er bewohnt, nie erwähnt er den Klosteroberen, der ihn in das Ordensleben eingeführt habe, niemals gedenkt er eines klösterlichen Mitbruders.

Was erwiederte der Papst auf die erste Provokation Heinrichs IV., welcher ihn im Januar 1076 öffentlich einen Mönch, und zwar einen

[1] Das Schreiben an Hugo ist im Wortlaute nicht erhalten. Die sonstigen Beziehungen Gregors zu dem Abte kommen unten in dem Abschnitte zur Sprache, welcher Bonithos Fabel von dem Cluniacensertum Hildebrands beleuchtet.

falschen und schlechten Mönch nannte? Er schwieg, wie er über die Anklagen und Beschuldigungen der Wormser kein Wort verlor, gestand also weder diese noch den behaupteten Monachat zu. Im übrigen mochte Gregor Bedenken getragen haben, das angeregte Thema zu berühren, weil er sich wohl nicht verhehlen konnte, dafs die Benutzung der Mönchstracht durch einen Nichtmönch etwas Mifsliches und Irreführendes habe, und dafs er als Ökonom von St. Paul besser gethan hätte, die Kleidung der Weltgeistlichen beizubehalten. Man darf es nur billigen, dafs Papst Honorius III. im dreizehnten Jahrhundert bestimmte, es solle derjenige, welcher länger als ein Jahr die Ordenskleidung getragen, angehalten werden, mittels Ableistung der Gelübde sich definitiv dem Regularstande anzuschliefsen (s. c. 22 X de regularibus [III, 31]). Wäre Gregor wirklich Mönch gewesen, wie es seine beiden Nachfolger waren, so würde er erklärt haben: „Ja, ich bin ein Mönch, welcher sich ernstlich bemüht, seinem Stande Ehre zu machen; es ist meine Freude und mein Ruhm, unter der Fahne des heiligen Benediktus zu dienen.“

So hat Gregor aber auf dem Konzil vom Februar 1076 nicht gesprochen; er redet vielmehr den Apostelfürsten Petrus an: „ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere.“ Das soll bedeuten: „wenn mich nach dem Tode Alexanders eitles Strebertum erfüllt hätte, dann wäre es für mich besser gewesen, Rom zu verlassen und den Rest meines Lebens als Pilger zuzubringen.“ Eine solche Erwägung liegt aber nicht in dem Gedankenkreise eines eifrigen und überzeugten Ordensmannes. Der Weltgeistliche, welcher sein kirchliches Amt niedergelegt hat, wählt sich in voller Freiheit seinen Aufenthalt; für den Mönch aber, welcher sich von der kirchlichen Amtsthätigkeit zurückzieht, ist die Rückkehr in sein Kloster das Naturgemäfse und Normale. Unzweifelhaft war Gregor VII. ein ganzer Mann, fern von schwächlichen Halbheiten; wäre er Mönch gewesen, so würde er ein derartiges Umherreisen oder Pilgern nicht einmal hypothetisch in Anschlag gebracht haben!

Wir kommen jetzt zu der Konzilsrede von 1080, in welcher Gregor noch bestimmter als im Jahre 1076 auf seine Vergangenheit zurückgeht. Merkwürdigerweise hat man in einer Stelle derselben einen klaren Beweis für Gregors Mönchtum entdecken wollen. Der Papst spricht zu den zwei Apostelfürsten: „Vos scitis, quia non libenter ad sacrum ordinem accessi.“ Aus diesem Passus haben z. B. Baxmann, Politik der Päpste II, S. 201 N. 1, und Wattenbach, Römisches

Papsttum, S. 112, herauslesen wollen, Gregor habe erklärt, er sei ungern in den Mönchsstand eingetreten. Aber diese Interpretation verkennt den technischen Sprachgebrauch der Kirche. Die Worte ordo sacer bezeichnen eine kirchliche Weihe, insbesondere eine höhere[1]. Gregor selbst bedient sich dieser Terminologie z. B. in ep. 3: „hi, qui per simoniacam haeresim ad aliquem sacrorum ordinum gradum vel officium promoti sunt, nullum in sancta ecclesia ulterius locum ministrandi habeant,“ und in R. II, 61: „Praecipimus, ut admoneas et coerceas quoscunque sacri ordinis ministros, caste vivere et concubinas omnino derelinquere.“ Dazu kommt die römische Novembersynode von 1078 (s. Löwenfeld, Neues Archiv XIV, S. 621 ff.): „ad conferendos sacros ordines ab apostolis jejunia constituta sunt. — Christus apostolos suos ad sacrum ordinem elegit.“ Dafür, daſs der Ausdruck ordo sacer im nicht technischen Sinne gebraucht wurde, vermag ich nur ein Beispiel, und zwar aus Petrus Damiani, beizubringen. Derselbe sagt in op. 16 c. 7, daſs eine verschleierte Frau „propter sacri ordinis reverentiam“ nicht des Schleiers beraubt werden solle, hat also den „ehrwürdigen Nonnenstand“ im Auge.

Der heilige Benedikt von Nursia, der groſse Patriarch der Mönche des Abendlandes, spielt in Gregors Kundgebungen absolut keine Rolle, wird kaum beiläufig erwähnt und bildet kein Objekt warmer Verehrung und frommer Hingebung[2]. In dem zweiten Briefe an Hermann von Metz tritt Benedikt mit anderen als Wunderthäter auf: „Quis imperator miraculis claruit, ut Martinus, Antonius et Benedictus?“ In R. VI, 37 droht Gregor sodann dem Princeps Jordan von Capua die indignatio beati Benedicti an, wenn er dem Kloster Monte Cassino nicht die schuldige Genugthuung leisten wolle. Sonst steht der Papst sowohl den Benediktinermönchen als auch der Benediktinerregel kühl und fremd gegenüber (s. R. IV, 20, ep. 39, 45). Nicht Benedikt, sondern Petrus hat ihn ernährt, nicht Benedikt, sondern Petrus hat das Herz und Gemüt Gregors getroffen; er hätte nach Analogie des Galaterbriefes c. II v. 20 ausrufen können: „Nicht ich lebe, sondern Petrus lebt in mir.“

[1] Unrichtig übersetzt Giesebrecht III, S. 14 die Stelle so: „ich habe die niederen Weihen ungern empfangen;“ denn der Text bringt nicht den Plural, sondern den Singular; Gregor denkt unzweifelhaft an den Subdiakonat, welchen er von Leo IX. empfing.

[2] Schon längere Zeit vor der Herausgabe meiner Broschüre, ehe ich daran dachte, die herrschende Meinung zu bekämpfen, war mir bei dem Studium der Briefe Gregors der im Texte hervorgehobene Umstand sehr auffällig vorgekommen.

Wie das fünfte Buch ausgeführt hat, war Gregor VII. bei allen ascetischen Neigungen nicht eine mönchische, sondern eine kriegerische Natur. Als Kardinal hatte er die Krieger gegen Cadalus geführt; als Papst wäre er gern an der Spitze eines Heeres nach dem Orient gezogen, während Urban II., der Cluniacenser, nie daran gedacht hat, die Truppen des ersten Kreuzzuges zu befehligen oder zu begleiten. Die kriegerische Neigung Gregors fand namentlich in ep. 11 einen prägnanten Ausdruck. Nach den über die Standesverhältnisse Gregors und der Witwe Heinrichs III. herrschenden Vorurteilen gewönne man aus dem Briefe das Bild: „ein Mönch wünscht in Begleitung einer Nonne eine militärische Expedition zu unternehmen“ (!).

Für jeden Unbefangenen wird das absolute Stillschweigen des Papstes über die Ordensangelegenheit in Verbindung mit der Passivität eines Petrus Damiani und eines Desiderius von Monte Cassino schwer ins Gewicht fallen. Wollte jemand sagen, daſs Gregor die Begeisterung für den in der Jugend erwählten Stand später verloren habe oder auf der Höhe des Primats zu stolz gewesen sei, sich der professio zu erinnern, so müſste ich dergleichen Behauptungen als sehr kühn bezeichnen.

IV. Gregors Urteile über den Ordensstand und amtliche Wirksamkeit inbetreff des Mönchswesens.

1. Daſs ein Mann wie Gregor die Hoheit des Ordensstandes zu würdigen wuſste, ist selbstverständlich. Schon auf dem Laterankonzil von 1059 hat er sich, wenn auch nicht über das eigentliche Mönchtum, so doch über das ordensähnliche gemeinsame Leben der Kanoniker ausgesprochen: Mabillon (Annales Ordinis s. Benedicti, IV, 748 ff.) teilt die Rede in einer Fassung mit, an deren Authenticität ich einige Zweifel hegen möchte. Übrigens bietet dieselbe für unseren Zweck nichts wesentliches [1].

Wichtig ist R. I, 50, wo den beiden Fürstinnen Beatrix und Mathilde vorgestellt wird: wenn es sich um die Erreichung der höchsten Vollkommenheit handele, so sei ohne weitere Rücksicht der Eintritt in ein Kloster zu empfehlen. Allerdings giebt der Papst zu bedenken, daſs er im Interesse der Kirche und der Bedrängten ein Verbleiben der Frauen in ihren Verhältnissen wünschen müsse: „Nam, si haec mater omnium virtutum (nämlich die Liebe) me non instrueret, et

[1] S. Meyer von Knonau I, S. 140, 141 N. 40. Eine deutsche Übersetzung der Rede nach Mabillon findet sich bei Höfler, die deutschen Päpste II, S. 308 ff.

esset, qui miseris et oppressis ecclesiis vestra vice subveniret ac universali ecclesiae deserviret, ut saeculum relinqueretis cum omnibus ejus curis, monere procurarem." Hier ist das Wesen des Ordensstandes treffend und erschöpfend beschrieben; der Regulare gehört streng genommen der Welt nicht mehr an.

Sodann giebt Gregor in R. II, 29 dem Erzbischofe Sigfried von Mainz zu erkennen, daſs er die Bedeutung des Ordenslebens zu schätzen wisse. Sigfried war selbst Mönch, hatte dem Kloster Fulda als Abt vorgestanden und wurde dann zur Leitung der Erzdiözese Mainz berufen. Später faſste er den Plan, den Rest seines Lebens in Cluny zuzubringen; er begab sich in das gedachte Kloster, kehrte aber bald wieder nach Mainz zurück, um seine Thätigkeit als Oberhirt fortzusetzen. Jenen Entschluſs, sich dem Mönchsleben von neuem hinzugeben, hat der Papst ihm hoch angerechnet („ex eo, quod Cluniacensi monasterio reliquum vitae tuae conferre voluisti, majorem ex religione tua fidem suscepimus"). Gregor weiſs sehr wohl, daſs das Kloster für die müden Seelen ein Ort der Ruhe sein soll (s. R. I, 14). In diesem Sinne wird der Abt Hugo von Cluny gebeten, sich zweier verfolgten Mönche anzunehmen, „donec miserante Deo optatam quietem in monasterio suo eos habere posse contingat."

2. Eine eigentliche legislatorische Thätigkeit hat Gregor VII. dem Ordenswesen nicht gewidmet; was er auf dem Novemberkonzil von 1078 (R. VI, 5[b] S. 331) in Erinnerung brachte: „ut monachi de notis monasteriis sine licentia suorum abbatum non recipiantur", war bereits öfters von anderen betont worden. Sodann wird in R. VIII, 2 der Abt von Cluny folgendermaſsen instruiert: „Tui studii sit, ut monachi, in eisdem partibus injuste dispersi, ad proprium redeant monasterium, et nulla ibidem ordinatio vires obtineat, nisi quae legati nostri fuerit auctoritate probata."

Die klösterliche Disciplin war damals an vielen Orten stark zerrüttet. Lambert von Hersfeld entwirft in seinen Annalen zum Jahre 1071 ein trübes Bild: „Revera non immerito Dominus super nostrates monachos despectionem effundere videbatur. Nam quorundam pseudomonachorum privata ignominia nomen monachorum vehementer infamaverat, qui, omisso studio divinarum rerum, totam operam pecuniis et quaestibus insumebant." Gregor selbst hatte sich über das Gebahren mancher Mönche zu beklagen. In R. VI, 27 tadelt er die Regularen von Dole wegen ihres Trotzes und Ungehorsams aufs bitterste und muſs den Abt Robert von St. Michael in Bamberg in R. I, 82 als Simonisten und Invasor

verwerfen. Noch schlimmer trieb es nach R. VIII, 2, 3 ein Cluniacenser gleichen Namens; er war ein schändlicher Mensch, brachte das Königreich Leon und Castilien in Verwirrung und verführte den König Alfons.

Ganz besonders liefs sich Gregor es angelegen sein, die bedeutendsten und einflufsreichsten Klöster (wie Cluny, Massilia, Aura und Schaffhausen) in ein striktes Subjektionsverhältnis zu dem apostolischen Stuhle zu bringen. Schon Leo IX. bezeichnete Cluny wegen der engen Verbindung mit dem römischen Stuhle als „sein Kloster" (s. Mansi XIX S. 683); in R. VI, 15 bezeugt dann Gregor, dafs dies Kloster seit langer Zeit dem päpstlichen Stuhle innig anhänge und sich der speziellen Hülfe und des speziellen Segens der römischen Kirche erfreue. Dazu kommt R. VII, 8, wo es heifst: „Cluniacense monasterium longo jam tempore sedi apostolicae constat esse unitum." In derselben Stelle drückt der Papst den Wunsch aus, dafs fortan auch das Kloster von Massilia für immer in einen solchen Verband trete. Von dem Kloster Aura heifst es in R. I, 82: „huic sanctae et apostolicae sedi quadam principali et individua cohaeret linea." Endlich soll nach R. VII, 24 Schaffhausen sich der gleichen Vorzüge erfreuen. Nach Gregors Vorstellung wird solchen Konventen die libertas Romanae sedis oder kurzweg libertas Romana zu teil. Von einem anderen Kloster heifst es in R. II, 14, dafs Leo IX. dasselbe mit der römischen Kirche uniert habe: „quatenus sub alis sancti Petri tutior et liberior in divino famulatu proficeret" (dabei sind zu vergleichen R. II, 69, VIII, 29 und 52). Auch der abbatia Romanensis bei Vienne wurde nach R. II, 59 die libertas Romana gewährt; infolgedessen nennt der Papst auf dem Februarkonzil von 1076 (s. R. III, 10[a] S. 223) die bezüglichen Regularen die „Seinigen" („Desiderium et Romanensis ecclesiae clericos, qui regulares nostros ab ea expulerunt, excommunicamus").

Wenn auch der Anschlufs an einen Orden mittels stillschweigenden Gelübdes möglich war, so hält doch Gregor mit Recht die professio expressa für das Normale; indem er in ep. 45 von Regularen sagt: „sicut uni abbati subdendi sunt, ita uni professionem monasterio faciant," legt er zugleich auf die stabilitas loci das gebührende Gewicht.

Als Oberhirt der Kirche hat er wiederholt eingegriffen, wenn in Klöstern Unordnungen und Spaltungen entstanden waren; auch übertrug er Bischöfen und fremden Äbten die kommissarische Leitung (s. z. B. R. I, 52, VI, 28) und nahm selbst die Benediktion der ihr Amt antretenden Äbte vor (s. R. I, 82: „abbatem auctore Deo con-

secravimus, cupientes, ut monasterium post longas et multas tribulationes jam ad quietem et monasticae religionis cultum redeat" (s. auch ep. 31). Der Sitte und Richtung jener Periode entsprechend erteilte der Papst wiederholt Privilegien an Mönchskongregationen und bestätigte denselben ihre Besitztümer; es genügt hierbei auf die Angaben bei Jaffé l. c. N. 5279 ff. zu verweisen.

Die Fürsten sind verpflichtet, die Klöster und Mönche nach Kräften zu beschützen[1]; jedoch dürfen sie sich nicht in die inneren Angelegenheiten einmischen. Alexander II. hatte einem Comes und dessen Nachkommen inbetreff des Klosters Schaffhausen eine Reihe von Rechten eingeräumt, welche dessen Freiheit beeinträchtigten, weshalb Gregor in R. VII, 24 keinen Anstand nahm, die Konzession seines Vorgängers in kategorischer Form zu kassieren: „Privilegium, quod bonae memoriae praedecessor noster Alexander contra sanctorum patrum statuta, aliqua subreptione vel deceptione inductus, eidem loco fecit, in quo Heverardo comiti ejusque posteris advocatiam et praeficiendi abbatis potestatem et totius rei administrationem concessit, nos, canonice correctionis sententia per apostolicam functionem utentes, infirmamus, infringimus atque cassamus et, ne per hoc alicujus temeraria cupiditas in audaciam suae perditionis erumpat, apostolica auctoritate in irritum devocamus." Aus demselben Briefe entnehmen wir, daſs das gedachte Kloster an den römischen Stuhl Abgaben zu zahlen hatte („duodecim aurei, quorum viginti unciam faciunt, ex eodem monasterio annis singulis [apostolicae sedi] persolvi debent").

In einer neuerdings bekannt gewordenen Bestimmung (s. Löwenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae N. 120 S. 58, 59) schreibt der Papst dem Kleriker, welcher einen Mord vollzogen hatte, mehrere Buſsübungen vor und sagt am Schlusse: „Ceterum, si in regulari monasterio monachus effici voluerit sive in regulari canonica esse maluerit, haec omnia in abbatis sui vel decani potestate consistunt").

Auffallend war Gregors Verhalten gegenüber Anselm von Lucca, wovon Bardo, der Biograph des Bischofs (M. G. Scr. XII, S. 14), Mitteilung macht.

Im April 1073 hatte Anselm die Ernennung zum Bischofe von Lucca erhalten, war königlich investiert und päpstlich konsekriert worden. Ohne Wissen des Papstes verläſst er seine Diözese, um sich fortan dem Ordensleben zu ergeben: „Fit subito monachus, regulae

[1] S. auch R. I, 37.

s. Benedicti et Cluniacensium consuetudini subjectus. Revocatur a Gregorio et in plenitudinem dignitatis, vix relicto sibi habitu monastico, restauratur. Nam et illum subtrahere sibi domnus papa minabatur.“ Es ist zu bemerken, daſs der letzte Satz in der Vita primaria des Anselm (Scr. XX, S. 693) fehlt, obwohl dies für die Sache selbst nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Gregor durfte mit Recht unzufrieden sein, daſs ein Bischof, den er für unentbehrlich hielt, sich einseitig der übernommenen bischöflichen Pflichten hatte entledigen wollen. Insofern verdiente Anselm eine Rüge. Aber das Befremdende liegt darin, daſs der Papst dem neuen Mönche das Mönchsgewand entziehen wollte oder ihm dasselbe nur ungern beliefs. Wäre Gregor VII. selbst Ordensmann gewesen, so würde er eine solche, obendrein erfolglose Maſsnahme schwerlich geplant haben. Wie der Ökonom von St. Paul die Kutte trug, ohne Mönch zu sein, so hätte Anselm eventuell den Ordenshabit entbehren können, ohne die Zugehörigkeit zu dem neuerworbenen Stande zu verlieren. Denn an der Thatsache der Profeſsablegung konnte auch durch Gregor nichts mehr geändert werden. Anselm blieb Mönch und nannte sich daher in einem Briefe an den Bischof von Metz: „Anselmus peccator monachus et Lucensis qualiscunque episcopus“ (s. Sudendorf Registrum I, N. 19).

Nicht leicht verständlich ist ein Passus in R. VI, 4. Der betreffende Fall scheint so zu liegen: zwei Ehegatten entschlieſsen sich, der Welt zu entsagen und den Ordensstand zu wählen, worauf der Bischof der Diözese sie ungerechterweise mit dem Banne belegt und ihre Güter konfisziert. Indem der Papst die Berufswahl der zwei Personen schützen will, giebt er den Auftrag, daſs die durch Schuld des Bischofs in Verwirrung gekommene Sache gebührend geordnet werde („De veste monachica et velo imposito et pecunia ablata eorundem testimonio et justitiam facere et rationem ponere non recuses“).

Endlich ist hier das Schreiben zu beleuchten, welches Gregor am 2. Januar 1079 an den Abt von Cluny richtete (R. VI, 17). Es hatte der Herzog Hugo von Burgund seine landesherrliche Stellung aufgegeben und im Kloster Cluny die Gelübde abgelegt, denen er bis zu seinem im Jahre 1093 erfolgten Tode treu blieb. Der Papst hörte davon; wenn er auch nicht imstande war, das Factum des Gelübdes ungeschehen zu machen oder anzufechten, und wenn er auch davon Abstand nahm, sich an den Herzog selbst mit Vorhaltungen zu wenden, so unterlieſs er es doch nicht, mit dem trefflichen Abte streng ins Gericht zu gehen. Gregor sprach sein Bedauern aus, daſs

die Unterthanen des Herzogs viel einbüfsen würden und dafs auch für die allgemeinen kirchlichen Interessen der Entschlufs des Herzogs Hugo einen Verlust bedeute. Zu einer solchen Beurteilung war der Papst durchaus berechtigt; aber er blieb dabei nicht, sondern machte grundlos dem Abte die bittersten Vorwürfe, dafs er den Herzog in sein Kloster aufgenommen habe. „Dum satis intendis aulicos nutrire, de rusticis parum tibi est curae. — Cur non perpendis, non consideras, in quanto periculo, in quanta miseria sancta versatur ecclesia? — Praeterea monemus fraternitatem tuam, ut in talibus cautius te habeas omnibusque virtutibus dilectionem Dei et proximi praeponas.“ Hier ging Gregor zu weit und beeinträchtigte die Freiheit der Berufswahl. Weder Hugo noch der frühere Herzog liefsen sich durch die Einmischung beirren. Als Mönch würde Gregor sich über die Angelegenheit anders ausgesprochen haben. Schon sein Vorgänger Alexander II., gleich ihm dem weltgeistlichen Stande angehörig, hatte inbetreff des Klosters Cluny erklärt: „Decernimus, ut isdem locus omnibus ad se ob salutem confugientibus sit misericordiae sinus; obtineat in eo locum justus, nec repellatur poenitere volens iniquus“ (s. Mansi XIX, S. 974).

Abschnitt III.

Die Schriftsteller am Ende des elften und am Anfange des zwölften Jahrhunderts.

Vorbemerkung.

Die bei weitem meisten Berichterstatter erzählen, daſs Hildebrand sich in Rom dem Mönchsstande gewidmet habe, oder setzen den gedachten Ort stillschweigend voraus. Bonitho dagegen verlegt Hildebrands Profeſsleistung nach Cluny; ein Annalist macht sogar Deutschland zum Schauplatz dieser Handlung.

Man darf ohne Übertreibung sagen, daſs es den beiden Lagern im allgemeinen nicht darauf ankam, die Thatsache zu ermitteln, sondern das Vorleben des Papstes entweder zu beschimpfen oder zu rechtfertigen. Denn in jener gewaltig aufgeregten Zeit handelte es sich nicht um historische Erörterungen, sondern um praktische Parteiinteressen. Die kirchlich-hierarchische Stellung Gregors wurde übrigens von der Frage nicht berührt; er blieb das Oberhaupt der Kirche, gleichviel ob er vor 1073 sich dem Ordensstande zugewendet hatte oder nicht.

I. Die Tradition über das römische Mönchtum.

Daſs Hildebrand in Rom Mönch gewesen, behaupten aus der Zahl der Gegner:

Benzo,
Beno,
Wenrich,
Petrus Crassus,
Ekkehard von Aura;

aus der Zahl der Anhänger:

Donizo,
Ordericus Vitalis,
Manegold von Lauterbach,

Benzo, von wüster Skandalsucht beherrscht, hat überhaupt für Hildebrand vor und nach 1073 nur die Prädikate: monachus, monachellus, Sarabaita. Beno notiert nicht, wo und wie Hildebrand Mönch geworden, hebt aber mit Behagen hervor, daſs der Verhaſste ohne Erlaubnis das Kloster verlassen habe.

Eine Reihe von Anklagen, welche das Mönchtum voraussetzen, bringt Wenrich (Libelli I S. 285 ff.); insbesondere soll Hildebrand trotz seiner Ordensstellung viel Geld zusammengescharrt haben. In Bezug auf den Gebrauch des klösterlichen Gewandes finden wir folgende Mitteilungen:

1. In medium deducimus adolescentiam vestram assumpto sanctitatis proposito sub pietatis habitu inter mundi contemptores non sine magnis perfectionis indiciis militiae christianae dedicatam.

2. Religionis habitum, incertum, quo mentis impulsu susceptum, ita usque in praesens, ut ajunt, gestat, ut rem diligentibus (oder rem diligenter intuentibus) vestem illam non tam honori quam oneri ei semper fuisse indubitabile appareat.

3. Constat, ipsum — longe aliis quam monachum decet paratibus excultum equitasse, vestem illam, quod solum in eo de monacho remanserat pretiosis exuviis, ut nihil minus quam monachus videretur, desuper occultasse."

Aus dem sub 3 bezeichneten Satze möchte ich entnehmen, daſs Hildebrand als Ökonom von St. Paul das klösterliche Gewand nicht dauernd getragen habe. Ob im zweiten Passus gesagt sein soll, daſs Hildebrand als Papst (usque in praesens) sich der Tracht des Mönchtums bedient habe? Das wäre eine ganz singuläre, unbegründete Annahme.

Endlich erfahren wir, daſs Hildebrand das Kloster willkürlich verlassen habe. Höhnisch sagt Wenrich: „Primum quidem suo, ut ajunt, arbitrio monasterium egressus, tanta se stabilitate, quod primum est militiae illius sacramentum, professionis suae devinxit, ut paucae sint Italiae, Germaniae vel Galliae urbes, quas non celeriter percurrerit."

Petrus Crassus in der Defensio Heinrici IV. (Libelli I, S. 434 ff.) urgiert, daſs Hildebrand, welcher beim Eintritte in das Kloster dem

Oberen entweder gar nichts oder nur wenig Geld überlieferte, als Mönch aufserhalb der Klostermauern viel Arges getrieben habe.

Namentlich liegt dem Autor daran, Gregor VII. in einen schroffen Gegensatz zu Gregor I. (dem „beatus Gregorius" im besonderen Sinne) zu setzen. Dieser mufste nach dem Willen des damaligen Papstes fast mit Gewalt seiner Klosterzelle entrissen werden, um die Diakonatsweihe zu empfangen. Hildebrand aber entwich eigenmächtig aus seinem Kloster und drängte sich gegen den Willen der berechtigten Oberen in den römischen Kirchendienst ein. Durch das unerlaubte Verlassen des Klosters zog er sich den Bann zu, von dem er nie gelöset worden. Petrus beruft sich dabei auf das Konzil von Chalcedon (451), dessen Strafverfügung im Jahre 1059 auf einer Synode von Tours (s. Mansi XIX, S. 928 N. 10) folgenden Ausdruck fand: „Quicunque monasticae religionis desertor inventus fuerit, a regno Dei et consortio Christianorum sicut apostata excludatur, et alienus existat, donec resipiscens poeniteat," und schliefst daraus, dafs die Erhebung des gebannten Mönches im Jahre 1073 null und nichtig gewesen sei.

Von den Gregorianern treten Ordericus Vitalis und Manegold von Lauterbach entschieden für die Mönchsstellung ein, während die Angabe von Donizo der Klarheit und Bestimmtheit entbehrt.

Derselbe erzählt in der Vita Mathildens viel von Gregor VII., nimmt aber erst bei der Erwähnung seines Todes Anlafs, das Standesverhältnis zu berühren: „Hunc monachi deflent, monachus quia noscitur esse." Diese kleinlaute Äufserung erweckt den Verdacht, dafs der Dichter selbst von einigen Zweifeln erfüllt sei. Wenn Bruno von Segni in der Vita Leos IX. (s. Band I S. 12, 13) sagt, dafs der junge Hildebrand auf der Wormser Reichsversammlung (von 1048) erschienen sei: („Illis diebus erat ibi monachus quidem Romanus Ildebrandus nomine, nobilis indolis adolescens. Iverat autem illuc tum discendi causa, tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret"), so führt der Schlufspassus darauf, dafs der Jüngling, welcher sowohl lernen als in ein Benediktinerkloster eintreten wollte, damals noch nicht Mönch im eigentlichen Sinne gewesen sei. Hätte Hildebrand bereits (in Rom) Profefs abgelegt, so stand es ihm nicht mehr frei, sich nach Belieben einen neuen klösterlichen Aufenthalt auszusuchen. Es mufs also unter „monachus" verstanden werden ein junger Mann von strenger asketischer Richtung, wie Bonitho (s. oben Abschnitt I N. II) die Kaiserin Agnes „monacha" nennt, ohne ihr den eigentlichen Nonnenstand zuzuschreiben.

Gegen die Anklagen, welche Wenrich erhoben hatte, wendet sich speziell Manegold in seinem Liber ad Gebehardum (Libelli I, S. 304 ff.). Er nimmt das Mönchtum Hildebrands als *gewifs* an und bemüht sich, mit grofser Breite darzuthun, dafs Hildebrand die Ordensstatuten beobachtet, in allem sich der Zustimmung seiner Ordensoberen erfreut habe und überhaupt das Muster eines Regularen gewesen sei.

Uns ist nicht überliefert worden, dafs Gregor VII. nach dem Ausbruch des Konfliktes vom Jahre 1076 von Anhängern *direkt* gefragt worden sei, ob er dem Ordensstande angehöre. Gesetzt, er hätte die Frage verneint, — würde daraus folgen, dafs dies für die litterarischen Vertreter der Partei unbedingt mafsgebend gewesen wäre? Darauf mufs ich antworten: nein! Denn wir haben Beweise dafür, dafs ausdrückliche Mitteilungen des Papstes auf der betreffenden Seite unberücksichtigt blieben, wenn es dem Interesse nicht zu konvenieren schien.

a. Die Einleitung (s. Band I S. 49 ff.) hat uns gezeigt, dafs Gregor unmittelbar nach der Inthronisation mit männlicher Wahrheitsliebe den *ungeordneten* Charakter der Aprilaktion dargelegt habe. Mit einer solchen Kundgebung war jedoch den hitzigen Gregorianern nicht gedient; sie wollten um jeden Preis den Gegnern vorhalten, dafs die „Wahl“ eine *ruhige* und *kanonische* gewesen. Hören wir, was Manegold bringt: „Quum multorum mores et merita, multorum etiam ingenia singulari discuterentur diligentia, *judicio cardinalium, subsequente consensu plebis ac senatorum,* (Hildebrandus) *tandem* solemni decreto eligitur.“

b. Gregor hatte in der Konzilsrede von 1080 ausdrücklich und feierlich bezeugt, dafs er von Rom aus *mit Gregor VI.* über die Alpen gegangen sei. Auch dies war keine willkommene Äufserung; man wollte nicht zugestehen, dafs der von Heinrich III. als Simonist Abgesetzte mit Hildebrand in Beziehung gestanden habe. Deshalb wurde die betreffende geschichtliche Partie umgemodelt (s. Band I S. 14).

c. Gregor hat sich ernstlich gegen die Behauptung verwahrt, dafs er im Jahre 1077 den Forchheimer Akt betrieben oder bestätigt habe. Das hielt aber die Litteraten nicht ab, das Gegenteil zu verkünden, und zwar finden wir dabei Heinricianer wie Rudolfianer in brüderlicher Vereinigung. Die Letzteren wollten die Unterstützung des Papstes nicht preisgeben, die Ersteren ignorierten die Verwahrung, um Gregor als Verräter zu brandmarken.

Diese Beispiele beweisen, wie wenig es in jener aufgeregten Zeit

den Polemikern und Apologeten auf die Ermittelung der Wahrheit ankam. Wenn die Heinricianer das Mönchtum Gregors festhielten, so thaten sie das besonders deshalb, um ihn als schlechten Mönch zu prostituieren. Die Gregorianer aber hatten an der Förderung der historischen Wahrheit ebenfalls kein Interesse. Ihnen lag daran, die Invektiven der Gegenpartei dadurch unwirksam zu machen, dafs sie darzuthun versuchten, Gregor sei ein ausgezeichneter Ordensmann gewesen. Während die Heinricianer den Gegensatz zwischen Gregor VII. und Gregor I. ausbeuteten, hält Manegold daran fest, dafs der Erstere seinem Vorbilde durchaus entsprochen habe, und verwertet die von Berthold und Bernold kolportierte Fabel (s. Band I S. 66) in folgender Weise: „Hildebrandus fuga elapsus se occuluit et ad Vincula sancti Petri aliquot diebus absconsus pie callidus latitavit, ut videlicet introitus sui exordium exemplo ejus consecraret, cujus postmodum nomine et actione aemulator extitisset."

II. Bonithos Fabel von dem Cluniacensertum.

Der erfindungsreiche Autor des Liber ad amicum erzählt S. 630 ff. bei der Schilderung des Jahres 1047, dafs Hildebrand, welcher Gregor VI. an den Rhein begleitet hatte, nach dessen Tode Cluniacenser geworden sei: „venerabilis Hildeprandus, Cluniacum tendens, ibi monachus effectus est et inter religiosos viros apprime philosophatus est."

Welche Absicht hatte der Bischof von Sutri, als er das überraschende Novum niederschrieb? Meiner Auffassung nach liefs er sich durch die unbequemen Anklagen und Vorwürfe eines Petrus Crassus und Beno dazu bestimmen. Wie bitter war es, dafs dem römischen Mönche nachgesagt wurde, er habe das Kloster eigenmächtig verlassen und dadurch den Fluch der Kirche auf sich gezogen! Hatte doch Petrus Damiani in op. 12 über derartige Excesse geschrieben: „noverit monachus, vitio vagationis addictus, quia, nisi a saeculo pedem retrahat et ad serviendum Deo in loco remotiori se perseveranter accingat, — ordinis sui munia custodire nequit."

Unter solchen Umständen mufste Wandel geschafft werden. Die neue Parole lautete: Hildebrand war allerdings Mönch; aber nicht in Rom, sondern in Cluny hat er die Gelübde abgelegt. Die Umbildung des Thatbestandes vollzieht sich folgendermafsen:

Als der junge Hildebrand mit Gregor VI. die Reise antrat, war

er noch Laie oder höchstens niederer Kleriker, konnte also über seine Zeit frei verfügen und seinen Aufenthalt wählen. Nach dem Tode des früheren Erzpriesters geht er vermöge freien Entschlusses nach Cluny. Gern wäre er in dem schönen Kloster geblieben. Aber der neu ernannte Papst Leo IX., welcher in Besançon mit dem Abte von Cluny und dem Professen zusammentrifft, wünscht, dafs Hildebrand sich dem römischen Kirchendienste widme. Dem Wunsche Leos kann der Abt nicht widerstehen und erteilt dem ihm untergebenen Mönche die Erlaubnis, nach Rom zu gehen.

So hat der Zauberstab Bonithos alles aufs beste in Ordnung gebracht und den Anklagen der Gegner die Spitze abgebrochen. Hildebrand war kein vagus, kein Sarabait, frei von Ehrgeiz und mit keiner Zensur belastet.

Wie viel klüger procediert Bonitho als Manegold! Dieser müht sich im Schweifse seines Angesichts ab, durch langweilige und weitschweifige Auseinandersetzungen die Unschuld des römischen Mönches nachzuweisen; — der raffinierte Verfasser des Liber ad amicum hingegen macht kurzen Prozefs. Durch die einfache Ortsveränderung erreichte er alles, was er bezweckte. Bezeichnend ist, dafs nach der geschilderten Episode Bonitho von dem Cluniacensertum keinen Gebrauch mehr macht: der in Rom Eingetroffene tritt nur als Subdiakon und Archidiakon auf. Noch charakteristischer erscheint, dafs von der amtlichen Thätigkeit Hildebrands in St. Paul völlig geschwiegen wird! Der gewandte Apologet wollte jede Reminiscenz an eine römische Ordensthätigkeit ausschliefsen; deshalb hütet er sich, zu erzählen, dafs der Kardinal Abt oder Ökonom (Rektor) des bezeichneten Klosters gewesen.

Von einem Mifsverständnis oder einer Verwechselung kann nicht die Rede sein. Der Autor stützt sich auf kein Gerücht, sondern stellt die Angelegenheit mit einer Sicherheit und Bestimmtheit dar, als wenn er persönlich bei der Profefsablegung in Cluny anwesend gewesen wäre!

Wie kam der Bischof von Sutri darauf, das Kloster Cluny heranzuziehen? Die Kongregation stand in hoher Blüte, so dafs für den jungen Hildebrand die Zugehörigkeit zu derselben nur ehrenvoll sein konnte. Auch mag die Thatsache, dafs Hildebrand während des Pontifikats Viktors II. das gedachte Kloster besuchte, unserem Verfasser eine Handhabe geboten haben.

Jedenfalls haben wir es mit einer dreisten Lüge zu thun. Bonitho wufste, dafs Hildebrand nicht Cluniacenser war. Dagegen mag es dahingestellt bleiben, ob ihm gleich Petrus Damiani

u. a. das Standesverhältnis des späteren Papstes bekannt war, oder ob er den Irrtum von dem römischen Benediktinertum desselben teilte.

Aber das Histörchen des Liber ad amicum ist nicht nur erlogen, sondern stellt sich auch als pure historische Unmöglichkeit dar.

Nach dem wahrscheinlich in Köln erfolgten Tode Gregors VI. blieb Hildebrand an diesem Orte bis zu seinem Abgange nach Worms; er kann nicht einmal einen flüchtigen Besuch in dem fernen Cluny gemacht haben. Dazu kommt, dafs zur Zeit der von Bonitho statuierten ersten Begegnung zwischen Leo IX. und Hildebrand ein Abt von Cluny überhaupt nicht existierte!! Der Abt Odilo war am 1. Januar 1049 gestorben; an seine Stelle trat Hugo Ende Februar, als Leo IX. mit Hildebrand bereits in Rom eingetroffen war. Sehr weislich nennt Bonitho den Namen des in Betracht kommenden abbas Cluniacensis nicht; es kam aber auch auf den Namen nicht an, sondern auf die Präsentation einer Person, welche imstande war, dem jungen Cluniacenser die Erlaubnis zum Verlassen des Klosters zu erteilen.

Wird Bonithos Relation etwa von dem Register Gregors bekräftigt? In R. I, 6 erwähnt der neue Papst seinen Legaten gegenüber, wie sehr er der Fürbitte des Abtes Hugo und der Cluniacenser bedürftig sei. Hugo soll ersucht werden: „ut infirmitatem nostram suis et sanctissimae congregationis suae orationibus — subnixius adjuvare studeat;“ das gedachte Kloster selbst steht dem Papste fremd gegenüber. Gregor wünscht die Anwesenheit Hugos in Rom; aber die Form, in welcher er R. I, 62 sich über dessen bisheriges Nichterscheinen beschwert, läfst den Gedanken, der frühere Hildebrand sei dem Abte jemals klösterlich untergeordnet gewesen, gar nicht aufkommen („sanctitatem vestram labores fugere et aliquanto graviora negotia quasi pigritantem quibusdam occasionibus declinare videmus“). Im Januar 1075 verfafste Gregor sodann ein sehr warmes und gefühlvolles Schreiben (R. II, 49), in welchem er dem Abte bekennt, dafs sein eigenes Leben weltlich gerichtet sei. Die Cluniacenser sollen deshalb für ihn beten: „rogo, ut eos, qui merentur audiri pro vitae meritis, rogites, ut pro me Deum exorent ea caritate eaque dilectione, qua debent universalem diligere matrem.“ Der Papst betrachtet also die Cluniacenser nicht als Brüder, mit denen er durch ein gleiches Gelübde verbunden sei, sondern nur als Mitchristen, welche in ihm das Oberhaupt der allgemeinen Kirche anerkennen. Der Vollständigkeit wegen mache ich noch aufmerksam auf R. VIII, 2, 3 und ep. 37, welche ebenfalls

bekunden, daſs Gregor mit Cluny in keinem monastischen Verhältnis gestanden habe.

Hochwichtig ist endlich eine briefliche Äuſserung des Petrus Damiani an Hildebrand, welche man bisher ganz übersehen hat. Petrus betont in ep. 8 Lib. II, daſs er seine Pflichten gegen den Archidiakon nie versäumt habe, und fährt fort: „Praeterea, nomen tuum in quanta fuerit benedictione apud labia mea, saltem Domnum Cluniacensem, qui tibi non est ignotus, inquire.“ Hätte der Briefsteller so schreiben können, wenn er gewuſst hätte, Hildebrand sei unter der Leitung Hugos Cluniacenser gewesen? Zeigt die Wendung, daſs Hugo dem Archidiakon „nicht unbekannt“ gewesen, nicht zur Genüge, daſs zwischen den zwei Beteiligten nur eine flüchtige sociale Beziehung bestanden habe?

Bonithos Erzählung blieb längere Zeit unbeachtet, brach sich erst mit dem zwölften Jahrhundert allmählich Bahn und gewann schlieſslich das Ansehen eines geschichtlichen Dogmas. Es ist der Mühe wert, jenem Fortpflanzungsprozesse nachzugehen, wobei die Benutzung der Bibliotheca Cluniacensis (ed. Marrier et Quercetanus. Parisiis 1614), welche mehrere Lebensbeschreibungen des gedachten Abtes Hugo darbietet, gute Dienste leistet.

1. Die älteste Vita, welche der Bischof Hildebert von Lemans (um 1130) verfaſste, bezeugt, daſs der Kardinal Hildebrand als päpstlicher Legat in Cluny erschienen sei, was auf die Zeit Viktors II. zu beziehen sein wird. Der Legat, welcher nicht als Mönch eingeführt wird, wohnte dem Kapitel der Kongregation bei, weil er das Oberhaupt der Kirche vertrat, welches als solches zu sämtlichen Ordensberatungen Zutritt hat (Leo von Monte Cassino, M. G. Scr. VII, S. 683, berichtet, daſs Papst Leo IX., der notorisch kein Mönch war, an dem Ordenskapitel des Klosters teilgenommen habe).

2. In der Vita Hugonis auctore Gilone (M. G. Scr. XV, S. 939) wird bei gleicher Veranlassung der Legat Hildebrand genannt, ohne daſs von dessen Mönchscharakter die Rede ist.

3. Auſserdem verfaſste ein Cluniacensermönch Hugo eine Biographie des gleichnamigen Abtes, welche ebenfalls von dem Monachat des Legaten nichts weiſs.

4. Bonithos Erfindung fand Aufnahme in die Vita des Abtes, welche der Mönch Rainald (seit 1128 Erzbischof von Lyon) verfaſst hatte (s. Scr. XV, S. 940). Hildebrand, Subdiakon der römischen Kirche, nimmt als Mönch an dem Kapitel des Cluniacenserordens teil.

5. In einer ferneren Biographie des Abtes Hugo, deren Verfasser nicht bekannt ist, wird Hildebrand nicht mehr als päpstlicher Legat, sondern nur als Ordensmitglied angeführt: „Hildebrandus, dum quadam die in Cluniacensi capitulo utpote monachus et adhuc Romanae ecclesiae subdiaconus beato viro Hugoni assideret" etc. Nach Bonitho dagegen hat Hildebrand erst, nachdem er Cluny verlassen, den römischen Kirchendienst angetreten. Später ging die Behauptung vom Cluniacensertum in mehrere Annalen über, z. B. Annales sancti Rudberti, Scr. IX, S. 773, Auctarium Garstense l. c. S. 568, Annales Admontenses S. 575.

Otto von Freising erwähnt des Gerüchtes, daſs Hildebrand in Cluny Prior gewesen sei. Ich glaube kaum, daſs hier eine Verwechselung mit einem Hildebrand aus früherer Zeit vorliege, weil sonst der Chronist sich bestimmter ausgedrückt haben würde. Es hat sich wohl nach Gregors VII. Tode irgendwie die Vorstellung gebildet, daſs der hervorragende Mann in seinem Kloster eine Charge bekleidet haben müsse.

Die zuletzt mitgeteilten Unrichtigkeiten sind u. a. in die zweite Nocturne des römischen Breviers für das Fest vom 25. Mai übergegangen.

Der in Rom erzogene Jüngling verläſst die Stadt, weil er sich grämt, daſs die kirchliche Freiheit von den Laien zertreten worden und daſs die Sitten der Geistlichen so schlecht seien; er wird Mönch in Cluny und erlangt die Stellung des „Priors". Nach Rom zurückgekehrt wird der Cluniacenserprior zum „Abte" von St. Paul gewählt, um dann zum Kardinalat zu gelangen. (!)

III. Differenzen unter den Berichterstattern.

Zur besseren Übersicht will ich die im bisherigen vorgeführten mannigfachen Versionen mit Hinzunahme einiger Nova unter drei Gesichtspunkten zusammenstellen:

A. Eintrittszeit.

Hildebrand war von Jugend auf Mönch.	Er tritt erst 1047 oder 1048 (nach Gregors VI. Tode) in den Orden ein.	Nach Absolvierung mehrerer Reisen in Frankreich, Spanien und Deutschland erfolgt der Anschluſs an den Regularstand.

B. Eintrittsort.

Hildebrand trat in Rom ins Kloster.	Er schloſs sich an die Kongregation von Cluny an.	Er lieſs sich in ein deutsches Kloster aufnehmen.

C. Stellung im Orden.

Hildebrand war einfacher Mönch.	Er war Prior in Cluny.	Er stand dem Kloster von St. Paul als Abt vor.

ad A.) Daſs Hildebrand „a puero" Mönch gewesen sei, sagt Ordericus Vitalis (M. G. Scr. XX, S. 58). Paul von Bernried, über welchen die folgende Abteilung (IV) sprechen wird, berichtet, daſs Hildebrand wenigstens eine klösterliche Erziehung in dem Kloster auf dem Aventin genossen habe, woselbst dessen Onkel Abt gewesen sei. Indes ist diese Mitteilung zu beanstanden; vielleicht sollte sie gegen Beno gerichtet sein, welcher tendenziös betont hatte, daſs der unwürdige Theophylakt (der spätere Benedikt IX.) Hildebrands Lehrer gewesen sei.

ad B.) Das römische Mönchtum statuieren die Meisten; so Benzo, Beno, Petrus Crassus, Wenrich, Manegold. Ganz abenteuerlich ist die Fabel des Annalista Saxo (702), welche auch in die Annales Palidenses (Scr. XVI) recipiert wurde. Der sächsische Chronist erzählt, daſs der junge Hildebrand sich am Hofe des Kaisers Heinrich III. aufgehalten habe und von dort nach Hammerstein zur Strafe verbannt worden sei. Nach gewonnener Freiheit wird Hildebrand Mönch, und zwar, wie der Zusammenhang gebieterisch fordert, in Deutschland. Mit dem deutschen Abte reist der Mönch wiederholt nach Rom, woselbst er endlich von dem Papste „Benedikt" zum Archidiakon ernannt wird (!!). Die bereits oben im Konspektus angemerkte Version, daſs Hildebrand nach vielen Reisen in Rom angelangt und daselbst Ordensmann geworden sei, findet sich in den Gesta episcoporum Halberstadiensium (Scr. XXIII, S. 98).

ad C.) In der Annahme, daſs Hildebrand (sei es in Rom, sei es in Cluny oder in Deutschland) keine klösterliche Würde bekleidet habe, begegnen sich Benzo, Beno, Bonitho, Manegold, die Wibertsche Fälschung des Laterandekrets u. s. w. Andere Mitteilungen haben ihn zum Abte oder Prior gestempelt.

Wie sticht gegen diesen wüsten Wirrwarr, gegen diese heillose Konfusion die plastische Klarheit ab, welche in den Quellen über den Standescharakter der zwei nächsten Nachfolger Gregors VII. herrscht! Wem ist es je eingefallen, Viktor III. einen Cluniacenser zu nennen,

oder zu behaupten, Urban II. habe in Rom die Benediktinergelübde abgelegt?!

IV. Die Schwankenden und Schweigenden.

1. Unsicher drückt sich Wido aus (de schismate Hildebrandi, Libelli I, S. 554): „Hildebrandus a puero terrenae militiae studuit e rebus bellicis semper operam impendit. — Quum adhuc adolescentulus monachus diceretur, magnam sibi pecuniam congregavit.“ Aufserdem erzählt er, dafs die Römer sich über den zum Papste erhobenen früheren Archidiakon verschieden ausgesprochen hätten (S. 535): einige lobten ihn, andere sagten, er sei ein impostor, antimonachus und antichristus. Ob „antimonachus“ einen nichtmönchischen Gegner des Ordensstandes oder einen schlechten, mit seinem Gelübde innerlich zerfallenen Mönch bezeichnen soll, mufs dahingestellt bleiben.

Einigermafsen befremdend ist das Verhalten des Leo von Monte Cassino, welcher in seiner Chronik des genannten Klosters auch über das Vorleben Hildebrands mancherlei Interessantes bringt. Er sagt nicht direkt, dafs Hildebrand ein Regulare sei, will aber den Mönchsstand desselben, wie es scheint so zu sagen durch eine Hinterthür einführen, indem er das, was er selbst nicht erklären mag, einem Dritten in den Mund legt (s. M. G. Scr. VII S. 687). Papst Viktor II. (so schreibt Leo) war nur ungern nach Rom gegangen; er wufste, dafs Hildebrand vorzugsweise den Erhebungsakt betrieben habe, und soll deshalb „die Mönche nicht geliebt haben“.

Wenn das Wort monachus hier im technischen Sinne zu nehmen ist, dann wäre Hildebrand seitens Viktors den Ordenspersonen zugezählt worden. Übrigens hat der genannte Papst gerade dem Regularen Humbert, Kardinalbischof von Ostia, besonderes Vertrauen geschenkt. Vielleicht darf der Ausdruck aber im weiteren Sinne verstanden werden, so dafs wir bei monachus an einen strengen oder schroffen Asketen zu denken hätten (s. oben die Terminologien Bonithos und Brunos von Segni, S. 283, 284).

Auch unter den eigentlichen Gregorianern giebt es einige, welche über den wahren Thatbestand orientiert waren, aber im Parteiinteresse den Schein erwecken wollten, dafs Gregor dem Ordensstande angehörte. Hugo von Flavigny, ein Benediktiner, widmet in seiner Chronik den klösterlichen Dingen besondere Aufmerksamkeit und liebt es, namhafte Ordenspersonen in technischen Ausdrücken als solche hervorzuheben. Inbetreff Hildebrands vermissen wir eine solche Präzision.

Nirgends wird klar und bestimmt betont, daſs derselbe wirklich Mönch gewesen; der Chronist beschränkt sich (wie es scheint unter Benutzung des Wenrichschen Briefes) auf folgendes: „adscribendus curiae coelesti adolescentiam assumpto sanctitatis proposito inter mundi contemptores perdomuit."

Bei Paul von Bernried habe ich den Eindruck gewonnen, daſs er Hildebrand nicht zu den Mönchen rechnet, aber dies nicht zu konstatieren wagt und deshalb alles auf Schrauben stellt, so daſs es dem Leser schwer wird, ein klares Bild zu erhalten. Nur das können wir aus der Biographie sicher entnehmen, daſs Hildebrand nicht Cluniacenser war. Der Knabe wurde in einem römischen Kloster erzogen; aber uns wird jede Angabe vorenthalten, ob und wann derselbe sich dem Orden angeschlossen hat. Denn aus der klösterlichen Erziehung darf die Gelübdeableistung nicht ohne weiteres gefolgert werden. Als Jüngling begiebt sich Hildebrand auf Reisen; er geht nach Francia: „domiturus inibi carnis petulantiam et molestia peregrinationis et instantia eruditionis." Nachdem er einige Zeit am Hofe Kaiser Heinrichs III. mit groſsem Erfolge gepredigt hat, trifft er wieder in Rom ein und macht trübe Erfahrungen: „quum studio perfectionis insisteret et accepta divinitus talenta intellectus atque operationis duplicare satageret, torpentes domesticos sensit inimicos et illud veritatis elogium probavit: Nemo propheta acceptus est in patria sua." Wer sind die domestici? Sollen das monachi sein? Warum wird dieses Wort geflissentlich vermieden? Infolge des feindseligen Verhaltens der „Hausgenossen" ergreift Hildebrand von neuem den Wanderstab, begiebt sich aber, durch eine Erscheinung des heiligen Petrus bewogen, wieder nach Rom zurück.

Leo IX. ordiniert den Zurückgekehrten und bringt ihn zu St. Paul in eine besondere Beziehung: „Subdiaconus monasterio sancti Pauli miserabiliter desolato praelatus est." Warum sagt Paul nicht, in welcher Eigenschaft der Ernannte fungieren sollte, als Oeconomus oder als Abt?! Der neue „Praelatus" bringt die äuſseren Angelegenheiten in Ordnung und vermehrt den Personalbestand (Eliminata omni spurcitia et recuperata victualium sufficientia congregavit honestam multitudinem regularium monachorum). Begeistert ruft der Verfasser aus: „beatus pater et beati filii"! Ich vermag in allen diesen sonderbaren und zweideutigen Wendungen nur ein unredliches Versteckspiel zu entdecken.

2. Mit Stillschweigen gehen über das angebliche Mönchtum Hildebrands hinweg: die Annales Romani, die Vita Heinrichs IV.,

Sigbert von Gembloux, Berthold, Bernold, Bruno der Sachse, Marianus Scotus, Bardo Vita Anselmi Lucensis und die von Petrus Pisanus verfaſste Biographie des Papstes. Auch der falsche Wahlkommentar des Registers verhält sich passiv: das Prädikat „religiosus", welches der Erwählte empfängt, soll nur dessen Frömmigkeit ausdrücken.

Von dem Ordensstande Gregors schweigt ferner die Chronik des Petrus von Monte Cassino. Petrus liefert dabei (Scr. VII S. 776) eine sehr wunderliche Erzählung, aus der sich ergiebt, daſs er den Papst nicht für einen Mönch gehalten haben kann. Es wird eine in das Jahr 1079 fallende Äuſserung des damaligen Oberhirten der Kirche vorgeführt: der Chronist hat also Gregor VII. im Auge, wiewohl er aus Unkunde oder Nachlässigkeit Urban II. nennt. Um die Bedenken des Mönches Bruno von Segni, welcher Bischof werden soll, zu überwinden, sagt der Papst: „Sicut tranquillitas maris multotiens infert periculum nautis, ita et monachis a saeculi turbine remotis quies et securitas ipsa perniciosissimum solet inferre suffragium. Unde nostris monitis te obedire convenit et Signensis ecclesiae curam, quae tibi a nobis injungitur, tanto diligentius ac religiosius, quanta scientia et sapientia polles, regere stude."

Daſs Gregor etwas derartiges nicht gesagt haben kann, zeigt ein Blick auf R. I, 14 und VI, 17, wo die „quies" des Monachats hinreichend gewürdigt wird. Um so weniger dürfte man sich dem Anerkenntnis entziehen, daſs Petrus, mochte er erfunden oder nachgeschrieben haben, das Histörchen nur unter der Voraussetzung des Nichtmönchtums Gregors zum Besten gab.

Wenn ferner die Gesta Roberti Wiscardi (Scr. IX S. 295, 296) es rühmend hervorheben, daſs Gregor VII. sein Herz nie an irdische Güter gehängt habe (quem nec persona nec auri unquam flexit amor), so hat dies Lob nur dann einen Sinn, wenn der Verfasser den Verstorbenen für einen Weltgeistlichen erachtete. Bei einem Regularen muſs es als selbstverständlich gelten, daſs sein Gelübde ihn vor der Habsucht bewahrt.

In dieser Hinsicht ist eine Kundgebung Bernolds, welcher sonst, wie bemerkt, über das Standesverhältnis schweigt, von hoher, ja von ausschlaggebender Bedeutung für unser Thema. Bernold, selbst dem Mönchsstande angehörig und ein glühender Verehrer des Papstes, sagt in der Streitschrift de damnatione schismaticorum (Libelli II S. 51) von Gregor: „id culminis (den Primat) captus atque coactus cum magno ejulatu ascendit; cui nec divitias, nec honores saeculares in Romano pontificatu quaerere opus fuit, quibus utrisque cum minori sollicitudine et ante pontificatum abundavit."

Ein Regulare, welcher Geld und irdische Habe für sich sammelt, tritt sein Votum paupertatis frevelhaft mit Füſsen. Bei der Annahme, daſs der Autor Hildebrand dem Mönchsstande zugezählt hat, würde sich demgemäſs der mitgeteilte Satz in das furchtbarste Verdammungsurteil verwandeln! Da Bernold aber ein Lob aussprechen will, so hat seine Mitteilung den Wert eines positiven Zeugnisses zu Gunsten meiner Auffassung. Es ist, als ob der Gregorianer mit dürren Worten gesagt hätte: Hildebrand war nicht Mönch.

Abschnitt IV.

Die neuere Litteratur.

Gregor VII. ist nicht der Einzige gewesen, welchem man fälschlich den Ordenscharakter beigelegt hat. Auch Hermannus Contractus wurde infolge von Mifsverständnissen den Mönchen zugewiesen. Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit die über den gedachten Chronisten eingebürgerte Vorstellung mit einigen Worten zu beleuchten.

Hermann hat nie gesagt, dafs er sich dem klösterlichen Leben gewidmet habe. Ebensowenig darf man sich auf Berthold berufen. Dieser meldet von seinem verstorbenen Lehrer folgendes: „ante et post clericatum susceptum, quem Bern abbate Augiense, viro sancto et sapiente, adhortante circa annum trigesimum subierat, et totius sanctae et honestae vitae extitit administrator orthodoxus.“

Das soll heifsen, Hermann habe, der Anregung des gedachten Abtes folgend, die niederen Weihen empfangen. Wenn G. H. Pertz, der Herausgeber der Bertholdschen Chronik, in den Monumenta Germaniae (Scr. V, S. 267 Note) unter Klerikat den Anschlufs an den Mönchsstand versteht, so verkennt er den kirchlichen Sprachgebrauch. Ich will nur ein Beispiel anführen, welches die Verschiedenheit von Klerikat und Monachat darthut. Leo von Monte Cassino erzählt (Scr. VII, S. 585 zum Jahre 749) von Ratchis, er sei vom Papste Zacharias ordiniert worden (clericus factus); dann tritt als neues Moment hinzu: „monachico etiam habitu simul cum uxore et filia est indutus.“

Wenn nun Berthold von Hermann rühmt, er sei ein Muster des Gehorsams gewesen, so deutet dies an, dafs derselbe sich der Haus- und Tagesordnung gefügt habe; man darf daraus nicht schliefsen, dafs ein förmliches Gelübde klösterlicher Obedienz ins Mittel ge-

treten sei. Wegen seiner fortdauernden körperlichen Schwäche war der treffliche Mann auf die Hülfeleistung eines Dieners angewiesen: „in sella quadam gestatoria a ministro suo depositus, vix curvatim ad agendum quodlibet sedere poterat.“ Liefse sich der Ausdruck „minister suus“ zur Not auf einen speziell beauftragten Ordensgenossen beziehen, so schliefst eine andere Angabe Bertholds das Mönchtum Hermanns förmlich aus: „(Hermannus) suis omnibus planctum relinquens non modicum in praedio suo apud Alleschusan officiose lamentabilibus exequiis tumulatus, in pace requievit.“ Wenn Hermann auf dem ihm zugehörenden Grundstücke seine letzte Ruhestätte gefunden hat, so konnte er nicht auf das Privateigentum verzichtet haben, wie es für den in einen Mönchsorden Tretenden erfordert wird.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zu Gregor VII. zurück.

1. Meines Wissens wurde bisher das Mönchtum Hildebrands nicht direkt bestritten. Nur Einer ist mir begegnet, welcher der herrschenden Ansicht zwar nicht ausdrücklich entgegentrat, aber ihr doch nicht zugestimmt haben dürfte, nämlich Mansi, der verdienstvolle Herausgeber der Konzilienakten. Er erzählt in B. XX, S. 55 ff., Hildebrand sei „sub protectione beati Petri“ erzogen worden und habe seinen früheren Lehrer Gregor VI. nach Deutschland begleitet: „eaque occasione apud Cluniacenses permansit.“ Mansi vermeidet geflissentlich die Ausdrücke Mönch und Mönchtum, hat also zum mindesten schwere Bedenken gegen die gewöhnliche Annahme gehegt.

Meiner Auffassung neigt sich zu Meyer von Knonau II, S. 211 N. 41, was aus der Besprechung der von Gregor vollzogenen Erhebungsanzeigen hervorgeht. Indem Meyer des Briefes gedenkt, in welchem der neue Papst sich an den Abt Desiderius wendet, bemerkt er, dafs die Bitte des Briefes: „ut fratres et filios, quos in Christo nutris, ad exorandum pro me provoces“ u. s. w., als Stütze für die in meiner Broschüre verfochtene Ansicht herangezogen werden könne. Dann heifst es weiter: „Wie neben dem Stillschweigen des Petrus Damiani über Hildebrands Mönchtum dasjenige des Abtes Desiderius mit Recht als Hauptargument gegen den Umstand selbst angeführt wird, so ist nicht zu übersehen, dafs Gregor VII. in diesem seinem ersten, eben an Desiderius geschriebenen Briefe, wo er sich der Fürbitte im Mutterkloster des Ordens empfiehlt, von einer eigenen Zugehörigkeit zum klösterlichen Leben kein Wort spricht. Unter den Autoren, welche die Papstwahl erwähnen, nennt, von Benzo und Beno abgesehen, einzig Ekkehard Chronicon universale Hildebrand neben archidiaconus auch professione monachus.“

Das Cluniacensertum Hildebrands hat schon Mabillon abgeleugnet; auch Baxmann II, S. 216 N. 3 äufsert Bedenken, indem er sagt: „Es steht dahin, ob Hildebrand bis Anfang des Jahres 1049 in Cluny sich aufgehalten und dort die Würde eines Priors bekleidet habe.“ Steindorff (Heinrich III B. II, S. 72) schreibt, ausgehend von dem römischen Mönchtum Hildebrands: „Auch in Cluny soll Hildebrand eine Zeitlang gelebt haben; jedoch ist gerade diese Phase in der Geschichte des merkwürdigen Mannes nur mangelhaft bezeugt.“ Der Verfasser fügt in Note 6 erläuternd hinzu: „eigentlich nur durch Bonitho.“ Es mufs aber statt dessen gesagt werden: „Bonitho ist der Erste und Einzige, welcher im elften Jahrhunderte von dem Cluniacenserstande Hildebrands Mitteilung macht.“

Greving (über Paul von Bernried, Beilage S. 161 ff.) verwirft zwar das Cluniacensertum Hildebrands, will aber Bonitho entschuldigen und demselben keine krasse Lüge beimessen. Er meint, dem Bonithoschen Berichte fehle der geschichtliche Hintergrund „nicht so sehr“, wie meine Broschüre behaupte. Welcher Art ist nun der „geschichtliche Hintergrund“? An die Erzählung Brunos von Segni, dafs Hildebrand im Jahre 1048 entschlossen gewesen sei, sich in ein Kloster zurückzuziehen, knüpft Greving die Worte: „unter dem Benediktinerkloster aber wird niemand (!) ein anderes als Cluny verstehen wollen.“ Diese Auffassung ist trotz der zur Schau getragenen Sicherheit ebenso willkürlich als bodenlos und trägt nichts zur Ehrenrettung Bonithos bei.

Voigt (2. Aufl. S. 3 ff.) begnügt sich nicht mit einem einmaligen Aufenthalt in Cluny, sondern meint, Hildebrand habe zu zwei verschiedenen Malen dem gedachten Kloster als Mönch angehört. Zunächst ging der frühere Kapellan Gregors VI. nach Cluny, um in das Mönchsleben der Cluniacenser „eingeweiht“ zu werden, erschien in Rom und kehrte dann wieder nach dem erstgedachten Orte zurück. Für einen zweimaligen Aufenthalt im gedachten Kloster giebt es aus dem elften und zwölften Jahrhundert absolut kein Zeugnis.

In das Cluniacensertum hat sich namentlich Giesebrecht so eingelebt, dafs er seine Vorstellung in die Quellen hineinträgt.

Er schreibt III S. 17: „Hildebrand hat später oft versichert, dafs ihm nichts erwünschter gewesen wäre, als hinter Clunys Mauern in Gebet und Kontemplation seine Tage zu beschliefsen.“ Das hat Gregor niemals gesagt: weder aus dem Register noch aus sonstigen Kundgebungen des Papstes läfst sich ein Beleg dafür herbeischaffen. Auch für die weitere Behauptung (S. 456): „Dafs Hildebrand ungern Cluny verliefs, wissen wir aus seinem eigenen Munde,“ fehlt jedes Beweismoment. Überhaupt ist durch das

zähe Festhalten an der herrschenden Meinung Giesebrechts Blick bei der Beurteilung des Papstes getrübt worden. Wie unhaltbar erscheint die Bemerkung (S. 55): „Die Eigenheit des Mönches hat Hildebrand als Politiker nie ganz verleugnen können, und seinen Entwürfen, soweit sie die Welt umspannten, fühlt man stets die Klosterschranken an“ (!)

Manitius (Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern 1889) stempelt (S. 468) einerseits Hildebrand zu einem „Mönch vom Aventin“; andererseits bezeichnet er ihn (S. 502) bei Erwähnung Stephans IX. als „ehemaligen Mönch“.

Auch die italienischen und französischen Schriftsteller bewegen sich ganz in dem hergebrachten Geleise. Mencacci S. Gregorio VII. (Roma 1885) behauptet nicht nur die Cluniacenserstellung, sondern auch den Priorat Hildebrands. Nach Luigi de Mattheis (S. Gregorio VII. e il Pontificato Romano. Siena 1886) war Hildebrand zunächst Mönch in Cluny; dann wurde er in Rom Berater des Papstes Gregor VI.; er kehrt nach Cluny zurück, wird daselbst Prior und übernimmt als Abt die Leitung des Klosters — vom Aventin, also nicht von St. Paul!! Delarc hat sich in seinem breit angelegten Werke gedankenlos an die falsche Überlieferung angeschlossen.

Für Gfrörer (B. VI, S. 475, 495, 591) bietet das Standesverhältnis Anlaſs zu merkwürdigen Kombinationen. Es fällt dem Verfasser auf, daſs in den Quellen des elften Jahrhunderts von dem cluniacensischen Mönchtum Hildebrands so gut wie garnicht die Rede sei. Wie ist das zu erklären? Die Antwort lautet: „Cluny war für viele Ohren ein böser Name; deshalb getrauten sich die gregorianischen Schriftsteller nicht, den Zusammenhang ihrer Partei mit Cluny zuzugestehen.“ Aber wer zwischen den Zeilen zu lesen und gut zu interpretieren versteht, wird auch aus dem Schweigen der „Furchtsamen“ Nutzen ziehen können. Da Wibert von Toul in seiner Lebensbeschreibung Leos IX. den Namen Hildebrands mit keiner Silbe erwähnt, so ist dies für unseren Autor ein Fingerzeig, daſs der Biograph Hildebrand nach Cluny habe versetzen wollen (!!). Auch Paul von Bernried ermangelte nach Gfrörer des Mutes, das verhängnisvolle Wort Cluny niederzuschreiben; aber er gab trotz seiner Furchtsamkeit dennoch für verständnisvolle Naturen einen „trefflichen Wink“. Dem in Rom erschienenen Cluniacenserabte Majolus (oder wie Gfrörer lieber will Odilo) wird der junge Hildebrand vorgestellt. Der Abt entdeckt auf dem Haupte des Jünglings Feuerflecken. Was bedeutet das? „Paul von Bernried wollte damit ausdrücken, daſs der Jüngling später in

den Cluniacenserorden eintreten sollte.“ Eines Kommentars bedarf diese grandiose Auslegung nicht.

Hefele (C. G. B. IV, S. 714, 717) erwähnt das römische Mönchtum garnicht; wollte er dasselbe ablehnen?

Auch inbetreff Clunys scheint der Autor Bedenken zu haben. Anstatt präzise zu sagen: „Hildebrand trat in den Cluniacenserorden ein,“ behilft er sich mit der nicht glücklichen Wendung, der Gedachte habe in Cluny „als Mönch“ gelebt. Brischar (Artikel Gregor VII. im Kirchenlexikon II. Aufl. B. V, S. 1104 ff.) unterläfst es, die römische Profefsleistung direkt hervorzuheben. Indes setzt er eine solche doch stillschweigend voraus, wenn er bemerkt, der Jüngling sei höchst wahrscheinlich nach Cluny gegangen, um sich „im Mönchsleben zu vervollkommnen.“ Ranke (Weltgeschichte B. VII, S. 202, 252) führt Hildebrand als römischen Benediktiner ein, vermeidet aber eine bestimmte Erklärung, dafs der römische Mönch sich den Cluniacensern in aller Form angeschlossen habe. Denn die Andeutungen, der römische Mönch sei „nach Cluny gegangen und aus Cluny von Leo IX. nach Rom mitgenommen worden,“ können auch von einem vorübergehenden Besuche verstanden werden. Hase (Kirchengeschichte Teil II, S. 128, 144) spricht sich weder über den Eintritt in ein römisches Kloster noch über die Aufnahme in die Cluniacenserkongregation aus. Erst bei Schilderung der Scene von Canossa erinnert sich der Verfasser daran, dafs Hildebrand Mönch gewesen und „als Mönch“ in furchtbarer Gröfse über der Könige Haupt hinweggeschritten sei.

Mirbt (Publizistik S. 600, 601) rechnet mit der Eventualität, dafs Hildebrand Weltgeistlicher gewesen und geblieben sei. „Falls Gregor wirklich das Mönchsgelübde geleistet hat, so hat demselben allerdings sein ganzes Auftreten wenig entsprochen.“ Wenn der Verfasser dann fortfährt: „Aber da eine Entbindung von diesen Pflichten im Blick auf sein vorpontifikales Wirken wahrscheinlich ist, kann diesen Widersprüchen wenig Bedeutung beigemessen werden,“ so mufs ich diese Annahme als unbegründet zurückweisen. Wir finden nirgends eine Andeutung, dafs eine derartige Entbindung ins Mittel getreten sei; auch die „Wahrscheinlichkeit“ einer solchen Handlung ist durchaus nicht vorhanden.

2. Inbetreff der Rezensionen, welche meine Broschüre erfahren hat, bemerke ich zunächst, dafs Niehues (im Litterarischen Handweiser Nro. 527 S. 254) an der herrschenden Meinung festhält. Er kann sich nicht denken, dafs man 1076 in Worms die bewufste Adresse gebraucht haben sollte, wenn Gregor nicht wirklich Mönch gewesen sei. Ich

selbst habe die aufgeworfene Frage nicht, wie Niehues irrtümlich annimmt, unentschieden gelassen; wenn ich in der Form eine gewisse Zurückhaltung übte, so war das für die Sache gleichgültig.

In der Revue Bénédictine (Nro. 8, S. 337 ff.) lehnt Berlière meine Auffassung gänzlich ab. Er steift sich auf die Zeugnisse der Annalisten, Polemiker und Apologeten und läfst sich davon kein Jota rauben.

S. Löwenfeld (Deutsche Litteraturzeitung 1892 Nro. 6, S. 194) will zwar meinen Interpretationen nicht überall beistimmen, erkennt aber an, dafs die allzusicher auftretende Meinung von einem Mönchtum Gregors VII. durch meine Untersuchung mit gewichtigen Gründen erschüttert worden sei. Auch Mirbt, dessen in der „Publizistik" geäufserte Ansicht so eben erwähnt wurde, hatte etwa zwei Jahre früher (Historische Zeitschrift von Sybel und Lehmann B. 68 [N. F. 32] S. 455 ff.) anerkannt, dafs ich gegen die herrschende Auffassung „starke Instanzen" ins Feld geführt und zur Lösung der scharf formulierten Frage einen grundlegenden Beitrag geliefert hätte.

Odilo Rottmanner (Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland 1892 Nro. 11, S. 333 ff.) möchte vor der Hand die herrschende Meinung noch nicht preisgeben, leugnet aber mit mir das Cluniacensertum Hildebrands rundweg ab. Er sagt in dieser Beziehung: „Gregor selbst deutet mit keiner Silbe an, dafs er jemals, etwa nach dem Tode Gregors VI., in Cluny als Mönch eingetreten sei." Ist dieser Umstand von so hoher Bedeutung, dann wird auch das römische Benediktinertum des Papstes als hinfällig gelten müssen. Denn Gregor VII. hat mit keiner Silbe angedeutet, dafs er in Rom als Mönch eingetreten sei.

In den Analecta Bollandiana (Bruxelles 1893. Tom. XII. Fasc. II et III p. 313) kommt ein Ungenannter nach mancherlei Bedenken zu dem Resultate: „Quel que soit l'accueil réservé à cette solution, on ne peut nier que M. Martens l'a rendu sérieusement probable."

M. Schmitz (Mitteilungen aus der historischen Litteratur 1892 Jahrgang XX Heft I, S. 24, 25) äufsert sich am Schlusse seiner Besprechung dahin: „Es fragt sich, ob die (angeregte) Frage für uns heute noch von so grofser Bedeutung ist, um das selbständige Erscheinen einer solchen Schrift zu rechtfertigen. Nirgends so sehr wie auf dem Gebiete des Mittelalters sind wir heutigen Tages geradezu überschwemmt mit kleineren, vielfach nebensächlichen Untersuchungen, und es ist dringend zu wünschen, dafs wir uns zu weiterem, freierem Ausblick erheben und zu einer tieferen Gesamtauffassung gelangen."

Das ist eine sehr oberflächliche Anschauung! Der Rezensent ver-

kennt, daſs eine echte und solide Gesamtauffassung einer Periode nur möglich ist auf Grund von Thatsachen, welche durch spezielle Untersuchungen garantiert sind. Mit Recht bemerkt auch Mirbt a. a. O., daſs jede Erweiterung des Wissens in Bezug auf einen Mann von der Bedeutung Gregors VII. wichtig sei.

3. Schlieſslich möge aus der brieflichen Korrespondenz über den Gegenstand einiges mitgeteilt werden.

a) Mehrere haben anerkannt, daſs ich zuerst auf die eigentlichen Schwierigkeiten einer Materie hingewiesen hätte, über welche sich volle Klarheit schwerlich werde erzielen lassen.

b) Die Verwerfung der Angaben Bonithos über das Cluniacensertum hat vielfach Zustimmung gefunden. Vereinzelt war die Vorstellung eines namhaften Fachgenossen, daſs Bonitho ein hervorragender, gut unterrichteter Mann gewesen sei, dessen bezügliche Mitteilung zwar nicht für das Cluniacensertum spreche, aber doch darthue, daſs Gregor überhaupt dem Mönchsstande angehört habe.

c) Das Stillschweigen Damianis über Gregors Standesverhältnis ist von vielen als ein schwerwiegender Faktor gewürdigt worden; ja, man hat dasselbe noch für bedeutungsvoller gehalten, als das Schweigen Gregors selbst. Überraschend war es, daſs ein Historiker dem Silentium des Kardinalbischofs einen neuen Sinn unterlegen wollte: er meinte, Hildebrand, der Mönch, habe sich in seinem Wandel manche Blöſse gegeben. Da sei es dann für die Freunde und Anhänger des Mönches, wie Damiani und Desiderius, das klügste gewesen, zu schweigen, wo sie nicht ableugnen konnten. Diese unmotivierte Vermutung wird schon durch den einen Umstand vernichtet, daſs zu Lebzeiten Damianis und vor dem Jahre 1076 niemand daran gedacht hat, das sittliche Leben des angeblichen Mönches oder Abtes von St. Paul zu bemängeln.

d) Unter denen, welche auf meine Seite traten, erklärte ein älterer verdienter Gelehrter, daſs er in dem von mir gewonnenen Resultate und in der Begründung desselben „einen Sieg der wahren historischen Kritik“ anerkenne.

Exkurs II.

Gregors Registrum[1].

Vorbemerkung.

Das uns erhaltene Register stellt sich dar als ein unvollständiger und vielfach mangelhafter Auszug aus dem grofsen offiziellen Registrum Gregors VII. Der Papst mag die Herausgabe gewünscht oder angeordnet haben; der Abschlufs erfolgte aber erst bald nach seinem Tode. Über den Rang einer Privatarbeit erhebt sich die Sammlung nicht.

Im folgenden gebe ich eine Inhaltsübersicht und bespreche die Eigentümlichkeiten des Werkes. Von besonderer Wichtigkeit ist es, die Tendenz des uns unbekannten Herausgebers zu ermitteln.

I. Der Inhalt.

Die Jaffésche Ausgabe bietet das Register in acht Büchern dar.

Buch	I	enthält	86	Stücke
„	II	„	77	„
„	III	„	21	„
„	IV	„	28	„
„	V	„	23	„
„	VI	„	40	„
„	VII	„	28	„
„	VIII	„	60	„

[1] S. Paul Ewald Zum Register Gregors VII. (in den Arnold Schäfer gewidmeten Historischen Untersuchungen 1882 S. 296 ff.), S. Löwenfeld, Die Kanonsammlung des Kardinals Deusdedit und das Register Gregors VII. (Neues Archiv X S. 326 ff.), und Sackur Der Dictatus papae und die Kanonsammlung des Deusdedit (a. a. O. XVIII S. 144 ff.). Die von Ewald aufgestellte Annahme über die Abfassungszeit des Registers, welcher ich früher gefolgt bin, halte ich, wie das Folgende zeigen wird, nicht mehr für richtig.

In der Sammlung finden wir vorzugsweise, aber nicht ausschliefslich, Briefe des Papstes. Neben den päpstlichen Schreiben begegnen uns:

1. die Investitur für Robert Wiscard (VIII, 1 [b]);
2. die Susceptio tutelae über eine französische Kirche (VIII, 30);
3. die Entscheidung eines Streites zwischen einem Bischofe und einem Abte (VI, 6);
4. die Diffinitio synodalis über die Ansprüche zweier Bischöfe auf das Pallium;
5. die Konfirmation von Gütern der Kirche von Pisa.

Auch die Verfügungen in VI, 34 und VIII, 29, welche äufserlich die Briefform führen, sind insofern den eigentlichen Briefen nicht zuzuzählen, als sie die in den Briefen sonst angewendete Erteilung des apostolischen Segens (zu dessen Vorenthaltung kein Grund vorlag) vermissen lassen.

Zu den Stücken, welche vom Papste herrühren, kommen aber auch nichtgregorische Kundgebungen.

Als echt sind folgende Scripta anzuerkennen:

1. der Brief König Heinrichs IV. an Gregor (I, 29 [a]);
2. die von Heinrich IV. in Canossa geleistete Promissio (IV, 12 [a]);
3. die zwischen Gregor und Landulf von Benevent getroffene Vereinbarung vom 12. August 1073 (I, 18 [a]);
4. die Eidesformeln, welche Richard von Capua, der Bischof Robert von Chartres und Robert Wiscard ableisteten (I, 21 [a] III, 17 [a] und VIII, 1 [a]). Echt sind ferner:
5. die an die vorhin angeführte Investitur Gregors sich anschliefsende Constitutio reddendi census — de tota Apulia, Calabria et Sicilia, in welcher der Normannenherzog Pflichten übernimmt;
6. die Oblation des Marro (VI, 5 [a]);
7. die Eidesleistung und Schenkung des Comes Bertrannus von der Provence (VIII, 35);
8. die leider sehr ungleich gehaltenen und unvollkommenen Übersichten über die in Gregors Pontifikat fallenden römischen Synoden, mit und ohne Reflexionen des Herausgebers.

Unecht ist der an die Spitze des Ganzen gestellte sogenannte Commentarius electionis, von welchem wiederholt die Rede war.

Über den Dictatus papae (II 55 [a]), welcher zum gröfsten Teile gregorische Ideen bringt, aber nicht vom Papste selbst komponiert wurde, spricht sich der Exkurs III aus.

II. Formalien und Datierung.

Im elften Jahrhunderte wurde am päpstlichen Hofe für die Vollziehung amtlicher Erlasse oder brieflicher Kundgebungen ein doppelter Modus angewendet. Entweder erhielt ein Funktionär (ein Diktator in diesem Sinne) die Anweisung, auf Grund mündlicher Information das Konzept auszuarbeiten und später nach Erfüllung des Auftrages zur Revision vorzulegen, oder der Papst liefs seine mündlichen Angaben von einem anderen wörtlich niederschreiben: er diktierte (in dem Sinne, welchen wir heute mit diesem Ausdrucke verbinden). Auf das Diktieren im letzteren Sinne bezieht sich R. I, 1 *. In diesem für Desiderius von Monte Cassino bestimmten Anzeigebriefe sagt Gregor: „lecto jacens valde fatigatus satis dictare nequeo.“ Aufserdem wendet er sich in R. I, 50 an Beatrix und Mathilde von Tuscien mit den Worten: „Vobis in talibus non aliquem vicarium in dictando acquiro, sed me ipsum labori, licet rusticano stylo, suppono.“ Hier bedeutet das dictare so viel als Konzipieren; der Papst will sagen: ich habe keinem Dritten die Abfassung eines Entwurfes aufgetragen, sondern einem Sekretär diesen Brief in die Feder diktiert. Wenn nach R. VIII, 22 eine Fürstin die Bitte vorgetragen hatte, welche der Papst so formuliert: „ut litteras manu nostra scriptas excellentiae tuae mittamus“, und die Bitte erfüllt wird, so hat es sich dabei wohl nur um die eigentliche Unterschrift desselben handeln können. Es war nämlich sonst nicht üblich, den päpstlichen Namen unter die Ausfertigung zu setzen; statt des Namens wurde ein Bibelspruch und eine Begrüfsungsformel hinzugefügt.

Den päpstlichen Schreiben drückte man regelmäfsig ein Bleisiegel auf; nur im Notfalle wurde von dieser Regel abgewichen. Einen solchen setzt der Papst in ep. 40 voraus, indem er einem Comes von Flandern um das Jahr 1082 schreibt: „Plumbeo sigillo idcirco signari litteras istas noluimus, ne, si forte caperentur ab impiis, eodem sigillo posset falsitatis quippiam fieri.“ —

Die in unserem Register einigemal vorkommende Wendung „a paribus“ wurde gebraucht, wenn eine und dieselbe Angelegenheit mehreren Personen übereinstimmend mitgeteilt worden war. Aus R. I, 4 entnehmen wir, dafs die Herzogin Beatrix, der Abt Hugo von Cluny, der Erzbischof Manasse von Reims, der König Suein von Dänemark und der Abt Bernhard von Massilia Anzeigebriefe erhielten, wobei bemerkt wird: „in ceteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis juxta locorum et personarum competentiam discrepantibus.“

Das erste Buch des Registers ist überschrieben: „in Dei nomine incipit liber primus Registri septimi Gregorii papae anno dominicae incarnationis millesimo septuagesimo tertio, indictione undecima;“ auch das zweite Buch wird entsprechend eingeleitet, während die drei letzten Bücher „in nomine Domini“ beginnen. Dagegen vermissen wir vor dem dritten, vierten und fünften Buche derartige Einleitungen.

Die Briefe und sonstige Stücke des Registers sind teils datiert, teils undatiert.

Im ersten Buche fehlt die Datierung nur bei Nro. 29[a], dem Briefe, welchen Heinrich IV. im Laufe des Sommers 1073 an den Papst richtete. Im zweiten Buche sind alle Partien datiert, mit Ausnahme des sogenannten Dictatus papae. Auch die übrigen Bücher enthalten regelmäſsig Datierungsvermerke, wogegen im letzten Buche nur etwa 20 Piecen datiert worden sind.

Die Datierung geschieht durchgängig dem altrömischen Gebrauche entsprechend nach Calenden, Nonen und Iden, selten (z. B. in R. III, 16) nach dem Monatsnamen ohne Angabe des Tages. Daneben hat man die sogenannten Indiktionen, Zeitabschnitte von je 15 Jahren, als Reminiscenz an die altrömischen Steuerperioden beibehalten; das achte Buch, welches auch die zur Vollständigkeit gehörende Ortsangabe vielfach vermissen läſst, bringt die Indiktion nur an zwei Stellen.

Von den Datierungen sind zwei als falsch zu beanstanden.

a. Zwischen II, 27 (5 Calendas Decembr.) und II, 29 (2 Nonas Decembr.) ist eingeschoben II, 28 mit der Bezeichnung 2 Idus Decembr. Diese letztere Angabe beruht auf einem Versehen oder Schreibfehler; ich korrigiere: 2. Nonas Dec., so daſs für 28 und 29 derselbe Abfassungstag anzunehmen ist. Jaffé hat die Unebenheit übersehen.

b. Auch der denkwürdige Brief, welcher den Konflikt zwischen Papst und König einleitete, R. III, 10, hat durch Nachlässigkeit oder Unkunde des Herausgebers die irrige Datierung „Data Romae 6. Idus Januarii“ erhalten. Man ist jetzt aber fast allgemein darüber einig, statt Januarii zu setzen: Decembris. Wer die Registerangabe acceptiert, muſs annehmen, daſs der Brief nebst der Botschaft erst Anfang Februar in Deutschland angelangt wäre. Damit verlöre aber die Wormser Aktion jegliche Grundlage, so daſs wir das Auftreten des Königs und der ihm ergebenen Bischöfe geradezu als unbegreiflich betrachten müſsten.

Viel zu weit geht Dünzelmann (Forschungen zur deutschen Ge-

schichte XV, S. 515 ff.), indem er eine ganze Reihe von Registerdatierungen beanstandet:

I, 80, 81.
II, 28, 29, 30, 76.
III, 1, 2, 3.
V, 1, 2, 3.
VI, 1, 2, 3, 23.
VIII, 7, 12.

Beyer (a. a. O. XXI, S. 407 ff.) beschränkt sich darauf, die Datierungen von R. II, 28, 29, 30 und III, 7 zu verwerfen, wobei ihm Löwenfeld in der 2. Ausgabe der Jafféschen Regesten beistimmt. Ich meinesteils finde keinen Grund, die Nummern 29 und 30 zu bemängeln. Was R. III, 7 angeht, so ist dies Stück undatiert, kommt also hier nicht in Betracht.

Endlich kann ich den Versuch Girauds (Essai historique sur l'Abbaye de S. Bernard et sur la ville des Romans. I, 1856, S. 12), die Datierung von R. II, 59 anzufechten, nicht als gelungen anerkennen.

Was die undatierten Briefe angeht, so wurden drei an falscher Stelle eingereiht.

a. Der Brief Heinrichs IV. an Gregor (I, 29 a) figuriert zwischen zwei Schreiben, welche dem Oktober und November 1073 angehören. Da der Papst jedoch schon im September in R. I, 25 auf die in I, 29 a vorliegende Kundgebung Bezug genommen hat, kann die gedachte Anordnung nicht richtig sein. Heinrichs Schreiben hätte im ersten Buche die achtzehnte Stelle einnehmen müssen.

b. Ganz verkehrt handelte der Herausgeber, als er den päpstlichen Zirkularerlafs, welcher sich an die Fastensynode von 1076 anschlofs, zwischen zwei Stücke setzte, die in den letzten Monaten des Jahres 1075 ergingen. Das dritte Buch, um welches es sich hier handelt, liefert sub 5 einen im September 1075 konzipierten Brief; dann folgt sub 6 (ohne Datum) der in Rede stehende Erlafs (von 1076); als N. 7 tritt ein undatiertes Schreiben an König Heinrich auf, welches dem Sommer 1075 angehört.

Wenn man sich an die bezeichnete Reihenfolge sklavisch anschliefsen wollte, würde sich folgender historische Unsinn ergeben:

1. Der Papst zeigt in N. 6 den Gläubigen an, dafs Heinrich IV. gebannt worden sei.

2. Der Papst spricht sich (in N. 7) höchst vertrauensvoll zu dem ruhmreichen Fürsten, seinem in Christo geliebten Sohne, aus und

erklärt sich unter Umständen bereit, demselben die Kaiserkrone zu gewähren u. s. f.

c. In der zweiten Hälfte des achten Buches sind einige auf den Bischof Hugo von Dié, späteren Erzbischof von Lyon, bezügliche, undatiert gebliebene Partien bunt durcheinandergewürfelt. Die Verwirrung läſst sich jedoch lösen, wenn wir den Zeitpunkt der Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl zu Grunde legen. Hugo wurde im Jahre 1081 Erzbischof; mithin fallen die Episteln 36, 41, 42 in eine Periode, in welcher die Promotion erfolgt war oder unmittelbar bevorstand. Dagegen stammen die Briefe 38, 45 und 54 aus der Zeit, während welcher Hugo das Bistum Dié verwaltete.

III. Besonderheiten der Sammlung.

Wie ungleichartig das Register angefertigt ist, zeigt ein Blick in das Material der einzelnen Bücher. Die meisten Piecen (86) enthält das erste Buch, während das dritte nur 21, das fünfte 23 Stücke darbietet. Spuren von offenbarer Eile und Überhastung trägt das achte Buch. Mit Nro. 23 hört die Datierung gänzlich auf. Das letzte Stück (Nro. 60 vom Jahre 1083) ist nicht einmal vollständig gegeben: mitten in dem Satze eines Zitates wurde abgebrochen. Jedes Inhalts bar ist R. II, 16; auf die Adresse: Gregorius — Richerio Senonensi archiepiscopo, folgt die lakonische Notiz: de hominibus sui episcopatus a paribus.

Dazu kommt, daſs der Herausgeber in einer Beziehung seinen ursprünglichen Plan nicht durchgeführt hat. Am Schlusse des ersten Buches (Nro. 86) finden wir eine Übersicht der Bischofsernennungen, Bischofskonsekrationen und Privilegien, welche der Papst während des bezüglichen Jahres vollzogen hat, sowie eine kurze Angabe über die römische Synode vom März 1074. In den folgenden Büchern vermissen wir einen derartigen Konspektus; insbesondere wird der geschilderten pontifikalen Akte nicht weiter gedacht. Dagegen liefert die Edition vom zweiten Buche ab Genaueres über die folgenden unter dem Vorsitze des Papstes abgehaltenen Synoden.

Leider tritt auch in der Behandlung der Kirchenversammlungen eine groſse Ungleichartigkeit hervor. Anstatt die römische Komputation konstant anzuwenden, benutzt der Herausgeber zweimal (s. R. II, 52 [a] und III, 10 [a]) die florentinische Berechnungsweise, welche das neue Jahr erst mit 25. März, dem Feste Mariae Verkündigung, beginnen läſst. Entsprechend der Florentiner Methode fiel dann die

Synode, auf welcher Heinrich IV. zum ersten Male gebannt wurde, in das Jahr 1075.

Die Synode vom 30. November 1074 (s. oben Band I S. 282) hat keine Berücksichtigung gefunden. Daſs überhaupt aus den Konzilsakten meist nur Excerpte geboten werden, zeigt die Wendung, es sei auf der bezüglichen Versammlung „inter caetera“ dies und das vorgekommen. Eine gar merkwürdige Gestalt ist dem Registerbericht über die Novembersynode von 1078 (VI, 5[b]) zu teil geworden. In der zweiten Hälfte begegnet uns eine Reihe von Synodaldekreten im Wortlaute; vorangeschickt sind aber in der ersten Hälfte neben auszüglichen Mitteilungen mehrere Überschriften (z. B. de consanguinitate, de patriarcha Gradensi, de imperatore Constantinopolitano, de sancti Petri haereditate occultata), wofür sich schwerlich ein vernünftiger Grund auffinden läſst.

Bald wird der Versammlungsort und die Zahl der Teilnehmer angegeben, bald schweigt der Herausgeber von diesen Dingen. Einige Berichte führen die Subskription Actum oder Acta Romae, andere nicht. Wenn in R. VIII, 58[a] bemerkt wird, daſs die betreffende Synode im Jahre 1084, „dem elften Pontifikatsjahre“ Gregors, abgehalten worden, so beruht dies auf einem Irrtume; denn das Konzil fand am 20. November 1083, dem zehnten Pontifikatsjahre, statt.

Durchgehends beschränkt sich der Herausgeber darauf, zu referieren und die Dekrete u. s. w. im Wortlaute oder im Excerpte mitzuteilen. Zweimal hat er jedoch eigene Reflexionen eingeschaltet, und zwar in R. VI, 17[a] und VIII, 58[a]. Die Februarsynode von 1079 wird durch folgende Worte eingeführt: „ad honorem Dei et aedificationem sanctae ecclesiae, salutem quoque tam corporum (!) quam animarum, ex praecepto sedis apostolicae convenerunt finitimi et diversarum provinciarum archiepiscopi religiosaeque personae, ut sanctam synodum celebrarent.“ Dann heiſst es: „Omnibus igitur in ecclesia Salvatoris congregatis, habitus est sermo de corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi, multis haec, nonnullis illa prius sentientibus. Maxima siquidem pars, panem et vinum per sacrae oblationis verba et sacerdotis consecrationem, Spiritu sancto invisibiliter operante, converti substantialiter in corpus dominicum de virgine natum, quod et in cruce pependit, et in sanguinem, qui de ejus latere militis effusus est lancea, asserebat atque auctoritatibus orthodoxorum sanctorum patrum, tam Graecorum quam Latinorum, modis omnibus defendebat. Quidam vero, caecitate nimia et longa perculsi, figuram tantum esse, se aliosque decipientes, quibusdam cavillationibus conabantur astruere.“

Das Weitere wurde in Band I S. 249 ff. mitgeteilt, zugleich mit dem Nachweise, daſs der Registerbericht über die betreffenden Vorgänge, insbesondere über die Haltung des beteiligten Berengar von Tours, nicht glaubhaft erscheine.

Rücksichtlich der Novembersynode von 1083 giebt der Autor einige Andeutungen über die Teilnehmer und erzählt, daſs der Papst zum Schlusse eine ergreifende Rede gehalten und die Anwesenden zu Thränen gerührt habe. Im übrigen nimmt der Bericht Anlaſs, sich darüber zu beschweren, daſs Heinrich IV. u. a. den Kardinallegaten Otto (den späteren Papst Urban II.) gefangen genommen (capi jussit sive permisit) und das Zustandekommen von drei Fastensynoden verhindert habe; auch die Römer werden wegen ihrer Nachlässigkeit und Unzuverlässigkeit getadelt. Die Reflexion schlieſst mit einer für den Privatcharakter der Arbeit sehr bezeichnenden Phrase: „Haec super Heinrici tyrannide, quia se occasio praebuit, perstrinxisse sufficiat."

Wie bemerkt, mag Gregor VII. die Anlegung eines kleineren Registers gewünscht oder angeordnet haben; aber wir dürfen nicht annehmen, daſs er die uns vorliegende Sammlung, selbst wenn er deren Abschluſs erlebt haben sollte, approbiert hätte. Das gestatteten die vielfachen Mängel der Arbeit nicht. Wäre dem Papste die Kollektion vorgelegt worden, so würde er gegen die Einschaltung des von Heinrich an ihn gerichteten Briefes (R. I, 29 [a]) wohl nichts eingewendet haben; auch den „Dictatus papae" hätte er sich im groſsen und ganzen gefallen lassen. Aber den sogenannten Wahlkommentar hätte er verwerfen müssen, weil derselbe mit den unmittelbar folgenden Briefen in schreiendem Widerspruche stand. Wenn Gregor von „seinem Register" spricht, so hat er das uns nicht erhaltene offizielle und vollständige Regestenwerk vor Augen; so z. B. VII, 12: ut apparet in literarum nostrarum exemplaribus; VII, 16: „in registro nostro legitur": „excommunicatio, quae in registro nostro scripta est;" VIII, 54: „quod a nobis factum nequaquam recolimus, nec in registro nostro hujus causae literas reperire potuimus."

IV. Die Zeit der Herausgabe.

Die bei Schilderung des Jahres 1085 gemachte Bemerkung Bernolds (Annales S. 444): „noluit Gregorius, ut ecclesiasticus ordo manibus laicorum subjaceret, sed eisdem et morum sanctitate et ordinis dignitate praeemineret; quod illum latere non poterit, quicunque ejusdem apostolici regestum diligenter perlegerit", ist unbestimmt und

läfst der Annahme Raum, dafs der Annalist an die grofse offizielle Sammlung gedacht habe.

Einen genaueren Anhaltspunkt für die Bestimmung der Abfassungszeit bietet die Collectio Canonum des Kardinals Deusdedit. Als der Genannte seine Arbeit dem Papste Victor III. (also im Jahre 1087) widmete, lag das kleine Register schon fertig vor, ist mithin wahrscheinlich 1085 oder 1086 zum Abschlusse gekommen.

Deusdedit hat das uns erhaltene Register benutzt, aber neben anderen Quellen auch das grofse gregorische Regestenwerk zur Hand gehabt.

Es erscheint wünschenswert, genauer darzulegen, welche Erlasse und Briefe Gregors in der Collectio Canonum Platz gefunden haben. Eine Ausgabe derselben hat im Jahre 1869 Martinucci veranstaltet. Man meint vielfach, dafs derselbe sich streng an die ihm vorliegende Handschrift des Werkes gehalten und diese genau reproduziert habe; ich kann aber kaum annehmen, dafs die zahlreichen Fehler und Verkehrtheiten nur auf die Rechnung der Handschrift zu setzen seien; vielmehr glaube ich, dafs ein Teil derselben dem Abschreiber oder Drucker zur Last fällt.

Die Collectio zerfällt in vier Bücher. Das erste Buch, welches keine Überschrift führt, handelt in 251 Nummern von den Rechten und Vorzügen der römischen Kirche. Im zweiten Buche beschäftigen sich 131 Stücke mit dem clerus Romanus. Das dritte Buch (de rebus ecclesiae) enthält 159 Nummern, das vierte (de libertate ecclesiae et rerum ejus et cleri) deren 162.

In diesen vier Büchern finden sich u. a.:

1. Eigene Briefe und sonstige Kundgebungen Gregors VII.

2. Versprechungen, welche demselben von anderen geleistet wurden.

3. Mitteilungen aus römischen Synoden, welche unter Gregors Leitung gehalten wurden.

A.

1. Was Deusdedit in Buch I N. 159 bringt: „Item Gregorius VII. in V libro sui registri. Ordinationes eorum, qui ab excommunicatis sunt ordinati, sanctorum patrum sequentes vestigia, irritas esse censemus,“ ist entnommen aus dem Berichte des kleinen Registers über die Fastensynode von 1078 (V, 14 a S. 308). Den synodalen Charakter läfst Deusdedit nicht hervortreten; man könnte nach der Überschrift annehmen, dafs der Papst das Bezügliche in einem Briefe geäufsert habe. Übrigens deckt sich die in der Kollektion gegebene Fassung

mit dem Registerbericht vollkommen; jedoch ist statt illorum gesetzt eorum, und statt fieri steht esse.

2. In N. 197 folgt ein Stück, überschrieben: „Ex reg. VII Gregorii cap. LXVII et LXVIII in lib. VII“; unser kleines Register hat aber nur 28 Nummern. Es scheint, daſs Deusdedit die N. 197 aus zwei Briefen (R. VII, 13 und 14) zusammengestellt hat.

3. Bei N. 198 des ersten Buches fehlt die Quellenangabe; die mitgeteilten Sätze rühren aus R. VI, 2 her.

4. N. 199 ist entnommen einem Briefe Gregors VII. an den Erzbischof Anno von Köln vom Jahre 1075 (R. II, 67); auch hier wurde die Quelle nicht notiert.

5. In N. 149 des dritten Buches giebt der Sammler unter der Aufschrift ex romano pontificali sodann eine Übersicht über das Anwachsen des römischen Kirchengutes; ausgehend von dem Papste Hadrian I. schlieſst er den Gegenstand mit der Erwähnung Gregors VII. ab, indem er sagt: „Septimus vero papa Gregorius in VI. libro sui regesti dicit.“ In der hier vorausgesetzten ep. R. VI, 5 [a] nimmt jedoch nicht der Papst selbst, sondern ein Angehöriger des Herzogtums Spoleto mit Namen Marro das Wort, welcher das betreffende Castrum zum Gegenstande einer Stiftung für den päpstlichen Stuhl macht. Daran knüpfen sich in N. 149 noch weitere zum Teil ungenaue Mitteilungen über Kirchengüter, deren Gregor gedacht hat.

6. Ein buntes Durcheinander päpstlicher Ansprüche auf Länder und Güter tritt uns entgegen in der nächsten Nummer 150. Zunächst wird ein Brief Alexanders II. an den König Wilhelm von England im Auszuge mitgeteilt; dann folgt die Notiz: Gregorius VII. eidem Guilelmo inter caetera. Was der Verfasser hier bringt, stammt aus R. I, 70.

R. I, 70.	Deusdedit.
Rebus vero sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare admonemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias et eum tibi ex debito subvenire admoneas, quem sibi multa te tribuisse non latebit.	Rebus vero sancti Petri, quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare monemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias et euntibus (!) ex debito subvenire admoneas.

Die sonstigen in N. 150 enthaltenen Anführungen aus Gregors Briefen sind im wesentlichen den betreffenden Partien des kleinen Registers konform; jedoch steht der Brief des Papstes an Salomon von Ungarn nicht in N. 14, sondern N. 13 des zweiten Registerbuches,

und das Schreiben an Demetrius von Rufsland gehört nicht der N. 84, sondern N. 74 des gedachten Buches an.

Wenn Deusdedit späterhin sagt: „Item quod regnum Hispaniae juris beati Petri sit, cognoscitur ex regesto ejusdem VII Gregorii lib. I cap. VII et ex IV lib. cap. XXVIII quod ita se habet," so ist zu bemerken, dafs er nur aus IV, 28, nicht aber aus I, 7 einen Auszug liefert.

7. Im vierten Buche teilt N. 106 unter der Überschrift ex regesto VII Gregorii lib. VIII einzelne Bruchstücke aus dem zweiten Briefe des Papstes an den Bischof Hermann von Metz (VIII, 21) mit. Es wird begonnen mit der Andeutung inter caetera; dann folgen die Übergänge post pauca, post quasdam optimas interpositiones. Sehr auffallend ist es, dafs Deusdedit sich gestattet hat, den Text des berühmten päpstlichen Briefes durch zwei Zusätze zu vermehren. Wenn nun auch jene zwei Partien sozusagen harmlos sind und nicht im Widerspruche mit gregorischen Gedanken stehen, so mufs man sich doch wundern, dafs selbst ein Deusdedit von dem Fälschungstriebe der Zeit angesteckt war.

Der erste Zusatz ist eingeschoben hinter einem Zitat aus Pseudoisidor (S. 421) und lautet: „Sed et Anacletus ab eodem Clemente secundus haec eadem in IV sua epistola sub eisdem verbis iterat adjiciens. Quod si quis haec praecepta non observaverit, hostis animae suae, et non tantum infamis, sed excommunicatus atque alienus ab ecclesia efficitur, quoniam necesse est, ea vitia ferro abscindere, quae aliis medicamentis non curantur." Der zweite Zusatz aber wird angeknüpft an die Stelle, in welcher von der angeblichen Zensurierung des Kaisers Arkadius die Rede ist: „sicut ait primus Nicolaus papa in suo regesto I in epistola ad imperatorem Ludovicum."

8. Die folgende Nummer (107) liefert einen Abschnitt aus dem Briefe, welchen Gregor im Jahre 1075 an Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnten richtete. Wir besitzen dieses Schreiben in R. II, 45, während der Herausgeber der Kollektion irrtümlich die Zahl 43 setzt.

9. Endlich finden wir in Buch III N. 158 ohne Quellenangabe die gregorische Kundgebung von R. VIII, 1 [b], mittels deren Robert Wiscard im Juni 1080 von neuem belehnt wurde und inbetreff einiger unrechtmäfsig okkupierten Gebiete vor der Hand Nachsicht erhält. Statt des ursprünglichen Satzes: „nunc te patienter sustineo in confidentia Dei omnipotentis," bringt die Kollektion die unhaltbare Fassung: „nec te patienter sustineo in Dei et tua confidentia."

B.

Die eben angeführte N. 158 des dritten Buches enthält daneben in abgekürzter Form das Versprechen, welches Robert Wiscard in Ceperano dem Papste ableistete.

Ohne Quellenangabe führt sodann N. 159 den Eid vor, welchen der Fürst Jordan von Capua dem Papste geleistet hatte. In unserem kleinen Register fehlt diese Eidesleistung; Deusdedit hat sich also hier an das grofse offizielle Regestenwerk gehalten.

Im vierten Buche beginnt N. 161 mit der Eidesformel, welche Kaiser Otto anwandte, als er dem Papste Johann XII. ein Versprechen leistete, und läfst dann die von Heinrich IV. in Canossa vollzogene Promissio unmittelbar folgen. In der vorangestellten Notiz: ex IV libro papae Gregorii VII. cap. VI ist die letztere Zahl irrtümlich; denn das kleine Register bringt Heinrichs Versprechen sub 12[a].

Zum Schlusse bietet die Nummer 161 die Formel, welche der Papst für die von dem Nachfolger des Gegenkönigs Rudolf zu leistenden Verbindlichkeiten entworfen hatte, ein Stück, welches das kleine Register in VIII, 26 mitteilt. Die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt, beging Deusdedit ein Versehen, wenn er die Überschrift setzte: „ex eodem reg. lib. V cap. 66“.

Die Nummer 162, mit welcher die ganze Kollektion abschliefst, liefert endlich unter anderem eine Eidesformel mit der Aufschrift: „Juramentum ejus, qui deponitur. Ex registro VII papae Gregorii cap. XIX lib. III.“ Die ersten Worte des Juramentum lauten: „Ego Guibertus promitto“ etc.; im weiteren Verlaufe wird dem Genannten der förmliche Verzicht auf das Erzbistum Ravenna in den Mund gelegt. In R. III, 19 finden wir aber keine Eidesformel, sondern einen Brief des Papstes an den Erzbischof Cyriacus von Karthago; überhaupt sucht man im kleinen Register vergebens nach einem Eide, welchen Wibert Gregor VII. abgeleistet hätte. Dagegen begegnet uns in R. III, 17[a] die Formel eines Eides, welche von dem bisherigen Bischofe Robert von Chartres im Jahre 1076 prästiert worden war. Was der genannte Robert damals in Beziehung auf sein Bistum versprochen hatte, überträgt Deusdedit unter Beifügung eines Zusatzes auf den Erzbischof Wibert, hat sich also einer tendenziösen Fälschung schuldig gemacht.

Die an dritter Stelle dargebotene Eidesformel des Erzbischofs Manasse von Reims liegt vor in R. V, 17, wie dies in der Überschrift vom Herausgeber richtig bemerkt wird. Das angeschlossene Juramentum des Comes Provinciae findet sich jedoch nicht, wie Deusdedit notiert, in R. VIII, 26, sondern in VIII, 35.

C.

N. 55 des dritten Buches führt die allgemein gehaltene Inskription: „ex concilio VII PP. Gregorii L Episcoporum". Die Sätze, welche den Inhalt der Nummer 55 bilden, stimmen im allgemeinen mit Positionen des Registerberichtes über die Novembersynode von 1078 (VI, 5[b]) überein. Während aber das kleine Register von der Zahl der Synodalen schweigt, entnehmen wir aus der mitgeteilten Wendung, wie viel Bischöfe der Synode beigewohnt haben.

Die Nummer 56, deren Überschrift auf das gedachte Konzil hinweist, liefert sodann einen mit dem Registerbericht übereinstimmenden Passus über die Zehnten. Unmittelbar darauf folgt die Bemerkung: „Idem (d. h. Gregor VII.) in VIII libro registri sui. Nulli debet grave videri pro meliori parte, id est anima semper victura, quemque decimam Deo offerre; cum pro morituro corpore plurimae gentes conjugibus suis tertiam rerum suarum compellantur exsolvere." Die vorgeführte Stelle, welche Ewald (a. a. O. S. 302) nicht aufzufinden vermochte, steht in R. VIII, 37. Deusdedit hat den Passus aus dem Briefe an die Schwedenfürsten Inge und Alstan entlehnt.

Die in R. VII, 14[a] mitgeteilten Dekrete der römischen Synode von 1080 über die Besetzung der Kirchenämter reproduziert Deusdedit mit einigen Auslassungen in Buch IV N. 54, welches überschrieben ist: „ex concilio Gregorii VII papae L episcoporum cap. 1." In unserem Registerberichte fehlt die Angabe der Teilnehmerzahl.

Am Schlusse der angeführten N. 106 des vierten Buches, woselbst der zweite Brief an Hermann von Metz excerpiert worden war, heifst es: „Item ex synodo ejusdem (d. h. Gregors VII.) episcoporum XCV sumptum ex V libro regesti ejusdem." Was dann folgt, ist enthalten im Registerberichte über die Fastensynode von 1078 (V, 14[a]). Während jedoch dieser Bericht sagt, es seien etwa (fere) hundert Erzbischöfe und Bischöfe präsent gewesen, fixiert der Herausgeber der Kollektion die Zahl auf 95.

V. Die Tendenz des Herausgebers.

Der allgemeine Zweck der Edition war, von der Gesamtthätigkeit des Papstes eine orientierende Übersicht zu liefern. Bei dieser Orientierung trat das Innerkirchliche zurück; das ersehen wir schon daraus, dafs die Synodalberichte von den gegen die Simonie und Unkeuschheit der Kleriker gerichteten Dekreten keine Mitteilung machen. Dagegen wurde das Kirchenpolitische und Hierokratische mit Vorliebe berücksichtigt.

Unverkennbar ist dabei die Tendenz, Heinrich IV. in ein ungünstiges Licht zu stellen. Unser Register hat keine von einem weltlichen Machthaber herrührende briefliche Kundgebung aufgenommen, — nur das mehrerwähnte Schreiben des deutschen Königs fand in R. I, 29[a] seine Stelle!

In diesem Briefe klagt sich Heinrich einerseits schwerer kirchlicher Vergehen an; andererseits erklärt er feierlich, dafs er in Gregor VII. den rechtmäfsigen, von Gott berufenen Oberhirten der Christenheit verehre; zu dieser Erklärung bildeten die unkirchlichen Schritte von Worms und Brixen sicherlich einen grellen Kontrast. Dazu kommt, dafs unser Register die beiden gegen den König gerichteten Konzilsreden von 1076 und 1080 ihrem vollen Wortlaute nach mitteilt. Auch erkennt man wohl, dafs der Herausgeber im deutschen Thronstreite auf seiten des Gegenkönigs Rudolf steht; das zeigt z. B. die Fassung in dem Bericht über die Februarsynode von 1079 (R. VI, 17[a]): „His pie et feliciter actis, inter multas proclamationes conquesti sunt legati regis Rodulfi super Heinrico, quod, nulli loco nullique personae parcens, regionem transalpinam contereret et conculcaret“ etc. Mehrere Synodalen hätten damals schon darauf gedrungen, dafs das apostolische Schwert gegen die „Tyrannei“ Heinrichs gezückt werden möge.

Sehr bezeichnend für die Stimmung des Herausgebers ist aufserdem die Fassung des Berichts über die Novembersynode von 1083 (VIII, 58[a]). Man merkt, wie es ihm vorzugsweise darauf ankam, gegen den „Tyrannen“ Beschwerde zu führen und über ihn Wehe zu rufen (s. die Angaben oben S. 305).

Auf der anderen Seite geht das Bestreben dahin, darzuthun, wie gerecht und verdienstlich das Wirken und Auftreten Gregors gewesen: der Herausgeber wird zum Apologeten.

Zunächst soll der an die Spitze des Werkes gestellte (unechte) Wahlkommentar erhärten, dafs bei der Erhebung Gregors 1073 alle Förmlichkeiten mit peinlicher Genauigkeit erfüllt worden und dafs die Aktion in gröfster Ruhe vor sich ging; leider ist dabei übersehen worden, dafs die unmittelbar folgenden gregorischen Anzeigebriefe das „Protokoll“ geradezu Lügen strafen!!

Warum mag der Dictatus (II, 55[a]) in die Sammlung recipirt und speziell dem Jahre 1075 zugewiesen worden sein? Ich glaube, es sollte dargethan werden, dafs Gregor VII. keine Neuerungen unternommen, dafs er sich auf das Altertum gestützt und sein hierokratisches Programm (in welchem das Recht, Fürsten abzusetzen und die Unterthanen vom Eide zu entbinden, beansprucht wurde) jedenfalls vor

dem Jahre 1076 festgestellt habe, ohne dafs ihn die Leidenschaft gegen Heinrich fortgerissen hätte. — Zugleich erteilt der Bericht über die Novembersynode von 1083, welche den „Tyrannen“ Heinrich verurteilte, dem bedrängten Papste ein hohes Lob: „Domnus apostolicus in eadem synodo de fidei forma et christianae religionis conversatione, sed et [de] robore animique constantia, ad praesentem pressuram necessaria, ore non humano, sed angelico patenter edisserens, die tertia totum fere conventum in gemitus et lacrymas compulit.“

Wie die Zusätze, so erklären sich auch die Omissionen unseres Registers aus apologetischen Aspirationen. Diejenigen Erlasse und Briefe, welche für Gregor minder ehrenvoll waren, etwas Bedenkliches in sich hatten oder Mifserfolge konstatierten, wurden von dem kleinen Register nicht übernommen. Die nachfolgende Exemplifikation wird wenigstens für manche Fälle hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Die ep. 10 vom Dezember 1074 (s. Band I S. 310 ff.), welche die Diözesanen unter Umständen ermächtigte, dem noch im Amte befindlichen Bischof den Gehorsam zu verweigern, mufste gerade in streng-kirchlichen Kreisen ernsten Anstofs erregen und wurde aus Schonung für den päpstlichen Urheber unterdrückt.

Sehr leicht läfst sich sodann nachweisen, warum die ep. 11 in unser Register nicht rezipiert wurde; es sollte dem Gerede, welches von einem päpstlichen „Senatus mulierum“ erzählte, keine Nahrung gegeben werden, zumal Gregor selbst in dieser Epistel bemerkte, dafs man seine lebhafte Begierde, den Orient mit Krieg zu überziehen, leicht mifsdeuten könne. Um so mehr wird der Herausgeber den Eindruck gewonnen haben, dafs das im Briefe geäufserte Vorhaben, den geplanten Kriegszug in Begleitung der Kaiserin Agnes und der Fürstin Mathilde zu unternehmen, sich nicht rechtfertigen lasse; er wufste also, was er zu thun hatte.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, warum die bedeutsame ep. 14 dem Register fern geblieben ist. Vielleicht hat der Herausgeber gefühlt, dafs die in dem Briefe bezeugte päpstliche Drohung, den König Heinrich wegen seiner „scelera horrenda“ definitiv absetzen zu wollen, zu scharf war und der Begründung entbehrte.

Die lebhafte und freudige Stimmung, welche den Papst beseelte, als er sich Ende 1075 anschickte, nach Deutschland zu reisen und daselbst als Schiedsrichter aufzutreten, spiegelt sich deutlich ab in den epp. 17, 18. Aber der Wunsch blieb unerfüllt; der Plan wurde vereitelt, was Gregor Zeit seines Lebens aufs bitterste empfunden hat.

Wenn der Herausgeber jene zwei Stücke bei Seite legte, so wollte er, wie es scheint, das Andenken Gregors schonen.

Für die antiheinricianischen Fürsten, welche unmittelbar nach dem Tage von Canossa einen Gegenkönig aufstellten, war die ep. 20 im höchsten Grade kompromittierend; Gregor läfst ja durchblicken, dafs ihm ohne Grund das fürstlich versprochene Geleit verweigert worden sei. Obwohl die Fürsten ihren Kandidaten auf den Schild zu heben entschlossen waren, verwiesen sie frivolerweise den Papst wegen der Geleitssache an den „König“ Heinrich! Ein Brief, welcher derartige unliebsame Reminiscenzen brachte, konnte unserem Register nicht willkommen sein.

Die Haltung, welche Gregor dem Berengar von Tours[1] gegenüber einnahm, erregte vielfaches Befremden. Man wunderte sich, dafs der zur Strenge geneigte Papst gerade dem Irrlehrer, welcher den Glauben an die Eucharistie verletzte, ein so grofses Mafs von Nachsicht gewährte. Auch die ep. 24 war ein Beweis, wie nachdrücklich Gregor den gedachten Berengar zu schützen suchte. Um den Gegnern, welche sogar ausgestreut hatten, der Papst sei ein Schüler des Häretikers und leugne die Gegenwart des Herrn im Altarssakramente, keine neuen Waffen zu liefern, glaubte der Veranstalter der Sammlung das gedachte Stück ausschliefsen zu müssen.

Die epp. 26 und 27 waren für Rudolf und die Sachsen günstig abgefafst und durften diesen zur Ermutigung dienen; nachdem aber der jähe Tod des Gegenkönigs im Oktober 1080 einen so niederschlagenden Eindruck gemacht hatte, mochte der Herausgeber Bedenken tragen, die weitere Verbreitung jener päpstlichen Schreiben zu befördern.

[1] S. oben Band I S. 246 ff.

Exkurs III.

Der Dictatus papae.

Einleitung.

Der mehrerwähnte Dictatus papae bildet einen Bestandteil des Registers und ist eingeschoben zwischen II, 55 (Brief vom 3. März 1075) und II, 56 (Brief vom 4. März desselben Jahres). Da man sich einmal daran gewöhnt hat, das Wort „Dictatus“ hier singularisch zu nehmen, schliefse ich mich diesem Gebrauche an, obgleich der Herausgeber mehrere päpstliche Sätze (oder Diktate in diesem Sinne) vor Augen hatte.

In dem zweiten Buche, dem unser Dictatus angehört, finden wir noch an drei Stellen, und zwar bei N. 31 (einem Briefe an Heinrich IV.), bei N. 37 (an alle Fideles Petri), bei N. 43 (einem Schreiben an den Bischof Hugo von Dié) die gleiche Überschrift. Indes sind diese Zusätze, wie Jaffé in seiner Ausgabe des Registers anmerkt, von einer späteren Hand am Rande der gedachten Briefe hinzugefügt und haben deshalb keine Bedeutung.

Unser Diktat besteht aus 27 losen und ohne inneren Zusammenhang aneinandergereihten Sätzen, welche ich in dem folgenden Kommentar numeriert habe. — Sie beginnen sämtlich mit quod: 19 sind konjunktivisch, 8 indikativisch gefafst. Den Indikativ finden wir in Satz 6 (debemus manere), 7 (licet), 11 (unicum est), 15 (potest, debet), 16 (debet), 22 (erravit, errabit), 23 (efficitur) und 27 (potest). Motivierung und Quellenangaben vermissen wir; jedoch ist bei dem Satze 22 die Wendung „scriptura testante“ und bei dem Satze 23 der Passus „testante sancto Ennodio Papiensi episcopo“ beigefügt worden.

Das eigentliche Hauptobjekt bilden die päpstlichen Rechte und Prärogativen; daneben wird eine Befugnis der römischen Legaten ins

Auge gefafst; auch kommen Pflichten der Gläubigen gegen das Oberhaupt der Kirche zur Sprache.

Uns begegnen Sätze, welche sich im Dictatus bei Clemens II., Leo IX. und anderen Päpsten finden. Hauptsächlich sind aber die Briefe und Erlasse Gregors VII. benutzt worden; nur sieben Stücke lassen sich nicht mit gregorischen Äufserungen belegen. Daneben spielt die Collectio Canonum des Deusdedit eine grofse Rolle. Einzelnes ist aus Petrus Damiani und vielleicht aus Bonithos Decretum geschöpft worden.

Die nicht selten aufgestellte Behauptung, dafs die Diktatssätze pseudoisidorisch seien, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu: Pseudoisidor wufste noch nichts von hierokratischen Anschauungen, wie sie in Nr. 12 niedergelegt sind.

Kommentar.

1. Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata.

Den Satz, dafs Christus die römische Kirche und den römischen Primat gestiftet habe, spricht Gregor aus in R. III, 6, indem er diejenigen als thöricht bezeichnet: „qui Petram a Christo fundatam evertere conantur.“ In Bonithos Decretum (S. 47) ist eine Überschrift zum vierten Buche so gefafst: „Quod Romana ecclesia a Domino sit fundata.“

Um so auffallender erscheint die Gestaltung unseres Diktats. Warum ist das solus zu Dominus gesetzt? Hatte jemand gemeint, dafs Christus die Stiftung in Gemeinschaft mit anderen vollzogen habe?

Die Lösung ergiebt sich, wenn wir auf die dem Herausgeber vorliegende Quelle zurückgehen; diese war keine andere als die Disceptatio synodalis von Petrus Damiani. Die gedachte Schrift (s. Libelli I S. 78 ff. und dazu meine Besetzung S. 143 ff.) ist ein Phantasiestück, welches an Sonderbarkeiten und Ungehörigkeiten keinen Mangel leidet, daneben aber auch würdevolle Partien enthält. Der Verfasser preist im Eingange die Erhabenheit der römischen Kirche und legt dem Verteidiger derselben folgende Worte in den Mund: „Omnes autem sive patriarchivi cujuslibet apicem sive metropoleon primatus aut episcopatuum cathedras vel ecclesiarum cujuscumque ordinis dignitates sive rex sive imperator sive cujuslibet conditionis homo purus instituit. — Romanam autem ecclesiam solus ille fundavit et super petram fidei mox nascentis erexit, qui beato vitae aeternae clavigero terreni simul et coelestis imperii jura commisit.“

Weit entfernt, den apostolischen Ursprung des Episkopats leugnen zu wollen, betont Damiani, dafs die örtlich regulierten Diözesen (abgesehen von Rom) durch menschliche Organe begründet worden; auch Petrus, der Apostelfürst, hat als „purus homo“ die Patriarchate von Antiochien und Alexandrien unmittelbar oder mittelbar eingerichtet. Dagegen verdankt die mit den höchsten Vollmachten ausgestattete römische Kirche ihre Entstehung lediglich dem Willen und der Anordnung des Erlösers. In diesem Sinne hat die Wendung: „Romanam ecclesiam Christus solus fundavit“. ihre Berechtigung. Der Konzipient des Diktats fehlte, indem er den Satz aus dem Zusammenhange rifs und damit dem Mifsverständnis aussetzte. Er hätte schreiben sollen: „quod Romana ecclesia sola a Domino sit fundata.“

2. Quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis.

Der Papst steht an der Spitze der ganzen Kirche, während der einzelne Bischof eine besondere Diözese in Unterordnung unter das kirchliche Oberhaupt leitet; das sind Sätze, welche der katholische Standpunkt weder im elften noch im neunzehnten Jahrhundert bezweifelt hat. Da die Sache in ihrem Wesen völlig klar ist, kommt auf die spezielle Formulierung des Gedankens nicht viel an. Der Vollständigkeit wegen möge hier aber bemerkt werden, dafs Gregor selbst sich die Bezeichnung pontifex universalis nicht beigelegt hat. In R. VIII, 21 nennt er die römische Kirche „mater universalis“ und bemerkt von dem Mailänder Bischof Ambrosius, derselbe sei nicht episcopus universalis ecclesiae gewesen. Sodann spiegelt sich der Gedanke der N. 2 ab in R. I, 15: „Deus, qui beato Petro oves suas specialiter commisit et totius ecclesiae regimen dedit,“ und in R. I, 29: „Romana ecclesia universalis mater est omnium Christianorum.“ Dagegen wird im Registerberichte über das Konzil von 1079 (R. VI, 17 [a]) Gregor VII. „universalis pontifex“, in der Fassung des Eides, welchen Richard von Capua ableistete (R. I, 21 [a]), „universalis papa“ genannt. Deusdedit weist dabei in der Übersicht der mitgeteilten Stücke (S. 8) darauf hin, dafs der Terminus papa universalis schon vor dem ersten Konzil von Nicaea üblich gewesen sei.

3. Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare.

Auch hier ist das solus gebraucht worden, um die Machtfülle des Papstes gegenüber der untergeordneten Stellung der Bischöfe zu betonen. Gregor sagt in R. VIII, 21, dafs die Bischöfe nicht befugt

seien, einen Ordinarius ohne Erlaubnis des Papstes abzusetzen: „Episcopi possunt alios episcopos ordinare, sed nullo modo sine auctoritate sedis apostolicae deponere."

Bonitho bringt sub Nro. 8, 17 einige Sätze, welche teilweise übereinstimmen, nämlich: „quod episcoporum causa non possit sine Romano pontifice determinari", und: „quod episcopus non sit condemnandus inconsulto papa"; in der Überschrift der Collectio des Deusdedit (S. 10) ist dasselbe bezeugt: „quod haec sola sedes (d. h. der römische Sitz) sine ulla episcoporum synodo quemlibet damnet episcopum." Gregor hat mehrfach Bischöfe abgesetzt; dagegen berichtet das Register nicht, daſs er Reconciliationen vorgenommen habe.

4. Quod legatus ejus omnibus episcopis praesit in concilio, etiam inferioris gradus; et adversus eos sententiam depositionis possit dare.

Die Fassung dieses Satzes ist insofern ungeschickt und miſsverständlich, als die zu legatus gehörende Apposition (etiam inferioris gradus) zu weit von dem Hauptworte entfernt steht. Es sollte ausgedrückt werden, daſs der päpstliche Legat, auch wenn er nicht den bischöflichen Weihegrad besitzt, doch auf dem von ihm geleiteten Konzil den Bischöfen vorgehe. Unzweifelhaft wäre es zweckmäſsig gewesen, da der Diktat die päpstliche Stellung zum Mittelpunkt machen wollte, dem Gedanken folgende Formulierung zu geben: „der Papst hat das Recht, zu verlangen, daſs sein Legat auf dem Konzil den Vorrang behaupte, und daſs dessen Sentenz respektiert werde."

Gregor selbst hat darauf Gewicht gelegt, daſs er berechtigt sei, die Legaten mit der Berufung von Synoden zu beauftragen (s. R. II, 28), und daſs er zu seinen Repräsentanten sowohl Römer als Nichtrömer auswählen könne. Von französischer Seite war ihm vorgehalten worden, daſs man nur einen Römer als Legaten wolle, worauf Gregor in R. VI, 2 dem Erzbischof Manasse von Reims sein Befremden ausspricht, daſs das klare Recht des apostolischen Stuhles Anfechtung erleiden müsse (s. oben Band I S. 292).

Anklänge an N. 4 bietet Deusdedit in drei Stücken seines Index (p. 12):

a) quod (papa) per inferioris ordinis clericos male viventes coerceat episcopos;

b) quod etiam cuilibet ecclesiasticae personae committat executionem concilii celebrandi in sua provincia;

c) quod etiam inferioris ordinis personae committat vicem suam in provincia.

5. **Quod absentes papa possit deponere.**

Es ist ein alter und unbestrittener prozessualischer Rechtssatz, daſs das richterliche Erkenntnis nur dann erfolgen darf, wenn der gehörig vorgeladene Beklagte Gelegenheit erhalten hat, sich vor dem kompetenten Richter auszusprechen. Wird die Ladung aus Trotz oder Leichtsinn nicht beachtet, so gilt das als contumacia, und es wird gegen den contumax vorgegangen, als ob er alles, dessen man ihn beschuldigt, eingestanden habe. Nach Maſsgabe der geschilderten Regel hat Gregor sich in R. II, 4 geäuſsert; er weist den Erzbischof Gozelin an, in der Angelegenheit des übel beleumdeten Bischofs Isembert so zu verfahren: „Novit prudentia tua, quod personis absentibus accusationem per scripta canonica non probet auctoritas, nec absque partium disceptatione percognita in examinatione recipiat causas. Quapropter saepe fatum episcopum ad apostolicam audientiam sub tali districtione per epistolam nostram vocavimus; ut, nisi praesentiam suam ante festivitatem sancti Andreae nostro conspectui exhibuerit, omni episcopali et sacerdotali privatus officio, etiam sacrae communionis sit participatione seclusus. Si ergo, pertinaci induratus contumacia, citra praelibatum terminum nostrae praesentiae se subtraxerit, prolatam in eum sententiam divulgata praedicatione denuncia."

Was nun die Fassung der Nr. 5 anbelangt, so ist dieselbe möglichst unbestimmt. Hat der Konzipient „abwesende" Bischöfe oder Fürsten vor Augen? Darf bloſs der Papst gegen Abwesende einen Richterspruch fällen, oder dürfen auch die sonstigen kirchlichen Organe entsprechend prozedieren?

Einen annähernd vernünftigen Grund zur Formulierung des Diktatssatzes hatte der Herausgeber eigentlich nur dann, wenn ihm die kirchenpolitischen Konflikte des Papstes vorschwebten. Es steht fest, daſs Gregor seine Maſsnahmen von 1076 und 1080 verhängt hat, ohne daſs der König aufgefordert worden war, sich persönlich in Rom einzustellen, ein Umstand, welchen die Heinricianer nachdrücklich ausbeuteten. Ich glaube, daſs gegenüber solchen Vorwürfen der Autor den Papst in Schutz nehmen und sein Verfahren als begründet darstellen wollte.

6. **Quod cum excommunicatis ab illo inter caetera nec in eadem domo debemus manere.**

Die Befugnis, den Bann zu verhängen, ist nicht ein Reservatrecht des Papstes; vielmehr darf jeder Bischof die seiner Diözese angehörenden Christen zensurieren. Hat der Ordinarius über einen Diö-

zesanen die Exkommunikation verhängt, so treten die kanonischen Folgen, insbesondere die Verkehrssperre, ein; der bischöflich verkündigte Bann steht in dieser Hinsicht der päpstlichen Ausschliefsungssentenz völlig gleich.

Wie mag nun der Herausgeber dazu gekommen sein, die Nr. 6 dem Dictatus einzuverleiben, welcher die päpstlichen Vorrechte und Vorzüge registrieren sollte? Meines Erachtens wollte er (wie bei Nr. 5) eine Reminiscenz an die Schicksale König Heinrichs IV. beibringen. Gregor sagt in ep. 14, er habe den König Heinrich ermahnt, mit den päpstlich gebannten Räten nicht zu verkehren: („sacrilegos et ministros ac membra diaboli a communione et corpore totius ecclesiae separavimus, et regem, ut eos a d o m o sua, a consiliis et omni communione sua sicut excommunicatos expelleret, admonuimus).

Unter Zugrundelegung dieses Passus dürfte der Verfasser bei Konzeption der Nr. 6 gedacht haben: „Papst Gregor VII. hat die Räte des Königs Heinrich mit dem Banne belegt. Infolgedessen ist auch der König verpflichtet, sich jeder Gemeinschaft mit denselben zu enthalten und ihnen den Aufenthalt in seinem Hause zu untersagen.“

7. Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere, et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire.

Nach den geschilderten zwei Abschweifungen werden wieder eigentliche P r ä r o g a t i v e n des Papstes zur Geltung gebracht. Der Herausgeber berührt die Gesetzgebung, die Gründung neuer Diözesen, die Verwandlung eines Säkularstiftes in ein Regularstift, endlich die Teilung und Unierung von Bistümern. Über das Einzelne sei folgendes bemerkt:

a. Die Gesetzgebung für die ganze Kirche ist ein Attribut des mit dem rechtmäfsigen Papste vereinigten allgemeinen Konzils, sowie des Papstes allein. Auch der einzelne Diözesanbischof kann für seinen Sprengel kirchliche Gesetze erlassen; jedoch mufs er dabei das allgemeine Kirchenrecht als Richtschnur und Schranke anerkennen. Insofern verdient es Tadel, wenn sich der Verfasser so ausdrückt, dafs man meinen könnte, es stünde überhaupt n i e m a n d e m a u f s e r d e m P a p s t e zu, irgend welche kirchengesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Dafs Gregor VII. sich das Legislationsrecht im weitesten Mafse beilegte, bedarf nach seiner Grundrichtung keiner weiteren Bemerkung; er sagt in R. II, 68: „non nostra decreta — quamquam licenter, s i o p u s e s s e t, possemus — vobis proponimus, sed a sanctis patribus

statuta renovamus.“ Die Beschränkung si opus esset deckt sich im wesentlichen mit der in unserer Nummer aufgeführten temporis necessitas. Im übrigen scheint R. II, 67 die eigentliche Quelle zu sein: „huic sanctae Romanae ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra noviter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare,“ ein Passus, welchen die Sammlung des Deusdedit in Buch I Nr. 198 bringt, ohne die Registerstelle zu zitieren.

b. Für die Materie der Gründung, Teilung und Unierung der Bistümer läfst sich aus Gregors Register nur eine Stelle anführen, nämlich R. II, 77, wo dem Erzbischof Gebhard von Salzburg gegenüber bemerkt wird, dafs Alexander II. eine Teilung des grofsen salzburgischen Sprengels bewilligt habe.

Der ungewöhnliche Ausdruck: „novas plebes congregare“, will die Gründung neuer Diözesanbistümer hervorheben. Denselben Gegenstand behandelt ein Brief, welchen Urban II. an den Erzbischof Rainald von Reims geschrieben hat: „solius apostolici est, episcopatus conjungere, conjunctos disjungere aut etiam novos construere“ (s. Mansi XX S. 670).

c. Bei canonica hat man zu denken an ein Institut, dessen Angehörige nach einer Regel leben, ohne dem eigentlichen Mönchsstande anzugehören. Gregor gebraucht das Wort in R. V, 1, wo er den Kanonikern von St. Martin in Lucca untersagt, käuflich erworbene Pfründen zu behalten („praesenti auctoritate omnibus, qui inter vos — canonicas pecunia adepti sunt, introitum majoris ecclesiae, videlicet sancti Martini, et easdem canonicas vel praebendas ulterius retinendi licentiam et potestatem — usque ad condignam satisfactionem interdicimus“). Auch in R. VIII, 52 scheint unter canonica ein derartiges Säkularstift verstanden werden zu müssen. Wenn es von den clerici (canonici) heifst, dafs sie „regulariter“ lebten, so werden sie doch von den eigentlichen monachi sorgfältig geschieden.

Übrigens hat der Herausgeber das bezügliche Stück der Nr. 7 einem Briefe Gregors entlehnt, welchen das Register nicht aufgenommen hat (s. Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 5256)[1]. Der Papst gestattet, dafs die Säkularkanoniker aus dem Stift (ecclesia in diesem Sinne) entfernt werden und dafs an deren Stelle eigentliche monachi treten dürfen, wobei der bisherige Prior ecclesiae die Rechte eines Abtes erhält.

[1] Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dafs in der sonst so sorgfältigen Bearbeitung Löwenfelds S. 644 beim Numerieren ein Versehen begangen wurde. Auf Nr. 5254 folgt (mit Auslassung von 5255) sofort die Zahl 5256.

Aus der Sammlung des Deusdedit stimmen folgende Stücke mit einigen Positionen unserer Nr. 7 überein:

a) quod papa necessitate cogente novas instituat leges;

b) ut absque ejus licentia novae parrochiae non instituantur;

c) quod illi liceat duas Episcopales sedes et dua monasteria unire (p. 10, 11).

8. Quod solus possit uti imperialibus insigniis.

Der Sinn dieses Satzes ist, daſs der Papst (nicht aber ein ihm untergeordneter Bischof) die kaiserlichen Abzeichen nach freiem Ermessen anlegen dürfe.

Wie Voigt S. 389 den vorstehenden Passus verkehrt übersetzt: „Der Papst allein schaltet über die Insignien des Kaisertums,“ so irrt auch Gfrörer (B. II, S. 422 N. 1), wenn er denselben dahin erklärt, der Papst allein könne erlauben, daſs jemand Kaiser werde oder das kaiserliche Amt empfange.

Bereits Jaffé hat zur Erläuterung von Nr. 8 auf die sogenannte Schenkung Konstantins des Groſsen hingewiesen, welche u. a. folgendes bringt: „Conferentes (papis) imperialia indumenta et imperialia sceptra et diversa ornamenta imperialia — decrevimus, ut Silvester vel omnes ejus successores diademate uti debeant.“ Deusdedit hat die falsche Schenkung selbst der Hauptsache nach in seine Kollektion aufgenommen und in der Übersicht (S. 26) angedeutet, daſs Konstantin dem Papste die kaiserliche Krone und sonstige Abzeichen gewährt habe. Man darf aber nicht verkennen, daſs zwischen den Positionen des Deusdedit und unserer Diktatsnummer ein wesentlicher Unterschied besteht. Während die Sammlung sich auf die kaiserliche Konzession bezieht, will der Dictatus kundgeben, daſs dem Papste der betreffende Vorzug gleich den anderen Prärogativen nach göttlichem oder kirchlichem Rechte zustehe.

Durch Briefe und Erlasse des Registers läſst sich Nr. 8 nicht erhärten. Unzweifelhaft hat Gregor den cäsareopapistischen Grundzug des Dokumentes erkannt und sich auf dasselbe nur berufen, wenn es galt, für die Reklamationen von Gütern der römischen Kirche Titel zu beschaffen. Nach kaiserlichem oder fürstlichem Pompe hat sein Sinn, welcher nicht auf äuſseren Schein, sondern auf das Wesen der Dinge gerichtet war, niemals Verlangen getragen. In R. VIII, 21 heiſst es von Christus: „saeculare regnum, unde filii saeculi tument, despexit et ad sacerdotium crucis spontaneus venit;“ und so wollte auch Gregor weder weltlicher König im eigentlichen Sinne

sein noch die Abzeichen des Königtums oder Kaisertums anlegen. Obendrein ermahnte er in R. IV, 28 die principes Hispaniae: „arma vestra, opes, potentiam non ad saecularem pompam tantum, sed ad honorem et servitium aeterni regis vertite."

9. Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur.

Die Hinzufügung des solius soll hier, wie in früheren Sätzen, andeuten, dafs der betreffende Vorzug (die aus dem Orient stammende Sitte des Fufskusses war auch in das Abendland gedrungen) nicht von den Bischöfen beansprucht werden dürfe.

Nachdem Deusdedit in der Übersicht (p. 8) die allgemeine Pflicht betont hat (quod illius pedes a fidelibus osculari debent, s. dazu Lib. I, Nr. 207), bringt er p. 26 den Satz: „de reverentia antiquorum Imperatorum erga sedem Petri", was in Lib. IV Nr. 112 durch folgendes Beispiel illustriert wird: „In die, qua se invicem viderunt, Justinianus Augustus christianissimus cum regno in capite sese prostravit pedes osculans pontificis[1] (Constantini), deinde in amplexu mutuo convenerunt, et facta est laetitia magna in populo."

Schon Petrus Damiani hat auf den geschilderten Gebrauch hingewiesen, indem er in opusculum 23 (de brevitate vitae pontificum Romanorum S. 238) schreibt: „quilibet imperator ad papae vestigia corruit."

10. Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur.

Diesem Satze läfst sich nur dann ein vernünftiger Sinn abgewinnen, wenn wir annehmen, dafs das solius die Ausschliefsung der Bischöfe bedeute und bei ecclesiis hinzugedacht werde: universis; sonst gelangt man zu der Absurdität, dafs in den Kirchen überhaupt für niemand anders als für den Papst gebetet werden dürfe! Es entspricht durchaus der Verfassung der Kirche, dafs für den einzelnen Bischof dessen Diözese betend eintrete, während sich in dem Gebete für den Papst sämtliche Angehörige der Kirche vereinigen. So wurde denn auch schon von altersher die Leistung der Fürbitte für den Papst gefordert. Den Anlafs zu der Formulierung von Nr. 10 gab wahrscheinlich die Bemerkung des Deusdedit (Buch IV Nr. 96), dafs für die christlichen Kaiser in den Kirchen gebetet worden sei und gebetet werden solle (nomen imperatorum impraetermisse inter sacra ministeria commemoretur, attentius et sedule recordamini).

[1] So mufs gelesen werden statt: pontifex.

11. Quod hoc unicum est nomen in mundo.

Diese Worte sind mehrfach miſsverstanden worden; man hat in ihnen den Gedanken finden wollen, daſs nur die Inhaber des römischen Bistums den Namen papa führen dürften (so auſser Voigt S. 389 auch Scherer, Kirchenrecht I, S. 469 N. 5 und S. Löwenfeld, Neues Archiv XVI, S. 197). Da aber der Gebrauch, dem Oberhaupte der ganzen Kirche die Bezeichnung papa zu gewähren, im elften Jahrhundert völlig durchgedrungen war, lag nicht das mindeste Bedürfnis vor, diesen Punkt in Erinnerung zu bringen oder einzuschärfen. Nach meiner Auffassung will der Satz ausdrücken, der Name des Papstes oder, besser gesagt, die päpstliche Würde sei einzigartig, nichts auf Erden könne ihr verglichen werden. Gregor selbst gebraucht in ep. 1 und R. I, 31 das Wort unicus in Verbindung mit filius; er legt dies Prädikat dem Könige Wilhelm von England bei, um dessen hervorragende, ausgezeichnete Stellung zu rühmen.

Der Konzipient unseres Satzes aber hatte unzweifelhaft den Ausspruch des Philipperbriefes (II, 9, 10) vor Augen, durch welchen Paulus bezeugt, daſs der Name Christi über alle Namen sei; er wollte nach diesem Muster die Erhabenheit des Primats darthun und hätte seinem Prinzip nach wohlgethan, die in Rede stehende Nummer an die Spitze des Diktates zu setzen.

12. Quod illi liceat imperatores deponere.

Gregor VII. war, wie bekannt, der erste, welcher einen regierenden Fürsten absetzte, sei es, daſs seine Maſsnahme von Februar 1076 einen provisorischen oder einen definitiven Charakter tragen sollte. Weder das Decretum Bonithos, noch die Sammlung des Deusdedit sagen ein Wort von der neuen hierokratischen Befugnis; der Bearbeiter des Diktates war also nur auf die Berichte über die Konzilien von 1076 und 1080 und die zwei Briefe an den Bischof Hermann von Metz angewiesen. Dabei ist beachtenswert, wie der Autor den Satz formuliert. Er gedenkt des Kaisers als des Hauptes aller weltlichen Fürsten und irdischen Machthaber; er fügt keine Beschränkung bei, blickt weder auf die „temporis necessitas“ noch auf die „necessitas cogens“, betont auch nicht, daſs die Absetzung nur dann eintreten dürfe, wenn der Fürst schwer gesündigt oder der Kirche die ärgsten Verletzungen zugefügt habe. Ihm gilt die Absetzung der Kaiser (um so mehr der sonstigen Fürsten) als ein Recht des souveränen Papstes, nicht aber

als eine vom Völkerrecht oder vom Staatsgesetze diktierte Folge der Exkommunikation.

13. Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare.

Es war in der alten Kirche eine feste Regel, dafs der Bischof auf dem einmal erhaltenen Sitze ausharren müsse. Auch zur päpstlichen Würde wurden aus der angegebenen Rücksicht in früherer Zeit nur Priester und Diakonen berufen. Erst nach und nach verliefs man die alte Übung; hatten doch z. B. die von Heinrich III. nominierten Päpste vor der Ernennung sämtlich deutsche Bistümer innegehabt. Gleichwohl fehlte es nicht an ernsten Geistlichen, welche mit der Neuerung nicht einverstanden waren. Auch Deusdedit führt im ersten Buche Nr. 40 ohne Quellenangabe zwei Sätze an, welche durchaus den Standpunkt des alten Rechtes reproduzieren (Nulli episcopo liceat a parochia in aliam parochiam transire neque per voluntatem suam, neque a populis vim passum, neque ab aliquibus episcopis coactum. Permanere autem eum oportere in qua ordinatus est a domino in principio, sicut jam dudum est prolatum). Dagegen sagt Clemens II. in einem Briefe (s. Mansi XX, S. 621): „quotiens ita contingit, ut exigente necessitate et maxima utilitate transmutandus est quisquam episcopus de propria sede ad aliam.“ Diese Stelle wird dem Verfasser des Diktates vorgelegen haben.

14. Quod de omni ecclesia, quocumque voluerit, clericum valeat ordinare.

Vorstehender Satz ist sicherlich entnommen aus Deusdedit, welcher in Buch II, Nr. 196 unter dem Titel ex regesto VI. Stephani folgende Mitteilung bringt: „apostolica praerogativa possumus de qualibet ecclesia clericum ordinare.“ Die Bezugnahme auf Stephan VI. ist jedoch irrtümlich; es kann nur Stephan V. (885 – 891) in Frage kommen (s. auch Jaffé-Löwenfeld Reg. Nr. 3442). Gregor VII. selbst hat sich über das dem päpstlichem Stuhle zustehende allgemeine Ordinationsrecht in R. I, 31 dem Erzbischof Lanfranc gegenüber in folgender Weise ausgesprochen: „Prudentiam vestram ad plenum cognoscere nos non latet, sanctam Romanam ecclesiam jure a Deo dato sibi defendere ecclesiarum, sacerdotum, episcoporum consecrationes et, a nullo sumpta licentia, debere et posse celebrare.“

15. Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare; et quod ab alio[1] episcopo non debet superiorem gradum accipere.

Hier sind zwei Gedanken ausgesprochen: 1. wer von dem Papste ordiniert wurde, darf Bischof werden; aber er soll in einer anderen Diözese nicht die untergeordnete Stellung eines Priesters oder Diakons bekleiden; 2. der päpstlich Ordinierte soll die ihm noch fehlenden Weihegrade nur vom Papste selbst, nicht aber von einem Bischofe empfangen.

Das Wort militare wird in der mittelalterlichen Latinität öfters gebraucht, um die Vollziehung geistlicher Funktionen zu bezeichnen. So finden wir in dem Konspektus des Deusdedit S. 20 die Wendung: „ut in Romana ecclesia ordinatus aliae (statt alii) ecclesiae non militet.“ Es wird sodann verwiesen auf Buch I Nr. 157, wo folgende Worte Gregors I. vorgeführt werden: „qui in ecclesia hac (d. h. der römischen Kirche) sacrum ordinem semel acceperit, egrediendi ex ea ulterius licentiam non habebit.“ In dem Register Gregors VII. existiert kein ausdrücklicher Beleg für die zwei Stücke unseres Satzes; auch Bonitho läfst sich im Dekrete darüber nicht vernehmen. Was die zweite Hälfte unserer Nummer angeht, so finden wir erst in späterer Zeit eine Fixierung des Gedankens. Innocenz III. (c. 12. X. de temp. ord. 1, 11) hat nämlich bestimmt, dafs derjenige, welcher päpstlich geweiht worden, von einem anderen Funktionär nur mit päpstlicher Erlaubnis einen ferneren Weihegrad empfangen dürfe.

16. Quod nulla synodus absque praecepto ejus debet generalis vocari.

Gregor VII. gebraucht den Ausdruck synodus generalis in verschiedenem Sinne[2]. In R. I, 43 versteht er unter generale concilium die jährlich wiederkehrende (meist in der Fastenzeit) abgehaltene römische Kirchenversammlung (non incognitum vobis esse credimus, in Romana ecclesia jam dudum constitutum esse, ut per singulos annos ad decorem et utilitatem sanctae ecclesiae generale concilium apud sedem apostolicam sit tenendum). Aber auch eine aufserrömische Provinzialsynode wird in R. VI, 2 mit demselben Ausdrucke bezeichnet (nostis, sanctum papam Gregorium celebrandi generalis in Gallia concilii vicem suam legato indulsisse). Dagegen scheint der Papst

[1] Im Texte steht aliquo; es empfiehlt sich aber, alio zu lesen, so dafs der „alius episcopus“ der „alia ecclesia“ entspricht.

[2] Die in Band I S. 280 gegebenen Andeutungen werden hier genauer ausgeführt.

in R. VIII, 21 S. 454 an die alten allgemeinen oder ökumenischen Kirchenversammlungen zu denken, wenn er erklärt: „sancti patres — sanctam Romanam ecclesiam tam in generalibus conciliis quam etiam in ceteris scriptis et gestis suis universalem matrem appellaverunt.“ Endlich finden wir den erwähnten Terminus in R. VIII, 51. Als Gregor in Rom bedrängt wurde und befürchten mufste, in die Gewalt seines Gegners Heinrich zu kommen, fafste er einen Plan, über welchen er sich so ausspricht: „Notum facimus vobis, carissimi fratres et filii (so redet er alle Kleriker und Laien an, welche nicht mit dem Banne behaftet sind), nos admodum desiderare et apostolica auctoritate velle sancire, ut generalis synodus congregetur in loco tuto et securo sicque opportuno, ut ad eum possint undique terrarum clericalis ordinis et laicalis, amici vel inimici sine timore convenire.“

Wenn nun Nr. 16 betont, der Papst sei befugt, zu erklären, dafs eine Synode die Bezeichnung „allgemein“ führen solle, so läfst sich aus den bisher angeführten Vorlagen kein spezieller Beleg beibringen. Deusdedit hebt blofs hervor, dafs Konzilien mit päpstlicher Ermächtigung gehalten werden müfsten. Von den Requisiten der Berufung handelt aber Nr. 16 nicht. Wenn Löwenfeld a. a. O. XVI, S. 198 das Gegenteil behauptet, so setzt er sich mit dem Wortlaute des Satzes in Widerspruch. Hätte der Autor von der päpstlichen Berufung kirchlicher Versammlungen handeln wollen, so würde er gesagt haben: „quod nulla synodus generalis absque praecepto ejus debet vocari“ (oder convocari).

17. Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate.

In Gregors Kundgebungen begegnet uns dieser Satz nicht. Wenn Leo IX. an den Patriarchen von Antiochien schreibt: „anathematizo eum, quicunque aliquas scripturas, praeter eas, quas catholica ecclesia recipiat, in auctoritate habendas crediderit vel veneratus fuerit,“ so denkt er an die autoritative Thätigkeit der Gesamtkirche (nicht des Papstes allein) bei der Rezeption von Schriften.

Die Sammlung des Deusdedit liefert im Konspektus S. 10 den Passus: „quod nonum capitulum chalcedonense de appellatione a decretis PP. Julii et Victoris sit acceptum“ (mit Hinweisungen auf c. 11, 32 und 58). Dazu kommt S. 11: „quod nulla scriptura sit authentica, nisi illius (d. h. des Papstes) judicio sit roborata,“ wobei auf c. 5, 78, 91, 106 und 222 aufmerksam gemacht wird. Ob nun

in unserem Diktatsatze „kanonisch" so viel bedeuten soll als „authentisch", bleibe dahingestellt.

18. **Quod sententia illius a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit.**

Für die erste Hälfte dieses Satzes bietet das Register mehrfache Belege z. B. I, 60: „admonemus te, ne apostolica judicia non dico tibi, sed nec ulli — retractandi licentiam fore existimes;" sodann II, 67: decreta apostolica nulli homini sit fas ut irrita refutare:" endlich VIII, 21, wo als feststehende Wahrheit verkündet wird: „ab ea (d. h. dem apostolischen Sitze) nusquam appellari, judicia ejus a nemine retractari aut refelli debere vel posse." Bonitho Nr. 27 sagt: „quod sententia Romani pontificis a nullo possit retractari." Auch Deusdedit p. 10 liefert Ähnliches.

19. **Quod a nemine ipse judicari debeat.**

Heinrich IV. sagte in einem Briefe an die Römer (M. Bamb. S. 501 vom Jahre 1081 oder 1083) von Gregor VII: „haec sunt ejus verba, se a nemine judicari debere." Es ist nicht bekannt, wann und bei welcher Gelegenheit der Papst dies gesagt habe; dagegen steht fest, dafs der mitgeteilte Gedanke den Grundpfeiler des gregorianischen Systems darstellt. Man glaube nicht, dafs der Papst, als er einige Jahre vor seinem Tode daran dachte, ein allgemeines Konzil zu berufen, dasselbe als Richter über sich hätte anerkennen wollen. Vielmehr ist Gregor nach R. VIII, 51 nur dazu bereit, den Beweis zu führen, dafs er völlig unschuldig sei und keine Vorwürfe verdiene.

Sowohl Bonitho als Deusdedit sprechen häufig von der Erhabenheit des Papstes über jegliches richterliche Eingreifen. So sagt der Erstere in Nr. 18: „quod summus praesul a nemine judicetur," und Deusdedit gebraucht die Wendungen: 1. „quod Romanam ecclesiam nemo possit judicare;" 2. „quod major sedes a minori non possit judicari;" 3. „quod causa Romani pontificis Dei sit judicio relinquenda" (s. Konspektus S. 8).

20. **Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem.**

Die vorliegende Formulierung ist eine weitere Konsequenz aus der oberhirtlichen Machtstellung des Papstes. Gregor bemerkt in ep. 12 dem schmählich verletzten Priester Liprand gegenüber: „si in

aliquibus tibi necessarium fuerit apostolicam sedem appellare, concedimus; et si ad nos et ad sedem nostram veneris, cum gaudio et magno honore te suscipere parati sumus." Aufserdem schärft er in R. VIII, 36 einem Comes ein: „insuper volumus atque monemus, ut clericis, qui propter hoc negotium sedem apostolicam petiverunt, nullam exinde laesionem faciatis vel fieri permittatis." In voller Übereinstimmung damit heben Bonitho und Deusdedit hervor, dafs jeder Christ sich in seiner Not und Bedrängnis an den obersten Hirten wenden dürfe. So bemerkt Bonitho sub Nr. 6, 10: „quod pulsatus Romanam sedem appellet; — quod ad Romanam ecclesiam ab omnibus oppressis sit confugiendum." S. dazu Deusdedit S. 9, 10.

21. **Quod majores causae cujuscumque ecclesiae ad eam referri debeant.**

Fast gleichlautend ist die Angabe in R. VIII, 21 S. 454: „omnes majores res et praecipua negotia nec non omnium ecclesiarum judicia ad eam (d. h. die römische Kirche) quasi ad matrem et caput debere referri." Aber nicht nur für das innerkirchliche, sondern auch für das staatliche Gebiet beanspruchte Gregor die Regulierung der causae majores. Das zeigt die auf den deutschen Thronstreit bezügliche Maiinstruktion (R. IV, 23): „nostri officii et apostolicae sedis providentiae est, majora ecclesiarum negotia discutere et dictante justitia definire." Bonitho (Nr. 1, 2, 14, 15) will mit Deusdedit (S. 5, 10), dafs aufser den negotia majora auch die quaestiones difficiles dem heiligen Stuhle übergeben werden.

22. **Quod Romana ecclesia nunquam erravit, nec in perpetuum scriptura testante errabit.**

Der Konzipient hatte vor Augen, was Gregor in R. VIII, 1 (S. 425) sagt: „in qua (d. h. der römischen Kirche) nullus unquam haereticus praefuisse dignoscitur, nec unquam praeficiendum, praesertim Domino promittente, confidimus." Auch Gregors VII. Vorgänger Leo IX. wies in den Briefen an Michael Caerularius und den Bischof Petrus (s. Mansi XIX, S. 639, 666) darauf hin, dafs der Glaube des heiligen Petrus im römischen Primate fortlebe und sich in voller Reinheit behaupte. Bonitho sagt (gleich Deusdedit) in Nr. 11: „quod Romana ecclesia a tramite veritatis non erraverit." Wenn unser Satz die Worte hinzufügt: „scriptura testante", so ist dabei an das Evangelium des heiligen Lucas cap. 22, v. 32: „Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua," zu denken, eine Stelle, welche Gregor VII. in dem zitierten Registerbriefe anruft.

23. Quod Romanus pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus, testante sancto Ennodio Papiensi episcopo, ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symmachi papae continetur.

Nachdem die hier vorgeführte Idee, welche sich im wesentlichen in R. VIII, 21 findet, bereits oben Band I S. 242 ff. besprochen worden, stelle ich der päpstlichen Fassung die bezüglichen Anführungen von Bonitho und Deusdedit an die Seite.

R. VIII, 21.	Bonitho Nr. 25.	Deusdedit S. 8 und Buch I, Nr. 108.
Quodsi ad apostolicam sedem, in qua rite ordinati meritis beati Petri apostoli meliores efficiuntur, qui Deum timent coacti cum magno timore veniunt, ad regni solium cum quanto timore ac tremore accedendum est.		Quod ipse (d. h. der Papst) indubitanter sanctus sit, si canonice consecratus est.
Nam quod de apostolica sede praelibavimus, in decretis beati Symmachi papae, licet experimento sciamus, sic continetur: ille (scilicet beatus Petrus) perennem meritorum dotem cum hereditate innocentiae misit ad posteros; et post pauca:		In eadem synodo (d. h. einer angeblich vom Papste Symmachus gehaltenen Versammlung) Ennodio episcopo dictante. Beatus Petrus perennem meritorum dotem cum hereditate innocentiae misit ad posteros. Quod illi concessum per actuum lucem ad illos pertinet, quos par conversionis splendor illuminat.
Quis enim sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit; in quo, si desint bona acquisita per meritum, sufficiunt, quae a loci decessore praestantur. Aut enim claros ad haec fastigia erigit, aut eos qui eriguntur illustrat.	Quod in papa, si desint bona per meritum, sufficiunt, quae a decessore praestantur (die von Mai gegebene Leseart: „quae apud decessorem testantur", ist unbrauchbar und mufs nach der zu Grunde liegenden Quelle korrigiert werden).	Quis sanctum esse dubitet, quem apex tantae dignitatis attollit? In quo, si desint bona acquisita per meritum, sufficiunt, quae a loci decessore praestantur. Aut enim claros ad haec fastigia erigit, aut qui eriguntur illustrat.

Gregor VII. scheint die fast vergessene Anschauung über den Effekt der petrinischen Verdienste wieder zu Ehren gebracht zu

haben; die zwei Sammlungen und der Verfasser des Diktates haben aus dem zweiten Briefe an Herrmann von Metz geschöpft. Übrigens drückt sich der Papst, indem er behauptet, die korrekt erhobenen Nachfolger Petri würden „besser“, zurückhaltender aus, als Deusdedit und die Nr. 23.

In den Kreisen der Heinricianer fand die auffallende Doktrin sehr scharfen Widerspruch; Petrus Crassus (Libelli I, S. 437) sagt:

„Vos, Paterini, dicere creberrime soletis, propter Deum fieri defensionem, qua Gregorium vestrum defenditis papam, dicentes, quia sanctus in sede sedet sancta.“ Auch Beno hat sich nebst den anderen schismatischen Kardinälen (s. Libelli II, S. 399) gegen die Lehre erklärt:

„Hildebrandus, Turbanus, Anselmus, Deusdedit (dicunt): Romanus absque dubio sanctus est, si canonice electus fuerit.“ Der Umstand, daſs die Gregorianer von ordinatio oder consecratio sprechen, während hier die Wahl des Papstes als ausschlaggebend bezeichnet wird, fällt nicht ins Gewicht.

Daſs die in Rede stehende These noch eine Zeit lang im Andenken blieb, ersehen wir aus dem Chronicon des Otto von Freising (M. G. Scr. XX, S. 239). Der bischöfliche Chronist, welcher gelesen hat, daſs der Papst Johann XII. zur Zeit Ottos des Groſsen tadelnswert gelebt, findet es bedenklich oder gewagt („durum“), dergleichen Berichten Glauben zu schenken; denn man pflege in Rom anzunehmen, daſs die obersten Hirten der Kirche durch die Verdienste Petri vom sittlichen Verderben bewahrt würden.

24. **Quod illius praecepto et licentia subjectis liceat accusare.**

Dieser Satz, den wir weder bei Gregor noch in den erwähnten Sammlungen finden, ist entlehnt aus einem Briefe Damianis an Alexander II. (I, ep. 12). Der Briefsteller, welcher es miſsbilligt, daſs fast allen römischen Verfügungen die Bannandrohung beigefügt werde, verwirft auf der anderen Seite die Versuche derer, welche die Anbringung von Beschwerden gegen den Diözesanbischof beim päpstlichen Stuhle hindern wollen. Es heiſst dort: „Usus intolerabilis, quod non liceat accusare excessus proprii antistitis apud papam;“ es sei verkehrt, zu behaupten: „non licere cujuslibet ecclesiae filium ad majorem ecclesiam (d. h. Rom) proprii reatus episcopi et quaeque sunt corrigenda deferre.“ Der einzelne Bischof, so fährt Damiani fort, hüte sich vor der Meinung, „se non debere ab his, qui sibi subjecti sunt, accusari.“

Übrigens ist die Wahl des Ausdruckes praeceptum in unserem Satze unpassend; auch hätte genauer präzisiert werden müssen, wer die Ankläger und wer die Angeklagten seien.

25. Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare.

Daſs die vorstehende Position nicht mit Nr. 3 etwa in folgender Art: „quod ille solus, etiam absque synodali conventu, possit episcopos deponere et reconciliare", verbunden worden, läſst sich wohl nur aus der Nachlässigkeit des Herausgebers erklären.

Bonitho und Deusdedit betonen das bezügliche päpstliche Recht mit Vorliebe. Gregor war gewiſs nicht gewillt, auf dasselbe zu verzichten, hat aber durchschnittlich der alten Gewohnheit gemäſs die gegen Bischöfe gerichteten Zensuren und Strafen auf den römischen Synoden verkündigt.

26. Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.

Als Gregor VII. im Mai 1080 dem Abte Wilhelm von Hirsau gegenüber (R. VII, 24) die Eventualität ins Auge faſste, daſs ein Bischof der Diözese Constanz sich gegen die römische Kirche auflehnen würde, zitierte er einen Spruch des h. Ambrosius: „haereticum esse constat, qui Romanae ecclesiae non concordat." Schon Petrus Damiani hat sich in seinem ersten Briefe an Cadalus auf den Spruch berufen und ihn als einen Bestandteil der heiligen Canones bezeichnet.

Bei der mitgeteilten Registerstelle notiert Jaffé S. 418 N. 3, daſs Gregors Zitat in der Benediktiner-Ausgabe der Werke des Mailändischen Kirchenlehrers enthalten sei; dagegen versichert Sdralek (Die Streitschriften Altmanns von Passau S. 98, N. 2), daſs jener Passus weder in den echten, noch in den unechten Schriften des Heiligen vorkomme, und fügt hinzu, daſs derselbe wohl einer Kanonsammlung angehöre. Bonitho erblickt nach Nr. 30 und 33 in jedem Versuche, die Würde und Macht der römischen Kirche zu mindern, ein häretisches Gebahren. Desgleichen bringt Deusdedit S. 8 den Satz: „quod haeretici sint, qui Romanae ecclesiae non concordent et qui ejus privilegia nituntur auferre[1]."

[1] In dem Liber ad amicum (S. 638, 639) betont Bonitho unter Berufung auf Ambrosius, derjenige sei ein Häretiker, welcher der römischen Kirche den Gehorsam verweigere, oder sich in einem Punkte von ihr trenne.

Aus welchem Grunde der Verfasser hier statt haereticus die mildere Fassung „non catholicus“ gebraucht, ist nicht ersichtlich.

27. Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere.

Man könnte meinen, dafs diese Behauptung kirchenpolitisch sei und sich auf die Entbindung der Unterthanen von dem Treueide, der dem Fürsten geleistet worden, beziehen solle, mithin eine Ergänzung zu Nr. 12 liefere. Das ist aber nicht der Fall. Der Satz wurde entnommen aus Deusdedit (s. S. 11), welcher in Buch IV, Nr. 106 auf den zweiten Brief Gregors an Hermann von Metz verweist. In diesem Dokument hebt der Papst hervor, dafs die Vasallen eines Bischofs, welcher deponiert worden, infolge dessen von dem geleisteten Eide zu entbinden wären: das sei eine feste Gewohnheit der Kirche („quod ex frequenti auctoritate saepe agit sancta ecclesia“).

Schlufsbemerkung.

In früherer Zeit glaubte man allgemein, dafs Gregor VII. selbst den Dictatus verfafst und niedergeschrieben habe. Auf Grund dessen verstieg sich Schulken (Apologia pro Bellarmino S. 259) zu der thörichten Bemerkung, dafs in den Sätzen 12 und 27 das hierokratische Absetzungsrecht der Päpste dogmatisch definiert worden sei!

Da der Diktat im Register isoliert dasteht, ist es unzulässig, zu behaupten, das Konglomerat der 27 Sätze sei auf einer römischen Synode (1075 oder 1076) promulgiert worden.

Gfrörer (II, S. 422, Note 1) beschränkt sich auf den Machtspruch: „Unter dem Namen Dictatus Gregorii (!) sind einige Lehrsätze des Papstes auf uns gekommen, deren Echtheit vollkommen feststeht.“ An anderer Stelle (VII, S. 962) erfahren wir, dafs in den 27 Sätzen die Grundzüge der „Verfassung des göttlichen Staates“ dargelegt seien, und dafs Gregor selbst den Entwurf dieser verschiedenen Stücke ausgearbeitet haben „müsse“ (!!).

Baxmann (II, S. 432 ff.), welcher den Eindruck gewonnen hat, dafs Gregor zum Teil aus der konstantinischen Schenkung geschöpft habe, ergeht sich in folgenden phrasenhaften Wendungen: „Die 27 Sätze stimmen ganz und gar mit dem, was Gregor sonst auch den Fürsten und Völkern in seinen Sendschreiben entwickelt, schneidig nach allen Seiten hin, ob fürstliche oder bischöfliche oder synodale Gewalt, Monarchie oder Demokratie entgegentritt, und doch auch wieder so überlegen allen kleineren Geistern, dafs er ihren Schwachheiten gelegentlich nachgiebt.“

Döllinger leugnete in den Papstfabeln S. 84, dafs Gregor die in

der Zeit von 1073—1085 entstandenen Positionen verfaſst habe. Später hat er jedoch im Janus S. 44 und 114 die päpstliche Urheberschaft angenommen und behauptet, Gregor habe auf Grund pseudoisidorischer Lehren im Diktate das ganze System der päpstlichen Allgewalt und Herrlichkeit vorgetragen.

Neuestens wurde von S. Löwenfeld (Neues Archiv XVI, S. 193 ff.) der Versuch gemacht, nicht nur die Autorschaft des Papstes zu retten, sondern auch nach Maſsgabe der Registerstellung die Abfassungszeit des Diktates zu bestimmen und die mangelhafte Anordnung des Stoffes zu erklären: Gregor habe eine gegen ihn gerichtete heinricianische Schrift gelesen und bei der Lektüre Randbemerkungen gemacht, um den falschen Behauptungen des Gegners seine eigenen Lehren entgegenzustellen; so sei im Jahre 1075 der Diktat entstanden.

Diese Löwenfeldsche Hypothese, gegen welche sich auch Sackur a. a. O. S. 138 erklärt, ist völlig grundlos und verwerflich. Selbst zugegeben, daſs vor dem Jahre 1076 eine derartige polemische Skriptur erschienen sei, müſste man bezweifeln, daſs der Papst sich die Mühe genommen haben würde, das Elaborat einer genauen Aufmerksamkeit zu würdigen. Aber ein solches Zugeständnis dürfen wir nicht machen; denn erst nach dem Jahre 1076 begann die litterarische Polemik gegen die neuen römischen Ansprüche und hierokratischen Maſsnahmen. Wie konnte im Jahre 1075 eine Lehre bekämpft werden, die noch gar nicht in die Öffentlichkeit gedrungen war!

Gegenwärtig bricht sich je mehr und mehr die Ansicht Bahn, daſs Gregor an der Konception des Diktates unbeteiligt sei. Daſs derselbe eine teilweise Verfälschung erlitten habe, meint Hergenröther (Lehrbuch der Kirchengeschichte III, S. 227, N. 3); die wichtigeren und auffallenderen Punkte wären weder in den Briefen Gregors VII. noch in denen seiner Nachfolger aufzufinden. Auch Hefele (Konziliengeschichte V, S. 72) bestreitet, daſs sämtliche Sätze des Diktates den Ideen Gregors entsprächen.

Merkwürdig ist, daſs uns in dem Lehrbuche der Kirchengeschichte von Robitsch (4. Aufl. bearbeitet von Vidmar, 1889, S. 396) die Annahme begegnet, ein Feind des Papstes habe den Diktat erdichtet, um dessen Grundsätze und Verfahrungsart recht verhaſst zu machen; der „berüchtigte“ Diktat enthalte die „ausschweifendsten“ Anmaſsungen der römischen Kurie. Ein sonderbarer Einfall! Wie hätte ein Gegner Gregors, ohne daſs die Gregorianer es gemerkt hätten, eine papstfeindliche Partie in das Register einschieben können!

Unhaltbar ist die Behauptung von Giesebrecht (III, 270, 271), daſs

Hildebrand als Kardinal (vor 1073) die Sätze niedergeschrieben habe. Auf diese Vorstellung wird Giesebrecht durch die Fassung von Nr. 6: „quod cum excommunicatis ab illo (d. h. dem Papste) inter caetera nec in eadem domo debemus manere“, geführt worden sein. Allerdings dürfte Gregor nach 1073 bei Besprechung päpstlicher Rechte eine solche Wendung nicht gebraucht haben. Aber die Erwägung dieses Umstandes giebt noch keine Berechtigung, die Autorschaft des Archidiakons zu statuieren. Wäre der Diktat ein Werk aus der vorpäpstlichen Zeit Gregors, so hätte derselbe an die Spitze des Registers gestellt und entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

Wir müssen überhaupt die Urheberschaft des Papstes in Abrede stellen und dürfen ihm ein so unvollkommenes Elaborat, wie den Diktat, nicht zuschreiben. Wenn Gregor beabsichtigt hätte, sein Programm in kurze Sätze zu fassen, so würde er sich direkt und kategorisch ausgesprochen und dann auch später auf dasselbe Bezug genommen haben.

Von Bedeutung erscheint, daſs Nr. 8 mit der Grundrichtung Gregors VII. gar nicht harmoniert; zu dem oben angedeuteten sei hier noch folgendes hinzugefügt. Wenn der zweite Brief an Hermann von Metz hervorhebt, daſs der Exorcist, der Inhaber einer niederen Weihe, als imperator spiritualis über die Könige dieser Erde erhaben sei, — was konnte dann dem Oberhaupte der Kirche daran liegen, sich mit den Abzeichen irdischer Machthaber zu schmücken? Schon Petrus Damiani hatte gefühlt, daſs die bezügliche Konzession der konstantinischen Schenkungsurkunde an die Päpste unziemlich sei und einen profanen Beigeschmack habe; das gab ihm Anlaſs, im Widerspruche mit dem Texte zu behaupten, der Papst Silvester hätte sämtliche ihm dargebotene kaiserliche Abzeichen abgelehnt.

Sackur hat, wenn nicht bewiesen, doch in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daſs Deusdedit im Anschluſs an seine collectio canonum den Diktat entworfen habe. Von dieser Annahme ist nur ein Schritt zu der Vermutung Sackurs, daſs Deusdedit auch das Register zusammengestellt habe. Ich finde nichts, wodurch diese Proposition widerlegt würde. Hat der Kardinal, wie sich aus dem obigen ergab, in seiner Kollektion päpstliche Briefe u. a. mit eigenen Zusätzen versehen, ja auch hin und wieder gefälscht, so ist ihm gar wohl zuzutrauen, daſs er den Diktat als päpstliches Programm eingeschoben und sich die Anfertigung des falschen Wahlkommentars gestattet haben könne. Auch die Reception des Heinrichschen Briefes in das erste Buch des Registers entspricht den Tendenzen Deusdedits durchaus.

Exkurs IV.

Ein grober Fehler Voigts.

Von dem Verlaufe der Wormser Januarversammlung des Jahres 1076, in welcher Heinrich IV. mit den ihm ergebenen Bischöfen von Gregor VII. sich abwendete, gewähren die authentischen Dokumente nebst den ergänzenden Berichten der Annalisten ein klares, anschauliches Bild. Voigt aber hat die betreffenden Vorgänge in einer wahrhaft unerhörten Weise verzerrt. Diese Anklage scheint hart; aber sie ist gerecht und läfst sich in einer Weise begründen, dafs jeder Versuch der Entlastung aufgegeben werden mufs. Ich stelle zunächst die Texte der beiden Auflagen nebeneinander, damit der Leser sich vollständig orientieren könne.

Erste Auflage 1815 S. 412 ff.	Zweite Auflage 1846 S. 376.
„Da die Bischöfe schon alle versammelt waren, trat in ihre Versammlung auch Hugo Blancus, ein Kardinal des römischen Hofs, den der Papst erst vor kurzem wegen seiner Verbindung mit Guibert von Ravenna mit dem Bannfluche belegt hatte[27]. Dieser Mann brachte eine Schrift ins Konzilium, worin Gregors niedere Herkunft, sein nachheriges Leben recht stattlich mit Unwahrheiten und Verleumdungen ausgemalt[28], erzählt und die abscheulichsten Thaten dem Papste angedichtet wurden. Aufserdem zeigte er Briefe vor, teils von Erzbischöfen und Bischöfen, die, erdichtet, bezeugten, was in jener Schrift enthalten war, und teils von Kardinälen	„Da alle schon versammelt waren, trat in ihre Versammlung auch Hugo Blancus, der Kardinal des römischen Hofes, den der Papst erst vor kurzem wegen seiner Verbindung mit Wibert von Ravenna mit dem Bannfluche belegt hatte[2]. Dieser brachte, angeblich im Auftrage der Kardinäle, des römischen Senats und Volkes, eine Schrift ins Konzilium, worin Gregors niedrige Herkunft, sein früheres Leben und eine Menge von Anschuldigungen, namentlich auch über die Art, wie er durch Bestechung und Gewalt zur päpstlichen Würde gelangt sei, zur Schau gestellt und überhaupt Gregors Charakter und Lebenswandel in dem gehässigsten Lichte geschildert waren[3].
[27] „Paul Bernr. läfst ihn dreimal von dem Bannstrahle getroffen werden.“	[2] „Paul Bernr. läfst ihn dreimal von dem Bannstrahle getroffen werden.“
[28] „Lamb. nennt sie scenicis figmentis consimilem tragoediam.“	[3] „Lamb. nennt sie scenicis figmentis consimilem tragoedia.“

Erste Auflage 1815 S. 413. 414.

und vom Senat und Volk zu Rom, voll Klagen über den Papst, mit der Bitte um die Wahl eines neuen, rechtlichen Oberhauptes der Kirche: denn Gregorius sei durch Simonie auf Petri Stuhl gestiegen; man müsse ihn herabstürzen. Er treibe sogar Zauberei; ja, er bete den Teufel an. Man hatte mehrere Klagpunkte gegen den Papst auf folgende

Weise zusammengefafst*: 1. Er hat, umgeben mit einem Schwarm von Laien, die Bischöfe vorgeladen, von ihnen mit Schrecken und Drohungen den Eid erprefst und erzwungen und in seine Hand schwören lassen, dafs sie nie von ihm verschiedener Meinung sein, nie die Sache des Königs verteidigen, nie einen ihm übergeordneten Papst begünstigen, noch ihm gehorchen wollen. 2. Er hat die heilige Schrift falsch erklärt. 3. Er hat den König in keiner Synode kanonisch angeklagt und dennoch exkommuniziert, welche Exkommunikation kein Kardinal unterschrieben hat. 4. Er hat meuchelmörderische Pläne auf Heinrich gezeigt. Dieser sei gewohnt gewesen, in die Kirche zu St. Maria auf dem Aventinischen Berge zum Gebet zu gehen. Da habe Gregorius einen verworfenen Menschen bestochen und beredet, über dem Gebälk der Kirche eine Menge grofser Steine hineinzubringen und es so einzurichten, dafs er sie über den Kopf des Königs beim Gebet herabstürzen lassen könne. Der Gedungene habe dies thun wollen, und als er einen grofsen Felsblock an einen Balken habe befesti-

Zweite Auflage 1846 S. 376. 377.

Aufserdem zeigte er Briefe vor, teils von Erzbischöfen und Bischöfen, die als wahr bezeugen sollten, was in jener Schrift enthalten war, und teils von Kardinälen, voll Klagen über den Papst, mit der Bitte um die Wahl eines neuen, rechtmäfsigen Oberhauptes der Kirche: denn Gregorius sei durch Simonie auf Petri Stuhl gestiegen; man müsse ihn herabstürzen; er treibe sogar Zauberei; ja, er bete den Teufel an. Die Klagpunkte gegen den Papst liefen im ganzen auf folgende hinaus: 1. Er hat, umgeben von einem Schwarme von Laien, die Bischöfe vorgeladen, von ihnen mit Schrecken und Drohungen den Eid erprefst und erzwungen und in seine Hand schwören lassen, dafs sie nie von ihm verschiedener Meinung sein, nie die Sache des Königs verteidigen, nie einen ihm übergeordneten Papst begünstigen, noch ihm gehorchen wollen. 2. Er hat die heilige Schrift falsch erklärt. 3. Er hat den König in keiner Synode kanonisch angeklagt und dennoch exkommuniziert, welche Exkommunikation kein Kardinal unterschrieben hat. 4. Er hat meuchelmörderische Pläne gegen Heinrich angezettelt. Dieser sei gewohnt gewesen, in der Kirche zu St. Maria auf dem Aventinischen Berge zum Gebet zu gehen. Da habe Gregorius einen verworfenen Menschen bestochen und beredet, über dem Gebälk der Kirche eine Menge grofser Steine hineinzubringen und es so einzurichten, dafs er sie über den Kopf des Königs beim Gebet herabstürzen lassen könne. Der Gedungene habe dies thun wollen, und als er einen grofsen Felsblock an einen Balken habe

* „Man liest sie im Chron. Ursperg. an. 1076, ausgezogen aus Bruno Biographie Gregors. Viele dieser Beschuldigungen konnten, wie man sieht, erst in der Folge, bei des Königs Aufenthalt in Italien, entstehen. Bruno verdient aber als Quelle durchaus keinen Glauben; man erkennt in ihm den unverschämtesten Verleumder an der Spitze einer Anzahl Gegner (besonders Kardinäle) Gregors. Das Meiste, was er über den Papst sagt, ist gar nicht erweislich.“

gen wollen, habe jener ihn herabgezogen und zerschmettert. Die Römer, darüber erbofst, hätten den Menschen an einem Stricke drei Tage lang auf den Strafsen der Stadt herumgeschleift. 5. Er hat einst das Sakrament des Leibes Christi ins Feuer geworfen, wiewohl die Kardinäle widersprachen; davon ist Zeuge Johannes, der Bischof von Ostia. 6. Er mafst sich prophetische Gaben an. Er hat vom Tode Heinrichs geweissagt und auf dem Predigtstuhle am Osterfeste ausgerufen: „Haltet mich nicht für den Papst, sondern reifst mich vom Altare, wenn es so nicht geschieht.“ 7. An demselben Tage hatte er durch Meuchelmörder den König umbringen lassen wollen. 8. Drei Menschen hat er ohne Gericht und Geständnis zum Tode verdammt und aufhängen lassen. 9. Er trägt beständig ein Buch über Nekromantie bei sich. — Man könne ihn leicht von seinem stolzen Throne herabtreiben: denn von den Normannen leide er beständige Anfechtung; die nächsten römischen Grofsen und viele Verschworene setzten ihn in tägliche Bedrängnis. — Darauf brach Hugo in einen Strom von Lästerungen und Beschuldigungen an Gregorius aus, der unabsehbar war, nannte ihn einen Ketzer, Ehebrecher, Blutsauger[29]. Wenn wohl der König auch eine bessere Meinung von Gregorius hatte, um alles dies zu glauben, was so sichtbare Erdichtung und Verleumdung war, so mochte es ihm doch nicht unliebsam sein, dafs viele dem allen Glauben beimafsen[30]; denn Hugo las jene Schrift und die Briefe der Versammlung vor. — Zwei Tage dauerte die Beratung; da glaubte man, den Papst mit den Waffen bekämpfen zu müssen, die er selbst bisher so meisterhaft geführt. Man beschuldigte ihn der Simo-

[29] Sigon. an. 1076.

[30] Domnizo Lib. I — Lamb. an. 1076.

befestigen wollen, habe jener ihn herabgezogen und zerschmettert. Die Römer, darüber erbofst, hätten den Menschen an einem Stricke drei Tage lang auf den Strafsen der Stadt herumgeschleift. 5. Er hat einst das Sakrament des Leibes Christi ins Feuer geworfen, wiewohl die Kardinäle widersprachen; davon ist Zeuge Johannes, der Bischof von Ostia. 6. Fr mafst sich prophetische Gaben an. Er hat vom Tode Heinrichs geweissagt und auf dem Predigtstuhle am Osterfeste ausgerufen: „Haltet mich nicht für den Papst, sondern reifst mich vom Alta , wenn es so nicht geschieht.“ 7. An demselben Tage hatte er durch Meuchelmörder den König umbringen lassen wollen. 8. Drei Menschen hat er ohne Gericht und Geständnis zum Tode verdammt und aufhängen lassen. 9. Er trägt beständig ein Buch über Nekromantie bei sich. Man könne, ward hinzugefügt, ihn leicht von seinem stolzen Throne herabtreiben: denn von den Normannen leide er beständige Anfechtung; die nächsten römischen Grofsen und viele Verschworene setzten ihn in tägliche Bedrängnis. — Darauf brach Hugo in einen Strom von Lästerungen und Beschuldigungen gegen Gregorius aus, nannte ihn einen Ketzer, Ehebrecher, Blutsauger[1]. Wenn wohl der König und mit ihm gewifs viele der Versammelten auch eine bessere Meinung von Gregorius hatten, um alles dies zu glauben, was so sichtbar Erdichtung und Verleumdung war, so fand der Antrag, Gregorius der päpstlichen Würde zu entsetzen, doch hinlänglich Anklang[2]; denn eben zu diesem Zwecke las Hugo jene Schrift und die Briefe der Versammlung vor. — Zwei Tage dauerte die Beratung; da glaubte man, den Papst mit den Waffen bekämpfen zu müssen, die er selbst bisher so

[1] Sigon. an. 1076.

[2] Domnizo Lib. I — Lamb. an. 1076.

Erste Auflage 1815 S. 415.	Zweite Auflage 1846 S. 378.
nie, und es ward eine Absetzungsakte entworfen, welche die Anwesenden unterzeichneten[31]."	meisterhaft geführt. Man beschuldigte ihn der Simonie, und es ward eine Absetzungsformel entworfen, welche fast alle Anwesenden unterzeichneten[3]."
[31] Bruno p. 121 hat die Unterzeichnungsformel, aus ihm auch Annal. Saxo an. 1076.	[3] Bruno p. 121 hat die Unterzeichnungsformel, aus ihm auch Annal. Saxo an. 1076.

Ich bemerke zunächst, daſs die Voigtsche Angabe, Gregor wäre angeklagt worden, den Teufel anzubeten, in keinem der uns erhaltenen Berichte oder Streitschriften zu finden ist.

Sodann ist zu konstatieren, daſs sich Voigt auf die von Lambert erwähnte Anklageschrift und auf die italienischen Briefe stützt, deren Paul von Bernried gedenkt. Warum hat er das von den Bischöfen in Worms entworfene Schreiben, welches im Codex Udalrici vorliegt, völlig ignoriert?

Angehend die neun Klagepunkte, deren Lektüre den nur einigermaſsen aufmerksamen Leser im höchsten Maſse befremden muſs, bemerkt der Verfasser in der ersten Auflage, daſs das „Chronicon Urspergense" seine Quelle gewesen sei. Aber dies Werk enthält auch nicht ein Silbe über die Akkusationen!

Die von Voigt angerufene „Brunosche Biographie" Gregors existiert nicht. Wohl aber hat Beno sich mit dem Lebensgange Hildebrands beschäftigt und bringt einiges von dem, was Voigt auf die Wormser Versammlung bezieht. Wie inkorrekt manche Reproduktionen des Verfassers sind, zeigt das Folgende:

a) Während Beno im ersten Klagepunkte bei dem Ausdrucke papa superimpositus an einen Gegenpapst oder schismatischen Eindringling denkt, spricht Voigt sonderbarerweise von einem „übergeordneten" Papste.

b) Der im fünften Klagepunkte erwähnte Johannes war, wie Beno ausdrücklich sagt, Bischof von Porto; Voigt aber bezeichnet denselben in beiden Auflagen grundlos als Bischof von Ostia.

c) Beno schreibt von Gregor: „Scripturas sacras violenter intorsit in adjutorium falsitatis: quod genus idolatriae quantum sit, late patet in scripturae sacrae campis spatiosis." Voigt jedoch mildert die Sache, indem er nur von der Anklage falscher Schrifterklärung zu erzählen weiſs.

d) Beno sagt: „Johannes Portuensis episcopus, qui intimus fuerat secretis Hildibrandi, ascendit in ambonem beati Petri, et inter

multa, audiente clero et populo, ait: ‚Tale quid fecit Hildebrandus et nos, unde deberemus vivi incendi,' significans de sacramento corporis Domini, quod Hildebrandus, responsa divina quaerens contra imperatorem, fertur injecisse igni, contradicentibus cardinalibus, qui assistebant ei." Voigt aber stellt die bezügliche Thatsache als erwiesen hin.

e) In der eben angeführten Nummer, wie auch in Nr. 3 bezeichnet Beno Heinrich ausdrücklich als imperator; dagegen ist Voigt genötigt, in den Anklagepunkten den genannten Fürsten zum Könige zu degradieren; — wufste er doch, dafs Heinrich im Jahre 1076 die höchste weltliche Würde noch nicht empfangen hatte!

f) Eine pikante Anekdote über Gregors Verhältnis zur schwarzen Kunst formuliert Beno folgendermafsen: „Die quadam, quum (Hildebrandus) de Albano Romam veniret, oblitus est secum afferre familiarem sibi librum nigromanticae artis, sine quo nusquam aut raro incedebat. Quod quum in itinere ei ad memoriam redisset, in introitu portae Lateranensis festinanter vocavit duos de familiaribus suis, assuetos et fidos ministros scelerum suorum, et ut eundem librum citissime sibi afferrent, praecepit et terribiliter interminatus est, ne librum in via aperire praesumerent nec ulla curiositate secreta libri investigarent." Voigt aber hat dieses artige Stückchen bedeutend abgeschwächt.

Phänomenal sind drei dem Januar 1076 von Voigt zugeschriebene Anklagepunkte.

a) Nach Nr. 4 hätte Heinrich IV. sich bereits 1074 oder 1075 (vor der Wormser Versammlung!) in Rom aufgehalten und wäre der Gegenstand eines meuchlerischen Angriffs gewesen. Nun ist aber notorisch, dafs der König erst etwa zehn Jahre später die ewige Stadt betreten hat, als er Wibert inthronisieren und sich von demselben zum Kaiser krönen liefs!

b) Die päpstliche Prophezeiung, von welcher Nr. 6 redet, müfste, damit man von derselben in Worms Akt hätte nehmen können, im Jahre 1075 erfolgt sein. Das ist schlechthin unmöglich. Erst nach der Märzsynode von 1080, nachdem der Bruch besiegelt worden, wurde jene Kundgebung vollzogen (s. Bd. I, S. 204 ff.).

c) Am schlimmsten erging es dem Autor, als er den dritten Klagepunkt niederschrieb. Allbekannt ist, dafs Heinrich IV. im Februar 1076 gebannt wurde, und dafs dieses Faktum die gröfste Sensation erregte. Nach Voigt aber hätte sich Hugo Candidus im Januar 1076 darüber beschwert, dafs Gregor den König ohne

Ladung gebannt habe!! Das ist blanker Unsinn in optima forma!

Wie erklärt es sich, daſs ein Mann, wie Johannes Voigt, zu den geschilderten Ungereimtheiten gelangen konnte?

Die Lösung des Rätsels ist folgende[1].

Der Ursperger Propst Burchard verfaſste das Chronicon Burchardi et Conradi Urspergensium (welches O. Abel und L. Weiland in den M. G. Scr. XXIII herausgegeben haben). In dieses Werk nahm Burchard die ganze groſse Weltchronik des Ekkehard von Aura auf, welche bis zu der von Waitz gelieferten Ausgabe in Scr. VI als Chronicon Urspergense zitiert zu werden pflegte. Im Jahre 1515 veranstaltete Peutinger die editio princeps des Burchardschen Chronicon (mit Einschluſs der Ekkehardschen Annalen). Darauf fertigte Melanchthon im Jahre 1537 eine Straſsburger Ausgabe und lieſs im Jahre 1540 eine Baseler Edition folgen.

In der Ausgabe von 1540 hat Melanchthon auf pag. CCXXXVI am Schlusse der Partie, welche Ekkehard über das Jahr 1079 bietet, folgende Notiz gemacht:

„Ad lectorem. Lege, obsecro, vitam et gesta Hildebrandi — descriptam per Benonem Cardinalem, — qui eo tempore vixit. Ubi narratur“ (folgt das weitere). „Verum, ut gustum aliquem habeas, libet hic pauca adjicere, ex quibus ceu leonem ex unguibus aestimare poteris.“ Hieran schlieſsen sich die neun von Voigt mitgeteilten Anklagepunkte. Wenn die Partie „ad lectorem“ mit den Worten abschlieſst: „haec Bruno“, so darf das nur auf ein Versehen Melanchthons oder auf einen Druckfehler zurückgeführt werden.

In den ferneren Editionen des Burchardschen Werkes von 1569 und 1609 ist der Passus ad lectorem etc. verkürzt worden: „Ex vita et gestis Hildebrandi, qui Romanus Pontifex factus Gregorius VII. dictus est, per Brunonem cardinalem, qui eo tempore vixit, descripta;“ die Schluſswendung aber, „haec Bruno“, fehlt nicht.

Wir erkennen jetzt, wodurch Voigt irregeführt wurde: er hat sich gedankenlos und mit einer ihm sonst nicht eigentümlichen Flüchtigkeit an eine der vorhin bezeichneten Ausgaben des Burchard angeschlossen. Was Melanchthon als Herausgeber des Chronicon Urspergense zur Orientierung des Lesers beifügte, figuriert bei Voigt als Bestandteil einer mittelalterlichen Originalquelle! Melanchthon wollte im Anschluſs an die Erwähnung des Jahres 1079 eine gelegent-

[1] Die bezüglichen bibliographischen Angaben verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. L. Weiland in Göttingen.

liche Übersicht aller Anklagen geben, welche gegen Gregor VII. während der Zeit seines dreizehnjährigen Pontifikates gerichtet worden waren; Voigt aber benutzt diesen Konspectus, um dem Kardinal Hugo Candidus das ganze Material für den Januar 1076 in den Mund zu legen.

Leider hat der Verfasser die gerügten Irrtümer aus der ersten Auflage nach einem Zeitraume von etwa 30 Jahren ohne weitere Prüfung in die zweite Auflage übertragen. Während aber die Note * der ersten Auflage doch immer noch einen Fingerzeig enthält, vermissen wir dieselbe in der zweiten Ausgabe, so daſs der Leser völlig ratlos bleibt. In der zweiten Edition zitiert Voigt für die ganze Partie nur — Sigonius. Aber Sigonius beschränkt sich in dem Werke Historiae de regno Italiae, welches Voigt vor Augen hat, darauf, über die Wormser Versammlung folgendes anzudeuten: „Relatione de Gregorio facta surrexit Hugo, atque initio accusationis a Gregorii natalibus repetito, vitam ejus omnem variis flagitiorum probrorumque maledictis concidit, haereticum, adulterum et sanguinarium vocans ac propterea pontificem per leges fieri non potuisse, contendens. Quibus rebus auditis, omnes episcopi auctoritatem ejus secuti facile Gregorium vitio factum esse pontificem ac propterea obedientia indignum constituerunt.“ Sodann bemerkt Sigonius, daſs der Widerspruch der Bischöfe Adalbert von Würzburg und Hermann von Metz schlieſslich gebrochen wurde, und nimmt Notiz von dem bischöflichen Briefe, aus welchem er den Schluſspassus: „Quia ergo et introitus tuus“ etc., teilweise vorführt.

So enorm das von Voigt begangene Versehen ist, so sehr muſs es befremden, daſs man von demselben bisher keine Notiz genommen hat. Auch Giesebrecht und Ranke gehen an der starken Leistung Voigts stillschweigend vorüber. Nur Hefele (Konziliengeschichte V, S. 68) hat die Sache gestreift, ohne sie zu ergründen.

Er bemerkt: „Was Voigt von neun besonderen Klagepunkten sagt, die zu Worms gegen Gregor vorgebracht worden seien, so finden sich diese bei keinem der Zeitgenossen, und auch Voigt beruft sich nur auf Sigonius, einen italienischen Kirchenhistoriker des achtzehnten Jahrhunderts, dessen Genauigkeit nicht im besten Rufe steht.“ Sigonius lebte im sechzehnten Jahrhundert und kann nicht zu den eigentlichen Kirchenhistorikern gezählt werden. Abgesehen davon, muſs urgiert werden, daſs Hefele den Abschnitt aus dem Werke de regno Italiae nicht durchgelesen hat. Sonst würde er erkannt haben, daſs der italienische Humanist an der Einschleppung der neun Anklagepunkte in die Wormser Januarversammlung absolut unschuldig ist.

Exkurs V.

Damberger und einige andere.

Wer die Quellen entweder garnicht kennt oder in ihnen ganz flüchtig geblättert hat, wer ohne Kritik verfährt und die Sprache mifshandelt, wer nach vorgefafsten Meinungen die Geschichte zustutzen will und die Wahrheit, sofern sie ihm unbequem ist, verleugnet, kann von ernster historischer Forschung nur nebenbei, gleichsam ex indulto, berücksichtigt werden. Demnach sei der gegenwärtige Exkurs einigen Litteraten gewidmet, welche von den bezüglichen Vorwürfen mehr oder minder getroffen werden. J. F. Damberger (geb. 1795, seit 1837 Jesuit, gest. 1859) hat eine 15 Bände umfassende „Synchronistische Geschichte der Kirche und Welt im Mittelalter" verfafst. Sein Fleifs verdient alles Lob; auch Männer wie Waitz und Giesebrecht haben nicht verkannt, was er Gutes und Brauchbares lieferte. Aber Damberger hat keine solide Kritik geübt, sondern verfiel öfters einer abenteuerlichen Hyperkritik; aus dieser Hyperkritik entstanden groteske Irrtümer und Verkehrtheiten, die man kaum ernst nehmen kann.

Der sechste Band, welcher unsere Periode behandelt, erschien im Jahre 1853; auf dem Titel nennt der Verfasser sich „Exprofessor" und bemerkt, dafs er „mit Beihülfe einiger gelehrten Freunde" gearbeitet habe. Erläutert wird der sechste Band (mit 1090 Seiten) durch das im Jahre 1855 erschienene „Kritikheft" (162 Seiten). Merkwürdigerweise hat Gfrörer Dambergers Werk völlig ignoriert; obwohl er mit dem Verfasser geistesverwandt ist und im wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt steht, thut er, als ob die „Synchronistische Geschichte" garnicht existiere. Immerhin ist es der Mühe wert,

einige Proben Dambergerscher Vorstellungen, Stilblüten und polemischer Ergüsse vorzuführen.

Warum hat Heinrich III. nicht an Gregor VI. festgehalten, sondern die Einsetzung Clemens' II. betrieben? Die Antwort giebt S. 324: „Das Hauptgewicht scheint der König auf den Umstand gelegt zu haben, daſs Gregor ihm zwar als frommer eifererfüllter Geistlicher, aber zugleich als ein Mann geschildert wurde, welcher durchaus keine Kenntnis von Staatsgeschäften und keine Fähigkeit besitze, nach Umständen zu handeln, in schwierigen Lagen sich klug zu verstellen und wirre Verhältnisse zu entwickeln. Er sei ein wahrer Israelit ohne Falsch; aber die Tiare passe nicht auf seinem Kopf." Bald darauf (S. 326) lesen wir: „Der hintangesetzte Gregor VI. fügte sich dem Wunsche des Kaisers, jenseits der Alpen einen stillen Aufenthaltsort zu wählen; begleitet von dem Freunde und Schüler Hildebrand, der aus hoher Verehrung für den wahrhaft apostolischen Greis nachher als Papst den Namen Gregor gewählt haben soll, kam er ohne alles Aufsehen in ein nichtbenanntes Kloster am Rhein und später vielleicht wie Hildebrand nach Clugny."

Über die Erhebung Leos IX. liefert der Verfasser S. 353 folgendes: „Bruno, nun Leo IX. genannt, nahm (in Rom) die höchste Würde an, empfing glaublich (!) das Pallium (nicht die Konsekration, da er schon Bischof war) am Lichtmeſstage, 2. Februar, und wurde 12. Februar (erster Fastensonntag) im Lateran inthronisiert; am 22. Februar, Petri Stuhlfeier, ging die feierliche Besitznahme in St. Peter vor sich. O wüſstest du noch, deutsches Volk, was wahre Gröſse ist, durch nichts könntest du dich mehr gehoben fühlen als durch die Ehre, den apostolischen Sitz mit einem Clemens II., einem Damasus II. und, immer Köstlicheres darbietend, mit einem heiligen Leo geziert zu haben!" Dazu kommt S. 456: „Die Kirche hat seine Verehrung gebilligt, wenn auch die feierliche Kanonisation unterblieb, woran nichts Schuld war, als daſs man von Seite der Deutschen sie zu betreiben unterlieſs infolge der nur zu oft recht auffallend hervortretenden Unart, daſs von uns Fremdes angestaunt und gepriesen, das weit bessere Heimische aber wenig beachtet und der Vergessenheit übergeben wird. Deutschland hat kaum in seiner ganzen Geschichte einen bewundernswerteren Sohn zu nennen als Leo IX. Er war der Riese unter den zum Teil groſsen Fürsten, die ihn umstanden."

Das Laterankonzil von 1059, auf welchem das Papstwahldekret erlassen wurde, erachtet Damberger (S. 573) für ein „wahrhaft allgemeines" Konzil, dessen Akten leider bis auf dürftige und zum Teil der Interpolation verdächtige Reste verloren gegangen seien. Das

Anathem gegen die Verletzer des Kirchengesetzes war in den „schauerlichsten Worten" der Schrift abgefafst.

In dem Abschnitte, welcher dem Pontifikate des „unerschütterlichen Eiferers", Gregors VII., gewidmet ist, begegnen uns einige originelle Überschriften z. B.:

„V. Der tobende König Heinrich IV. gebannt auf der Laterausynode 22. Februar 1076.

X. Gregor VII. setzt sich (!) mit Robert Guiscard 1078—1079.

XIV. Zu Brixen 25. Juni 1080 wird der tolle Streich von Worms wiederholt."

Die Angabe Lamberts über die Erhebung Gregors und dessen Äufserung, es seien der König wie die deutschen Reichsfürsten dazu berufen, der Papstwahl zuzustimmen u. s. w., verwirft Damberger S. 796 als ein „Riesenkind des Lügengeistes", welches sich „an den Eingang des neuen Pontifikats postiert" habe. Da dem neuen Papste viel daran lag, mit dem „Kandidaten der römischen Kaiserkrone" auf einen guten Fufs zu kommen, zeigte derselbe (nach S. 797) dem Könige Heinrich seine Erwählung „unverweilt und artig" an. Die Wormser Aktion nennt Damberger S. 876 einen „Tollhäuslerstreich", welchen Heinrich, „der nun doch schon ein Vierteljahrhundert alte und oft gewitzigte Heinrich", vollführen liefs.

Über den Verlauf der Februarsynode von 1076 erfahren wir folgendes: Heinrich wurde „auf so lange, bis er gute und befriedigende Sinnesänderung darlegen würde," aus drei Ursachen gebannt: 1. wegen der simonistischen Frevel; 2. wegen des Umganges mit Exkommunizierten u. s. f.; 3. wegen des angerichteten Schisma. Dann heifst es wörtlich:

„Andere Chronisten bringen die abenteuerliche Mähre, Papst Gregor habe in seinem gewaltigen Zorn nicht blofs den Fluch auf Heinrich gelegt, sondern ihn auch seines deutschen und italienischen Reiches entsetzt und die Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen; der Meister im Lügen aber, Bruno, vielleicht ihre Quelle, kleidet das furchtbare Thun in ein Gebet ein, welches Gregor im Angesicht der Synode an den Apostelfürsten Petrus gerichtet habe; da kommen die Worte vor: „ich untersage als dein Stellvertreter dem Könige Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, weil er sich mit unerhörter Frechheit gegen deine Kirche empört hat, die Regierung des ganzen Reiches der Deutschen und Italiens; ich spreche alle Christen von dem Eide los, den sie ihm geschworen haben oder noch schwören werden, und verbiete, dafs irgend jemand ihm als Könige diene u. s. f. Übersetzung Ludens (die Geschichte des deut-

schen Volkes), der sich keinen Zweifel anwandeln läſst, daſs Gregor wirklich so geredet habe."

In dem Kritikhefte S. 136 setzt der Verfasser seine Lukubrationen fort. Er fragt: „von wem haben wir das Gebet?" Die Antwort lautet: „vom Erzlügner Bruno." Dann heiſst es: „Wie einfältig, so etwas gleich als historischen Beweis gelten zu lassen!" Die Vita S. Anselmi (nach Mansi XX, S. 470 zitiert) sagt bloſs: „quum tempus jam instaret absolvendi synodum, pontifex habito cum centum et decem episcopis utiliori consilio, in eundem regem, qui ecclesiasticam unitatem scindere attentavit, excommunicationis sententiam protulit, et usque ad condignam satisfactionem sententiam ipsam firmiter observari praecepit." So Damberger. Aber wenige Zeilen vor dem mitgeteilten Bruchstücke, auf derselben Seite 470, bringt Mansi aus der Vita nachstehendes: „Quum igitur dissimulare amplius tanti facinoris (nämlich des Wormser Aktes) malitiam non posset apostolicus, excommunicavit tam ipsum (regem) quam omnes ipsius fautores atque omnem sibi (d. h. ei) regiam dignitatem interdixit et obligatos sibi sacramentis ab omni debito fidelitatis absolvit."

Will man hier keine mala fides, keine absichtliche Unterschlagung annehmen, so muſs der Verfasser wegen bodenloser Flüchtigkeit zurechtgewiesen werden.

Daſs auſser dem Register Berthold und Bernold die Absetzung und Eideslösung bezeugen, stört unseren Verfasser nicht im mindesten. Er weiſs ganz genau, daſs die zwei Annalisten den Mund „übervoll" nehmen oder „dem Geschwätze des Volkes" folgen, und legt das Stillschweigen Lamberts von Hersfeld zu seinen Gunsten aus. Triumphierend ruft er: „Man würdige hiernach das emphatische Reden eines Voigt, Stenzel, Luden und so vieler Papageien!"

Die von Berthold gegebene Mitteilung, dem Könige sei damals sogar die Hoffnung genommen worden, die Krone je wieder zu erlangen, begleitet Damberger mit folgender Reflexion: „Berthold mag läuten gehört haben, ohne sich auszukennen. — Gregor VII., dessen geübter Scharfblick klar erkannte, welche weitgehenden Folgen die (wahrscheinlich von mehreren Mitgliedern der Synode geforderte) Erklärung haben müſste, hütete sich wohl, eine derartige Blöſse zu geben; der Bann allein war wirksamer."

Wie bekannt, erstattete Gregor VII. von Canossa aus unmittelbar nach der Absolution des Königs in R. IV, 12 den deutschen Fürsten über das Ereignis Bericht. Bisher hat niemand es gewagt, an der

Echtheit des päpstlichen Briefes zu zweifeln; Damberger aber schreibt S. 896: „Leider verraten nicht bloſs starke Varianten, sondern arge Entstellungen und Verstümmelungen die fälschenden Hände, welche sich über das Dokument hermachten, und namentlich ward die letzte entscheidende Stelle in derart verketzert, daſs weder die eine noch die andere Variante einen erträglichen Sinn giebt.“

Diejenigen, welche die Lambertsche Abendmahlsscene für wahr halten, werden proskribiert; s. S. 897: „Das Gefasel eines papstwütigen Stenzel und ähnlicher Polterer, die dem frommen Greise Gregor aufbürden wollen, er habe dem Könige Heinrich die Kommunion angesonnen als Gottesurteil, dadurch die begangenen aller Welt bekannten Unthaten abzuleugnen, kann um so mehr mit verachtendem Stillschweigen übergangen werden, da selbst vom Protestanten Luden der Unsinn nach Gebühr an den Pranger gestellt worden ist.“

Der Abschnitt XIV (S. 1000) beginnt mit den Worten: „Die finsteren, einem unergründlichen Lügenpfuhl entstiegenen Nebel umdüstern das Jahr 1080, wie fast kein anderes. Sich hindurchzufinden, hat man nur wenige feste Anhaltspunkte, und nur Unverstand kann den Blendlaternen der Parteisucht trauen.“ Inbetreff der Märzsynode des gedachten Jahres sagt der Autor: „Der letzte Gegenstand der Verhandlung war die Zerrüttung Deutschlands; ein gar erbärmliches Anhängsel enthält die von Seite Rudolfs, dessen Sprecher uns niemand nennt, neuerdings vorgebrachte Klage und Bitte (daſs Heinrich wegen seiner Frevel von der Kirche verdammt werden möge).“ „Vor diesem Anhängsel (heiſst es S. 1002) steht eine fehlervolle, zusammenhangslose Rede des Papstes, ähnlich jener von Bruno bei dem Jahre 1076 beigebrachten; unter Anrufung der Apostelfürsten bezeugt Gregor, daſs er nie ein Verlangen gehegt, den heiligen Stuhl zu besteigen u. s. w.“ — „Nach Erwähnung der fruchtlosen Mühen, einen Friedenskonvent zustande zu bringen, wird plötzlich, ohne die Gründe näher zu bezeichnen, der Bann auf Heinrich gelegt und ihm das Reich der Deutschen und Italiens untersagt, Rudolf aber in sonderbaren Ausdrücken mit dem Reiche beschenkt. Es schlieſst der erstaunliche Aufruf: „„Also, ihr Väter und heiligsten Fürsten! Handelt jetzt so, ich bitte euch, daſs die ganze Welt sehe und inne werde, ihr, denen die Macht gegeben ist, im Himmel zu binden und zu lösen, könnet auch auf Erden Kaiser- und Königreiche, Fürstentümer, Herzogtümer, Markgrafschaften und alle Besitzungen der Menschen nach Verdienst einem jeden nehmen oder geben u. s. w.““

Hierauf versteigt sich Damberger zur folgender kolossalen Tirade: „Ist wohl ein Wort über dieses augenfällige Machwerk frecher

Lügenhaftigkeit zu verlieren? Sind auch einige der ersten Stellen wirklich einer Rede Gregors entnommen, so hat damit der Falschmünzer blofs seine schlechte Waare übersilbert, und ungeschickt genug." Auf gleicher Höhe bewegt sich das Kritikheft (S. 150). Der scharfe Kritiker nennt die Rede einen „elenden Plunder" und wundert sich, dafs man mit demselben in der Welt seit sieben Jahrhunderten einen Lärm gemacht habe. Dann wird Voigt, welcher die Rede mit der verwunderten Frage: „Wann war je eine solche Stimme aus Italien, eine solche Stimme nach Deutschland gekommen!" begleitet hatte, förmlich beschimpft: „Wenn ein Historiker, der ein ganzes dickes Buch über Gregor VII. schrieb, noch nicht weifs, dafs Gregor kein Narr gewesen, so wird man versucht, ihn selbst für halbnärrisch zu halten."

Über das Jahr 1084 gleitet Damberger mit der kühlen Bemerkung hinweg: „Man redet auch von verübten Gräuelthaten entsetzlicher Art und will die meisten auf Rechnung der Sarazenen setzen; allein Guiscard war wohl genötigt, seine Leute für den Kampf zusammenzuhalten, und es hat eher anderes Gesindel die nächtliche Verwirrung zu allen Freveln benutzt."

Auf S. 1067 klagt Damberger darüber, dafs fast alles, was Gregor geschrieben, geflissentlich vernichtet oder verdreht und besudelt worden sei: „nur durch lügenhafte Entstellung konnte man seinem stets gerechten und weisen Verfahren einen Tadel anheften." Als Beleg für die dem Papste gewordene Mifshandlung führt das Kritikheft S. 158 den Dictatus papae an. „Pagi hat die Einfältigkeit nachgewiesen, das Gemengsel (farraginem) dieser zum Teil abgeschmackten 28 (?) Thesen dem Papste Gregor VII. aufzuhängen. Was Voigt darüber faselt, und welche Auctoritäten er für sich hat, mag man sehen S. 425 (erste Auflage)."

Es ist merkwürdig, mit welcher Animosität Damberger über Voigt herfällt, ohne für ihn ein Wort der Anerkennung zu haben! Durch einen so gehässigen und wegwerfenden Ton, durch Herabwürdigung einer edlen Persönlichkeit, hat er unzweifelhaft den Anspruch, von anderen mit Wohlwollen und Nachsicht behandelt zu werden, verwirkt. Im übrigen steht fest, dafs Damberger, ohne es zu wissen und zu wollen, die hierokratische Doktrin mit einer Schärfe verdammt und verächtlich gemacht hat, wie sonst kaum ein ernster Schriftsteller nichtkatholischer Kreise. Die zwei Konzilsreden von 1076 und 1080 konnte der wunderliche „Historiker" nur deshalb für unecht oder erfunden halten, weil er die Streitschriften jener Zeit entweder nicht

kannte oder ignorierte. Um sich konsequent zu bleiben, hätte Damberger auch die zwei päpstlichen Briefe an den Bischof Hermann von Metz als „Machwerke frecher Lügenhaftigkeit" oder als „elenden Plunder" zu den Toten werfen müssen; denn diese harmonieren mit den Konzilserörterungen vollkommen!!

Die Dambergersche „Geschichtsschreibung" ist für einige Spätere mafsgebend geworden, insbesondere für Joseph Krebs (gest. 1890), welcher in dem dritten Teile seiner „Deutschen Geschichte" (1858) das Zeitalter Gregors VII. behandelt. Dafs Krebs von Damberger den bitteren Hafs gegen Voigt geerbt hat, zeigt schon das Vorwort: „Man ist noch immer gewohnt, in Gregor VII. den finsteren, hinterlistigen und herrschsüchtigen Priester vorzuführen, der sein Opfer mit allen Mitteln verfolgt, um es zu verderben. Zum Beweis des Gegenteiles braucht man jedoch seine Briefe nur anzusehen. Da findet man den milden, offenen und nachgiebigen Oberhirten, der zu jedem Opfer bereit ist, wenn es die Pflicht nur nicht untersagt. Aber freilich jene Stellen, die Gregors Charakter am wahrsten und hellsten widerspiegeln, werden entweder fortgelassen oder verstümmelt. Beispiele bietet Voigt in seinem „„Hildebrand als Papst Gregorius VII."" So bildet er statt der Stelle, worin Gregor seine Vorschläge zur Beendigung des Mailänder Schisma macht, den trivialen Satz: „„Jedoch die Sache wird sich geben."" Das herrliche Schreiben, worin Gregor jede Teilnahme an der Erhebung Rudolfs zurückweist, wird nur in einer Note zitiert für den Satz im Texte: „„Gregor wünschte sehr, in einer Versammlung die Beschuldigungen und Verleumdungen gegen den römischen Stuhl zu widerlegen."" Freilich harmonierten mit diesen und ähnlichen Mitteln die von Stenzel auf demselben Wege hergerichteten Resultate." Der unkundige Leser mufs aus diesen Bemerkungen den Eindruck gewinnen, als ob Voigt darauf ausgegangen sei, Gregor zu lästern oder zu verkleinern!

Im Sinne Dambergers nimmt Krebs S. 102 N. 1 an, dafs die Briefe und Erlasse des Papstes vielfach verstümmelt und verfälscht worden wären; dann folgt eine boshafte und pöbelhafte Diatribe: „Das konnte aber für alle nur erwünscht sein, denen es in ihrer Geschichtsschreibung nicht um Wahrheit und Treue, sondern um tendenziöse Verzerrung zu thun ist. Ja, nicht zufrieden mit der Karrikatur, die sie vorfanden, wurden sie selbst originell und fügten mit geschäftiger Hand dem Bilde noch manchen Zug aus eigener Phantasie hinzu und löschten und kleckst en und pinselten, bis sie das Werk für vollendet hielten. So entstand das

Porträt Gregors VII., womit Voigts Geschichte Hildebrands geschmückt ist, ein getreues Abbild der ungetreuen Geschichte, in beiden Ausgaben ganz verschieden." Ohne seinen Lehrmeister zu nennen, giebt Krebs über die Februarsynode von 1076 folgendes zum besten: „Daſs Gregor VII. (damals) dem Könige Heinrich die Regierung des ganzen deutschen Reichs und Italiens untersagt und alle Christen von dem Eide, den sie ihm geleistet, losgesprochen und jedem verboten habe, ihm als Könige zu dienen, ist ein Mährchen vom Lügengeist ersonnen und vom Parteihaſs gern angenommen und weiter verbreitet und ausgeschmückt. Die Akten des Konzils sind fast ganz verloren."

Sehr böse ist der Verfasser über diejenigen, welche nach Lambert meinen, der Papst habe in Canossa den König Heinrich zu einem Gottesurteil provoziert. Lamberts Angabe sei längst als „Unsinn" erwiesen; und dennoch hätten Stenzel, Voigt und „Ähnliche" dieselbe als historische Waare aufgetischt, da sie doch gar zu „drastisch" wirke. Ferner belehrt uns Krebs S. 119 N. 1, es sei ein „Mährchen", daſs Heinrich IV. im März 1080 abgesetzt und Rudolf als König anerkannt worden sei. Mit welcher Energie sträubt er sich gegen das Zugeständnis, Gregor VII. habe eine hierokratische Absetzung vollzogen! Und doch erkennt er bei der Schilderung der gegen Kaiser Friedrich II. verhängten kirchlichen Strafen (S. 473 ff.) die Quellen als lauter an, welche bekunden, daſs Papst Innocenz IV. den Kaiser abgesetzt und dessen Unterthanen vom Eide entbunden habe. Warum hätte nicht Gregor VII. entsprechende Maſsnahmen treffen können!?

Der Dictatus war nach Krebs S. 125 N. 3 durch Fälschungen zustande gekommen und wurde kompiliert, um das ganze System Gregors als ein System maſsloser Herrschsucht und unbeschränkten Ehrgeizes zu kennzeichnen. „Dessen Unechtheit und Abgeschmacktheit ist längst erwiesen, so daſs es selbst für F. C. Schlosser mehr als zweifelhaft ist, daſs der Diktat von Gregor verfaſst wurde." Wiederum bricht der alte Groll gegen den Biographen Gregors hervor: „Trotzdem müht sich Voigt ab, demselben durch Zusammenstoppelung von Sentenzen aus verdächtigen und verfälschten Briefen Gregors seine Geltung zu wahren und die Beschuldigung, Gregor habe eine Weltmonarchie gründen wollen, worin die Könige und Fürsten die Vasallen des römischen Stuhles sein sollten, zu retten [1]."

[1] Man vergleiche mit den Damberger-Krebsschen Urteilen das von Gfrörer über den Diktat Gesagte (s. oben S. 332).

Der von Damberger und Krebs gemachte Versuch, jeden hierokratischen Absetzungsakt Gregors VII. zu leugnen, hat in einigen litterarischen Kreisen Beifall gefunden, welche sich in ihren Produkten an das gröfsere Publikum wendeten. Die in Paderborn anonym erschienenen „Geschichtslügen“ verkündeten in den ersten Auflagen unter Berufung auf Damberger und Krebs nachdrücklich, es sei Gregor VII. nicht eingefallen, Heinrich IV. des Königtums zu entsetzen und die Unterthanen vom Eide zu entbinden. In der dritten und vierten Auflage tritt ein kleiner Umschwung ein: der Anonymus ist schwankend geworden und formuliert sein Urteil dahin, es lasse sich „nicht apodiktisch“ behaupten, dafs Heinrich vom Papste abgesetzt worden sei. Wie die späteren Editionen des Büchleins die Frage behandeln, ist mir aus eigener Anschauung nicht bekannt.

Der Pseudonym Bolanden steht in seinem dreibändigen Romane „Canossa“ (s. Teil III S. 250, 324, 455) in der angeführten Frage voll und ganz auf Dambergers Standpunkte. Er führt den Bischof Eppo von Zeitz ein, welcher im Jahre 1076 zum Papste sagt, die Kunde, dafs das Volk von dem Eide der Treue gegen den König entbunden worden sei, habe in Deutschland grenzenloses Unheil gestiftet. Darauf erwiedert Gregor: „Nein, ich habe nicht das Volk entbunden von dem Eide der Treue gegen den König. Wir mafsen uns nicht an, Königen Scepter und Krone zu nehmen.“ In Canossa aber redet der Papst den König Heinrich so an: „Ich weifs, dafs man Ew. Hoheit vorgetragen, ich schlüge neue Bahnen ein und wolle die Rechte der Könige beschränken, das Sacerdotium unbillig heben, das Imperium niederdrücken, dem Papsttum Vollmachten beilegen, die Gott ihm nicht verliehen.“ Es sei Verleumdung, dafs er die königliche Würde von sich abhängig machen, die Eide der Treue aufheben wolle und sich vorbehalte, nach Belieben Kaiserkronen zu vergeben u. dgl. m.

Ich mache hier noch auf zwei Schriften aufmerksam: J. Ibach Der Kampf zwischen Papsttum und Königtum von Gregor VII. bis Calixt II. (Eine zeitgemäfse historische Studie 1884) und C. M. Schneider Gregor VII. der Heilige. (Ein Lebensbild zur Erinnerung an das achthundertjährige Jubiläum des Heimganges dieses grofsen Papstes 1886).

Die Verfasser haben sich zwar von Damberger emanzipiert, sind aber namentlich wegen mangelnder Quellenkenntnis in grobe Irrtümer verfallen.

Ibach, welchem (S. 34) der spätere Papst Leo IX. als früherer Abt von Cluny gilt (!), hält die Konzilsrede von 1076 für echt, teilt

dieselbe S. 44, 45 mit und sagt: „Mit diesem Schritte Gregors war eine That geschehen, wie sie seit Jahrhunderten nicht geschehen war, und vergebens sucht man in den Annalen der Geschichte ein Ereignis, welches so mächtig in die Geschicke der ganzen Christenheit eingriff und alle Geister wachrief, für oder gegen die Kirche und den Papst, wie dieses; und bis auf den heutigen Tag haben die Wasser sich noch nicht beruhigt von dem Sturme, den diese eine That Gregors hervorrief.“ Die epochemachende Bedeutung des Februar 1076 ist richtig gewürdigt worden; aber Ibach hätte sagen müssen, daſs Gregors Schritt überhaupt ohne Beispiel in der Geschichte, ein wahrhaftes Novum gewesen sei. Irrigerweise stellt er den Verlust der Regierungsgewalt als bloſse Folge des Kirchenbannes dar: Gregor habe sich auf die konstanten Überlieferungen der Kirche, auf das öffentliche Recht Europas und auf den „schlieſslich einmütigen“ Beifall der Nationen des Mittelalters gestützt. Daſs nach heutigem europäischem Rechte eine päpstliche Fürstenabsetzung nicht mehr statthaft sei, gesteht der Verfasser zu.

Bei Besprechung des Aktes von Canossa tischt Ibach Redensarten auf, welche wenig Takt und Geschmack verraten.

Wir lesen S. 57 ff.: „Die moderne Geschichtsschreibung hat (aus dem Buſsakte Heinrichs) einen wahren Schauerroman gemacht, bei welchem jeden Deutschen ein patriotisches Gruseln befallen muſs. Die Meisterschaft dieser Gruselei hat unstreitig Rotteck davongetragen, und von ihm ist es in alle Schul- und Lesebücher übergegangen, diesen Akt als gefühllose Unmenschlichkeit, geistlichen Stolz, hierarchische Tyrannei, Schändung der deutschen Nationalehre auszuschreien, so daſs der einfache Ruf: Wir gehen nicht nach Canossa, noch bis auf den heutigen Tag das Losungswort aller derer geblieben ist, die sich jedem Friedensschlusse zwischen Staat und Kirche mit Blindheit widersetzen.“ Trotzdem ist Ibach nicht frei geblieben von der modernen Anschauung; er bekennt, „daſs es auch unser Gefühl als Deutsche verletzt, unseren König einer so ernsten Strafe ausgesetzt zu sehen, und daſs es uns unendlich lieber gewesen wäre, ihm diesen Buſsakt erspart zu sehen.“ Dann klagt er aber wieder, daſs „unserer mattherzigen, sentimentalen Zeit“ alles Verständnis für die mittelalterlichen Buſsformen fehle, obwohl er selbst bemüht ist, darzulegen, die Buſse Heinrichs sei nicht so empfindlich gewesen, wie man gewöhnlich annehme. Nachdem die Lieblingswendung noch einmal produziert worden („Auch das Stehen vor dem Burgthore im Schnee verliert bei näherer Betrachtung alles Gruselige“), fällt Jbach bei einem Rückblick auf die Buſswerke und deren freiwillige Vollziehung

durch den König das Verdikt: „Das Gruseln ist also absolut ein unberechtigtes und läppisch."

Die Lambertsche Abendmahlsanekdote verweist Ibach unter Berufung auf Luden, Döllinger, Hefele und Giesebrecht in das Gebiet der Fabeln und Mythen und teilt S. 65 ein Urteil von Pflugk-Harttung mit, welches betont, dafs Canossa ein politischer Meisterzug Heinrichs war, welcher für Gregor eine politische Niederlage bedeutete[1].

Richtig wird angenommen, dafs die Schlacht von Flarchheim (denn dieser Ort ist gemeint, obwohl S. 80 aus Versehen Forchheim gedruckt worden) trotz der gegenteiligen rudolfinischen Berichte zu Gunsten Heinrichs ausgefallen sei, und dafs der dadurch bewirkte Übermut desselben seinen Ausdruck in der Absetzungsdrohung Liemars gefunden habe, welche Gregor durch die Konzilsrede beantwortete.

Schneider beginnt seine Vorrede, indem er bemerkt, dafs Napoleon I. auf St. Helena ausgerufen haben solle: „Wenn ich nicht Napoleon wäre, wollte ich wohl Gregor VII. sein." Von Napoleons Werken sei kaum etwas gutes übrig geblieben; dagegen sei alles, was noch heutzutage nach acht Jahrhunderten an moralischer Ordnung im Staatsleben vorhanden, die Schöpfung Gregors VII., des Vaters der christlichen Staatsordnung. Über Voigt urteilt der Verfasser ganz anders als Damberger und Krebs: er nennt die Voigtsche Biographie Gregors VII. ein „berühmtes" Werk und führt mit Genugthuung aus demselben Stellen an, in welchen der Papst gelobt wird.

Den Zweck seiner Arbeit schildert Schneider folgendermafsen: „Über Napoleon, Caesar, Alexander haben wir so viele kurz gefafste Lebensgeschichten. Sonderbarerweise existiert von Gregor VII. noch keine Lebensgeschichte, welche auf die allgemeinen Kreise des christlichen Volkes berechnet wäre. Diese Lücke soll die vorliegende Arbeit auszufüllen suchen. Es ist deshalb keine gelehrte Quellenarbeit."

Wenn Schneider meinte, dafs man ohne Quellenstudium etwas zuverlässiges schaffen könne, so war er in einer argen Täuschung befangen. Wer die Originalquellen der bezüglichen Periode nicht unmittelbar durchforscht, bleibt zeitlebens abhängig, ja, wenn der Ausdruck erlaubt ist, ein Sklave.

[1] Originell ist die Broschüre: Rom als Hauptstadt Italiens 1881 S. 19. Bisher hatte man gemeint, dafs im Januar 1077 König Heinrich als Büfser der leidende Teil gewesen sei. Die Broschüre belehrt uns eines anderen, indem sie sagt: „In Canossa duldete Gregor mannhaft für die Unabhängigkeit der katholischen Welt vom Laienregiment und zugleich für Italiens Freiheit, welche Heinrich IV., der Unterdrücker so vieler Völker, zu Boden trat."

Der erste Teil des Buches ist überschrieben: „Hildebrand, der spätere Gregor VII., erster Minister der Päpste.“ Im zweiten Teile werden die Freunde und Feinde Gregors betrachtet; der dritte Teil schildert die Verhältnisse bis zum Tage von Canossa; der vierte beleuchtet das Ereignis von Canossa selbst und die letzten Pontifikatsjahre.

I. Die Anekdote des Annalista Saxo über einen Zug aus Hildebrands Kindheit (s. oben Band I S. 44 ff.) wird von Schneider als bare Münze genommen und zugleich nach freiem Ermessen ausgeschmückt: „Hildebrand spielte als Kind in der Werkstätte seines Vaters gern mit Hobelspänen, indem er dieselben nach der Form von Sprüchen mechanisch zusammensetzte, die er in einem Familienbuche vorfand. Eines Tages glückte es ihm, den vorliegenden Text aufsergewöhnlich schön nachzuahmen, ohne dafs er denselben hätte lesen können. Er lief zu seinen Eltern und zeigte ihnen sein Werk. Und wie hiefs der Text, nach welchem er unbewufsterweise gearbeitet? Da stand es grofs und schön in Holz zu lesen: „„Dominabitur a mari usque ad mare.““ Am Schlusse (S. 369) ist das Histörchen noch einmal benutzt worden. Als Gregor auf dem Totenbette lag, sagte einer der anwesenden Bischöfe zu dem Sterbenden, er könne nicht in der Verbannung enden, weil alle Nationen des Erdkreises sein Erbteil seien. Dazu bemerkt Schneider: „Das Ohr des Sterbenden vernahm so beinahe die nämlichen Worte, die er selbst als Knabe einst in der väterlichen Werkstätte aus Hobelspänen unbewufst geformt.“

Unter Berufung auf Bonitho wird behauptet, dafs Gregor VI. dem jungen Hildebrand die Subdiakonatsweihe gespendet habe; aber der Liber ad amicum S. 632 sagt ausdrücklich, dafs Hildebrand erst unter Leo IX. Subdiakon geworden sei.

Schneider hat also die bezeichnete Partie nicht gelesen. Ebensowenig kann er, was ich bei dieser Gelegenheit nebenbei bemerke, die Disceptatio des Petrus Damiani[1] in Händen gehabt haben; denn er stellt sich dieselbe vor als einen von dem Kardinal an die Deutschen gerichteten Brief (!).

[1] Damberger (VI S. 616 und Kritikheft S. 110) hält unter Zustimmung von Krebs (S. 79 N. 2) die Disceptatio für unecht. Er vermutet, dafs ein späterer spitzfindiger Scholastiker „seine eigene alberne Weisheit“ zum Besten gegeben habe, und rügt, dafs Baronius das vielfach „läppische oder anstöfsige Geschreibe“ ohne weiteres für die Arbeit eines heilig gepriesenen Kardinals gehalten habe. Dann werden Neander und Giesebrecht gescholten, dafs sie „in ihrer blinden Gelehrsamkeit das ihnen freilich nicht verdächtige Machwerk benutzt hätten, um die katholische Kirche zu beschimpfen.“

Nach S. 94, 95 hätte Wido von Ferrara (de schismate Hildebrandi) folgendes berichtet: „Während Hunderttausende von Menschen unter der Fahne Heinrichs IV. marschierten, um die Macht des apostolischen Stuhles zu vernichten, organisierte Gregor VII. unter dem Titel Religio quadrata, die vollkommene Religion, eine ungemein grofse Vereinigung von Soldaten des Gebetes.“ Aber weder bei Watterich I S. 356 (welchen Schneider zitiert) noch in einer anderen Ausgabe Widos steht ein Wort davon!

Merkwürdig ist die „Übersetzung“, welche Schneider von einer Partie Paul von Bernrieds (cap. 118 s. Watterich I S. 543) liefert:

Paul von Bernried.	Schneider.
Quanta vero gratia Dei subsecuta sit obedientes Gregorianae institutioni, ostendit religio quadrata, per apostolicam Gregorii nostri benedictionem venerabiliter in his regionibus inchoata et feliciter multiplicata; videlicet attonsorum Christi servorum, eisque fideliter servientium fratrum barbatorum, virginum singulari devotione jugiter inclusarum, itemque virginum regulari moderatione introitus et exitus suos custodientium. Sane quadraturae hujus, sive quadrigae quatuor praecipui rectores fuere, videlicet canonicae vitae renovator eximius Altmannus episcopus de Patavia et beatae recordationis Odalricus prior de Cluniaco, venerandi patres Wilhelmus de Hirsaugia et Sigefridus de sancti Salvatoris cella.	Sie (d. h. die religio quadrata) war wie ein siegreicher Streitwagen in den Kämpfen des Herrn. Sie umfafste jedes Alter, jeden Rang, alle Lebensverhältnisse. Die Männer waren in zwei grofse Abteilungen geteilt, in Ordensleute und Laien; sie wurden aufgenommen unter dem Namen dienende Brüder, die da leben und sterben wollen im Glauben an Christum. Die Einteilung der Frauen war der der Männer entsprechend. Die Laien rivalisierten im Eifer mit den Ordensleuten. Als die vier ersten Vorsteher dieser frommen Gebetsvereinigung, welche von der seligsten Jungfrau der grofsen Seele Gregors VII. eingegeben worden war, walteten: Der heilige Altmann Bischof von Passau; der heilige Hugo von Cluny; der ehrwürdige Wilhelm, Abt von Hirschau, und Siegfried, Abt bei Schaffhausen in der Nähe von Konstanz.

Auch die Erzählung, welche der Verfasser S. 100 mitteilt, will er aus Paul von Bernried geschöpft haben; aber man sucht dieselbe in der Biographie des Papstes vergebens.

II. Zwischen Hildebrand und Damiani bestand nach Schneider S. 106 ff. ein völlig harmonisches, ungetrübtes Verhältnis, kein Anflug von Verstimmung oder Entfremdung.

„Wir sehen, die Heiligkeit hat die Scherzader in diesen Männern nicht unterbunden. Nichts ist da von finsterem Zelotismus zu merken. Wohl aber herrscht jene kindliche Herzensfreude, von der Paulus

schreibt: „„Das Reich Gottes ist Friede, Gerechtigkeit und Freude im heiligen Geiste.““ Nur der klare Wasserspiegel lacht in den Strahlen der Sonne.“

Die von mir Band I S. 46, 47 behandelte Anekdote Bonithos über die Begegnung Annos mit Alexander II. in Rom gewinnt unter den Händen des phantasiereichen Verfassers folgende Gestalt:

Bonitho S. 647 ff.	Schneider.
Anno, nil melius cogitans, quam ut regnum sacerdotio uniretur, (1064) Italiam veniens, Romam tendit papamque (Alexander II.) convenit, cur absque jussu regis ausus sit Romanum accipere pontificatum. Cui cum Deo amabilis Hildebrandus dixisset, in electione Romanorum pontificum secundum decreta sanctorum patrum nil regibus esse concessum, et ille respondisset, ex patriciatus hoc licere sibi dignitate; mox venerabilis archidiaconus has synodales objecit propositiones ex Symmachi synodo, in qua interfuere 150 episcopi etc.	Zur Audienz beim Papste zugelassen, zeigte sich Anno wohl voll Ehrfurcht für die Person Alexanders II.; aber er machte sehr lebhaft einige Bemerkungen über das Vergangene. Mein Bruder, sagte er zu Alexander, warum hast du ohne Genehmigung des Königs, meines Herrn, die Papstwürde angenommen? Seit mehreren Jahrhunderten sind die Könige und Kaiser im Besitze des Rechtes, bei der Papstwahl den Vorsitz zu führen. Er führte in der That die Namen einzelner Patrizier und römischer Kaiser an, die da, wie er meinte, dieses Recht ausgeübt hätten. Nachdem der Erzbischof seine Rede beendet, protestierten der Archidiakon Hildebrand und die anwesenden Kardinäle und Bischöfe gegen diese Behauptung. — Anno erwiderte, ein solches Recht sei eine Folge der Würde eines römischen Patriziers, welche Würde dem Kaiser Karl dem Grofsen verliehen worden sei. Hildebrand nahm dann den Text der heiligen Canones, die sich auf die Papstwahl beziehen, und wies darin die wahre Lehre der Kirche nach. Er führte den Versuch aus dem Jahre 483 an, welchen Odoaker und sein Präfekt Basilius machten, um sich ein solches Recht anzueignen (es folgen die Anführungen Bonithos über Laurentius und Eulalius).
Cumque ille decreta papae Nicolai objecisset, eique citissime per decretum ejusdem papae Nicolai, in quo 113 episcopi subscripsere, obviatum fuisset; rogavit praefatus archiepiscopus domnum	— Darauf erwiderte Anno, dafs noch Papst Nikolaus II. neulich in einem eigenen Dekrete dem Könige, seinem Herrn, unter Anführung seines Namens das fragliche Privileg ver-

Bonitho S. 647 ff.	Schneider.
papam, ut dignaretur synodum congregare et rationem de se reddere.	liehen habe. Hildebrand liefs deshalb den Originaltext des betreffenden Dekretes Nikolaus' II. herbeibringen, der unterschrieben war von 114 Bischöfen, die damals dem Laterankonzil beigewohnt hatten. (Dieser Text eben war in den unter den Deutschen verbreiteten Exemplaren gefälscht worden.) Eine lange Untersuchung knüpfte sich daran, die auch noch in anderen Konferenzen weiter fortgesetzt wurde. Alle Schwierigkeiten, auch die aus den heiligen Vätern, wurden sorgfältig geprüft; endlich erklärte Anno sein Gewissen genügend unterrichtet und stimmte in allem der römischen Auffassung bei.

Dem treuen Freunde Heinrichs IV., dem Erzbischof Adalbert von Bremen, ist Schneider S. 121 besonders gram: „Für Gunst opferte Adalbert alles, selbst seine Seele. Man erzählt, dafs er als Inbegriff aller Erziehungsweisheit dem jungen Könige die Maxime eingeprägt habe: Sündige, so viel du willst, bewahre nur in der Sterbestunde den rechten Glauben.“ Wie ganz anders äufsert sich Damberger S. 785 (unter Zustimmung von Krebs S. 84 N. 1): „Es giebt wenige historische Namen, die ärger von der Verleumdung mifshandelt worden wären, als der Name Adalberts; Bosheit sprengte sogar aus, er sei halb wahnsinnig aus dem Leben geschieden. Dafs Adalbert der ärztlichen Kunst fast abergläubisch vertraute und manche Sonderbarkeiten an sich hatte, mag wahr sein; aber desto gewisser sind die schwereren Anschuldigungen erlogen, desto gewisser ist die den Verstorbenen hochehrende Thatsache, dafs er vornehmlich deshalb mit grimmigem Hasse angefeindet wurde, weil die Raubsucht und Fehdelust und Meuterei durch seine Thatkraft und Klugheit sich vielfach gehemmt sah.“

III. Die Versicherung, dafs Hildebrand im Jahre 1073 sich nicht zum Primate gedrängt habe, begleitet unser Verfasser mit folgenden Worten: „Niemand hält sich für mehr entbehrlich als ein Heiliger. Es gilt dies im allgemeinen; wer in irgend einer Kunst oder in irgend welcher Wissenschaft wahrhaft grofs ist, der kennt am wenigsten seine eigene Gröfse. Nur der Stümper hält sich für etwas. Jemehr jemand wirkliches Wissen hat, desto mehr kennt er damit, wie weit

umfassend das Gebiet ist, das er nicht weifs. Zumal aber der Heilige sieht immer von seiner eigenen Person ab. Wenn es je wahrhaft unwürdige Päpste gab, so waren es eben solche Männer, in deren „„Plan““ es eintrat, einmal Papst zu werden.“

Der falschen Vorstellung, dafs Gregor VII. sich den Papstnamen selbst gewählt und beigelegt habe, huldigt auch Schneider (S. 177 ff.) und scheut sich nicht, nach diesem Vorurteile die alten Berichte zu korrigieren. Ich stelle im folgenden die Übersetzungen Schneiders mit der bezüglichen Angabe Bonithos und einem Passus aus dem falschen Wahlkommentar zusammen.

Bonitho S. 656.	Schneider.
Cumque cardinales episcopi, sacerdotesque et levitae et sequentis ordinis clerici conclamassent, ut mos est: Gregorium papam sanctus Petrus elegit, continuo a populo trahitur etc.	(Indem Schneider die Stelle Bonithos reproduzieren will, übersetzt er die bezügliche Formel, auf die es uns ankommt, folgendermafsen): „Der heilige Petrus hat erwählt zum Papste unsern Herrn, den Hildebrand, und dieser wird sich nennen Gregor VII.“
Wahlkommentar.	
— Heldibrandum videlicet archidiaconum, quem amodo et usque in sempiternum et esse et dici Gregorium papam et apostolicum volumus et approbamus.	„Wir proklamieren ihn (Hildebrand) und wollen ihn Zeit seines Lebens haben als Papst und apostolischen Herrn; wir sind damit einverstanden, dafs er den Namen Gregor annehme.“

Während Damberger (s. oben S. 344) den Lambertschen Bericht über die Stellung Heinrichs IV. zur Papstwahl u. s. w. ein „Riesenkind des Lügengeistes“ nennt, nimmt Schneider denselben gläubig an. Bevor er das Schreiben des Königs an den Papst vom Sommer 1073 (R. I, 29[a]) bespricht, beschäftigt er sich S. 200 mit R. I, 19 vom 1. September des gedachten Jahres, einem Dokument, welches an den Herzog Rudolf gerichtet ist. Auch hier bringt die Übersetzung einen Zusatz an, von welchem das Original kein Wort enthält.

R. I, 19.	Schneider.
— Unde nobilitatem tuam scire volumus, quia non solum circa regem Heinricum — cui debitores existimus ex eo, quod ipsum in regem elegimus — — aliquam malivolentiam non observamus etc.	— Wir selbst, deine Herrlichkeit weifs das wohl, haben nicht die mindeste übelwollende Gesinnung gegen den König Heinrich. Ein dreifaches Band fesselt uns an ihn. Er ist es, den wir, als er noch in der Wiege war, zum Könige auserkoren haben.

An dem Schneiderschen Fündlein von der „Wiege“ ist der päpstliche Briefsteller völlig unschuldig.

Gleich Ibach nimmt Schneider (im Gegensatze zu Damberger und Krebs) die Echtheit der zwei Konzilsreden von 1076 und 1080 an. Leider giebt er aber von der Februarsynode von 1076 ein ganz verworrenes Bild, da er sich nicht blofs auf das Register Gregors, sondern zugleich auch auf Berthold und Paul von Bernried stützen will. Es liegt ihm besonders daran, zu zeigen, dafs Gregor nicht eigentlich die Initiative ergriffen habe, sondern von den Synodalen zu den Mafsnahmen gegen Heinrich gedrängt worden sei.

Auf S. 253 weist der Verfasser zunächst die Vorstellung ab, „als ob der Papst in einer Art von Tumult den Bannfluch und die Absetzung ausgesprochen hätte.“ Im Gegenteil, das Konzil wollte den Papst bestimmen, unmittelbar nach Verlesung der Wormser Briefe die Zensuren zu verhängen; aber Gregor schlug, eine ruhige und eingehende Beratung verlangend, das Begehren ab. Von neuem wiederholen die Konzilsväter ihre Bitte; aber der Papst bleibt unbeugsam. Auf Befehl Gregors durchsucht man die Archive, worauf das Dekret Gregors I. und eine Anzahl weiterer Texte beigebracht werden. Dem gedachten „Dekrete“ giebt Schneider folgende Fassung: „Wir erklären, dafs die christlichen Könige ihre königliche Würde verlieren und von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi getrennt werden müssen, wenn sie es wagen, gegen die Dekrete des apostolischen Stuhles anzugehen.“ Endlich erklären die Synodalen, Heinrich müsse gebannt und abgesetzt werden, ohne die Hoffnung, jemals seine Würde wiederzuerhalten.

„Es war ein grofsartiger Augenblick! Am 28. Februar 1076 wurde für Jahrhunderte der christlichen Völkergeschichte ihre Richtung eingedrückt. Ein armer Greis ruft die Macht des Himmels an gegen Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit. Die Natur beugt sich vor der Gnade, das Fleisch vor dem Geiste, die Hölle vor Petrus.“

IV. Unbeirrt durch die von Damberger und Krebs gefällte Verdammungssentenz (s. oben S. 346), bringt Schneider (auf die Gefahr hin, „Unsinn“ zu sprechen) der Lambertschen Mitteilung über die Abendmahlsprobe in Canossa (S. 28) seine Huldigung dar: „Der Bericht Lamberts (über die Abendmahlsprobe) wurde und wird vielfach als unrichtig bestritten. Wir glauben, mit Unrecht. Eine solche Thatsache erfindet sich vor allem nicht so leicht (!!). Allerdings sagt Bonitho, Heinrich hätte thatsächlich kommuniziert. Aber das ist ganz gut möglich und durch den Bericht Lamberts gar nicht ausgeschlossen. — Man vergifst den Umstand

immer zu schnell, dafs Gregor ein Heiliger ist. Dazu kommt, dafs Heinrich den Papst offen aufgefordert hatte, einem solchen Gottesurteile ihn zu unterwerfen, und dafs er nicht undeutlich zu verstehen gegeben, der Papst werde sich wohl ebenfalls von den gegen ihn selber gerichteten Anklagen reinigen. Für den Papst gab es aber keinen Richterstuhl. Er konnte nicht zulassen, dafs irgend eine Versammlung über ihn zu Gericht sitze oder auch nur die Anklagen untersuche. Wollte er den boshaften Insinuationen Heinrichs die Spitze abbrechen, so blieb ihm nichts anderes übrig, als den vom Könige hingeworfenen Handschuh aufzunehmen, d. h. auf das Zeugnis Gottes selber sich zu berufen (!!).“

Dieser Exposition reiht sich das Nachstehende (S. 163) würdig an: „In Canossa wurde, von allem anderen abgesehen, nicht Deutschland gedemütigt. Eben Deutschland hatte ja das Urteil des höchsten Gerichtshofes der Christenheit angerufen. Im Büfserhemde stand vielmehr der einstweilen abgesetzte König Heinrich; es stand da der Privatmann Heinrich, dem keine Regierungsgeschäfte offiziell gestattet waren. Höchstens ward Italien gedemütigt. Denn Italiens Fürsten und Bischöfe hatten den Flüchtling Heinrich mit Begeisterung aufgenommen, ihn als König von Italien, als ihren König begrüfst. Dieser König that Bufse in Canossa, nicht der deutsche König.“ Welch ein Mafs von Spitzfindigkeit und Sophistik bei der Behandlung einer so klaren Angelegenheit! Ferner sagt Schneider:

„Hatte Gregor die Folgen seiner Nachgiebigkeit zu Canossa vorausgesehen? Jedenfalls! Sein langer Widerstand und die Gründe, die er selbst dafür angegeben, warum er den König nicht empfangen könne, sowie die ausdrückliche Klausel rücksichtlich der deutschen Fürsten erlauben keinen Zweifel daran, dafs auch nach Gregor der Akt von Canossa vielmehr ein Sieg für Heinrich war, als für die Kirche und den Papst. Warum blieb aber dann Gregor nicht fest? Zeigte er wirklich eine Schwäche? Man läfst, wir müssen das immer wiederholen, bei der Beurteilung Gregors zu sehr seine persönliche Heiligkeit bei Seite, und das darf ein objektiver Geschichtsforscher nicht thun. Die Heiligen sind nie von Erz oder von Stein. Sie fühlen mehr als andere das Unglück ihrer Mitmenschen. War es eine Schwäche, wenn sich Gregor durch dieses von der heiligsten Liebe diktierte Mitleid bestimmen liefs? Ein kalter Staatsmann, wie man so häufig Gregor VII. sich vorstellt, mufs es für eine Schwäche halten. Für den Menschen, der kraft des lebendigen Glaubens im Nächsten seinen Bruder und den Miterben ewiger Seligkeit sieht, ist eine solche Schwäche heroische Tugend. Gregor gab in Canossa die gewichtigsten politischen Vorteile preis. Das wufste er

mehr als alle andern. — Als Staatsmann hat Gregor gefehlt; als Mensch, Christ, Papst ist sein Verhalten zu Canossa ein Akt heroischer Tugend und vollendeter Selbstverleugnung."

Die Konzilsrede von 1080 scheint unserem Verfasser (wie anderen Gleichgesinnten) nicht sehr zu behagen; denn er giebt nur einen ganz dürftigen, ungenügenden Auszug und enthält seinen Lesern die eigentlichen charakteristischen und bedeutsamen Gedanken des Papstes vor. „Es erhob sich in der letzten Sitzung der Papst, erzählte, was Heinrich in Canossa heilig und unter Thränen gelobt und was er nachher gethan; wie Rudolf sich immer als ein gerechter, für das Wohl des Staates und der Kirche wirkender Herrscher erwiesen, und erklärte Rudolf für den rechtmäfsigen König Deutschlands, Heinrich aber für abgesetzt und der Exkommunikation verfallen." „Dafs er beschämt werde," so schlofs der Papst, „aber dafs diese Beschämung ihm diene zur Bufse, auf dafs seine Seele gerettet werde am Tage des Herrn!"

Das 63. Kapitel, welches überschrieben ist: „Verlassenheit Gregors VII.", beginnt S. 305 mit folgender überraschender Angabe: „Ist es dein Wille," so hatte Gregor im Jahre 1077 bei Gelegenheit der Absetzung Heinrichs IV. zu Gott gefleht, „deiner Kirche durch das Blut der Märtyrer wieder neue Kraft zu geben, so bin ich bereit, um den Preis meines Lebens die Ehre der Kirche zu verteidigen." Da Heinrich im Jahre 1076 zensuriert wurde, so kann die Anführung des Jahres 1077 nur auf einem Versehen oder auf einem Druckfehler beruhen. Aber ein derartiges Gebet, wie Schneider es sich vorstellt, hat der Papst weder auf der Februarsynode von 1076, noch in einer späteren gesprochen. Ich vermute, dafs dem Verfasser einige briefliche Äufserungen Gregors vorschwebten. Als der Papst Ende des Jahres 1076 sich anschickte, Rom zu verlassen und nach Deutschland zu reisen, schrieb er an die Deutschen bald nacheinander die epp. 17 und 18, aus denen ich folgendes mitteile:

ep. 17.	ep. 18.
Nos, et indigni et inutiles principis apostolorum servi, statuimus ad vos divina auxiliante clementia venire, — ea quidem voluntate et desiderio, ut fiducia probatae fidei vestrae quaeque aspera et, si necesse fuerit, ipsam sanguinis effusionem pro libertate sanctae ecclesiae et salute imperii pura et sincera intentione subire non dubitemus.	Ego qualiscunque sacerdos, apostolorum principis servus, — confidens de misericordia omnipotentis Dei et vestra fide catholica, venio ad vos; paratus propter honorem Dei et salutem animarum vestrarum mortem subire, sicut Christus pro nobis animam suam posuit.

Die „Fabel", welche allein die „Chronik von Ursperg" erzähle, dafs der Gegenkönig Rudolf vor dem Tode sein Verhalten bereut

habe, verwirft Schneider S. 313 und fügt hinzu: „Aber solche Geschichtchen klingen so romantisch, dafs man schwer auf sie verzichten will, zumal wenn dabei ein Schatten auf die grofse Figur Gregors fällt. Der wirkliche Tod Rudolfs war der eines christlichen Helden, welcher für den Glauben und das Recht stirbt."

Mit den Schreckensscenen, welche Rom im Jahre 1084 zu erleiden hatte, findet sich der Verfasser auf wenigen Zeilen ab. Obwohl er in der Vorrede verkündet hatte, dafs er die Quellen beständig sprechen lassen wolle, fehlt ihm auf S. 346 jeder Raum für quellenmäfsige Angaben. Mögen andere, wie Schneider rügt, die letzte Stunde Rudolfs mala fide geschildert haben, um einen Stein auf Gregor zu werfen; er selbst verdient den Vorwurf, dafs er aus apologetischen Motiven eine unwürdige Unterschlagung übte. Man höre: „Es bildete sich im geheimen eine Verschwörung. Am dritten Tage wurden die nichts ahnenden Normannen, die ruhig beim Mittagessen safsen, von bewaffneten Banden überfallen. Ein furchtbarer Strafsenkampf begann; Haus um Haus mufste gestürmt werden; die Normannen, immer voran ihr Herzog, waren in höchster Gefahr. Da brach Feuer aus, und drei Vierteile der Stadt brannten nieder."

Mufs eine derartige „Geschichtsschreibung" geradezu unlauter genannt werden, so erscheint es schwierig, für folgende prinzipiell sein sollende Auslassung das rechte Prädikat zu finden:

„Es ist durchaus falsch, dafs Gregor ohne weiteres einen deutschen, rechtmäfsig waltenden König abgesetzt hätte, blofs eben, weil es ihm so gefiel. Heinrich war bereits abgesetzt; es war ihm die Verwaltung des Königreiches abgenommen, und zwar durch alle deutschen Fürsten, ehe der Papst sein Urteil abgab. Und der Papst gab dieses Urteil nicht ab, als ob er sich anmafste, der zeitliche Herr Deutschlands zu sein. Nein, er gab es ab, weil der Absetzungsgrund, welchen die deutschen Fürsten anführten, auf dem Kirchenrechte basierte und dieses letztere in diesem einzelnen Falle Staatsgesetz war. — Gregor entband die Unterthanen vom Eide der Treue. War damit für die Unterthanen eine Verpflichtung verbunden, nun nicht mehr zu gehorchen? Nicht im mindesten. Der Papst that nach den Zeugnissen der Geschichte gar nichts für die wirkliche staatsrechtliche Absetzung des Königs. Kein Dokument ist vorhanden, worin er zuerst die Fürsten zu einer Neuwahl getrieben hätte. Aber es war andererseits nach dem Spruche Gregors für die Unterthanen vor Gott und vor der Kirche auch keine Verpflichtung im Gewissen mehr da, dem Könige zu gehorchen" u. s. w.

Register[1].

A.

Aachen 8.
Abendmahlsprobe in Canossa (Lambert'sches Märchen) 127 ff.
Absolution 342, 343.
Adalbero, Bischof von Würzburg 141. II, 102, 115, 146. 164.
Adalbert, Erzbischof von Hamburg-Bremen 76.
Adalbert, Botschafter Heinrichs IV. 87.
Adam von Bremen, Annalist 12.
Adelaia, Comitissa 122.
Adelheid von Turin 140.
Aegidius von Viterbo II, 240.
Agano (Agino), Bischof von Autun 252, 264. II, 189, 190.
Agnes, Kaiserin 10, 14, 55, 75 ff. 81 ff., 93, 99, 146, 215, 289, 293, 344. II, 71, 105, 116, 119, 209, 216, 256 ff., 271, 312.
Airard, Abt von St. Paul, später Bischof II, 253, 254.
Alberich, Freund Hildebrands 7. 10,
Albert, Diakon 292.
Alexander II. 10, 32 ff., 48, 58, 64, 66, 81, 121, 215, 258, 268, 272, 294, 303, 309, 318, 319, 324, 325, 348. II, 4, 6, 75, 87, 105, 115, 139, 199, 205, 209, 252, 254, 255, 262, 274, 307, 330.
Alexander III. II, 237.
Alexander VI. II, 240.
Alfons, König von Castilien 257, 293, 298. II, 14, 26, 33, 93, 97.
Alstan, westgotischer König 302.
Altmann, Bischof von Passau 99, 142, 175, 227, 295, 332, 333. II, 116, 117, 131, 146.
Altwin, Bischof von Brixen 54, 63, 90, 99, 102. II, 104, 176, 264 N. 1.
Amatus von Monte Cassino II, 76.
Ambrosius, Bischof von Mailand 242, 246. II, 53, 60 ff., 149, 180, 211, 316, 331.
Anaclet II., Papst II, 268.
Anastasius I., Papst II, 63, 149.
Anastasius IV., Papst II, 195.
Anastasius I., Kaiser II, 63, 149.
Anathem, s. Exkommunikation.
Anazir (Annasar), Emir von Mauretanien 259, 260, 290. II, 68.
Ancona 341.
Andreas, König von Ungarn II, 90.
Annales Admontenses II, 285.
Annales Altahenses 24, 36.

[1] Das auf Hildebrand und Gregor VII. bezügliche ist aus der Inhaltsübersicht zu entnehmen. Die Angaben, denen die römische Zahl II nicht vorgesetzt ist, finden sich im ersten Bande.

Annales Augustani 99, 121, 146, 147, 189, 232, 315. II, 171.
Annales Beneventani 236.
Annales Cavenses 235.
Annales Disibodenses II, 236.
Annales Halberstadienses II, 84 N. 1.
Annales Laubienses 221.
Annales Leodienses II, 171.
Annales Ottenburani 146. II, 171, 237.
Annales Palidenses 13, 128. II, 236, 286.
Annales Ratisbonenses II, 216.
Annales Romani 24, 25, 34. II, 214, 289.
Annales Romualdi II, 97, 177,
Annales Rosenveldenses II, 238.
Annales Weissenburgenses II, 257.
Annales Yburgenses 105, 153.
Annales Zwifaltenses II, 192.
Annalista Saxo 13, 14, 146. II, 266, 287.
Anno, Erzbischof von Köln 7, 16, 46, 47, 69, 76, 120, 256, 304, 312, 318. 319. II, 130, 197, 206, 307.
Anonymus Haserensis 17, 318.
Anselm, Bischof von Lucca 81, 186, 269, 326, 332. II. 114, 135, 140, 144, 190, 277 ff.
Anselm, Abt von Bec 258.
Antichrist 242, 261. II, 210.
Antonius von Ägypten, Einsiedler II, 64.
Aquileja, Patriarchat II, 42.
Arcadius, Kaiser II, 57, 177.
Armenier 262.
Arnold, Bischof von Bergamo II, 104.
Arnold, Bischof von Cremona II, 104.
Arnulf von Mailand 52, 118, 121 319, 323 N. 1.
Atto, Erzbischof von Mailand 320 ff.,
Auctarium Garstense II, 285.
Aura, Kloster II, 273.
Avignonische Gefangenschaft der Päpste II, 240.
Azo, Markgraf 281, 299.

B.

Bamberg, Bistum 82 ff., II, 56.
Bann, s. Exkommunikation.
Beatrix von Tuscien 53, 77, 83, 93, 215, 254, 299, 312, 329. II, 8, 69 ff., 271.
Bela, König von Ungarn II, 90.
Bellarmin II, 243 ff.
Benedikt von Nursia 242. II, 10, 64, 270.
Benedikt IX. 10, 14, 18, 39, 268, 303. II, 286.
Benedikt X. (Gegenpapst) 22, 24, 25, 44.
Benedikt XIII. II, 195.
Benedikt XIV. II, 246.
Benedikt, Abt von Clusium 4.
Benevent, Beneventaner 341. II, 74, 96.
Benevent, Synode von 1059. II, 261.
Benevent, Synode von. 1087 II, 118, 121.
Benno, Bischof von Meifsen II, 131 ff.
Benno, Bischof von Osnabrück 122, 212. II, 109, 122, 130, 131.
Beno, Kardinal 4, 13, 19, 101, 205 ff., 252. II, 169, 179, 191, 277, 278, 330.
Benzo, Bischof von Alba 5, 22, 24, 30 ff., 34, 64, 78, 146 ff., 153, 159, 197, 223, 229, 315. II, 74, 169, 277, 278.
Berengar von Tours 17, 216, 246 ff., 260, 279, 286. II, 124, 198, 207, 208.
Bernhard, Abt von Massilia 53, 155, 157, 163, 167, 186, 242, 255, 296.
Bernhard, Kardinal 122, 146, 155, 157, 163, 170 ff., 295. II, 158, 162.
Bernhard von Clairvaux II, 239.
Bernold, Annalist 5, 53, 66, 91, 99, 137, 147, 154, 167, 174, 189, 234, 237, 287. II, 135, 142, 148, 151, 258, 289, 305.
Bernried, Paul von, 4, 12, 14, 17, 53, 91 ff., 97, 100 N. 1, 101, 116, 128, 137, 141, 144, 147, 156 ff., 165 ff., 180, 210, 222, 226, 237, 252, 283 ff., 287, 308, 314, 332. II, 83, 151, 159, 190 ff., 194, 231, 286, 288, 294.

Bertha, Königin 75 ff., 140, II, 232.
Berthold, Annalist 5, 53, 91, 99, 114, 119 ff., 122, 127, 137, 141, 144, 145, 147, 154, 156, 169, 171 ff., 189, 191, 283, 285, 347. II, 43, 127, 154, 257, 258, 289, 291, 292.
Berthold, Herzog von Kärnten 141, 155, 162, 306.
Bertram, Comes in der Provence 300, 301.
Besetzung der kirchlichen Ämter 316 ff.
Bibo (Pipo, Poppo) Bischof von Toul II, 102, 125, 133.
Böhmen 302.
Boleslaus, König von Polen II, 24.
Bonicus (Bunicus, Bonizo), Vater Hildebrands 9.
Bonifatius VIII. II, 240, 247.
Bonifatius, Kardinalbischof von Albano 19.
Bonifatius, Markgraf von Tuscien 298. II, 70.
Bonitho, Bischof von Sutri 5, 11, 17, 19, 20, 24, 33, 37 ff., 50 ff., 56 ff., 65 ff., 81, 91, 97 N. 1, 100, 101 ff., 112 N. 1, 119, 125 ff., 143, 151, 161, 166, 180, 183 N. 1, 188 ff., 195, 198, 205 ff., 218, 219, 223, 226, 230, 241 N. 1, 251, 281 ff., 283, 287, 293, 307, 314, 332, 343. II, 72, 79, 83, 91, 105, 106, 107, 113, 119, 128 N. 1, 129, 141, 142, 143, 145, 195, 199, 209, 258, 281 ff., 286, 293, 315 ff.
Brachiutus (Brazutus) 216.
Brixen, Synode in, 17, 25, 29, 45, 61 ff., 92, 212 ff., 252, 261, 268. II, 104, 130, 131, 143, 209, 214, 254, 265 ff.
Bruno, Bischof von Segni 10, 13, 18. II, 279, 287, 289.
Bruno, Bischof von Verona 79, 272. II, 103, 104.
Bruno der Sachse 5, 110, 119, 125 ff., 144, 147 ff., 156, 158, 165, 170 ff., 180, 185, 192 ff., 221, 226, 331 ff. II, 128, 151, 157, 159, 160 ff., 289.
Bulle Cum ex apostolatus II, 242, 243.
Bulle Unam Sanctam II, 240, 247.
Burchard, Bischof von Basel II, 102.
Burchard, Bischof von Halberstadt 35, 272. II, 102.
Burchard, Bischof von Lausanne II, 103, 104.
Burchard, Archidiakon 191.
Burdinus, s. Gregor VIII.
Bufse 245.

C.

Cadalus (Honorius II.), 34 ff., 68, 76 N. 1, 209, 219, 261. II, 105, 144, 209, 214, 258, 271.
Calixt II. 316 N. 1, 334. II. 234 ff.
Canonica II, 320.
Canonisation II, 195 ff.
Canossa 55, 116 ff., 200, 328. II. 28. 31, 38, 73, 122, 166, 174.
Carriero (Carerio) II, 244, 245.
Casus monasterii Petrishusensis 155. II, 192.
Cencius, dessen Weihnachtsattentat 85, 106, 107, 200. II, 209.
Centullus, Comes 298.
Ceperano II, 79, 208.
Charibert, König II, 150.
Childerich III. II, 150, 151, 159 ff.
Chronica Benedicti 56.
Chronica regia s. Pantaleonis 190.
Chronica universalis Mettensis II, 230.
Chronicon des Erfurter Minoriten 107, 236 N. 1. II, 231.
Chronicon Farfense II, 261.
Chronicon s. Huberti 289. II, 213.
Chronicon Urspergense II, 336 N. *, 340.
Chrysosthomus 242, 246. II, 57.
Cincius (Cencius), Freund Hildebrands 7, 10.
Clemens I., II, 54.
Clemens II., 7, 10, 39, 41, 244, 303, 341. II. 56, 324.
Clemens III., s. Wibert von Ravenna.
Clemens VI. II, 240.
Clemens VII. II, 242.
Clemens XI. II, 247.

Cluny, Cluniacenser 14, 41, 121, 286. II, 273, 277, 282.
Cölibat 309 ff.
Computation, römische und florentinische 276.
Conrad II., Kaiser 317.
Conrad, Herzog von Bayern 75.
Conrad, ernannter Erzbischof von Trier 319.
Conrad, Bischof von Janua II, 104.
Conrad, Bischof vou Utrecht II, 104.
Contradictio regiminis 98. II, 28, 40.
Corsica II, 93 ff.
Cosmas von Prag II, 132, 153.
Cunibert, Bischof von Turin 282.
Cuno, Bischof von Brescia II, 104.

D.

Damasus II, 10, 39, 242 N. 1.
Demetrius von Rufsland II, 95 ff. 308.
Deposition, hierarchische 348. II, 85.
Deposition, hierokratische II, 28 ff., 52.
Desiderius von Monte Cassino (Victor III.), 10, 18, 49 N. 1, 50, 53, 128, 229, 237, 291, 296, 349. II, 77, 79, 82, 84, 118, 119, 135, 141, 190, 231, 259, 263, 273, 286, 306.
Deusdedit, Kardinal 236. II. 140, 141, 144, 147, 306 ff.
Dicta de discordia papae 45 N. 3. II, 171.
Dictatus papae II, 299, 315 ff.
Didald, Bischof von Vicenza II, 104.
Diepold, s. Thedald.
Diedo (Thiedo), Bischof von Brandenburg II, 103, 104.
Dionysius, Bischof von Piacenza 167, 282, 348. II, 32, 104, 113.
Dispositionsgewalt, hierokratische II, 44, 52.
Dominicus, Patriarch von Grado II, 104.
Donizo von Canossa 52 N. 2, 80 N. 1, 101, 126, 167 N. 1. II, 73, 278, 279.

E.

Eberhard, Bischof von Bamberg 317.
Eberhard von Nellenburg 64, 81.
Ebrard, Erzbischof von Trier 16.
Egbert von Braunschweig 76.
Egilbert, erwählter Erzbischof von Trier 252. II, 104, 111, 133, 214.
Eherecht 297 ff.
Eid 257.
Eidesentbindung 98, 348 ff. II. 30 ff., 42, 52, 58, 160, 184 ff.
Eilbert, Bischof von Minden II, 102.
Ekkehard von Aura 5, 52, 102, 105, 152, 190, 222. II, 61, 176, 184, 266, 340.
Elisabeth, Königin von England II, 243.
Ellinard, Bischof von Freising II, 102.
Embricho (Imbricho), Bischof von Augsburg 129. II, 158.
Episkopat 269 ff.
Eppo, Bischof von Naumburg-Zeitz II, 102, 103, 112.
Erzbischöfe 272, 320.
Eucharistie 246 ff.
Eugen II., Papst II, 257.
Eusebius von Caesarea II, 61.
Everhard, Bischof von Parma II, 104.
Evulus von Roccio II, 93.
Exkommunikation, Allgemeines 337 ff.
Exkommunikation der Fürsten II, 25 ff.
Exkommunikation Heinrichs IV. 339 ff. II, 37 ff.

F.

Fabian, Papst. II, 150.
Familiares Heinrichs IV. 345.
Farfa, Kloster 215. II, 237.
Fasten 258.
Fermo, Bistum 87, 91, 331, 351.
Flarchheim, Schlacht bei, 189 ff. II, 168.
Flores temporum Imperatorum 141 N. 1, 190.

Forchheim, Märzversammlung von 1077. 137 ff, 196, 225, 331. II, 37, 127, 133, 208.
Friedrich Barbarossa II, 239.
Friedrich II., Kaiser II, 240.
Friedrich von Lothringen, s. Stephan IX.
Friedrich, Bischof von Münster II, 102.
Fulco, Comes von Anjou 251, 303.
Fulco, Kleriker 251.

G.

Gallicanische Artikel II, 245.
Gangulf, Bischof von Reggio 286.
Gaufried, Comes 247, 248. II, 262.
Gebhard, Bischof von Eichstädt, s. Victor II.
Gebhard, Erzbischof von Salzburg 96, 142, 175, 302, 312, 322. II, 50, 116, 134, 140, 145, 146, 320.
Gedicht, mittelalterliches über den Konflikt zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. 96.
Geisa, König von Ungarn II, 90 ff.
Gelasius I. 112, 263, 342. II, 14, 63.
Gelasius II. II, 234.
Geldstrafen 351.
Gerhard, Bischof von Florenz, s. Nikolaus II.
Gerhoh von Reichersberg II, 181, 202.
Germanus, Bischof von Paris II, 150.
Gerstungen, Versammlung von II, 104.
Gesta Abbatum Lobbiensium II, 266.
Gesta Abbatum Trudonensium II, 223.
Gesta Alberonis Archiepiscopi auctore Balderico 307. II, 237.
Gesta Archiepiscoporum Salzburgensium 342. II, 146, 203.
Gesta Episcoporum Halberstadiensium 15. II, 6, 286.
Gesta Episcoporum Mettensium II, 133.
Gesta Roberti Wiscardi II, 289.
Gesta Trevirorum 235.
Girald, Kardinalbischof von Ostia 58, 81, 123, 167, 294, 295.
Gisulf von Salerno 53, 282, 283, 295. II, 10, 80, 97, 119, 199.
Goslar, Versammlung in, 168 ff., 174. II, 159, 162.
Gottesurteile 129, 209.
Gottfried I. von Lothringen 21, 35, 59, 76, 77, 341. II, 70, 75.
Gottfried II. von Lothringen 258. II, 70.
Gottfried, Erzbischof von Mailand 262, 329.
Gottfried von Vendome II 177, 216.
Gregor I., der Grofse 52, 53, 65, 242, 246, 263, 311, 342. II, 53, 54 ff., 68, 151, 178, 197, 281.
Gregor III. II, 149.
Gregor VI., 7, 8, 11, 12, 39 ff., 53, 200, 267, 303. II, 281, 292.
Gregor VIII. (Burdinus) II, 234, 236.
Gregor IX. II, 240.
Gregor XIII. II, 195.
Gregor von Catina II, 181.
Gregor, Kardinaldiakon 122, 155, 157.
Gregor, Bischof von Vercelli 57, 64 N. 1, 119, 122, 137. II, 112, 113, 122.
Gregor Vecaiaser, armenischer Erzbischof 262.
Güterkonfiskation 350.
Guidmund, Erzbischof von Aversa 247.
Guido, Erzbischof von Vienne, s. Calixt II.
Gundechar, Bischof von Eichstädt 318.

H.

Hadrian I. II, 307.
Hadrian II. 325.
Hadrian VI. 18. II, 132.
Häretiker, 261, 262. II, 17.
Hammerstein, Burg 14.
Harald Hein, König von Dänemark II, 96.
Hartwig, Erzbischof von Magdeburg II, 132.

Heilige, deren Verdienste und Fürbitte 243, 244.
Heinrich I., deutscher König 236.
Heinrich II., der Heilige, Kaiser 317.
Heinrich III., Kaiser 7, 10, 14, 16, 19, 20 ff., 23, 38 ff., 54, 55, 75, 236, 267, 303, 317, 323, 341. II, 70, 90, 91, 105, 153, 236, 324.
Heinrich IV., König und Kaiser 14, 32, 53 ff., 56 ff., 61, 75, 238, 262, 263, 274, 283 ff., 287, 289, 294 ff., 307 ff., 314, 319, 325 ff., 345. II, 10, 13, 19, 20, 22, 35, 37 ff., 59, 64, 67 ff., 77, 84, 90, 92, 98, 102, 106, 116, 120 ff., 127, 129, 130, 132, 133, 142, 143 ff., 147 N. 1, 153 ff., 161 ff., 166 ff., 170 ff., 184, 191, 192, 195, 200, 203, 208, 209, 210, 214 ff., 223, 230 ff., 237, 264, 265, 299, 309, 311, 312.
Heinrich V., Kaiser 316 N. 1, 334. II, 233 ff.
Heinrich IV., König von Frankreich II, 243.
Heinrich VIII., König von England II, 242.
Heinrich, Patriarch von Aquileja 183, 213, 266, 270, 286. II, 104, 113.
Heinrich, Bischof von Lüttich II, 102, 103.
Heinrich, Bischof von Trient 208, II, 20, 215.
Helmolds Slavenchronik 153, 155, 160, 224. II, 184.
Herlembald von Mailand 79 N. 1, 329. II, 199.
Hermann, Gegenkönig 225 ff., II, 231.
Hermann, Erzbischof von Köln 7, 12.
Hermann, Bischof von Bamberg 308, 329, 348.
Hermann, Bischof von Metz 142, 242, 244, 251 N. 1, 289, 300, 348. II, 10, 14, 25, 31, 46 N. 1, 49 ff., 71, 102, 116, 126, 133 ff., 146, 147, 160, 185, 209, 270, 308, 334.
Hermann von Reichenau (Contractus) 18, 317. II, 291. 292.
Hermogenes, Präfekt II, 211.
Hezil, Bischof von Hildesheim 275, 246. II. 103, 129.
Hierokratisches System 135. II, 3 ff.
Hieronymus 243.
Hildebrand, Mönch von Farfa 215, 216.
Hirsau, Kloster 167, 171.
Historia restaurationis abbatiae Tornacensis 333.
Historia Tripartita II, 178, 179.
Historiae Farfenses 215, 216.
Hohen-Mölsen, Schlacht bei, 221.
Honorius II., Gegenpast, s. Cadalus.
Honorius III., Papst II, 260.
Honorius I., Kaiser II, 64.
Hubert, Legat 292, 295. II, 88.
Hugo, Abt von Cluny 9, 53, 75, 121, 122, 124, 167, 176, 249, 269, 273, 289, 293, 294, 296. II, 26, 33, 77, 98, 112 ff., 201, 272, 275, 276, 284.
Hugo, Bischof von Dié, später Erzbischof von Lyon 3, 268, 288, 292, 296, 325. II. 89, 104, 107 f., 120 ff., 135, 141, 143, 199, 265, 303.
Hugo, erwählter Bischof von Fermo II, 104.
Hugo, Abt von Farfa 215.
Hugo Candidus, Kardinal 18, 50, 51, 58 ff., 67, 109, 212 ff., 261, 295, 308, 347, 349. II. 104, 107 ff., 143, 199.
Hugo, Herzog von Burgund II, 275, 276.
Hugo von Tübingen 176, II, 128.
Hugo von Flavigny 5, 13, 53, 56, 80, 96, 180, 197, 237, 283, 287, 319, 326. II, 50 N. 1, 83, 128, 133, 141, 144 ff., 149 ff., 194, 231, 287.
Hugo von Fleury II, 181.
Humbert, Kardinalbischof von Präneste 81, 122, 294.
Humbert, Kardinalbischof von Silva Candida 17, 19, 23, 25 ff., 32 ff., 248, 253, 264, 303, 318. II, 4, 287.
Humbert, Erzbischof von Lyon 264.
Hus, Johannes II, 18.

Huzmann, Bischof von Speier 211, 328. II. 102, 111 ff.

I.

Jaromir, Bischof von Prag 274.
Imad, Bischof von Paderborn II, 103.
Indiktionen 276.
Inge, westgotischer König 302.
Innocenz I. II, 53, 57, 151, 178.
Innocenz III. II, 239, 240, 325.
Innocenz IV. II, 240.
Interdikt II, 23 ff., 32, 33.
Interdictio ingressus in ecclesiam 349.
Interdictio officii divini 349.
Inthronisation 49, 65, 66.
Investitur 316 N. 1.
Investiturstreit II, 233 ff.
Investiturverbote 283 ff., 321.
Johann IX., Papst 29.
Johann X., 316 N. 2.
Johann XII., II, 223, 309, 330.
Johann XXII., II, 240.
Johann Gratian, s. Gregor VI.
Johann ohne Land, englischer König II, 240.
Johann de Columpna 19 N. 1.
Johannes, Erzbischof von Neapel 258.
Jordan, Fürst von Capua 297. II, 82, 120, 270.
Joseph II., Kaiser II, 245.
Islam 259, 260.
Juden, deren Stellung und Behandlung 259 ff. II, 77.
Judith, Königin von Ungarn 10, 255.
Juhellus, Bischof von Dole 274, II, 313.
Julius II., Papst 18.
Justinus, Kaiser II, 149.

K.

Kaiserswerth, Attentat von, 34, 46. N. 1, 76. II, 105.
Kaisertum, deutsch-römisches II, 66, 68, 121, 246.
Kaisertum, griechisches II, 68, 69.
Kardinäle 16 N. 1, 26 ff., 291 ff.
Karl der Grofse 39 N. 1, 178, 227, 236. II, 5, 64, 69, 98, 139.
Kirchengüter 299 ff.
Kirchenstaat II, 96 ff.
Kirchenverfassung 259 ff.
Klerus, Kleriker 262 ff.
Konstantin I., Papst II, 149.
Konstantin I., Kaiser 238. II, 62, 64, 139.
Konstantinische Generalkonzession (Schenkung) II, 74, 92, 93, 321, 332.
Konstantinopolitanische Kirche 262.
Konzilien, s. Synoden.
Krönungsanekdote Benzos 30 ff.

L.

Ladislaus, König von Ungarn II, 92.
Lambert von Hersfeld 5, 24, 57, 64 ff., 92, 100, 110 ff., 119, 124, 126 ff., 144, 154 ff., 157, 178, 214, 226, 344. II, 151 ff., 156, 157, 253, 259, 272.
Landrich, Bischof von Maçon 264.
Landulf, Fürst von Benevent II, 96, 119.
Landulf von Mailand 36 N. 1, 64, 160, 217, 329, 333. II, 83, 223.
Lanfranc, Erzbischof von Canterbury 69, 271, 347. II, 86, 88, 124, 125, 324.
Lateran, römischer 7.
Lateranensisches Papstwahldekret von 1059, 25 ff., 32 ff., 51, 60 ff., 67. II, 34 ff., 144, 261.
Lateransynode von 1059, 318. II, 271.
Lateransynode von 1215, 246.
Legaten, päpstliche 291 ff.
Leges Palatinae 111, 124.
Lehre von den zwei Schwertern II, 19, 20.
Leo I., der Grofse 52, 311.
Leo IX. 8, 10 ff., 16 ff., 41 ff., 52, 67 N. 1, 117 N. 1, 200, 215, 247, 253, 262, 303, 309, 318, 325. II, 4, 5, 68, 73, 74, 107, 112, 211, 252, 256, 273, 282, 288, 326.
Leo XIII. II, 246, 247.
Leo der Isaurier II, 149, 150.

Leo von Monte Cassino 5. II, 212, 257 N. 1, 287, 289.
Leopold von Mörsburg 81.
Liber canonum II, 150.
Liemar, Erzbischof von Hamburg-Bremen 122 N. 2, 119 ff., 213, 275, 282, 294, 328, 339, 346. II, 104, 122, 128 ff., 232, 260.
Lombardische Bischöfe 138, 277, 347. II, 10, 11, 103, 113, 114.
Lucius III., Papst, II, 129.
Ludwig der Fromme, Kaiser, II, 64, 150.
Ludwig, Comes II, 180, 181.

M.

Magdeburg, Erzbistum 331 ff.
Maiinstruktion von 1077, 163 ff, 175. II, 29, 37 ff., 55, 158, 162.
Mailand, Erzbistum, 79, 87, 305, 329 ff.
Mainzer Krönung Rudolfs von Schwaben 141, 147, 148.
Mainzer Versammlung von 1080, 211, 231. II, 109.
Mainzer Versammlung von 1085, II, 104, 112.
Manasse, Erzbischof von Reims 53, 290, 292, 301, 340, 348, 350.
Manegold, Comes 157.
Manegold von Lautenbach 53, 66. II, 141, 144, 145, 147 ff., 278, 279.
Mantua, Synode von 1064, 35 ff., 47, 69. II, 197, 206.
Maria, Gottesmutter 240, 244. II, 9.
Marianus Scotus 55, 146, 169 N. 1, 210, 221, 252. II, 189, 210, 221, 252, 289.
Maria Theresia, Kaiserin II, 196.
Martinus, Bischof von Tours II, 64.
Martinus Polonus 141 N. 1, 190 II, 223.
Massilia, Kloster II, 273.
Mathilde von Tuscien 64, 77, 83, 93 ff., 114, 121 ff., 133, 160, 185, 215, 242, 246, 254, 282, 299, 312, 329. II, 8, 69 ff., 81, 84 N. 1, 120, 135, 215, 216, 258, 271, 312.
Mathilde, Königin von England II, 86.
Mathilde, Gemahlin Rudolfs von Schwaben 140.
Mathildische Schenkung II, 72, 73.
Mauritius, Kaiser 65. II, 56.
Meginward, Bischof von Freising II, 104, 146.
Melrichstadt (an der Streu), Schlacht bei, 176.
Michael I., griechischer Kaiser II, 149.
Michael VII., griechischer Kaiser 289. II, 26, 45, 68.
Michael Caerularius II, 4, 328.
Micrologus 10.
Milo, Bischof von Padua II, 104.
Monte Cassino, Kloster 300, 302, 349. II, 10, 82.

N.

Napoleon I. II, 245, 246.
Nicephorus Botoniates, griechischer Gegenkaiser II, 26, 68.
Nicephorus, Patriarch von Konstantinopel II, 150.
Nicolaiten 274, 310, 312.
Nikolaus I. II, 149, 151.
Nikolaus II. 10, 22 ff., 44 ff., 61, 214, 215, 248, 266, 268, 303, 306, 308, 314, 341. II, 4, 74, 105, 107, 205, 259 N. 1, 260, 261.
Norbert, Bischof von Curia II, 104.
Norbert Vita Bennonis Osnabrugensis II, 130, 131.
Normannen 18 ff., 25, 32, 34, 196. II, 7, 27, 73 ff., 143, 200, 211, 214.

O.

Odeschalch, Botschafter Heinrichs IV. 87.
Odo, Bischof, Bruder Wilhelms von England II, 89.
Odricus, Abt II, 252.
Officium divinum 265 ff.
Olderich, Bischof von Fermo 18.
Oppenheim, Versammlung in, 105.
Ordensstand, Ordenswesen II, 271 ff.
Ordericus Vitalis II, 144, 278, 279.
Ordination 264, 306.
Ordo sacer 264. II, 269, 270.
Orzocco von Caralis II, 94.

Otbert, Bischof von Lüttich II, 238.
Otto III., Kaiser 242 N. 1.
Otto, Bischof von Bamberg II, 232, 237, 238.
Otto, Bischof von Konstanz 274, 277, 281, 313 ff., 349. II, 102.
Otto, Bischof von Freising 53, 159. II, 176, 285, 330.
Otto, Kardinalbischof von Ostia, s. Urban II.
Otto, Bischof von Regensburg II, 102.
Otto, Bischof von Terdona II, 104.
Otto von Nordheim, Herzog, 76, 141. II, 160.
Otto, Markgraf von Susa 75.

P.

Pallium 272.
Pantheon Gotifridi Viterbiensis 159.
Paphnutius, Bischof 314.
Paschalis II. 323, 334. II, 176, 182 N. 1, 232, 233, 234.
Pataria, Paterini 21.
Patriarchate 272.
Patriziat Heinrichs III. 38 ff., 42 ff.
Patriziat Heinrichs IV. 43 ff., 46 ff., 69, 218, 235 ff.
Patriziat, Tusculanisches 38 ff.
Patrimonium Petri, s. Kirchenstaat.
Patrocinium, Petrinisches II, 95, 96.
Paul III., Papst, II, 242.
Paul IV. II, 242, 243.
Paul V. II, 195, 245.
S. Paul, römische Abtei 16, 214. II, 252 ff., 268.
Paulus, Apostel 199, 242. II, 9, 46.
Paulus, Patriarch von Konstantinopel II, 211.
Pavia, Synode von, II, 103.
Petrus, Apostelfürst 7, 199, 242. II, 4 ff., 46, 270.
Petrus, König von Ungarn II, 90.
Petrus, Bischof von Albano 183 ff., 295, 328. II, 10, 97.
Petrus, Bischof von Padua II, 230.
Petrus Crassus 53, 64, 78, 121, 153. II, 169, 172, 174, 180, 185, 255, 276, 278, 330.
Petrus Damiani 8, 18 ff., 23, 34, 37, 209 ff., 251, 264, 303 ff., 317. II, 3, 4, 19, 107, 119, 144, 197, 198, 204 ff., 209 ff., 258, 259, 260, 271, 281, 284, 297, 315, 316, 322, 330, 334.
Petrus von Monte Cassino 5, 17, 160. II, 73, 77, 84, 190, 289.
Petrus Pisanus 4, 151. II, 289.
Philipp I., König von Frankreich 253, 275, 282, 289, 308, 348. II, 9, 18, 24, 33, 44, 85, 237.
Philippus Arabs II, 150.
Piacenza, Synode von 97. II, 103.
Pilgrim, Erzbischof von Köln 317.
Pippin der Kleine II, 5, 58 ff., 149, 179.
Pius V. II, 243.
Pius VI. II, 245.
Pius VII. II, 245 ff.
Pius IX. II, 246.
Pontificale Romanum 271.
Poppo, Bischof von Brixen, s. Damasus II.
Potestas directa in temporalia 47.
Potestas indirecta in temporalia II, 244.
Praxedis, Gemahlin Heinrichs IV. II, 232.
Primat, päpstlicher 266 ff.
Primatialstellung, französische 272.
Primordia Calmosancensis 269 N. 1.
Privation 347, 348.
Pseudoisidor II, 53, 54, 138, 308, 315, 333.

R.

Radbod (Rapoto), Botschafter Heinrichs IV. 87, 139, 141, 157.
Raimbald, Legat 58.
Rainald, Bischof von Cumae 344.
Ravenna, Erzbistum II, 33 N. 1, 82.
Regenger, Bischof von Vercelli II, 104.
Reginald, Bischof von Belluno II, 104.
Registrum Gregors VII. 3. II, 298 ff.

Ricbert, Bischof von Verden II, 102.
Richard, Fürst von Capua 301. II, 75.
Richard, Erzbischof von Ravenna 220.
Richard, Abt und Kardinal 296.
Robert von Flandern 4, 274, 289, 306.
Robert von Loritello 282. II, 27, 75, 78.
Robert Wiscard 196, 225, 266, 276, 281 ff., 338. II, 21, 27, 65, 74 ff., 98, 107, 120, 144, 189, 208.
Robert, Bischof von Bamberg II, 102.
Robert, Bischof von Chartres 272. II, 309.
Robert, Mönch von Bamberg 81, 350. II, 123, 272.
Robert, Cluniacenser 350. II, 123, 267, 273.
Roland, Bischof von Tarviso 97, 213, 268, 340, 349. II, 104, 114.
Rom, Römer II, 82, 98, 143, 144.
Romanensis ecclesia II, 260, 273.
Rudolf von Habsburg 141 N. 1.
Rudolf, Gegenkönig 54, 78, 110, 136 ff., 181 ff., 195 ff., 210, 220, 306, 312, 331 ff., 341. II, 11, 14, 22, 30, 35, 37, 45, 46, 59, 69, 98, 110, 115, 129, 143, 154, 159, 171 ff., 184, 185, 311.
Rudolfianer 143 ff., 153, 192 ff., 201 ff., 210. II, 151 ff.
Rufsland II, 95.

S.

Sachsen 77 ff. II, 69, 169.
Sachsenbriefe Brunos II, 160 ff.
Sacrilegium 257, 300.
Salerno 237 ff., 276, 287. II, 80, 84, 173, 189 ff.
Salomo, König von Ungarn 209 N. 2, 225. II, 90 ff., 307.
Sancho (Sanctius), König von Aragonien II, 93.
Saona (Suana) 9.
Sarabaiten 19, 21. II, 278, 282.
Sarazenen 259. II, 83.
Sardinien II, 93, 94.
Schaffhausen, Kloster II, 273.
Schisma, Schismatiker 262.
Schisma, päpstliches (von 1378—1415) II, 240.
Schrift der schismatischen Kardinäle gegen Gregor VII. II, 177, 180, 182.
Sigbert von Gembloux 5, 77, 159, 207, 223 ff., 235, 315. II, 33, 34, 135, 171, 176, 191, 257, 289.
Sigewin, Erzbischof von Köln II, 104.
Sigfried, Erzbischof von Mainz 53, 141, 226, 274, 277 ff., 281, 284, 315, 318, 329, 347. II, 29, 37, 114, 115, 163, 262, 272.
Sighard, Patriarch von Aquileja 304.
Sigismund, König von Burgund II, 256.
Silvester II. II, 90.
Simeon, spanischer Bischof 265.
Simeon, römischer Kleriker 292.
Simonie 264, 303 ff. II, 86, 87.
Simplicius, Papst 263.
Sixtus V. II, 243, 244.
Spanien II, 93.
Spanische Liturgie 265, 266, 282.
Spoleto, Bistum 87, 91, 331.
Stanislaus, Bischof von Krakau II, 24.
Stephan II., Papst II, 5, 59 N. 1, 149.
Stephan IV. 29.
Stephan V. II, 324.
Stephan VI. II, 324.
Stephan VII. II, 56.
Stephan IX. 10, 21 ff., 215. II, 107, 253, 261, 268.
Stephan, der Heilige, König von Ungarn II, 90.
Stephan, päpstlicher Legat 291.
Stephan, Bischof von Annecy 274.
Stephan (Herrand), Bischof von Halberstadt II, 181, 183.
Strafen, hierarchische 335 ff.
Strafen, hierokratische II, 23 ff.
Suein, König von Dänemark 53. II, 76, 95, 96, 300.
Suspension, hierarchische 346 ff.
Suspension, hierokratische II, 28.
Synoden, Allgemeines 276 ff.
Synode, römische, Frühjahr 1074, 281, 309, 311, 319, 325.

Synode, römische, November 1074, 282, 304.
Synode, römische, Februar 1075, 282 ff., 307, 319. II, 113, 128.
Synode, römische, Februar 1076 97, 200, 283, 308, 330. II, 6, 14, 28 ff., 31, 126, 199, 269, 339.
Synode, römische, Frühjahr 1078, 173 ff., 264, 278, 285, 304, 310, 340, 345. II, 27, 31, 37, 96, 106, 108.
Synode, römische, November 1078, 177 ff., 279 ff., 285 ff., 297, 301, 302, 304, 310, 319, 323, 351. II, 26, 68, 81, 272.
Synode, römische, Frühjahr 1079, 180 ff, 249 ff., 280, 286, 340. II, 165, 311.
Synode, römische, Frühjahr 1080, 189 ff., 286, 320, 321, 325, 339. II, 9, 10, 15, 30, 39, 45 ff., 69, 168, 199, 269, 270.
Synode, römische, Frühjahr 1081, 281, 287, 340. II, 38.
Synode, römische, November 1083, 281, 287. II, 199, 305, 312.
Synode in Salerno, 1084, 273.

T.

Taufe 244 ff.
Tedeschi, Bischof von Lipari II, 195.
Tenzo, Mönch II, 88.
Terdelvach, König von Irland II, 89.
Thedald, Erzbischof von Mailand 213, 330 ff. II, 104.
Theodorich, Herzog von Lothringen 184. II, 25, 81.
Theodorich (Dietrich), Bischof von Verdun 235. II, 109 ff., 125, 130, 169.
Theodosius, Kaiser II, 60 ff., 64, 149, 179, 180.
Theophanes Isauricus II, 59 N. 1.
Thiedo, s. Diedo.
Trasmund, Bischof von Valva II, 119, 212 ff.
Tribur, Versammlung, in 105, 124, 144 N. 1.
Tridentinisches Konzil 246.

U.

Udalrich von Godesheim 81.
Udalrich von Lenzburg 167.
Udo, Bischof von Aste II, 104.
Udo, Erzbischof von Trier 114, 115, 119, 166 ff., 171 ff., 175 ff., 178, 186, 275, 284, 290, 308, 319, 344. II, 39, 102, 109, 125 ff.
Ulm, Versammlung in, 141. II, 133.
Ulrich, der Heilige 314.
Ulrich, Bischof von Eichstädt II, 102.
Ulrich, Bischof von Padua 295, 328.
Ungarn II, 90 ff.
Unitate ecclesiae de (Streitschrift), 86, 127, 136, 153, 236. II, 131, 135, 170, 174, 179, 185.
Urban II. II, 95, 118, 129, 190, 216, 231, 268, 271, 287, 289, 320.

V.

Verkehrssperre 343. II, 25, 27, 62, 145, 246.
Victor II., Papst 10, 19 ff., 323. II, 253, 261, 287.
Victor III., s. Desiderius von Monte Cassino.
Vincula, Petrikirche ad, 51, 66 ff.
Vita Altmanni Pataviensis 101, 142 N. 1, 144.
Vita Anselmi Lucensis 222, 319. II, 192, 274, 275, 289.
Vita Benedicti Abbatis Clusensis 309.
Vita Conradi Trevirensis II, 223.
Vita Gebhardi Salisburgensis 312.
Vita Heinrici IV. 5, 86, 152 ff., 197, 221, 235. II. 170, 171, 289.
Vita Simonis comitis Crespeiensis 269 N. 2.
Vita Wilhelmi Hirsauiensis 269 N. 1.
Vitae des Abtes Hugo von Cluny II, 284.

W.

Wahlkommentar, falscher 52 N. 2, 66 ff., II, 299, 311.

Walo, Abt 9, 52, 57. II, 263.
Walram, Bischof von Naumburg II, 170, 180, 183.
Welf, Herzog von Bayern 75, 141, 162, 184. II, 17.
Wenrich von Trier 141, 191, 197, 244, 315, 333. II, 169 ff., 186, 255, 277, 278, 288.
Werner (Wezelin), Erzbischof von Magdeburg 281. II, 104.
Werner, Bischof von Bobbio II, 104.
Werner, Bischof von Merseburg II, 155.
Werner, Bischof von Strafsburg 347. II, 102.
Wezelin, Erzbischof von Mainz II, 104.
Wibert, Erzbischof von Ravenna, später Gegenpapst Clemens III. 44, 49, 53, 206, 212, 217 ff., 229 ff., 273, 277, 278, 283, 286, 294, 315, 335, 340, 348. II, 15, 68, 72, 82, 96, 105, 106, 112, 125, 129, 130, 132, 140, 143, 159, 171, 190, 199, 217, 230, 261, 309.
Wibertisten 44 ff.
Wibert von Toul 17. II, 256.
Wiclif II, 18.
Widmund, Mönch II, 121.
Wido, Erzbischof von Mailand 329.
Wido, Bischof von Ferrara 101, 151, 159, 217. II, 169, 171, 201 N. 1, 214, 287.
Wido, Bischof von Osnabrück II, 176, 180.
Wido, Comes von Imola II, 96.
Wilhelm I., Deutscher Kaiser II, 246.
Wilhelm, der Eroberer, König von England 254, 267, 290, 308, 313. II, 14, 65, 74, 85 ff., 97, 117, 184, 211, 231, 307, 323.
Wilhelm, Erzbischof von Rouen 272.
Wilhelm, Bischof von Pavia 299. II, 104, 113.
Wilhelm, Bischof von Utrecht 109.
Wilhelm, Abt von Hirsau 227. II, 116.
Wilhelm, Comes von Poitiers 298.
Wilhelm von Malmesbury 9, 36, 37. II, 184, 191, 208.
Willegis, Erzbischof von Mainz 317.
Wormser Concordat II, 235.
Wormser Versammlung von Januar 1076. 28, 45, 60 ff., 86 ff., 212, 217, 218 ff., 261, 275, 278, 284, 347, 349. II, 20, 39, 68, 102 ff., 108, 115, 172, 214, 263 ff., 335 ff.
Wratislaw, Herzog von Böhmen 266. II, 115, 132.

Z.

Zacharias, Papst II, 53, 57 ff., 150, 179.
Zehnten 301.
Zensuren 337 ff.
Zwangsmafsregeln in geistlichen Dingen 264, 274, 306. II, 21, 33, 34.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Leopold von Ranke's

Sämmtliche Werke.

54 Bände. — Preis 270 Mark.

Inhalt:

1. bis 6. Band: **Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.** 6 Bände. Siebente Auflage. 1894. Einzelpreis 30 M.; geb. 36 M.

7. Band: **Zur deutschen Geschichte.** Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Kriege. Dritte Auflage. 1888. Einzelpreis 6 M.

8. bis 13. Band: **Französische Geschichte** vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. 6 Bände. Vierte Auflage. 1876. 1877.

14. bis 22. Band: **Englische Geschichte** vornehmlich im siebzehnten Jahrhundert. 9 Bände. Vierte und dritte Auflage. 1877—79. Einzelpreis 45 M.; geb. 54 M.

23. Band: **Geschichte Wallensteins.** Vierte Auflage. 1880. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

24. Band: **Abhandlungen u. Versuche.** Erste Sammlung. Zweite Aufl. 1877. Einzelpreis 6 M. 40 Pf.

25. bis 29. Band: **Zwölf Bücher preußischer Geschichte.** 5 Bände in 3. Zweite Auflage. 1878. 1879. Einzelpreis 25 M.; geb. 31 M.

30. Band: **Zur Geschichte von Oesterreich und Preußen** zwischen den Friedensschlüssen von Aachen und Hubertusburg. 1875. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

Inhalt: Maria Theresia, ihr Staat und ihr Hof im Jahre 1755. Aus den Papieren des Großkanzlers Fürst. — Der Ursprung des siebenjährigen Krieges. — Ansicht des siebenjährigen Krieges.

31. und 32. Band: **Die deutschen Mächte und der Fürstenbund.** Deutsche Geschichte von 1780 bis 1790. Zweite Auflage. 1875. Einzelpreis (große Ausgabe) 16 M. 80 Pf.

33. und 34. Band: **Geschichten der romanischen und germanischen Völker** von 1494—1514. — Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber. Dritte Auflage. 1885. Einzelpreis 10 M.

35. und 36. Band: **Die Osmanen und die Spanische Monarchie** im 16. und 17. Jahrhundert. Vierte, erweiterte Auflage des Werkes: „Fürsten und Völker von Süd-Europa". 1877. Einzelpreis 12 M.

37. bis 39. Band: **Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten.** Neunte Auflage. 3 Bände. Mit Register. 1885. Einzelpreis 18 M.; geb. 21 M.

40. und 41. Band: **Historisch-biographische Studien.** 1877. Einzelpreis 11 M.

Inhalt: Cardinal Consalvi und seine Staatsverwaltung unter dem Pontificat Pius' VII. — Savonarola und die florentinische Republik gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. — Filippo Strozzi und Cosimo Medici, der erste Großherzog von Toscana. — Don Carlos, Prinz von Asturien, Sohn König Philipps II. von Spanien.

42. Band: **Zur Venezianischen Geschichte.** 1878. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

Inhalt: I. Venedig im sechszehnten Jahrhundert und im Anfang des siebzehnten. (Bisher ungedruckt.) — II. Die Verschwörung gegen Venedig im Jahre 1618. Mit Urkunden aus dem venezianischen Archiv. — III. Die Venezianer in Morea.

43. und 44. Band: **Serbien und die Türkei im 19. Jahrhundert.** 1879. Einzelpreis 12 M.

45. Band: **Ursprung und Beginn der Revolutionskriege von 1791 und 1792.** Zweite Auflage. 1879. Einzelpreis 7 M. 20 Pf.

46. bis 48. Band: **Hardenberg und die Geschichte des Preußischen Staates** von 1793 bis 1813. Zweite Auflage der in dem Werke „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg" den eigenhändigen Memoiren Hardenbergs beigegebenen historischen Darstellung des Herausgebers. 3 Bände. 1879—81. Einzelpreis 20 M.

49. und 50. Band: **Zur Geschichte Deutschlands und Frankreichs im 19. Jahrhundert.** Herausgegeb. von Alfred Dove. 1887. Einzelpreis 12 M.

Inhalt: I. Restauration und Julirevolution. Zur französischen und deutschen Geschichte von 1815 bis 1836. — II. Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelm IV. mit Bunsen. — III. Politische Denkschriften aus den Jahren 1848 bis 1851, bestimmt für König Friedrich Wilhelm IV. (Bisher ungedruckt.)

51. und 52. Band: **Abhandlungen und Versuche.** Neue Sammlung. Herausgegeben von A. Dove und Th. Wiedemann. 1888. Einzelpreis 12 M.

Inhalt: Die Fluthsage. — Die Tragödien Seneca's. — Paulus Diaconus. — Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten. — Notiz über die Mutter Manfreds. — Zur Geschichte der italienischen Poesie. — Zur Geschichte der italienischen Kunst. — Ueber den Ausbruch des siebenjährigen Krieges. — Friedrich II. — Friedrich Wilhelm IV. — Vorrede zu den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause. — Von der Historischen Commission bei der Akademie der Wissenschaften in München. — Ansprachen, gehalten an persönlichen Feiertagen.

53. und 54. (Schluß-) Band: **Zur eigenen Lebensgeschichte.** Herausgegeben von Alfred Dove. 1890. Einzelpreis 14 M.; geb. 16 M.

Inhalt: Aufsätze zur eigenen Lebensbeschreibung. — Ausgewählte Briefe. — Tagebuchblätter. — Verschiedenes, zugleich als Nachlese.

Weltgeschichte

von

Leopold von Ranke.

Vollständig in neun Theilen.

Mit Gesammtregister.

Preis geheftet 158 M., geb. 184 M. 50 Pf.

Inhaltsverzeichniß:

Erster Theil: **Die älteste historische Völkergruppe und die Griechen.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 18 M., geb. 21 M.

Zweiter Theil: **Die römische Republik und ihre Weltherrschaft.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 20 M., geb. 23 M.

Dritter Theil: **Das altrömische Kaiserthum.** Mit Analekten. 2 Bände. 4. Auflage. Preis 21 M., geb. 24 M.

Vierter Theil: **Das Kaiserthum in Constantinopel und die Germanen.** Mit Analekten. 2 Bände. 4. Auflage. Preis 20 M., geb. 23 M.

Fünfter Theil: **Die arabische Weltherrschaft und das Reich Karls des Großen.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 17 M., geb. 20 M.

Sechster Theil: **Zersetzung des karolingischen, Begründung des deutschen Reiches.** 2 Bände. 4. Auflage. Preis 17 M., geb. 20 M.

Siebenter Theil: **Höhe und Niedergang des deutschen Kaiserthums. Die Hierarchie unter Gregor VII.** 4. Aufl. Preis 9 M., geb. 11 M. 50 Pf.

Achter Theil: **Kreuzzüge und päpstliche Weltherrschaft** (12. und 13. Jahrhundert). 1. bis 3. Auflage. Preis 17 M., geb. 20 M.

Neunter Theil: **Zeiten des Uebergangs zur modernen Welt** (14. und 15. Jahrhundert). — **Ueber die Epochen der neueren Geschichte.** — **Gesammtregister.** 2 Bände. 1. bis 3. Auflage. Preis 19 M., geb. 22 M.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Die römischen Päpste

in den letzten vier Jahrhunderten.

Von

Leopold von Ranke.

Neunte Auflage.

Mit Register. 3 Bände gr. 8°. 1889. Preis 18 M., gebunden 21 M.

Weltgeschichte.

Von

Leopold von Ranke.

Siebenter Teil: Höhe und Niedergang des deutschen Kaisertums.

Die Hierarchie unter Gregor VII.

Vierte Auflage.

Preis 9 M.; gebunden 11 M. 50 Pf.

Jahrbücher des Deutschen Reichs

unter Heinrich IV. und Heinrich V.

Von

Gerold Meyer von Knonau.

Erster und zweiter Band. 1890. 1894. Preis 35 M. 60 Pf.

Geschichte der deutschen Kaiserzeit.

Von

Wilhelm von Giesebrecht.

I—V. 1. 2. Preis 84 M.; gebunden 94 M. 80 Pf.

Geschichte des deutschen Volkes

bis zum Augsburger Religionsfrieden.

Von

Karl Wilhelm Nitzsch.

Nach dessen hinterlassenen Papieren und Vorlesungen herausgegeben

von

Georg Matthäi.

Zweite Auflage.

3 Bände. 1892. 1893. Preis 24 M.; gebunden 28 M. 50 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

W. u. H. PERLINGE
BUCHBINDEREI
MÜNCHEN 7
Georg-Brauchle-Ring

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martens, Wilhelm

Gregor der Siebte Sein Leben und Wirken

Bd.: 2

Leipzig 1894

H.eccl. 714 nr-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11613798-4